

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 30. September 1963

Sachgebiet 4 Zivilrecht und Strafrecht

9. Lieferung (2. Auflage)

Inhalt

42 Gewerblicher Rechtsschutz

	Seite		Seite
420 Patentrecht			
420-1 Patentgesetz v. 5. 5. 1936/9. 5. 1961	6	423-1-5-2 Bekanntmachung zum Warenzeichengesetz über ein amtliches Prüfzeichen v. 3. 6. 1937	66
420-1-1 Anmeldebestimmungen für Patente v. 16. 10. 1954	26	423-1-5-3 Bekanntmachung zum Warenzeichengesetz über ein amtliches Gewährzeichen v. 28. 7. 1939	66
420-1-2 Bestimmungen über die Nennung des Erfinders v. 16. 10. 1954	28	423-1-5-4 Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes über amtliche Prüf- und Gewährzeichen v. 28. 4. 1958	67
420-1-3 Verordnung zur Ausführung des § 30 g des Patentgesetzes und des § 3 a des Gebrauchsmustergesetzes v. 24. 5. 61	29	423-1-5-5 Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes v. 30. 6. 1962	68
(Die in der 1. Auflage unter der Gliederungsnummer 420-1-3 abgedruckte Verordnung über Druckkostenbeiträge für Änderungen von Patentschriften auf Grund der Beschränkung eines Patentes v. 31. 8. 1954 ist durch § 11 V v. 9. 5. 1961 I 589 aufgehoben worden)		423-1-5-6 Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes v. 30. 6. 1962	70
420-2 Gesetz über die Verlängerung der Dauer bestimmter Patente v. 15. 7. 1951	30	423-1-6-1 Bekanntmachung betreffend den gegenseitigen Schutz von Verbandszeichen im Deutschen Reiche und in Dänemark v. 1. 10. 1913	70
421 Gebrauchsmusterrecht		423-1-7-1 Bekanntmachung betreffend den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in auswärtigen Staaten v. 22. 9. 1894	71
421-1 Gebrauchsmustergesetz v. 5. 5. 1936/9. 5. 1961	31	423-1-7-2 Bekanntmachung betreffend den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Mexiko v. 16. 5. 1899	71
421-1-1 Anmeldebestimmungen für Gebrauchsmuster v. 16. 10. 1954	35	423-1-7-3 Bekanntmachung betreffend den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Guatemala v. 17. 8. 1899	71
422 Recht der Arbeitnehmererfindungen		423-1-7-4 Bekanntmachung betreffend den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Costa Rica v. 1. 10. 1901	72
422-1 Gesetz über Arbeitnehmererfindungen v. 25. 7. 1957	38	423-1-7-5 Bekanntmachung betreffend den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Ecuador v. 27. 3. 1903	72
422-1-1 Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen v. 1. 10. 1957	47	423-1-7-6 Bekanntmachung betreffend den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Argentinien v. 13. 3. 1909	72
422-1-2 Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen v. 1. 10. 1957	47	423-1-7-7 Bekanntmachung betreffend den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in der Freien Stadt Danzig v. 27. 3. 1920	73
423 Warenzeichenrecht		423-1-7-8 Bekanntmachung über den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Kanada v. 15. 11. 1922	73
423-1 Warenzeichengesetz v. 5. 5. 1936/9. 5. 1961	50	423-1-7-9 Bekanntmachung betreffend den Markenschutz im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reiche und Island v. 17. 3. 1923	73
423-1-1 Anmeldebestimmungen für Warenzeichen v. 16. 10. 1954	58	423-1-7-10 Bekanntmachung betreffend den Markenschutz im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reiche und Griechenland v. 24. 4. 1924	74
423-1-2 Bestimmung über die Form des Widerspruchs im Warenzeicheneintragungsverfahren v. 3. 6. 1954	61		
423-1-3 (frei)			
423-1-4 Bestimmung betreffend die Einrichtung der Rolle für die Verbandszeichen v. 1. 10. 1949	62		
423-1-5-1 Bekanntmachung zum Warenzeichengesetz über amtliche Prüf- und Gewährzeichen v. 15. 9. 1936	62		

	Seite		Seite
423-1-7-11 Bekanntmachung über den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in der Südafrikanischen Union und in Südwestafrika v. 2. 10. 1924	74	423-1-7-49 v. 15. 9. 1962 (Spanien)	88
423-1-7-12 Bekanntmachung betreffend den Markenschutz im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und Bolivien v. 25. 4. 1925	75	423-1-7-50 v. 6. 12. 1962 (Luxemburg)	89
423-1-7-13 Bekanntmachung über den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Kolumbien v. 3. 8. 1925	75	423-2 Verordnung über den Warenzeichenschutz für Kabelkennfäden v. 29. 11. 1939	90
423-1-7-14 Bekanntmachung über den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in China v. 22. 1. 1926	75	423-3 Gesetz über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken v. 12. 6. 1922	90
423-1-7-15 Bekanntmachung über den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Ägypten v. 14. 12. 1926	76	423-3-1 Verordnung über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken v. 9. 11. 1922 / 17. 7. 1953	91
423-1-7-16 Bekanntmachung über den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Persien v. 18. 1. 1927	76		
423-1-7-17 Bekanntmachung über den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Haiti v. 22. 1. 1927	76	424 Gemeinsame Rechtsvorschriften	
423-1-7-18 Bekanntmachung über den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Uruguay v. 7. 7. 1928	77	424-1 Patentamt und Patentgericht	
423-1-7-19 Bekanntmachung über den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Litauen v. 8. 7. 1929	77	424-1-1 Verordnung über das Deutsche Patentamt v. 9. 5. 1961	93
423-1-7-20 Bekanntmachung über den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Chile v. 17. 11. 1931	77	424-1-2 Gesetz über die Errichtung von Annahmestellen für Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen v. 5. 7. 1948 ..	96
Die Bekanntmachungen 423-1-7-21 bis 423-1-7-50 führen sämtlich die Überschrift „Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes“:		424-1-3 Gesetz über die Errichtung eines Patentamtes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet v. 12. 8. 1949	97
423-1-7-21 v. 6. 3. 1937 (Großbritannien und Nordirland)	78	424-1-4 Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Deutschen Patentamtes in Groß-Berlin v. 20. 1. 1950	97
423-1-7-22 v. 4. 1. 1938 (Irland)	78	424-1-5 Anordnung des Bundespräsidenten über die Amtstracht bei dem Bundespatentgericht v. 5. 5. 1961	98
423-1-7-23 v. 3. 2. 1938 (Niederlande)	78	424-1-6 Verordnung über die Wahrnehmung einzelner den Prüfungsstellen, der Gebrauchsmusterstelle oder den Abteilungen des Deutschen Patentamts obliegender Geschäfte durch Beamte des gehobenen und des mittleren Dienstes v. 19. 7. 1961	98
423-1-7-24 v. 10. 2. 1938 (Australien)	79		
423-1-7-25 v. 11. 2. 1938 (Kanada)	79	424-2 Schutz auf Ausstellungen	
423-1-7-26 v. 20. 6. 1940 (Schweiz)	79	424-2-1 Gesetz betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen v. 18. 3. 1904	103
423-1-7-27 v. 12. 10. 1940 (Norwegen)	80		
423-1-7-28 v. 25. 6. 1952 (Vereinigte Staaten von Amerika)	80	424-3 Überleitungsvorschriften	
423-1-7-29 v. 29. 10. 1953 (Pakistan)	80	424-3-1 Erstes Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes v. 8. 7. 1949 ..	103
423-1-7-30 v. 7. 11. 1953 (Dänemark)	81	424-3-1-1 Erste Durchführungsverordnung zum Ersten Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes v. 1. 10. 1949 ..	108
423-1-7-31 v. 24. 9. 1954 (Schweden)	81	424-3-2 Zweites Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes v. 2. 7. 1949 ..	109
423-1-7-32 v. 10. 11. 1954 (Philippinen)	81	424-3-2-1 Erste Durchführungsverordnung zum Zweiten Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes v. 5. 11. 1949 ..	110
423-1-7-33 v. 2. 6. 1955 (Paraguay)	82	424-3-3 Drittes Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes v. 3. 10. 1951	111
423-1-7-34 v. 29. 9. 1955 (Indien)	82	424-3-3-1 Bekanntmachung über die Rückwirkung der Erneuerung international registrierter Marken österreichischer Staatsangehöriger v. 14. 11. 1951	116
423-1-7-35 v. 25. 11. 1955 (Republik Korea)	82	424-3-4 Fünftes Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes v. 18. 7. 1953	116
423-1-7-36 v. 25. 1. 1956 (Griechenland)	83	424-3-5 Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes v. 30. 6. 1959	120
423-1-7-37 v. 22. 6. 1956 (Südafrikanische Union)	83		
423-1-7-38 v. 5. 2. 1957 (Süd-Rhodesien)	83		
423-1-7-39 v. 15. 11. 1957 (Vereinigte Mexikanische Staaten)	84		
423-1-7-40 v. 21. 11. 1957 (Irak)	84		
423-1-7-41 v. 19. 12. 1957 (Japan)	84		
423-1-7-42 v. 27. 1. 1958 (Singapur, Nordborneo und Malaiischer Bund)	85		
423-1-7-43 v. 12. 8. 1958 (Indonesien)	85		
423-1-7-44 v. 1. 6. 1960 (Israel)	86		
423-1-7-45 v. 25. 7. 1961 (Thailand)	86		
423-1-7-46 v. 2. 4. 1962 (Italien)	87		
423-1-7-47 v. 19. 4. 1962 (Belgien)	87		
423-1-7-48 v. 21. 8. 1962 (Hongkong)	88		

	Seite
424-3-5-1 Bestimmungen über die Einrichtung der Sonderbände der Patentrolle, der Warenzeichenrolle und der Musterrolle für auf Grund des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes auf Antrag aufrechterhaltene Patente, Warenzeichen und Geschmacksmuster v. 22. 9. 1959	129
424-3-6-1 Gesetz über die Frist für die Anfechtung von Entscheidungen des Deutschen Patentamts v. 17. 2. 1960	130
424-3-6-2 Sechstes Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes v. 23. 3. 1961	131
424-4 Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts	
424-4-1 Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts v. 22. 2. 1955/ 9. 5. 1961	133
424-4-2 Verordnung über die Zahlung der Gebühren des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts v. 9. 5. 1961	136
424-4-3 Bekanntmachung über die Einführung von Gebührenmarken bei dem Deutschen Patentamt v. 22. 3. 1955	137
424-4-4 Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt v. 9. 5. 1961	139
424-5 Patentanwälte	
424-5-1 Patentanwaltsgesetz v. 28. 9. 1933	145
424-5-2 Prüfungsordnung für Patentanwälte v. 7. 10. 1933	153

	Seite
424-5-3 Gesetz über die Beordnung von Patentanwälten in Armensachen v. 5. 2. 1938 ...	154
424-5-4 Gesetz über die Erstattung von Gebühren für im Armenrecht beigeordnete Vertreter in Patent- und Gebrauchsmustersachen v. 18. 7. 1953	154
424-6 Ausführung internationaler Übereinkommen	
424-6-1 Gesetz zur Ausführung der revidierten Pariser Übereinkunft vom 2. Juni 1911 zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 31. 3. 1913	156
424-6-1-1 Bekanntmachung betreffend die Geltendmachung des in Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft vom 2. Juni 1911 zum Schutze des gewerblichen Eigentums vorgesehenen Prioritätsrechts v. 8. 4. 1913 ...	156
424-7 Durchführung von Besatzungsrecht	
424-7-1 Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 8 der Alliierten Hohen Kommission v. 8. 5. 1950 (mit nachrichtlichem Abdruck des AHKG Nr. 8 und des AHKG Nr. 41)	157
424-7-2 Vorschriften über das Verfahren vor dem Großen Senat gemäß Artikel 7 des Gesetzes Nr. 8 der Alliierten Hohen Kommission v. 15. 3. 1952	165

43 Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb

	Seite
43-1 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb v. 7. 6. 1909	168
43-1-1-1 Verordnung über Sommer- und Winterschlußverkäufe v. 13. 7. 1950	174
43-1-2-1 Anordnung (zur Regelung von Verkaufsveranstaltungen besonderer Art) v. 4. 7. 1935	175
43-1-3-1 Bekanntmachung betreffend Bestimmungen für den Kleinhandel mit Kerzen v. 4. 12. 1901	176
43-1-3-2 Bekanntmachung über den Kleinhandel mit Garn v. 10. 4. 1918	176
43-1-3-3 Verordnung über den Handel mit seidenen Bändern v. 11. 1. 1923	177
43-1-4-1 Bekanntmachung betreffend den Schutz deutscher Gewerbetreibender gegen unlauteren Wettbewerb in Ägypten v. 17. 8. 1912	178
43-1-4-2 Bekanntmachung betreffend den Schutz deutscher Gewerbetreibender gegen unlauteren Wettbewerb in der Freien Stadt Danzig v. 27. 3. 1920	178

	Seite
43-2 (frei)	
43-3 Gesetz zum Schutze des Namens „Solingen“ v. 25. 7. 1938	179
43-3-1 Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zum Schutze des Namens „Solingen“ v. 25. 7. 1938	180
43-4-1 Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft. Erster Teil: Zugabewesen (Zugabeverordnung) v. 9. 3. 1932	180
43-4-2 Gesetz über das Zugabewesen v. 12. 5. 1933	182
43-5-1 Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz) v. 25. 11. 1933	182
43-5-1-1 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz) v. 21. 2. 1934	184
43-6 Gesetz über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen betreffend die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren v. 21. 3. 1925	186

44 Urheberrecht

	Seite
440 Urheberrechtliche Vorschriften	
440-1 Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst v. 19. 6. 1901	188
440-1-1 Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern für Werke der Literatur und der Tonkunst v. 13. 9. 1901	195

	Seite
440-1-2 Bekanntmachung betreffend die von dem Stadtrate zu Leipzig geführte Eintragsrolle v. 28. 4. 1903	196
440-2 Gesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken v. 11. 6. 1870 (§§ 57 bis 60)	196

	Seite
440-3	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie v. 9. 1. 1907 197
440-3-1	Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern für Werke der bildenden Künste und der Photographie v. 10. 5. 1907 203
440-4	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste v. 9. 1. 1876 204
440-5	Gesetz zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht v. 13. 12. 1934 205
440-6	Gesetz zur Verlängerung der Schutzfristen für das Urheberrecht an Lichtbildern v. 12. 5. 1940 205
440-7	Gesetz zur Erleichterung der Filmberichterstattung v. 30. 4. 1936 206
440-8	Gesetz über Vermittlung von Musikaufführungsrechten v. 4. 7. 1933 206
440-8-1	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten v. 15. 2. 1934 207
440-9	Gesetz betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 4. 4. 1888 207
440-9-1	Verordnung betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 29. 11. 1897 208

	Seite
440-10	Gesetz zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 v. 22. 5. 1910 209
440-10-1	Verordnung zur Ausführung der am 13. November 1908 zu Berlin abgeschlossenen revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 12. 7. 1910 209
440-11	Gesetz über den Schutz der Urheberrechte der Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika v. 18. 5. 1922 210
441 Verlagsrecht	
441-1	Gesetz über das Verlagsrecht v. 19. 6. 1901 211
442 Geschmacksmusterrecht	
442-1	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz) v. 11. 1. 1876 216
442-1-1	Bestimmungen über die Führung des Musterregisters v. 29. 2. 1876 218
442-1-2	(Bekanntmachung) v. 23. 12. 1886 220
442-1-3	Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Sachverständigenvereine v. 10. 5. 1907 220
442-2	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken v. 11. 6. 1870 (§§ 18 bis 36 u. 38) 221
442-3	Gesetz über die am 6. November 1925 im Haag revidierte Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 31. 3. 1928 223

Anhang Internationale Übereinkommen

	Seite
01-42 Mehrseitige internationale Übereinkommen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes	
01-420-1	Europäische Übereinkunft über Form-erfordernisse bei Patentanmeldungen v. 11. 12. 1953 226
01-420-2	Europäische Übereinkunft über die Internationale Patentklassifikation v. 19. 12. 1954 231
01-423-1	Madri der Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken, revidiert in London am 2. 6. 1934 246
01-423-2	Madri der Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 14. April 1891, revidiert in Nizza am 15. 6. 1957 250
01-424-1	Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in London am 2. 6. 1934 .. 257
01-424-2	Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883, revidiert in Lissabon am 31. 10. 1958 264
01-43 Mehrseitige internationale Übereinkommen gegen den unlauteren Wettbewerb	
01-43-1	Madri der Abkommen vom 14. April 1891 über die Unterdrückung falscher Herkunftangaben auf Waren, revidiert in London am 2. 6. 1934 274
01-43-2	Madri der Abkommen über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftangaben vom 14. April 1891, revidiert in Lissabon am 31. 10. 1958 276

	Seite
01-44 Mehrseitige internationale Übereinkommen auf dem Gebiet des Urheberrechts	
01-440-1	Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886, revidiert in Rom am 2. 6. 1928 278
01-440-2	Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889 betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Nebst Zusatzprotokoll v. 13. 2. 1889 284
01-440-3	Welturheberrechtsabkommen nebst Zusatzprotokollen 1, 2 u. 3 v. 6. 9. 1952 286
01-442-1	Haager Abkommen vom 6. November 1925 über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle, revidiert in London am 2. 6. 1934 293
01-442-2	Zusatzvereinbarung zum Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle vom 6. November 1925, revidiert in London am 2. Juni. 1934, v. 18. 11. 1961 296
01-442-3	Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle vom 6. November 1925, revidiert im Haag am 28. 11. 1960. Nebst Protokoll v. 28. 11. 1960 298
01-442-3-1	Ausführungsordnung zum Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle vom 6. November 1925, revidiert im Haag am 28. 11. 1960 306

Sachgebiet 42

Gewerblicher Rechtsschutz

Patentgesetz**Vom 5. Mai 1936/9. Mai 1961**

Reichsgesetzbl. 1936 II S. 117, in Kraft getreten am 1. 10. 1936
 Neufassung gem. § 20 des 6. ÜberlG v. 23. 3. 1961 I S. 274 durch Bek.
 v. 9. 5. 1961 I S. 549/550 *

Inhaltsübersicht

	§§
Erster Abschnitt: Das Patent	1 bis 16
Zweiter Abschnitt: Patentamt	17 bis 25
Dritter Abschnitt: Verfahren vor dem Patentamt	26 bis 36 a
Vierter Abschnitt: Patentgericht	36 b bis 36 k
Fünfter Abschnitt: Verfahren vor dem Patentgericht	
1. Beschwerdeverfahren	36 l bis 36 q
2. Nichtigkeits-, Zurücknahme- und Zwangslizenz-Verfahren	37 bis 41
3. Gemeinsame Verfahrensvorschriften	41 a bis 41 o
Sechster Abschnitt: Verfahren vor dem Bundesgerichtshof	
1. Rechtsbeschwerdeverfahren	41 p bis 41 y
2. Berufungsverfahren	42 bis 42 l
3. Beschwerdeverfahren	42 m
Siebenter Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften	43 bis 46
Achter Abschnitt: Armenrechtsverfahren	46 a bis 46 k
Neunter Abschnitt: Rechtsverletzungen	47 bis 50
Zehnter Abschnitt: Verfahren in Patentstreitsachen	51 bis 54
Elfter Abschnitt: Patentberührung	55

ERSTER ABSCHNITT**Das Patent****§ 1**

(1) Patente werden erteilt für neue Erfindungen, die eine gewerbliche Verwertung gestatten.

(2) Ausgenommen sind

1. Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde, soweit es sich nicht um Gesetze handelt, die nur das Feilhalten oder Inverkehrbringen des Gegenstands der Erfindung oder, wenn Gegenstand der Erfindung ein Verfahren ist, des durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisses beschränken;
2. Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln sowie von Stoffen, die auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.

§ 2

Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der Anmeldung (§ 26) in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren bereits

Überschrift: Die Neufassung ist am 1. 7. 1961 in Kraft getreten; die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen sind gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 des 6. ÜberlG 424-3-6-2 am 30. 3. 1961 in Kraft getreten. Bekanntmachung der Neufassung für Berlin GVBl. Berlin 1961 S. 711/712

derart beschrieben oder im Inland bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint. Eine innerhalb von sechs Monaten vor der Anmeldung erfolgte Beschreibung oder Benutzung bleibt außer Betracht, wenn sie auf der Erfindung des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers beruht.

§ 3

Das Recht auf das Patent hat der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger. Haben mehrere gemeinsam eine Erfindung gemacht, so steht ihnen das Recht auf das Patent gemeinschaftlich zu. Haben mehrere die Erfindung unabhängig voneinander gemacht, so steht das Recht dem zu, der die Erfindung zuerst beim Patentamt angemeldet hat.

§ 4

(1) Damit die sachliche Prüfung der Patentanmeldung (§ 28) durch die Feststellung des Erfinders nicht verzögert wird, gilt im Verfahren vor dem Patentamt der Anmelder als berechtigt, die Erteilung des Patents zu verlangen.

(2) Jedoch kann eine spätere Anmeldung den Anspruch auf Erteilung des Patents nicht begründen, wenn die Erfindung Gegenstand des auf eine frühere Anmeldung erteilten Patents ist. Trifft diese Voraussetzung teilweise zu, so hat der Anmelder Anspruch auf Erteilung des Patents in entsprechender Beschränkung.

(3) Auch hat der Patentsucher keinen Anspruch auf Erteilung des Patents, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne dessen Einwilligung entnommen ist und der andere aus diesem Grund Einspruch erhoben hat. Führt der Einspruch zur Zurücknahme oder Zurückweisung der Anmeldung und meldet der Einsprechende innerhalb eines Monats seit der amtlichen Mitteilung hiervon die Erfindung seinerseits an, so kann er verlangen, daß als Tag seiner Anmeldung der Tag der früheren Anmeldung festgesetzt wird.

§ 5

Der Berechtigte, dessen Erfindung von einem Nichtberechtigten angemeldet ist, oder der durch widerrechtliche Entnahme Verletzte kann vom Patentsucher verlangen, daß ihm der Anspruch auf Erteilung des Patents abgetreten wird. Hat die Anmeldung bereits zum Patent geführt, so kann er vom Patentinhaber die Übertragung des Patents verlangen. Der Anspruch kann bis zum Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung über die Erteilung des Patents (§ 35 Abs. 1) durch Klage geltend gemacht werden, später nur dann, wenn der Patentinhaber beim Erwerb des Patents nicht in gutem Glauben war.

§ 6

Das Patent hat die Wirkung, daß allein der Patentinhaber befugt ist, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.

§ 7*

(1) Die Wirkung des Patents tritt gegen den nicht ein, der zur Zeit der Anmeldung bereits im Inland die Erfindung in Benutzung genommen oder die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte. Dieser ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebs in eigenen oder fremden Werkstätten auszunutzen. Die Befugnis kann nur zusammen mit dem Betrieb vererbt oder veräußert werden. Hat der Anmelder oder sein Rechtsvorgänger die Erfindung vor der Anmeldung anderen mitgeteilt und sich dabei seine Rechte für den Fall der Patenterteilung vorbehalten, so kann sich der, welcher die Erfindung infolge der Mitteilung erfahren hat, nicht auf Maßnahmen nach Satz 1 berufen, die er innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung getroffen hat.

(2) (weggefallen)

(3) Steht dem Patentinhaber nach einem Staatsvertrag ein Prioritätsanspruch (§ 27) oder nach dem Gesetz betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) ein zeitweiliger Schutz zu, so ist an Stelle der in Absatz 1 bezeichneten Anmeldung die vorangegangene aus-

ländische Anmeldung oder der Beginn der Schau- stellung der Erfindung maßgebend. Dies gilt jedoch nicht für Angehörige eines ausländischen Staates, der hierin keine Gegenseitigkeit gewährt.

(4) Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, die nur vorübergehend ins Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patents nicht.

§ 8

(1) Die Wirkung des Patents tritt insoweit nicht ein, als die Bundesregierung anordnet, daß die Erfindung im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Sie erstreckt sich ferner nicht auf eine Benutzung der Erfindung, die im Interesse der Sicherheit des Bundes von der zuständigen obersten Bundesbehörde oder in deren Auftrag von einer nachgeordneten Stelle angeordnet wird.

(2) Für die Anfechtung einer Anordnung nach Absatz 1 ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig, wenn sie von der Bundesregierung oder der zuständigen obersten Bundesbehörde getroffen ist.

(3) Der Patentinhaber hat in den Fällen des Absatzes 1 gegen den Bund Anspruch auf angemessene Vergütung. Wegen deren Höhe steht im Streitfall der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen. Eine Anordnung der Bundesregierung nach Absatz 1 Satz 1 ist dem in der Rolle (§ 24 Abs. 1) als Patentinhaber Eingetragenen vor Benutzung der Erfindung mitzuteilen. Erlangt die oberste Bundesbehörde, von der eine Anordnung oder ein Auftrag nach Absatz 1 Satz 2 ausgeht, Kenntnis von der Entstehung eines Vergütungsanspruchs nach Satz 1, so hat sie dem als Patentinhaber Eingetragenen davon Mitteilung zu machen.

§ 9

Das Recht auf das Patent, der Anspruch auf Erteilung des Patents und das Recht aus dem Patent gehen auf die Erben über. Sie können beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden.

§ 10

(1) Das Patent dauert achtzehn Jahre, die mit dem Tag beginnen, der auf die Anmeldung der Erfindung folgt. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung oder weitere Ausbildung einer anderen, dem Patentsucher durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann er die Erteilung eines Zusatzpatents nachsuchen, das mit dem Patent für die ältere Erfindung endet.

(2) Fällt das Hauptpatent durch Erklärung der Nichtigkeit, durch Zurücknahme oder durch Verzicht fort, so wird das Zusatzpatent zu einem selbständigen Patent; seine Dauer bestimmt sich nach dem Anfangstag des Hauptpatents. Von mehreren Zusatzpatenten wird nur das erste selbständig; die übrigen gelten als dessen Zusatzpatente.

§ 11

(1) Für jedes Patent ist vor der Bekanntmachung der Anmeldung eine Bekanntmachungsgebühr (§ 31), ferner bei Beginn des dritten und jedes folgenden Jahres der Dauer des Patents eine Jahresgebühr nach dem Tarif zu entrichten.

(2) Beim Zusatzpatent (§ 10 Abs. 1 Satz 2) ist nur die Gebühr für die Bekanntmachung zu zahlen; die Jahresgebühren fallen fort. Hört die Gebührenzahlung für das Hauptpatent auf und wird das Zusatzpatent gebührenpflichtig (§ 10 Abs. 2), so richten sich Fälligkeitstag und Jahresbetrag nach dem Anfangstag des bisherigen Hauptpatents.

(3) Die Gebühren für das dritte und die folgenden Jahre sind bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit zu entrichten. Werden die Gebühren mit der Erteilung des Patents fällig, so beträgt die Frist vier Monate. Wird die Frist versäumt, so muß der tarifmäßige Zuschlag für die Verspätung der Zahlung entrichtet werden. Nach Ablauf der Frist gibt das Patentamt dem Patentinhaber Nachricht, daß das Patent erlischt (§ 12), wenn die Gebühr mit dem tarifmäßigen Zuschlag nicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Fälligkeit oder bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Nachricht, sofern diese Frist später als sechs Monate nach Fälligkeit abläuft, entrichtet wird.

(4) Das Patentamt kann die Absendung der Nachricht auf Antrag des Patentinhabers hinausschieben, wenn er nachweist, daß ihm die Zahlung nach Lage seiner Mittel zur Zeit nicht zuzumuten ist. Es kann die Hinausschiebung davon abhängig machen, daß innerhalb bestimmter Fristen Teilzahlungen geleistet werden. Erfolgt eine Teilzahlung nicht fristgemäß, so benachrichtigt das Patentamt den Patentinhaber, daß das Patent erlischt, wenn der Restbetrag nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung gezahlt wird.

(5) Ist ein Antrag, die Absendung der Nachricht hinauszuschieben, nicht gestellt worden, so können Gebühr und Zuschlag beim Nachweis, daß die Zahlung nicht zuzumuten ist, noch nach Zustellung der Nachricht gestundet werden, wenn dies innerhalb von vierzehn Tagen nach der Zustellung beantragt und die bisherige Säumnis genügend entschuldigt wird. Die Stundung kann auch unter Auferlegung von Teilzahlungen bewilligt werden. Wird ein gestundeter Betrag nicht rechtzeitig entrichtet, so wiederholt das Patentamt die Nachricht, wobei der gesamte Restbetrag eingefordert wird. Nach Zustellung der zweiten Nachricht ist eine weitere Stundung unzulässig.

(6) Die Nachricht, die auf Antrag hinausgeschoben worden ist (Absatz 4) oder die nach gewährter Stundung erneut zu ergehen hat (Absatz 5), muß spätestens zwei Jahre nach Fälligkeit der Gebühr abgesandt werden. Geleistete Teilzahlungen werden nicht erstattet, wenn das Patent wegen Nichtzahlung des Restbetrags erlischt.

(7) Wenn der Anmelder oder Patentinhaber seine Bedürftigkeit nachweist, können ihm die Gebühren für die Bekanntmachung und für das dritte bis sechste Jahr bis zum Beginn des siebenten gestundet und, wenn das Patent innerhalb der ersten sieben Jahre erlischt, erlassen werden.

(8) Ist ein Patent erteilt worden, so kann zugunsten eines bedürftigen Anmelders, der eine Erklärung nach § 14 Abs. 1 abgibt, angeordnet werden, daß ihm die angemessenen Auslagen für Zeichnungen, Modelle und Gutachten, deren Beibringung

im Erteilungsverfahren notwendig war, aus der Bundeskasse zu erstatten sind. Das Erstattungs-gesuch muß innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung des Patents beim Patentamt angebracht werden. Die Erstattung ist in der Rolle (§ 24 Abs. 1) zu vermerken. Wenn es später nach den Umständen gerechtfertigt erscheint, soll das Patentamt anordnen, daß der gezahlte Betrag ganz oder teilweise zurückzuerstatten ist. Die Rückzahlungen werden als Zuschlag zu den Patentjahresgebühren festgesetzt und als Teil dieser behandelt.

(9) Die Gebühren können vor Eintritt der Fälligkeit gezahlt werden. Wird auf das Patent verzichtet oder wird es für nichtig erklärt oder zurückgenommen, so sind die nicht fällig gewordenen Gebühren zurückzuzahlen.

§ 12

(1) Das Patent erlischt, wenn

1. der Patentinhaber darauf durch schriftliche Erklärung an das Patentamt verzichtet,
2. die in § 26 Abs. 6 vorgeschriebenen Erklärungen nicht rechtzeitig nach Zustellung der amtlichen Nachricht (§ 26 Abs. 7) abgegeben werden oder
3. die Gebühren nicht rechtzeitig nach Zustellung der amtlichen Nachricht (§ 11 Abs. 3) eingezahlt werden.

(2) Über die Rechtzeitigkeit der Abgabe der nach § 26 Abs. 6 vorgeschriebenen Erklärungen sowie über die Rechtzeitigkeit der Zahlung entscheidet nur das Patentamt; die §§ 361 und 41 p bleiben unberührt.

§ 13

(1) Das Patent wird auf Antrag (§ 37) für nichtig erklärt, wenn sich ergibt, daß

1. der Gegenstand nach den §§ 1 und 2 nicht patentfähig war,
2. die Erfindung Gegenstand des Patents eines früheren Anmelders ist oder
3. der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne seine Einwilligung entnommen war.

(2) Trifft eine dieser Voraussetzungen nur teilweise zu, so wird die Nichtigkeit durch entsprechende Beschränkung des Patents erklärt.

§ 13a

Das Patent wird auf Antrag (§ 37) insoweit für nichtig erklärt, als eine zur Beschränkung des Patents angeordnete Änderung der Patentansprüche (§ 36a) eine Erweiterung enthält.

§ 14

(1) Erklärt sich der Patentsucher oder der in der Rolle (§ 24 Abs. 1) als Patentinhaber Eingetragene dem Patentamt gegenüber schriftlich bereit, jedermann die Benutzung der Erfindung gegen angemessene Vergütung zu gestatten, so ermäßigen sich die für das Patent nach Eingang der Erklärung fällig

werdenden Jahresgebühren auf die Hälfte des im Tarif bestimmten Betrages. Die Wirkung der Erklärung, die für ein Hauptpatent abgegeben wird, erstreckt sich auf sämtliche Zusatzpatente. Die Erklärung ist unwiderruflich. Sie ist in die Patentrolle einzutragen und einmal im Patentblatt bekanntzumachen.

(2) Die Erklärung ist unzulässig, solange in der Patentrolle ein Vermerk über die Einräumung eines Rechts zur ausschließlichen Benutzung der Erfindung (§ 25 Abs. 1) eingetragen ist oder ein Antrag auf Eintragung eines solchen Vermerks dem Patentamt vorliegt.

(3) Wer nach Eintragung der Erklärung die Erfindung benutzen will, hat seine Absicht dem Patentinhaber anzuzeigen. Die Anzeige gilt als bewirkt, wenn sie durch Aufgabe eines eingeschriebenen Briefes an den in der Rolle als Patentinhaber Eingetragenen oder seinen eingetragenen Vertreter abgesandt worden ist. In der Anzeige ist anzugeben, wie die Erfindung benutzt werden soll. Nach der Anzeige ist der Anzeigende zur Benutzung in der von ihm angegebenen Weise berechtigt. Er ist verpflichtet, dem Patentinhaber nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres Auskunft über die erfolgte Benutzung zu geben und die Vergütung dafür zu entrichten. Kommt er dieser Verpflichtung nicht in gehöriger Zeit nach, so kann der als Patentinhaber Eingetragene ihm hierzu eine angemessene Nachfrist setzen und nach fruchtlosem Ablauf die Weiterbenutzung der Erfindung untersagen.

(4) Die angemessene Vergütung wird auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten durch das Patentamt festgesetzt. Die Entscheidung trifft die Patentabteilung. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 33 entsprechend. Mit dem Antrag, der gegen mehrere Beteiligte gerichtet werden kann, ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Das Patentamt kann bei der Festsetzung der Vergütung anordnen, daß die Gebühr ganz oder teilweise von den Antragsgegnern zu erstatten ist. Einem Patentinhaber, der seine Bedürftigkeit nachweist, kann die Gebühr bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluß des Verfahrens gestundet werden. Wird sie auch dann nicht gezahlt, so kann angeordnet werden, daß die Antragsgegner die Vergütung für die Benutzung der Erfindung so lange für Rechnung des Patentinhabers an das Patentamt zu zahlen haben, bis die Gebührenschuld beglichen ist.

(5) Nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Festsetzung kann jeder davon Betroffene ihre Änderung beantragen, wenn inzwischen Umstände eingetreten oder bekanntgeworden sind, welche die festgesetzte Vergütung offenbar unangemessen erscheinen lassen. Mit dem Antrag ist eine Gebühr nach dem Tarif zu entrichten. Im übrigen gilt Absatz 4 Satz 1 bis 5 entsprechend.

§ 15

(1) Weigert sich der Patentsucher oder der Patentinhaber, die Benutzung der Erfindung einem anderen zu gestatten, der sich erbietet, eine ange-

messene Vergütung zu zahlen und Sicherheit dafür zu leisten, so ist diesem die Befugnis zur Benutzung zuzusprechen (Zwangslizenz), wenn die Erlaubnis im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Erteilung der Zwangslizenz ist erst nach der Bekanntmachung der Anmeldung (§ 30) oder nach der Erteilung des Patents zulässig. Die Zwangslizenz kann eingeschränkt erteilt und von Bedingungen abhängig gemacht werden.

(2) Das Patent ist, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, zurückzunehmen, wenn die Erfindung ausschließlich oder hauptsächlich außerhalb Deutschlands ausgeführt wird. Die Zurücknahme kann erst zwei Jahre nach rechtskräftiger Erteilung einer Zwangslizenz und nur dann verlangt werden, wenn dem öffentlichen Interesse durch Erteilung von Zwangslizenzen weiterhin nicht genügt werden kann. Diese Einschränkungen gelten jedoch nicht bei Angehörigen eines ausländischen Staates, der hierin keine Gegenseitigkeit gewährt. Die Übertragung des Patents auf einen anderen ist insofern wirkungslos, als sie nur den Zweck hat, der Zurücknahme zu entgehen.

§ 16*

Wer im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann an einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren vor dem Patentamt oder dem Patentgericht nur teilnehmen und die Rechte aus einem Patent nur geltend machen, wenn er im Inland einen Patentanwalt oder einen Rechtsanwalt als Vertreter bestellt hat. Dieser ist im Verfahren vor dem Patentamt und dem Patentgericht und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die das Patent betreffen, zur Vertretung befugt; er kann auch Strafanträge stellen. Der Ort, wo der Vertreter seinen Geschäftsraum hat, gilt im Sinne des § 23 der Zivilprozeßordnung als der Ort, wo sich der Vermögensgegenstand befindet; fehlt ein Geschäftsraum, so ist der Ort maßgebend, wo der Vertreter seinen Wohnsitz, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat.

ZWEITER ABSCHNITT

Patentamt

§ 17*

(1) Das Patentamt besteht aus einem Präsidenten und weiteren Mitgliedern. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz besitzen (rechtskundige Mitglieder) oder in einem Zweig der Technik sachverständig sein (technische Mitglieder). Die Mitglieder werden auf Lebenszeit berufen.

(2) Als technisches Mitglied soll in der Regel nur angestellt werden, wer im Inland als ordentlicher Studierender einer Universität, einer technischen oder landwirtschaftlichen Hochschule oder einer Bergakademie sich dem Studium naturwissenschaftlicher und technischer Fächer gewidmet, dann eine staatliche oder akademische Abschlußprüfung bestanden, außerdem danach mindestens fünf Jahre

§ 16: ZPO 310-4

§ 17 Abs. 1: GVG 300-2

hindurch praktisch gearbeitet hat und im Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse ist. Der Besuch ausländischer Universitäten, Hochschulen oder Akademien kann bis zur Dauer von zwei Jahren auf die Studienzeit angerechnet werden; die Abschlußprüfung muß auch in diesem Fall im Inland abgelegt worden sein.

(3) Wenn ein voraussichtlich zeitlich begrenztes Bedürfnis besteht, kann der Bundesminister der Justiz Personen, welche die für die Mitglieder geforderte Vorbildung haben (Absatz 1 und 2), mit den Verrichtungen eines Mitglieds des Patentamts beauftragen (Hilfsmitglieder). Der Auftrag kann auf eine bestimmte Zeit oder für die Dauer des Bedürfnisses erteilt werden und ist so lange nicht widerprüflich. Im übrigen gelten die Vorschriften über Mitglieder auch für die Hilfsmitglieder.

§ 18*

(1) Im Patentamt werden gebildet

1. Prüfungsstellen für die Prüfung der Patentanmeldungen und für die Erteilung der Patente, soweit nicht die Patentabteilungen hierfür zuständig sind;
2. Patentabteilungen für die Bearbeitung der Patentanmeldungen im Einspruchsverfahren (§ 32 Abs. 2), der Gesuche um Bewilligung des Armenrechts (§ 46g Abs. 2 Nr. 1) und für alle Angelegenheiten, welche die erteilten Patente betreffen, einschließlich der Anträge auf Beschränkung des Patents (§ 36a Abs. 3). Innerhalb ihres Geschäftskreises obliegt jeder Patentabteilung auch die Abgabe von Gutachten (§ 23).

(2) Die Obliegenheiten der Prüfungsstelle nimmt ein technisches Mitglied der Patentabteilung (Prüfer) wahr.

(3) Die Patentabteilung ist bei Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig, unter denen sich, soweit die Abteilung im Einspruchsverfahren tätig wird, zwei technische Mitglieder befinden müssen. Bietet die Sache besondere rechtliche Schwierigkeiten und gehört keiner der Mitwirkenden zu den rechtskundigen Mitgliedern, so soll bei der Beschlußfassung ein der Patentabteilung angehörendes rechtskundiges Mitglied hinzutreten. Ein Beschluß, durch den ein Antrag auf Zuziehung eines rechtskundigen Mitglieds abgelehnt wird, ist selbständig nicht anfechtbar.

(4) Der Vorsitzende der Patentabteilung kann die Angelegenheiten der Patentabteilung, welche die erteilten Patente betreffen, mit Ausnahme der Beschlußfassung über die Beschränkung des Patents (§ 36a Abs. 3) allein bearbeiten.

(5) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit der Wahrnehmung einzelner den Prüfungsstellen oder den Patentabteilungen obliegender Geschäfte, die technisch oder rechtlich keine Schwierigkeiten bieten, auch Beamte des gehobenen und des mittleren Dienstes zu betrauen; ausgeschlossen davon sind jedoch die

Erteilung des Patents und die Zurückweisung der Anmeldung aus Gründen, denen der Anmelder widersprochen hat. Der Bundesminister der Justiz kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.

(6) Für die Ausschließung und Ablehnung der Prüfer und der übrigen Mitglieder der Patentabteilungen gelten die §§ 41 bis 44, 45 Abs. 2 Satz 2, §§ 47 bis 49 der Zivilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen sinngemäß. Das gleiche gilt für die Beamten des gehobenen und des mittleren Dienstes, soweit sie nach Absatz 5 mit der Wahrnehmung einzelner den Prüfungsstellen oder Patentabteilungen obliegender Geschäfte betraut worden sind. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet, soweit es einer Entscheidung bedarf, die Patentabteilung.

(7) Zu den Beratungen in den Patentabteilungen können Sachverständige, die nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; sie dürfen an den Abstimmungen nicht teilnehmen.

§ 19

(weggefallen)

§ 20

(weggefallen)

§ 21

(weggefallen)

§ 22*

Der Bundesminister der Justiz regelt die Einrichtung und den Geschäftsgang des Patentamts und bestimmt durch Rechtsverordnung die Form des Verfahrens sowie die Erhebung von Verwaltungskosten, soweit nicht durch Gesetz Bestimmungen darüber getroffen sind.

§ 23

(1) Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte oder der Staatsanwaltschaften über Fragen, die Patente betreffen, Gutachten abzugeben, wenn in dem Verfahren voneinander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständiger vorliegen.

(2) Im übrigen ist das Patentamt nicht befugt, ohne Genehmigung des Bundesministers der Justiz außerhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben.

§ 24

(1) Das Patentamt führt eine Rolle, die den Gegenstand und die Dauer der erteilten Patente sowie den Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer etwa bestellten Vertreter (§ 16) angibt. Auch sind darin Anfang, Ablauf, Erlöschen, Anordnung der Beschränkung, Erklärung der Nichtigkeit und Zurücknahme der Patente zu vermerken.

(2) Das Patentamt vermerkt in der Rolle eine Änderung in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters, wenn sie ihm nachgewiesen wird.

§ 18 Abs. 5: Vgl. ÜbertragungsV 424-1-6 i. V. m. § 23 PatentamtsV 424-1-1

§ 18 Abs. 6: ZPO 310-4

§ 22: Vgl. PatentamtsV 424-1-1 u. V über Verwaltungskosten beim DPA 424-4-4

Mit dem Antrag ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Solange die Änderung nicht eingetragen ist, bleiben der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.

(3) Die Einsicht in die Rolle, die Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Patente erteilt worden sind, steht jedermann frei, soweit es sich nicht um ein Patent handelt, das gemäß § 30a nicht bekanntgemacht worden ist. In die Akten bekanntgemachter Patentanmeldungen und erteilter Patente sowie in die dazugehörenden sonstigen Modelle und Probestücke wird Einsicht nur auf Antrag gewährt. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Patentsucher oder Patentinhaber zu hören; die Einsicht wird nicht gewährt, wenn und soweit der Patentsucher oder Patentinhaber ein entgegenstehendes schutzwürdiges Interesse dartut. Das Patentamt kann nach Anhörung der zuständigen obersten Bundesbehörde auch in Akten von Patenten, die gemäß § 30a nicht bekanntgemacht worden sind, Einsicht gewähren, wenn und soweit ein besonderes schutzwürdiges Interesse des Antragstellers die Gewährung der Einsicht geboten erscheinen läßt und hierdurch eine Gefährdung des Wohls der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nicht zu erwarten ist.

(4) Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen, auf Grund deren die Patente erteilt worden sind (Patentschriften), und regelmäßig erscheinende Übersichten über die Eintragungen in die Rolle, soweit sie nicht nur den regelmäßigen Ablauf der Patente betreffen (Patentblatt). § 30a Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) In der Patentschrift sind die Druckschriften anzugeben, die das Patentamt zur Abgrenzung des Gegenstandes der Anmeldung von dem Stand der Technik in Betracht gezogen hat.

§ 25

(1) In der Rolle (§ 24 Abs. 1) kann die Einräumung eines Rechts zur ausschließlichen Benutzung der durch ein Patent geschützten Erfindung vermerkt werden. Das Patentamt trägt den Vermerk auf Antrag ein, wenn die Einwilligung des als Patentinhaber Eingetragenen oder seines Rechtsnachfolgers nachgewiesen wird. Mit dem Antrag ist anzugeben, wem das Recht eingeräumt worden ist (Berechtigter); die Angabe wird nicht in die Rolle aufgenommen.

(2) Der Antrag auf Eintragung des Vermerks ist unzulässig, nachdem eine Lizenzbereitschaft (§ 14 Abs. 1) erklärt worden ist.

(3) Der Vermerk wird auf Antrag gelöscht, wenn die Einwilligung des bei der Eintragung benannten Berechtigten oder seines Rechtsnachfolgers nachgewiesen wird.

(4) Mit den Anträgen nach den Absätzen 1 und 3 ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

(5) Eintragungen und Löschungen nach den Absätzen 1 und 3 werden nicht veröffentlicht.

DRITTER ABSCHNITT

Verfahren vor dem Patentamt

§ 26*

(1) Eine Erfindung ist zur Erteilung eines Patents schriftlich beim Patentamt anzumelden. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Sie muß den Antrag auf Erteilung des Patents enthalten und in dem Antrag den Gegenstand, der durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung so zu beschreiben, daß danach ihre Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint. Am Schluß der Beschreibung ist anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll (Patentanspruch). Die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke sind beizufügen.

(2) Mit der Anmeldung ist für die Kosten des Verfahrens eine Gebühr nach dem Tarif zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, so gibt das Patentamt dem Anmelder Nachricht, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt, wenn die Gebühr nicht bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Nachricht entrichtet wird.

(3) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung zu erlassen. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.

(4) Auf Verlangen des Patentamts hat der Anmelder den Stand der Technik nach seinem besten Wissen vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben und in die Beschreibung (Absatz 1) aufzunehmen.

(5) Bis zum Beschluß über die Bekanntmachung der Anmeldung sind Ergänzungen und Berichtigungen der in ihr enthaltenen Angaben, die den Gegenstand der Anmeldung nicht verändern, zulässig.

(6) Vor Erlaß des Beschlusses hat der Anmelder den oder die Erfinder zu benennen und zu versichern, daß weitere Personen seines Wissens an der Erfindung nicht beteiligt sind. Ist der Anmelder nicht oder nicht allein der Erfinder, so hat er auch anzugeben, wie das Recht auf das Patent an ihn gelangt ist. Die Richtigkeit der Angaben wird vom Patentamt nicht geprüft.

(7) Macht der Anmelder glaubhaft, daß er durch außergewöhnliche Umstände verhindert ist, die in Absatz 6 vorgeschriebenen Erklärungen rechtzeitig abzugeben, so hat ihm das Patentamt eine Frist zur Abgabe dieser Erklärungen bis zum Erlaß des Beschlusses über die Erteilung des Patents zu gewähren. Bestehen zu diesem Zeitpunkt die Hinderungsgründe noch fort, so hat das Patentamt die Frist zu verlängern. Sechs Monate vor Ablauf der Frist gibt das Patentamt dem Patentinhaber Nachricht, daß das Patent erlischt, wenn er die vorgeschriebenen Erklärungen nicht innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung der Nachricht abgibt.

§ 26 Abs. 3: Vgl. Anmeldebestimmungen für Patente 420-1-1 i. V. m. § 23 PatentamtsV 424-1-1

§ 27

Wer nach einem Staatsvertrag den Zeitpunkt einer vorangegangenen ausländischen Anmeldung desselben Gegenstands als maßgebend in Anspruch nimmt, hat innerhalb einer Frist von zwei Monaten, die mit dem Tag nach der Anmeldung beim Patentamt beginnt, Zeit und Land der Voranmeldung anzugeben (Prioritätserklärung). Nach Eingang der Prioritätserklärung fordert das Patentamt den Anmelder auf, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Aufforderung das Aktenzeichen der Voranmeldung zu nennen. Innerhalb der Fristen können die Angaben geändert werden. Werden die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so wird der Prioritätsanspruch für die Anmeldung verwirkt.

§ 28

(1) Die Anmeldung wird durch die Prüfungsstelle geprüft.

(2) Genügt sie den vorgeschriebenen Anforderungen (§ 26) nicht, so fordert die Prüfungsstelle den Patentsucher auf, die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen. Diese Frist soll, wenn im Falle des § 27 die Beibringung von Belegen (Abschriften der Voranmeldung nebst Beschreibung, Zeichnungen usw.) gefordert wird, so bemessen werden, daß sie frühestens drei Monate nach der Anmeldung endet.

(3) Kommt die Prüfungsstelle zu dem Ergebnis, daß eine nach den §§ 1, 2 und 4 Abs. 2 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so benachrichtigt sie den Patentsucher hiervon unter Angabe der Gründe und fordert ihn auf, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu äußern.

§ 29

(1) Die Prüfungsstelle weist die Anmeldung zurück, wenn die nach § 28 Abs. 2 gerügten Mängel nicht beseitigt werden oder wenn die Anmeldung aufrechterhalten wird, obgleich eine nach den §§ 1, 2 und 4 Abs. 2 patentfähige Erfindung nicht vorliegt.

(2) Soll die Zurückweisung auf Umstände begründet werden, die dem Patentsucher noch nicht mitgeteilt waren, so ist ihm vorher Gelegenheit zu geben, sich dazu innerhalb einer bestimmten Frist zu äußern.

§ 30

(1) Genügt die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen (§ 26) und erachtet das Patentamt die Erteilung eines Patents nicht für ausgeschlossen, so beschließt es die Bekanntmachung der Anmeldung. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zugunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patents ein (§§ 6, 7 und 8).

(2) Die Anmeldung wird dadurch bekanntgemacht, daß der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt seines Antrags im Patentblatt einmal veröffentlicht werden. Damit wird die Anzeige verbunden, daß der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt ist.

(3) Gleichzeitig sind die Beschreibung und Zeichnungen, die der Bekanntmachung zugrunde liegen, zu veröffentlichen (Auslegeschrift) und mit den sie erläuternden Anlagen der Anmeldung beim Patentamt zur Einsicht für jedermann auszulegen. Der Bundesminister der Justiz kann anordnen, daß die Anmeldung auch außerhalb des Sitzes des Patentamts auszulegen ist.

(4) Die Bekanntmachung kann auf Antrag des Patentsuchers auf höchstens sechs Monate, vom Tage des Beschlusses über die Bekanntmachung an gerechnet, ausgesetzt werden. Bis zur Dauer von drei Monaten darf die Aussetzung nicht versagt werden.

§ 30a*

(1) Wird ein Patent für eine Erfindung nachgesucht, die ein Staatsgeheimnis (§ 99 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs) ist, so ordnet die Prüfungsstelle von Amts wegen an, daß jede Bekanntmachung unterbleibt. Die zuständige oberste Bundesbehörde ist vor der Anordnung zu hören. Sie kann den Erlass einer Anordnung beantragen.

(2) Die Prüfungsstelle hebt von Amts wegen oder auf Antrag der zuständigen obersten Bundesbehörde, des Anmelders oder des Patentinhabers eine Anordnung nach Absatz 1 auf, wenn deren Voraussetzungen entfallen sind. Die Prüfungsstelle prüft in jährlichen Abständen, ob die Voraussetzungen der Anordnung nach Absatz 1 fortbestehen. Vor der Aufhebung einer Anordnung nach Absatz 1 ist die zuständige oberste Bundesbehörde zu hören.

(3) Die Prüfungsstelle gibt den Beteiligten Nachricht, wenn gegen einen Beschluß der Prüfungsstelle, durch den ein Antrag auf Erlass einer Anordnung nach Absatz 1 zurückgewiesen oder eine Anordnung nach Absatz 1 aufgehoben worden ist, innerhalb der Beschwerdefrist (§ 36 I Abs. 2) keine Beschwerde eingegangen ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf eine Erfindung entsprechend anzuwenden, die von einem fremden Staat aus Verteidigungsgründen geheimgehalten und der Bundesregierung mit deren Zustimmung unter der Auflage anvertraut wird, die Geheimhaltung zu wahren.

§ 30b

Das Patentamt hat der zuständigen obersten Bundesbehörde zur Prüfung der Frage, ob jede Bekanntmachung einer Anmeldung gemäß § 30a Abs. 1 zu unterbleiben hat oder ob eine gemäß § 30a Abs. 1 ergangene Anordnung aufzuheben ist, Einsicht in die Akten zu gewähren.

§ 30c*

Eine Erfindung, die ein Staatsgeheimnis (§ 99 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs) ist, darf außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zum Patent nur angemeldet werden, wenn die zuständige oberste Bundesbehörde hierzu die schriftliche Genehmigung erteilt. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 30 d *

(1) Wird dem Anmelder innerhalb von vier Monaten seit der Anmeldung der Erfindung beim Patentamt keine Anordnung nach § 30 a Abs. 1 zu- gestellt, so können der Anmelder und jeder andere, der von der Erfindung Kenntnis hat, sofern sie im Zweifel darüber sind, ob die Geheimhaltung der Erfindung erforderlich ist (§ 99 Abs. 1 des Straf- gesetzbuchs), davon ausgehen, daß die Erfindung nicht der Geheimhaltung bedarf.

(2) Kann die Prüfung, ob jede Bekanntmachung einer Anmeldung gemäß § 30 a Abs. 1 zu unter- bleiben hat, nicht innerhalb der in Absatz 1 genann- ten Frist abgeschlossen werden, so kann das Patentamt diese Frist durch eine Mitteilung, die dem Anmelder innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist zuzustellen ist, um höchstens zwei Monate verlängern.

§ 30 e

(1) Genügt die Anmeldung einer Erfindung, für die eine Anordnung nach § 30 a Abs. 1 ergangen ist, den vorgeschriebenen Anforderungen (§ 26) und liegt eine nach den §§ 1, 2 und 4 Abs. 2 patentfähige Erfindung vor, so beschließt das Patentamt die Er- teilung des Patents.

(2) Das Patent ist in eine besondere Rolle einzu- tragen. Vor Erlaß des Beschlusses sind die in § 26 Abs. 6 vorgeschriebenen Erklärungen abzugeben und ist eine Gebühr in Höhe der Bekanntmachungs- gebühr zu entrichten; § 31 gilt entsprechend.

§ 30 f

(1) Ein Anmelder, Patentinhaber oder sein Rechts- nachfolger, der die Verwertung einer nach den §§ 1, 2 und 4 Abs. 2 patentfähigen Erfindung für friedliche Zwecke mit Rücksicht auf eine Anordnung nach § 30 a Abs. 1 unterläßt, hat wegen des ihm hier- durch entstehenden Vermögensschadens einen An- spruch auf Entschädigung gegen den Bund, wenn und soweit ihm nicht zugemutet werden kann, den Schaden selbst zu tragen. Bei Beurteilung der Zu- mutbarkeit sind insbesondere die wirtschaftliche Lage des Geschädigten, die Höhe seiner für die Erfindung oder für den Erwerb der Rechte an der Erfindung gemachten Aufwendungen, der bei Ent- stehung der Aufwendungen für ihn erkennbare Grad der Wahrscheinlichkeit einer Geheimhaltungs- bedürftigkeit der Erfindung sowie der Nutzen zu berücksichtigen, der dem Geschädigten aus einer sonstigen Verwertung der Erfindung zufließt. Der Anspruch kann erst nach der Erteilung des Patents geltend gemacht werden. Die Entschädigung kann nur jeweils nachträglich und für Zeitabschnitte, die nicht kürzer als ein Jahr sind, verlangt werden.

(2) Der Anspruch ist bei der zuständigen obersten Bundesbehörde geltend zu machen. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten steht offen.

(3) Eine Entschädigung gemäß Absatz 1 wird nur gewährt, wenn die erste Anmeldung der Erfindung beim Patentamt eingereicht und die Erfindung nicht

schon vor dem Erlaß einer Anordnung nach § 30 a Abs. 1 von einem fremden Staat aus Verteidigungs- gründen geheimgehalten worden ist.

§ 30 g *

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die zu- ständige oberste Bundesbehörde im Sinne des § 24 Abs. 3 und der §§ 30 a bis 30 f und 36 m Abs. 2 durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

§ 31

Die Gebühr für die Bekanntmachung (§ 11 Abs. 1) ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beschlusses über die Bekanntmachung zu zahlen. Wird die Frist versäumt, so muß der tarifmäßige Zuschlag gezahlt werden. Nach Ablauf der zwei Monate gibt das Patentamt dem Patentsucher Nach- richt, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt, wenn Gebühr und Zuschlag nicht innerhalb eines Monats nach der Zustellung gezahlt werden.

§ 32

(1) Innerhalb von drei Monaten nach der Be- kanntmachung kann jeder, im Falle des § 4 Abs. 3 nur der Verletzte, gegen die Erteilung des Patents Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen und mit Gründen zu versehen. Er kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß der Gegenstand nach den §§ 1 und 2 nicht patentfähig sei oder daß dem Patentsucher ein Anspruch auf Erteilung des Patents nach § 4 Abs. 2 und 3 nicht zustehe. Die Tatsachen, die diese Behauptung recht- fertigen, sind im einzelnen anzugeben. Die Angaben müssen, soweit sie nicht schon in der Einspruchs- schrift enthalten sind, bis zum Ablauf der Ein- spruchsfrist schriftlich nachgebracht werden.

(2) Sobald Einspruch erhoben wird, geht das weitere Verfahren einschließlich der Beschlußfas- sung über die Erteilung des Patents von der Prüfungsstelle auf die Patentabteilung über.

(3) Wird kein Einspruch erhoben, so hat die Prü- fungsstelle nach Ablauf der Frist über die Erteilung des Patents Beschluß zu fassen.

§ 33 *

(1) Die Prüfungsstelle und die Patentabteilung können jederzeit die Beteiligten laden und anhören, Zeugen, Sachverständige und Beteiligte eidlich oder uneidlich vernehmen sowie andere zur Aufklärung der Sache erforderliche Ermittlungen anstellen. Bis zum Beschluß über die Bekanntmachung ist der Patentsucher auf Antrag zu hören, wenn es sach- dienlich ist. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Wird der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form eingereicht, oder erachtet die Prüfungsstelle die Anhörung nicht für sachdienlich, so weist sie den Antrag zurück. Der Beschluß, durch den der An- trag zurückgewiesen wird, ist selbständig nicht anfechtbar. Über die Anhörungen und Vernehmungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung wiedergeben

§ 30 g: Vgl. V zur Ausführung des § 30 g PatG u. des § 3 a GebrMG 420-1-3

§ 33 Abs. 2: ZPO 310-4

und die rechtserheblichen Erklärungen der Beteiligten enthalten soll. Die Niederschrift über die Aussage eines Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten ist diesem vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Niederschrift ist zu vermerken, daß dies geschehen und sie genehmigt ist oder welche Einwendungen erhoben sind. Die Beteiligten erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

(2) In dem Beschluß über die Erteilung des Patents kann das Patentamt nach billigem Ermessen bestimmen, inwieweit einem Beteiligten die durch eine Anhörung oder eine Beweisaufnahme verursachten Kosten zur Last fallen. Die Bestimmung kann auch getroffen werden, wenn die Anmeldung oder der Einspruch ganz oder teilweise zurückgenommen wird. Zu den Kosten gehören außer den Auslagen des Patentamts auch die den Beteiligten erwachsenen Kosten, soweit sie nach billigem Ermessen des Patentamts zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte notwendig waren. Der Betrag der zu erstattenden Kosten wird auf Antrag durch das Patentamt festgesetzt. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren und die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen gelten entsprechend. An die Stelle der Erinnerung tritt die Beschwerde gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß; § 361 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen einzulegen ist. Die vollstreckbare Ausfertigung wird vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Patentgerichts erteilt.

§ 34

(1) Die Beschlüsse der Prüfungsstellen und der Patentabteilungen sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

(2) Den Beschlüssen ist eine Erklärung beizufügen, durch welche die Beteiligten über die Beschwerde, die gegen den Beschluß gegeben ist, über die Stelle, bei der die Beschwerde einzulegen ist, über die Beschwerdefrist und, sofern eine Beschwerdegebühr zu entrichten ist, über die Beschwerdegebühr belehrt werden. Die Frist für die Beschwerde (§ 361 Abs. 2) beginnt nur zu laufen, wenn die Beteiligten schriftlich belehrt worden sind. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung der Beschwerde nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung des Beschlusses zulässig, außer wenn eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, daß eine Beschwerde nicht gegeben sei; § 43 gilt entsprechend.

§ 35

(1) Wird das Patent erteilt, so erläßt das Patentamt darüber im Patentblatt eine Bekanntmachung und fertigt für den Patentinhaber eine Urkunde aus.

(2) Wird die Anmeldung nach der Bekanntmachung (§ 30) zurückgenommen oder wird das Patent versagt, so ist dies vom Patentamt ebenfalls bekanntzumachen. Die eingezahlte Bekanntmachungsgebühr wird in diesen Fällen zur Hälfte erstattet. Mit der Zurücknahme oder Versagung gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten.

§ 36*

(1) Bei der Bekanntmachung der Anmeldung (§ 30), bei der Bekanntmachung über die Erteilung des Patents (§ 35 Abs. 1) sowie auf der Patentschrift (§ 24 Abs. 4) ist der Erfinder zu nennen. Die Nennung ist in der Rolle (§ 24 Abs. 1) zu vermerken. Sie unterbleibt, wenn der vom Anmelder angegebene Erfinder es beantragt. Der Antrag kann jederzeit widerrufen werden; im Falle des Widerrufs wird die Nennung nachträglich vorgenommen. Ein Verzicht des Erfinders auf Nennung ist ohne rechtliche Wirksamkeit.

(2) Ist die Person des Erfinders unrichtig oder im Falle des Absatzes 1 Satz 3 überhaupt nicht angegeben, so sind der Patentsucher oder Patentinhaber sowie der zu Unrecht Benannte dem Erfinder verpflichtet, dem Patentamt gegenüber die Zustimmung dazu zu erklären, daß die in Absatz 1 Satz 1 und 2 vorgesehene Nennung berichtigt oder nachgeholt wird. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Durch die Erhebung einer Klage auf Erklärung der Zustimmung wird das Verfahren zur Erteilung des Patents nicht aufgehalten.

(3) Auf amtlichen Druckschriften, die bereits veröffentlicht sind, wird die nachträgliche Nennung des Erfinders (Absatz 1 Satz 4, Absatz 2) oder die Berichtigung (Absatz 2) nicht vorgenommen.

(4) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen zur Ausführung der vorstehenden Vorschriften zu erlassen. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.

§ 36 a*

(1) Das Patent kann auf Antrag des Patentinhabers durch Änderung der Patentansprüche mit rückwirkender Kraft beschränkt werden.

(2) Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Mit dem Antrag ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

(3) Über den Antrag entscheidet die Patentabteilung. Die Vorschriften der §§ 28, 29 und 33 Abs. 1 sind sinngemäß anzuwenden. In dem Beschluß, durch den dem Antrag stattgegeben wird, ist die Patentschrift der Beschränkung anzupassen. Die Änderung der Patentschrift ist nach § 24 Abs. 4 zu veröffentlichen.

(4) Vor Entscheidung über den Antrag ist innerhalb einer vom Patentamt zu setzenden Frist ein Druckkostenbeitrag zur Deckung der Kosten zu zahlen, die durch die Veröffentlichung der Änderung der Patentschrift entstehen. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Zahl der Druckzeilen. Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Beitrag je Druckzeile allgemein festzusetzen. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen. Wird der Druckkostenbeitrag nicht fristgemäß gezahlt, so wird der Antrag zurückgewiesen.

§ 36 Abs. 4: Vgl. Bestimmungen über die Nennung des Erfinders 420-1-2 i. V. m. § 23 PatentamtsV 424-1-1

§ 36 a Abs. 4 Satz 3: Vgl. V über Verwaltungskosten beim DPA 424-4-4

VIERTER ABSCHNITT

Patentgericht

§ 36 b *

(1) Für die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse der Prüfungsstellen oder Patentabteilungen des Patentamts sowie über Klagen auf Erklärung der Nichtigkeit oder Zurücknahme von Patenten und auf Erteilung von Zwangslizenzen wird das Patentgericht als selbständiges und unabhängiges Bundesgericht errichtet. Es hat seinen Sitz am Sitz des Patentamts. Es führt die Bezeichnung „Bundespatentgericht“.

(2) Das Patentgericht besteht aus einem Präsidenten, den Senatspräsidenten und weiteren Richtern. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz besitzen (rechtskundige Mitglieder) oder in einem Zweig der Technik sachverständig sein (technische Mitglieder). Für die technischen Mitglieder gilt § 17 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß sie eine staatliche oder akademische Abschlußprüfung bestanden haben müssen.

(3) Die Richter werden vom Bundespräsidenten auf Lebenszeit ernannt, soweit nicht in § 36 i Abweichendes bestimmt ist.

(4) Der Präsident des Patentgerichts übt die Dienstaufsicht über die Richter, Beamten, Angestellten und Arbeiter aus.

§ 36 c

(1) Im Patentgericht werden gebildet

1. Senate für die Entscheidung über Beschwerden (Beschwerdesenate);
2. Senate für die Entscheidung über Klagen auf Erklärung der Nichtigkeit und auf Zurücknahme von Patenten sowie auf Erteilung von Zwangslizenzen (Nichtigkeitsenate).

(2) Die Zahl der Senate bestimmt der Bundesminister der Justiz.

§ 36 d

(1) Der Beschwerdesenat entscheidet in den Fällen des § 14 Abs. 4, § 24 Abs. 3 und des § 30 a Abs. 1 und 2 in der Besetzung mit einem rechtskundigen Mitglied als Vorsitzendem und zwei technischen Mitgliedern, in den Fällen des § 36 l Abs. 3 und der §§ 46 b, 46 c und 46 e in der Besetzung mit einem technischen Mitglied als Vorsitzendem, zwei weiteren technischen Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied, im übrigen in der Besetzung mit drei rechtskundigen Mitgliedern.

(2) Der Nichtigkeitssenat entscheidet in den Fällen der §§ 40 und 41 Abs. 3 in der Besetzung mit einem rechtskundigen Mitglied als Vorsitzendem, einem weiteren rechtskundigen Mitglied und drei technischen Mitgliedern, im übrigen in der Besetzung mit drei Richtern, unter denen sich ein rechtskundiges Mitglied befinden muß.

§ 36 e

(1) Den Vorsitz in den Senaten führen der Präsident und die Senatspräsidenten. Vor Beginn des Geschäftsjahres bestimmt der Präsident den Senat, dem er sich anschließt. Über die Verteilung des Vorsitzes in den übrigen Senaten entscheiden der Präsident und die Senatspräsidenten nach Stimmmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

(2) Vor Beginn des Geschäftsjahres werden auf seine Dauer die Geschäfte unter die Senate derselben Art verteilt und die ständigen Mitglieder der einzelnen Senate sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter bestimmt. Jeder Richter kann zum Mitglied mehrerer Senate bestimmt werden. Diese Anordnungen können im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung eines Senats oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder der Senate erforderlich wird.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Anordnungen trifft das Präsidium. Das Präsidium wird durch den Präsidenten als Vorsitzenden, seinen ständigen Vertreter (§ 36 f Abs. 2), die acht dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach ältesten Senatspräsidenten und drei Mitglieder gebildet, die von der Gesamtheit der Mitglieder des Patentgerichts für die Dauer des Geschäftsjahres gewählt werden. Das Präsidium entscheidet nach Stimmmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Senaten über ihre Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

(5) Innerhalb des Senats verteilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder. Für den Nichtigkeitssenat bestimmt der Vorsitzende vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer, nach welchen Grundsätzen die Mitglieder an den Verfahren mitwirken; diese Anordnung kann nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung, ungenügender Auslastung, Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Senats nötig wird.

§ 36 f

(1) Bei Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz in dem Senat das von dem Präsidium vor Beginn des Geschäftsjahres zum regelmäßigen Vertreter bestellte Mitglied des Senats; ist ein solcher Vertreter nicht bestellt oder ist auch er verhindert, so führt das Mitglied des Senats, das dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist, den Vorsitz. § 36 d bleibt unberührt.

(2) Der Präsident wird in seinen übrigen durch dieses Gesetz bestimmten Geschäften durch den zu seinem ständigen Vertreter ernannten Senatspräsidenten, bei dessen Verhinderung durch den dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach ältesten Senatspräsidenten vertreten. Den ständigen Vertreter des Präsidenten ernannt der Bundesminister der Justiz.

(3) Bei Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitglieds des Senats wird ein zeitweiliger Vertreter durch den Präsidenten bestimmt.

§ 36 g *

(1) Die Verhandlung vor den Beschwerdesenaten ist bis zur Bekanntmachung der Anmeldung nicht öffentlich, im übrigen öffentlich. Die Bestimmungen der §§ 172 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. die Öffentlichkeit für die Verhandlung auf Antrag eines Beteiligten auch dann ausgeschlossen werden kann, wenn sie eine Gefährdung schutzwürdiger Interessen des Antragstellers besorgen läßt,
2. die Öffentlichkeit für die Verkündung der Beschlüsse bis zur Bekanntmachung der Anmeldung ausgeschlossen ist und nach der Bekanntmachung der Anmeldung unter den Voraussetzungen des § 172 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder den Voraussetzungen der Nummer 1 ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Verhandlung vor den Nichtigkeitssenaten einschließlich der Verkündung der Entscheidungen ist öffentlich. Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 gilt entsprechend.

(3) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen der Senate obliegt dem Vorsitzenden. Die §§ 177 bis 180, 182 und 183 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Sitzungspolizei gelten entsprechend.

§ 36 h

(1) Für die Beschlußfassung in den Senaten bedarf es der Beratung und Abstimmung. Hierbei darf nur die gesetzlich bestimmte Anzahl der Mitglieder der Senate mitwirken. Bei der Beratung und Abstimmung dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Mitgliedern der Senate nur die beim Patentgericht zur Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet.

(2) Die Senate entscheiden nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder der Senate stimmen nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter; der Jüngere stimmt vor dem Älteren. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so stimmt er zuerst. Zuletzt stimmt der Vorsitzende.

§ 36 i

(1) Beim Patentgericht können Richter kraft Auftrags verwendet werden. § 36 b Abs. 2 Satz 3 ist anzuwenden.

(2) Richter kraft Auftrags und abgeordnete Richter können nicht den Vorsitz führen.

§ 36 g Abs. 1 u. 3; GVG 300-2

§ 36 k

Beim Patentgericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Anzahl von Urkundsbeamten besetzt wird. Die Einrichtung der Geschäftsstelle bestimmt der Bundesminister der Justiz.

FUNFTER ABSCHNITT

Verfahren vor dem Patentgericht

1. Beschwerdeverfahren

§ 36 l

(1) Gegen die Beschlüsse der Prüfungsstellen und Patentabteilungen findet die Beschwerde statt.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich beim Patentamt einzulegen. Der Beschwerde und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Die Beschwerde und alle Schriftsätze sind den übrigen Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

(3) Richtet sich die Beschwerde gegen einen Beschluß, durch den die Anmeldung zurückgewiesen oder über die Erteilung oder Beschränkung des Patents entschieden wird, so ist innerhalb der Beschwerdefrist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

(4) Erachtet die Stelle, deren Beschluß angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuheften. Sie kann anordnen, daß die Beschwerdegebühr zurückgezahlt wird. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie vor Ablauf von zwei Wochen ohne sachliche Stellungnahme dem Patentgericht vorzulegen.

(5) Steht dem Beschwerdeführer ein anderer an dem Verfahren Beteiligter gegenüber, so gilt die Vorschrift des Absatzes 4 Satz 1 nicht.

§ 36 m

(1) Die Beschwerde steht den am Verfahren vor dem Patentamt Beteiligten zu.

(2) In den Fällen des § 24 Abs. 3 Satz 4 und des § 30 a Abs. 1 und 2 steht die Beschwerde auch der zuständigen obersten Bundesbehörde zu.

§ 36 n

(1) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Beschwerde hat jedoch keine aufschiebende Wirkung, wenn sie sich gegen einen Beschluß der Prüfungsstelle richtet, durch den eine Anordnung nach § 30 a Abs. 1 erlassen worden ist.

§ 36 o

Eine mündliche Verhandlung findet statt, wenn

1. einer der Beteiligten sie beantragt,
2. vor dem Patentgericht Beweis erhoben wird (§ 41 c Abs. 1) oder
3. das Patentgericht sie für sachdienlich erachtet.

§ 36p

(1) Über die Beschwerde wird durch Beschluß entschieden.

(2) Ist die Beschwerde nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt, so wird sie als unzulässig verworfen. Der Beschluß kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

§ 36q*

(1) Sind an dem Verfahren mehrere Personen beteiligt, so kann das Patentgericht bestimmen, daß die Kosten des Verfahrens einem Beteiligten ganz oder teilweise zur Last fallen, wenn dies der Billigkeit entspricht. Es kann insbesondere auch bestimmen, daß die den Beteiligten erwachsenen Kosten, soweit sie nach billigem Ermessen zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte notwendig waren, von einem Beteiligten ganz oder teilweise zu erstatten sind.

(2) Das Patentgericht kann anordnen, daß die Beschwerdegebühr (§ 36l Abs. 3) zurückgezahlt wird.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Beschwerde, die Anmeldung oder der Einspruch ganz oder teilweise zurückgenommen wird.

(4) Im übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren und die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen entsprechend.

2. Nichtigkeits-, Zurücknahme- und Zwangslizenz-Verfahren

§ 37

(1) Das Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder Zurücknahme des Patents oder wegen Erteilung einer Zwangslizenz wird durch Klage eingeleitet. Die Klage ist gegen den in der Rolle als Patentinhaber Eingetragenen zu richten.

(2) Im Falle des § 13 Abs. 1 Nr. 3 ist nur der Verletzte zur Erhebung der Klage berechtigt.

(3) Die Klage ist beim Patentgericht schriftlich zu erheben. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die Gegenpartei beigelegt werden. Die Klage und alle Schriftsätze sind der Gegenpartei von Amts wegen zuzustellen.

(4) Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben. Entspricht die Klage diesen Anforderungen nicht in vollem Umfang, so hat der Vorsitzende den Kläger zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern.

(5) Mit der Klage ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt die Klage als nicht erhoben.

(6) Wohnt der Kläger im Ausland, so hat er dem Beklagten auf dessen Verlangen Sicherheit wegen der Kosten des Verfahrens zu leisten. Das Patent-

gericht setzt die Höhe der Sicherheit nach billigem Ermessen fest und bestimmt eine Frist, innerhalb welcher sie zu leisten ist. Wird die Frist versäumt, so gilt die Klage als zurückgenommen.

§ 38

(1) Das Patentgericht stellt dem Beklagten die Klage zu und fordert ihn auf, sich darüber innerhalb eines Monats zu erklären.

(2) Erklärt sich der Beklagte nicht rechtzeitig, so kann ohne mündliche Verhandlung sofort nach der Klage entschieden und dabei jede vom Kläger behauptete Tatsache für erwiesen angenommen werden.

§ 39

(1) Widerspricht der Beklagte rechtzeitig, so teilt das Patentgericht den Widerspruch dem Kläger mit.

(2) Das Patentgericht entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung. Mit Zustimmung der Parteien kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

§ 40

(1) Über die Klage wird durch Urteil entschieden. Über die Zulässigkeit der Klage kann durch Zwischenurteil vorab entschieden werden.

(2) In dem Urteil hat das Patentgericht nach billigem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Anteil die Kosten des Verfahrens den Parteien zur Last fallen. § 36q Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 41

(1) In dem Verfahren wegen Erteilung der Zwangslizenz kann dem Kläger auf seinen Antrag die Benutzung der Erfindung durch einstweilige Verfügung gestattet werden, wenn er glaubhaft macht, daß die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 vorliegen und daß die alsbaldige Erteilung der Erlaubnis im öffentlichen Interesse dringend geboten ist.

(2) Mit dem Antrag ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Der Erlaß der einstweiligen Verfügung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller wegen der dem Antragsgegner drohenden Nachteile Sicherheit leistet.

(3) Das Patentgericht entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung. Die Bestimmungen des § 39 Abs. 2 Satz 2 und des § 40 gelten entsprechend.

(4) Mit der Zurücknahme oder der Zurückweisung der Klage auf Erteilung der Zwangslizenz (§ 37) endet die Wirkung der einstweiligen Verfügung; ihre Kostenentscheidung kann geändert werden, wenn eine Partei innerhalb eines Monats nach der Zurücknahme oder nach Eintritt der Rechtskraft der Zurückweisung die Änderung beantragt.

(5) Erweist sich die Anordnung der einstweiligen Verfügung als von Anfang an ungerechtfertigt, so ist der Antragsteller verpflichtet, dem Antragsgegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Durchführung der einstweiligen Verfügung entstanden ist.

(6) Das Urteil, durch das die Zwangslizenz zugesprochen wird, kann auf Antrag gegen oder ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Wird das Urteil aufgehoben oder geändert, so ist der Antragsteller zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Antragsgegner durch die Vollstreckung entstanden ist.

3. Gemeinsame Verfahrensvorschriften

§ 41 a *

(1) Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten die §§ 41 bis 44, 47 bis 49 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Von der Ausübung des Amtes als Richter ist auch ausgeschlossen

1. im Beschwerdeverfahren, wer bei dem vor-
ausgegangenen Verfahren vor dem Patent-
amt mitgewirkt hat;
2. im Verfahren über die Erklärung der Nicht-
tigkeit des Patents,
 - a) wer bei dem Verfahren vor dem Patent-
amt über die Erteilung des Patents,
 - b) wer bei dem Verfahren vor dem Patent-
gericht bei dem Beschluß über die Ertei-
lung des Patents
 mitgewirkt hat.

(3) Über die Ablehnung eines Richters entscheidet der Senat, dem der Abgelehnte angehört. Wird der Senat durch das Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlußunfähig, so entscheidet ein Beschwerdesenat des Patentgerichts in der Besetzung mit drei rechtskundigen Mitgliedern.

(4) Über die Ablehnung eines Urkundsbeamten entscheidet der Senat, in dessen Geschäftsbereich die Sache fällt.

§ 41 b *

(1) Das Patentgericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied hat schon vor der mündlichen Verhandlung oder, wenn eine solche nicht stattfindet, vor der Entscheidung des Patentgerichts alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um die Sache möglichst in einer mündlichen Verhandlung oder in einer Sitzung zu erledigen. Im übrigen gilt § 272 b Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 und 2 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 41 c

(1) Das Patentgericht erhebt Beweis in der mündlichen Verhandlung. Es kann insbesondere Augenschein einnehmen, Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen und Urkunden heranziehen.

(2) Das Patentgericht kann in geeigneten Fällen schon vor der mündlichen Verhandlung durch eines seiner Mitglieder als beauftragten Richter Beweis

erheben lassen oder unter Bezeichnung der einzelnen Beweisfragen ein anderes Gericht um die Beweisaufnahme ersuchen.

(3) Die Beteiligten werden von allen Beweis-terminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeugen und Sachverständige sachdienliche Fragen richten. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Patentgericht.

§ 41 d

(1) Sobald der Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.

(2) Bei der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

§ 41 e

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung.

(2) Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder der Berichterstatte den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(3) Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

§ 41 f

(1) Der Vorsitzende hat die Sache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern.

(2) Der Vorsitzende hat jedem Mitglied des Senats auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet der Senat.

(3) Nach Erörterung der Sache erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Der Senat kann die Wiedereröffnung beschließen.

§ 41 g

(1) Zur mündlichen Verhandlung und zu jeder Beweisaufnahme wird ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle als Schriftführer zugezogen. Wird auf Anordnung des Vorsitzenden von der Zuziehung des Schriftführers abgesehen, dann besorgt ein Richter die Niederschrift.

(2) Die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung, vor allem die endgültige Fassung der von den Beteiligten gestellten Anträge, sind in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Beteiligten können beantragen, daß bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in die Niederschrift aufgenommen werden. Das Patentgericht kann von der Aufnahme absehen, wenn es auf die Feststellung des Vorgangs oder der Äußerung nicht ankommt. Dieser Beschluß ist in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder vernehmenden Richter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift über die Aussage eines Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten ist diesem vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der

Niederschrift ist zu vermerken, daß dies geschehen und sie genehmigt ist oder welche Einwendungen erhoben sind. Bei Vernehmung außerhalb der mündlichen Verhandlung soll der Vernommene seine Aussage auch unterschreiben.

§ 41 h.

(1) Das Patentgericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In der Entscheidung sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

(2) Die Entscheidung darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

(3) Ist eine mündliche Verhandlung vorhergegangen, so kann ein Richter, der bei der letzten mündlichen Verhandlung nicht zugegen war, bei der Beschlußfassung nur mitwirken, wenn die Beteiligten zustimmen.

§ 41 i

(1) Die Endentscheidungen des Patentgerichts werden, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin verkündet, der nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden soll. Sie sind den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen. Statt der Verkündung ist die Zustellung der Endentscheidungen zulässig. Entscheidet das Patentgericht ohne mündliche Verhandlung, so wird die Verkündung durch Zustellung an die Beteiligten ersetzt.

(2) Die Entscheidungen des Patentgerichts, durch die ein Antrag zurückgewiesen oder über ein Rechtsmittel entschieden wird, sind zu begründen.

§ 41 k

(1) Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in der Entscheidung sind jederzeit vom Patentgericht zu berichtigen.

(2) Über die Berichtigung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden. Der Berichtigungsbeschluß wird auf der Entscheidung und den Ausfertigungen vermerkt.

§ 41 l

(1) Enthält der Tatbestand der Entscheidung andere Unrichtigkeiten oder Unklarheiten, so kann die Berichtigung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beantragt werden.

(2) Das Patentgericht entscheidet ohne Beweisaufnahme durch Beschluß. Hierbei wirken nur die Richter mit, die bei der Entscheidung, deren Berichtigung beantragt ist, mitgewirkt haben. Der Berichtigungsbeschluß wird auf der Entscheidung und den Ausfertigungen vermerkt.

§ 41 m

(1) Vor dem Patentgericht kann sich ein Beteiligter in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Durch Beschluß kann angeordnet werden, daß ein Bevollmächtigter bestellt werden muß. § 16 bleibt unberührt.

(2) Die Vollmacht ist schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann das Patentgericht eine Frist bestimmen.

§ 41 n *

Im Verfahren vor dem Patentgericht gilt für die Auslagen das Gerichtskostengesetz entsprechend.

§ 41 o *

(1) Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren vor dem Patentgericht enthält, sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden, wenn die Besonderheiten des Verfahrens vor dem Patentgericht dies nicht ausschließen.

(2) Eine Anfechtung der Entscheidungen des Patentgerichts findet nur statt, soweit dieses Gesetz sie zuläßt.

(3) Für die Gewährung der Akteneinsicht an dritte Personen gilt § 24 Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechend. Über den Antrag entscheidet das Patentgericht.

(4) Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Gerichtsferien sind nicht anzuwenden.

SECHSTER ABSCHNITT

Verfahren vor dem Bundesgerichtshof

1. Rechtsbeschwerdeverfahren

§ 41 p

(1) Gegen die Beschlüsse der Beschwerdesenate des Patentgerichts, durch die über eine Beschwerde nach § 361 entschieden wird, findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn der Beschwerdesenat die Rechtsbeschwerde in dem Beschluß zugelassen hat.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, wenn

1. eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordert.

(3) Einer Zulassung zur Einlegung der Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der Beschwerdesenate des Patentgerichts bedarf es nicht, wenn einer der folgenden Mängel des Verfahrens vorliegt und gerügt wird:

1. wenn das beschließende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. wenn bei dem Beschluß ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
3. wenn ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, sofern er nicht der Führung des Verfahrens ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,

§ 41 n: GKG 360-1

§ 41 o: GVG 300-2, ZPO 310-4

4. wenn der Beschluß auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
5. wenn der Beschluß nicht mit Gründen versehen ist.

§ 41 q *

(1) Die Rechtsbeschwerde steht den am Beschwerdeverfahren Beteiligten zu.

(2) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß der Beschluß auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. §§ 550 und 551 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 41 r *

(1) Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Bundesgerichtshof schriftlich einzulegen.

(2) In dem Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof richten sich die Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes. Für das Verfahren wird eine volle Gebühr erhoben, die nach den Sätzen berechnet wird, die für das Verfahren in der Revisionsinstanz gelten. Die Bestimmungen des § 53 über die Streitwertfestsetzung gelten entsprechend.

(3) Die Rechtsbeschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Begründung beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Einlegung der Rechtsbeschwerde und kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden.

(4) Die Begründung der Rechtsbeschwerde muß enthalten

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluß angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird;
2. die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm;
3. insoweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, daß das Gesetz in bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

(5) Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf Antrag eines Beteiligten ist seinem Patentanwalt das Wort zu gestatten. § 157 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung ist insoweit nicht anzuwenden. § 51 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 41 s

Die Rechtsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung. § 36 n Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 41 t

Der Bundesgerichtshof hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rechtsbeschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist ein-

gelegt und begründet ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen.

§ 41 u

Sind an dem Verfahren über die Rechtsbeschwerde mehrere Personen beteiligt, so sind die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung den anderen Beteiligten mit der Aufforderung zuzustellen, etwaige Erklärungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Zustellung beim Bundesgerichtshof schriftlich einzureichen. Mit der Zustellung der Beschwerdeschrift ist der Zeitpunkt mitzuteilen, in dem die Rechtsbeschwerde eingelegt ist. Die erforderliche Zahl von beglaubigten Abschriften soll der Beschwerdeführer mit der Beschwerdeschrift oder der Beschwerdebegründung einreichen.

§ 41 v *

(1) Im Verfahren über die Rechtsbeschwerde gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen, über Prozeßbevollmächtigte und Beistände, über Zustellungen von Amts wegen, über Ladungen, Termine und Fristen und über Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend. Im Falle der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt § 43 Abs. 4 entsprechend.

(2) Für die Öffentlichkeit des Verfahrens gilt § 36 g Abs. 1 entsprechend.

§ 41 w

(1) Die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde ergeht durch Beschluß; sie kann ohne mündliche Verhandlung getroffen werden.

(2) Der Bundesgerichtshof ist bei seiner Entscheidung an die in dem angefochtenen Beschluß getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, außer wenn in bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Rechtsbeschwerdegründe vorgebracht sind.

(3) Die Entscheidung ist zu begründen und den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

§ 41 x

(1) Im Falle der Aufhebung des angefochtenen Beschlusses ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Patentgericht zurückzuverweisen.

(2) Das Patentgericht hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

§ 41 y *

(1) Sind an dem Verfahren über die Rechtsbeschwerde mehrere Personen beteiligt, so kann der Bundesgerichtshof bestimmen, daß die Kosten, die zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren, von einem Beteiligten

§ 41 q Abs. 2: ZPO 310-4

§ 41 r Abs. 2: GKG 360-1

§ 41 r Abs. 5: ZPO 310-4

§ 41 v Abs. 1 u. § 41 y Abs. 2: ZPO 310-4

ganz oder teilweise zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht. Wird die Rechtsbeschwerde zurückgewiesen oder als unzulässig verworfen, so sind die durch die Rechtsbeschwerde veranlaßten Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Hat ein Beteiligter durch grobes Verschulden Kosten veranlaßt, so sind ihm diese aufzuerlegen.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren und die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen entsprechend.

2. Berufungsverfahren

§ 42*

(1) Gegen die Urteile der Nichtigkeitssenate des Patentgerichts (§ 40) findet die Berufung an den Bundesgerichtshof statt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Patentgericht schriftlich einzulegen. Innerhalb dieser Frist ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt die Berufung als nicht eingelegt.

(2) In dem Verfahren vor dem Bundesgerichtshof werden Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben. Die Gebühren werden nach den Sätzen berechnet, die für das Verfahren in der Revisionsinstanz gelten. Die Bestimmungen des § 53 über die Streitwertfestsetzung gelten entsprechend. Die für die Einlegung der Berufung gezahlte Gebühr wird auf die Gebühren des Bundesgerichtshofs angerechnet; sie wird nicht zurückgezahlt.

(3) Durch das Urteil ist auch über die Kosten des Verfahrens zu bestimmen. § 40 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Beschlüsse der Nichtigkeitssenate sind nur zusammen mit ihren Urteilen (§ 40) anfechtbar. § 42b Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 42a

Die Berufungsschrift muß die Berufungsanträge und die Angabe der neuen Tatsachen und Beweismittel enthalten, die der Berufungskläger geltend machen will.

§ 42b

(1) Ist die Berufungsschrift nicht rechtzeitig eingegangen oder nicht in deutscher Sprache abgefaßt oder enthält sie nicht die Berufungsanträge, so hat das Patentgericht die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

(2) Der Berufungskläger kann innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Beschlusses die Entscheidung des Bundesgerichtshofs nachsuchen.

§ 42c

(1) Das Patentgericht stellt die Berufungsschrift dem Berufungsbeklagten mit der Aufforderung zu, seine schriftliche Erklärung innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Patentgericht einzureichen. Mit der Zustellung der Berufungsschrift ist der Zeitpunkt mitzuteilen, in dem die Berufung eingelegt

ist. Die erforderliche Zahl von beglaubigten Abschriften soll der Berufungskläger mit der Berufungsschrift einreichen.

(2) Die Erklärung des Berufungsbeklagten muß die Gegenanträge und die Angabe der neuen Tatsachen und Beweismittel enthalten, die der Berufungsbeklagte geltend machen will.

§ 42d

Das Patentgericht legt die Akten dem Bundesgerichtshof vor und benachrichtigt hiervon die Parteien unter Mitteilung der Gegenerklärung an den Berufungskläger.

§ 42e

(1) Der Bundesgerichtshof trifft nach freiem Ermessen die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Er ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Parteien nicht gebunden.

(2) Beweise können auch durch Vermittlung des Patentgerichts erhoben werden.

§ 42f

(1) Das Urteil des Bundesgerichtshofs ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung. § 36g Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

(3) Von der mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn

1. die Parteien zustimmen,
2. eine Partei des Rechtsmittels für verlustig erklärt werden soll oder
3. nur über die Kosten entschieden werden soll.

§ 42g

(1) Die Geltendmachung neuer Tatsachen und Beweismittel im Termin ist nur insoweit zulässig, als sie durch das Vorbringen des Berufungsbeklagten in der Erklärungsschrift veranlaßt wird.

(2) Der Bundesgerichtshof kann auch Tatsachen und Beweise berücksichtigen, mit denen die Parteien ausgeschlossen sind.

(3) Auf eine noch erforderliche Beweisaufnahme ist § 42e anzuwenden.

(4) Soll das Urteil auf Umstände gegründet werden, die von den Parteien nicht erörtert worden sind, so sind diese zu veranlassen, sich dazu zu äußern.

§ 42h

(1) Von einer Partei behauptete Tatsachen, über welche die Gegenpartei sich nicht erklärt hat, können für erwiesen angenommen werden.

(2) Erscheint in dem Termin keine der Parteien, so ergeht das Urteil auf Grund der Akten.

§ 42i

(1) In dem Termin ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Gang der Verhandlungen im allgemeinen angibt.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben.

§ 42k

(1) Das Urteil wird in dem Termin, in dem die Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin verkündet.

(2) Wird die Verkündung der Entscheidungsgründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Verlesung der Gründe oder durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts.

(3) Das Urteil wird von Amts wegen zugestellt.

§ 42l

(1) Die bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte und die Patentanwälte sind befugt, im Berufungsverfahren vor dem Bundesgerichtshof die Vertretung zu übernehmen.

(2) Den Parteien und ihren Vertretern ist es gestattet, mit einem technischen Beistand zu erscheinen.

3. Beschwerdeverfahren

§ 42m

(1) Gegen die Urteile der Nichtigkeitssenate des Patentgerichts über den Erlaß einstweiliger Verfügungen im Verfahren wegen Erteilung einer Zwangslizenz (§ 14) findet die Beschwerde an den Bundesgerichtshof statt. § 42 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich beim Patentgericht einzu legen. Innerhalb dieser Frist ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben. Für die Auslagen gilt § 42 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(3) Das Patentgericht legt die Beschwerde ohne sachliche Stellungnahme dem Bundesgerichtshof vor.

(4) Für das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof gelten § 36m Abs. 1, §§ 40 und 42e bis 42l entsprechend.

SIEBENTER ABSCHNITT Gemeinsame Vorschriften

§ 43

(1) Wer durch unabwendbaren Zufall verhindert worden ist, dem Patentamt oder dem Patentgericht gegenüber eine Frist einzuhalten, deren Versäumung nach gesetzlicher Vorschrift einen Rechtsnachteil zur Folge hat, ist auf Antrag wieder in den vorigen Stand einzusetzen. Dies gilt nicht für die Frist zur Erhebung des Einspruchs (§ 32 Abs. 1), für die Frist, die dem Einsprechenden zur Einlegung der Beschwerde gegen den Patenterteilungsbeschluß zusteht (§ 36l Abs. 2), für die Frist zur Einreichung von Anmeldungen, für die ein Prioritätsrecht in Anspruch genommen werden kann, für die Frist zur Abgabe der Prioritätserklärung (§ 27) und für die Frist zur Nennung des Aktenzeichens der Voranmeldung (§ 27).

(2) Die Wiedereinsetzung muß innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses schriftlich beantragt werden. In dieser Frist ist die

versäumte Handlung nachzuholen. Der Antrag muß die Tatsachen angeben, auf die er gestützt wird, und die Mittel, um diese Tatsachen glaubhaft zu machen. Ein Jahr nach Ablauf der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt und die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden.

(3) Über den Antrag beschließt die Stelle, die über die nachgeholte Handlung zu beschließen hat.

(4) Wer im Inland in gutem Glauben den Gegenstand eines Patents, das infolge der Wiedereinsetzung wieder in Kraft tritt, in der Zeit zwischen dem Erlöschen und dem Wiederinkrafttreten des Patents in Benutzung genommen oder in dieser Zeit die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat, ist befugt, den Gegenstand des Patents für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebs in eigenen oder fremden Werkstätten weiterzubenu tzen. Diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Betrieb vererbt oder veräußert werden.

§ 44

Im Verfahren vor dem Patentamt, dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof haben die Beteiligten ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

§ 44a

(1) Wird der Einspruch oder die Klage auf Erklärung der Nichtigkeit des Patents auf die Behauptung gestützt, daß der Gegenstand der Anmeldung oder des Patents nach § 2 nicht patentfähig sei, so kann das Patentamt oder das Patentgericht verlangen, daß Urschriften, Ablichtungen oder beglaubigte Abschriften der im Einspruch oder in der Klage erwähnten Druckschriften, die im Patentamt und im Patentgericht nicht vorhanden sind, in je einem Stück für das Patentamt oder das Patentgericht und für die am Verfahren Beteiligten eingereicht werden.

(2) Von Druckschriften in fremder Sprache sind auf Verlangen des Patentamts oder des Patentgerichts einfache oder beglaubigte Übersetzungen beizubringen.

§ 45*

Die Sprache vor dem Patentamt und dem Patentgericht ist deutsch. Eingaben in anderer Sprache werden nicht berücksichtigt. Im übrigen finden die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache Anwendung.

§ 45a*

(1) Für Zustellungen im Verfahren vor dem Patentamt und dem Patentgericht gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) mit folgenden Maßgaben:

1. Wird die Annahme der Zustellung durch eingeschriebenen Brief ohne gesetzlichen Grund verweigert, so gilt die Zustellung gleichwohl als bewirkt.

§ 45: GVG 300-2

§ 45a: VwZG 201-3, ZPO 310-4, PatAnwG 424-5-1, 2. ÜberlG 424-3-2

2. Zustellungen an Empfänger, die sich im Ausland aufhalten, können auch durch Aufgabe zur Post nach den §§ 175, 213 der Zivilprozeßordnung bewirkt werden.
3. Für Zustellungen an Erlaubnisscheininhaber (§ 58 des Patentanwaltsgesetzes vom 28. September 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 669 — und § 9 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 2. Juli 1949 — WiGBI. S. 179) ist § 5 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes entsprechend anzuwenden.
4. An Empfänger, denen beim Patentamt oder beim Patentgericht ein Abholfach eingerichtet worden ist, kann auch dadurch zugestellt werden, daß das Schriftstück im Abholfach des Empfängers niedergelegt wird. Über die Niederlegung ist eine schriftliche Mitteilung zu den Akten zu geben. Auf dem Schriftstück ist zu vermerken, wann es niedergelegt worden ist. Die Zustellung gilt als am dritten Tage nach der Niederlegung im Abholfach bewirkt.
5. Ist ein Vertreter bestellt und die Vollmacht schriftlich zu den Akten eingereicht, so sind die Zustellungen an den Vertreter zu richten.

(2) § 9 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes ist nicht anzuwenden, wenn mit der Zustellung die Frist für die Einlegung der Beschwerde (§ 361 Abs. 2, § 42m Abs. 2) oder der Rechtsbeschwerde (§ 41 r Abs. 1) oder für die Einlegung der Berufung (§ 42 Abs. 1) oder für den Antrag auf Entscheidung des Bundesgerichtshofs (§ 42b Abs. 2) beginnt.

§ 46

- (1) Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamt und dem Patentgericht Rechtshilfe zu leisten.
- (2) Im Verfahren vor dem Patentamt setzt das Patentgericht Strafen gegen Zeugen oder Sachverständige, die nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, auf Ersuchen des Patentamts fest. Ebenso ist die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen anzuordnen.
- (3) Über das Ersuchen nach Absatz 2 entscheidet ein Beschwerdesenat des Patentgerichts in der Besetzung mit drei rechtskundigen Mitgliedern. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß.

ACHTER ABSCHNITT Armenrechtsverfahren

§ 46a

Im Verfahren vor dem Patentamt, dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof ist den Beteiligten nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 46b bis 46k das Armenrecht zu bewilligen.

§ 46b

(1) Im Verfahren zur Erteilung des Patents ist dem Patentsucher, der seine Bedürftigkeit nachweist, auf Antrag das Armenrecht zu bewilligen, wenn eine hinreichende Aussicht auf Erteilung des Patents besteht.

(2) Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt der Patentsucher die einstweilige Befreiung von der Zahlung

- a) der Anmeldegebühr im Falle des § 4 Abs. 3 Satz 2;
- b) der Beschwerdegebühr (§ 361 Abs. 3);
- c) rückständiger und künftig erwachsender Auslagen einschließlich der den Zeugen und Sachverständigen zu gewährenden Vergütung sowie der Kosten der Zustellung.

(3) Suchen mehrere gemeinsam das Patent nach, so wird das Armenrecht nur bewilligt, wenn alle Patentsucher bedürftig sind.

(4) Ist der Patentsucher nicht der Erfinder oder dessen Gesamtrechtsnachfolger, so wird das Armenrecht nur bewilligt, wenn auch der Erfinder bedürftig ist.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 sind auf den Einsprechenden sinngemäß anzuwenden, wenn der Einspruch auf § 4 Abs. 3 gestützt wird.

§ 46c

Im Verfahren zur Beschränkung des Patents (§ 36a) sind die Bestimmungen des § 46b mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß der Patentinhaber durch die Bewilligung des Armenrechts auch die einstweilige Befreiung von der Zahlung der Gebühr für den Antrag auf Beschränkung des Patents und von der Zahlung des Druckkostenbeitrags erlangt.

§ 46d

(1) Im Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder Zurücknahme des Patents oder wegen Erteilung einer Zwangslizenz ist dem Beteiligten, der seine Bedürftigkeit nachweist, das Armenrecht zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und der Beteiligte ein eigenes schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht.

(2) Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt der Beteiligte die einstweilige Befreiung von der Zahlung rückständiger und künftig erwachsender Gebühren und Auslagen einschließlich der den Zeugen und Sachverständigen zu gewährenden Vergütung sowie der Kosten der Zustellung.

§ 46e*

(1) Einem Beteiligten, dem das Armenrecht nach den Vorschriften der §§ 46b bis 46d bewilligt worden ist, kann auf Antrag zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung seiner Rechte ein Patentanwalt oder ein Rechtsanwalt oder auf ausdrückliches Verlangen ein Erlaubnisscheininhaber beigeordnet werden, wenn die Beordnung zur sachdienlichen Erledigung des Verfahrens erforderlich erscheint.

(2) Der beizuordnende Vertreter wird in dem Verfahren vor dem Patentamt durch den Vorsitzenden der Patentabteilung ausgewählt, im übrigen durch den Vorsitzenden des für die Entscheidung über das Gesuch um Beiordnung zuständigen Senats des Patentgerichts oder des Bundesgerichtshofs. Im Verfahren vor dem Patentamt steht gegen die Verfügung dem ausgewählten Vertreter und den Beteiligten die Beschwerde nach § 361 Abs. 1 zu.

(3) Der beigeordnete Vertreter ist zur Übernahme der Vertretung verpflichtet.

(4) § 421 dieses Gesetzes und § 10 des Patentanwaltsgesetzes bleiben unberührt.

§ 46f

Wird das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts nach §§ 46b bis 46d vor Ablauf einer für die Zahlung einer Gebühr vorgeschriebenen Frist eingereicht, so wird der Lauf dieser Frist bis zum Ablauf von einem Monat nach Zustellung des auf das Gesuch ergehenden Beschlusses gehemmt.

§ 46g

(1) Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ist schriftlich beim Patentamt oder beim Patentgericht einzureichen. Im Verfahren nach den §§ 42 und 42m kann das Gesuch auch beim Bundesgerichtshof eingereicht werden, wenn das Patentgericht die Akten diesem vorgelegt hat.

(2) Über das Gesuch beschließt die Stelle, die für das Verfahren zuständig ist, für welches das Armenrecht nachgesucht wird. Jedoch beschließt über das Gesuch

1. im Verfahren vor der Prüfungsstelle die Patentabteilung,
2. im Verfahren nach § 42 das Patentgericht, wenn die Berufung nach § 42b als unzulässig zu verwerfen ist.

(3) Die nach den §§ 46b bis 46e Abs. 1 ergehenden Beschlüsse sind unanfechtbar, soweit es sich nicht um einen Beschluß der Patentabteilung handelt, durch den die Patentabteilung das Armenrecht oder die Beiordnung eines Vertreters nach § 46e verweigert oder die Nachzahlung von Kosten anordnet.

§ 46h*

(1) Die Vorschriften in § 114 Abs. 2 bis 4, § 115 Abs. 2, § 116a Abs. 1, § 116b Abs. 1 und 2, §§ 117, 118 Abs. 2 und 3, § 118a Abs. 1, §§ 119, 121, 122, 123 Abs. 1 und § 126 der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Im Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder Zurücknahme des Patents oder wegen Erteilung einer Zwangslizenz sind außerdem § 118a Abs. 2, §§ 120, 123 Abs. 2 und § 124 der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 46i

(1) Der zum Armenrecht zugelassene Beteiligte ist zur Nachzahlung der Beträge, von deren Entrich-

tung er einstweilen befreit war, verpflichtet, sobald er nicht mehr bedürftig ist. Das gleiche gilt für die Beträge, von deren Entrichtung der Gegner einstweilen befreit war, soweit dem bedürftigen Beteiligten die Kosten des Verfahrens auferlegt sind.

(2) Andere Beteiligte sind nach Abschluß des Verfahrens zur Nachzahlung der Kosten des Verfahrens verpflichtet, die ihnen auferlegt sind und von deren Entrichtung sie oder der bedürftige Beteiligte einstweilen befreit waren.

§ 46k

(1) Im Verfahren über die Rechtsbeschwerde (§ 41p) ist dem Beteiligten, der seine Bedürftigkeit nachweist, auf Antrag das Armenrecht zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

(2) Das Gesuch um die Bewilligung des Armenrechts ist schriftlich beim Bundesgerichtshof einzureichen; es kann auch vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. Über das Gesuch beschließt der Bundesgerichtshof.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen des § 46d Abs. 2 und der §§ 46e, 46f, 46h und 46i entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß einem Beteiligten, dem das Armenrecht bewilligt worden ist, nur ein beim Bundesgerichtshof zugelassener Rechtsanwalt beigeordnet werden kann.

NEUNTER ABSCHNITT

Rechtsverletzungen

§ 47

(1) Wer den Vorschriften der §§ 6, 7 und 8 zuwider eine Erfindung benutzt, kann vom Verletzten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Fällt dem Verletzer nur leichte Fahrlässigkeit zur Last, so kann das Gericht statt des Schadenersatzes eine Entschädigung festsetzen, die in den Grenzen zwischen dem Schaden des Verletzten und dem Vorteil bleibt, der dem Verletzer erwachsen ist.

(3) Handelt es sich um eine Erfindung, die ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes zum Gegenstand hat, so gilt bis zum Beweis des Gegenteils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt.

§ 48

Die Ansprüche wegen Verletzung des Patentrechts verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Berechtigte von der Verletzung und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Verletzung an. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, so ist er auch nach Vollendung der Verjährung zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.

§ 49

(1) Wer vorsätzlich den Vorschriften der §§ 6, 7 und 8 zuwider eine Erfindung benutzt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

(3) Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen, wenn er ein berechtigtes Interesse daran dartut. Umfang und Art der Bekanntmachung werden im Urteil bestimmt. Die Befugnis erlischt, wenn die Entscheidung nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft bekanntgemacht wird.

§ 50

(1) Statt jeder aus diesem Gesetz entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Geschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße erkannt werden. Für die Buße haften die dazu Verurteilten als Gesamtschuldner.

(2) Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

ZEHNTER ABSCHNITT

Verfahren in Patentstreitsachen

§ 51*

(1) Für alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird (Patentstreitsachen), sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig. Eine erweiterte Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach den Vorschriften des § 511 a Abs. 4 und des § 547 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung wird hierdurch nicht begründet.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Patentstreitsachen für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigungen auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Die Parteien können sich vor dem Gericht für Patentstreitsachen auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem Landgericht zugelassen sind, vor das die Klage ohne die Regelung nach Absatz 2 gehören würde. Das Entsprechende gilt für die Vertretung vor dem Berufungsgericht.

(4) Die Mehrkosten, die einer Partei dadurch erwachsen, daß sie sich nach Absatz 3 durch einen nicht beim Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten läßt, sind nicht zu erstatten.

§ 51 Abs. 1: ZPO 310-4

§ 51 Abs. 2: Vgl. Verordnungen der Justizminister in Bayern v. 19. 1. 1953 BayBS III S. 208, Hessen v. 22. 8. 1949 GVBl. S. 129, Niedersachsen v. 23. 1. 1950 GVBl. S. 8, Nordrhein-Westfalen v. 26. 9. 1949 GS.NW. S. 533 i. V. m. der V v. 15. 7. 1960 GVBl. S. 288; Staatsverträge zwischen den ehemaligen Ländern Baden, Württemberg-Baden u. Württemberg-Hohenzollern v. 9. 3. 1951 GVBl. Baden S. 56, RegBl. Württemberg-Baden S. 19, RegBl. Württemberg-Hohenzollern S. 31, zwischen den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Hansestadt Hamburg u. Schleswig-Holstein v. 1. 10. 1949 GBl. Bremen 1950 S. 17, AAHz-Hamb. 1950 S. 73, GVBl. Schleswig-Holstein S. 221 u. zwischen den Ländern Hessen u. Rheinland-Pfalz v. 4. 8. 1950 GVBl. Hessen S. 250, GVBl. Rheinland-Pfalz S. 316

§ 51 Abs. 5: BRAGeB 368-1

(5) Von den Kosten, die durch die Mitwirkung eines Patentanwalts in dem Rechtsstreit entstehen, sind die Gebühren bis zur Höhe einer vollen Gebühr nach § 11 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und außerdem die notwendigen Auslagen des Patentanwalts zu erstatten.

§ 52

(weggefallen)

§ 53

(1) Macht in einer Patentstreitsache eine Partei glaubhaft, daß die Belastung mit den Prozeßkosten nach dem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde, so kann das Gericht auf ihren Antrag anordnen, daß die Verpflichtung dieser Partei zur Zahlung von Gerichtskosten sich nach einem ihrer Wirtschaftslage angepaßten Teil des Streitwertes bemißt. Die Anordnung hat zur Folge, daß die begünstigte Partei die Gebühren ihres Rechtsanwalts ebenfalls nur nach diesem Teil des Streitwerts zu entrichten hat. Soweit ihr Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden oder soweit sie diese übernimmt, hat sie die von dem Gegner entrichteten Gerichtsgebühren und die Gebühren seines Rechtsanwalts nur nach dem Teil des Streitwerts zu erstatten. Soweit die außergerichtlichen Kosten dem Gegner auferlegt oder von ihm übernommen werden, kann der Rechtsanwalt der begünstigten Partei seine Gebühren von dem Gegner nach dem für diesen geltenden Streitwert beitreiben.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 kann vor der Geschäftsstelle des Gerichts zur Niederschrift erklärt werden. Er ist vor der Verhandlung zur Hauptsache anzubringen. Danach ist er nur zulässig, wenn der angenommene oder festgesetzte Streitwert später durch das Gericht heraufgesetzt wird. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Gegner zu hören.

§ 54

Wer eine Klage nach § 47 erhoben hat, kann gegen den Beklagten wegen derselben oder einer gleichartigen Handlung auf Grund eines anderen Patents nur dann eine weitere Klage erheben, wenn er ohne sein Verschulden nicht in der Lage war, auch dieses Patent in dem früheren Rechtsstreit geltend zu machen.

ELFTER ABSCHNITT

Patentberühmung

§ 55

Wer Gegenstände oder ihre Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, die geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, daß die Gegenstände durch ein Patent oder eine Patentanmeldung nach diesem Gesetz geschützt seien, oder wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung solcher Art verwendet, ist verpflichtet, jedem, der ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Rechtslage hat, auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, auf welches Patent oder auf welche Patentanmeldung sich die Verwendung der Bezeichnung stützt.

Vom 16. Oktober 1954

BAnz. 1954 Nr. 217, verk. am 10. 11. 1954

Auf Grund des § 26 Abs. 3 des Patentgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 625) in Verbindung mit § 35 a der Verordnung über das Deutsche Patentamt in der Fassung vom 1. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 714) wird verordnet:

§ 1 *

Anmeldung

Wer für eine Erfindung ein Patent erhalten will, hat sie schriftlich beim Patentamt anzumelden (§ 26 Abs. 1 des Patentgesetzes).

§ 2 *

Antrag

(1) Der Antrag auf Patenterteilung ist auf besonderem Blatt einzureichen. Zwei gleichlautende Stücke des Antrages genügen, ein drittes Stück ist erwünscht.

(2) Der Antrag muß enthalten:

1. den bürgerlichen Namen oder die Firma des Anmelders, den Wohnsitz oder Sitz und die Anschrift (Ort, Straße und Hausnummer). Zum Namen gehört die Angabe des Vor-(Ruf-) und Zunamens, bei Frauen auch die des Geburtsnamens. Bei ausländischen Orten sind auch Staat und Bezirk anzugeben.

Es muß klar ersichtlich sein, ob das Patent für eine oder mehrere einzelne Personen oder für eine Gesellschaft, für den Inhaber einer Firma auf seinen bürgerlichen Namen oder für die Firma selbst nachgesucht wird. Firmen sind so zu bezeichnen, wie sie im Handelsregister (Spalte 2a) eingetragen sind. Spätere Änderungen des Namens, der Firma, des Wohnsitzes oder Sitzes und der Anschrift sind dem Amt unverzüglich mitzuteilen; bei Namens- und Firmenänderungen sind die Beweismittel beizufügen;

2. eine kurze und genaue technische Bezeichnung der Erfindung (keine Phantasiebezeichnung);
3. die Erklärung, daß für die Erfindung die Erteilung eines Patents beantragt wird. Falls die Erteilung eines Zusatzpatents beantragt wird, ist die Nummer des Hauptpatents oder das Aktenzeichen der Hauptanmeldung anzugeben;
4. falls ein Vertreter bestellt ist, seinen Namen und Anschrift. Als Vertreter kann nur eine prozeßfähige, mit ihrem bürgerlichen Namen bezeichnete Person bestellt werden. Die Bestellung mehrerer Vertreter ist zulässig. Die Vollmacht ist als Anlage dem Antrag beizufügen;

5. falls mehrere Personen ohne einen gemeinsamen Vertreter anmelden oder mehrere Vertreter mit verschiedener Anschrift bestellt sind, die Angabe, wer als Zustellungsbevollmächtigter zum Empfang amtlicher Bescheide befugt ist;

6. die Unterschrift des Anmelders, der Anmelder oder des Vertreters.

Bei juristischen Personen und Firmen hat die Unterschrift mit der registerlichen Eintragung übereinzustimmen.

Es genügt die Unterzeichnung eines Stückes des Antrages;

7. falls der Anmelder wegen Minderjährigkeit (§ 106 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder sonst (§ 114 des Bürgerlichen Gesetzbuches) in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters.

§ 3 *

Beschreibung mit Patentanspruch

1. Die Beschreibung mit dem dazugehörigen Patentanspruch (§ 26 Abs. 1 Satz 4, 5 des Patentgesetzes) ist in je drei übereinstimmenden Stücken einzureichen. Wird für den Fall, daß die Patentanmeldung nicht zur Patenterteilung führt, die Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster beantragt (Gebrauchsmuster-Hilfsanmeldung), so sind je ein weiteres Stück des Antrages, der Beschreibung nebst Patentanspruch und der Zeichnung einzureichen.
2. In der Beschreibung ist die Erfindung zu erläutern. Alles, was nicht zur Klarstellung der Erfindung dient, ist in die Beschreibung nicht aufzunehmen. Der Beschreibung sind der Name oder die Firma des Anmelders und die Bezeichnung der Erfindung voranzustellen.
3. Maßeinheiten, z. B. Längenmaße und Gewichte, sind nach dem metrischen System anzugeben, Temperaturen in Centigraden (Celsius), elektrische Einheiten nach den internationalen Gepflogenheiten.
Bei chemischen Formeln sind die üblichen chemischen Zeichen zu benutzen.
4. Bildliche Darstellungen darf die Beschreibung nicht enthalten. Ausgenommen sind chemische und mathematische Formeln.
5. Am Schluß der Beschreibung ist anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll (Patentanspruch) (§ 26 Abs. 1 Satz 5 des Patentgesetzes). Im Patentanspruch sind, soweit es zum

Verständnis erforderlich ist, in Klammern Bezugszeichen anzugeben, die auf die Abbildungen hinweisen (vgl. § 4 Nr. 4). Allgemeine Hinweise auf andere Teile der Beschreibung oder die Zeichnung (z. B. „wie gezeichnet“ oder „wie beschrieben“) sind in den Patentanspruch nicht aufzunehmen.

Werden mehrere Patentansprüche aufgestellt, so sind sie fortlaufend mit arabischen Zahlen zu bezeichnen.

§ 4*

Zeichnungen

1. Die Zeichnungen (§ 26 Abs. 1 Satz 6 des Patentgesetzes) sind in drei Stücken einzureichen, und zwar zwei Aktenzeichnungen mit der Anmeldung, eine Druckzeichnung spätestens vor Erlass des Bekanntmachungsbeschlusses.

2. Als Blattgröße ist das Format DIN A 4 (29,7 cm Höhe, 21 cm Breite), ausnahmsweise das Format DIN A 3 (29,7 cm Höhe, 42 cm Breite) zu verwenden. Auch Blatthöhen von 29 bis 34 cm werden zugelassen.

Die für die zeichnerische Darstellung benutzte Fläche (Satzspiegel) darf bei einer Blattbreite von 21 cm höchstens eine Größe von 25,7×17 cm, bei einer Breite von 42 cm höchstens 25,7×35,5 cm haben.

3. Die Zeichnungen sind nur in Linien und Strichen auszuführen; Querschnitte sind durch Schraffieren kenntlich zu machen. Jede Verwendung von Farben ist unzulässig. Die Zeichnungen sind in allen Teilen mit dunklen (möglichst schwarzen), in sich gleichmäßig starken, scharf begrenzten und unveränderlichen Linien und Strichen auszuführen, die den Untergrund gut abdecken.

Der Zeichnungsmaßstab ist so zu wählen, daß eine photographische Wiedergabe auch bei Verkleinerung auf zwei Drittel das mühelose Erkennen aller Einzelheiten gestattet. Sofern in Ausnahmefällen der Maßstab der Zeichnung angegeben wird, ist er zeichnerisch darzustellen und nicht schriftlich anzugeben.

Die einzelnen Abbildungen sind ohne Platzverschwendung auf dem Zeichnungsblatt anzuordnen, jedoch klar voneinander zu trennen. Sie sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

4. Alle auf den Zeichnungen angebrachten Schriftzeichen müssen einfach und deutlich sein; sie dürfen eine Höhe von 3,2 mm nicht unterschreiten. Für die einzelnen Teile der Abbildungen sind Bezugszeichen (Ziffern oder Buchstaben) nur so weit zu verwenden, als ein Hinweis auf die Darstellung des betreffenden Teiles in der Beschreibung zum Verständnis der Erfindung erforderlich ist.

Gleiche Teile müssen in allen Abbildungen gleiche Bezugszeichen erhalten, die mit den Bezugszeichen in der Beschreibung genau übereinstimmen müssen. Für verschiedene Teile dürfen keine gleichen Bezugszeichen verwendet werden, auch wenn die Abbildungen auf verschiedenen Blättern stehen.

5. Erläuterungen sind in die Zeichnungen nicht aufzunehmen, ausgenommen sind kurze Angaben, wie „Wasser“, „Dampf“, „Schnitt nach AB (Abb. 3)“, „Offen“, „Zu“, sowie in Schaltplänen oder Diagrammen kurze Stichworte, die zum Verständnis dienen. Alle wörtlichen Angaben sind in deutscher Sprache zu machen.

6. Der Zugehörigkeitsvermerk (§ 6 Nr. 1) ist am Rande anzubringen.

7. Die Druckzeichnung ist auf durchscheinendem, biegsamem, widerstandsfähigem und mattem Material (z. B. Pausleinwand oder Pauspapier) anzufertigen und ungefaltet, glatt und knitterfrei einzureichen. Sie darf auch im Lichtpausverfahren hergestellt sein, sofern die Linien und Striche gut deckend, dunkel (möglichst schwarz) auf hellem, klarem Transparent-Material erscheinen.

Für die beiden Aktenzeichnungen ist dauerhaftes, weißes, nicht glänzendes Papier zu verwenden. Es genügen auch positive Lichtpausen auf dauerhaftem Papier, auf dem alle Linien und Striche scharf begrenzt und dunkel erscheinen, so daß sie sich zur Herstellung von Photokopien eignen. Sie müssen der Druckzeichnung genau entsprechen. Negative Lichtpausen sind unzulässig.

§ 5

Modelle und Proben

1. Modelle und Proben sind nur auf Anfordern des Patentamtes einzureichen.
2. Modelle und Proben, die leicht beschädigt werden können, sind unter Hinweis hierauf in festen Hüllen einzureichen. Gegenstände von kleinem Umfang sind auf steifem Papier zu befestigen.
3. Proben von giftigen, ätzenden oder leicht entzündlichen Stoffen, besonders von Sprengstoffen, sind auf der Umhüllung und, soweit möglich, auf dem Gegenstand selbst durch eine deutliche Aufschrift als solche zu kennzeichnen.
4. Proben chemischer Stoffe sind in Glasflaschen einzureichen, die mit einem haltbaren Siegel zu verschließen und mit einer dauerhaft befestigten Inhaltsangabe zu versehen sind. Den Proben ist ein nach der Beschreibung oder dem Patentanspruch geordnetes Verzeichnis beizulegen.
5. Ausfärbungen und Gerbproben müssen möglichst flach auf steifem Papier (Format DIN A 4) dauerhaft befestigt und mit genauen, den Angaben der Beschreibung entsprechenden Aufschriften versehen sein. Die Ausfärbungen und Gerbproben sind durch eine genaue Beschreibung des angewandten Färbe- und Gerbverfahrens zu erläutern.

§ 6

Weitere Erfordernisse der Unterlagen

1. Die Anlagen des Antrags müssen deutlich erkennen lassen, zu welcher Anmeldung sie gehören. Nach Mitteilung des amtlichen Aktenzeichens ist dieses auf allen an das Patentamt gerichteten Sendungen anzubringen.

2. Schriftstücke, die anderen Personen mitzuteilen sind oder die mehrere Anmeldungen betreffen, sind in der entsprechenden Stückzahl einzureichen.
3. Zu allen Schriftstücken ist dauerhaftes, nicht durchscheinendes weißes Papier zu verwenden. Die Schriftstücke, die den Patenterteilungsantrag enthalten oder zur Beschreibung der Erfindung gehören, sollen in DIN-Format A 4 eingereicht werden. Auch Blattgrößen von 29 bis 34 cm mal 20 bis 22 cm werden zugelassen. Die zur Beschreibung gehörenden Blätter dürfen nur einseitig beschrieben werden.
4. Die Schrift muß leicht lesbar, in dunkler Farbe ausgeführt, unverwischbar und unveränderlich sein. Zwischen den einzelnen Zeilen muß ein angemessener Zwischenraum bleiben, der die Anbringung von Korrekturen gestattet.
An der linken Seite des Blattes ist ein Heftrand von mindestens 3 cm frei zu lassen. Die einzelnen Blätter der Schriftstücke sind fortlaufend zu numerieren.

§ 7*

Übersetzungen

Sind Schriftstücke nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so ist ihnen eine deutsche Übersetzung beizufügen, die von einem öffentlich bestellten Übersetzer angefertigt ist. Die Unterschrift des Übersetzers ist auf Verlangen öffentlich beglaubigen zu lassen (§ 129 des Bürgerlichen Gesetzbuches), ebenso die Tatsache, daß der Übersetzer für derartige Zwecke öffentlich bestellt ist. Dies gilt nicht

§ 7: BGB 400-2, PVU Haager Fassung v. 6. 11. 1925, 1928 II 175/176, Londoner Fassung 01-424-1; vgl. jetzt auch Lissaboner Fassung 01-424-2

für Prioritätsbelege, die gemäß der revidierten Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums in der Haager Fassung vom 6. November 1925 oder in der Londoner Fassung vom 2. Juni 1934 eingereicht werden; diese können auch in französischer oder englischer Sprache eingereicht werden. Ob für solche Belege eine Übersetzung beizubringen ist, bestimmt im Einzelfall die für die Bearbeitung der Anmeldung zuständige Stelle.

§ 8*

Berlin

Die Bestimmungen gelten nach § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 615) auch im Lande Berlin.

§ 9*

Inkrafttreten

(1) Die Bestimmungen treten an die Stelle der Anmeldebestimmungen für Patente vom 1. Oktober 1949.

(2) Sie treten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Präsident des Deutschen Patentamts

§ 8: 3. Überleitungsg. 603-5, 5. ÜberlG. 424-3-4, GVBl. Berlin 1954 S. 644

§ 9 Abs. 1: Aufhebungsvorschrift, abgedruckt zum Verständnis des § 9 Abs. 2

Bestimmungen über die Nennung des Erfinders

Vom 16. Oktober 1954

BAnz. Nr. 217, verk. am 10. 11. 1954

Auf Grund des § 36 Abs. 4 des Patentgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 625) in Verbindung mit § 35a der Verordnung über das Deutsche Patentamt in der Fassung vom 1. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 714) wird verordnet:

§ 1

Der Anmelder hat den Erfinder schriftlich dem Patentamt zu benennen. Die Benennung ist in zwei gleichlautenden Stücken einzureichen und darf nicht mit Erklärungen, die sich auf das Patenterteilungsverfahren beziehen, vereinigt werden.

§ 2*

Die Benennung muß enthalten:

1. den Vor(Ruf)- und Zunamen, Beruf, Wohnsitz und die Anschrift (Ort, Straße und Hausnummer) des Erfinders. Bei Frauen ist außerdem der Geburtsname anzugeben;
2. die Versicherung des Anmelders, daß weitere Personen seines Wissens an der Erfindung nicht beteiligt sind (§ 26 Abs. 6 des Patentgesetzes);
3. falls der Anmelder nicht oder nicht allein der Erfinder ist, die Erklärung darüber, wie das Recht auf das Patent an ihn gelangt ist (§ 26 Abs. 6 des Patentgesetzes);

§ 2 Nr. 2 u. 3: PatG 420-1

4. die Bezeichnung der Erfindung und — soweit bereits bekannt — das amtliche Aktenzeichen;
5. die Unterschrift des Anmelders. Ist das Patent von mehreren Personen nachgesucht, so hat jede von ihnen die Benennung zu unterzeichnen.

§ 3*

Wird die Benennung nicht in deutscher Sprache erklärt, so ist auf Anfordern eine von einem öffentlich bestellten Übersetzer angefertigte deutsche Übersetzung beizufügen; die Unterschrift des Übersetzers sowie die Tatsache, daß dieser für derartige Zwecke öffentlich bestellt ist, bedürfen auf Anfordern öffentlicher Beglaubigung (§ 129 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

§ 4*

Bei der Bekanntmachung der Anmeldung (§ 30 Abs. 2 und 3 des Patentgesetzes) ist auch die Benennung des Erfinders mit auszulegen und der Name des Erfinders im Patentblatt zu veröffentlichen.

§ 5*

(1) Der Antrag des Erfinders, ihn nach außen nicht als Erfinder bekanntzugeben, und der Widerruf solchen Antrags (§ 36 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Patentgesetzes) sind dem Patentamt schriftlich einzureichen, ebenso Anträge auf Berichtigung oder Nachholung der Nennung (§ 36 Abs. 2 des Patentgesetzes).

§ 3: BGB 400-2
§§ 4 u. 5 Abs. 1 u. 3: PatG 420-1
§ 5 Abs. 4: BGB 400-2

(2) Die Schriftstücke müssen vom Erfinder unterzeichnet sein und die Bezeichnung der Erfindung und das amtliche Aktenzeichen enthalten.

(3) Die dem Patentamt gegenüber zu erklärende Zustimmung des Patentsuchers oder Patentinhabers sowie des zu Unrecht Benannten zur Berichtigung oder Nachholung der Nennung (§ 36 Abs. 2 des Patentgesetzes) hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Auf Verlangen sind die Unterschriften öffentlich beglaubigen zu lassen (§ 129 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

§ 6*

Die Bestimmungen gelten nach § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 615) auch im Lande Berlin.

§ 7*

(1) Die Bestimmungen treten an die Stelle der Bestimmungen über die Nennung des Erfinders vom 1. Oktober 1949.

(2) Sie treten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Präsident des Deutschen Patentamts

§ 6: 3. Überleitungsg 603-5, 5. ÜberlG 424-3-4, GVBl. Berlin 1954 S. 644/649
§ 7 Abs. 1: Aufhebungsvorschrift, abgedruckt zum Verständnis des § 7 Abs. 2

Verordnung zur Ausführung des § 30g des Patentgesetzes und des § 3a des Gebrauchsmustergesetzes*

420-1-3

Vom 24. Mai 1961

Bundesgesetzbl. I S. 595

Auf Grund des § 30g des Patentgesetzes und des § 3 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, beide in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 549), verordnet die Bundesregierung:*

§ 1*

Zuständige oberste Bundesbehörde im Sinne des § 24 Abs. 3, der §§ 30a bis 30f und 36m Abs. 2 des

Überschrift u. Einleitungssatz: PatG 420-1, GebrMG 421-1
§ 1: PatG 420-1, GebrMG 421-1. Bundesminister für Verteidigung
jetzt Bundesminister der Verteidigung

Patentgesetzes sowie des § 3a Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes ist der Bundesminister für Verteidigung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Gesetz über die Verlängerung der Dauer bestimmter Patente*

Vom 15. Juli 1951

Bundesgesetzbl. I S. 449, verk. am 18. 7. 1951

§ 1*

(1) Die Dauer folgender Patente wird verlängert:

1. aufrechterhaltene Alt-Patente, für die bis zum 8. Mai 1945 mangels Bekanntmachung der Anmeldung und Veröffentlichung der Patentschrift die Wirkung des Patents noch nicht eingetreten war;
2. Patente, die auf Grund von aufrechterhaltenen Alt-Patentanmeldungen erteilt worden sind oder erteilt werden, wenn diese Anmeldungen bis zum 8. Mai 1945 noch nicht nach § 30 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 117) bekanntgemacht waren.

(2) Alt-Patente und Alt-Patentanmeldungen im Sinne des Absatzes 1 sind die in den §§ 13 und 29 des Ersten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. Juli 1949 (WiGBI. S. 175 — Erstes Überleitungsgesetz) bezeichneten Patente und Patentanmeldungen.

§ 2*

(1) Die Verlängerung hat die Wirkung, daß der Zeitraum vom 8. Mai 1945 bis einschließlich 7. Mai 1950 nicht auf die Patentdauer angerechnet wird.

(2) Bei der Berechnung der Jahresgebühren (§ 11 des Patentgesetzes) bleibt dieser Zeitraum außer Betracht.

Überschrift: Das Gesetz ist in Berlin am 1. 8. 1953 in Kraft getreten (GVBl. Berlin 1954 S. 90/126)

§ 1 Abs. 2: 1. ÜberlG 424-3-1

§ 2 Abs. 2: PatG 420-1

§ 2 Abs. 3: 1. ÜberlG 424-3-1

(3) Die Ermäßigung der Jahresgebühren nach §§ 24 und 33 des Ersten Überleitungsgesetzes tritt nicht ein.

§ 3

Die Verlängerung der Patentdauer wird in der Patentrolle und auf der Patentschrift vermerkt und im Patentblatt bekanntgemacht.

§ 4*

(1) Ist ein Lizenzvertrag für die Zeit bis zum Erlöschen des Patents geschlossen worden, so erstreckt er sich auf die verlängerte Dauer des Patents....

(2) Auf Klage des Lizenzgebers oder des Lizenznehmers kann das Gericht den Lizenzvertrag für die Zeit der Verlängerung der Patentdauer ändern oder ergänzen, wenn dies den Umständen nach angemessen erscheint und die Parteien sich nicht einigen.

§ 5*

§ 6

Dieses Gesetz findet zugunsten der Angehörigen eines ausländischen Staates insoweit Anwendung, als dieser Staat nach einer Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz im Bundesgesetzblatt Gegenseitigkeit gewährt.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 u. § 5: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos

Gebrauchsmustergesetz**421-1****Vom 5. Mai 1936/9. Mai 1961**

Reichsgesetzbl. 1936 II S. 130, in Kraft getreten am 1. 10. 1936
 Neufassung gem. § 20 des 6. ÜberlG v. 23. 3. 1961 I S. 274 durch Bek. v. 9. 5. 1961
 I S. 549/570 *

§ 1

(1) Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenstände oder Teile davon werden insoweit als Gebrauchsmuster nach diesem Gesetz geschützt, als sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen.

(2) Sie gelten insoweit nicht als neu, als sie zur Zeit der Anmeldung (§ 2) bereits in öffentlichen Druckschriften beschrieben oder im Inland offenkundig benutzt sind. Eine innerhalb von sechs Monaten vor der Anmeldung erfolgte Beschreibung oder Benutzung bleibt außer Betracht, wenn sie auf der Ausarbeitung des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers beruht.

§ 2 *

(1) Gegenstände, für die der Schutz als Gebrauchsmuster verlangt wird, sind beim Patentamt schriftlich anzumelden. Die Vorschriften des § 27 des Patentgesetzes gelten entsprechend.

(2) Die Anmeldung muß angeben, unter welcher Bezeichnung das Gebrauchsmuster eingetragen werden und welche neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienen soll. Am Schluß der Beschreibung ist anzugeben, was als schutzfähig unter Schutz gestellt werden soll (Schutzanspruch).

(3) Jeder Anmeldung ist eine Zeichnung beizufügen; statt der Zeichnung kann auch ein Modell eingereicht werden.

(4) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung Bestimmungen zu erlassen. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.

(5) Mit der Anmeldung ist für jedes angemeldete Gebrauchsmuster eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen. Unterbleibt die Zahlung, so gibt das Patentamt dem Anmelder Nachricht, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt, wenn die Gebühr nicht bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Nachricht entrichtet wird. Führt die Anmeldung nicht zur Eintragung, so wird die Hälfte der Gebühr erstattet.

(6) Wenn der Anmelder für den gleichen Gegenstand um ein Patent nachsucht, kann er beantragen, daß die Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle erst vorgenommen wird, wenn die Patentanmeldung

erledigt ist. In diesem Falle ist bei der Anmeldung nur die Hälfte der Gebühr, die andere Hälfte erst vor der Eintragung zu entrichten.

§ 3

(1) Entspricht die Anmeldung den Anforderungen des § 2, so verfügt das Patentamt die Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster.

(2) Die Eintragung muß Namen und Wohnsitz des Anmelders und seines etwa bestellten Vertreters (§ 20) sowie die Zeit der Anmeldung angeben.

(3) Die Eintragungen sind im Patentblatt in regelmäßig erscheinenden Übersichten bekanntzumachen.

(4) Das Patentamt vermerkt in der Rolle eine Änderung in der Person des Inhabers des Gebrauchsmusters oder seines Vertreters, wenn sie ihm nachgewiesen wird. Mit dem Antrag ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Solange die Änderung nicht eingetragen ist, bleiben der frühere Rechtsinhaber und sein früherer Vertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.

(5) Die Einsicht in die Rolle sowie in die Anmeldungen, auf Grund deren die Eintragungen erfolgt sind, steht jedermann frei.

§ 3 a *

(1) Wird ein Gebrauchsmuster angemeldet, dessen Gegenstand ein Staatsgeheimnis (§ 99 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs) ist, so ordnet die Gebrauchsmusterstelle von Amts wegen an, daß die Offenlegung (§ 3 Abs. 5) und die Bekanntmachung im Patentblatt unterbleiben. Die zuständige oberste Bundesbehörde ist vor der Anordnung zu hören. Sie kann den Erlaß einer Anordnung beantragen. Das Gebrauchsmuster ist in eine besondere Rolle einzutragen.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 24 Abs. 3 Satz 4, des § 30 a Abs. 2 bis 4 und der §§ 30 b bis 30 g des Patentgesetzes entsprechend.

§ 4 *

(1) Für Anträge in Gebrauchsmustersachen mit Ausnahme der Löschanträge (§§ 7 bis 9) wird im Patentamt eine Gebrauchsmusterstelle errichtet, die von einem vom Präsidenten des Patentamts bestimmten rechtskundigen Mitglied geleitet wird.

Überschrift: Die Neufassung ist am 1. 7. 1961 in Kraft getreten: die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen sind gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 des 6. ÜberlG 424-3-6-2 am 30. 3. 1961 in Kraft getreten. Bekanntmachung der Neufassung für Berlin GVBl. Berlin 1961 S. 711/726

§ 2 Abs. 1: PatG 420-1

§ 2 Abs. 4: Vgl. Anmeldebestimmungen für Gebrauchsmuster 421-1-1 i. V. m. § 23 PatentamtsV 424-1-1

§ 3 a Abs. 1: StGB 450-2

§ 3 a Abs. 2: PatG 420-1

§ 4 Abs. 2: Vgl. ÜbertragungsV 424-1-6 i. V. m. § 23 PatentamtsV 424-1-1

§ 4 Abs. 3: PatG 420-1

§ 4 Abs. 4: ZPO 310-4, PatG 420-1

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit der Wahrnehmung einzelner der Gebrauchsmusterstelle oder den Gebrauchsmusterabteilungen obliegender Geschäfte auch Beamte des gehobenen und des mittleren Dienstes zu betrauen; ausgeschlossen davon sind jedoch Zurückweisungen von Anmeldungen aus Gründen, denen der Anmelder widersprochen hat. Der Bundesminister der Justiz kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.

(3) Über Löschanträge (§§ 7 bis 9) beschließt eine der im Patentamt zu bildenden Gebrauchsmusterabteilungen, die mit zwei technischen Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied zu besetzen ist. Die Bestimmungen des § 18 Abs. 7 des Patentgesetzes gelten entsprechend. Innerhalb ihres Geschäftskreises obliegt jeder Gebrauchsmusterabteilung auch die Abgabe von Gutachten.

(4) Für die Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder der Gebrauchsmusterstelle und der Gebrauchsmusterabteilungen gelten die §§ 41 bis 44, 45 Abs. 2 Satz 2, §§ 47 bis 49 der Zivilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen sinngemäß. Das gleiche gilt für die Beamten des gehobenen und des mittleren Dienstes, soweit sie nach Absatz 2 mit der Wahrnehmung einzelner der Gebrauchsmusterstelle oder den Gebrauchsmusterabteilungen obliegender Geschäfte betraut worden sind. § 18 Abs. 6 Satz 3 des Patentgesetzes gilt entsprechend.

§ 5*

(1) Die Eintragung eines Gebrauchsmusters hat die Wirkung, daß allein dem Inhaber das Recht zusteht, gewerbsmäßig das Muster nachzubilden, die durch Nachbildung hervorgebrachten Gegenstände in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen.

(2) Der Gebrauchsmusterschutz wird durch die Eintragung nicht begründet, soweit das Muster bereits auf Grund einer früheren Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung geschützt worden ist.

(3) Wenn der wesentliche Inhalt der Eintragung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen ohne dessen Einwilligung entnommen ist, tritt dem Verletzten gegenüber der Schutz des Gesetzes nicht ein.

(4) Die Vorschriften des Patentgesetzes über das Recht auf den Schutz (§ 3), über den Anspruch auf Erteilung des Schutzrechts (§ 4 Abs. 1), über den Anspruch auf Übertragung (§ 5) und über die Einschränkungen der Wirkung (§§ 7 und 8) gelten entsprechend.

§ 6

Soweit ein später angemeldetes Patent in ein nach § 5 begründetes Recht eingreift, darf das Recht aus diesem Patent ohne Erlaubnis des Inhabers des Gebrauchsmusters nicht ausgeübt werden.

§ 5 Abs. 4 PatG 420-1

§ 7

(1) Liegen die Erfordernisse des § 1 nicht vor oder ist ein Schutz zufolge § 5 Abs. 2 nicht begründet worden, so hat jedermann gegen den als Inhaber Eingetragenen Anspruch auf Löschung des Gebrauchsmusters.

(2) Im Falle des § 5 Abs. 3 steht dem Verletzten ein Anspruch auf Löschung zu.

§ 8*

Die Löschung des Gebrauchsmusters nach § 7 ist beim Patentamt schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß die Tatsachen angeben, auf die er gestützt wird. Mit dem Antrag ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen, wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Die Vorschriften des § 37 Abs. 6 und des § 44 a des Patentgesetzes gelten entsprechend.

§ 9*

(1) Das Patentamt teilt dem Inhaber des Gebrauchsmusters den Antrag mit und fordert ihn auf, sich dazu innerhalb eines Monats zu erklären. Widerspricht er nicht rechtzeitig, so erfolgt die Löschung.

(2) Andernfalls teilt das Patentamt den Widerspruch dem Antragsteller mit und trifft die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Es kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Für sie gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers aufzunehmen.

(3) Über den Antrag wird auf Grund mündlicher Verhandlung beschlossen. Das Patentamt hat nach billigem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Anteil die Kosten des Verfahrens den Beteiligten zur Last fallen. § 33 Abs. 2 Satz 2 bis 7 des Patentgesetzes gilt entsprechend.

§ 10*

(1) Gegen die Beschlüsse der Gebrauchsmusterstelle und der Gebrauchsmusterabteilungen findet die Beschwerde an das Patentgericht statt.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen einen Beschluß der Gebrauchsmusterstelle, durch den die Anmeldung eines Gebrauchsmusters zurückgewiesen wird, oder gegen einen Beschluß der Gebrauchsmusterabteilung, durch den über den Löschantrag entschieden wird, so ist innerhalb der Beschwerdefrist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des Patentgesetzes über das Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht entsprechend.

(4) Über Beschwerden gegen Beschlüsse der Gebrauchsmusterstelle sowie gegen Beschlüsse der Gebrauchsmusterabteilungen entscheidet ein Be-

§ 8: PatG 420-1

§ 9 Abs. 2: ZPO 310-4

§ 9 Abs. 3, § 10 Abs. 3 bis 5: PatG 420-1

schwerdesenat des Patentgerichts. Über Beschwerden gegen Zurückweisung der Anmeldung eines Gebrauchsmuster entscheidet der Senat in der Besetzung mit zwei rechtskundigen Mitgliedern und einem technischen Mitglied, über Beschwerden gegen Beschlüsse der Gebrauchsmusterabteilungen über Lösungsanträge in der Besetzung mit einem rechtskundigen Mitglied und zwei technischen Mitgliedern. Der Vorsitzende muß ein rechtskundiges Mitglied sein. Für die Verteilung der Geschäfte innerhalb des Beschwerdesenats gilt § 36e Abs. 5 des Patentgesetzes entsprechend. Für die Verhandlung über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Gebrauchsmusterstelle gilt § 36g Abs. 1 des Patentgesetzes, für die Verhandlung über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Gebrauchsmusterabteilungen § 36g Abs. 2 des Patentgesetzes entsprechend.

(5) Gegen den Beschluß des Beschwerdesenats des Patentgerichts findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn der Beschwerdesenat in dem Beschluß die Rechtsbeschwerde zugelassen hat. § 41p Abs. 2 und 3 sowie die §§ 41q bis 41y des Patentgesetzes sind anzuwenden.

§ 11

Ist während des Lösungsverfahrens ein Rechtsstreit anhängig, dessen Entscheidung von dem Bestehen des Gebrauchsmusterschutzes abhängt, so kann das Gericht anordnen, daß die Verhandlung bis zur Erledigung des Lösungsverfahrens auszusetzen ist. Es hat die Aussetzung anzuordnen, wenn es die Gebrauchsmustereintragung für unwirksam hält. Ist der Lösungsantrag zurückgewiesen worden, so ist das Gericht an diese Entscheidung nur dann gebunden, wenn sie zwischen denselben Parteien ergangen ist.

§ 11a *

Die Vorschriften des Patentgesetzes über die Erteilung einer Zwangslizenz (§ 15 Abs. 1) und über das Verfahren wegen Erteilung einer Zwangslizenz (§§ 37 bis 41 o, 42 bis 42m) gelten für eingetragene Gebrauchsmuster entsprechend.

§ 12 *

(1) Die Vorschriften des Patentgesetzes über die Erstattung von Gutachten (§ 23), über die Wahrheitspflicht im Verfahren (§ 44), über die Amtssprache (§ 45), über Zustellungen (§ 45a) und über die Rechtshilfe der Gerichte (§ 46) gelten auch für Gebrauchsmustersachen.

(2) Die Vorschriften des Patentgesetzes über die Bewilligung des Armenrechts (§§ 46a bis 46k) sind in Gebrauchsmustersachen sinngemäß anzuwenden

1. im Eintragungsverfahren, wenn wegen der rechtlichen Schwierigkeiten der Sache die Beordnung eines Vertreters (§ 46e des Patentgesetzes) erforderlich erscheint,
2. im Lösungsverfahren.

§ 13

Das Recht auf das Gebrauchsmuster, der Anspruch auf seine Eintragung und das durch die Eintragung begründete Recht gehen auf die Erben über. Sie können beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden.

§ 14 *

(1) Der Gebrauchsmusterschutz dauert drei Jahre, die mit dem Tag beginnen, der auf die Anmeldung folgt.

(2) Gegen Zahlung einer Gebühr nach dem Tarif tritt eine Verlängerung der Schutzdauer um drei Jahre ein. Die Verlängerung wird in der Rolle vermerkt. Die Verlängerungsgebühr ist bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Beendigung der ersten Schutzfrist zu entrichten. Wird die Eintragung des Gebrauchsmusters erst nach Beendigung der ersten Schutzfrist beschlossen, so ist die Verlängerungsgebühr bis zum Ablauf von vier Monaten nach Zustellung des Beschlusses zu entrichten. Wird die Frist versäumt, so muß der tarifmäßige Zuschlag für die Verspätung der Zahlung entrichtet werden. Nach Ablauf der Frist gibt das Patentamt dem Eingetragenen Nachricht, daß eine Verlängerung der Schutzdauer nur eintritt, wenn die Gebühr mit dem tarifmäßigen Zuschlag bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung der ersten Schutzfrist oder bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Nachricht, sofern diese Frist später als sechs Monate nach Beendigung der ersten Schutzfrist abläuft, entrichtet wird.

(3) Das Patentamt kann die Absendung der Nachricht auf Antrag des Eingetragenen hinausschieben, wenn er nachweist, daß ihm die Zahlung nach Lage seiner Mittel zur Zeit nicht zuzumuten ist. Es kann die Hinausschiebung davon abhängig machen, daß innerhalb bestimmter Fristen Teilzahlungen geleistet werden. Erfolgt eine Teilzahlung nicht fristgemäß, so benachrichtigt das Patentamt den Eingetragenen, daß eine Verlängerung der Schutzfrist nur eintritt, wenn der Restbetrag innerhalb eines Monats nach Zustellung gezahlt wird.

(4) Ist ein Antrag, die Absendung der Nachricht hinauszuschieben, nicht gestellt worden, so können Gebühr und Zuschlag beim Nachweis, daß die Zahlung nicht zuzumuten ist, noch nach Zustellung der Nachricht gestundet werden, wenn dies innerhalb von vierzehn Tagen nach der Zustellung beantragt und die bisherige Säumnis genügend entschuldigt wird. Die Stundung kann auch unter Auferlegung von Teilzahlungen bewilligt werden. Wird ein gestundeter Betrag nicht rechtzeitig entrichtet, so wiederholt das Patentamt die Nachricht, wobei der gesamte Restbetrag eingefordert wird. Nach Zustellung der zweiten Nachricht ist eine weitere Stundung unzulässig.

(5) Die Nachricht, die auf Antrag hinausgeschoben worden ist (Absatz 3) oder die nach gewährter Stundung erneut zu ergehen hat (Absatz 4), muß spätestens ein Jahr nach Fälligkeit der Verlängerungsgebühr abgesandt werden. Geleistete Teilzahlungen

werden nicht erstattet, wenn die Verlängerung der Schutzdauer wegen Nichtzahlung des Restbetrags unterbleibt.

(6) Die Vorschriften der §§ 12 und 43 des Patentgesetzes gelten entsprechend.

(7) Löschungen, die aus anderem Grunde als wegen Ablaufs der Schutzdauer vorgenommen werden, sind im Patentblatt in regelmäßig erscheinenden Übersichten bekanntzumachen.

§ 15

(1) Wer den Vorschriften der §§ 5 und 6 zuwider ein Gebrauchsmuster benutzt, kann vom Verletzten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Fällt dem Verletzer nur leichte Fahrlässigkeit zur Last, so kann das Gericht statt des Schadenersatzes eine Entschädigung festsetzen, die in den Grenzen zwischen dem Schaden des Verletzten und dem Vorteil bleibt, der dem Verletzer erwachsen ist.

(3) Die Ansprüche wegen Verletzung des Schutzrechts verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Berechtigte von der Verletzung und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Verletzung an. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, so ist er auch nach Vollendung der Verjährung zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.

§ 16

(1) Wer vorsätzlich den Vorschriften der §§ 5 und 6 zuwider ein Gebrauchsmuster benutzt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

(3) Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen, wenn er ein berechtigtes Interesse daran dartut. Umfang und Art der Bekanntmachung werden im Urteil bestimmt. Die Befugnis erlischt, wenn die Entscheidung nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft bekanntgemacht wird.

§ 17

(1) Statt jeder aus diesem Gesetz entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Geschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegenden Buße erkannt werden. Für die Buße haften die dazu Verurteilten als Gesamtschuldner.

(2) Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 18

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen durch Klage ein Anspruch aus den in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnissen geltend gemacht wird, gehören vor die Zivilkammern der Landgerichte, soweit nicht die Amtsgerichte zuständig sind.

§ 19*

(1) Sind nach § 51 Abs. 2 des Patentgesetzes die Patentstreitsachen für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zugewiesen worden, so können die vor ein Landgericht gehörenden Klagen, in denen ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird, auch bei dem Gericht für Patentstreitsachen erhoben werden.

(2) Ein bei einem anderen Landgericht anhängiger Rechtsstreit ist auf Antrag des Beklagten an das Gericht für Patentstreitsachen zu verweisen. Der Antrag ist nur vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache zulässig. Er kann auch von einem bei dem Gericht für Patentstreitsachen zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar und für das Gericht bindend.

(3) Vor dem Gericht für Patentstreitsachen können sich die Parteien auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem sonst zuständigen Landgericht zugelassen sind. Das Entsprechende gilt für die Vertretung vor dem Berufungsgericht.

(4) Die Mehrkosten, die einer Partei durch eine Verweisung nach Absatz 2 oder dadurch erwachsen, daß sie sich nach Absatz 3 durch einen nicht beim Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten läßt, sind nicht zu erstatten.

(5) Von den Kosten, die durch die Mitwirkung eines Patentanwalts in einer Gebrauchsmusterstreitsache entstehen, sind die Gebühren bis zur Höhe einer vollen Gebühr nach § 11 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und außerdem die notwendigen Auslagen des Patentanwalts zu erstatten.

§ 20*

Wer im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann an einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren vor dem Patentamt oder dem Patentgericht nur teilnehmen und die Rechte aus einem Gebrauchsmuster nur geltend machen, wenn er im Inland einen Patentanwalt oder einen Rechtsanwalt als Vertreter bestellt hat. Der eingetragene Vertreter ist in Rechtsstreitigkeiten, die das Gebrauchsmuster betreffen, zur Vertretung befugt; er kann auch Strafanträge stellen. Der Ort, wo der Vertreter seinen Geschäftsraum hat, gilt im Sinne des § 23 der Zivilprozeßordnung als der Ort, wo sich der Vermögensgegenstand befindet; fehlt ein Geschäftsraum, so ist der Ort maßgebend, wo der Vertreter seinen Wohnsitz, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat.

§ 19 Abs. 1: PatG 420-1

§ 19 Abs. 5: BRAGebO 368-1

§ 20: ZPO 310-4

§ 21 *

Der Bundesminister der Justiz regelt die Einrichtung und den Geschäftsgang des Patentamts und bestimmt durch Rechtsverordnung die Form des Verfahrens sowie die Erhebung von Verwaltungskosten, soweit nicht durch Gesetz Bestimmungen darüber getroffen sind.

§ 21: Vgl. PatentamtV 424-1-1 u. V über Verwaltungskosten beim DPA 424-4-4

§ 22

Wer Gegenstände oder ihre Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, die geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, daß die Gegenstände als Gebrauchsmuster nach diesem Gesetz geschützt seien, oder wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung solcher Art verwendet, ist verpflichtet, jedem, der ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Rechtslage hat, auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, auf welches Gebrauchsmuster sich die Verwendung der Bezeichnung stützt.

Anmeldebestimmungen für Gebrauchsmuster

421-1-1

Vom 16. Oktober 1954

BANz. Nr. 217, verk. am 10. 11. 1954

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 639) in Verbindung mit § 35 a der Verordnung über das Deutsche Patentamt in der Fassung vom 1. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 714) wird verordnet:

§ 1 *

Anmeldung

(1) Gegenstände, für die der Schutz als Gebrauchsmuster verlangt wird, sind beim Patentamt schriftlich anzumelden (§ 2 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes).

(2) Für jeden Gegenstand ist eine besondere Anmeldung erforderlich.

§ 2 *

Antrag

(1) Der Antrag auf Gebrauchsmustereintragung ist in drei gleichlautenden Stücken, je auf besonderem Blatt, einzureichen.

(2) Er muß enthalten:

1. den bürgerlichen Namen oder die Firma des Anmelders, den Wohnsitz oder Sitz und die Anschrift (Ort, Straße und Hausnummer). Zum Namen gehört die Angabe von Vor(Ruf)- und Zunamen, bei Frauen auch die des Geburtsnamens. Bei ausländischen Orten sind auch Staat und Bezirk anzugeben.

Es muß klar ersichtlich sein, ob das Gebrauchsmuster für eine oder mehrere einzelne Personen oder für eine Gesellschaft, für den Inhaber einer Firma auf seinen bürgerlichen Namen oder für die Firma selbst nachgesucht wird. Firmen sind so zu

bezeichnen, wie sie im Handelsregister (Spalte 2 a) eingetragen sind.

Spätere Änderungen des Namens, der Firma, des Wohnsitzes oder Sitzes und der Anschrift sind dem Amt unverzüglich mitzuteilen; bei Namens- und Firmenänderungen sind die Beweismittel beizufügen;

2. eine kurze und genaue technische Bezeichnung des Gegenstandes (keine Phantasiebezeichnung);
3. die Erklärung, daß für den Gegenstand die Eintragung eines Gebrauchsmusters beantragt wird;
4. falls ein Vertreter bestellt ist, seinen Namen und Anschrift. Als Vertreter kann nur eine prozeßfähige, mit ihrem bürgerlichen Namen bezeichnete Person bestellt werden. Die Bestellung mehrerer Vertreter ist zulässig. Die Vollmacht ist als Anlage dem Antrag beizufügen;
5. falls mehrere Personen ohne einen gemeinsamen Vertreter anmelden oder mehrere Vertreter mit verschiedener Anschrift bestellt sind, die Angabe, wer als Zustellungsbevollmächtigter zum Empfang amtlicher Bescheide befugt ist;
6. die Unterschrift des Anmelders, der Anmelders oder des Vertreters.
Bei juristischen Personen und Firmen hat die Unterschrift mit der registerlichen Eintragung übereinzustimmen.
Es genügt die Unterzeichnung eines Stückes des Antrages;
7. falls der Anmelder wegen Minderjährigkeit (§ 106 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder sonst (§ 114 des Bürgerlichen Gesetzbuches) in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters.

§ 3*

Beschreibung mit Schutzanspruch

1. Die Beschreibung des Gegenstandes mit dem dazugehörigen Schutzanspruch (§ 2 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes) ist in je drei übereinstimmenden Stücken einzureichen.
2. In der Beschreibung ist anzugeben, welche neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienen soll (§ 2 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes). Alles, was nicht zur Klarstellung des Gegenstandes dient, ist in die Beschreibung nicht aufzunehmen.
Der Beschreibung sind der Name oder die Firma des Anmelders und die Bezeichnung voranzustellen.
3. Maßeinheiten, z. B. Längenmaße und Gewichte, sind nach dem metrischen System anzugeben, Temperaturen in Centigraden (Celsius), elektrische Einheiten nach den internationalen Gepflogenheiten.
4. Bildliche Darstellungen darf die Beschreibung nicht enthalten. Ausgenommen sind mathematische Formeln.
5. Am Schlusse der Beschreibung ist anzugeben, was als schutzfähig unter Schutz gestellt werden soll (Schutzanspruch) (§ 2 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes). Im Schutzanspruch sind, soweit es zum Verständnis erforderlich ist, in Klammern Bezugszeichen anzugeben, die auf die Abbildungen hinweisen (vgl. § 4 Nr. 4). Allgemeine Hinweise auf andere Teile der Beschreibung oder die Zeichnung (z. B. „wie gezeichnet“ oder „wie beschrieben“) sind in den Schutzanspruch nicht aufzunehmen.
Werden mehrere Schutzansprüche aufgestellt, so sind sie fortlaufend mit arabischen Zahlen zu bezeichnen.

§ 4*

Zeichnungen

1. Die Zeichnungen sind in drei übereinstimmenden Stücken einzureichen. Statt der Zeichnung kann auch ein Modell eingereicht werden (§ 2 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes).
2. Als Blattgröße ist das Format DIN A4 (29,7 cm Höhe, 21 cm Breite), ausnahmsweise das Format DIN A3 (29,7 cm Höhe, 42 cm Breite) zu verwenden. Auch Blatthöhen von 29 bis 34 cm werden zugelassen. Oben, unten und an den Seiten muß ein Rand von mindestens 2 cm freibleiben.
3. Die Zeichnungen sind nur in Linien und Strichen auszuführen; Querschnitte sind durch Schraffieren kenntlich zu machen. Jede Verwendung von Farben ist unzulässig. Die Zeichnungen sind in allen Teilen mit dunklen (möglichst schwarzen), in sich gleichmäßig starken, scharf begrenzten und unveränderlichen Linien und Strichen auszuführen, die den Untergrund gut abdecken.
Der Zeichnungsmaßstab ist so zu wählen, daß eine photographische Wiedergabe auch bei Verkleinerung auf zwei Drittel das mühelose Erkennen der Einzelheiten gestattet. Sofern in Aus-

nahmefällen der Maßstab der Zeichnung angegeben wird, ist er zeichnerisch darzustellen und nicht schriftlich anzugeben.

Die einzelnen Abbildungen sind ohne Platzverschwendung auf dem Zeichnungsblatt anzuordnen, jedoch klar voneinander zu trennen. Sie sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

4. Alle auf den Zeichnungen angebrachten Schriftzeichen müssen einfach und deutlich sein und dürfen eine Höhe von 3,2 mm nicht unterschreiten. Für die einzelnen Teile der Abbildungen sind Bezugszeichen (Ziffern oder Buchstaben) nur soweit zu verwenden, als ein Hinweis auf die Darstellung des betreffenden Teils in der Beschreibung zum Verständnis der Erfindung erforderlich ist.
Gleiche Teile müssen in allen Abbildungen gleiche Bezugszeichen erhalten, die mit den Bezugszeichen in der Beschreibung genau übereinstimmen müssen. Für verschiedene Teile dürfen keine gleichen Bezugszeichen verwendet werden, auch wenn die Abbildungen auf verschiedenen Blättern stehen.
5. Erläuterungen sind in die Zeichnungen nicht aufzunehmen; ausgenommen sind kurze Angaben wie „Wasser“, „Dampf“, „Schnitt nach A B (Abb. 3)“, „Offen“, „Zu“, sowie in Schaltplänen oder Diagrammen kurze Stichworte, die zum Verständnis dienen. Alle wörtlichen Angaben sind in deutscher Sprache zu machen.
6. Der Zugehörigkeitsvermerk (§ 6 Nr. 1) ist am Rande anzubringen.
7. Für die Zeichnungen ist dauerhaftes, weißes, nicht glänzendes Papier oder Pausleinwand oder dauerhaftes, nicht glänzendes Pauspapier zu verwenden. Es genügen auch positive Lichtpausen auf dauerhaftem Papier, auf dem alle Linien und Striche scharf begrenzt und dunkel erscheinen, so daß sie sich zur Herstellung von Photokopien eignen. Negative Lichtpausen sind in jedem Falle unzulässig.

§ 5

Modelle

1. Modelle sind in zwei Stücken einzureichen. Das Modell muß dauerhaft sein und soll in Höhe, Breite und Tiefe 50 cm nicht überschreiten.
2. Modelle, die leicht beschädigt werden können, sind unter Hinweis hierauf in festen Hüllen einzureichen. Gegenstände von kleinem Umfang sind auf steifem Papier zu befestigen.

§ 6

Weitere Erfordernisse der Unterlagen

1. Die Anlagen des Antrages müssen deutlich erkennen lassen, zu welcher Anmeldung sie gehören. Gleiches gilt für Modelle. Nach Mitteilung des amtlichen Aktenzeichens ist dieses auf allen an das Patentamt gerichteten Sendungen anzubringen.
2. Schriftstücke, die mehrere Anmeldungen betreffen, sind in der entsprechenden Stückzahl einzureichen.

3. Zu allen Schriftstücken ist dauerhaftes, nicht durchscheinendes weißes Papier zu verwenden. Die Schriftstücke, die den Eintragungsantrag enthalten oder zur Beschreibung gehören, sollen in DIN-Format A4 eingereicht werden. Auch Blattgrößen von 29 bis 34 cm mal 20 bis 22 cm werden zugelassen. Die zur Beschreibung gehörenden Blätter dürfen nur einseitig beschrieben werden.
4. Die Schrift muß leicht lesbar, in dunkler Farbe ausgeführt, unverwischbar und unveränderlich sein. Zwischen den einzelnen Zeilen muß ein angemessener Zwischenraum bleiben. An der linken Seite des Blattes ist ein Hefrand von mindestens 3 cm freizulassen. Die einzelnen Blätter der Schriftstücke sind fortlaufend zu numerieren.

§ 7*

Übersetzungen

Sind Schriftstücke nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so ist ihnen eine deutsche Übersetzung beizufügen, die von einem öffentlich bestellten Übersetzer angefertigt ist. Die Unterschrift des Übersetzers ist auf Verlangen öffentlich beglaubigen zu lassen (§ 129 des Bürgerlichen Gesetzbuches), ebenso die Tatsache, daß der Übersetzer für derartige Zwecke öffentlich bestellt ist. Dies gilt nicht für Prioritätsbelege, die gemäß der revidierten Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums in der Haager Fassung vom 6. November 1925 oder in der Londoner Fassung vom 2. Juni 1934

§ 7: BGB 400-2. PVU Haager Fassung v. 6. 11. 1925, 1928 II 175/176, Londoner Fassung 01-424-1; vgl. jetzt auch Lissaboner Fassung 01-424-2.

eingereicht werden; diese können auch in französischer oder englischer Sprache eingereicht werden. Ob für solche Belege eine Übersetzung beizubringen ist, bestimmt im Einzelfall die für die Bearbeitung der Anmeldung zuständige Stelle.

§ 8*

Berlin

Die Bestimmungen gelten nach § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 615) auch im Lande Berlin.

§ 9*

Inkrafttreten

(1) *Die Bestimmungen treten an die Stelle der Anmeldebestimmungen für Gebrauchsmuster vom 1. Oktober 1949.*

(2) Sie treten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Präsident des Deutschen Patentamts

§ 8: 3. ÜberleitungsG 603-5, 5. ÜberlG 424-3-4. GVBl. Berlin 1954 S. 644/646

§ 9 Abs. 1: Aufhebungsvorschrift, abgedruckt zum Verständnis des § 9 Abs. 2

Vom 25. Juli 1957

Inhaltsübersicht

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Anwendungsbereich	1
Erfindungen	2
Technische Verbesserungsvorschläge	3
Dienstleistungen und freie Erfindungen	4

Erfindungen und technische
Verbesserungsvorschläge von Arbeitnehmern
im privaten Dienst

1. DienstErfindungen	
Meldepflicht	5
Inanspruchnahme	6
Wirkung der Inanspruchnahme	7
Frei gewordene DienstErfindungen	8
Vergütung bei unbeschränkter Inanspruchnahme ..	9
Vergütung bei beschränkter Inanspruchnahme	10
Vergütungsrichtlinien	11
Feststellung oder Festsetzung der Vergütung	12
Schutzrechtsanmeldung im Inland	13
Schutzrechtsanmeldung im Ausland	14
Gegenseitige Rechte und Pflichten beim Erwerb von Schutzrechten	15
Aufgabe der Schutzrechtsanmeldung oder des Schutzrechts	16
Betriebsgeheimnisse	17
2. Freie Erfindungen	
Mitteilungspflicht	18
Anbietungspflicht	19
3. Technische Verbesserungsvorschläge	20
4. Gemeinsame Bestimmungen	
Erfinderberater	21
Unabdingbarkeit	22
Unbilligkeit	23
Geheimhaltungspflicht	24

	§§
Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis	25
Auflösung des Arbeitsverhältnisses	26
Konkurs	27
5. Schiedsverfahren	
Gütliche Einigung	28
Errichtung der Schiedsstelle	29
Besetzung der Schiedsstelle	30
Anrufung der Schiedsstelle	31
Antrag auf Erweiterung der Schiedsstelle	32
Verfahren vor der Schiedsstelle	33
Einigungsvorschlag der Schiedsstelle	34
Erfolglose Beendigung des Schiedsverfahrens	35
Kosten des Schiedsverfahrens	36
6. Gerichtliche Verfahren	
Voraussetzungen für die Erhebung der Klage	37
Klage auf angemessene Vergütung	38
Zuständigkeit	39

Erfindungen und technische
Verbesserungsvorschläge von Arbeitnehmern
im öffentlichen Dienst, von Beamten und
Soldaten

Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst.....	40
Beamte, Soldaten	41
Besondere Bestimmungen für Erfindungen von Hochschullehrern und Hochschulassistenten	42

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Erfindungen und technische Verbesserungsvorschläge vor Inkrafttreten des Gesetzes	43
Anhängige Verfahren	44
Durchführungsbestimmungen	45
Außerkräfttreten von Vorschriften	46
Besondere Bestimmungen für Berlin	47
Saarland	48
Inkrafttreten	49

ERSTER ABSCHNITT**Anwendungsbereich
und Begriffsbestimmungen****§ 1****Anwendungsbereich**

Diesem Gesetz unterliegen die Erfindungen und technischen Verbesserungsvorschläge von Arbeitnehmern im privaten und im öffentlichen Dienst, von Beamten und Soldaten.

§ 2**Erfindungen**

Erfindungen im Sinne dieses Gesetzes sind nur Erfindungen, die patent- oder gebrauchsmusterfähig sind.

§ 3**Technische Verbesserungsvorschläge**

Technische Verbesserungsvorschläge im Sinne dieses Gesetzes sind Vorschläge für sonstige technische Neuerungen, die nicht patent- oder gebrauchsmusterfähig sind.

§ 4**Diensterfindungen und freie Erfindungen**

(1) Erfindungen von Arbeitnehmern im Sinne dieses Gesetzes können gebundene oder freie Erfindungen sein.

(2) Gebundene Erfindungen (Diensterfindungen) sind während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gemachte Erfindungen, die entweder

1. aus der dem Arbeitnehmer im Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung obliegenden Tätigkeit entstanden sind oder
2. maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten des Betriebes oder der öffentlichen Verwaltung beruhen.

(3) Sonstige Erfindungen von Arbeitnehmern sind freie Erfindungen. Sie unterliegen jedoch den Beschränkungen der §§ 18 und 19.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Erfindungen von Beamten und Soldaten.

ZWEITER ABSCHNITT**Erfindungen und technische
Verbesserungsvorschläge von Arbeitnehmern
im privaten Dienst****1. Diensterfindungen****§ 5****Meldepflicht**

(1) Der Arbeitnehmer, der eine Diensterfindung gemacht hat, ist verpflichtet, sie unverzüglich dem Arbeitgeber gesondert schriftlich zu melden und hierbei kenntlich zu machen, daß es sich um die Meldung einer Erfindung handelt. Sind mehrere Arbeitnehmer an dem Zustandekommen der Erfindung

beteiligt, so können sie die Meldung gemeinsam abgeben. Der Arbeitgeber hat den Zeitpunkt des Eingangs der Meldung dem Arbeitnehmer unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

(2) In der Meldung hat der Arbeitnehmer die technische Aufgabe, ihre Lösung und das Zustandekommen der Diensterfindung zu beschreiben. Vorhandene Aufzeichnungen sollen beigelegt werden, soweit sie zum Verständnis der Erfindung erforderlich sind. Die Meldung soll dem Arbeitnehmer dienstlich erteilte Weisungen oder Richtlinien, die benutzten Erfahrungen oder Arbeiten des Betriebes, die Mitarbeiter sowie Art und Umfang ihrer Mitarbeit angeben und soll hervorheben, was der meldende Arbeitnehmer als seinen eigenen Anteil ansieht.

(3) Eine Meldung, die den Anforderungen des Absatzes 2 nicht entspricht, gilt als ordnungsgemäß, wenn der Arbeitgeber nicht innerhalb von zwei Monaten erklärt, daß und in welcher Hinsicht die Meldung einer Ergänzung bedarf. Er hat den Arbeitnehmer, soweit erforderlich, bei der Ergänzung der Meldung zu unterstützen.

§ 6**Inanspruchnahme**

(1) Der Arbeitgeber kann eine Diensterfindung unbeschränkt oder beschränkt in Anspruch nehmen.

(2) Die Inanspruchnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitnehmer. Die Erklärung soll sobald wie möglich abgegeben werden; sie ist spätestens bis zum Ablauf von vier Monaten nach Eingang der ordnungsmäßigen Meldung (§ 5 Abs. 2 und 3) abzugeben.

§ 7**Wirkung der Inanspruchnahme**

(1) Mit Zugang der Erklärung der unbeschränkten Inanspruchnahme gehen alle Rechte an der Diensterfindung auf den Arbeitgeber über.

(2) Mit Zugang der Erklärung der beschränkten Inanspruchnahme erwirbt der Arbeitgeber nur ein nichtausschließliches Recht zur Benutzung der Diensterfindung. Wird durch das Benutzungsrecht des Arbeitgebers die anderweitige Verwertung der Diensterfindung durch den Arbeitnehmer unbillig erschwert, so kann der Arbeitnehmer verlangen, daß der Arbeitgeber innerhalb von zwei Monaten die Diensterfindung entweder unbeschränkt in Anspruch nimmt oder sie dem Arbeitnehmer freigibt.

(3) Verfügungen, die der Arbeitnehmer über eine Diensterfindung vor der Inanspruchnahme getroffen hat, sind dem Arbeitgeber gegenüber unwirksam, soweit seine Rechte beeinträchtigt werden.

§ 8**Frei gewordene Diensterfindungen**

- (1) Eine Diensterfindung wird frei,
1. wenn der Arbeitgeber sie schriftlich freigibt;

2. wenn der Arbeitgeber sie beschränkt in Anspruch nimmt, unbeschadet des Benutzungsrechts des Arbeitgebers nach § 7 Abs. 2;
3. wenn der Arbeitgeber sie nicht innerhalb von vier Monaten nach Eingang der ordnungsgemäßen Meldung (§ 5 Abs. 2 und 3) oder im Falle des § 7 Abs. 2 innerhalb von zwei Monaten nach dem Verlangen des Arbeitnehmers in Anspruch nimmt.

(2) Über eine frei gewordene Dienst-erfindung kann der Arbeitnehmer ohne die Beschränkungen der §§ 18 und 19 verfügen.

§ 9

Vergütung bei unbeschränkter Inanspruchnahme

(1) Der Arbeitnehmer hat gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf angemessene Vergütung, sobald der Arbeitgeber die Dienst-erfindung unbeschränkt in Anspruch genommen hat.

(2) Für die Bemessung der Vergütung sind insbesondere die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Dienst-erfindung, die Aufgaben und die Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb sowie der Anteil des Betriebes an dem Zustandekommen der Dienst-erfindung maßgebend.

§ 10

Vergütung bei beschränkter Inanspruchnahme

(1) Der Arbeitnehmer hat gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf angemessene Vergütung, sobald der Arbeitgeber die Dienst-erfindung beschränkt in Anspruch genommen hat und sie benutzt. § 9 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Nach Inanspruchnahme der Dienst-erfindung kann sich der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gegenüber nicht darauf berufen, daß die Erfindung zur Zeit der Inanspruchnahme nicht schutzfähig gewesen sei, es sei denn, daß sich dies aus einer Entscheidung des Patentamts oder eines Gerichts ergibt. Der Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers bleibt unberührt, soweit er bis zur rechtskräftigen Entscheidung fällig geworden ist.

§ 11*

Vergütungsrichtlinien

Der Bundesminister für Arbeit erläßt nach Anhörung der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (§ 10a des Tarifvertrags-gesetzes) Richtlinien über die Bemessung der Vergütung.

§ 12

Feststellung oder Festsetzung der Vergütung

(1) Die Art und Höhe der Vergütung soll in angemessener Frist nach Inanspruchnahme der Dienst-erfindung durch Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer festgestellt werden.

§ 11: TarifvertragsG. 802-1. Vgl. Richtlinien für die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen im privaten Dienst v. 20. 7. 1959 Beilage zum BAnz. Nr. 156 u. Richtlinien für die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen im öffentlichen Dienst v. 1. 12. 1960 BAnz. Nr. 237

(2) Wenn mehrere Arbeitnehmer an der Dienst-erfindung beteiligt sind, ist die Vergütung für jeden gesondert festzustellen. Die Gesamthöhe der Vergütung und die Anteile der einzelnen Erfinder an der Dienst-erfindung hat der Arbeitgeber den Beteiligten bekanntzugeben.

(3) Kommt eine Vereinbarung über die Vergütung in angemessener Frist nach Inanspruchnahme der Dienst-erfindung nicht zustande, so hat der Arbeitgeber die Vergütung durch eine begründete schriftliche Erklärung an den Arbeitnehmer festzusetzen und entsprechend der Festsetzung zu zahlen. Bei unbeschränkter Inanspruchnahme der Dienst-erfindung ist die Vergütung spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Erteilung des Schutz-rechts, bei beschränkter Inanspruchnahme spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Aufnahme der Benutzung festzusetzen.

(4) Der Arbeitnehmer kann der Festsetzung innerhalb von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung widersprechen, wenn er mit der Festsetzung nicht einverstanden ist. Widerspricht er nicht, so wird die Festsetzung für beide Teile verbindlich.

(5) Sind mehrere Arbeitnehmer an der Dienst-erfindung beteiligt, so wird die Festsetzung für alle Beteiligten nicht verbindlich, wenn einer von ihnen der Festsetzung mit der Begründung widerspricht, daß sein Anteil an der Dienst-erfindung unrichtig festgesetzt sei. Der Arbeitgeber ist in diesem Falle berechtigt, die Vergütung für alle Beteiligten neu festzusetzen.

(6) Arbeitgeber und Arbeitnehmer können voneinander die Einwilligung in eine andere Regelung der Vergütung verlangen, wenn sich Umstände wesentlich ändern, die für die Feststellung oder Festsetzung der Vergütung maßgebend waren. Rückzahlung einer bereits geleisteten Vergütung kann nicht verlangt werden. Die Absätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden.

§ 13

Schutzrechtsanmeldung im Inland

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet und allein berechtigt, eine gemeldete Dienst-erfindung im Inland zur Erteilung eines Schutzrechts anzumelden. Eine patentfähige Dienst-erfindung hat er zur Erteilung eines Patents anzumelden, sofern nicht bei verständiger Würdigung der Verwertbarkeit der Erfindung der Gebrauchsmusterschutz zweckdienlicher erscheint. Die Anmeldung hat unverzüglich zu geschehen.

(2) Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Anmeldung entfällt,

1. wenn die Dienst-erfindung frei geworden ist (§ 8 Abs. 1);
2. wenn der Arbeitnehmer der Nichtanmeldung zustimmt;
3. wenn die Voraussetzungen des § 17 vorliegen.

(3) Genügt der Arbeitgeber nach unbeschränkter Inanspruchnahme der Dienst-erfindung seiner Anmeldepflicht nicht und bewirkt er die Anmeldung auch nicht innerhalb einer ihm vom Arbeitnehmer

gesetzten angemessenen Nachfrist, so kann der Arbeitnehmer die Anmeldung der Dienst-erfindung für den Arbeitgeber auf dessen Namen und Kosten bewirken.

(4) Ist die Dienst-erfindung frei geworden, so ist nur der Arbeitnehmer berechtigt, sie zur Erteilung eines Schutzrechts anzumelden. Hatte der Arbeitgeber die Dienst-erfindung bereits zur Erteilung eines Schutzrechts angemeldet, so gehen die Rechte aus der Anmeldung auf den Arbeitnehmer über.

§ 14

Schutzrechtsanmeldung im Ausland

(1) Nach unbeschränkter Inanspruchnahme der Dienst-erfindung ist der Arbeitgeber berechtigt, diese auch im Ausland zur Erteilung von Schutzrechten anzumelden.

(2) Für ausländische Staaten, in denen der Arbeitgeber Schutzrechte nicht erwerben will, hat er dem Arbeitnehmer die Dienst-erfindung freizugeben und ihm auf Verlangen den Erwerb von Auslandsschutzrechten zu ermöglichen. Die Freigabe soll so rechtzeitig vorgenommen werden, daß der Arbeitnehmer die Prioritätsfristen der zwischenstaatlichen Verträge auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausnutzen kann.

(3) Der Arbeitgeber kann sich gleichzeitig mit der Freigabe nach Absatz 2 ein nichtausschließliches Recht zur Benutzung der Dienst-erfindung in den betreffenden ausländischen Staaten gegen angemessene Vergütung vorbehalten und verlangen, daß der Arbeitnehmer bei der Verwertung der freigegebenen Erfindung in den betreffenden ausländischen Staaten die Verpflichtungen des Arbeitgebers aus den im Zeitpunkt der Freigabe bestehenden Verträgen über die Dienst-erfindung gegen angemessene Vergütung berücksichtigt.

§ 15

Gegenseitige Rechte und Pflichten beim Erwerb von Schutzrechten

(1) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer zugleich mit der Anmeldung der Dienst-erfindung zur Erteilung eines Schutzrechts Abschriften der Anmeldeunterlagen zu geben. Er hat ihn von dem Fortgang des Verfahrens zu unterrichten und ihm auf Verlangen Einsicht in den Schriftwechsel zu gewähren.

(2) Der Arbeitnehmer hat den Arbeitgeber auf Verlangen beim Erwerb von Schutzrechten zu unterstützen und die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 16

Aufgabe der Schutzrechtsanmeldung oder des Schutzrechts

(1) Wenn der Arbeitgeber vor Erfüllung des Anspruchs des Arbeitnehmers auf angemessene Vergütung die Anmeldung der Dienst-erfindung zur Erteilung eines Schutzrechts nicht weiterverfolgen oder das auf die Dienst-erfindung erteilte Schutzrecht nicht aufrechterhalten will, hat er dies dem

Arbeitnehmer mitzuteilen und ihm auf dessen Verlangen und Kosten das Recht zu übertragen sowie die zur Wahrung des Rechts erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

(2) Der Arbeitgeber ist berechtigt, das Recht aufzugeben, sofern der Arbeitnehmer nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung die Übertragung des Rechts verlangt.

(3) Gleichzeitig mit der Mitteilung nach Absatz 1 kann sich der Arbeitgeber ein nichtausschließliches Recht zur Benutzung der Dienst-erfindung gegen angemessene Vergütung vorbehalten.

§ 17

Betriebsgeheimnisse

(1) Wenn berechtigte Belange des Betriebes es erfordern, eine gemeldete Dienst-erfindung nicht bekanntwerden zu lassen, kann der Arbeitgeber von der Erwirkung eines Schutzrechts absehen, sofern er die Schutzfähigkeit der Dienst-erfindung gegenüber dem Arbeitnehmer anerkennt.

(2) Erkennt der Arbeitgeber die Patentfähigkeit der Dienst-erfindung nicht an, so bleibt er verpflichtet, die Dienst-erfindung im Inland zur Erteilung eines Patents anzumelden; er ist jedoch berechtigt, die Anmeldung nach Erlaß des Bekanntmachungsbeschlusses zurückzunehmen. Beschließt das Patentamt die Bekanntmachung der Anmeldung oder weist es die Anmeldung zurück, so ist die darin liegende Entscheidung über die Patentfähigkeit der Dienst-erfindung im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bindend.

(3) Erkennt der Arbeitgeber die Gebrauchsmusterfähigkeit der Dienst-erfindung nicht an, so kann er von der Erwirkung eines Gebrauchsmusters absehen, wenn er zur Herbeiführung einer Einigung über die Schutzfähigkeit der Dienst-erfindung die Schiedsstelle (§ 29) anruft.

(4) Bei der Bemessung der Vergütung für eine Erfindung nach Absatz 1 sind auch die wirtschaftlichen Nachteile zu berücksichtigen, die sich für den Arbeitnehmer daraus ergeben, daß auf die Dienst-erfindung kein Schutzrecht erteilt worden ist.

2. Freie Erfindungen

§ 18

Mitteilungspflicht

(1) Der Arbeitnehmer, der während der Dauer des Arbeitsverhältnisses eine freie Erfindung gemacht hat, hat dies dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dabei muß über die Erfindung und, wenn dies erforderlich ist, auch über ihre Entstehung so viel mitgeteilt werden, daß der Arbeitgeber beurteilen kann, ob die Erfindung frei ist.

(2) Bestreitet der Arbeitgeber nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung durch schriftliche Erklärung an den Arbeitnehmer, daß die ihm mitgeteilte Erfindung frei sei, so kann er die Erfindung nicht mehr als Dienst-erfindung in Anspruch nehmen.

(3) Eine Verpflichtung zur Mitteilung freier Erfindungen besteht nicht, wenn die Erfindung offensichtlich im Arbeitsbereich des Betriebes des Arbeitgebers nicht verwendbar ist.

§ 19

Anbietungspflicht

(1) Bevor der Arbeitnehmer eine freie Erfindung während der Dauer des Arbeitsverhältnisses anderweitig verwertet, hat er zunächst dem Arbeitgeber mindestens ein nichtausschließliches Recht zur Benutzung der Erfindung zu angemessenen Bedingungen anzubieten, wenn die Erfindung im Zeitpunkt des Angebots in den vorhandenen oder vorbereiteten Arbeitsbereich des Betriebes des Arbeitgebers fällt. Das Angebot kann gleichzeitig mit der Mitteilung nach § 18 abgegeben werden.

(2) Nimmt der Arbeitgeber das Angebot innerhalb von drei Monaten nicht an, so erlischt das Vorrecht.

(3) Erklärt sich der Arbeitgeber innerhalb der Frist des Absatzes 2 zum Erwerb des ihm angebotenen Rechts bereit, macht er jedoch geltend, daß die Bedingungen des Angebots nicht angemessen seien, so setzt das Gericht auf Antrag des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers die Bedingungen fest.

(4) Der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer kann eine andere Festsetzung der Bedingungen beantragen, wenn sich Umstände wesentlich ändern, die für die vereinbarten oder festgesetzten Bedingungen maßgebend waren.

3. Technische Verbesserungsvorschläge

§ 20

(1) Für technische Verbesserungsvorschläge, die dem Arbeitgeber eine ähnliche Vorzugsstellung gewähren wie ein gewerbliches Schutzrecht, hat der Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf angemessene Vergütung, sobald dieser sie verwertet. Die Bestimmungen der §§ 9 und 12 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Im übrigen bleibt die Behandlung technischer Verbesserungsvorschläge der Regelung durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung überlassen.

4. Gemeinsame Bestimmungen

§ 21

Erfinderberater

(1) In Betrieben können durch Übereinkunft zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat ein oder mehrere Erfinderberater bestellt werden.

(2) Der Erfinderberater soll insbesondere den Arbeitnehmer bei der Abfassung der Meldung (§ 5) oder der Mitteilung (§ 18) unterstützen sowie auf Verlangen des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers bei der Ermittlung einer angemessenen Vergütung mitwirken.

§ 22

Unabdingbarkeit

Die Vorschriften dieses Gesetzes können zuungunsten des Arbeitnehmers nicht abgedungen werden. Zulässig sind jedoch Vereinbarungen über Diensterrfindungen nach ihrer Meldung, über freie Erfindungen und technische Verbesserungsvorschläge (§ 20 Abs. 1) nach ihrer Mitteilung.

§ 23

Unbilligkeit

(1) Vereinbarungen über Diensterrfindungen, freie Erfindungen oder technische Verbesserungsvorschläge (§ 20 Abs. 1), die nach diesem Gesetz zulässig sind, sind unwirksam, soweit sie in erheblichem Maße unbillig sind. Das gleiche gilt für die Festsetzung der Vergütung (§ 12 Abs. 4).

(2) Auf die Unbilligkeit einer Vereinbarung oder einer Festsetzung der Vergütung können sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer nur berufen, wenn sie die Unbilligkeit spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Teil geltend machen.

§ 24

Geheimhaltungspflicht

(1) Der Arbeitgeber hat die ihm gemeldete oder mitgeteilte Erfindung eines Arbeitnehmers so lange geheimzuhalten, als dessen berechnete Belange dies erfordern.

(2) Der Arbeitnehmer hat eine Diensterrfindung so lange geheimzuhalten, als sie nicht frei geworden ist (§ 8 Abs. 1).

(3) Sonstige Personen, die auf Grund dieses Gesetzes von einer Erfindung Kenntnis erlangt haben, dürfen ihre Kenntnis weder auswerten noch bekanntgeben.

§ 25

Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis

Sonstige Verpflichtungen, die sich für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt, soweit sich nicht daraus, daß die Erfindung frei geworden ist (§ 8 Abs. 1), etwas anderes ergibt.

§ 26

Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Die Rechte und Pflichten aus diesem Gesetz werden durch die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht berührt.

§ 27 *

Konkurs

(1) Wird über das Vermögen des Arbeitgebers der Konkurs eröffnet, so hat der Arbeitnehmer ein Vorkaufsrecht hinsichtlich der von ihm gemachten und vom Arbeitgeber unbeschränkt in Anspruch genommenen Dienstleistung, falls der Konkursverwalter diese ohne den Geschäftsbetrieb veräußert.

(2) Die Ansprüche des Arbeitnehmers auf Vergütung für die unbeschränkte Inanspruchnahme einer Dienstleistung (§ 9), für das Benutzungsrecht an einer Erfindung (§§ 10, 14 Abs. 3, § 16 Abs. 3, § 19) oder für die Verwertung eines technischen Verbesserungsvorschlages (§ 20 Abs. 1) werden im Konkurs über das Vermögen des Arbeitgebers im Range nach den in § 61 Nr. 1 der Konkursordnung genannten, jedoch vor allen übrigen Konkursforderungen berücksichtigt. Mehrere Ansprüche werden nach dem Verhältnis ihrer Beträge befriedigt.

5. Schiedsverfahren

§ 28

Gütliche Einigung

In allen Streitfällen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Grund dieses Gesetzes kann jederzeit die Schiedsstelle angerufen werden. Die Schiedsstelle hat zu versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen.

§ 29

Errichtung der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle wird beim Patentamt errichtet.

(2) Die Schiedsstelle kann außerhalb ihres Sitzes zusammentreten.

§ 30 *

Besetzung der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle besteht aus einem Vorsitzenden oder seinem Vertreter und zwei Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende und sein Vertreter sollen die Befähigung zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz besitzen. Sie werden vom Bundesminister der Justiz am Beginn des Kalenderjahres für dessen Dauer berufen.

(3) Die Beisitzer sollen auf dem Gebiet der Technik, auf das sich die Erfindung oder der technische Verbesserungsvorschlag bezieht, besondere Erfahrung besitzen. Sie werden vom Präsidenten des Patentamts aus den Mitgliedern oder Hilfsmitgliedern des Patentamts für den einzelnen Streitfall berufen.

(4) Auf Antrag eines Beteiligten ist die Besetzung der Schiedsstelle um je einen Beisitzer aus Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu erweitern. Diese Beisitzer werden vom Präsidenten des Patent-

§ 27 Abs. 2: KO 311-4

§ 30 Abs. 2: I. d. F. d. § 6 Nr. 1 des am 1. 7. 1961 in Kraft getretenen 6. ÜberlG v. 23. 3. 1961 I 274. GVG 300-2

§ 30 Abs. 6: Eingef. durch § 6 Nr. 2 des am 1. 7. 1961 in Kraft getretenen 6. ÜberlG v. 23. 3. 1961 I 274

amts aus Vorschlagslisten ausgewählt und für den einzelnen Streitfall bestellt. Zur Einreichung von Vorschlagslisten sind berechtigt die in § 11 genannten Spitzenorganisationen, ferner die Gewerkschaften und die selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, die keiner dieser Spitzenorganisationen angeschlossen sind, wenn ihnen eine erhebliche Zahl von Arbeitnehmern angehört, von denen nach der ihnen im Betrieb obliegenden Tätigkeit erfinderische Leistungen erwartet werden.

(5) Der Präsident des Patentamts soll den Beisitzer nach Absatz 4 aus der Vorschlagsliste derjenigen Organisation auswählen, welcher der Beteiligte angehört, wenn der Beteiligte seine Zugehörigkeit zu einer Organisation vor der Auswahl der Schiedsstelle mitgeteilt hat.

(6) Die Dienstaufsicht über die Schiedsstelle führt der Vorsitzende, die Dienstaufsicht über den Vorsitzenden der Bundesminister der Justiz.

§ 31

Anrufung der Schiedsstelle

(1) Die Anrufung der Schiedsstelle erfolgt durch schriftlichen Antrag. Der Antrag soll in zwei Stücken eingereicht werden. Er soll eine kurze Darstellung des Sachverhalts sowie Namen und Anschrift des anderen Beteiligten enthalten.

(2) Der Antrag wird vom Vorsitzenden der Schiedsstelle dem anderen Beteiligten mit der Aufforderung zugestellt, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu dem Antrag schriftlich zu äußern.

§ 32

Antrag auf Erweiterung der Schiedsstelle

Der Antrag auf Erweiterung der Besetzung der Schiedsstelle ist von demjenigen, der die Schiedsstelle anruft, zugleich mit der Anrufung (§ 31 Abs. 1), von dem anderen Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des die Anrufung enthaltenden Antrags (§ 31 Abs. 2) zu stellen.

§ 33 *

Verfahren vor der Schiedsstelle

(1) Auf das Verfahren vor der Schiedsstelle sind § 1032 Abs. 1, §§ 1035 und 1036 der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden. § 1034 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß auch Patentanwälte und Erlaubnisscheininhaber (Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 2. Juli 1949 — WiGBI. S. 179) sowie Verbandsvertreter im Sinne des § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes von der Schiedsstelle nicht zurückgewiesen werden dürfen.

(2) Im übrigen bestimmt die Schiedsstelle das Verfahren selbst.

§ 33 Abs. 1: ZPO 310-4, 2. ÜberlG 424-3-2, ArbeitsgerichtsG 320-1

§ 34*

Einigungsvorschlag der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, § 196 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist anzuwenden.

(2) Die Schiedsstelle hat den Beteiligten einen Einigungsvorschlag zu machen. Der Einigungsvorschlag ist zu begründen und von sämtlichen Mitgliedern der Schiedsstelle zu unterschreiben. Auf die Möglichkeit des Widerspruchs und die Folgen bei Versäumung der Widerspruchsfrist ist in dem Einigungsvorschlag hinzuweisen. Der Einigungsvorschlag ist den Beteiligten zuzustellen.

(3) Der Einigungsvorschlag gilt als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschlags ein schriftlicher Widerspruch eines der Beteiligten bei der Schiedsstelle eingeht.

(4) Ist einer der Beteiligten durch unabwendbaren Zufall verhindert worden, den Widerspruch rechtzeitig einzulegen, so ist er auf Antrag wieder in den vorigen Stand einzusetzen. Der Antrag muß innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses schriftlich bei der Schiedsstelle eingereicht werden. Innerhalb dieser Frist ist der Widerspruch nachzuholen. Der Antrag muß die Tatsachen, auf die er gestützt wird, und die Mittel angeben, mit denen diese Tatsachen glaubhaft gemacht werden. Ein Jahr nach Zustellung des Einigungsvorschlags kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt und der Widerspruch nicht mehr nachgeholt werden.

(5) Über den Wiedereinsetzungsantrag entscheidet die Schiedsstelle. Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung an das für den Sitz des Antragstellers zuständige Landgericht statt.

§ 35

Erfolglose Beendigung des Schiedsverfahrens

(1) Das Verfahren vor der Schiedsstelle ist erfolglos beendet,

1. wenn sich der andere Beteiligte innerhalb der ihm nach § 31 Abs. 2 gesetzten Frist nicht geäußert hat;
2. wenn er es abgelehnt hat, sich auf das Verfahren vor der Schiedsstelle einzulassen;
3. wenn innerhalb der Frist des § 34 Abs. 3 ein schriftlicher Widerspruch eines der Beteiligten bei der Schiedsstelle eingegangen ist.

(2) Der Vorsitzende der Schiedsstelle teilt die erfolglose Beendigung des Schiedsverfahrens den Beteiligten mit.

§ 36

Kosten des Schiedsverfahrens

Im Verfahren vor der Schiedsstelle werden keine Gebühren oder Auslagen erhoben.

§ 34 Abs. 1: GVG 300-2

§ 34 Abs. 5: ZPO 310-4

6. Gerichtliches Verfahren

§ 37*

Voraussetzungen für die Erhebung der Klage

(1) Rechte oder Rechtsverhältnisse, die in diesem Gesetz geregelt sind, können im Wege der Klage erst geltend gemacht werden, nachdem ein Verfahren vor der Schiedsstelle vorausgegangen ist.

(2) Dies gilt nicht,

1. wenn mit der Klage Rechte aus einer Vereinbarung (§§ 12, 19, 22, 34) geltend gemacht werden oder die Klage darauf gestützt wird, daß die Vereinbarung nicht rechtswirksam sei;
2. wenn seit der Anrufung der Schiedsstelle sechs Monate verstrichen sind;
3. wenn der Arbeitnehmer aus dem Betrieb des Arbeitgebers ausgeschieden ist;
4. wenn die Parteien vereinbart haben, von der Anrufung der Schiedsstelle abzusehen. Diese Vereinbarung kann erst getroffen werden, nachdem der Streitfall (§ 28) eingetreten ist. Sie bedarf der Schriftform.

(3) Einer Vereinbarung nach Absatz 2 Nr. 4 steht es gleich, wenn beide Parteien zur Hauptsache mündlich verhandelt haben, ohne geltend zu machen, daß die Schiedsstelle nicht angerufen worden ist.

(4) Der vorherigen Anrufung der Schiedsstelle bedarf es ferner nicht für Anträge auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung.

(5) Die Klage ist nach Erlaß eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ohne die Beschränkung des Absatzes 1 zulässig, wenn der Partei nach den §§ 926, 936 der Zivilprozeßordnung eine Frist zur Erhebung der Klage bestimmt worden ist.

§ 38

Klage auf angemessene Vergütung

Besteht Streit über die Höhe der Vergütung, so kann die Klage auch auf Zahlung eines vom Gericht zu bestimmenden angemessenen Betrages gerichtet werden.

§ 39*

Zuständigkeit

(1) Für alle Rechtsstreitigkeiten über Erfindungen eines Arbeitnehmers sind die für Patentstreitsachen zuständigen Gerichte (§ 51 des Patentgesetzes) ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig. Die Vorschriften über das Verfahren in Patentstreitsachen sind anzuwenden. Nicht anzuwenden ist § 74 Abs. 2 und 3 des Gerichtskostengesetzes.

(2) Ausgenommen von der Regelung des Absatzes 1 sind Rechtsstreitigkeiten, die ausschließlich Ansprüche auf Leistung einer festgestellten oder festgesetzten Vergütung für eine Erfindung zum Gegenstand haben.

§ 37 Abs. 5: ZPO 310-4

§ 39 Abs. 1: PatG 420-1. Kursivdruck vgl. jetzt § 111 Abs. 1 u. 2 GKG 360-1

DRITTER ABSCHNITT

Erfindungen
und technische Verbesserungsvorschläge
von Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst,
von Beamten und Soldaten

§ 40

Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst

Auf Erfindungen und technische Verbesserungsvorschläge von Arbeitnehmern, die in Betrieben und Verwaltungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts beschäftigt sind, sind die Vorschriften für Arbeitnehmer im privaten Dienst mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. An Stelle der Inanspruchnahme der Dienstleistung kann der Arbeitgeber eine angemessene Beteiligung an dem Ertrage der Dienstleistung in Anspruch nehmen, wenn dies vorher vereinbart worden ist. Über die Höhe der Beteiligung können im voraus bindende Abmachungen getroffen werden. Kommt eine Vereinbarung über die Höhe der Beteiligung nicht zustande, so hat der Arbeitgeber sie festzusetzen. § 12 Abs. 3 bis 6 ist entsprechend anzuwenden.
2. Die Behandlung von technischen Verbesserungsvorschlägen nach § 20 Abs. 2 kann auch durch Dienstvereinbarung geregelt werden; Vorschriften, nach denen die Einigung über die Dienstvereinbarung durch die Entscheidung einer höheren Dienststelle oder einer dritten Stelle ersetzt werden kann, finden keine Anwendung.
3. Dem Arbeitnehmer können im öffentlichen Interesse durch allgemeine Anordnung der zuständigen obersten Dienstbehörde Beschränkungen hinsichtlich der Art der Verwertung der Dienstleistung auferlegt werden.
4. Zur Einreichung von Vorschlagslisten für Arbeitgeberbeisitzer (§ 30 Abs. 4) sind auch die Bundesregierung und die Landesregierungen berechtigt.
5. Soweit öffentliche Verwaltungen eigene Schiedsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten auf Grund dieses Gesetzes errichtet haben, finden die Vorschriften der §§ 29 bis 32 keine Anwendung.

§ 41

Beamte, Soldaten

Auf Erfindungen und technische Verbesserungsvorschläge von Beamten und Soldaten sind die Vorschriften für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst entsprechend anzuwenden.

§ 42

Besondere Bestimmungen für Erfindungen von Hochschullehrern und Hochschulassistenten

(1) In Abweichung von den Vorschriften der §§ 40 und 41 sind Erfindungen von Professoren, Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten bei den wissen-

schaftlichen Hochschulen, die von ihnen in dieser Eigenschaft gemacht werden, freie Erfindungen. Die Bestimmungen der §§ 18, 19 und 22 sind nicht anzuwenden.

(2) Hat der Dienstherr für Forschungsarbeiten, die zu der Erfindung geführt haben, besondere Mittel aufgewendet, so sind die in Absatz 1 genannten Personen verpflichtet, die Verwertung der Erfindung dem Dienstherrn schriftlich mitzuteilen und ihm auf Verlangen die Art der Verwertung und die Höhe des erzielten Entgelts anzugeben. Der Dienstherr ist berechtigt, innerhalb von drei Monaten nach Eingang der schriftlichen Mitteilung eine angemessene Beteiligung am Ertrage der Erfindung zu beanspruchen. Der Ertrag aus dieser Beteiligung darf die Höhe der aufgewendeten Mittel nicht übersteigen.

VIERTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 43*

Erfindungen und technische Verbesserungsvorschläge vor Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes auch auf patentfähige Erfindungen von Arbeitnehmern, die nach dem 21. Juli 1942 und vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemacht worden sind, mit der Maßgabe anzuwenden, daß es für die Inanspruchnahme solcher Erfindungen bei den bisher geltenden Vorschriften verbleibt.

(2) Das gleiche gilt für patentfähige Erfindungen von Arbeitnehmern, die vor dem 22. Juli 1942 gemacht worden sind, wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Satz 2 der Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern vom 20. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 257) gegeben sind und die dort vorgesehene Erklärung über die unbefriedigende

§ 43 Abs. 1 u. 2: § 2 der durch § 46 Nr. 1 dieses Gesetzes aufgehobenen V v. 12. 7. 1942 I 466 lautet:

„Jedes Gefolgschaftsmitglied ist verpflichtet, die von ihm gemachten Erfindungen, soweit sie aus seiner Arbeit im Betriebe heraus entstanden sind, dem Unternehmer zur Verfügung zu stellen. Der Unternehmer hat dafür eine angemessene Vergütung zu zahlen.“

§ 4 der durch § 46 Nr. 2 dieses Gesetzes aufgehobenen V v. 20. 3. 1943 I 257 lautet:

„(1) Der Unternehmer kann eine vom Gefolgschaftsmitglied während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gemachte Erfindung in Anspruch nehmen, wenn sie aus der Arbeit des Gefolgschaftsmitgliedes im Betriebe heraus entstanden ist; dazu rechnet jede Erfindung, die aus der dem Gefolgschaftsmitglied im Betriebe obliegenden Tätigkeit erwachsen ist oder die maßgeblich auf betrieblichen Erfahrungen, Vorarbeiten oder sonstigen betrieblichen Anregungen beruht.“

(2) Die Inanspruchnahme ist so bald wie möglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Erfindungsmeldung, gegenüber dem Gefolgschaftsmitglied schriftlich zu erklären. Mit dem Zeitpunkt der Erklärung geht die Erfindung auf den Unternehmer über. Verfügungen, die das Gefolgschaftsmitglied vorher trifft, sind dem Unternehmer gegenüber unwirksam. Gibt der Unternehmer eine eindeutige Erklärung innerhalb der Frist nicht ab, so kann das Gefolgschaftsmitglied — erforderlichenfalls unter Beachtung der im Interesse der Landesverteidigung gegebenen Geheimhaltungsbestimmungen — über die Erfindung frei verfügen.“

(3) Der Unternehmer hat die gemeldete Erfindung so lange geheim zu behandeln, wie er sie nicht in Anspruch genommen hat. Das Gefolgschaftsmitglied hat die Erfindung so lange geheim zu behandeln, bis es die freie Verfügung darüber erhält.“

§ 13 Abs. 1 Satz 1 u. 3 der durch § 46 Nr. 2 dieses Gesetzes aufgehobenen V v. 20. 3. 1943 I 257 lautet:

„(1) Diese Verordnung tritt mit dem 22. Juli 1942 in Kraft. . . Für Erfindungsmeldungen zwischen dem 22. Juli 1942 und dem Datum der Veröffentlichung der Durchführungsverordnung verlängert sich die Frist zur Inanspruchnahme der Erfindung gemäß § 4 Abs. 2 um die gleiche Zeit.“

Behandlung der Vergütung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht abgegeben war. Für die Abgabe der Erklärung ist die Schiedsstelle (§ 29) zuständig. Die Erklärung kann nicht mehr abgegeben werden, wenn das auf die Erfindung erteilte Patent erloschen ist. Die Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Anspruch auf angemessene Vergütung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits rechtshängig geworden ist.

(3) Auf nur gebrauchsmusterfähige Erfindungen, die nach dem 21. Juli 1942 und vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemacht worden sind, sind nur die Vorschriften über das Schiedsverfahren und das gerichtliche Verfahren (§§ 28 bis 39) anzuwenden. Im übrigen verbleibt es bei den bisher geltenden Vorschriften.

(4) Auf technische Verbesserungsvorschläge, deren Verwertung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, ist § 20 Abs. 1 nicht anzuwenden.

§ 44

Anhängige Verfahren

Für Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig sind, bleiben die nach den bisher geltenden Vorschriften zuständigen Gerichte zuständig.

§ 45*

Durchführungsbestimmungen

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit die für die Erweiterung der Besetzung der Schiedsstelle (§ 30 Abs. 4 und 5) erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Insbesondere kann er bestimmen,

1. welche persönlichen Voraussetzungen Personen erfüllen müssen, die als Beisitzer aus Kreisen der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer vorgeschlagen werden;
2. wie die auf Grund der Vorschlagslisten ausgewählten Beisitzer für ihre Tätigkeit zu entschädigen sind.

§ 46*

Außerkräfttreten von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. die Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern vom 12. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 466);

§ 45: Vgl. 2. DV zum G über Arbeitnehmererfindungen 422-1-2. Bundesminister für Arbeit jetzt Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

§ 46: Aufhebungsvorschrift, abgedruckt zum Verständnis des § 43 Abs. 1 u. 2

2. die Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern vom 20. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 257).

§ 47*

Besondere Bestimmungen für Berlin

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, eine weitere Schiedsstelle bei der Dienststelle Berlin des Patentamts zu errichten. Diese Schiedsstelle ist ausschließlich zuständig, wenn der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz im Land Berlin hat; sie ist ferner zuständig, wenn der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz in den Ländern Bremen, Hamburg oder Schleswig-Holstein oder in den Oberlandesgerichtsbezirken Braunschweig oder Celle des Landes Niedersachsen hat und bei der Anrufung der Schiedsstelle (§ 31) mit schriftlicher Zustimmung des anderen Beteiligten beantragt wird, das Schiedsverfahren vor der Schiedsstelle bei der Dienststelle Berlin des Patentamts durchzuführen.

(3) Der Präsident des Patentamts kann im Einvernehmen mit dem Senator für Justiz des Landes Berlin als Beisitzer gemäß § 30 Abs. 3 auch Beamte oder Angestellte des Landes Berlin berufen. Sie werden ehrenamtlich tätig.

(4) Zu Beisitzern aus Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (§ 30 Abs. 4) sollen nur Personen bestellt werden, die im Land Berlin ihren Wohnsitz haben.

(5) Der Präsident des Patentamts kann die ihm zustehende Befugnis zur Berufung von Beisitzern auf den Leiter der Dienststelle Berlin des Patentamts übertragen.

§ 48*

§ 49

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.

§ 47 Abs. 1: 3. Überleitungsg. 603-5. GVBl. Berlin 1957 S. 869

§ 47 Abs. 2: Vgl. 1. DV zum G über Arbeitnehmererfindungen 422-1-1

§ 48: Saarklausel gegenstandslos gem. § 1 Abs. 1 G zur Einführung von Bundesrecht im Saarland v. 30. 6. 1959 101-3

Erste Verordnung **422-1-1** **zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen***

Vom 1. Oktober 1957

Bundesgesetzbl. I S. 1679, verk. am 2. 10. 1957

Auf Grund des § 47 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen vom 25. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 756) wird verordnet: *

§ 1

Errichtung einer Schiedsstelle in Berlin

Bei der Dienststelle Berlin des Patentamts wird eine Schiedsstelle errichtet.

§ 2*

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes-

Überschrift u. Einleitungssatz: ArbeitnehmererfindungsG 422-1
§ 2: 3. Überleitungsg 603-5, ArbeitnehmererfindungsG 422-1. GVBl. Berlin 1957 S. 1650

gesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 47 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen auch im Land Berlin.

§ 3*

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister der Justiz

§ 3: Saarklausel gegenstandslos gem. § 1 Abs. 1 G zur Einführung von Bundesrecht im Saarland v. 30. 6. 1959 101-3

Zweite Verordnung **422-1-2** **zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen***

Vom 1. Oktober 1957

Bundesgesetzbl. I S. 1680, verk. am 2. 10. 1957

Auf Grund des § 45 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen vom 25. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 756) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit verordnet: *

§ 1*

Voraussetzungen für die Bestellung als Beisitzer

(1) Als Beisitzer aus Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für die Erweiterung der Besetzung der Schiedsstelle gemäß § 30 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (Beisitzer) sind Personen zu bestellen, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

(2) Das Amt eines Beisitzers können nur Personen bekleiden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag sind, denen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht aberkannt ist, gegen die kein Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, zur Folge haben kann, und die nicht infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Überschrift, Einleitungssatz u. § 1 Abs. 1: ArbeitnehmererfindungsG 422-1

(3) Beamte und Angestellte des Patentamts dürfen nicht als Beisitzer bestellt werden.

(4) Niemand darf zugleich Beisitzer der Arbeitgeberseite und der Arbeitnehmerseite sein.

§ 2

Beisitzer aus Kreisen der Arbeitgeber

(1) Beisitzer aus Kreisen der Arbeitgeber kann auch sein, wer vorübergehend oder regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres keine Arbeitnehmer beschäftigt.

(2) Zu Beisitzern aus Kreisen der Arbeitgeber können auch bestellt werden

1. bei Betrieben einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrages allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesamtheit berufen sind;
2. leitende Angestellte, wenn sie zur selbständigen Einstellung und Entlassung von im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmern berechtigt

sind oder wenn ihnen Generalvollmacht oder Prokura erteilt ist oder wenn sie nicht angestelltenversicherungspflichtig sind und Aufgaben wahrnehmen, die regelmäßig wegen ihrer Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung des Betriebs nur auf Grund besonderen persönlichen Vertrauens des Arbeitgebers bestimmten Personen im Hinblick auf deren besondere Erfahrungen und Kenntnisse übertragen werden;

3. bei dem Bund, den Ländern, den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Beamte und Angestellte nach näherer Anordnung der zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde;
4. Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen solcher Vereinigungen, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

§ 3

Beisitzer aus Kreisen der Arbeitnehmer

(1) Beisitzer aus Kreisen der Arbeitnehmer kann auch sein, wer arbeitslos ist.

(2) Den Arbeitnehmern stehen für die Bestellung als Beisitzer Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften, von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sowie Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen von Gewerkschaften gleich, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

§ 4

Vorschlagslisten

(1) Vorschlagslisten für die Auswahl der Beisitzer sind dem Präsidenten des Patentamts einzureichen.

(2) Die Vorschlagslisten sollen folgende Angaben über die als Beisitzer vorgeschlagenen Personen enthalten:

1. Name,
2. Geburtstag,
3. Beruf,
4. Wohnort.

(3) Den Vorschlagslisten ist eine Erklärung der als Beisitzer vorgeschlagenen Personen darüber beizufügen, daß die Voraussetzungen für die Bestellung als Beisitzer (§§ 1 bis 3) in ihrer Person vorliegen und sie bereit sind, das Amt des Beisitzers zu übernehmen.

(4) Änderungen in der Person eines vorgeschlagenen Beisitzers, die die Voraussetzungen für die Bestellung als Beisitzer (§§ 1 bis 3) oder die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben betreffen, sind dem Präsidenten des Patentamts von der Or-

ganisation, die den Beisitzer vorgeschlagen hat, unverzüglich mitzuteilen. Sie werden vom Präsidenten des Patentamts in der Vorschlagsliste vermerkt.

§ 5*

Ehrenamt

(1) Das Amt des Beisitzers ist ein Ehrenamt.

(2) Der Vorsitzende der Schiedsstelle hat die Beisitzer vor ihrer ersten Dienstleistung auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes durch Handschlag zu verpflichten. Er soll die Beisitzer auf § 24 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen und auf die Bestimmungen der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) hinweisen. Über die Verpflichtung soll eine Niederschrift aufgenommen werden, die der Verpflichtete mit zu unterzeichnen hat.

§ 6

Zurückziehung eines Beisitzers

(1) Vorschläge für die Bestellung als Beisitzer können von der Organisation, die sie eingereicht hat, zurückgezogen werden. Die Zurückziehung ist dem Präsidenten des Patentamts schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Präsident des Patentamts hat nach Eingang der Mitteilung über die Zurückziehung den vorgeschlagenen Beisitzer in der Vorschlagsliste zu streichen. Ist der Beisitzer bereits für ein Schiedsverfahren bestellt worden, so bleibt die Bestellung bis zur Beendigung des Schiedsverfahrens wirksam.

(3) Der Präsident des Patentamts hat die Zurückziehung dem vorgeschlagenen Beisitzer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Abberufung eines Beisitzers

(1) Der Präsident des Patentamts darf einen vorgeschlagenen Beisitzer nicht bestellen und hat einen bereits bestellten Beisitzer unverzüglich abberufen, wenn das Fehlen einer Voraussetzung für die Bestellung (§§ 1 bis 3) nachträglich bekannt wird oder eine Voraussetzung nachträglich fortfällt. Er hat hiervon die Organisation, die den Beisitzer vorgeschlagen hat, und den Beisitzer unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(2) Das gleiche gilt, wenn ein Beisitzer seine Amtspflicht grob verletzt.

(3) Vor der Abberufung ist der Beisitzer zu hören.

§ 8*

Entschädigung der Beisitzer

Die Beisitzer erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 und 9 bis 11 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Bei-

§ 5 Abs. 2: ArbeitnehmererfindungsG 422-1, V gegen Bestechung u. Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen 2034-1
§ 8: G über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten 366-1

sitzer bei den Gerichten vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 900); § 12 dieses Gesetzes gilt entsprechend. Die Entschädigung wird von dem Vorsitzenden der Schiedsstelle festgesetzt. Für die gerichtliche Festsetzung ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat.

§ 9*

Besondere Bestimmungen für die Schiedsstelle in Berlin

(1) Für die Auswahl der Beisitzer der Schiedsstelle in Berlin sind gesonderte Vorschlagslisten einzureichen.

(2) Soweit es sich um die Schiedsstelle in Berlin handelt, tritt der Leiter der Dienststelle Berlin des Patentamts an die Stelle des Präsidenten des Patentamts, sobald dieser die ihm zustehende Befugnis zur Berufung von Beisitzern auf Grund des § 47 Abs. 5 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen auf den Leiter der Dienststelle Berlin des Patentamts übertragen hat.

§ 9 Abs. 2: ArbeitnehmererfindungsG 422-1

§ 10

Beisitzer aus Kreisen der Beamten und Soldaten

Für den öffentlichen Dienst sind, soweit es sich um Beamte und Soldaten handelt, die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

§ 11*

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 47 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen auch im Land Berlin.

§ 12*

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister der Justiz

§ 11: 3. Überleitungsg. 603-5, ArbeitnehmererfindungsG 422-1. GVBl. Berlin 1957 S. 1650/1651

§ 12: Saarklausel gegenstandslos gem. § 1 Abs. 1 G zur Einführung von Bundesrecht im Saarland v. 30. 6. 1959 101-3

Vom 5. Mai 1936/9. Mai 1961

Reichsgesetzbl. 1936 II S. 134, in Kraft getreten am 1. 10. 1936

Neufassung gem. § 20 des 6. ÜberlG v. 23. 3. 1961 I S. 274 durch Bek. v. 9. 5. 1961

I S. 49/574 *

§ 1

Wer sich in seinem Geschäftsbetrieb zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren anderer eines Warenzeichens bedienen will, kann dieses Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle anmelden.

§ 2 *

(1) Die Zeichenrolle wird beim Patentamt geführt. Die Anmeldung eines Warenzeichens ist dort schriftlich einzureichen. Jeder Anmeldung muß die Bezeichnung des Geschäftsbetriebs, in dem das Zeichen verwendet werden soll, ein Verzeichnis der Waren, für die es bestimmt ist, sowie eine deutliche Darstellung und, soweit erforderlich, eine Beschreibung des Zeichens beigefügt sein.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung zu erlassen. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.

(3) Bei der Anmeldung jedes Zeichens ist eine Anmeldegebühr und für jede Klasse oder Unterklasse der in der Anlage beigefügten Warenklasseneinteilung, für die der Schutz begehrt wird, eine Klassengebühr nach dem Tarif zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, so gibt das Patentamt dem Anmelder Nachricht, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt, wenn die Gebühren nicht bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Nachricht entrichtet werden.

(4) Wird die Anmeldung zurückgenommen oder zurückgewiesen, bevor das Patentamt die Bekanntmachung der Anmeldung nach § 5 Abs. 2 beschlossen hat, so wird die für mehr als eine Klasse oder Unterklasse gezahlte Gebühr erstattet.

(5) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Warenklasseneinteilung zu ändern.

§ 3

(1) Die Zeichenrolle soll enthalten

1. den Zeitpunkt der Anmeldung,
2. die nach § 2 Abs. 1 der Anmeldung beizufügenden Angaben,
3. Namen und Wohnort des Zeicheninhabers und seines etwa bestellten Vertreters (§ 35 Abs. 2) sowie Änderungen in der Person, im Namen oder im Wohnort des Inhabers oder des Vertreters,
4. Verlängerungen der Schutzdauer,
5. den Zeitpunkt der Löschung des Zeichens.

Überschrift: Die Neufassung ist am 1. 7. 1961 in Kraft getreten; die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen sind gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 des 6. ÜberlG 424-3-6-2 am 30. 3. 1961 in Kraft getreten. Bekanntmachung der Neufassung für Berlin GVBl. Berlin 1961 S. 711/729

§ 2 Abs. 2: Vgl. Anmeldebestimmungen für Warenzeichen 423-1-1 i. V. m. § 23 PatentamtsV 424-1-1

(2) Die Einsicht in die Zeichenrolle steht jedermann frei.

(3) Jede Eintragung und jede Löschung wird vom Patentamt in regelmäßig erscheinenden Übersichten veröffentlicht (Warenzeichenblatt).

§ 4 *

(1) Freizeichen können nicht in die Rolle eingetragen werden.

(2) Ferner sind von der Eintragung solche Zeichen ausgeschlossen,

1. die keine Unterscheidungskraft haben oder ausschließlich aus Zahlen, Buchstaben oder solchen Wörtern bestehen, die Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Waren enthalten,
2. die Staatswappen, Staatsflaggen oder andere staatliche Hoheitszeichen oder Wappen eines inländischen Ortes, eines inländischen Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes enthalten,
3. die amtliche Prüf- und Gewährzeichen enthalten, die nach einer Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt im Inland oder in einem ausländischen Staate für bestimmte Waren eingeführt sind,
- 3a. die Wappen, Flaggen oder andere Kennzeichen, Siegel oder Bezeichnungen der internationalen zwischenstaatlichen Organisationen enthalten, die nach einer Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlossen sind,
4. die ärgerniserregende Darstellungen oder solche Angaben enthalten, die ersichtlich den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen,
5. die nach allgemeiner Kenntnis innerhalb der beteiligten inländischen Verkehrskreise bereits von einem anderen als Warenzeichen für gleiche oder gleichartige Waren benutzt werden,
6. die mit einem früher zur Sortenschutzrolle oder zum Besonderen Sortenverzeichnis des Bundessortenamts angemeldeten und dort eingetragenen Sortennamen der Sorte eines Dritten übereinstimmen.

§ 4 Abs. 2 Nr. 3: Vgl. Bek. 423-1-5-1 bis 423-1-5-6

(3) Die Eintragung wird jedoch in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 zugelassen, wenn sich das Zeichen im Verkehr als Kennzeichen der Waren des Anmelders durchgesetzt hat.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 2 Nr. 2, 3 und 3a gelten nicht für einen Anmelder, der befugt ist, in dem Warenzeichen das Hoheitszeichen, das Prüf- und Gewährzeichen oder die sonstige Bezeichnung zu führen, selbst wenn es mit der Bezeichnung eines anderen Staates oder einer anderen internationalen zwischenstaatlichen Organisation im Verkehr verwechselt werden kann. Die Vorschrift des Absatzes 2 Nr. 3 gilt ferner insoweit nicht, als die Waren, für die das Zeichen angemeldet ist, weder gleich noch gleichartig mit denen sind, für die das Prüf- und Gewährzeichen eingeführt ist. Die Vorschrift des Absatzes 2 Nr. 6 gilt insoweit nicht, als die Waren, für die das Zeichen angemeldet ist, weder gleich noch gleichartig mit denen sind, für die der Sortenname eingetragen ist.

(5) Die Vorschrift des Absatzes 2 Nr. 5 wird nicht angewendet, wenn der Anmelder von dem anderen zur Anmeldung ermächtigt worden ist.

§ 5*

(1) Entspricht die Anmeldung den gesetzlichen Anforderungen (§§ 1 und 2) und liegt kein Eintragungshindernis nach § 4 vor, so beschließt das Patentamt die Bekanntmachung der Anmeldung.

(2) Die Anmeldung wird dadurch bekanntgemacht, daß das angemeldete Zeichen, der Zeitpunkt der Anmeldung, Name und Wohnort des Anmelders und seines etwa bestellten Vertreters (§ 35 Abs. 2) sowie die nach § 2 Abs. 1 der Anmeldung beizufügenden Angaben und das Aktenzeichen der Anmeldung einmal im Warenzeichenblatt veröffentlicht werden. § 7 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Ist dem Prüfer bekannt, daß das angemeldete Zeichen mit einem anderen für gleiche oder gleichartige Waren früher angemeldeten Zeichen übereinstimmt, so kann er den Inhaber dieses Zeichens auf die Bekanntmachung hinweisen.

(4) Wer für gleiche oder gleichartige Waren ein mit dem angemeldeten Zeichen übereinstimmendes Zeichen (§ 31) früher angemeldet hat, kann innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung auf Grund des früher angemeldeten Zeichens Widerspruch gegen die Eintragung des neu angemeldeten Zeichens erheben. Widerspruch kann ferner erheben, wer in einem anderen Staat für gleiche oder gleichartige Waren auf Grund einer früheren Anmeldung oder Benutzung Rechte an einem mit dem angemeldeten Zeichen übereinstimmenden Zeichen erworben hat und nachweist, daß der Anmelder auf Grund eines Arbeits- oder sonstigen Vertragsverhältnisses zu dem Widersprechenden dessen Interessen im geschäftlichen Verkehr wahrzunehmen hat und das Zeichen ohne dessen Zustimmung während des Bestehens dieses Vertragsverhältnisses ange-

meldet hat. Gegen die Versäumnis der Frist für die Erhebung des Widerspruchs gibt es keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

(5) Innerhalb der Widerspruchsfrist ist eine Gebühr nach dem Tarif zu entrichten. Wird die Gebühr nicht gezahlt, so gilt der Widerspruch als nicht erhoben.

(6) Wird Widerspruch erhoben, so entscheidet das Patentamt durch Beschluß, ob die Zeichen übereinstimmen. § 33 Abs. 2 des Patentgesetzes gilt entsprechend.

(7) Wird kein Widerspruch erhoben, so wird das Zeichen eingetragen.

(8) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Form des Widerspruchs zu erlassen, namentlich die Verwendung eines Formblatts vorzuschreiben. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.

§ 6

(1) Wird die Übereinstimmung der Zeichen verneint, so wird das neu angemeldete Zeichen eingetragen.

(2) Wird die Übereinstimmung der Zeichen festgestellt, so wird die Eintragung versagt. Sofern der Anmelder geltend machen will, daß ihm trotz der Feststellung ein Anspruch auf die Eintragung zustehe, hat er den Anspruch im Wege der Klage gegen den Widersprechenden zur Anerkennung zu bringen. Die Eintragung auf Grund einer Entscheidung, die zu seinen Gunsten ergeht, wird unter dem Zeitpunkt der ursprünglichen Anmeldung bewirkt.

(3) Wird nach der Bekanntmachung (§ 5 Abs. 2) die Anmeldung zurückgenommen oder wird die Eintragung versagt, so ist dies bekanntzumachen.

§ 6a

(1) Anstatt die Bekanntmachung der Anmeldung nach § 5 Abs. 1 zu beschließen oder, falls die Bekanntmachung der Anmeldung bereits beschlossen ist, anstatt die Anmeldung nach § 5 Abs. 2 bekanntzumachen, trägt das Patentamt auf Antrag des Anmelders das Zeichen ein, wenn dieser ein berechtigtes Interesse an der beschleunigten Eintragung des Zeichens glaubhaft macht.

(2) Der Antrag ist spätestens zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses über die Bekanntmachung schriftlich beim Patentamt einzureichen. Innerhalb dieser Frist ist eine Gebühr nach dem Tarif zu entrichten; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

(3) Das eingetragene Zeichen wird nach § 5 Abs. 2 bekanntgemacht. Gegen die Eintragung des Zeichens kann Widerspruch erhoben werden. Auf das Widerspruchsverfahren sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 6 und 8 entsprechend anzuwenden.

(4) Wird die Übereinstimmung der Zeichen verneint, so wird der Widerspruch zurückgewiesen. Wird die Übereinstimmung der Zeichen festgestellt,

§ 5 Abs. 6: PatG 420-1

§ 5 Abs. 8: Vgl. Bestimmungen über die Form des Widerspruchs im Warenzeicheneintragungsverfahren 423-1-2 i. V. m. § 23 PatentamtsV 424-1-1

so wird das nach Absatz 1 eingetragene Zeichen gelöscht. Die Löschung des Zeichens hat die Wirkung, daß das Zeichen als von Anfang an nicht eingetragen gilt. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 7*

Für jedes Zeichen ist vor der Eintragung eine Eintragungsgebühr nach dem Tarif und ein Druckkostenbeitrag zur Deckung der Kosten zu entrichten, die durch die vorgeschriebenen Veröffentlichungen (§ 3 Abs. 3) entstehen. Die Höhe des Beitrags wird nach Stufen berechnet, die der Bundesminister der Justiz durch Rechtsverordnung nach dem Umfang der Veröffentlichungen allgemein festsetzt. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.

§ 8

(1) Das durch die Anmeldung oder Eintragung eines Warenzeichens begründete Recht geht auf die Erben über und kann auf andere übertragen werden. Das Recht kann jedoch nur mit dem Geschäftsbetrieb oder dem Teil des Geschäftsbetriebs, zu dem das Warenzeichen gehört, auf einen anderen übergehen. Eine Vereinbarung, die eine andere Übertragung zum Gegenstand hat, ist unwirksam. Der Übergang wird auf Antrag des Rechtsnachfolgers in der Zeichenrolle vermerkt, wenn er dem Patentamt nachgewiesen wird. Mit dem Antrag ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

(2) Solange der Übergang in der Zeichenrolle nicht vermerkt ist, kann der Rechtsnachfolger sein Recht aus der Eintragung des Warenzeichens nicht geltend machen.

(3) Verfügungen und Beschlüsse des Patentamts, die der Zustellung an den Inhaber des Zeichens bedürfen, sind stets an den als Inhaber Eingetragenen zu richten. Ergibt sich, daß dieser verstorben ist, so kann das Patentamt nach seinem Ermessen die Zustellung als bewirkt ansehen oder zum Zwecke der Zustellung an die Erben deren Ermittlung veranlassen.

§ 9

(1) Der Schutz des eingetragenen Zeichens dauert zehn Jahre, die mit dem Tag beginnen, der auf die Anmeldung folgt.

(2) Die Schutzdauer kann um jeweils zehn Jahre verlängert werden. Die Verlängerung wird dadurch bewirkt, daß nach Ablauf von neun Jahren seit dem Tage der Anmeldung oder, bei Zeichen, deren Schutzdauer bereits verlängert worden ist, seit der letzten Verlängerung eine Verlängerungsgebühr und für jede Klasse oder Unterklasse, für die weiterhin Schutz begehrt wird, eine Klassengebühr nach dem Tarif entrichtet wird. Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf von zwei Monaten nach der mit der Beendigung der Schutzdauer eintretenden Fälligkeit gezahlt, so muß der tarifmäßige Zuschlag für die Verspätung der Zahlung entrichtet werden.

§ 7: Vgl. V über Verwaltungskosten beim DPA 424-4-4

Nach Ablauf der Frist gibt das Patentamt dem Zeicheninhaber Nachricht, daß das Zeichen gelöscht wird, wenn die Gebühren mit dem tarifmäßigen Zuschlag nicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung der Schutzdauer oder bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Nachricht, sofern diese Frist später als sechs Monate nach Beendigung der Schutzdauer abläuft, entrichtet werden.

(3) Das Patentamt kann die Absendung der Nachricht auf Antrag des Zeicheninhabers hinausschieben, wenn er nachweist, daß ihm die Zahlung nach Lage seiner Mittel zur Zeit nicht zuzumuten ist. Es kann die Hinausschiebung davon abhängig machen, daß innerhalb bestimmter Fristen Teilzahlungen geleistet werden. Erfolgt eine Teilzahlung nicht fristgemäß, so benachrichtigt das Patentamt den Zeicheninhaber, daß das Zeichen gelöscht wird, wenn der Restbetrag nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung gezahlt wird.

(4) Ist ein Antrag, die Absendung der Nachricht hinauszuschieben, nicht gestellt worden, so können Gebühren und Zuschlag beim Nachweis, daß die Zahlung nicht zuzumuten ist, noch nach Zustellung der Nachricht gestundet werden, wenn dies innerhalb von vierzehn Tagen nach der Zustellung beantragt und die bisherige Säumnis genügend entschuldigt wird. Die Stundung kann auch unter Auferlegung von Teilzahlungen bewilligt werden. Wird ein gestundeter Betrag nicht rechtzeitig entrichtet, so wiederholt das Patentamt die Nachricht, wobei der gesamte Restbetrag eingefordert wird. Nach Zustellung der zweiten Nachricht ist eine weitere Stundung unzulässig.

(5) Die Nachricht, die auf Antrag hinausgeschoben worden ist (Absatz 3) oder die nach gewährter Stundung erneut zu ergehen hat (Absatz 4), muß spätestens zwei Jahre nach Fälligkeit der Gebühren abgesandt werden. Geleistete Teilzahlungen werden nicht erstattet, wenn das Zeichen wegen Nichtzahlung des Restbetrags gelöscht wird.

§ 10*

(1) Auf Antrag des Inhabers wird das Zeichen jederzeit in der Rolle gelöscht.

(2) Von Amts wegen erfolgt die Löschung,

1. wenn nach Ablauf der Schutzdauer die Verlängerung des Schutzes (§ 9) unterblieben ist,
2. wenn die Eintragung des Zeichens hätte versagt werden müssen. Wird von einem Dritten aus diesem Grund die Löschung beantragt, so ist gleichzeitig eine Gebühr nach dem Tarif zu entrichten; sie kann erstattet oder dem Zeicheninhaber auferlegt werden, wenn der Antrag für berechtigt befunden wird. Bei Nichtzahlung der Gebühr gilt der Antrag als nicht gestellt.

(3) Soll das Zeichen nach Absatz 2 Nr. 2 gelöscht werden, so gibt das Patentamt dem Inhaber zuvor Nachricht. Widerspricht er innerhalb eines Monats nach der Zustellung nicht, so erfolgt die Löschung.

§ 10 Abs. 3: PatG 420-1

Widerspricht er, so faßt das Patentamt Beschluß. Ist die Löschung von einem Dritten beantragt, so gilt für die durch eine Anhörung oder eine Beweis- aufnahme verursachten Kosten § 33 Abs. 2 des Patentgesetzes entsprechend.

§ 11*

(1) Ein Dritter kann die Löschung eines Waren- zeichens beantragen,

1. wenn das Zeichen für ihn auf Grund einer früheren Anmeldung für gleiche oder gleichartige Waren in der Zeichenrolle eingetragen steht,
- 1 a. wenn er in einem anderen Staat auf Grund einer früheren Anmeldung oder Benutzung für gleiche oder gleichartige Waren Rechte an dem Zeichen erworben hat und nachweist, daß der als Inhaber des Zeichens Eingetragene auf Grund eines Arbeits- oder sonstigen Vertragsverhältnisses seine Interessen im geschäftlichen Verkehr wahrzunehmen hat und das Zeichen ohne seine Zustimmung während des Bestehens des Vertragsverhältnisses angemeldet hat,
2. wenn der Geschäftsbetrieb, zu dem das Warenzeichen gehört, von dem Inhaber des Zeichens nicht mehr fortgesetzt wird,
3. wenn Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Inhalt des Warenzeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet.

(2) Der Antrag auf Löschung ist durch Klage geltend zu machen und gegen den als Inhaber des Zeichens Eingetragenen oder seinen Rechtsnachfolger zu richten.

(3) Ist vor oder nach Erhebung der Klage das Warenzeichen auf einen anderen übergegangen, so ist die Entscheidung in der Sache selbst auch gegen den Rechtsnachfolger wirksam und vollstreckbar. Für die Befugnis des Rechtsnachfolgers, in den Rechtsstreit einzutreten, gelten die Bestimmungen der §§ 66 bis 69 und 76 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 kann der Antrag auf Löschung zunächst beim Patentamt angebracht werden. Es gibt dem als Inhaber des Warenzeichens Eingetragenen davon Nachricht. Widerspricht er innerhalb eines Monats nach der Zustellung nicht, so erfolgt die Löschung. Widerspricht er, so wird dem Antragsteller anheimgegeben, den Anspruch auf Löschung durch Klage zu verfolgen.

§ 12*

(1) Anmeldungen, Anträge auf Umschreibung, Widersprüche gegen die Löschung von Warenzeichen und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand werden nach den Vorschriften des Patentgesetzes über das Verfahren vor dem Patentamt er-

ledigt, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Die Bestimmungen des § 43 Abs. 4 des Patentgesetzes gelten für Warenzeichen nicht.

(2) Im Patentamt werden gebildet

1. Prüfungsstellen für die Prüfung der Warenzeichenanmeldungen und für die Beschlußfassung nach § 5 Abs. 1, 6 und 7, §§ 6 und 6 a,
2. Warenzeichenabteilungen für Angelegenheiten, die nicht gesetzlich anderen Stellen zugewiesen sind, wie für Umschreibungen und Löschungen in der Zeichenrolle; innerhalb ihres Geschäftskreises obliegt jeder Warenzeichenabteilung auch die Abgabe von Gutachten (§ 14).

(3) Die Geschäfte der Prüfungsstelle nimmt ein rechtskundiges oder technisches Mitglied (Prüfer) wahr.

(4) Die Warenzeichenabteilung ist bei Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig. Der Vorsitzende der Warenzeichenabteilung kann alle Angelegenheiten der Warenzeichenabteilung allein bearbeiten mit Ausnahme der Beschlußfassung über die Löschung von Warenzeichen im Falle des § 10 Abs. 3 Satz 3.

(5) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit der Wahrnehmung einzelner den Prüfungsstellen oder den Warenzeichenabteilungen obliegender Geschäfte, die rechtlich keine Schwierigkeiten bieten, auch Beamte des gehobenen und des mittleren Dienstes zu betrauen; ausgeschlossen davon sind jedoch Eintragungen von Warenzeichen, Beschlüsse im Widerspruchsverfahren, Zurückweisungen aus Gründen, denen der Anmelder widersprochen hat, und Löschungen, die nicht vom Zeicheninhaber selbst beantragt sind. Der Bundesminister der Justiz kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.

(6) Für die Ausschließung und Ablehnung der Prüfer und der Mitglieder der Warenzeichenabteilungen gelten die §§ 41 bis 44, 45 Abs. 2 Satz 2, §§ 47 bis 49 der Zivilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen sinngemäß. Das gleiche gilt für die Beamten des gehobenen und des mittleren Dienstes, soweit sie nach Absatz 5 mit der Wahrnehmung einzelner den Prüfungsstellen oder den Warenzeichenabteilungen obliegender Geschäfte betraut worden sind. § 18 Abs. 6 Satz 3 des Patentgesetzes gilt entsprechend.

§ 13*

(1) Gegen die Beschlüsse der Prüfungsstellen und der Warenzeichenabteilungen findet die Beschwerde an das Patentgericht statt.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen einen Beschluß, durch den die Anmeldung zurückgewiesen oder über die Eintragung des Warenzeichens entschieden wird, oder gegen einen Beschluß, durch den über den Löschungsantrag entschieden wird, so ist innerhalb der Beschwerdefrist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

§ 11 Abs. 3: ZPO 310-4

§ 12 Abs. 1: PatG 420-1

§ 12 Abs. 5: Vgl. ÜbertragungsV 424-1-6 i. V. m. § 23 PatentamtsV 424-1-1

§ 12 Abs. 6: ZPO 310-4, PatG 420-1

§ 13 Abs. 3 bis 5: PatG 420-1

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des Patentgesetzes über das Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht entsprechend.

(4) Über Beschwerden gegen Beschlüsse der Prüfungsstellen und Warenzeichenabteilungen entscheidet ein Beschwerdesenat des Patentgerichts in der Besetzung mit drei rechtskundigen Mitgliedern. Für die Verhandlung über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Prüfungsstellen gilt § 36 g Abs. 1 des Patentgesetzes, für die Verhandlung über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Warenzeichenabteilungen § 36 g Abs. 2 des Patentgesetzes entsprechend.

(5) Gegen den Beschluß des Beschwerdesenats findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn der Beschwerdesenat in dem Beschluß die Rechtsbeschwerde zugelassen hat. § 41 p Abs. 2 und 3 sowie die §§ 41 q bis 41 y des Patentgesetzes sind anzuwenden.

§ 14

(1) Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte oder der Staatsanwaltschaften über Fragen, die eingetragene Warenzeichen betreffen, Gutachten abzugeben, wenn in dem Verfahren voneinander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständiger vorliegen.

(2) Im übrigen ist das Patentamt nicht befugt, ohne Genehmigung des Bundesministers der Justiz außerhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben.

§ 15

(1) Die Eintragung eines Warenzeichens hat die Wirkung, daß allein seinem Inhaber das Recht zusteht, Waren der angemeldeten Art oder ihre Verpackung oder Umhüllung mit dem Warenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waren in Verkehr zu setzen sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen das Zeichen anzubringen.

(2) Wird das Zeichen gelöscht, so können Rechte aus der Eintragung für die Zeit nicht mehr geltend gemacht werden, in der bereits ein Rechtsgrund für die Löschung vorgelegen hat.

§ 16

Durch die Eintragung eines Warenzeichens wird niemand gehindert, seinen Namen, seine Firma, seine Wohnung sowie Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse von Waren, sei es auch in abgekürzter Gestalt, auf Waren, auf ihrer Verpackung oder Umhüllung anzubringen und derartige Angaben im Geschäftsverkehr zu gebrauchen, sofern der Gebrauch nicht warenzeichenmäßig erfolgt.

§ 17

(1) Rechtsfähige Verbände, die gewerbliche Zwecke verfolgen, können, auch wenn sie keinen auf Herstellung oder Vertrieb von Waren gerichteten Geschäftsbetrieb haben, Warenzeichen anmelden, die

in den Geschäftsbetrieben ihrer Mitglieder zur Kennzeichnung der Waren dienen sollen (Verbandszeichen).

(2) Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts stehen den bezeichneten Verbänden gleich.

(3) Für die Verbandszeichen gelten die Vorschriften über Warenzeichen, soweit nicht in den §§ 17 bis 23 etwas anderes bestimmt ist.

§ 18

Der Anmeldung des Verbandszeichens muß eine Zeichensatzung beigefügt sein, die über Namen, Sitz, Zweck und Vertretung des Verbandes, über den Kreis der zur Benutzung des Zeichens Berechtigten, die Bedingungen der Benutzung und die Rechte und Pflichten der Beteiligten im Falle der Verletzung des Zeichens Auskunft gibt. Spätere Änderungen sind dem Patentamt mitzuteilen. Die Einsicht in die Satzung steht jedermann frei.

§ 19*

Über die Einrichtung der Rolle für die Verbandszeichen bestimmt der Präsident des Patentamts.

§ 20

Das durch die Anmeldung oder Eintragung des Verbandszeichens begründete Recht kann als solches nicht auf einen anderen übertragen werden.

§ 21

(1) Ein Dritter kann unbeschadet der Vorschriften des § 11 Abs. 1 Nr. 1, 1a und 3 die Löschung des Verbandszeichens beantragen,

1. wenn der Verband, für den das Zeichen eingetragen ist, nicht mehr besteht,
2. wenn der Verband duldet, daß das Zeichen in einer den allgemeinen Verbandszwecken oder der Zeichensatzung widersprechenden Weise benutzt wird. Als eine solche mißbräuchliche Benutzung ist es anzusehen, wenn die Überlassung der Benutzung des Zeichens an andere zu einer Irreführung des Verkehrs Anlaß gibt.

(2) Für die Fälle des Absatzes 1 Nr. 1 gilt § 11 Abs. 4.

§ 22

Der Anspruch des Verbandes auf Entschädigung wegen unbefugter Benutzung des Verbandszeichens (§ 24) umfaßt auch den Schaden, der einem Mitglied erwächst.

§ 23*

Die Vorschriften über Verbandszeichen gelten für ausländische Zeichen nur dann, wenn nach einer Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 19: Vgl. Bestimmung betr. die Einrichtung der Rolle für die Verbandszeichen 423-1-4

§ 23: Vgl. Bek. betr. den gegenseitigen Schutz von Verbandszeichen im Deutschen Reiche u. in Dänemark 423-1-6-1

§ 24

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Waren oder ihre Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit dem Namen oder der Firma eines anderen oder mit einem nach diesem Gesetz geschützten Warenzeichen widerrechtlich versieht, oder wer derart widerrechtlich gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, kann von dem Verletzten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(3) Ist die Handlung vorsätzlich begangen worden, so wird der Täter mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 25

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Waren oder ihre Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen widerrechtlich mit einer Ausstattung versieht, die innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleicher oder gleichartiger Waren eines anderen gilt, oder wer derart widerrechtlich gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, kann von dem anderen auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(3) Ist die Handlung vorsätzlich begangen worden, so wird der Täter mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 26

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr vorsätzlich oder fahrlässig Waren oder ihre Verpackung oder Umhüllung mit einer falschen Angabe über den Ursprung, die Beschaffenheit oder den Wert der Waren versieht, die geeignet ist, einen Irrtum zu erregen, oder wer vorsätzlich die so bezeichneten Waren in Verkehr bringt oder feilhält oder die irreführende Angabe auf Ankündigungen, Geschäftspapieren oder dergleichen anbringt, wird mit Geldstrafe und Haft oder mit einer von beiden Strafen bestraft, soweit er nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt hat.

(2) Als falsche Angaben über den Ursprung im Sinne der vorstehenden Vorschrift sind Bezeichnungen nicht anzusehen, die zwar einen geographischen Namen enthalten oder von ihm abgeleitet sind, in Verbindung mit der Ware jedoch ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben und im geschäftlichen Verkehr ausschließlich als Warenname oder Beschaffenheitsangabe dienen.

§ 27

Wer unbefugt die in § 4 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 3a bezeichneten Wappen, Flaggen, Hoheitszeichen, amtlichen Prüf- und Gewährzeichen oder sonstigen

Bezeichnungen zur Kennzeichnung von Waren benutzt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark oder mit Haft bestraft, soweit er nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt hat.

§ 28

Ausländische Waren, die widerrechtlich mit einer deutschen Firma und Ortsbezeichnung oder mit einer auf Grund dieses Gesetzes geschützten Warenbezeichnung versehen sind, müssen bei ihrem Eingang in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Einfuhr oder Durchfuhr auf Antrag des Verletzten gegen Sicherheitsleistung beschlagnahmt und eingezogen werden. Die Beschlagnahme wird von den Zollbehörden vorgenommen, die Einziehung durch Strafbescheid der Zollbehörden festgesetzt.

§ 29

(1) Statt jeder aus diesem Gesetz entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Geschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße erkannt werden. Für die Buße haften die dazu Verurteilten als Gesamtschuldner.

(2) Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 30

(1) Bei einer Verurteilung auf Grund der §§ 24 bis 27 bestimmt das Gericht, daß die widerrechtliche Kennzeichnung der im Besitz des Verurteilten befindlichen Gegenstände beseitigt oder, wenn dies nicht möglich ist, die Gegenstände vernichtet werden.

(2) Bei einer Verurteilung im Strafverfahren ist in den Fällen der §§ 24 und 25 dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen, wenn er ein berechtigtes Interesse daran dartut. Umfang und Art der Bekanntmachung werden im Urteil bestimmt. Die Befugnis erlischt, wenn die Entscheidung nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft bekanntgemacht wird.

§ 31

Die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes wird weder durch Verschiedenheit der Zeichenform (Bild- und Wortzeichen) noch durch sonstige Abweichungen ausgeschlossen, mit denen Zeichen, Wappen, Namen, Firmen und andere Kennzeichnungen von Waren wiedergegeben werden, sofern trotz dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr vorliegt.

§ 32*

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Landgerichte eines von ihnen als Gericht für Warenzeichenstreitsachen zu bestimmen. Es ist neben den Landgerichten, deren Bezirke ihm zugeteilt werden,

§ 32 Abs. 1: Vgl. Verordnungen der Justizminister in Baden-Württemberg v. 25. 2. 1953 GBl. S. 18, Bayern v. 14. 7. 1952 BayBS III S. 208, Rheinland-Pfalz v. 24. 4. 1952 GVBl. S. 79

§ 32 Abs. 5: BRAGebO 368-1

für alle Klagen zuständig, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird. Die Landesregierungen können diese Ermächtigungen auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Ein bei einem anderen Landgericht anhängiger Rechtsstreit ist auf Antrag des Beklagten an das Gericht für Warenzeichenstreitsachen zu verweisen. Der Antrag ist nur vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache zulässig. Er kann auch von einem Rechtsanwalt gestellt werden, der bei dem Gericht für Warenzeichenstreitsachen zugelassen ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar und für das Gericht bindend.

(3) Vor dem Gericht für Warenzeichenstreitsachen können sich die Parteien auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem sonst zuständigen Landgericht zugelassen sind. Das Entsprechende gilt für die Vertretung vor dem Berufungsgericht.

(4) Die Mehrkosten, die einer Partei durch eine Verweisung nach Absatz 2 oder dadurch erwachsen, daß sie sich nach Absatz 3 durch einen nicht beim Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten läßt, sind nicht zu erstatten.

(5) Von den Kosten, die durch die Mitwirkung eines Patentanwalts in einer Warenzeichenstreitsache entstehen, sind die Gebühren bis zur Höhe einer vollen Gebühr nach § 11 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und außerdem die notwendigen Auslagen des Patentanwalts zu erstatten.

§ 33*

Ansprüche, welche die in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse betreffen und auf die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 172), gegründet werden, brauchen nicht im Gerichtsstand des § 24 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb geltend gemacht zu werden.

§ 34

Wenn deutsche Waren im Ausland bei der Einfuhr oder Durchfuhr der Verpflichtung unterliegen, eine Bezeichnung zu tragen, die ihre deutsche Herkunft erkennen läßt, oder wenn sie bei der Zollabfertigung in bezug auf Warenbezeichnungen ungünstiger als die Waren anderer Länder behandelt werden, so kann der Bundesminister der Finanzen den fremden Waren bei ihrem Eingang in das

§ 33: UWG 43-1

Bundesgebiet zur Einfuhr oder Durchfuhr eine entsprechende Auflage machen und anordnen, daß sie bei Zuwiderhandlung beschlagnahmt und eingezogen werden. Die Beschlagnahme wird von den Zollbehörden vorgenommen, die Einziehung durch Strafbeschleid der Zollbehörden festgesetzt.

§ 35*

(1) Wer weder deutscher Staatsangehöriger ist noch im Inland eine Niederlassung besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur Anspruch, wenn in dem Staat, in dem sich eine Niederlassung befindet, nach einer Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt deutsche Warenbezeichnungen in demselben Umfang wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen werden.

(2) Der Anmelder oder Zeicheninhaber, der im Inland keine Niederlassung hat, kann den Anspruch auf Schutz eines Warenzeichens und das durch die Eintragung begründete Recht nur geltend machen, wenn er im Inland einen Patentanwalt oder einen Rechtsanwalt als Vertreter bestellt hat. Dieser ist im Verfahren vor dem Patentamt und dem Patentgericht und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die das Zeichen betreffen, zur Vertretung befugt. Für Klagen gegen den Zeicheninhaber ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Geschäftsraum hat; fehlt ein Geschäftsraum, so ist der Ort maßgebend, wo der Vertreter seinen Wohnsitz, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat.

(3) Wer ein ausländisches Warenzeichen anmeldet, hat damit den Nachweis zu verbinden, daß er in dem Staate, in dem sich seine Niederlassung befindet, für dieses Zeichen den Markenschutz nachgesucht und erhalten hat. Der Nachweis ist nicht erforderlich, wenn nach einer Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt deutsche Warenzeichen in dem anderen Staat ohne einen Nachweis dieser Art eingetragen werden. Die Eintragung ist nur zulässig, wenn das Zeichen den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht, soweit nicht Staatsverträge etwas anderes bestimmen.

§ 36*

Der Bundesminister der Justiz regelt die Einrichtung und den Geschäftsgang des Patentamts und bestimmt durch Rechtsverordnung die Form des Verfahrens sowie die Erhebung von Verwaltungskosten, soweit nicht durch Gesetz Bestimmungen darüber getroffen sind.

§ 35: Vgl. Bek. 423-1-7-1 bis 423-1-7-50

§ 36: Vgl. PatentamtsV 424-1-1 u. V über Verwaltungskosten beim DPA 424-4-4

Warenklasseneinteilung

Klasse

1. Ackerbau-, Forstwirtschafts-, Gärtnerei- und Tierzuchterzeugnisse, Ausbeute von Fischfang und Jagd.
2. Arzneimittel, chemische Erzeugnisse für Heilzwecke und Gesundheitspflege, pharmazeutische Drogen, Pflaster, Verbandstoffe, Tier- und Pflanzenvertilgungsmittel, Entkeimungs- und Entwesungsmittel (Desinfektionsmittel), Mittel zum Frischhalten und Haltbarmachen von Lebensmitteln.
- 3 a. Kopfbedeckungen, Haarformerarbeiten, Putz, künstliche Blumen.
- b. Schuhwaren.
- c. Strumpfwaren, gewirkte und gestrickte Bekleidungsstücke.
- d. Bekleidungsstücke, Leib-, Tisch- und Bettwäsche, Korsetts, Krawatten, Hosenträger, Handschuhe.
4. Beleuchtungs-, Heizungs-, Koch-, Kühl-, Trocken- und Lüftungsgeräte, Wasserleitungs-, Bade- und Abortanlagen.
5. Borsten, Bürstenwaren, Pinsel, Kämme, Schwämme, Geräte für Körper- und Schönheitspflege, Putzzeug, Stahlspäne.
6. Chemische Erzeugnisse für gewerbliche, wissenschaftliche und Lichtbildzwecke, Feuerlöschmittel, Härte- und Lötmittel, Abdruckmasse für zahnärztliche Zwecke, Zahnfüllmittel, mineralische Rohstoffe.
7. Dichtungen und Packungen, Wärmeschutz- und Isoliermittel, Asbestserzeugnisse.
8. Düngemittel.
- 9 a. Rohe und teilweise bearbeitete unedle Metalle.
- b. Messerschmiedewaren, Werkzeuge, Sensen, Sicheln, Hieb- und Stichwaffen.
- c. Nadeln, Fischangeln.
- d. Hufeisen, Hufnägel.
- e. Emaillierte und verzinnzte Waren.
- f. Eisenbahn-Oberbauteile, Kleineisenwaren, Schlosser- und Schmiedearbeiten, Schlösser, Beschläge, Drahtwaren, Blechwaren, Anker, Ketten, Stahlkugeln, Reit- und Fahrgeschirrbeschläge, Rüstungen, Glocken, Schlittschuhe, Haken und Osen, Geldschränke und Metallkästen, maschinenmäßig oder von Hand bearbeitete Formmetallteile, gewalzte und gegossene Bauteile, Maschinenguß.
10. Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Kraftwagen, Fahrräder, Kraftwagen- und Fahrradzubehör, Fahrzeugteile.
11. Farbstoffe, Farben, Blattmetalle.
12. Felle, Häute, Därme, Leder, Pelzwaren.
13. Firnisse, Lacke, Beizen, Harze, Klebstoffe, Wichse, Mittel zum Putzen und zum Haltbarmachen von Leder, Appretur- und Gerbmittel, Bohnermasse.
14. Garne, Seilerwaren, Netze, Drahtseile.
15. Gespinnstfasern, Polyesterfüllstoffe, Packzeug.
- 16 a. Bier.
- b. Weine, Spirituosen.
- c. Mineralwässer, alkoholfreie Getränke, Brunnen- und Badesalze.
17. Edelmetalle, Gold-, Silber-, Nickel- und Aluminiumwaren, Waren aus Neusilber und ähnlichen Metalllegierungen, echte und unechte Schmucksachen, leonische Waren, Christbaumschmuck.
18. Gummi, Gummiersatzstoffe und Waren daraus für technische Zwecke.
19. Schirme, Stöcke, Reisegeräte.
- 20 a. Feste Brennstoffe.
- b. Wachs, Leuchtstoffe, technische Öle und Fette, Schmiermittel, Benzin.
- c. Kerzen, Nachtlöchte, Döchte.

Klasse

21. Waren aus Holz, Knochen, Kork, Horn, Schildpatt, Fischbein, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Meerscham, Zellhorn (Zelluloid) und ähnlichen Stoffen, Drechsler-, Schnitz- und Flechtwaren, Bilderrahmen, Puppen und Büsten für Bekleidungs- und Haarformerzwecke.
- 22 a. Ärztliche, gesundheitliche, Rettungs- und Feuerlöschgeräte und Instrumente, Binden und Bänder zu gesundheitlichen Zwecken (Bandagen), künstliche Gliedmaßen, Augen, Zähne.
- b. Physikalische, chemische, optische und elektrotechnische Geräte, Vermessungs-, Schiffsfahrts-, Wäge-, Signal-, Meß- und Überwachungsgeräte, Lichtbild-, Film- und Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Sprechmaschinen, Rechenmaschinen, Schreib- und Zählkassen.
23. Maschinen, Maschinenteile, Treibriemen, Schläuche, Automaten, Haus- und Küchengeräte, Stall-, Garten- und landwirtschaftliche Geräte.
24. Möbel, Spiegel, Polsterwaren, Zubehör für Tapezierarbeiten, Betten, Säрге.
25. Musikinstrumente, deren Teile und Saiten.
- 26 a. Fleisch- und Fischwaren, Fleischextrakte, Konserven, Gemüse, Obst, Fruchtsäfte, Fleisch-, Fisch-, Frucht- und Gemüsegeallerten.
- b. Eier, Milch, Butter, Käse, Margarine, Speiseöle und Speisefette.
- c. Kaffee, Kaffee-Ersatzmittel, Tee, Zucker, Sirup, Honig, Mehl und Vorkost, Teigwaren, Gewürze, Soßen, Essig, Senf, Kochsalz.
- d. Kakao, Schokolade, Zuckerwaren, Back- und Konditorwaren, Hefe, Backpulver.
- e. Diätetische Nährmittel, Malz, Futtermittel, Eis.
27. Papier, Pappe, Karton, Papier- und Pappwaren, Roh- und Halbstoffe zur Papierherstellung, Tapeten.
28. Lichtbild- und Druckereierzeugnisse, Spielkarten, Schilder, Buchstaben, Druckstöcke, Kunstgegenstände.
29. Porzellan, Ton, Glas, Glimmer und Waren daraus.
30. Posamenten, Bänder, Besatzwaren, Knöpfe, Spitzen, Stickereien.
31. Sattler-, Rierner-, Täschner- und Lederwaren.
32. Schreib-, Zeichen-, Mal- und Modellierwaren, Billard- und Signierkreide, Büro- und Kontorgeräte (ausgenommen Möbel), Lehrmittel.
33. Schußwaffen.
34. Parfümerien, Mittel zur Körper- und Schönheitspflege, ätherische Öle, Seifen, Wasch- und Bleichmittel, Stärke und Stärkeerzeugnisse, Farbzusätze zur Wäsche, Fleckenentfernungsmittel, Rostschutzmittel, Putz- und Poliermittel (ausgenommen für Leder), Schleifmittel.
35. Spielwaren, Turn- und Sportgeräte.
36. Sprengstoffe, Zündwaren, Zündhölzer, Feuerwerkskörper, Geschosse, Munition.
37. Steine, Kunststeine, Zement, Kalk, Kies, Gips, Pech, Asphalt, Teer, Mittel zum Haltbarmachen von Holz, Rohrgewebe, Dachpappen, ortsbewegliche Häuser, Schornsteine, Baustoffe.
38. Rohtabak, Tabakerzeugnisse, Zigarettenpapier.
39. Teppiche, Matten, Linoleum, Wachstuch, Decken, Vorhänge, Fahnen, Zelte, Segel, Säcke.
40. Uhren und Uhrenteile.
41. Web- und Wirkstoffe, Filz.

Vom 16. Oktober 1954

BAnz. Nr. 217, verk. am 10. 11. 1954

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 645) in Verbindung mit § 35 a der Verordnung über das Deutsche Patentamt in der Fassung vom 1. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 714) wird verordnet:

§ 1

Anmeldung

(1) Für jedes Warenzeichen ist eine besondere Anmeldung erforderlich.

(2) Mehrere Personen können nur dann gemeinsam anmelden, wenn sie einen gemeinsamen Geschäftsbetrieb haben.

§ 2 *

Antrag

(1) Der Antrag auf Eintragung eines Zeichens in die Zeichenrolle ist in zwei gleichlautenden Stücken, je auf besonderem Blatt, einzureichen.

(2) Er muß enthalten:

1. die Firma oder den bürgerlichen Namen des Anmelders, den Sitz oder Wohnsitz und die Anschrift (Ort, Straße und Hausnummer). Firmen sind so zu bezeichnen, wie sie im Handelsregister (Spalte 2 a) eingetragen sind. Zum Namen gehört die Angabe des Vor(Ruf)- und Zunamens, bei Frauen auch die des Geburtsnamens. Bei ausländischen Orten sind auch Staat und Bezirk anzugeben.

Es muß klar ersichtlich sein, ob die Zeicheneintragung für eine oder mehrere Einzelpersonen oder für eine Gesellschaft, für den Inhaber einer Firma auf seinen bürgerlichen Namen oder für die Firma selbst nachgesucht wird. Bei Verbandszeichen sind Name und Sitz des Verbandes anzugeben. Spätere Änderungen des Namens, der Firma, des Wohnsitzes oder Sitzes und der Anschrift (Ort, Straße und Hausnummer) sind dem Amt unverzüglich mitzuteilen; bei Namens- und Firmenänderungen sind die Beweismittel beizufügen;

2. die verkehrsübliche Bezeichnung der Art des Geschäftsbetriebes, in dem das Zeichen verwendet werden soll. Bei Verbandszeichen entfällt diese Angabe;
3. die Erklärung, daß das angemeldete Zeichen als Warenzeichen in die Zeichenrolle eingetragen werden soll;
4. einen ausdrücklichen Antrag,
 - a) wenn eine farbige Eintragung gewünscht wird; ohne einen solchen Antrag erfolgt die Eintragung — auch bei Einreichung

farbiger Darstellungen oder einer auf die Farbtönung hinweisenden Beschreibung — in schwarzweißer Ausführung;

- b) wenn bei einem Wortzeichen die Eintragung in Groß-Buchstaben (Versalien) oder in einer Schriftgestaltung und -anordnung gewünscht wird, die mit dem vom Anmelder eingereichten Muster übereinstimmen soll; ohne einen solchen Antrag erfolgt die Eintragung in normaler Schreibweise in üblicher Antiquaschrift;

5. falls ein Vertreter bestellt ist, seinen Namen und Anschrift. Als Vertreter kann nur eine prozeßfähige, mit ihrem bürgerlichen Namen bezeichnete Person bestellt werden. Die Bestellung mehrerer Vertreter ist zulässig. Die Vollmacht ist als Anlage dem Antrag beizufügen;

6. falls mehrere Personen ohne gemeinsamen Vertreter anmelden oder mehrere Vertreter mit verschiedener Anschrift bestellt sind, die Angabe, wer als Zustellungsbevollmächtigter zum Empfang amtlicher Bescheide befugt ist;

7. die Unterschrift des Anmelders, der Anmelder oder des Vertreters.

Bei juristischen Personen und Firmen hat die Unterschrift mit der registerlichen Eintragung übereinzustimmen.

Es genügt die Unterzeichnung eines Stückes des Antrages;

8. falls der Anmelder wegen Minderjährigkeit (§ 106 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder sonst (§ 114 des Bürgerlichen Gesetzbuches) in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters.

§ 3 *

Anlagen des Antrags

Dem Antrage sind beizufügen:

1. bei Bildzeichen die Darstellung des Zeichens in zwölf übereinstimmenden Stücken. Von diesen ist je eines in den Antrag und in dessen Doppelstück an gut sichtbarer Stelle aufzunehmen; ist dies nicht möglich, so ist jede der beiden Darstellungen auf einem besonderen, mit Heftrand (3 cm) versehenen, nicht steifen Bogen anzubringen.

Die richtige Stellung des Zeichens, soweit sie sich nicht von selbst ergibt, ist durch Hinzufügen des Wortes „oben“ auf jeder Darstellung zu kennzeichnen.

Die Darstellungen müssen auf Papier sauber und dauerhaft wiedergegeben und in Farbtönen und Ausführung so beschaffen sein, daß sie, falls eine Verkleinerung notwendig ist, auch dann noch die Bestandteile des Zeichens in allen Einzelheiten deutlich erkennen lassen. Darstellungen der Zeichen auf Lichtpausen sind unzulässig.

Zeichendarstellungen dürfen nur einseitig bedruckt und nicht größer als DIN-Format A 4 (29,7 cm Höhe, 21 cm Breite) sein. Darstellungen, die diese Höchstmaße überschreiten, werden als Probestücke behandelt; auf Anfordern des Patentamts sind Darstellungen in kleinerem Maßstabe nachzureichen.

Im Falle der Eintragung eines farbigen Zeichens sind auf Anfordern weitere 20 farbige Zeichendarstellungen nachzureichen. Diese müssen unversehrt sein und dürfen keine Überklebungen oder Durchstreichungen und keine Überdeckungen von Zeichenbestandteilen aufweisen, die nicht mit dauerhafter Farbe hergestellt sind; bei Vorliegen besonderer Gründe können hiervon Ausnahmen zugelassen werden, sofern dadurch keine Rechtsunsicherheit zu befürchten ist.

Bei Wortzeichen, deren Eintragung nicht in besonderer Schriftgestaltung oder -anordnung gewünscht wird (§ 2 Nr. 4 Buchst. b), genügt die vom übrigen Text sich abhebende Aufnahme des Wortes oder der Wörter im Antrag. Anführungszeichen am Anfang und Ende des Zeichens werden nur miteingetragen, wenn es besonders beantragt wird;

2. eine Beschreibung des Zeichens, sofern der Anmelder sie für notwendig hält oder das Patentamt eine solche fordert.

Besteht das Zeichen aus mehreren getrennten Zeichenteilen, so ist auf besonderem Bogen (in 2 Stücken und unterschrieben) eine Beschreibung des Zeichens beizufügen, aus der hervorgeht, daß die Zeichenteile in ihrer Gesamtheit das Zeichen bilden;

3. ein Warenverzeichnis, das die Waren enthält, für die das Zeichen bestimmt ist, in zwei Stücken. Bei geringem Umfange soll das Warenverzeichnis in den Antrag aufgenommen werden;
4. bei Anmeldung von Verbandszeichen die Zeichensatzung (§ 18 des Warenzeichengesetzes) in zwei Stücken. Diese muß mit Datum versehen und unterschrieben sein. Von etwaigen Nachträgen und Änderungen der Zeichensatzung sind gleichfalls je zwei Stücke einzureichen.

§ 4

Glaubhaftmachung

Der Anmelder hat auf Verlangen die in der Anmeldung enthaltenen Angaben (z. B. über die Firmenbezeichnung, die Vertretungsbefugnis, den Gegenstand und Umfang des Geschäftsbetriebes)

durch Vorlage von Handelsregistrauszügen, Rechnungen, Preislisten und anderen Mitteln glaubhaft zu machen.

§ 5

Modelle und Proben

(1) Modelle und Probestücke der mit dem Zeichen versehenen Ware sowie Nachbildungen des Zeichens in der Form, wie es im Verkehr verwendet wird, sind nur auf Anfordern des Patentamts einzureichen.

(2) Gegenstände, die leicht beschädigt werden können, sind unter Hinweis hierauf in festen Hüllen einzureichen. Gegenstände von kleinem Umfang sind auf steifem Papier zu befestigen.

§ 6

Weitere Erfordernisse der Unterlagen

1. Die Anlagen des Antrags müssen deutlich erkennen lassen, zu welcher Anmeldung sie gehören. Gleiches gilt für Modelle, Probestücke und Zeichennachbildungen (§ 5). Nach Mitteilung des amtlichen Aktenzeichens ist dieses auf allen an das Patentamt gerichteten Sendungen anzubringen.
2. Schriftstücke, die anderen Personen mitzuteilen sind oder die mehrere Anmeldungen betreffen, sind in der entsprechenden Stückzahl einzureichen.
3. Zu allen Schriftstücken ist dauerhaftes, nicht durchscheinendes weißes Papier zu verwenden. Die Schriftstücke, die den Eintragungsantrag, das Warenverzeichnis oder die Beschreibung enthalten, sollen in DIN-Format A 4 (29,7 cm Höhe, 21 cm Breite) eingereicht werden. Die Blätter dieser Schriftstücke dürfen nur einseitig beschrieben werden.
4. Die Schrift muß leicht lesbar, in dunkler Farbe ausgeführt, unverwischbar und unveränderlich sein. Zwischen den einzelnen Zeilen muß ein angemessener Zwischenraum bleiben. An der linken Seite des Blattes ist ein Heftrand von mindestens 3 cm freizulassen. Die einzelnen Blätter der Schriftstücke sind fortlaufend zu numerieren.

§ 7*

Übersetzungen

Sind Schriftstücke nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so ist ihnen eine deutsche Übersetzung beizufügen, die von einem öffentlich bestellten Übersetzer angefertigt ist. Dasselbe gilt, jedoch nur auf Anfordern, für Zeichen, die fremdsprachige Bezeichnungen oder Angaben in fremdländischen Schriftzeichen enthalten. Die Unterschrift des Übersetzers ist auf Verlangen öffentlich beglaubigen zu lassen (§ 129 des Bürgerlichen Gesetzbuches), ebenso die Tatsache, daß der Übersetzer für derartige Zwecke öffentlich bestellt ist. Dies gilt nicht für Prioritätsbelege, die gemäß der revidierten Pariser

§ 7: BGB 400-2. PVU Haager Fassung v. 6. 11. 1925, 1928 II 175/176, Londoner Fassung 01-424-1; vgl. jetzt auch Lissaboner Fassung 01-424-2. WZG 423-1

Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums in der Haager Fassung vom 6. November 1925 oder in der Londoner Fassung vom 2. Juni 1934 eingereicht werden, ferner nicht für die Nachweise über das Bestehen des Auslandsschutzes (§ 35 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes). Ob für solche Belege und Nachweise eine Übersetzung beizubringen ist, bestimmt im Einzelfall die für die Prüfung der Anmeldung zuständige Stelle.

§ 8*

Berlin

Die Bestimmungen gelten nach § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom

§ 8: 3. ÜberleitungsG 603-5, 5. ÜberlG 424-3-4. GVBl. Berlin 1954 S. 644/648

4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 615) auch im Lande Berlin.

§ 9*

Inkrafttreten

(1) *Die Bestimmungen treten an die Stelle der Anmeldebestimmungen vom 1. Oktober 1949.*

(2) Sie treten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Präsident
des Deutschen Patentamts

§ 9 Abs. 1: Aufhebungsvorschrift, abgedruckt zum Verständnis des § 9 Abs. 2

Bestimmung über die Form des Widerspruchs im Warenzeicheneintragungsverfahren

423-1-2

Vom 3. Juni 1954

BAnz. Nr. 113, verk. am 16. 6. 1954

Auf Grund des § 5 Abs. 8 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 645) in Verbindung mit § 35 a der Verordnung über das Deutsche Patentamt in der Fassung vom 1. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 714) wird verordnet:

§ 1

Für jedes Zeichen und für jede Anmeldung, auf Grund deren Widerspruch gegen die Eintragung eines neu angemeldeten Zeichens erhoben wird (Widerspruchszeichen), ist ein Widerspruch erforderlich. Mehrere Widersprüche desselben Widersprechenden können in einem Schriftsatz zusammengefaßt erhoben werden.

§ 2

Der Widerspruch ist in zwei gleichlautenden Stücken innerhalb dreier Monate nach der Bekanntmachung des neu angemeldeten Zeichens im Warenzeichenblatt einzureichen. Als Bekanntmachungstag gilt der Ausgabetag des Warenzeichenblattes.

§ 3

In dem Widerspruch sind anzugeben:

1. das Aktenzeichen der Anmeldung, gegen die sich der Widerspruch richtet;
2. der Name des Anmelders des neu angemeldeten Zeichens;
3. die Rollen-Nummer des Widerspruchszeichens oder, wenn das Widerspruchszeichen noch nicht eingetragen ist, das Aktenzeichen des Widerspruchszeichens;
4. das Wort, aus dem das Widerspruchszeichen besteht; bei Bildzeichen sind zwei Darstellungen beizufügen, die möglichst in der Widerspruchsschrift anzubringen sind;
5. der Name des eingetragenen Inhabers des Widerspruchszeichens;
6. die Waren, für die das Widerspruchszeichen eingetragen ist.

Es brauchen nur die Waren aufgeführt zu werden, die nach Ansicht des Widersprechenden als gleich oder gleichartig mit den Waren in Betracht kommen, für die das angemeldete Zeichen bestimmt ist;

7. die Waren aus dem Warenverzeichnis des neu angemeldeten Zeichens, gegen die sich der Widerspruch richtet.

§ 4*

Die mit dem Widerspruch zu entrichtende Gebühr Bei der Zahlung sind anzugeben das Aktenzeichen und der Name des Anmelders des neu angemeldeten Zeichens, gegen das sich der Widerspruch richtet, sowie der Verwendungszweck („Widerspruchsgebühr“).

§ 5*

Diese Bestimmungen gelten nach § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 615) auch im Land Berlin.

§ 6*

Diese Bestimmungen treten an die Stelle der Bestimmungen über die Form des Widerspruchs vom 1. Januar 1952. Sie treten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Präsident des Deutschen Patentamts

§ 4: WZG 423-1, 5. ÜberlG 424-3-4

§ 4 Satz 1: Höhe der Gebühr neuregelt durch § 1 C Nr. 3, § 7 G über die Gebühren des Patentamts u. des Patentgerichts 424-4-1; Satz 1 teilweise abgedruckt zum Verständnis des Satzes 2

§ 5: 3. Überleitungsg 603-5, 5. ÜberlG 424-3-4, GVBl. Berlin 1954 S. 373

§ 6 Satz 1: Aufhebungsvorschrift, abgedruckt zum Verständnis des § 6 Satz 2

- 423-1-4 Einrichtung der Rolle für die Verbandszeichen
423-1-5-1 Bekanntmachung zum WZG über amtliche Prüf- und Gewährzeichen

423-1-4

**Bestimmung
betreffend die Einrichtung der Rolle für die Verbandszeichen**

Vom 1. Oktober 1949

BAnz. 1949 Nr. 7, verk. am 8.10.1949

Auf Grund des § 19 des Warenzeichengesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 134) in Verbindung mit § 35 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. Juli 1949 (WiGBI. S. 175) und Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 bestimme ich folgendes: *

1. Die Verbandszeichen sind in die bestehende Zeichenrolle einzutragen.

Einleitungssatz: 1. ÜberlG 424-3-1, GG 100-1

2. Bei der Eintragung ist unmittelbar unter die Rollennummer (Spalte 1) das Wort „Verbandszeichen“ zu setzen.
3. In der Überschrift der Spalte 4 ist die Angabe „Geschäftsbetrieb“ zu streichen.
4. Unter dem Warenverzeichnis (Spalte 4) ist einzutragen: „Zeichensatzung vom ...“. Hierunter folgen etwaige Vermerke über Nachträge und Änderungen der Zeichensatzung.

Der Präsident des Deutschen Patentamts

423-1-5-1

**Bekanntmachung
zum Warenzeichengesetz über amtliche Prüf- und Gewährzeichen**

Vom 15. September 1936

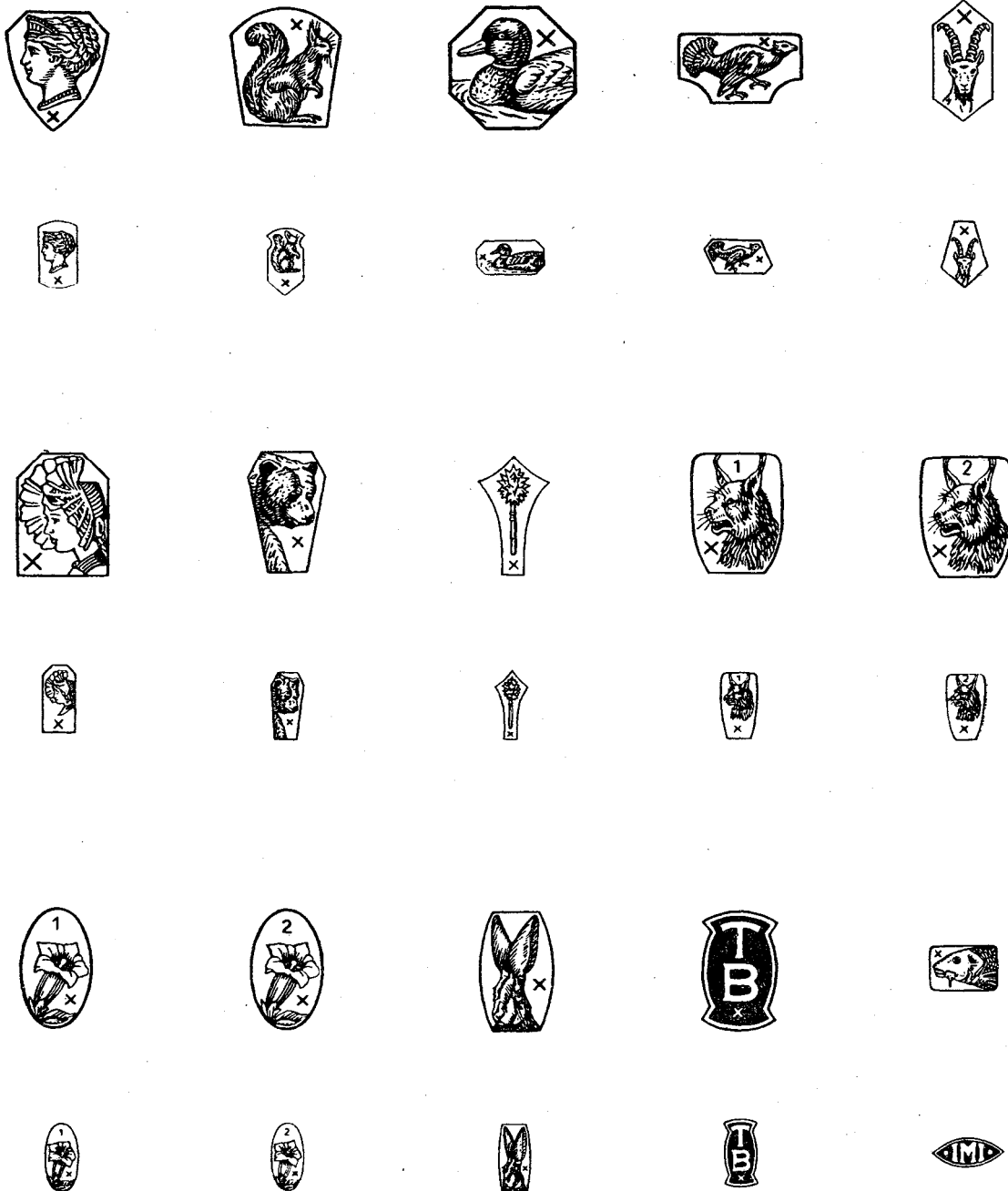
Reichsgesetzbl. II S. 307, verk. am 25. 9. 1936

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Warenzeichengesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 134) werden in der Anlage amtliche Prüf- und Gewährzeichen bekanntgemacht, die in der Schweiz, in Jugoslawien, in den Niederlanden und im Mandatsgebiet Libanon für bestimmte Waren eingeführt sind. *

Der Reichsminister der Justiz

Text: WZG 423-1

1. Schweizer Prüf- und Gewährzeichen
für Waren aus **Platin, Gold, Silber und Edelmetallersatz**

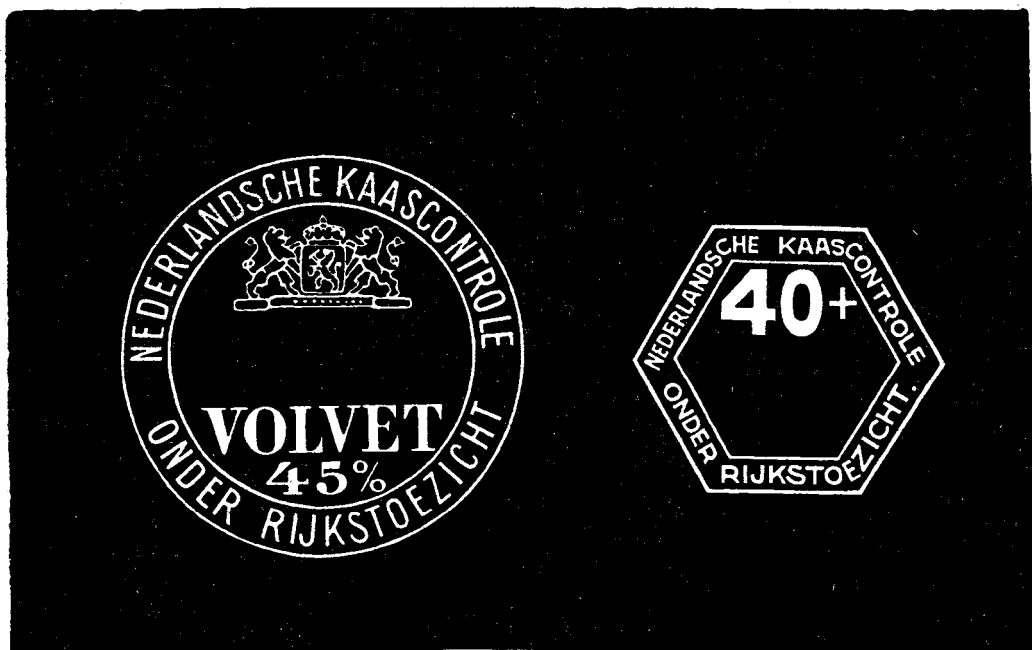


*Anmerkung: In den vorstehenden Prüf- und Gewährzeichen erscheint an der Stelle des Kreuzes (X) die Kennzeichnung des schweizerischen Amtes, das diese Prüf- und Gewährzeichen verwendet.**

2. Jugoslawische Prüf- und Gewährzeichen für Waren aus **Platin, Gold und Silber**



3. Niederländische Prüf- und Gewährzeichen für Käse



(Die Zahl in dem sechseckigen Zeichen richtet sich nach dem Fettgehalt und ist in der hier gegebenen Darstellung nur als Beispiel zu verstehen.)*

4. Prüf- und Gewährzeichen des Mandatsgebiets Libanon für Früchte



423-1-5-2 und -3 Bekanntmachungen zum WZG über amtliche Prüf- und Gewährzeichen

423-1-5-2

**Bekanntmachung
zum Warenzeichengesetz über ein amtliches Prüfzeichen**

Vom 3. Juni 1937

Reichsgesetzbl. II S. 169, verk. am 12. 6. 1937

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Warenzeichengesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 134) wird nachstehend der Abnahmestempel der Technischen Beratungsstelle beim Landesgewerbeamt Stuttgart für Azetylenentwickler nebst Zubehör und

Text: WZG 423-1

Behälter für verdichtete oder unter Druck gelöste Gase bekanntgemacht: *



Der Reichsminister der Justiz

423-1-5-3

**Bekanntmachung
zum Warenzeichengesetz über ein amtliches Gewährzeichen**

Vom 28. Juli 1939

Reichsgesetzbl. II S. 949, verk. am 9. 8. 1939

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Warenzeichengesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 134) wird nachstehend ein in der Französischen Zone von Marokko für Ausfuhrwaren eingeführtes amtliches Gewährzeichen bekanntgemacht: *



Text: WZG 423-1

Der Reichsminister der Justiz

**Bekanntmachung
zu § 4 des Warenzeichengesetzes
über amtliche Prüf- und Gewährzeichen**

423-1-5-4

Vom 28. April 1958

Bundesgesetzbl. I S. 340, verk. am 20. 5. 1958

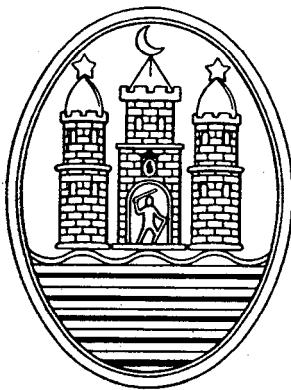
Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 645) werden in der Anlage amtliche Prüf- und Gewährzeichen bekanntgemacht, die im Königreich Dänemark für bestimmte Waren eingeführt sind.*

Der Bundesminister der Justiz

Text: WZG 423-1

Anlage

Dänische Prüf- und Gewährzeichen



Gold- und Silberarbeiten



Schußwaffen



Butter, Käse und alle sonstigen Molkereierzeugnisse sowie Fettstoffe tierischer oder pflanzlicher Herkunft, bearbeitet oder unbearbeitet, und Erzeugnisse daraus, Fleisch und Schlachtabfälle von Rindvieh, Schafen und Schweinen, Eier, Getreide und Sämereien

Lur

Butter, Käse und alle sonstigen Molkereierzeugnisse sowie Fettstoffe tierischer oder pflanzlicher Herkunft, bearbeitet oder unbearbeitet, und Erzeugnisse daraus, Fleisch und Schlachtabfälle von Rindvieh, Schafen und Schweinen, Eier, Getreide und Sämereien



Fleisch, Tierköpfe und Innereien von Tieren



Fleisch und Fleischerzeugnisse



Eier
In rot oder schwarz wiederzugeben



Fettemulsionen, zur menschlichen Ernährung bestimmt oder geeignet; aus solchen Fettemulsionen hergestellte Stoffe, die — mit Flüssigkeiten gemischt — derartige Fettemulsionen ergeben; Ersatzmittel für Eiskrem (Milcheis)

423-1-5-5 Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes

Vom 30. Juni 1962

Bundesgesetzbl. I S. 478, verk. am 30. 7. 1962

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3a des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 574) wird bekanntgemacht, daß die in der Anlage wiedergegebenen Bezeichnungen des Conseil Oléicole International von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlossen sind.*

Der Bundesminister der Justiz

Text: WZG 423-1

Bezeichnungen des Conseil Oléicole International

1. Kennzeichen



2. Sonstige Bezeichnungen

Conseil Oléicole International
Consejo Oleicola Internacional
International Olive Oil Council
C.O.I.
I.O.O.C.

423-1-5-6 Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes

Vom 30. Juni 1962

Bundesgesetzbl. I S. 480, verk. am 30. 7. 1962

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 574) werden in der Anlage amtliche Prüf- und Gewährzeichen bekanntgemacht, die in der Republik Italien für bestimmte Waren eingeführt sind.*

Der Bundesminister der Justiz

Text: WZG 423-1

Anlage

Italienische Prüf- und Gewährzeichen



Edelmetalle

Edelmetalle

Die Zeichen enthalten rechts das Abkürzungszeichen der zuständigen italienischen Provinz und links die laufende Nummer, die dem jeweiligen Unternehmen von dem staatlichen Prüfamte dieser Provinz zugewiesen ist.



Titolo 950/1000

Platinarbeiten



1. Titolo 750/1000



2. Titolo 585/1000



3. Titolo 500/1000



4. Titolo 333/1000

Goldarbeiten



1. Titolo 925/1000



2. Titolo 800/1000

Silberarbeiten

423-1-6-1

Bekanntmachung betreffend den gegenseitigen Schutz von Verbandszeichen im Deutschen Reiche und in Dänemark

Vom 1. Oktober 1913

Reichsgesetzbl. S. 709, verk. am 1. 10. 1913

Auf Grund des § 24h des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Artikel III des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Pariser Übereinkunft vom 2. Juni 1911 zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 31. März 1913 Reichsgesetzbl. S. 236) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in bezug auf den Schutz von Ver-

bandszeichen die Gegenseitigkeit in dem Verhältnis zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark verbürgt ist.*

Der Reichskanzler

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). § 24 h G v. 12. 5. 1894 S. 441 vgl. jetzt § 23 WZG 423-1

Bekanntmachung
betreffend den Schutz deutscher Warenbezeichnungen
in auswärtigen Staaten

423-1-7-1

Vom 22. September 1894

Reichsgesetzbl. S. 521, verk. am 24. 9. 1894

Unter Bezugnahme auf § 23 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 441) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in den nachstehend verzeichneten Staaten:

Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, Schweden und Norwegen,

Schweiz, Serbien, Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika
deutsche Warenbezeichnungen in gleichem Umfange wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutz zugelassen werden.*

Der Reichskanzler

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). § 23 G v. 12. 5. 1894 vgl. jetzt § 35 WZG 423-1. Für Griechenland vgl. Bek. v. 24. 4. 1924 423-1-7-10

Bekanntmachung
betreffend den Schutz deutscher Warenbezeichnungen
in Mexiko

423-1-7-2

Vom 16. Mai 1899

Reichsgesetzbl. S. 284, verk. am 18. 5. 1899

Auf Grund einer Vereinbarung mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Mexiko wird hierdurch unter Hinweis auf § 23 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 441) bekanntgemacht, daß in Mexiko deutsche Warenbezeichnungen in gleichem Umfange wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutze zugelassen werden.*

Der Reichskanzler

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). § 23 G v. 12. 5. 1894 vgl. jetzt § 35 WZG 423-1

Bekanntmachung
betreffend den Schutz deutscher Warenbezeichnungen
in Guatemala

423-1-7-3

Vom 17. August 1899

Reichsgesetzbl. S. 543, verk. am 17. 8. 1899

Auf Grund einer Vereinbarung mit der Regierung der Republik Guatemala wird hierdurch unter Hinweis auf § 23 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 441) bekanntgemacht, daß in Guatemala deutsche Warenbezeichnungen in gleichem Umfange wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutze zugelassen werden.*

Der Reichskanzler

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). § 23 G v. 12. 5. 1894 vgl. jetzt § 35 WZG 423-1

423-1-7-4

**Bekanntmachung
betreffend den Schutz deutscher Warenbezeichnungen
in Costa Rica**

Vom 1. Oktober 1901

Reichsgesetzbl. S. 375, verk. am 8. 10. 1901

Auf Grund einer Vereinbarung mit der Regierung von Costa Rica wird hierdurch unter Hinweis auf § 23 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 441) bekanntgemacht, daß in Costa Rica deutsche Warenbezeichnungen in gleichem Umfange wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutze zugelassen werden.*

Der Reichskanzler

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). § 23 G v. 12. 5. 1894 vgl. jetzt § 35 WZG 423-1

423-1-7-5

**Bekanntmachung
betreffend den Schutz deutscher Warenbezeichnungen
in Ecuador**

Vom 27. März 1903

Reichsgesetzbl. S. 122, verk. am 2. 4. 1903

Unter Bezugnahme auf § 23 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 441) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in Ecuador deutsche Warenbezeichnungen in gleichem Umfange wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutze zugelassen werden.*

Der Reichskanzler

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). § 23 G v. 12. 5. 1894 vgl. jetzt § 35 WZG 423-1

423-1-7-6

**Bekanntmachung
betreffend den Schutz deutscher Warenbezeichnungen
in Argentinien**

Vom 13. März 1909

Reichsgesetzbl. S. 320, verk. am 23. 3. 1909

Unter Bezugnahme auf § 23 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 441) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in Argentinien deutsche Warenbezeichnungen in gleichem Umfange wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutze zugelassen werden.*

Der Reichskanzler

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). § 23 G v. 12. 5. 1894 vgl. jetzt § 35 WZG 423-1

423-1-7-7

Bekanntmachung
betreffend den Schutz deutscher Warenbezeichnungen
in der Freien Stadt Danzig

Vom 27. März 1920

Reichsgesetzbl. S. 355, verk. am 30. 3. 1920

Unter Hinweis auf § 23 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 441) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in der Freien Stadt Danzig deutsche Warenbezeichnungen in gleichem Umfang wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutze zugelassen werden.

Danach hat, wer seine Niederlassung im Gebiete der Freien Stadt Danzig hat, Anspruch auf den Schutz des genannten Gesetzes.*

Der Reichsminister der Justiz

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). § 23 G v. 12. 5. 1894 vgl. jetzt § 35 WZG 423-1

423-1-7-8

Bekanntmachung
über den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Kanada

Vom 15. November 1922

Reichsgesetzbl. II S. 786, verk. am 22. 11. 1922

Unter Bezugnahme auf § 23 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 441) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in Kanada deutsche Warenbezeichnungen in gleichem Umfang wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutze zugelassen werden.*

Der Reichsminister der Justiz

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). § 23 G v. 12. 5. 1894 vgl. jetzt § 35 WZG 423-1

423-1-7-9

Bekanntmachung
betreffend den Markenschutz im Verhältnis zwischen dem
Deutschen Reiche und Island

Vom 17. März 1923

Reichsgesetzbl. II S. 179, verk. am 24. 3. 1923

Zwischen dem Deutschen Reiche und Island ist durch Notenaustausch Einverständnis dahin festgestellt worden, daß mit Wirkung vom 15. Februar 1923 ab bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Kündigung seitens eines der beiden Staaten die Angehörigen des einen der beiden Staaten in dem Gebiete des anderen in bezug auf den Schutz von Handels- oder Fabrikmarken dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen genießen, vorausgesetzt, daß sie die Förmlichkeiten erfüllen, welche die innere Gesetzgebung eines jeden der beiden Staaten den Inländern auferlegt.

Den Angehörigen im Sinne dieser Vereinbarung sind andere Personen gleichgestellt, welche in dem Gebiete des einen der beiden Staaten ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche oder Handelsniederlassung haben.

Dies wird mit Bezug auf § 23 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 441) bekanntgemacht.*

Der Reichsminister des Auswärtigen

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). § 23 G v. 12. 5. 1894 vgl. jetzt § 35 WZG 423-1

423-1-7-10

**Bekanntmachung
betreffend den Markenschutz im Verhältnis zwischen dem
Deutschen Reiche und Griechenland**

Vom 24. April 1924

Reichsgesetzbl. II S. 92, verk. am 2. 5. 1924

Zwischen dem Deutschen Reiche und Griechenland ist durch Notenaustausch vom 21. März 1924 Einverständnis dahin festgestellt worden, daß mit sofortiger Wirkung bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Kündigung seitens eines der beiden Staaten die Angehörigen des einen der beiden Staaten in dem Gebiete des anderen in bezug auf den Schutz von Handels- oder Fabrikmarken dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen genießen, vorausgesetzt, daß sie die Förmlichkeiten erfüllen, welche die innere Gesetzgebung eines jeden der beiden Staaten den Inländern auferlegt.

Den Angehörigen im Sinne dieser Vereinbarung sind andere Personen gleichgestellt, die in dem

Gebiete des einen der beiden Staaten ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche oder Handelsniederlassung haben.

Dies wird mit Bezug auf § 23 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 441) und auf die Bekanntmachung vom 22. September 1894 (Reichsgesetzbl. S. 521) bekanntgemacht.*

Der Reichsminister des Auswärtigen

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). § 23 G v. 12. 5. 1894 vgl. jetzt § 35 WZG 423-1. Bek. v. 22. 9. 1894 423-1-7-1

423-1-7-11

**Bekanntmachung
über den Schutz deutscher Warenbezeichnungen
in der Südafrikanischen Union und in Südwestafrika**

Vom 2. Oktober 1924

Reichsgesetzbl. II S. 381, verk. am 11. 10. 1924

Unter Bezugnahme auf § 23 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 445) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in der Südafrikanischen Union und in Südwestafrika deutsche Warenbezeichnungen in gleichem Umfang wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutze zugelassen werden.*

Der Reichsminister der Justiz

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). § 23 G v. 12. 5. 1894 vgl. jetzt § 35 WZG 423-1

423-1-7-12

Bekanntmachung
betreffend den Markenschutz im Verhältnis zwischen dem
Deutschen Reiche und Bolivien

Vom 25. April 1925

Reichsgesetzbl. II S. 160, verk. am 1. 5. 1925

Zwischen dem Deutschen Reiche und Bolivien ist durch Notenaustausch vom 20. Februar 1925 Einverständnis dahin festgestellt worden, daß mit Wirkung vom 21. Mai 1925 ab bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Kündigung seitens eines der beiden Staaten die Angehörigen des einen der beiden Staaten in dem Gebiete des anderen in bezug auf den Schutz von Handels- oder Fabrikmarken dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen genießen, vorausgesetzt, daß sie die Förmlichkeiten erfüllen, welche die innere Gesetzgebung eines jeden der beiden Staaten den Inländern auf-

erlegt. Sie sind verpflichtet, die vorgeschriebenen Eintragungsgebühren an die betreffende Staatskasse zu bezahlen.

Den Angehörigen im Sinne dieser Vereinbarung sind andere Personen gleichgestellt, die in dem Gebiete des einen der beiden Staaten ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche oder Handelsniederlassung haben.

Dies wird mit Bezug auf § 23 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 437) bekanntgemacht.*

Der Reichsminister des Auswärtigen

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). Die Bek. ist mit Wirkung v. 20. 4. 1955 für wieder anwendbar erklärt worden, Bek. v. 29. 6. 1955 II 747; im Anschluß an die Bek. v. 29. 6. 1955 auch Abdruck des Notenwechsels v. 20. 2. 1925
Abs. 1 Kursivdruck: Kündigungsfrist auf drei Monate festgesetzt, Bek. v. 29. 6. 1955 II 747

Abs. 3: § 23 G zum Schutz der Warenbezeichnungen vgl. jetzt § 35 WZG 423-1

423-1-7-13

Bekanntmachung
über den Schutz deutscher Warenbezeichnungen
in Kolumbien

Vom 3. August 1925

Reichsgesetzbl. II S. 738, verk. am 7. 8. 1925

Unter Bezugnahme auf § 23 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 445) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in Kolumbien deutsche Warenbezeichnungen in gleichem Umfang wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutze zugelassen werden.*

Der Reichsminister der Justiz

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). § 23 G v. 12. 5. 1894 vgl. jetzt § 35 WZG 423-1

423-1-7-14

Bekanntmachung
über den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in China

Vom 22. Januar 1926

Reichsgesetzbl. II S. 102, verk. am 29. 1. 1926

Unter Bezugnahme auf § 23 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 437) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in China deutsche Warenbezeichnungen in demselben Umfang wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutze zugelassen werden.*

Der Reichsminister der Justiz

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). § 23 G zum Schutz der Warenbezeichnungen vgl. jetzt § 35 WZG 423-1

423-1-7-15

**Bekanntmachung
über den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Ägypten**

Vom 14. Dezember 1926

Reichsgesetzbl. II S. 791, verk. am 24. 12. 1926

Unter Bezugnahme auf § 23 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 437) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in Ägypten deutsche Warenbezeichnungen in demselben Umfang wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutze zugelassen sind.*

Der Reichsminister der Justiz

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). § 23 G zum Schutz der Warenbezeichnungen vgl. jetzt § 35 WZG 423-1

423-1-7-16

**Bekanntmachung
über den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Persien**

Vom 18. Januar 1927

Reichsgesetzbl. II S. 16, verk. am 28. 1. 1927

Unter Bezugnahme auf § 23 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 437) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in Persien deutsche Warenbezeichnungen in demselben Umfang wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutze zugelassen werden.*

Der Reichsminister der Justiz

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). § 23 G zum Schutz der Warenbezeichnungen vgl. jetzt § 35 WZG 423-1

423-1-7-17

**Bekanntmachung
über den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Haiti**

Vom 22. Januar 1927

Reichsgesetzbl. II S. 17, verk. am 4. 2. 1927

Unter Bezugnahme auf § 23 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 445) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in Haiti deutsche Warenbezeichnungen in gleichem Umfang wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutze zugelassen werden.*

Der Reichsminister der Justiz

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). § 23 G v. 12. 5. 1894 vgl. jetzt § 35 WZG 423-1

423-1-7-18

Bekanntmachung
über den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Uruguay

Vom 7. Juli 1928

Reichsgesetzbl. II S. 506, verk. am 13. 7. 1928

Unter Bezugnahme auf § 23 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 445) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in Uruguay deutsche Warenbezeichnungen in gleichem Umfang wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutze zugelassen werden.*

Der Reichsminister der Justiz

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). § 23 G v. 12. 5. 1894 vgl. jetzt § 35 WZG 423-1

423-1-7-19

Bekanntmachung
über den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Litauen

Vom 8. Juli 1929

Reichsgesetzbl. II S. 575, verk. am 19. 7. 1929

Unter Bezugnahme auf § 23 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 437) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in Litauen deutsche Warenbezeichnungen in demselben Umfang wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutze zugelassen werden.*

Der Reichsminister der Justiz

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). § 23 G zum Schutz der Warenbezeichnungen vgl. jetzt § 35 WZG 423-1

423-1-7-20

Bekanntmachung
über den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Chile

Vom 17. November 1931

Reichsgesetzbl. II S. 555, verk. am 27. 11. 1931

Unter Bezugnahme auf § 23 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 445, 1925 II S. 115, 1926 II S. 181) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in Chile deutsche Warenbezeichnungen in gleichem Umfang wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutze zugelassen werden.*

Der Reichsminister der Justiz

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). § 23 G zum Schutz der Warenbezeichnungen vgl. jetzt § 35 WZG 423-1

423-1-7-21 Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes

Vom 6. März 1937

Reichsgesetzbl. II S. 108, verk. am 15. 3. 1937

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 134) wird gemäß einer Mitteilung der Königlich Britischen Regierung bekanntgemacht:

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.*

Der Reichsminister der Justiz

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). WZG 423-1

423-1-7-22 Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes

Vom 4. Januar 1938

Reichsgesetzbl. II S. 6, verk. am 14. 1. 1938

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 134) wird gemäß einer Mitteilung der Irischen Regierung bekanntgemacht:

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in Irland anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.*

Der Reichsminister der Justiz

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). WZG 423-1

423-1-7-23 Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes

Vom 3. Februar 1938

Reichsgesetzbl. II S. 45, verk. am 19. 2. 1938

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 134) wird gemäß einer Mitteilung der Königlich Niederländischen Regierung bekanntgemacht:

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in den Niederlanden anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.*

Der Reichsminister der Justiz

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). WZG 423-1

Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes 423-1-7-24

Vom 10. Februar 1938

Reichsgesetzbl. II S. 45, verk. am 19. 2. 1938

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 134) wird gemäß einer Mitteilung der Australischen Regierung bekanntgemacht:

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in Australien anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.*

Der Reichsminister der Justiz

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). WZG 423-1

Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes 423-1-7-25

Vom 11. Februar 1938

Reichsgesetzbl. II S. 48, verk. am 26. 2. 1938

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 134) wird gemäß einer Mitteilung der Kanadischen Regierung bekanntgemacht:

Deutsche Staatsangehörige, die in Kanada ein Warenzeichen anmelden, das den dortigen Bestimmungen für inländische Marken entspricht, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.*

Der Reichsminister der Justiz

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). WZG 423-1

Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes 423-1-7-26

Vom 20. Juni 1940

Reichsgesetzbl. II S. 135, verk. am 28. 6. 1940

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 134) wird gemäß einer Mitteilung der Schweizerischen Bundesregierung bekanntgemacht:

Wer seine gewerbliche Niederlassung im Deutschen Reich ... hat, braucht bei der Hinterlegung eines Warenzeichens in der Schweiz, das der schweizerischen Gesetzgebung entspricht, nicht den Nachweis zu erbringen, daß das Zeichen für ihn im Deutschen Reich geschützt ist.*

Der Reichsminister der Justiz

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). WZG 423-1. Auslassung (Einbeziehung des Protektorats Böhmen u. Mähren) betrifft nicht den Geltungsbereich des GG 100-1

423-1-7-27 Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes

Vom 12. Oktober 1940

Reichsgesetzbl. II S. 254, verk. am 22. 10. 1940

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 134) wird gemäß einer Mitteilung des norwegischen Verwaltungsausschusses bekanntgemacht:

Wer seine gewerbliche Niederlassung im Deutschen Reich ... hat, braucht bei der Hinterlegung eines Warenzeichens in Norwegen nicht den Nachweis zu erbringen, daß das Zeichen für ihn im Deutschen Reich geschützt ist. *

Der Reichsminister der Justiz

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). WZG 423-1. Auslassung (Einbeziehung des Protektorats Böhmen u. Mähren) betrifft nicht den Geltungsbereich des GG 100-1

423-1-7-28 Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes

Vom 25. Juni 1952

Bundesgesetzbl. I S. 368, verk. am 4. 7. 1952

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 134) wird gemäß einer Mitteilung des Präsidenten des Patentamts der Vereinigten Staaten von Amerika bekanntgemacht:

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in den Vereinigten Staaten von Amerika anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben. *

Der Bundesminister der Justiz

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). WZG 423-1

423-1-7-29 Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes

Vom 29. Oktober 1953

Bundesgesetzbl. I S. 1505, verk. am 31. 10. 1953

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 643) wird gemäß einer Mitteilung der Pakistanischen Botschaft in Deutschland bekanntgemacht:

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in Pakistan anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben. *

Der Bundesminister der Justiz

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). WZG 423-1

Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes 423-1-7-30

Vom 7. November 1953

Bundesgesetzbl. I S. 1542, verk. am 19. 11. 1953

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 643) wird gemäß einer Mitteilung des Direktors des Dänischen Patentamts bekanntgemacht:

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in Dänemark anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.*

Der Bundesminister der Justiz

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). WZG 423-1

Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes 423-1-7-31

Vom 24. September 1954

Bundesgesetzbl. I S. 280, verk. am 1. 10. 1954

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 645) wird gemäß einer Mitteilung der Königlich Schwedischen Regierung bekanntgemacht:

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in Schweden anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben. Dies gilt nicht für Verbandszeichen gemäß § 17 des Warenzeichengesetzes.*

Der Bundesminister der Justiz

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). WZG 423-1

Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes 423-1-7-32

Vom 10. November 1954

Bundesgesetzbl. I S. 332, verk. am 11. 11. 1954

Auf Grund des § 35 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 645) wird gemäß einer Mitteilung der Botschaft der Republik der Philippinen in Washington bekanntgemacht:

Deutsche Warenbezeichnungen werden in der Republik der Philippinen in demselben Umfang wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen.*

Der Bundesminister der Justiz

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). WZG 423-1

423-1-7-33 Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes

Vom 2. Juni 1955

Bundesgesetzbl. I S. 271, verk. am 11. 6. 1955

Auf Grund des § 35 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 645) wird gemäß einer Erklärung der Regierung der Republik Paraguay bekanntgemacht:

Deutsche Warenbezeichnungen werden in der Republik Paraguay in demselben Umfang wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen.*

Der Bundesminister der Justiz

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). WZG 423-1

423-1-7-34 Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes

Vom 29. September 1955

Bundesgesetzbl. I S. 655, verk. am 6. 10. 1955

Auf Grund des § 35 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 645) wird gemäß einer Erklärung des indischen Registrars für Warenzeichen bekanntgemacht:

Deutsche Warenbezeichnungen werden in Indien in demselben Umfang wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen.

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in Indien anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.*

Der Bundesminister der Justiz

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). WZG 423-1

423-1-7-35 Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes

Vom 25. November 1955

Bundesgesetzbl. I S. 731, verk. am 1. 12. 1955

Auf Grund des § 35 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 645) wird gemäß einer Erklärung der Regierung der Republik Korea bekanntgemacht:

Deutsche Warenbezeichnungen werden in der Republik Korea in demselben Umfang wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen.*

Der Bundesminister der Justiz

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). WZG 423-1

Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes 423-1-7-36

Vom 25. Januar 1956

Bundesgesetzbl. I S. 58, verk. am 1. 2. 1956

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 645) wird gemäß einer Mitteilung der Königlich Griechischen Regierung bekanntgemacht:

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in Griechenland anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.*

Der Bundesminister der Justiz

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). WZG 423-1

Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes 423-1-7-37

Vom 22. Juni 1956

Bundesgesetzbl. I S. 633, verk. am 30. 6. 1956

Auf Grund des § 35 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 645) wird gemäß einer Erklärung des Registrars für Warenzeichen der Südafrikanischen Union bekanntgemacht:

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in der Südafrikanischen Union anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.*

Der Bundesminister der Justiz

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). WZG 423-1

Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes 423-1-7-38

Vom 5. Februar 1957

Bundesgesetzbl. I S. 30, verk. am 8. 2. 1957

Auf Grund des § 35 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 645) wird gemäß einer Erklärung des Registrars für Warenzeichen von Süd-Rhodesien bekanntgemacht:

Deutsche Warenbezeichnungen werden in Süd-Rhodesien in demselben Umfang wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen.

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in Süd-Rhodesien anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.*

Der Bundesminister der Justiz

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). WZG 423-1

423-1-7-39 Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes

Vom 15. November 1957

Bundesgesetzbl. I S. 1826, verk. am 26. 11. 1957

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 645) wird gemäß einer Erklärung des mexikanischen Generaldirektors für das gewerbliche Eigentum bekanntgemacht:

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in den Vereinigten Mexikanischen Staaten anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.*

Der Bundesminister der Justiz

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). WZG 423-1

423-1-7-40 Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes

Vom 21. November 1957

Bundesgesetzbl. I S. 1830, verk. am 27. 11. 1957

Auf Grund des § 35 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 645) wird gemäß einer Erklärung des irakischen Registrars für Warenzeichen und Patente bekanntgemacht:

Deutsche Warenbezeichnungen werden im Königreich Irak in demselben Umfang wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen.

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen im Königreich Irak anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.*

Der Bundesminister der Justiz

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). WZG 423-1

423-1-7-41 Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes

Vom 19. Dezember 1957

Bundesgesetzbl. I S. 1880, verk. am 24. 12. 1957

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 645) wird gemäß einer Erklärung des Präsidenten des japanischen Patentamts bekanntgemacht:

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in Japan anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.*

Der Bundesminister der Justiz

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). WZG 423-1

Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes 423-1-7-42

Vom 27. Januar 1958

Bundesgesetzbl. I S. 69, verk. am 11. 2. 1958

Auf Grund des § 35 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 645) wird gemäß einer Erklärung des für die britischen Besitzungen Singapur und Nordborneo und für den Malaiischen Bund zuständigen Registrars für Warenzeichen bekanntgemacht:

Deutsche Warenbezeichnungen werden in der britischen Besitzung Nordborneo und im Malaiischen Bund in demselben Umfang wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen.

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in den britischen Besitzungen Singapur und Nordborneo oder im Malaiischen Bund anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.*

Der Bundesminister der Justiz

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). WZG 423-1

Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes 423-1-7-43

Vom 12. August 1958

Bundesgesetzbl. I S. 604, verk. am 15. 8. 1958

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 645) wird gemäß einer Erklärung des Präsidenten des Patentamts der Republik Indonesien bekanntgemacht:

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in der Republik Indonesien anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.*

Der Bundesminister der Justiz

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). WZG 423-1

423-1-7-44 Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes

Vom 1. Juni 1960

Bundesgesetzbl. I S. 321, verk. am 22. 6. 1960

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 645) wird gemäß der Erklärung des Präsidenten des israelitischen Patentamts bekanntgemacht:

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in dem Staat Israel anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.*

Der Bundesminister der Justiz

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). WZG 423-1

423-1-7-45 Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes

Vom 25. Juli 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1079, verk. am 29. 7. 1961

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 549, 574) wird gemäß einer Erklärung des Generaldirektors des thailändischen Amtes für gewerbliche Registrierungen bekanntgemacht:

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in dem Königreich Thailand anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz gesucht und erhalten haben.*

Der Bundesminister der Justiz

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). WZG 423-1

Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes 423-1-7-46

Vom 2. April 1962

Bundesgesetzbl. I S. 235, verk. am 14. 4. 1962

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 574) wird gemäß einer Erklärung der Italienischen Botschaft in Bad Godesberg bekanntgemacht:

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in der Italienischen Republik anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.*

Der Bundesminister der Justiz

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). WZG 423-1

Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes 423-1-7-47

Vom 19. April 1962

Bundesgesetzbl. I S. 244, verk. am 3. 5. 1962

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 574) wird gemäß einer Erklärung des Präsidenten des Belgischen Patentamts bekanntgemacht:

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen im Königreich Belgien anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.*

Der Bundesminister der Justiz

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). WZG 423-1

423-1-7-48 Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes

Vom 21. August 1962

Bundesgesetzbl. I S. 600, verk. am 29. 8. 1962

Auf Grund des § 35 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 574) wird gemäß einer Erklärung des Kolonialsekretärs der britischen Kronkolonie Hongkong bekanntgemacht:

Deutsche Warenbezeichnungen werden in der britischen Kronkolonie Hongkong in demselben Umfang wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen.*

Der Bundesminister der Justiz

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). WZG 423-1

423-1-7-49 Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes

Vom 15. September 1962

Bundesgesetzbl. I S. 620, verk. am 22. 9. 1962

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 574) wird gemäß einer Erklärung des Präsidenten des Spanischen Patentamts bekanntgemacht:

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen im Spanischen Staat anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.*

Der Bundesminister der Justiz

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). WZG 423-1

Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes 423-1-7-50

Vom 6. Dezember 1962

Bundesgesetzbl. I S. 716, verk. am 12. 12. 1962

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 574) wird gemäß einer Erklärung des Präsidenten des Luxemburgischen Patentamts bekanntgemacht:

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen im Großherzogtum Luxemburg anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.*

Der Bundesminister der Justiz

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). WZG 423-1

423-2

Verordnung über den Warenzeichenschutz für Kabelkennfäden

Vom 29. November 1939

Reichsgesetzbl. II S. 1005, verk. am 1. 12. 1939

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

§ 1*

(1) Wer sich in seinem Geschäftsbetrieb zur Unterscheidung von den Waren anderer für die Kennzeichnung von Kabeln, isolierten Leitungen, Schnüren und dergleichen eines mit ihnen verbundenen, unschwer offenzulegenden Kennfadens bedienen will, kann diesen nach den Bestimmungen des Warenzeichengesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 134) zur Eintragung in die Warenzeichenrolle beim *Reichspatentamt* anmelden.

§ 1: WZG 423-1

(2) Unter den Voraussetzungen des § 17 des Warenzeichengesetzes können solche Kennfäden auch als Verbandszeichen angemeldet werden.

§ 2*

Eingetragene Kennfäden genießen den Schutz des Warenzeichengesetzes.

§ 3

Der Präsident des *Reichspatentamts* erläßt die näheren Bestimmungen über die Anmeldung von Kennfäden.

Der Generalbevollmächtigte
für die Reichsverwaltung

§ 2: WZG 423-1

423-3

Gesetz über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken*

Vom 12. Juni 1922

Reichsgesetzbl. II S. 669, verk. am 22. 7. 1922

§ 1*

§ 2*

(1) Der beim *Reichspatentamt* einzureichende Antrag auf internationale Registrierung (Artikel 1 des Abkommens) ist auch für solche Warenzeichen zulässig, die vor dem Beitritt des Reichs in die Rolle eingetragen worden sind.

(2) Für jedes Zeichen ist außer der in Artikel 8 Satz 2 des Abkommens vorgesehenen internationalen Gebühr eine dem Reich zufallende Gebühr von ... an die Kasse des *Reichspatentamts* zu entrichten. ...

Überschrift: MMA Washingtoner Fassung v. 2. 6. 1911, 1922 II 669/670
§ 1 Abs. 1: Vollzogen (Zustimmung zum MMA Washingtoner Fassung v. 2. 6. 1911, 1922 II 669/670)
§ 1 Abs. 2: Vollzogen (Bekanntmachung des Abkommens)
§ 2 Abs. 1: „Abkommen“ MMA Washingtoner Fassung v. 2. 6. 1911, 1922 II 669/670; vgl. jetzt auch Haager Fassung v. 6. 11. 1925, 1928 II 175/196, Londoner Fassung 01-423-1, Nizzaer Fassung 01-423-2
§ 2 Abs. 2 Satz 1 Auslassung: Höhe der Gebühr neu geregelt durch § 1 D Nr. 2 G über die Gebühren des Patentamts u. des Patentgerichts 424-4-1
§ 2 Abs. 2 Satz 2: Gegenstandslose u. gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1 erloschene Ermächtigung

§ 3*

Die international registrierten ausländischen Marken unterliegen nach Maßgabe der inneren deutschen Gesetze der Prüfung, ob ihnen der Warenzeichenschutz gewährt werden kann (Artikel 5 des Abkommens). Von der Prüfung sind jedoch die in Artikel 11 Abs. 2 des Abkommens bezeichneten Marken ausgenommen.

§ 4

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt die *Reichsregierung*.

§ 5*

Der § 1 dieses Gesetzes tritt mit der Verkündung, im übrigen tritt das Gesetz mit dem Tage in Kraft, an dem nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung der in § 1 vorgesehene Beitritt wirksam wird.

§ 3: „Abkommen“ vgl. Fußnote zu § 2 Abs. 1
§ 5: Der Beitritt ist mit dem 1. 12. 1922 wirksam geworden (Bek. v. 9. 11. 1922 II 779)

Verordnung über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken

423-3-1

Vom 9. November 1922/17. Juli 1953

Reichsgesetzbl. 1922 II S. 778, in Kraft getreten am 29. 11. 1922

Neufassung gem. § 2 u. Anlage der V v. 17. 7. 1953 I S. 656, in Kraft getreten am 1. 8. 1953 *

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 12. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 669) wird hiermit verordnet: *

§ 1

Die Vorschriften über den Geschäftsgang und das Verfahren in Warenzeichensachen sind in Angelegenheiten der internationalen Markenregistrierung sinngemäß anzuwenden, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 1 a *

(1) An die Stelle der Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes tritt für international registrierte ausländische Marken die Veröffentlichung in dem von dem Internationalen Büro zum Schutze des gewerblichen Eigentums herausgegebenen Blatt „Les Marques Internationales“ (Artikel 3 Abs. 3 des Abkommens).

(2) Die Frist zur Erhebung des Widerspruchs (§ 5 Abs. 4 des Warenzeichengesetzes) beginnt für die in dem Blatt „Les Marques Internationales“ veröffentlichten ausländischen Marken mit dem ersten Tage des Monats, der dem Monat folgt, der als Ausgabemonat in dem die Veröffentlichung enthaltenen Heft des Blattes angegeben ist.

§ 2 *

(1) Für die Anträge auf internationale Registrierung von Warenzeichen wird in dem Patentamt eine besondere Stelle errichtet, welche die Bezeichnung „Markenstelle“ führt. Die Leitung dieser Stelle liegt einem von dem Präsidenten bezeichneten Mitglied ob.

(2) Die Markenstelle bearbeitet auch die sonstigen auf die internationale Markenregistrierung bezüglichen Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Stellen gesetzlich begründet ist.

(3) Gegen die Bescheide der Markenstelle, durch die ein Antrag zurückgewiesen wird, findet die Beschwerde statt. § 13 des Warenzeichengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Überschrift: Neufassung in Berlin am 27. 3. 1954 in Kraft getreten (GVBl. Berlin 1954 S. 165)

Einleitungssatz: G über den Beitritt des Reichs zu dem MMA 423-3

§ 1 a Abs. 1: WZG 423-1. „Abkommen“ MMA Washingtoner Fassung v. 2. 6. 1911, 1922 II 669/670, Haager Fassung v. 6. 11. 1925, 1928 II 175/196, Londoner Fassung 01-423-1; vgl. jetzt auch Nizzaer Fassung 01-423-2

§ 1 a Abs. 2 u. § 2 Abs. 3: WZG 423-1

§ 3 *

(1) Wer bei dem Patentamt die internationale Registrierung seines Zeichens beantragt, hat glaubhaft zu machen, daß die internationale Abgabe (Artikel 8 des Abkommens) an das Internationale Büro in Bern abgeführt ist. Die Zahlung dieser Abgabe an die Kasse des Patentamts ist unwirksam.

(2) Die Gebühr (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes) ist mit dem Antrag zu entrichten. Ist jedoch das Warenzeichen bei Einreichung des Antrags noch nicht in der Rolle eingetragen, so wird die Gebühr erst mit der Eintragung fällig.

§ 4

Tag und Nummer der internationalen Registrierung sind in der Zeichenrolle zu vermerken. Der Vermerk wird nicht veröffentlicht.

§ 5

Wird die Erneuerung der internationalen Registrierung bei dem Patentamt beantragt, so ist die Gebühr erneut zu zahlen. Die erneute Entrichtung der internationalen Abgabe ist glaubhaft zu machen.

§ 6

Der Verzicht des Berechtigten auf den internationalen Schutz in einem oder in mehreren der Vertragsländer wird in die Zeichenrolle nicht eingetragen.

§ 7 *

(1) Die internationale Registrierung einer ausländischen Marke hat die gleiche Wirkung, wie wenn die Marke für die dabei angegebenen Waren zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldet und eingetragen worden wäre. Die Wirkung tritt für die vor dem 1. Dezember 1922 international registrierten Marken mit dem Tage der Sammelanzeige (Artikel 11 des Abkommens), frühestens aber mit dem genannten Kalendertage, für die später registrierten Marken mit dem Tage der Registrierung ein. Die Wirkung entfällt und gilt als niemals eingetreten, wenn und soweit der Marke der Warenzeichenschutz versagt wird.

(2) In die Zeichenrolle werden die Marken nicht eingetragen.

§ 3 Abs. 1: „Abkommen“ vgl. Fußnote zu § 1 a Abs. 1

§ 3 Abs. 2: G über den Beitritt des Reichs zu dem MMA 423-3

§ 7 Abs. 1: „Abkommen“ vgl. Fußnote zu § 1 a Abs. 1

§ 8*

(1) Der durch die Vermittlung des Internationalen Büros erworbene Warenzeichenschutz kann weiterhin nur durch einen im Inland bestellten Vertreter geltend gemacht werden. Es kann jedoch, wenn ein Vertreter nicht bestellt ist, bei der Prüfung der Marke (§ 3 des Gesetzes) eine Erklärung, durch die das gegen die Gewährung des Zeichenschutzes erhobene Bedenken entkräftet wird, zugelassen werden.

(2) Die Gewährung des Schutzes soll nicht deswegen beanstandet werden, weil die Bezeichnung des Geschäftsbetriebs fehlt.

§ 8 Abs. 1: G über den Beitritt des Reichs zu dem MMA 423-3

§ 9*

Die im Artikel 9b Abs. 1 des Abkommens vorgesehene Zustimmung wird dem Internationalen Büro nur erklärt, wenn und soweit die Marke von dem neuen Inhaber bei dem Patentamt angemeldet und in die Zeichenrolle eingetragen worden ist.

§ 10*

Werden die Vorschriften in den §§ 10 und 11 des Warenzeichengesetzes gegen eine international registrierte ausländische Marke in Anwendung gebracht, so tritt an die Stelle der Löschung die Entziehung des Schutzes.

§ 9: „Abkommen“ vgl. Fußnote zu § 1 a Abs. 1

§ 10: WZG 423-1

Verordnung über das Deutsche Patentamt

424-1-1

Vom 9. Mai 1961

Bundesgesetzbl. I S. 585

Auf Grund des § 18 Abs. 5, der §§ 22, 26 Abs. 3 und des § 36 Abs. 4 des Patentgesetzes, des § 2 Abs. 4, des § 4 Abs. 2 und des § 21 des Gebrauchsmustergesetzes, des § 2 Abs. 2, des § 5 Abs. 8, des § 12 Abs. 5 und des § 36 des Warenzeichengesetzes, sämtlich in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 549), sowie auf Grund des § 4 Abs. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 615) in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 23. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 274, 316) wird verordnet: *

ERSTER ABSCHNITT

Patentabteilungen und Prüfungsstellen für Patente

§ 1

Die Zahl der Patentabteilungen beim Patentamt bestimmt der Bundesminister der Justiz, die Zahl der Prüfungsstellen der Präsident des Patentamts.

§ 2

(1) Die Vorsitzenden der Patentabteilungen bestellt der Bundesminister der Justiz. Er kann im Bedarfsfall für eine bestimmte Zeit auch andere Mitglieder mit der Geschäftsleitung in einer Patentabteilung betrauen.

(2) Die weiteren Mitglieder werden den Patentabteilungen und Prüfungsstellen vom Präsidenten zugewiesen.

(3) Für den Fall der Verhinderung der Vorsitzenden oder der mit der Geschäftsleitung betrauten Mitglieder bestimmt der Präsident die regelmäßigen Vertreter. Die Vertretung der Prüfer und der übrigen Mitglieder der Patentabteilung wird, wenn als Vertreter Mitglieder derselben Patentabteilung bestellt werden, durch den Vorsitzenden, im übrigen durch den Präsidenten geregelt.

§ 3 *

(1) Den Geschäftskreis der Patentabteilungen und Prüfungsstellen bestimmt der Präsident. Er weist ihnen bestimmte Patentklassen und Unterklassen zu. Er kann einer Patentabteilung alle Angelegenheiten zuweisen, welche die erteilten Patente betreffen, mit Ausnahme der Bearbeitung der Anträge auf Be-

schränkung des Patents (§ 36 a Abs. 3 des Patentgesetzes) und der Abgabe von Gutachten (§ 23 des Patentgesetzes).

(2) Über die Zugehörigkeit der einzelnen Sachen zu den Patentklassen und Unterklassen bestimmt der Präsident (Auszeichnung).

§ 4

Die Geschäftsleitung in der Patentabteilung steht dem Vorsitzenden zu. Er trifft die für den Fortgang der Sachen erforderlichen Anordnungen.

§ 5

In der Patentabteilung übernimmt, soweit der Vorsitzende nichts anderes bestimmt, der Prüfer die Berichterstattung. Der Berichterstatter hält den Vortrag in der Sitzung und entwirft die Beschlüsse und Gutachten. Der Vorsitzende prüft die Entwürfe und stellt sie fest. Über sachliche Meinungsverschiedenheiten beschließt die Patentabteilung.

§ 6

(1) Für die Beschlußfassung in der Patentabteilung bedarf es der Beratung und Abstimmung in einer Sitzung

1. für Beschlüsse, durch die über die Erteilung oder Beschränkung des Patents entschieden wird,
2. für Gutachten und Beschlüsse, durch welche die Abgabe eines Gutachtens abgelehnt wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 muß zu der Beratung und Abstimmung, sofern keiner der Mitwirkenden zu den rechtskundigen Mitgliedern gehört, ein der Patentabteilung angehörendes rechtskundiges Mitglied hinzutreten.

§ 7 *

(1) Die Patentabteilung entscheidet nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Ist eine Anhörung der Beteiligten (§ 33 Abs. 1 des Patentgesetzes) vorhergegangen, so kann ein Mitglied, das bei der Anhörung nicht zugegen war, bei der Beschlußfassung nur mitwirken, wenn die Beteiligten zustimmen.

§ 8

In den Prüfungsstellen trifft der Prüfer die für den Fortgang der Sachen erforderlichen Anordnungen.

Einleitungssatz: PatG 420-1, GebrMG 421-1, WZG 423-1, 5. ÜberlG 424-3-4
§ 3 Abs. 1: PatG 420-1

§ 7 Abs. 2: PatG 420-1

ZWEITER ABSCHNITT

Gebrauchsmusterabteilungen und Gebrauchsmusterstelle

§ 9

Für die Gebrauchsmusterabteilungen und die Gebrauchsmusterstelle gelten die §§ 1 bis 5, 7 und 8 entsprechend.

§ 10

Für die Beschlußfassung in der Gebrauchsmusterabteilung bedarf es der Beratung und Abstimmung in einer Sitzung

1. für Beschlüsse, durch die über den Löschungsantrag entschieden wird,
2. für Gutachten und Beschlüsse, durch welche die Abgabe eines Gutachtens abgelehnt wird.

§ 11

Über die Eintragung des Gebrauchsmusters in die Rolle wird für den Inhaber eine Urkunde ausfertigt.

DRITTER ABSCHNITT

Warenzeichenabteilungen und Prüfungsstellen für Warenzeichen

§ 12

Für die Warenzeichenabteilungen und die Prüfungsstellen für Warenzeichen gelten die §§ 1 bis 5, 7 und 8 entsprechend.

§ 13

Für die Beschlußfassung in der Warenzeichenabteilung bedarf es der Beratung und Abstimmung in einer Sitzung.

1. für Beschlüsse, durch die über die Löschung des Warenzeichens entschieden oder ein Löschungsantrag zurückgewiesen wird,
2. für Gutachten und Beschlüsse, durch welche die Abgabe eines Gutachtens abgelehnt wird.

§ 14

Über die Eintragung des Warenzeichens in die Zeichenrolle wird für den Inhaber eine Urkunde ausgefertigt.

VIERTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 15

(1) Der Präsident leitet und beaufsichtigt den gesamten Geschäftsbetrieb des Patentamts. Er hat auf eine gleichmäßige Behandlung der Geschäfte und auf die Beobachtung gleicher Grundsätze hinzuwirken. Zu diesem Zweck kann er den Beratungen der Abteilungen beiwohnen, die Mitglieder zu Vollversammlungen einberufen und ihnen Fragen zur Beratung vorlegen.

(2) Der Präsident regelt die Einrichtung der Geschäftsstellen und der Bücherei und trifft die erforderlichen Anordnungen für die Bereitstellung der Arbeitsunterlagen.

§ 16

(1) Auf sämtlichen eingehenden Geschäftssachen wird der Tag des Eingangs und, wenn der Zeitpunkt des Eingangs von Bedeutung sein kann, außerdem die Uhrzeit (Stunde und Minute) des Eingangs vermerkt; auf den in den Nachbriefkasten eingeworfenen Geschäftssachen wird an Stelle der Uhrzeit des Eingangs vermerkt „eingegangen nach Dienstschluß“, wenn sie nach Dienstschluß bis 24 Uhr eingeworfen worden sind, und „eingegangen vor Dienstbeginn“, wenn sie nach 24 Uhr und vor Dienstbeginn eingeworfen worden sind.

(2) An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen werden Geschäftssachen nicht angenommen.

§ 17

Sind an dem Verfahren vor dem Patentamt mehrere Personen beteiligt, so sollen allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Schriftsätze, die Sachanträge oder die Erklärung der Zurücknahme eines Antrags enthalten, sind den übrigen Beteiligten von Amts wegen zuzustellen; andere Schriftsätze sind ihnen formlos mitzuteilen, sofern nicht die Zustellung angeordnet wird.

§ 18*

(1) Soweit nicht durch Gesetz Bestimmungen über die Einsicht in die Akten des Patentamts sowie in die dazu gehörenden Modelle und Probestücke getroffen sind, kann das Patentamt jedermann auf Antrag insoweit Einsicht in die Akten sowie in die dazu gehörenden Modelle und Probestücke gewähren, als ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

(2) Auf Antrag kann das Patentamt, soweit es Akteneinsicht gewähren kann, Auskünfte über den Akteninhalt oder Abschriften und Auszüge aus den Akten erteilen.

(3) Über den Antrag nach Absatz 1 oder 2 entscheidet die Stelle des Patentamts, die nach § 18 Abs. 1 des Patentgesetzes, nach § 4 Abs. 1 oder 3 des Gebrauchsmustergesetzes oder nach § 12 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1, §§ 9, 12 dieser Verordnung über die Bearbeitung der Sache, über welche die Akten geführt werden, zuständig ist, oder, sofern die Bearbeitung abgeschlossen ist, zuletzt zuständig war.

§ 19

Die Ausfertigung der Beschlüsse erhalten die Kopfschrift „Deutsches Patentamt“ und am Schluß die Bezeichnung der Prüfungsstelle oder der Abteilung.

§ 20*

Über Modelle, Probestücke und ähnliche der Anmeldung beigelegte Unterlagen, deren Rückgabe nicht beantragt worden ist, verfügt der Präsident,

1. wenn die Anmeldung des Patents, des Gebrauchsmusters oder des Warenzeichens zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist, nach Ablauf eines Jahres nach rechtskräftiger Zurückweisung oder Zurücknahme;
2. wenn das Patent erteilt oder versagt worden ist, nach Ablauf eines Jahres nach der Zustellung des Erteilungs- oder Versagungsbeschlusses;
3. wenn das Gebrauchsmuster eingetragen worden ist, nach Ablauf von zehn Jahren nach Beendigung der Schutzfrist;
4. wenn das Warenzeichen eingetragen oder die Eintragung versagt worden ist, nach Ablauf eines Jahres nach Eintragung oder Bekanntmachung der Versagung der Eintragung, in den Fällen des § 6a Abs. 4 des Warenzeichengesetzes jedoch erst nach Ablauf eines Jahres nach Beendigung des Widerspruchsverfahrens.

§ 21

(1) Bevollmächtigte haben dem Patentamt eine schriftliche Vollmacht einzureichen.

(2) Die Vollmachten müssen, soweit sie nicht nur zum Empfang von Zustellungen ermächtigen, auf prozeßfähige, mit ihrem bürgerlichen Namen bezeichnete Personen lauten.

(3) Mehrere Bevollmächtigte sind berechtigt, sowohl gemeinschaftlich als auch einzeln die Vertretung wahrzunehmen. Eine abweichende Bestimmung der Vollmacht hat den übrigen Beteiligten gegenüber keine rechtliche Wirkung.

§ 22*

Zeugen und Sachverständige werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 902) entschädigt.

§ 20 Nr. 4: WZG 423-1

§ 22: G über die Entschädigung von Zeugen u. Sachverständigen 367-1

FÜNFTER ABSCHNITT

Übertragung von Ermächtigungen

§ 23*

Die in § 18 Abs. 5, § 26 Abs. 3 und § 36 Abs. 4 des Patentgesetzes, in § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, in § 2 Abs. 2, § 5 Abs. 8 und § 12 Abs. 5 des Warenzeichengesetzes sowie in § 4 Abs. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 615) in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 23. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 274, 316) enthaltenen Ermächtigungen werden auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.

SECHSTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 24*

§ 25*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Sechsten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 23. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 274, 316) auch im Land Berlin.

§ 26

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Der Bundesminister der Justiz

§ 23: PatG 420-1, GebrMG 421-1, WZG 423-1, 5. ÜberlG 424-3-4

§ 24: Aufhebungsvorschrift

§ 25: 3. Überleitungsg 603-5, 6. ÜberlG 424-3-6-2. GVBl. Berlin 1961 S. 737

424-1-2

**Gesetz
über die Errichtung von Annahmestellen für Patent-, Gebrauchsmuster-
und Warenzeichenanmeldungen ***

Vom 5. Juli 1948

WiGBI. S. 65, verk. am 14. 7. 1948

§ 1 *

Annahmestellen

(1) Es werden Annahmestellen errichtet, bei denen Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen im Sinne des Patentgesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes und des Warenzeichengesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 117, 130 und 134) bewirkt werden können. Für die Anmeldung gelten die genannten Gesetze nebst den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften, soweit nicht in diesem Gesetz oder, sofern es sich um Durchführungsvorschriften handelt, in den Durchführungsvorschriften zu diesem Gesetz Abweichendes bestimmt ist.

(2) u. (3) ...

§ 2 *

Zeitrang

(1) Anmeldungen können vom Tage der Eröffnung der ersten Annahmestelle an bewirkt werden. Der Zeitrang der Anmeldung wird durch den Zeitpunkt des Eingangs bei der Annahmestelle bestimmt.

(2) Vor der Eröffnung der ersten Annahmestelle dort eingetroffene Anmeldungen haben den Zeitrang des Beginns des Eröffnungstages.

(3) Es bleibt vorbehalten, den Zeitrang für inhaltlich übereinstimmende Anmeldungen durch Gesetz besonders zu regeln.

§ 3 *

Wirkung der Anmeldung

(1) Die Annahmestelle nimmt eine Prüfung und Bekanntmachung der Anmeldungen, eine Patenterteilung, eine Eintragung von Gebrauchsmustern und Warenzeichen nicht vor.

Überschrift: Gem. § 1 G v. 30. 1. 1950 S. 24 erstreckt sich die Wirkung der bei den Annahmestellen eingereichten Anmeldungen auch auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern u. den bayerischen Kreis Lindau; die Anmeldungen haben in diesem Gebiet denselben Zeitrang wie im früheren Vereinigten Wirtschaftsgebiet. Das Gesetz gilt nicht in Berlin; Anmeldungen, die bei einer auf Grund des Gesetzes errichteten Annahmestelle eingereicht worden sind, haben aber gem. Art. 1a Abs. 1 des Berliner G v. 4. 3. 1954 GVBl. S. 90 i. d. F. d. § 1 G v. 13. 5. 1954 GVBl. S. 283 in Berlin dieselbe Wirkung u. denselben Zeitrang wie im Bundesgebiet.

§ 1 Abs. 1: Die erste Annahmestelle ist in Darmstadt am 1. 10. 1948 eröffnet worden (Bek. v. 24. 7. 1948 WiGBI. S. 78), eine weitere Annahmestelle ist am 1. 10. 1948 in Berlin eröffnet worden (Bek. v. 30. 9. 1948 WiGBI. S. 110). Die Annahmestellen sind gem. § 3 G v. 12. 8. 1949 WiGBI. S. 251 am 1. 10. 1949 aufgelöst worden und ihre Aufgaben u. Befugnisse sind auf das Patentamt übergegangen. PatG 420-1, GebrMG 421-1, WZG 423-1

§ 1 Abs. 2: Vollzogene Ermächtigung

§ 1 Abs. 3: Infolge Auflösung der Annahmestellen gegenstandslos

§ 2 Abs. 2: Die erste Annahmestelle ist in Darmstadt am 1. 10. 1948 eröffnet worden (Bek. v. 24. 7. 1948 WiGBI. S. 78)

§ 3 Abs. 2: PatG 420-1, GebrMG 421-1

(2) Für die innerhalb von drei Monaten nach Eröffnung der ersten Annahmestelle bewirkten Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen und die darauf erteilten Patente und eingetragenen Gebrauchsmuster tritt der Zeitraum vom 1. Juli 1944 bis zum Anmeldetag an die Stelle der Frist von sechs Monaten nach § 2 Satz 2 und § 7 Abs. 1 Satz 4 des Patentgesetzes sowie § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 5 Abs. 4 des Gebrauchsmustergesetzes.

§ 4

Anmeldungen für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet in Berlin

Wird in Berlin eine Annahmestelle für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet errichtet, so haben die Anmeldungen bei dieser Annahmestelle die gleiche Wirkung wie Anmeldungen bei einer der in § 1 genannten Annahmestellen.

§ 5

Anmeldungen außerhalb des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Werden für eine andere Zone oder für Groß-Berlin Annahmestellen errichtet, so haben Anmeldungen bei diesen Annahmestellen die gleiche Wirkung wie Anmeldungen bei einer der in § 1 genannten Annahmestellen, wenn

- a) die Anmeldung bei der Annahmestelle für eine andere Zone oder für Groß-Berlin einen dem § 2 entsprechenden Zeitrang begründet und
- b) die Anmeldung bei einer für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet errichteten Annahmestelle (§§ 1, 4) die gleiche Wirkung hat wie die Anmeldung bei einer Annahmestelle der anderen Zone oder Groß-Berlins.

§ 6 *

§ 7

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

§ 6: Gegenstandslose Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsvorschriften

424-1-3

Gesetz

über die Errichtung eines Patentamtes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet *

Vom 12. August 1949

WiGBI. S. 251, verk. am 25. 8. 1949

§ 1 *

(1) Für das *Vereinigte Wirtschaftsgebiet* wird ein Patentamt errichtet. Das Patentamt führt die Bezeichnung „*Deutsches Patentamt im Vereinigten Wirtschaftsgebiet*“.

(2) Das Patentamt hat seinen Sitz in München.

(3) Der *Vorsitzende des Verwaltungsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebietes* kann mit Zustimmung des *Wirtschaftsrates* Zweigstellen des Patentamtes errichten.

§ 2 *

Das Patentamt ist eine dem *Leiter des Rechtsamtes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Leiter des Rechtsamtes)* nachgeordnete Behörde.

Überschrift: Das Gesetz ist in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern u. dem bayerischen Kreis Lindau gem. V v. 24. 9. 1949 S. 29 am 1. 10. 1949 in Kraft getreten. In Berlin ist es am 1. 8. 1953 in Kraft getreten (GVBl. Berlin 1954 S. 90/125)

§ 1 Abs. 1 Satz 1: „*Vereinigtes Wirtschaftsgebiet*“ vgl. Fußnote zur Überschrift

§ 2: Die Befugnisse des Rechtsamtes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes sind gem. § 1 Nr. 8, § 2 Nr. 8 V v. 8. 9. 1950 200-1 auf den Bundesminister der Justiz übergegangen

§ 3 *

§ 4 *

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebietes . . . Er gibt den Zeitpunkt der Eröffnung des Patentamtes und der Zweigstellen im Bundesgesetzblatt bekannt.

§ 5

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

§ 3: Vollzogen (Auflösung der Annahmestellen, Übergang ihrer Aufgaben u. Befugnisse auf das Deutsche Patentamt)

§ 4 Satz 1: Gegenstandslose Ermächtigung zum Erlass von Durchführungsvorschriften, teilweise abgedruckt zum Verständnis des § 4 Satz 2

§ 4 Satz 2: Eröffnungszeitpunkt war der 1. 10. 1949 (Bek. v. 25. 8. 1949 WiGBI. S. 251). Zur Errichtung einer Zweigstelle für Groß-Berlin vgl. V v. 20. 1. 1950 424-1-4. „Bundesgesetzblatt“ statt „Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ gem. § 4 Abs. 1 VerkündungsG 114-1

424-1-4

Verordnung

über die Errichtung einer Zweigstelle des Deutschen Patentamtes in Groß-Berlin *

Vom 20. Januar 1950

Bundesgesetzbl. S. 6

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Patentamtes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 12. August 1949 (WiGBI. S. 251) und des Artikels 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 wird mit Zustimmung des Bundestages verordnet: *

Überschrift: Die Verordnung ist in Berlin am 1. 8. 1953 in Kraft getreten (GVBl. Berlin 1954 S. 90/126)

Einleitungssatz: G über die Errichtung eines Patentamtes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet 424-1-3, GG 100-1

§ 1

(1) In Groß-Berlin wird eine Zweigstelle des Deutschen Patentamtes errichtet.

(2) Die Zweigstelle führt die Bezeichnung „*Deutsches Patentamt, Dienststelle Berlin*“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1950 in Kraft.

Der Bundesminister der Justiz

424-1-5

Anordnung des Bundespräsidenten über die Amtstracht bei dem Bundespatentgericht

Vom 5. Mai 1961

Bundesgesetzbl. I S. 596

Artikel 1*

Auf Grund des § 76 in Verbindung mit § 189 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes ordne ich an:

I.

Die Amtstracht der Richter des Bundespatentgerichts und der Urkundsbeamten besteht aus einer Amtsrobe und einem Barett. Zur Amtsrobe tragen die Richter eine breite weiße Halsbinde mit herabhängenden Enden, die Urkundsbeamten eine einfache weiße Halsbinde.

II.

Die Farbe der Amtstracht ist schwarz. Der Besatz an der Amtsrobe und am Barett besteht für die Richter aus stahlblauem Samt, für die Urkundsbeamten aus stahlblauem Wollstoff.

III.

Am Barett tragen

- a) der Präsident des Bundespatentgerichts zwei Schnüre in Gold,
- b) der Vizepräsident und die Senatspräsidenten eine Schnur in Gold.

Art. 1 Einleitungssatz: BBG 2030-2

IV.

Abgeordnete Richter tragen die für die Richter des Bundespatentgerichts vorgeschriebene Amtstracht.

Artikel 2

(1) Patentanwälte dürfen als Bevollmächtigte der Parteien eine Amtstracht tragen, die aus einer Amtsrobe und einem Barett mit stahlblauem Besatz aus stumpfer Seide besteht.

(2) Rechtsanwälte dürfen als Bevollmächtigte der Parteien die für Patentanwälte oder die für sie bei den anderen ordentlichen Gerichten vorgeschriebene Amtstracht tragen.

Artikel 3

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Anordnung zu erlassen.

Artikel 4*

Artikel 5

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Art. 4: Aufhebungsvorschrift

424-1-6

Verordnung über die Wahrnehmung einzelner den Prüfungsstellen, der Gebrauchsmusterstelle oder den Abteilungen des Deutschen Patentamts obliegender Geschäfte durch Beamte des gehobenen und des mittleren Dienstes

Vom 19. Juli 1961

BAnz. Nr. 146, verk. am 2. 8. 1961

Auf Grund des § 18 Abs. 5 des Patentgesetzes, des § 4 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, des § 12 Abs. 5 des Warenzeichengesetzes, sämtlich in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 549), sowie auf Grund des § 4 Abs. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 615) in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 23. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 274, 316) in Verbindung mit § 23 der Verordnung über das Deutsche Patentamt vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 585) wird verordnet:*

Einleitungssatz: PatG 420-1, GebrMG 421-1, WZG 423-1, 5. ÜberlG 424-3-4, PatentamtsV 424-1-1

§ 1

Die Beamten des gehobenen und des mittleren Dienstes des Deutschen Patentamts, die mit der Wahrnehmung der in dieser Verordnung genannten Geschäfte durch Verfügung des Präsidenten beauftragt werden, üben bei der Wahrnehmung dieser Geschäfte die Obliegenheiten der Prüfungsstelle, der Gebrauchsmusterstelle oder der Abteilung aus, der sie zugewiesen sind.

§ 2

Soweit den Beamten des gehobenen Dienstes die Beschlußfassung übertragen ist, bleibt die Entscheidung darüber, ob der gegen den Beschluß eingelegte Beschwerde abzuhefen oder ob sie vorzulegen ist, dem Prüfer, dem Leiter der Gebrauchsmusterstelle oder der Abteilung vorbehalten.

§ 3

(1) Der Beamte des gehobenen Dienstes soll ihm übertragene Geschäfte dem Prüfer, dem Leiter der Gebrauchsmusterstelle oder der Abteilung vorlegen, wenn

1. er von einer ihm bekannten Stellungnahme des Prüfers, des Leiters der Gebrauchsmusterstelle oder der Abteilung abweichen will;
2. sich bei der Bearbeitung der Sache rechtliche oder durch den technischen Sachverhalt bedingte Schwierigkeiten ergeben;
3. der Prüfer, der Leiter der Gebrauchsmusterstelle oder die Abteilung sich die Bearbeitung im Einzelfall vorbehalten hat.

(2) Die vorgelegten Sachen bearbeitet der Prüfer, der Leiter der Gebrauchsmusterstelle oder die Abteilung, solange sie es für erforderlich halten. Die Sachen können dem Beamten des gehobenen Dienstes zurückgegeben werden. Er ist in diesem Falle an die ihm vom Prüfer, vom Leiter der Gebrauchsmusterstelle oder von der Abteilung mitgeteilte Auffassung gebunden.

(3) Für den Beamten des mittleren Dienstes gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß er diese Geschäfte dem Beamten des gehobenen Dienstes vorlegen soll.

§ 4

Durch die Übertragung der in dieser Verordnung genannten Geschäfte der Prüfungsstellen, der Gebrauchsmusterstelle und der Abteilungen auf die Beamten des gehobenen und des mittleren Dienstes wird die Befugnis des Prüfers, des Leiters der Gebrauchsmusterstelle und des Vorsitzenden der Abteilung nicht berührt, die Beamten mit der Mitwirkung bei Geschäften, die vom Prüfer, vom Leiter der Gebrauchsmusterstelle oder von der Abteilung wahrzunehmen sind, zu beauftragen, insbesondere mit der Vorbereitung der Amtshandlungen dieser Stellen durch Anfertigung von Entwürfen.

§ 5

Im Schriftverkehr und bei der Aufnahme von Urkunden in übertragenen Angelegenheiten hat der Beamte des gehobenen und des mittleren Dienstes seiner Unterschrift die Amts- oder Dienstbezeichnung beizufügen.

§ 6*

(1) Den gemäß § 1 beauftragten Beamten des gehobenen Dienstes werden folgende Geschäfte der Prüfungsstellen für Patentanmeldungen übertragen:

1. die Aufforderung, Mängel der Anmeldung zu beseitigen, die nicht den tatsächlichen Inhalt betreffen;
2. die Zurückweisung der Anmeldung, wenn der Patentsucher einer Aufforderung nach Nummer 1 oder Absatz 2 Nr. 3 und 5 nicht entsprochen hat, ohne gegen sie Einwendungen erhoben zu haben;

3. die Zurückweisung der Anmeldung, wenn der Patentsucher den in einem Bescheid des Prüfers angegebenen Gründen, die der Patenterteilung entgegenstehen, nicht widersprochen und der Prüfer erklärt hat, daß die Zurückweisung aus diesen Gründen erfolgen soll;
4. die Feststellung, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt (§ 26 Abs. 2 Satz 2, § 30 e Abs. 2 Satz 2, § 31 Satz 3 des Patentgesetzes);
5. die Feststellung, daß der Prioritätsanspruch für die Anmeldung verwirkt ist (§ 7 Abs. 3, § 27 Satz 4 des Patentgesetzes);
6. die Benachrichtigung der Beteiligten nach § 30 a Abs. 3 des Patentgesetzes;
7. die Anordnung der Aussetzung der Bekanntmachung bis zu 3 Monaten und die Entscheidung über Anträge auf Aussetzung bis zur Dauer von 6 Monaten (§ 30 Abs. 4 des Patentgesetzes) sowie die Zurückweisung der Anmeldung, falls der Anmelder auf einer unzulässigen Aussetzung besteht;
8. die Entscheidung über Anträge auf Gewährung oder Verlängerung der Frist zur Abgabe der nach § 26 Abs. 6 des Patentgesetzes vorgeschriebenen Erklärungen (§ 26 Abs. 7 des Patentgesetzes);
9. Anordnungen zur Ausführung von Beschlüssen und Verfügungen des Prüfers;
10. die Anordnung der Gewährung der Akteneinsicht sowie der Erteilung von Auskünften über den Akteninhalt, von Abschriften und Auszügen aus den Akten, sofern der Patentsucher zugestimmt oder kein entgegenstehendes schutzwürdiges Interesse geltend gemacht hat (§ 24 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Patentgesetzes);
11. die Entscheidung über Anträge auf Umschreibung der Anmeldung;
12. die Entscheidung über Anträge auf Vermerk eines Pfandrechts, der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Anmelders oder einer sonst die Anmeldung betreffenden Verfügungsbeschränkung;
13. die Entscheidung über Anträge auf Stundung der Anmeldegebühr und der Bekanntmachungsgebühr (§ 11 Abs. 7 des Patentgesetzes, § 17 des Sechsten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes);
14. Anordnungen auf Grund des Verzichts auf eine Anmeldung oder auf Grund ihrer Zurücknahme;
15. Anordnungen für Zustellungen (§ 45 a des Patentgesetzes), soweit sie nicht im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Absatz 2 stehen;
16. Anordnungen zur Ermittlung von Erben und anderen Verfahrensbeteiligten;

§ 6: PatG 420-1

§ 6 Abs. 1 Nr. 13: 6. ÜberlG 424-3-6-2

§ 6 Abs. 1 Nr. 17 u. 19: V über Verwaltungskosten beim DPA 424-4-4

17. der Ansatz von Kosten gemäß der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 589);
18. die Bewilligung von Vorschüssen und die Berechnung der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige sowie die Bewilligung der Reisekostenentschädigung für mittellose Beteiligte;
19. die Entscheidung über die Rückzahlung von Vorschüssen und die Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 bis 4, § 7 der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt;
20. die Behandlung der gemäß § 3 Abs. 3 vorgelegten Geschäfte.

(2) Den gemäß § 1 beauftragten Beamten des mittleren Dienstes werden folgende Geschäfte der Prüfungsstellen für Patentanmeldungen übertragen:

1. die Benachrichtigung des Anmelders nach § 26 Abs. 2 Satz 2 des Patentgesetzes;
2. die Benachrichtigung des Patentsuchers nach § 31 Satz 3, § 30e Abs. 2 Satz 2 des Patentgesetzes;
3. die Aufforderung, die Druckzeichnung einzureichen;
4. die Aufforderung, das Aktenzeichen der vorangegangenen ausländischen Anmeldung zu nennen (§ 27 Satz 2 des Patentgesetzes);
5. die Aufforderung, die in § 26 Abs. 6 des Patentgesetzes vorgeschriebenen Erklärungen abzugeben;
6. die Aufforderung, die Patenterteilungsgebühr zu entrichten (§ 30e Abs. 2 Satz 2 des Patentgesetzes).

§ 7*

(1) Den gemäß § 1 beauftragten Beamten des gehobenen Dienstes werden folgende Geschäfte der Patentabteilungen übertragen:

1. die Aufforderung, Mängel des Antrags auf Patentbeschränkung oder des Armenrechtsgesuchs zu beseitigen, die nicht den sachlichen Inhalt betreffen;
2. die Zurückweisung des Antrags auf Patentbeschränkung oder des Armenrechtsgesuchs, wenn der Antragsteller einer Aufforderung nach Nummer 1 oder Absatz 2 Nr. 3 oder der Gesuchsteller einer Aufforderung nach Nummer 1 nicht entsprochen hat, ohne gegen sie Einwendungen erhoben zu haben;
3. die Feststellung, daß der Antrag
 - a) auf Festsetzung der Vergütung oder ihre Änderung (§ 14 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 und 3 des Patentgesetzes),
 - b) auf Rollenänderung (§ 24 Abs. 2 Satz 2 des Patentgesetzes),

- c) auf Eintragung oder Löschung eines Vermerks nach § 25 Abs. 4 des Patentgesetzes,
- d) auf Patentbeschränkung (§ 36a Abs. 2 Satz 2 des Patentgesetzes), als nicht gestellt gilt;
4. die Anordnung der Eintragung
 - a) des Lösungsvermerks nach § 12 Abs. 1 des Patentgesetzes und des Ablaufs der Schutzdauer,
 - b) von Vermerken nach § 11 Abs. 8 Satz 3, § 14 Abs. 1 Satz 4, § 25 Abs. 1 und 3 des Patentgesetzes,
 - c) von Vermerken über eingetretene Änderungen und von Berichtigungen;
5. die Entscheidung über Anträge auf Verlängerung der Frist zur Abgabe der nach § 26 Abs. 6 des Patentgesetzes vorgeschriebenen Erklärungen (§ 26 Abs. 7 des Patentgesetzes);
6. die Entscheidung über Anträge auf Stundung der Jahresgebühren (§ 11 Abs. 3 bis 7 des Patentgesetzes, § 17 des Sechsten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes);
7. bei Ausscheidungen im Verfahren vor der Patentabteilung die in § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4, Abs. 2 Nr. 1 und 3 bezeichneten oder die ihnen entsprechenden Geschäfte;
8. Anordnungen auf Grund gerichtlicher Entscheidung;
9. die Festsetzung von Armenanwaltskosten;
10. das Verfahren über die Aufrechterhaltung von Patenten nach dem Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 388) mit Ausnahme der Entscheidung über den Aufrechterhaltungsantrag;
11. die in § 6 Abs. 1 Nr. 9 bis 20 bezeichneten oder die ihnen entsprechenden Geschäfte.

(2) Den gemäß § 1 beauftragten Beamten des mittleren Dienstes werden folgende Geschäfte der Patentabteilungen übertragen:

1. die Benachrichtigung des Patentinhabers nach § 11 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 Satz 3, § 31 Satz 3 des Patentgesetzes;
2. die Benachrichtigung des Patentinhabers nach § 26 Abs. 7 Satz 3 des Patentgesetzes;
3. die Aufforderung, den Druckkostenbeitrag zu zahlen (§ 36a Abs. 4 Satz 1 des Patentgesetzes).

§ 8*

(1) Den gemäß § 1 beauftragten Beamten des gehobenen Dienstes werden folgende Geschäfte der Gebrauchsmusterstelle übertragen:

1. die Aufforderung, Mängel der Anmeldung zu beseitigen, die nicht den sachlichen Inhalt betreffen;

§ 7: PatG 420-1
 § 7 Abs. 1 Nr. 6: 6. ÜberlG 424-3-6-2
 § 7 Abs. 1 Nr. 10: EingliederungsG 424-3-5

§ 8: GebrMG 421-1
 § 8 Abs. 1 Nr. 5: 6. ÜberlG 424-3-6-2

2. die Zurückweisung der Anmeldung, wenn der Anmelder einer Aufforderung nach Nummer 1 nicht entsprochen hat, ohne gegen sie Einwendungen erhoben zu haben;
3. die Benachrichtigung des Anmelders, daß der angemeldete Gegenstand den nach § 1 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes vorgeschriebenen Anforderungen nicht entspricht;
4. die Anordnung der Eintragung des Gebrauchsmusters (§ 3 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes) und des Lösungsvermerks (§ 14 Abs. 6 des Gebrauchsmustergesetzes);
5. die Entscheidung über Anträge auf Stundung der Anmeldegebühr und der Verlängerungsgebühr (§ 14 Abs. 2 bis 4 des Gebrauchsmustergesetzes, § 17 des Sechsten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes);
6. Anordnungen auf Grund von Beschlüssen der Abteilung im Gebrauchsmusterlöschungsverfahren;
7. die in § 6 Abs. 1 Nr. 4 bis 6, 9, 11, 12, 14 bis 17, 19, 20, § 7 Abs. 1 Nr. 3b, 4c und 9 bezeichneten oder die ihnen entsprechenden Geschäfte.

(2) Den gemäß § 1 beauftragten Beamten des mittleren Dienstes werden folgende Geschäfte der Gebrauchsmusterstelle übertragen:

1. die Benachrichtigung des Anmelders nach § 2 Abs. 5 Satz 2 des Gebrauchsmustergesetzes;
2. die Benachrichtigung des Gebrauchsmusterinhabers nach § 14 Abs. 2 Satz 6, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 3 des Gebrauchsmustergesetzes;
3. die Anordnung der Eintragung
 - a) des Verlängerungsvermerks (§ 14 Abs. 2 Satz 2 des Gebrauchsmustergesetzes),
 - b) des Lösungsvermerks infolge Ablaufs der Schutzdauer oder Nichtzahlung der Verlängerungsgebühr (§ 14 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Gebrauchsmustergesetzes).

§ 9*

Den gemäß § 1 beauftragten Beamten des gehobenen Dienstes werden folgende Geschäfte der Gebrauchsmusterabteilungen übertragen:

1. die Aufforderung, die Vollmacht nachzuweisen;
2. die Aufforderung, einen Vertreter zu bestellen (§ 20 Satz 1 des Gebrauchsmustergesetzes);
3. die Aufforderung, Mängel des Armenrechtsgesuchs zu beseitigen, die nicht den sachlichen Inhalt betreffen;
4. die Zurückweisung des Armenrechtsgesuchs, wenn der Gesuchsteller einer Aufforderung nach Nummer 3 nicht entsprochen hat, ohne gegen sie Einwendungen erhoben zu haben;

5. die Feststellung, daß der Lösungsantrag als nicht gestellt gilt (§ 8 Satz 3 des Gebrauchsmustergesetzes);
6. die Mitteilung
 - a) des Lösungsantrags an den Gebrauchsmusterinhaber zur Äußerung unter Hinweis auf die Versäumnisfolgen (§ 9 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes),
 - b) des Widerspruchs an den Antragsteller (§ 9 Abs. 2 Halbsatz 1 des Gebrauchsmustergesetzes);
7. die Anordnung der Eintragung des Lösungsvermerks, wenn der Inhaber des Gebrauchsmusters dem Lösungsantrag nicht widersprochen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 des Gebrauchsmustergesetzes) oder den Widerspruch zurückgenommen oder in die Löschung eingewilligt hat und sämtliche oder einzelne Ansprüche vollständig zu löschen sind;
8. die Entscheidung über die Rückgabe von Sicherheiten (§ 8 Satz 4 des Gebrauchsmustergesetzes);
9. die in § 6 Abs. 1 Nr. 9, 15 bis 19, § 7 Abs. 1 Nr. 9 bezeichneten oder die ihnen entsprechenden Geschäfte.

§ 10*

(1) Den gemäß § 1 beauftragten Beamten des gehobenen Dienstes werden folgende Geschäfte der Prüfungsstellen für Warenzeichenanmeldungen übertragen:

1. die Aufforderung, Mängel der Anmeldung zu beseitigen, die nicht den sachlichen Inhalt betreffen;
2. die Zurückweisung der Anmeldung, wenn der Anmelder einer Aufforderung nach Nummer 1 oder Absatz 2 Nr. 2 und 3 nicht entsprochen hat, ohne gegen sie Einwendungen erhoben zu haben;
3. die Benachrichtigung des Anmelders, daß das angemeldete Zeichen nach § 4 Abs. 1 und 2 des Warenzeichengesetzes von der Eintragung ausgeschlossen ist;
4. die Aufforderung, das berechtigte Interesse an der beschleunigten Eintragung glaubhaft zu machen (§ 6a Abs. 1 des Warenzeichengesetzes);
5. die Zurückweisung des Antrags nach § 6a Abs. 1 und 2 Satz 1 des Warenzeichengesetzes, wenn der Anmelder einer Aufforderung nach Nummer 4 nicht entsprochen hat, ohne gegen sie Einwendungen erhoben zu haben;
6. die Feststellung, daß der Beschleunigungsantrag als nicht gestellt gilt (§ 6a Abs. 2 Satz 2 des Warenzeichengesetzes);
7. die Feststellung, daß der Widerspruch als nicht erhoben gilt (§ 5 Abs. 5 Satz 2 des Warenzeichengesetzes);

8. die Anordnung der Gewährung der Akteneinsicht sowie der Erteilung von Auskünften über den Akteninhalt, von Abschriften und Auszügen aus den Akten mit Zustimmung des Anmelders;
9. die in § 6 Abs. 1 Nr. 4, 5, 9, 11, 12, 14 bis 20 bezeichneten oder die ihnen entsprechenden Geschäfte.

(2) Den gemäß § 1 beauftragten Beamten des mittleren Dienstes werden folgende Geschäfte der Prüfungsstellen für Warenzeichenanmeldungen übertragen:

1. die Benachrichtigung des Anmelders nach § 2 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes;
2. die Aufforderung, die erforderlichen Zeichendarstellungen einzureichen;
3. die Aufforderung, den Druckkostenbeitrag zu entrichten (§ 5 Abs. 2 Satz 2 des Warenzeichengesetzes).

§ 11 *

(1) Den gemäß § 1 beauftragten Beamten des gehobenen Dienstes werden folgende Geschäfte der Warenzeichenabteilung übertragen:

1. die Festsetzung der gebührenpflichtigen Klassen;
2. die Benachrichtigung des Zeicheninhabers nach § 11 Abs. 4 Satz 2 des Warenzeichengesetzes und des Antragstellers nach § 11 Abs. 4 Satz 4 des Warenzeichengesetzes;
3. die Anordnung der Eintragung des Löschungsvermerks (§ 10 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes) und des Verlängerungsvermerks (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 des Warenzeichengesetzes);
4. die Entscheidung über Anträge auf Stundung der Verlängerungsgebühr (§ 9 Abs. 2 bis 4 des Warenzeichengesetzes, § 17 des Sechsten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes);
5. die in § 6 Abs. 1 Nr. 9, 12, 15 bis 20, § 7 Abs. 1 Nr. 3b, 4c, 8 und 10, § 9 Nr. 1, 2 und 5, § 10 Abs. 1 Nr. 8 bezeichneten oder die ihnen entsprechenden Geschäfte.

(2) Den gemäß § 1 beauftragten Beamten des mittleren Dienstes werden folgende Geschäfte der Warenzeichenabteilung übertragen:

die Benachrichtigung des Zeicheninhabers nach § 9 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 3 des Warenzeichengesetzes.

§ 11: WZG 423-1

§ 11 Abs. 1 Nr. 4: 6. ÜberlG 424-3-6-2

§ 12 *

(1) Den gemäß § 1 beauftragten Beamten des gehobenen Dienstes werden folgende Geschäfte der Urheberrechtsabteilung übertragen:

1. die Aufforderung, Mängel der Anmeldung zu beseitigen, die nicht den sachlichen Inhalt betreffen;
2. die Ablehnung der Eintragung, wenn der Anmelder einer Aufforderung nach Nummer 1 oder Absatz 2a nicht entsprochen hat, ohne gegen sie Einwendungen erhoben zu haben;
3. die Eröffnung der versiegelt niedergelegten Muster (§ 9 Abs. 5 des Geschmacksmustergesetzes);
4. die Anordnung der Eintragung des Geschmacksmusters (§ 10 des Geschmacksmustergesetzes) und des Verlängerungsvermerks (§ 8 Abs. 2 Satz 2 des Geschmacksmustergesetzes);
5. die in § 6 Abs. 1 Nr. 9, 14 bis 17, 19, 20, § 7 Abs. 1 Nr. 10 bezeichneten oder die ihnen entsprechenden Geschäfte.

(2) Den gemäß § 1 beauftragten Beamten des mittleren Dienstes werden folgende Geschäfte der Urheberrechtsabteilung übertragen:

die Einforderung

- a) der Eintragungs- und Niederlegungsgebühr,
- b) der Verlängerungsgebühr.

§ 13 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Sechsten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 23. März 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 274, 316) auch im Land Berlin.

§ 14

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Präsident des Deutschen Patentamts

§ 12 Abs. 1 Nr. 3 u. 4: GeschmMG 442-1

§ 13: 3. Überleitungsg 603-5, 6. ÜberlG 424-3-6-2. GVBl. Berlin 1961 S. 1115

Gesetz
betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen
auf Ausstellungen *

424-2-1

Vom 18. März 1904

Reichsgesetzbl. S. 141, verk. am 26. 3. 1904

Erfindungen, Gebrauchsmustern, Mustern und Modellen, die auf einer inländischen oder ausländischen Ausstellung zur Schau gestellt werden, sowie Warenzeichen, die auf einer daselbst zur Schau gestellten Ware angebracht sind, wird ein zeitweiliger Schutz in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen gewährt:

1. Durch eine Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz im Bundesgesetzblatt wird im einzelnen Falle die Ausstellung bestimmt, auf die der zeitweilige Schutz Anwendung findet.*

Überschrift: Die im Bundesgebiet auf Grund des Gesetzes ergehenden Bekanntmachungen gelten auch für Berlin gem. Art. I a Abs. 2 des Berliner G v. 4. 3. 1954 GVBl. S. 90 i. d. F. d. § 1 des Berliner G v. 13. 5. 1954 GVBl. S. 283

Nr. 1: „Bundesminister der Justiz“ statt „Reichskanzler“ gem. § 1 G v. 3. 2. 1949 WiGBI. S. 13, § 1 Nr. 8, § 2 Nr. 8 V v. 8. 9. 1950 200-1. „Bundesgesetzblatt“ statt „Reichsgesetzblatt“ gem. § 4 Abs. 1 VerkündungsG 114-1

2. Der zeitweilige Schutz hat die Wirkung, daß die Schaustellung oder eine anderweitige spätere Benutzung oder eine spätere Veröffentlichung der Erfindung, des Musters oder des Warenzeichens der Erlangung des gesetzlichen Patent-, Muster- oder Zeichenschutzes nicht entgegenstehen, sofern die Anmeldung zur Erlangung dieses Schutzes von dem Aussteller oder dessen Rechtsnachfolger binnen einer Frist von sechs Monaten nach der Eröffnung der Ausstellung bewirkt wird. Die Anmeldung geht anderen Anmeldungen vor, die nach dem Tage des Beginns der Schaustellung eingereicht worden sind.

Erstes Gesetz
zur Änderung und Überleitung von Vorschriften
auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes *

424-3-1

Vom 8. Juli 1949

WiGBI. S. 175

ERSTER ABSCHNITT

Patentgesetz

Artikel 1

Änderung von Rechtsvorschriften

§ 1*

Das Patentgesetz vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzblatt II S. 117) in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 129) und der Verordnung vom 23. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. II S. 372) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird gestrichen.
2. bis 13. ...

Überschrift: Das Gesetz ist in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern u. dem bayerischen Kreis Lindau gem. V v. 24. 9. 1949 S. 29 am 1. 10. 1949 in Kraft getreten. In Berlin ist es am 1. 8. 1953 in Kraft getreten (GVBl. Berlin 1954 S. 90/119)

§ 1: Aufhebungs- u. Änderungsvorschrift, Nr. 1 abgedruckt zum Verständnis des § 5

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

§ 2*

(1) Die auf Grund des Gesetzes über die Errichtung von Annahmestellen für Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen vom 5. Juli 1948 (WiGBI. S. 65) bei den Annahmestellen Darmstadt und Berlin eingereichten Patentanmeldungen werden mit dem aus dem genannten Gesetz sich ergebenden Zeitrang vom Patentamt nach Maßgabe dieses Gesetzes weiterbehandelt.

(2) ...

§ 3*

§ 2 Abs. 1: G über die Errichtung von Annahmestellen usw. 424-1-2

§ 2 Abs. 2: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos

§ 3: Nr. 1, 4, 6 u. 7 sind gem. § 1 Nr. 2 des 4. ÜberlG v. 20. 12. 1951 I 979 nach dem 31. 12. 1951 nicht mehr anzuwenden; Nr. 2 aufgeh. durch § 1 Nr. 1 des 4. ÜberlG v. 20. 12. 1951 I 979; Nr. 3 u. 4 mit Wirkung v. 1. 1. 1955 aufgeh. durch § 17 Abs. 1 des 5. ÜberlG v. 18. 7. 1953 I 615; Nr. 5 u. 8 mit Wirkung v. 1. 8. 1953 aufgeh. durch § 16 Abs. 1 Nr. 6 des 5. ÜberlG v. 18. 7. 1953 I 615

§ 4*

(1) Hat der Anmelder oder sein Rechtsvorgänger vor dem 1. Oktober 1948 die Erfindung im Inland vollendet und so niedergelegt, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint, so steht eine nach der Niederlegung erfolgte Veröffentlichung oder offenkundige Benutzung der Erlangung des Patentschutzes nicht entgegen.

(2) Haben mehrere die Erfindung unabhängig voneinander gemacht, so steht das Recht auf das Patent demjenigen Anmelder zu, der oder dessen Rechtsvorgänger die Erfindung vor dem 1. Oktober 1948 und früher als der andere Anmelder oder dessen Rechtsvorgänger im Inland vollendet und so niedergelegt hat, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

(3) Die Vorschriften in Absatz 1 und 2 gelten nicht für:

1. Alt-Patentanmeldungen (§ 29),
2. Anmeldungen, die später als einen Monat nach Eröffnung des Patentamtes bewirkt werden,
3. Erfindungen, die vor dem 1. Juli 1944 vollendet waren.

(4) Einwendungen gegen die Erteilung eines Patentes nach Maßgabe von Absatz 1 bis 3 sind im Einspruchsverfahren nach § 32 des Patentgesetzes oder im Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit nach §§ 37 bis 40 des Patentgesetzes geltend zu machen.

§ 5*

Das erweiterte Vorbenutzungsrecht des § 7 Abs. 2 des Patentgesetzes bleibt gegenüber den vor dem 1. Januar 1950 eingereichten Anmeldungen und den darauf erteilten Patenten bestehen.

§ 6*

ZWEITER ABSCHNITT Gebrauchsmustergesetz

Artikel 3

§ 7*

Artikel 4

Übergangsbestimmungen

§ 8*

(1) Die auf Grund des Gesetzes über die Errichtung von Annahmestellen für Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen vom 5. Juli

§ 4 Abs. 4: PatG 420-1

§ 5: Der durch § 1 Nr. 1 dieses Gesetzes aufgehobene § 7 Abs. 2 PatG v. 5. 5. 1936 II 117 lautet:

„(2) Gegenüber dem Reich und den selbständigen Reichsverkehrsanstalten tritt die Wirkung des Patents auch dann nicht ein, wenn die Erfindung zur Zeit der Anmeldung bereits derart in einem amtlichen Schriftstück ihrer Verwaltung aufgezeichnet war, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint. Das Reich und die Reichsverkehrsanstalten sind befugt, die Erfindung selbst oder für ihre Zwecke durch andere zu benutzen. Die Wirkung des Patents wird nicht beschränkt, wenn die Aufzeichnung auf einer Mitteilung des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers oder von Personen beruht, die außerhalb der Verwaltung stehen.“

§ 6: Gegenstandslos durch § 1 Nr. 22 des 5. ÜberlG v. 18. 7. 1953 I 615

§ 7: Aufhebungs- u. Änderungsvorschrift

§ 8 Abs. 1: G über die Errichtung von Annahmestellen usw. 424-1-2

§ 8 Abs. 2: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos

1948 (WiGBI. S. 65) bei den Annahmestellen Darmstadt und Berlin eingereichten Gebrauchsmusteranmeldungen werden mit dem aus dem genannten Gesetz sich ergebenden Zeitrang vom Patentamt nach Maßgabe dieses Gesetzes weiterbehandelt.

(2) ...

§ 9*

(1) Auf Gebrauchsmuster ist § 4 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Gebrauchsmusterschutz wird durch die Eintragung nicht begründet, soweit das Muster Gegenstand einer Patentanmeldung ist, deren Anmelder oder dessen Rechtsvorgänger die Erfindung vor dem 1. Oktober 1948 und früher als der Anmelder des Gebrauchsmusters oder dessen Rechtsvorgänger im Inland vollendet und so niedergelegt hat, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

(3) Soweit ein früher oder gleichzeitig angemeldetes Patent in ein Gebrauchsmuster eingreift, dessen Gegenstand von dem Anmelder oder dessen Rechtsvorgänger vor dem 1. Oktober 1948 und früher als der Gegenstand der Patentanmeldung im Inland vollendet und so niedergelegt worden ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint, darf das Recht aus diesem Patent ohne Erlaubnis des Inhabers des Gebrauchsmusters nicht ausgeübt werden.

(4) Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Einwendungen gegen die Eintragung eines Gebrauchsmusters nach Maßgabe von Absatz 1, 2 und 4 sind nur im Löschungsverfahren nach §§ 8 bis 11 des Gebrauchsmustergesetzes geltend zu machen.

DRITTER ABSCHNITT

Warenzeichengesetz

Artikel 5

Übergangsbestimmungen

§ 10*

(1) Die auf Grund des Gesetzes über die Errichtung von Annahmestellen für Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen vom 5. Juli 1948 (WiGBI. S. 65) bei den Annahmestellen Darmstadt und Berlin eingereichten Warenzeichenanmeldungen werden mit dem aus dem genannten Gesetz sich ergebenden Zeitrang vom Patentamt nach Maßgabe dieses Gesetzes weiterbehandelt.

(2) ...

§ 11*

§ 12*

(1) Sind mehrere übereinstimmende Zeichen (§ 31 des Warenzeichengesetzes) für gleiche oder gleichartige Waren angemeldet, so steht das Recht auf

§ 9 Abs. 5: GebrMG 421-1

§ 10 Abs. 1: G über die Errichtung von Annahmestellen usw. 424-1-2

§ 10 Abs. 2: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos

§ 11: Aufhebungs- u. Änderungsvorschrift

§ 12 Abs. 1 u. 3: WZG 423-1

die Eintragung demjenigen Anmelder zu, der oder dessen Rechtsvorgänger sich des Zeichens in seinem Geschäftsbetrieb vor dem 1. Oktober 1948 und früher als der andere Anmelder oder dessen Rechtsvorgänger im Inland bedient hat.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht:

1. für Alt-Warenzeichenanmeldungen (§ 29),
2. für Anmeldungen, die später als einen Monat nach Eröffnung des Patentamtes bewirkt werden,
3. wenn die Benutzung vor dem 1. Juli 1944 begonnen hat.

(3) Einwendungen gegen die Eintragung eines Zeichens nach Maßgabe von Absatz 1 und 2 sind im Widerspruchsverfahren nach § 5 des Warenzeichengesetzes oder im Lösungsverfahren nach § 11 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes geltend zu machen. § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Warenzeichengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

VIERTER ABSCHNITT

Alt-Schutzrechte und Alt-Schutzrechtsanmeldungen

Artikel 6

Gemeinsame Bestimmungen für Alt-Schutzrechte

§ 13*

(1) Für die vor dem 8. Mai 1945 von dem Reichspatentamt erteilten, noch in Kraft befindlichen Patente (Alt-Patente), eingetragenen Gebrauchsmuster (Alt-Gebrauchsmuster) und eingetragenen Warenzeichen (Alt-Warenzeichen) nimmt das Patentamt für das *Vereinigte Wirtschaftsgebiet* die Aufgaben des Reichspatentamtes wahr.

(2) Das Patentamt führt die Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrolle des Reichspatentamtes nach Maßgabe dieses Gesetzes weiter.

§ 14*

Alt-Schutzrechte (Alt-Patente, Alt-Gebrauchsmuster und Alt-Warenzeichen) können in den Fällen, in denen sie auf Grund gesetzlicher Vorschrift erlöschen würden, im *Vereinigten Wirtschaftsgebiet* nicht mehr geltend gemacht werden. Das gleiche gilt bei Zurücknahme oder Nichtigerklärung.

§ 15*

Ein Alt-Schutzrecht kann mit Ablauf des 30. Juni 1950 im *Vereinigten Wirtschaftsgebiet* nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht bis zu diesem Tage von dem Inhaber oder für ihn beim Patentamt beantragt wird, es aufrechtzuerhalten.

§ 16*

(1) Wer ohne eigenes Verschulden die Frist des § 15 versäumt hat, ist auf Antrag wieder in den vorigen Stand einzusetzen.

§ 13 Abs. 1 u. § 14: „Vereinigtes Wirtschaftsgebiet“ vgl. Fußnote zur Überschrift

§ 15: Antragsfrist durch § 1 V v. 14. 6. 1950 S. 227 bis zum 30. 9. 1950 verlängert. „Vereinigtes Wirtschaftsgebiet“ vgl. Fußnote zur Überschrift

§ 16 Abs. 2 u. 3: PatG 420-1

(2) Die Vorschriften des § 43 Abs. 2 Satz 1 bis 3 und Abs. 3 und 4 des Patentgesetzes sind entsprechend anzuwenden; jedoch gilt § 43 Abs. 4 des Patentgesetzes nicht für Warenzeichen.

(3) Im Falle des § 43 Abs. 4 des Patentgesetzes hat der Inhaber des Alt-Patentes oder des Alt-Gebrauchsmusters vom Tage des Wiederinkrafttretens an einen Anspruch auf angemessene Vergütung. § 14 Abs. 4 und 5 des Patentgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 17*

(1) Über Anträge nach den §§ 15 und 16 entscheidet ausschließlich das Patentamt, bei Alt-Patenten die Patentabteilung, bei Alt-Gebrauchsmustern die Gebrauchsmusterabteilung, bei Alt-Warenzeichen die Warenzeichenabteilung. Die Zurückweisung des Antrages erfolgt durch Beschluß. Die rechtskräftige Zurückweisung hat die Wirkung, daß der Antrag als nicht gestellt gilt.

(2) Das Patentamt kann die Einreichung von Unterlagen über das Alt-Schutzrecht sowie der in dem Verfahren vor dem Reichspatentamt ergangenen Bescheide und Beschlüsse oder beglaubigter Abschriften davon verlangen. Es kann den Antrag zurückweisen, wenn der Antragsteller die genannten Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist nicht eingereicht hat und anderweitige Unterlagen dem Patentamt keine genügenden Anhaltspunkte für das Bestehen und den Inhalt des Alt-Schutzrechtes geben.

§ 18

(1) In der Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrolle wird vermerkt, wenn ein Alt-Schutzrecht aufrechterhalten worden ist oder nicht mehr geltend gemacht werden kann (§ 15).

(2) Die aufrechterhaltenen Alt-Schutzrechte werden in Übersichten im Patentblatt oder Warenzeichenblatt veröffentlicht.

§ 19

(1) Beim Reichspatentamt eingeleitete, noch nicht erledigte Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder Zurücknahme eines Alt-Patentes oder wegen Erteilung einer Zwangslizenz werden beim Patentamt nicht fortgesetzt. Die Verfahren können auf Antrag erneut mit der in § 14 bestimmten Wirkung beim Patentamt eingeleitet werden.

(2) Das gleiche gilt für noch nicht erledigte Anträge auf Löschung eines Alt-Gebrauchsmusters oder Alt-Warenzeichens.

Artikel 7

Besondere Bestimmungen für Alt-Patente

§ 20

(1) Bei aufrechterhaltenen Alt-Patenten, bei denen die Eintragung in die öffentliche Rolle oder die Veröffentlichung der Patentschrift unterblieben ist, wird die Eintragung oder die Veröffentlichung nachgeholt.

§ 17: Vgl. jetzt aber §§ 361 und 41 p PatG 420-1

(2) Soweit die Wirkung des Patentbesitzes nicht bereits eingetreten ist, tritt sie mit der Veröffentlichung der Patentschrift ein.

§ 21*

Die auf Grund der Verordnung zur Einschränkung von Veröffentlichungen im Patentwesen vom 15. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. II S. 5) in der Patentrolle und in den amtlichen Veröffentlichungen unterbliebenen Angaben werden, soweit die Alt-Patente aufrechterhalten werden, in die Patentrolle eingetragen und im Patentblatt veröffentlicht.

§ 22*

Die in den §§ 2 und 3 der Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht vom 10. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. II S. 81) genannten Alt-Patente, die das achtzehnte Jahr ihrer Schutzdauer überschritten haben, können mit Ablauf des 31. Dezember 1949 im *Vereinigten Wirtschaftsgebiet* nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 23*

§ 24*

(1) Für aufrechterhaltene Alt-Patente sind die nach dem 30. Juni 1948 fällig gewordenen und fällig werdenden Jahresgebühren im *Vereinigten Wirtschaftsgebiet* in Höhe von zwei Drittel der im *Gesetz über die patentamtlichen Gebühren vom 5. Mai 1936* (Reichsgesetzbl. II S. 142) enthaltenen Gebührensätze zu entrichten; die Gebühren werden auf volle Markbeträge nach oben abgerundet.

(2) Das Alt-Patent kann im *Vereinigten Wirtschaftsgebiet* nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Gebühren nach Zustellung der amtlichen Nachricht (§ 11 des Patentgesetzes) nicht rechtzeitig entrichtet werden.

Artikel 8

Besondere Bestimmungen für Alt-Gebrauchsmuster

§ 25

Bei aufrechterhaltenen Alt-Gebrauchsmustern, bei denen die Eintragung in die öffentliche Rolle unterblieben ist, wird die Eintragung nachgeholt.

§ 26*

Die auf Grund der Verordnung zur Einschränkung von Veröffentlichungen im Patentwesen vom 15. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. II S. 5) in der Gebrauchsmusterrolle und in den amtlichen Veröffent-

§ 21: V v. 15. 1. 1944 aufgeh. durch § 36 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes
 § 22: V v. 10. 1. 1942 aufgeh. durch § 36 Abs. 2 dieses Gesetzes. „Vereinigtes Wirtschaftsgebiet“ vgl. Fußnote zur Überschrift
 § 23: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos
 § 24 Abs. 1: „Vereinigtes Wirtschaftsgebiet“ vgl. Fußnote zur Überschrift. Gebührensätze des G über die patentamtlichen Gebühren v. 5. 5. 1936 vgl. jetzt § 3 Abs. 2 G über die Gebühren des Patentamts u. des Patentgerichts 424-4-1
 § 24 Abs. 2: „Vereinigtes Wirtschaftsgebiet“ vgl. Fußnote zur Überschrift. PatG 420-1
 § 26: V v. 15. 1. 1944 aufgeh. durch § 36 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes

lichungen unterbliebenen Angaben werden, soweit die Alt-Gebrauchsmuster aufrechterhalten werden, in die Gebrauchsmusterrolle eingetragen und im Patentblatt veröffentlicht.

§ 27*

Artikel 9

Besondere Bestimmungen für Alt-Warenzeichen

§ 28*

(1) Für aufrechterhaltene Alt-Warenzeichen sind die Verlängerungs- und Klassengebühren gemäß § 9 des Warenzeichengesetzes zu entrichten.

(2) Der Präsident des Patentamtes kann bestimmen, daß die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingetragenen Alt-Warenzeichen bei der nächstfolgenden Verlängerung der Schutzdauer erneut im Warenzeichenblatt auf Kosten des Zeicheninhabers veröffentlicht werden.

(3) Das Alt-Warenzeichen kann im *Vereinigten Wirtschaftsgebiet* nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Gebühren nach Zustellung der amtlichen Nachricht (§ 9 des Warenzeichengesetzes) nicht rechtzeitig entrichtet werden.

Artikel 10

Alt-Schutzrechtsanmeldungen

§ 29*

Die vor dem 8. Mai 1945 beim Reichspatentamt eingereichten, noch nicht erledigten Patent- und Warenzeichenanmeldungen (Alt-Patent- und Alt-Warenzeichenanmeldungen) werden mit dem beim Reichspatentamt begründeten Zeitrang für das *Vereinigte Wirtschaftsgebiet* nach Maßgabe dieses Gesetzes weiterbehandelt.

§ 30*

(1) Alt-Patent- und Alt-Warenzeichenanmeldungen (§ 29) werden im *Vereinigten Wirtschaftsgebiet* nicht weiterbehandelt, wenn nicht bis zum 30. Juni 1950 von dem Anmelder oder für ihn beim Patentamt beantragt wird, sie aufrechtzuerhalten. Mit dem Antrag ist erneut die Anmeldegebühr zu entrichten.

(2) Über die Anträge nach Absatz 1 entscheiden die Prüfungsstellen. Die Zurückweisung des Antrags erfolgt durch Beschluß. Die rechtskräftige Zurückweisung hat die Wirkung, daß der Antrag als nicht gestellt gilt.

(3) Die Vorschriften des § 16 und des § 17 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 27: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos
 § 28 Abs. 1: WZG 423-1
 § 28 Abs. 3: WZG 423-1. „Vereinigtes Wirtschaftsgebiet“ vgl. Fußnote zur Überschrift
 § 29: „Vereinigtes Wirtschaftsgebiet“ vgl. Fußnote zur Überschrift
 § 30 Abs. 1: „Vereinigtes Wirtschaftsgebiet“ vgl. Fußnote zur Überschrift. Antragsfrist durch § 1 V v. 14. 6. 1950 S. 227 bis zum 30. 9. 1950 verlängert

§ 31*

(1) Alt-Patent- und Alt-Warenzeichenanmeldungen, deren Zurücknahme beim Patentamt erklärt wird oder die auf Grund gesetzlicher Vorschrift als zurückgenommen gelten, werden im *Vereinigten Wirtschaftsgebiet* nicht weiterbehandelt.

(2) Wird eine Alt-Patentanmeldung, die vom Reichspatentamt bekanntgemacht worden ist, im *Vereinigten Wirtschaftsgebiet* nicht weiterbehandelt, so können Rechte aus der Bekanntmachung (§ 30 des Patentgesetzes) dort nicht geltend gemacht werden.

(3) Eine Bekanntmachung nach § 35 Abs. 2 des Patentgesetzes wird nicht vorgenommen, soweit die Anmeldung vom Reichspatentamt bekanntgemacht worden war (§ 30 des Patentgesetzes).

§ 32*

(1) Im Falle der Weiterbehandlung von Alt-Patent- oder Alt-Warenzeichenanmeldungen verlieren Beschlüsse nach §§ 29, 32 des Patentgesetzes, §§ 5, 6 des Warenzeichengesetzes, die noch nicht rechtskräftig geworden sind, sowie sonstige Beschlüsse im Verfahren vor dem Reichspatentamt ihre Wirkung. Das gleiche gilt für die beim Reichspatentamt erhobenen Einsprüche (§ 32 des Patentgesetzes) und Widersprüche (§ 5 des Warenzeichengesetzes).

(2) Von dem Reichspatentamt bereits erfolgte Bekanntmachungen (§ 30 des Patentgesetzes) werden nach Maßgabe des § 3 wiederholt. Die erneute Bekanntmachung tritt an die Stelle der früheren Bekanntmachung. Die Vorschrift des § 26 Abs. 5 des Patentgesetzes ist bis zum Beschluß über die wiederholte Bekanntmachung anzuwenden.

§ 33

Die Vorschriften der §§ 23 und 24 sind auf Patente, die auf Grund von Alt-Patentanmeldungen erteilt werden, entsprechend anzuwenden.

§ 31: „Vereinigtes Wirtschaftsgebiet“ vgl. Fußnote zur Überschrift. PatG 420-1

§ 32 Abs. 1 u. 2 Satz 1: PatG u. WZG i. d. F. v. 5. 5. 1936 II 117 u. 134

§ 32 Abs. 2 Satz 2: PatG 420-1

§ 34*

Die vor dem 8. Mai 1945 beim Reichspatentamt eingereichten, noch nicht erledigten Gebrauchsmusteranmeldungen werden im *Vereinigten Wirtschaftsgebiet* nicht weiterbehandelt.

FÜNFTER ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 11

§ 35*

Artikel 12

Schlußbestimmungen

§ 36*

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. u. 2. ...

3. die Verordnung zur Einschränkung von Veröffentlichungen im Patentwesen vom 15. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. II S. 5),

4. bis 8. ...

(2) Mit dem Ablauf des 31. Dezember 1949 tritt die Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht vom 10. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. II S. 81) außer Kraft.

§ 37*

§ 38

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft.

§ 34: Vereinigtes Wirtschaftsgebiet* vgl. Fußnote zur Überschrift

§ 35: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

§ 36: Aufhebungsvorschrift; Abs. 1 Nr. 3 abgedruckt zum Verständnis der §§ 21 u. 26, Abs. 2 abgedruckt zum Verständnis des § 22

§ 37: Teils vollzogene, teils gegenstandslose Ermächtigung

424-3-1-1

**Erste Durchführungsverordnung
zum Ersten Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften
auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ***

Vom 1. Oktober 1949

Bundesgesetzbl. S. 27, verk. am 1. 10. 1949

Auf Grund des § 37 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. Juli 1949 (WiGBI. S. 175) und des Artikels 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 wird verordnet: *

§ 1 *

Form der Anträge

(1) Anträge über Aufrechterhaltung von Alt-Schutzrechten und von Alt-Patent- und Alt-Warenzeichenanmeldungen nach § 15 und nach § 30 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. Juli 1949 sind schriftlich in deutscher Sprache zu stellen.

(2) Für jedes Alt-Schutzrecht und jede Alt-Schutzrechtsanmeldung ist ein besonderer Antrag erforderlich.

(3) Der Antrag soll auf besonderem Vordruck eingereicht werden, der vom Patentamt herausgegeben wird.

§ 2 *

Inhalt der Anträge für Alt-Schutzrechte

(1) Für Alt-Patente soll der Antrag enthalten:

1. Namen (Firma) und Wohnort (Sitz) des Patentinhabers,
2. Nummer und Aktenzeichen, die das Alt-Patent beim Reichspatentamt erhalten hatte.

(2) Für Alt-Gebrauchsmuster soll der Antrag enthalten:

1. Namen (Firma) und Wohnort (Sitz) des Gebrauchsmusterinhabers,
2. Nummer und Aktenzeichen, die das Alt-Gebrauchsmuster beim Reichspatentamt erhalten hatte.

(3) Für Alt-Warenzeichen soll der Antrag enthalten:

1. Namen (Firma) und Wohnort (Sitz) des Zeicheninhabers,
2. Nummer und Aktenzeichen, die das Alt-Warenzeichen beim Reichspatentamt erhalten hatte,

Überschrift: Die Verordnung ist in Berlin am 1. 8. 1953 in Kraft getreten (GVBl. Berlin 1954 S. 90/123). 1. ÜberlG 424-3-1
Einleitungssatz: 1. ÜberlG 424-3-1, GG 100-1

§ 1: 1. ÜberlG 424-3-1

§ 2 Abs. 2: In Bundesgesetzblatt 1949 S. 27 versehentlich „erhalten“ statt „enthalten“

3. bei Wortzeichen die Angabe des Wortes, bei Bildzeichen in einer besonderen Anlage die Darstellung des Zeichens oder eine kurze Beschreibung, falls das Aktenzeichen des Reichspatentamts (Nummer 2) nicht angegeben werden kann.

§ 3

Inhalt der Anträge für Alt-Schutzrechtsanmeldungen

(1) Für Alt-Patentanmeldungen soll der Antrag enthalten:

1. Namen (Firma) und Wohnort (Sitz) des Anmelders,
2. Aktenzeichen, das die Anmeldung vom Reichspatentamt erhalten hatte,
3. Klasse und Unterklasse, in der die Anmeldung beim Reichspatentamt behandelt wurde, falls das Aktenzeichen des Reichspatentamts (Nummer 2) nicht angegeben werden kann,
4. Tag der Anmeldung beim Reichspatentamt,
5. Bezeichnung der Erfindung,
6. Tag der etwaigen Bekanntmachung beim Reichspatentamt (§ 30 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 - Reichsgesetzbl. II S. 117).

(2) Für Alt-Warenzeichenanmeldungen soll der Antrag enthalten:

1. Namen (Firma) und Wohnort (Sitz) des Anmelders,
2. Aktenzeichen, das die Anmeldung beim Reichspatentamt erhalten hatte,
3. Tag der Anmeldung beim Reichspatentamt,
4. bei Wortzeichen die Angabe des Wortes, bei Bildzeichen in einer besonderen Anlage die Darstellung des Zeichens oder eine kurze Beschreibung, falls das Aktenzeichen des Reichspatentamts (Nummer 2) nicht angegeben werden kann.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister der Justiz

Zweites Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes *

424-3-2

Vom 2. Juli 1949

WiGBI. S. 179

Artikel 1

§§ 1 u. 2 *

Artikel 2

Übergangsbestimmungen zum Patentanwaltsgesetz

§ 3 *

(1) Das Patentamt legt eine neue Liste der Patentanwälte an.

(2) In die Liste werden auf Antrag die Patentanwälte eingetragen, die im *Vereinigten Wirtschaftsgebiet* wohnen und in die beim Reichspatentamt geführte Liste am 8. Mai 1945 eingetragen waren.

(3) Patentanwälte, die in der beim Reichspatentamt geführten Liste eingetragen waren und die aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen auf eigenen Antrag oder von Amts wegen in dieser Liste gelöscht worden sind, sind vom Nachweis der in § 2 Abs. 1 des Patentanwaltsgesetzes geforderten Voraussetzung befreit.

(4) Der *Vorsitzende des Verwaltungsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Vorsitzende des Verwaltungsrats)* kann auf *Vorschlag des Leiters des Rechtsamts der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Leiter des Rechtsamts)* bestimmen, daß Patentanwälte, die außerhalb des *Vereinigten Wirtschaftsgebietes* wohnen und in die beim Reichspatentamt geführte Liste eingetragen waren, zur Eintragung in die Liste (Absatz 1) zugelassen werden oder daß ihnen ohne Eintragung in die Liste die Vertretung vor dem Patentamt gestattet wird.

§ 4 *

(1) Personen, die vor dem 8. Mai 1945 die in § 5 des Patentanwaltsgesetzes vorgesehene Prüfung bestanden haben und nicht mehr in die beim Reichspatentamt geführte Liste eingetragen worden sind, werden auf Antrag in die Liste (§ 3 Abs. 1) eingetragen, sofern sie im *Vereinigten Wirtschaftsgebiet* wohnen.

(2) Die Vorschrift des § 3 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

Überschrift: Das Gesetz ist in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern u. dem bayerischen Kreis Lindau gem. V v. 24. 9. 1949 S. 29 am 1. 10. 1949 in Kraft getreten. In Berlin ist es am 1. 8. 1953 in Kraft getreten (GVBl. Berlin 1954 S. 90/124)
§§ 1 u. 2: Änderungs- u. Aufhebungsvorschriften
§§ 3 u. 4: „Vereinigtes Wirtschaftsgebiet“ vgl. Fußnote zur Überschrift.
PatAnwG 424-5-1

§ 5 *

Patentanwälte nach ausländischem Recht, die Flüchtlinge im Sinne der Flüchtlingsgesetze sind und die zur Vertretung beim Reichspatentamt befugt waren, können auf Antrag in die Liste der Patentanwälte (§ 3 Abs. 1) eingetragen werden, sofern nicht Versagungsgründe nach § 2 Abs. 2 des Patentanwaltsgesetzes vorliegen. § 3 Abs. 2 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

§ 6 *

(1) Ein nach § 58 des Patentanwaltsgesetzes erteilter Erlaubnisschein behält seine Wirkung, wenn der Inhaber im *Vereinigten Wirtschaftsgebiet* wohnt und dem Patentamt binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine beglaubigte Abschrift des Erlaubnisscheines einreicht.

(2) Personen, denen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen der Erlaubnisschein entzogen worden ist, oder die aus diesen Gründen darauf verzichtet haben, wird auf Antrag ein neuer Erlaubnisschein erteilt. Sie sind von dem Nachweis der Voraussetzungen des § 56 des Patentanwaltsgesetzes befreit.

(3) Der *Vorsitzende des Verwaltungsrats* kann auf *Vorschlag des Leiters des Rechtsamts* bestimmen, daß Inhabern von Erlaubnisscheinen, die außerhalb des *Vereinigten Wirtschaftsgebietes* wohnen, die Vertretung vor dem Patentamt gestattet wird.

§ 7 *

Die in § 60 des Patentanwaltsgesetzes genannten Personen können, sofern sie im *Vereinigten Wirtschaftsgebiet* wohnen, die dort bezeichnete Tätigkeit weiter ausüben, wenn sie binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine erneute Anzeige an den Präsidenten des Patentamtes erstatten. § 6 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 8 *

(1) Wer als Anwarter auf die Patentanwaltschaft drei Jahre im Vorbereitungsdienst bei einem Patentanwalt beschäftigt war, ist abweichend von § 4 des Patentanwaltsgesetzes von der dort vorgesehenen Tätigkeit beim Patentamt befreit.

(2) Der Antrag auf erleichterte Zulassung zur Patentanwaltsprüfung nach Absatz 1 ist binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen.

§ 5: PatAnwG 424-5-1

§§ 6 u. 7: PatAnwG 424-5-1. „Vereinigtes Wirtschaftsgebiet“ vgl. Fußnote zur Überschrift.

§ 8: PatAnwG 424-5-1

Für Personen, die sich in Kriegsgefangenschaft befinden, beginnt diese Frist mit dem Tage ihrer Entlassung.

Artikel 3 Erlaubnisscheininhaber

§ 9*

(1) In Abweichung von den bisherigen Vorschriften kann das Vertretungsgeschäft vor dem Patentamt und die Beratungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes berufsmäßig für eigene Rechnung ausüben, wer

1. im Inland als ordentlicher Studierender einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer Bergakademie sich dem Studium naturwissenschaftlicher und technischer Fächer gewidmet, ferner eine staatliche oder akademische Abschlußprüfung bestanden und mindestens ein Jahr in praktisch-technischer Tätigkeit gearbeitet hat oder
2. auf einer staatlich anerkannten oder ihr gleichwertigen technischen deutschen Lehranstalt eine nach deren Grundsätzen abgeschlossene technische Ausbildung erlangt hat

und außerdem mindestens drei Jahre hindurch mit Erfolg eine praktische Tätigkeit auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt hat.

(2) Welche technischen Lehranstalten als gleichwertig neben den staatlich anerkannten anzusehen sind, bestimmt der Präsident des Patentamtes. Der Besuch ausländischer Universitäten oder Akademien kann als ausreichend anerkannt werden.

(3) Die in Absatz 1 aufgeführten Personen bedürfen eines Erlaubnisscheines, den der Präsident

§ 9 Abs. 3: „Vereinigtes Wirtschaftsgebiet“ vgl. Fußnote zur Überschrift
§ 9 Abs. 4: PatAnwG 424-5-1
§ 9 Abs. 6: GewO 7100-1

des Patentamtes auf Antrag ausstellt. Der Erlaubnisschein wird Personen erteilt, die im *Vereinigten Wirtschaftsgebiet* wohnen. Der *Vorsitzende des Verwaltungsrats* kann auf *Vorschlag des Leiters des Rechtsamts* bestimmen, daß der Erlaubnisschein auch Personen erteilt wird, die außerhalb des *Vereinigten Wirtschaftsgebietes* wohnen. Der Erlaubnisschein gilt nur für den Inhaber und ist nicht übertragbar.

(4) Die Inhaber des Erlaubnisscheines unterliegen nicht der Vorschrift des § 9 Abs. 2 des Patentanwalts-gesetzes.

(5) Es ist ihnen untersagt, unaufgefordert Dritten ihre Dienste schriftlich oder mündlich oder in sonstigen Kundgebungen anzubieten. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bestraft.

(6) Die Erlaubnisscheininhaber unterliegen, unbeschadet den Vorschriften der Gewerbeordnung, der Aufsicht des Präsidenten des Patentamtes. Wegen Unzuverlässigkeit bei der Vertretung und Beratung Dritter kann der Erlaubnisschein durch verwaltungs-gerichtliche Entscheidung entzogen werden.

§ 10

Flüchtlingen im Sinne der Flüchtlingsgesetze ist auf Antrag ein Erlaubnisschein nach § 9 Abs. 3 zu erteilen, wenn sie nach außerdeutschem Recht eine abgeschlossene Ausbildung besitzen, die der des § 9 Abs. 1 entspricht.

Artikel 4

Schlußbestimmungen

§ 11*

§ 12

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft.

§ 11: Aufhebungsvorschrift

424-3-2-1

Erste Durchführungsverordnung zum Zweiten Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes*

Vom 5. November 1949

Bundesgesetzbl. S. 31, verk. am 8. 11. 1949

Auf Grund der §§ 3 bis 7 und 9 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 2. Juli 1949 (WiGBI. S. 179 — Zweites Überleitungsgesetz) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 wird verordnet:*

Überschrift: Die Verordnung ist in Berlin am 1. 8. 1953 in Kraft getreten
(GVBl. Berlin 1954 S. 90/125). 2. ÜberlG 424-3-2
Einleitungssatz: 2. ÜberlG 424-3-2, GG 100-1

§ 1*

(1) Patentanwälte, die außerhalb des Bundesgebiets wohnen und in die beim Reichspatentamt geführte Liste am 8. Mai 1945 eingetragen waren, werden auf Antrag in die neue Liste der Patentanwälte beim Patentamt (§ 3 Abs. 1 des Zweiten Überleitungsgesetzes) eingetragen.

§ 1 Abs. 1: 2. ÜberlG 424-3-2
§ 1 Abs. 3 Nr. 1: PatAnwG 424-5-1
§ 1 Abs. 6: 2. ÜberlG 424-3-2

(2) Patentanwälten, die einen Antrag nach Absatz 1 nicht stellen, kann der Präsident des Patentamtes auf Antrag die Vertretung vor dem Patentamt ohne Eintragung in die Liste gestatten.

(3) Die Vertretungsbefugnis nach Absatz 2 ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen vorliegen,

1. unter denen die Eintragung eines Patentanwalts in die Liste der Patentanwälte auf Grund des § 6 Abs. 1 des Patentanwalts-gesetzes zu löschen wäre,
2. die die Löschung eines Patentanwalts in der Liste der Patentanwälte im ehrengerichtlichen Verfahren rechtfertigen würden.

(4) Die Vertretungsbefugnis nach Absatz 2 kann entzogen werden, wenn sich erweist, daß die Vertretung nicht ordnungsgemäß durchführbar ist.

(5) Die Gestaltung der Vertretung und ihre Entziehung sind zu veröffentlichen.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 sind auf Personen nach § 3 Abs. 3 und den §§ 4 und 5 des Zweiten Überleitungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 2*

(1) Inhabern von nach § 58 des Patentanwalts-gesetzes erteilten Erlaubnisscheinen, die außerhalb des Bundesgebiets wohnen, kann der Präsident des

§ 2: PatAnwG 424-5-1, 2. ÜberlG 424-3-2

Patentamtes auf Antrag die Vertretung vor dem Patentamt gestatten, sofern die nach § 6 Abs. 1 des Zweiten Überleitungsgesetzes geforderte beglaubigte Abschrift des Erlaubnisscheines binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht wird.

(2) Personen, die außerhalb des Bundesgebiets wohnen, kann der Präsident des Patentamtes auf Antrag einen Erlaubnisschein erteilen, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 9 des Zweiten Überleitungsgesetzes gegeben sind.

§ 3*

Den in § 60 des Patentanwalts-gesetzes genannten Personen, die außerhalb des Bundesgebiets wohnen, kann der Präsident des Patentamtes die weitere Ausübung ihrer Tätigkeit im Bundesgebiet gestatten, sofern die in § 7 des Zweiten Überleitungsgesetzes geforderte Anzeige binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstattet wird.

§ 4*

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister der Justiz

§ 3: PatAnwG 424-5-1, 2. ÜberlG 424-3-2

§ 4: In Bundesgesetzblatt 1949 S. 31 versehentlich „Verkündigung“ statt „Verkündung“

Drittes Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes *

424-3-3

Vom 3. Oktober 1951

Bundesgesetzbl. I S. 847, verk. am 4. 10. 1951

Erster Teil

Begriffsbestimmungen

§ 1*

Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet der Ausdruck

1. „Erstes Überleitungsgesetz“ das Erste Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. Juli 1949 (WiGBI. S. 175), erstreckt durch Verordnung der Bundesregierung vom 24. September 1949 (Bundesgesetzbl.

Überschrift: Das Gesetz ist in Berlin am 1. 8. 1953 in Kraft getreten (GVBl. Berlin 1954 S. 90/126)

§ 1 Nr. 1: 1. ÜberlG 424-3-1

§ 1 Nr. 2: Vgl. jetzt PatG 420-1

§ 1 Nr. 3: Vgl. jetzt GebrMG 421-1

§ 1 Nr. 4: Vgl. jetzt WZG 423-1

§ 1 Nr. 5: V v. 18. 1. 1940 aufgeh. durch § 29 Nr. 2 dieses Gesetzes

§ 1 Nr. 6: V v. 31. 1. 1940 aufgeh. durch § 29 Nr. 3 dieses Gesetzes; V

v. 12. 6. 1940 aufgeh. durch § 29 Nr. 5 dieses Gesetzes

§ 1 Nr. 7: V v. 27. 7. 1940 aufgeh. durch § 29 Nr. 6 dieses Gesetzes

§ 1 Nr. 8: V v. 4. 8. 1942 aufgeh. durch § 29 Nr. 9 dieses Gesetzes

S. 29) auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayrischen Kreis Lindau,

2. „Patentgesetz“ das Patentgesetz vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 117) in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 129), der Verordnung vom 23. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. II S. 372) und des Ersten Überleitungsgesetzes,

3. „Gebrauchsmustergesetz“ das Gebrauchsmustergesetz vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 130) in der Fassung des Ersten Überleitungsgesetzes und des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 2. Juli 1949 (WiGBI. S. 179),

4. „Warenzeichengesetz“ das Warenzeichengesetz vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 134) in der Fassung des Ersten Überleitungsgesetzes,

5. „Verordnung vom 18. Januar 1940“ die Verordnung über das Warenzeichenrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich vom 18. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 203),
6. „Verordnung vom 31. Januar 1940“ die Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Reichsgau Sudetenland vom 31. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 253) in der Fassung der Verordnung vom 12. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 869),
7. „Verordnung vom 27. Juli 1940“ die Verordnung über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich vom 27. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1050),
8. „Verordnung vom 4. August 1942“ die Verordnung über das Warenzeichenrecht im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern und in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen vom 4. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 489),
9. „Alt-Patente österreichischen Ursprungs“ Patente, die aus einer Anmeldung beim Österreichischen Patentamt hervorgegangen und durch die Verordnung vom 27. Juli 1940 auf das Geltungsgebiet des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 erstreckt worden sind,
10. „Alt-Patentanmeldungen österreichischen Ursprungs“ Patentanmeldungen, die beim Österreichischen Patentamt bewirkt worden sind und nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27. Juli 1940 zu einem auf das Geltungsgebiet des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 erstreckten Patent geführt haben würden,
11. „Alt-Warenzeichen österreichischen Ursprungs“ Warenzeichen, die auf Grund einer Registrierung in Österreich nach § 11 der Verordnung vom 18. Januar 1940 in die Warenzeichenrolle des Reichspatentamts übernommen worden sind,
12. „Alt-Warenzeichen sudetendeutschen Ursprungs“ Warenzeichen, die nach § 2 der Verordnung vom 31. Januar 1940 beim Reichspatentamt eingetragen worden sind und für einen am 1. Januar 1943 in den sudetendeutschen Gebieten gelegenen Geschäftsbetrieb bestimmt waren.

Zweiter Teil

Alt-Schutzrechte und Alt-Patentanmeldungen österreichischen Ursprungs

ERSTER ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen

§ 2

Auf Alt-Patente und Alt-Warenzeichen (Alt-Schutzrechte) sowie Alt-Patentanmeldungen österreichischen Ursprungs sind die Vorschriften des Vierten Abschnittes des Ersten Überleitungsgesetzes

und die sonstigen Vorschriften, welche für die beim Reichspatentamt angemeldeten Alt-Schutzrechte und eingereichten Alt-Patentanmeldungen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelten, sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

(1) Alt-Schutzrechte österreichischen Ursprungs werden auf Antrag im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufrechterhalten, wenn sie am 8. Mai 1945 noch in Kraft waren.

(2) Alt-Patentanmeldungen österreichischen Ursprungs werden auf Antrag für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit dem Zeitrang, der sich aus der Verordnung vom 27. Juli 1940 ergibt, durch das Deutsche Patentamt weiterbehandelt, wenn sie am 8. Mai 1945 noch beim Reichspatentamt anhängig waren.

§ 4*

(1) Die Aufrechterhaltung eines Alt-Schutzrechts österreichischen Ursprungs oder die Weiterbehandlung einer Alt-Patentanmeldung österreichischen Ursprungs ist von dem Inhaber oder dem Anmelder oder seinem Rechtsnachfolger innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich beim Deutschen Patentamt zu beantragen.

(2) ...

ZWEITER ABSCHNITT

Besondere Bestimmungen für Alt-Patente und Alt-Patentanmeldungen österreichischen Ursprungs

§ 5

Das Patentamt entscheidet über den Antrag auf Aufrechterhaltung eines Alt-Patents österreichischen Ursprungs oder auf Weiterbehandlung einer Alt-Patentanmeldung österreichischen Ursprungs ohne Prüfung, ob das aufrechtzuerhaltende oder zu erteilende Patent sich auf das Geltungsgebiet des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 erstreckt hat oder erstreckt haben würde.

§ 6

(1) Die aufrechterhaltenen Alt-Patente werden unter der Nummer, die ihnen in dem vom Reichspatentamt weitergeführten Patentregister des Österreichischen Patentamts zukommt, in einen Sonderband der Patentrolle eingetragen.

(2) Der Präsident des Patentamts erläßt Bestimmungen über die Einrichtung des Sonderbandes.

§ 7

Aufrechterhaltene Alt-Patente österreichischen Ursprungs und aus Alt-Patentanmeldungen österreichischen Ursprungs hervorgegangene Patente mit Zeitrang vor dem 14. März 1938 wirken nicht gegen den, der die Erfindung am 13. März 1938 im Inland bereits in Benutzung genommen oder die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte. Wer danach von der Wirkung des Patents nicht betroffen

§ 4 Abs. 2: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos

wird, ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten auszunutzen. Die Befugnis kann nur zusammen mit dem Betrieb vererbt oder veräußert werden.

§ 8

Ist die Wirkung eines aufrechterhaltenen Alt-Patents österreichischen Ursprungs oder eines Patents, das aus einer Alt-Patentanmeldung österreichischen Ursprungs hervorgegangen ist, in Österreich durch ein Vorbenutzungsrecht eingeschränkt, so gilt diese Einschränkung auch im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, wenn der Berechtigte die Erfindung im Inland bereits vor dem 1. Oktober 1950 in Benutzung genommen oder die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte.

§ 9

(1) Eine Erfindung, die durch ein aufrechterhaltenes Alt-Patent österreichischen Ursprungs oder ein aus einer Alt-Patentanmeldung österreichischen Ursprungs hervorgegangenes Patent mit Zeitrang vor dem 14. März 1938 geschützt ist, darf im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland unter Benutzung einer Erfindung, die durch ein beim Reichspatentamt mit Zeitrang vor dem 14. März 1938 angemeldetes Patent oder Gebrauchsmuster geschützt ist, nur mit Zustimmung des Inhabers dieses Patents oder Gebrauchsmusters ausgeführt werden.

(2) Ein aufrechterhaltenes Alt-Patent österreichischen Ursprungs oder ein aus einer Alt-Patentanmeldung österreichischen Ursprungs hervorgegangenes Patent mit Zeitrang vor dem 14. März 1938 hindert im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht die Benutzung einer Erfindung, die durch ein mit Zeitrang vor dem 14. März 1938 beim Reichspatentamt angemeldetes Patent oder Gebrauchsmuster geschützt ist oder geschützt gewesen ist, auch wenn die Ausführung dieser Erfindung die Benutzung der Erfindung erfordert, die durch das Alt-Patent österreichischen Ursprungs oder das aus einer Alt-Patentanmeldung österreichischen Ursprungs hervorgegangene Patent geschützt ist.

§ 10

(1) Ist eine Erfindung, die Gegenstand eines aufrechterhaltenen Alt-Patents österreichischen Ursprungs oder eines aus einer Alt-Patentanmeldung österreichischen Ursprungs hervorgegangenen Patents mit Zeitrang vor dem 14. März 1938 ist, im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf Grund einer Gebrauchsmusteranmeldung mit Zeitrang vor dem 14. März 1938 geschützt, so darf das Recht aus dem Patent im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne Erlaubnis des Inhabers des Gebrauchsmusters nicht ausgeübt werden.

(2) Ist eine Erfindung, die Gegenstand eines aufrechterhaltenen Alt-Patents österreichischen Ursprungs oder eines aus einer Alt-Patentanmeldung österreichischen Ursprungs hervorgegangenen Patents mit Zeitrang nach dem 13. März 1938 ist, im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf Grund einer Gebrauchsmusteranmeldung mit gleichem

oder älterem Zeitrang geschützt, so darf das Recht aus dem Patent im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne Erlaubnis des Inhabers des Gebrauchsmusters nicht ausgeübt werden.

§ 11

(1) Zwangslizenzen an aufrechterhaltenen Alt-Patenten österreichischen Ursprungs, die auf Grund des § 8 der Verordnung vom 27. Juli 1940 auf das Geltungsgebiet des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 ausgedehnt worden sind, werden auf Antrag des Patentinhabers für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufgehoben, wenn dort die Voraussetzungen des § 15 des Patentgesetzes nicht mehr zutreffen.

(2) Für den Antrag und das Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 37 bis 42 des Patentgesetzes sinngemäß.

§ 12

Einwendungen gegen die Aufrechterhaltung eines Patents können nur im Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit in sinngemäßer Anwendung der §§ 37 bis 42 des Patentgesetzes geltend gemacht werden.

§ 13

Einwendungen gegen die Weiterbehandlung einer Patentanmeldung können nach der Bekanntmachung der Anmeldung mit dem Einspruch gegen die Erteilung des Patents (§ 32 des Patentgesetzes), nach Erteilung des Patents nur mit dem Antrag auf Erklärung seiner Nichtigkeit (§ 37 des Patentgesetzes) geltend gemacht werden.

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Bestimmungen für Alt-Warenzeichen österreichischen Ursprungs

§ 14

Ein Alt-Warenzeichen österreichischen Ursprungs wird für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nur aufrechterhalten, wenn kein Eintragungshindernis nach § 4 des Warenzeichengesetzes vorliegt.

§ 15

(1) Die Aufrechterhaltung eines Alt-Warenzeichens österreichischen Ursprungs wird in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen in § 5 Abs. 2 Satz 1 des Warenzeichengesetzes bekanntgemacht.

(2) Für jedes Zeichen ist vor der Bekanntmachung ein Druckkostenbeitrag nach § 7 des Warenzeichengesetzes zu entrichten.

§ 16

(1) Aufrechterhaltene Alt-Warenzeichen österreichischen Ursprungs mit Zeitrang vor dem 14. März 1938 erhalten im Verhältnis zu den Warenzeichen, die auf Grund einer Anmeldung beim Reichspatentamt eingetragen sind, den Zeitrang vom 14. März 1938.

(2) Haben ein beim Reichspatentamt angemeldetes Warenzeichen und ein aufrechterhaltenes Alt-Warenzeichen österreichischen Ursprungs den

gleichen Zeitrang nach dem 13. März 1938, so gilt das beim Reichspatentamt angemeldete Warenzeichen als rangälter.

(3) Hat ein aufrechterhaltenes Alt-Warenzeichen österreichischen Ursprungs nach § 14 der Verordnung vom 18. Januar 1940 den Zeitrang einer internationalen Registrierung übernommen, so behält es diesen Zeitrang.

§ 17

(1) Wer für gleiche oder gleichartige Waren ein mit dem aufrechterhaltenen Alt-Warenzeichen österreichischen Ursprungs übereinstimmendes Zeichen angemeldet hat, dem ein älterer Zeitrang zukommt, kann innerhalb dreier Monate nach der Bekanntmachung der Aufrechterhaltung im Warenzeichenblatt auf Grund des angemeldeten Zeichens die Löschung des aufrechterhaltenen Zeichens beantragen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen in § 5 Abs. 4 bis 6 und Abs. 8 des Warenzeichengesetzes sinngemäß.

(2) Unberührt bleibt die Löschungsklage gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Warenzeichengesetzes.

§ 18

Ist ein Warenzeichen aufrechterhalten worden, dessen Aufrechterhaltung hätte versagt werden müssen, so wird es in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen in § 10 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Warenzeichengesetzes gelöscht.

§ 19

Eine Zusammenschreibung von Warenzeichen nach § 13 der Verordnung vom 18. Januar 1940 wird für die aufrechterhaltenen Alt-Warenzeichen österreichischen Ursprungs mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes rückgängig gemacht.

§ 20

Die nach § 15 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Januar 1940 getroffenen Entscheidungen haben im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland keine Wirkung mehr.

Dritter Teil

Alt-Warenzeichen sudetendeutschen Ursprungs

§ 21

(1) Auf Alt-Warenzeichen sudetendeutschen Ursprungs sind die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Ersten Überleitungsgesetzes und die sonstigen Vorschriften, welche für die beim Reichspatentamt angemeldeten Alt-Warenzeichen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelten, sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bestimmungen in § 3 Abs. 1 und §§ 4, 14, 15, 17 und 18 dieses Gesetzes sind auf Alt-Warenzeichen sudetendeutschen Ursprungs entsprechend anzuwenden.

§ 22

(1) Der Aufrechterhaltungsantrag nach § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 kann auch für ein Alt-Warenzeichen sudetendeutschen Ursprungs gestellt werden, das nach § 12 Abs. 2 der Verordnung vom 4. August 1942 den Schutz verloren hat.

(2) Wird dem Antrag stattgegeben, so gilt der Verlust des Schutzes als nicht eingetreten.

(3) Bei aufrechterhaltenen Alt-Warenzeichen sudetendeutschen Ursprungs, die noch nicht in die Warenzeichenrolle eingetragen sind, wird die Eintragung nachgeholt.

§ 23

(1) Aufrechterhaltene Alt-Warenzeichen sudetendeutschen Ursprungs erhalten im Verhältnis zu den Warenzeichen, die auf Grund einer Anmeldung beim Reichspatentamt eingetragen sind, und zu den Alt-Warenzeichen österreichischen Ursprungs den Zeitrang vom 10. Oktober 1938. Im Verhältnis zu aufrechterhaltenen Alt-Warenzeichen sudetendeutschen Ursprungs gilt jedoch ein Warenzeichen, das auf Grund einer Anmeldung beim Reichspatentamt mit Zeitrang vom 10. Oktober 1938 eingetragen ist, als rangälter.

(2) Hat ein aufrechterhaltenes Alt-Warenzeichen sudetendeutschen Ursprungs nach § 14 der Verordnung vom 4. August 1942 den Zeitrang einer internationalen Registrierung übernommen, so behält es diesen Zeitrang.

§ 24

Für die Berechnung der Schutzdauer von aufrechterhaltenen Alt-Warenzeichen sudetendeutschen Ursprungs ist die Schutzdauer zugrunde zu legen, die für das einzelne Warenzeichen am 10. Oktober 1938 nach den Bestimmungen des zu diesem Zeitpunkt geltenden tschechoslowakischen Markenschutzgesetzes in Lauf war. Diese Schutzdauer kann nach § 9 Abs. 2 bis 5 des Warenzeichengesetzes jeweils um zehn Jahre verlängert werden.

§ 25

Eine Zusammenschreibung von Warenzeichen nach § 13 der Verordnung vom 4. August 1942 wird für die aufrechterhaltenen Alt-Warenzeichen sudetendeutschen Ursprungs mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes rückgängig gemacht.

§ 26

Die nach § 16 Abs. 2 der Verordnung vom 4. August 1942 getroffenen Entscheidungen haben im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland keine Wirkung mehr.

Vierter Teil

**Verlängerung von Prioritätsfristen
und Erneuerung von international registrierten
Marken**

§ 27*

(1) Die Fristen zur Inanspruchnahme eines Prioritätsrechts auf Grund eines zwischenstaatlichen Vertrages aus Anmeldungen von Patenten, Gebrauchsmustern oder Warenzeichen, die vom 8. Mai 1945 bis zum 30. September 1949 bewirkt worden sind, werden zugunsten österreichischer Staatsangehöriger verlängert, wenn Gegenseitigkeit gewährt ist. Der Bundesminister der Justiz stellt durch Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt fest, ob Gegenseitigkeit gewährt ist, und bestimmt den Tag, bis zu dem die Fristen verlängert werden.

(2) Die Frist zur Abgabe der Prioritätserklärung (§ 27 des Patentgesetzes) endet nicht vor Ablauf des nach Absatz 1 zu bestimmenden Tages.

(3) Dritte, die vor dem Tag der Nachanmeldung und früher als ein Jahr vor dem Ablauf der nach Absatz 1 verlängerten Prioritätsfristen die Erfindung im Inland in gutem Glauben in Benutzung genommen oder in dieser Zeit die erforderlichen Veranstaltungen dazu getroffen hatten, sind befugt, diese Benutzung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 7 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Patentgesetzes fortzusetzen.

§ 28*

(1) Ist eine international registrierte Marke eines österreichischen Staatsangehörigen, die nach dem 30. Juni 1944, aber vor dem 1. Januar 1951 mangels rechtzeitiger Erneuerung oder rechtzeitiger Zahlung der Ergänzungsabgabe nach Artikel 8 Abs. 4 des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken (Reichsgesetzbl. 1937 II S. 608) den Schutz verloren hat, bis zu einem nach Absatz 2 zu bestimmenden Tag erneut international registriert worden, so erhält sie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland den früheren Zeitrang wieder, wenn Gegenseitigkeit gewährt ist.

(2) Der Bundesminister der Justiz stellt durch Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt fest, ob Gegen-

§ 27 Abs. 1: Vgl. Bek. über die Verlängerung von Prioritätsfristen zugunsten österreichischer Staatsangehöriger v. 14. 11. 1951 I 928 (Verlängerung der Fristen bis zum 30. 4. 1952 u. Feststellung der Gegenseitigkeitsgewährung)

§ 28 Abs. 1: MMA Londoner Fassung 01-423-1; vgl. jetzt auch Nizzaer Fassung 01-423-2

§ 28 Abs. 2: Vgl. Bek. über die Rückwirkung der Erneuerung international registrierter Marken österreichischer Staatsangehöriger 424-3-3-1

seitigkeit gewährt ist und bestimmt den Tag, bis zu dem die Marke nach Absatz 1 erneut international registriert sein muß.

Fünfter Teil

Schlußbestimmungen

§ 29*

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. Die Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Lande Österreich vom 28. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 456);
2. die Verordnung über das Warenzeichenrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich vom 18. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 203);
3. die Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Reichsgau Sudetenland vom 31. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 253);
4. die Verordnung über die Schiedsstelle für Warenzeichen vom 28. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 453);
5. die Zweite Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Reichsgau Sudetenland vom 12. Juni 1940 Reichsgesetzbl. I S. 869);
6. die Verordnung über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich vom 27. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1050);
7. die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Warenzeichenrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich vom 27. März 1941 Reichsgesetzbl. I S. 178);
8. der § 2 der Verordnung zur Änderung des Patentgesetzes vom 23. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. II S. 372);
9. die Verordnung über das Warenzeichenrecht im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern und in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen vom 4. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 489).

§ 30

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 29: Aufhebungsvorschrift, abgedruckt zum Verständnis des § 1

424-3-3-1 Bekanntmachung
über die Rückwirkung der Erneuerung international registrierter
Marken österreichischer Staatsangehöriger

Vom 14. November 1951

Bundesgesetzbl. I S. 928, verk. am 30. 11. 1951

Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 3. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 847) wird bekanntgemacht:

Der 31. Januar 1952 wird als der Tag bestimmt, bis zu dem eine international registrierte Marke eines österreichischen Staatsangehörigen, die nach dem 30. Juni 1944 aber vor dem 1. Januar 1951 mangels rechtzeitiger Erneuerung oder rechtzeitiger Zahlung der Ergänzungsabgabe nach Artikel 8 Abs. 4 des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über

die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken (Reichsgesetzbl. 1937 II S. 608) den Schutz verloren hat und deren Ursprungsland Österreich ist, erneut international registriert sein muß, um im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland den früheren Zeitrang wieder zu erhalten.

Es wird festgestellt, daß die Republik Österreich Gegenseitigkeit gewährt.*

Der Bundesminister der Justiz

Text: 3. ÜberlG 424-3-3, MMA Londoner Fassung 01-423-1

424-3-4 Fünftes Gesetz
zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet
des gewerblichen Rechtsschutzes

Vom 18. Juli 1953

Bundesgesetzbl. I S. 615

Artikel 1

§ 1*

Artikel 2

§ 2*

Artikel 3

§ 3*

Artikel 4

Übergangsbestimmungen
zum Geschmacksmustergesetz

§ 4*

(1) Für Urheber, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder eine Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ist bis auf weiteres das Patentamt die mit der Führung des Musterregisters beauftragte Behörde im Sinne des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 11) — Geschmacksmustergesetz —. Innerhalb des Patentamts ist die Urheberrechtsabteilung zuständig.

§§ 1 bis 3: Änderungs- u. Aufhebungsvorschriften

§ 4 Abs. 1: GeschmMG 442-1

§ 4 Abs. 2: Eingef. durch den am 30. 3. 1961 in Kraft getretenen § 5 Nr. 1 des 6. ÜberlG v. 23. 3. 1961 I 274. Vgl. Übertragungsv 424-1-6 i. V. m. § 23 PatentamtsV 424-1-1

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit der Wahrnehmung einzelner der Urheberrechtsabteilung obliegender Geschäfte auch Beamte des gehobenen und des mittleren Dienstes zu betrauen; ausgeschlossen davon sind jedoch Zurückweisungen von Anmeldungen aus Gründen, denen der Anmelder widersprochen hat. Der Bundesminister der Justiz kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.

§ 5

(1) Ist ein Urheber, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder eine Niederlassung noch einen Wohnsitz hat, durch außergewöhnliche Umstände verhindert worden, die Frist zur Inanspruchnahme eines Prioritätsrechts auf Grund eines zwischenstaatlichen Vertrages für die Anmeldung eines Musters oder Modells (Geschmacksmuster) einzuhalten, so ist er auf Antrag wieder in den vorigen Stand einzusetzen. Dies gilt nicht für Fristen, die bereits vor dem 8. Mai 1945 abgelaufen sind.

(2) Die Wiedereinsetzung muß beim Patentamt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich beantragt werden.

(3) Der Wiedereinsetzungsantrag muß die Tatsachen angeben, auf die er gestützt wird, und die Mittel, um diese Tatsachen glaubhaft zu machen.

Innerhalb der Antragsfrist ist die Anmeldung und Niederlegung des Geschmacksmusters sowie die Prioritätserklärung beim Patentamt nachzuholen; ist das Geschmacksmuster beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits beim Patentamt angemeldet und niedergelegt und die Prioritätserklärung dort abgegeben, so bedarf es keiner Wiederholung.

(4) Über den Antrag beschließt das Patentamt.

(5) Wer vor dem 15. Oktober 1952 und vor dem Tage der Nachanmeldung im Geltungsbereich dieses Gesetzes in gutem Glauben den Gegenstand des Geschmacksmusters in Benutzung genommen oder in dieser Zeit die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat, ist befugt, den Gegenstand des Geschmacksmusters für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten weiterzubnutzen. Diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Betrieb vererbt oder veräußert werden.

§ 6

(1) Ist ein Urheber, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder eine Niederlassung noch einen Wohnsitz hat, durch außergewöhnliche Umstände verhindert worden, bei einem angemeldeten Geschmacksmuster, für das er ein Prioritätsrecht auf Grund eines zwischenstaatlichen Vertrages in Anspruch nehmen kann, die Frist zur Abgabe der Prioritätserklärung einzuhalten, so ist § 5 entsprechend anzuwenden.

(2) Mit der Nachholung der Prioritätserklärung sind eine Abschrift der Anmeldung und ein Stück oder eine Abbildung des Geschmacksmusters einzureichen.

§ 7 *

(1) Urheber, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Geschmacksmuster bei einem Amtsgericht außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes angemeldet und niedergelegt haben, können die Ausdehnung der Schutzfrist nach § 8 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes nur beim Patentamt verlangen.

(2) Mit dem Antrag auf Ausdehnung der Schutzfrist sind eine Abschrift der Anmeldung und ein Stück oder eine Abbildung des Geschmacksmusters einzureichen.

§ 8 *

(1) Wer durch unabwendbaren Zufall verhindert worden ist, die Ausdehnung der Schutzfrist eines Geschmacksmusters nach § 8 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes rechtzeitig zu verlangen, ist auf Antrag wieder in den vorigen Stand einzusetzen.

(2) Die Wiedereinsetzung muß bei der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses schriftlich beantragt werden. Ein Jahr nach Ablauf der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden; dies gilt jedoch nicht für Heimkehrer im Sinne des § 1 des

§ 7 Abs. 1 u. § 8 Abs. 1: GeschmG 442-1
§ 8 Abs. 2: Vgl. jetzt auch HeimkehrerG 84-1

Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875).

(3) Der Wiedereinsetzungsantrag muß die Tatsachen angeben, auf die er gestützt wird, und die Mittel, um diese Tatsachen glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist das Verlangen nach Ausdehnung der Schutzfrist nachzuholen.

(4) Über den Antrag beschließt die mit der Führung des Musterregisters beauftragte Behörde.

(5) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes in gutem Glauben den Gegenstand eines Geschmacksmusters, das infolge der Wiedereinsetzung wieder in Kraft tritt, in der Zeit zwischen dem Erlöschen und dem Wiederinkrafttreten des Schutzrechts in Benutzung genommen oder in dieser Zeit die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat, ist befugt, den Gegenstand des Geschmacksmusters für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten weiterzubnutzen. Diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Betrieb vererbt oder veräußert werden.

§ 8 a *

(1) Gegen die Beschlüsse der Urheberrechtsabteilung des Patentamts findet die Beschwerde an das Patentgericht statt.

(2) Über die Beschwerde entscheidet der Beschwerdesenat des Patentgerichts in der Besetzung mit drei rechtskundigen Mitgliedern.

(3) Gegen den Beschluß des Beschwerdesenats findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn der Beschwerdesenat in dem Beschluß die Rechtsbeschwerde zugelassen hat. § 41 p Abs. 2 und 3 sowie die §§ 41 q bis 41 y des Patentgesetzes sind anzuwenden.

Artikel 5

§ 9 *

Artikel 6

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 10 *

(1) Die Dauer der Patente, Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster, für die auf Grund des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über die Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 2. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. II S. 106) eine Verlängerung der Prioritätsfrist in Anspruch genommen wird, beginnt mit dem Tage des Ablaufs der gewöhnlichen Prioritätsfrist.

§ 8 a: Eingef. durch § 5 Nr. 2 des am 1. 7. 1961 in Kraft getretenen 6. Überleitungsg v. 23. 3. 1961 I 274. PatG 420-1
§ 9: Abhängig von dem aufgehobenen G v. 5. 5. 1936 II 142
§ 10 Abs. 2: GebrMG 421-1
§ 10 Abs. 3: GeschmMG 442-1

(2) Wenn auf Grund der Bestimmung des Absatzes 1 die Schutzdauer eines Gebrauchsmusters vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ablaufen würde, endet sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Möglichkeit einer Verlängerung der Schutzdauer nach § 14 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes bleibt unberührt. Die zweite Schutzfrist schließt sich an die nach Absatz 1 zu berechnende erste Schutzfrist an.

(3) Wenn auf Grund der Bestimmung des Absatzes 1 die Schutzfrist eines Geschmacksmusters vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ablaufen würde, endet sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Möglichkeit einer Ausdehnung der Schutzfrist nach § 8 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes bleibt unberührt. Die auf Grund der Ausdehnung laufende Schutzfrist schließt sich an die nach Absatz 1 zu berechnende bisherige Schutzfrist an.

§ 11 *

(1) Wer die Frist zur Einreichung eines gemäß § 58 des Patentanwaltsgesetzes erteilten Erlaubnisscheins, zur erneuten Anzeige einer gemäß § 60 des Patentanwaltsgesetzes ausgeübten Tätigkeit oder für den Antrag auf erleichterte Zulassung zur Patentanwaltsprüfung nach den §§ 6 bis 8 des Zweiten Überleitungsgesetzes vom 2. Juli 1949 (WiGBI. S. 179) ohne eigenes Verschulden versäumt hat, ist auf Antrag wieder in den vorigen Stand einzusetzen.

(2) Die Wiedereinsetzung muß beim Patentamt innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder, falls zu diesem Zeitpunkt das Hindernis zur Einreichung eines Wiedereinsetzungsantrages noch bestand, innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses schriftlich beantragt werden. Der Antrag muß die Tatsachen angeben, auf die er gestützt wird, und die Mittel, um diese Tatsachen glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die Einreichung einer beglaubigten Abschrift des Erlaubnisscheins, die erneute Anzeige einer entsprechend § 60 des Patentanwaltsgesetzes ausgeübten Tätigkeit oder der Antrag auf erleichterte Zulassung zur Patentanwaltsprüfung nachzuholen.

(3) Über den Antrag entscheidet der Präsident des Patentamts.

§ 12 *

(1) Beschlüsse und Entscheidungen des Patentamts, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, sind nicht deshalb ungültig, weil die Vorschriften des Patentgesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes und des Warenzeichengesetzes über die Besetzung des Patentamts nicht eingehalten waren.

(2) Das gleiche gilt für Amtshandlungen eines Angehörigen des Patentamts, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen worden sind.

§ 11 Abs. 1: PatAnwG 424-5-1, 2. ÜberlG 424-3-2

§ 11 Abs. 2: PatAnwG 424-5-1

§ 12 Abs. 1: PatG, GebrMG u. WZG i. d. F. dieses Gesetzes

§ 13 *

(1) Zu den *patentamtlichen Gebühren* sowie zu den Verwaltungsgebühren des Patentamts (§ 34 Abs. 3 und 6 der Verordnung vom 6. Juli 1936 — Reichsgesetzbl. II S. 219 —; § 4 der Prüfungsordnung für Patentanwälte vom 7. Oktober 1933 — Reichsministerialblatt S. 502 —) wird ein Zuschlag in Höhe von 20 vom Hundert erhoben.

(2) Der Zuschlag wird zu der im einzelnen Fall erwachsenden Gebühr erhoben.

(3) Der sich aus der Summe von Gebühr und Zuschlag ergebende Betrag wird auf den vollen Marktbetrag aufgerundet.

(4) ...

§ 14 *

Gebühren, die in Armensachen auf Grund des Gesetzes über die Erstattung von Gebühren für im Armenrecht beigeordnete Vertreter in Patent- und Gebrauchsmustersachen aus der Staatskasse zu erstatten sind, werden um einen Zuschlag in Höhe von 20 vom Hundert erhöht. § 13 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 15 *

§ 16 *

(1) ...

(2) Anträge auf Stundung oder auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden sind, werden nach den bisher geltenden Vorschriften weiterbehandelt. Dies gilt nicht für Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach §§ 5 und 6 dieses Gesetzes.

(3) ...

§ 17 *

(1) ...

(2) Einsprüche gegen Patentanmeldungen, die vor dem 1. Januar 1955 gemäß § 30 Abs. 2 des Patentgesetzes bekanntgemacht werden, werden nach den bisher geltenden Vorschriften weiterbehandelt.

§ 18 *

§ 19 *

(1) Dieses Gesetz gilt auch für das Land Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes und der in

§ 13 Abs. 1: „Patentamtliche Gebühren“ neuregelt durch das G über die Gebühren des Patentamts u. des Patentgerichts 424-4-1, § 34 Abs. 3 u. 6 V v. 6. 7. 1936 vgl. jetzt § 2 Abs. 1 V über Verwaltungskosten beim DPA 424-4-2. Prüfungsordnung für Patentanwälte 424-5-2

§ 13 Abs. 4: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

§ 14: G über die Erstattung von Gebühren usw. 424-5-4

§ 15: Aufgeh. durch § 18 Nr. 1 des am 1. 7. 1961 in Kraft getretenen 6. ÜberlG v. 23. 3. 1961 I 274

§ 16 Abs. 1: Aufhebungsvorschrift

§ 16 Abs. 3: Aufgeh. durch § 18 Nr. 1 des am 1. 7. 1961 in Kraft getretenen 6. ÜberlG v. 23. 3. 1961 I 274

§ 17 Abs. 1: Aufhebungsvorschrift

§ 17 Abs. 2: PatG i. d. F. dieses Gesetzes

§ 18: Vollzogene Neufassungsermächtigung

§ 19 Abs. 1: 5. ÜberlG GVBl. Berlin 1954 S. 90. Verfassung von Berlin v. 1. 9. 1950 VBl. Berlin I S. 433

§ 19 Abs. 2: 3. Überleitungsg 603-5

der Anlage 4 zu diesem Gesetz aufgeführten Gesetze und Verordnungen des Bundes beschlossen hat.

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz oder auf Grund der in den Anlagen zu diesem Gesetz aufgeführten Gesetze enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land

Berlin nach § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

§ 20

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1953 in Kraft

Anlage 4 *
(zu § 19)

1. Erstes Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. Juli 1949 (WiGBI. S. 175), erstreckt durch Verordnung der Bundesregierung vom 24. September 1949 (Bundesgesetzbl. S. 29) auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau,
2. Erste Durchführungsverordnung zum Ersten Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 1. Oktober 1949 (Bundesgesetzbl. S. 27),
3. Zweite Durchführungsverordnung zum Ersten Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 14. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 227),
4. Zweites Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 2. Juli 1949 (WiGBI. S. 179), erstreckt

Anl. 4 Nr. 1: 1. ÜberlG 424-3-1

Anl. 4 Nr. 2: 1. DV zum 1. ÜberlG 424-3-1-1

Anl. 4 Nr. 4: 2. ÜberlG 424-3-2

Anl. 4 Nr. 5: 1. DV zum 2. ÜberlG 424-3-2-1

Anl. 4 Nr. 6: G über die Errichtung eines Patentamtes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet 424-1-3

Anl. 4 Nr. 7: V über die Errichtung einer Zweigstelle des DPA in Groß-Berlin

Anl. 4 Nr. 8: G über die Verlängerung der Dauer bestimmter Patente 420-2

Anl. 4 Nr. 9: 3. ÜberlG 424-3-3

durch Verordnung der Bundesregierung vom 24. September 1949 (Bundesgesetzbl. S. 29) auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau,

5. Erste Durchführungsverordnung zum Zweiten Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 5. November 1949 (Bundesgesetzbl. S. 31),
6. Gesetz über die Errichtung eines Patentamtes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 12. August 1949 (WiGBI. S. 251), erstreckt durch Verordnung der Bundesregierung vom 24. September 1949 (Bundesgesetzbl. S. 29) auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau,
7. Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Deutschen Patentamtes in Groß-Berlin vom 20. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 6),
8. Gesetz über die Verlängerung der Dauer bestimmter Patente vom 15. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 449),
9. Drittes Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 3. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 847),
10. Viertes Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 20. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 979).

Gesetz
über die Eingliederung des Saarlandes auf dem Gebiet
des gewerblichen Rechtsschutzes

Vom 30. Juni 1959

Bundesgesetzbl. I S. 388

ERSTER ABSCHNITT

Aufrechterhaltung von Schutzrechten und
Schutzrechtsanmeldungen im Saarland

§ 1 *

Aufrechterhaltung der Schutzrechte

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland bestehenden Patente, Warenzeichen und Geschmacksmuster werden im Saarland mit ihrem bisherigen Zeitrang aufrechterhalten. Sie können jedoch im Saarland nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Antrag auf Aufrechterhaltung des Schutzrechts gestellt wird.

(2) Der Antrag ist von dem Inhaber des Schutzrechts beim Deutschen Patentamt einzureichen. Über den Antrag entscheidet bei Patenten die Patentabteilung, bei Warenzeichen die Warenzeichenabteilung, bei Geschmacksmustern die Urheberrechtsabteilung.

(3) Mit dem Antrag sind beglaubigte Abschriften der Unterlagen über die Erteilung oder Hinterlegung des Schutzrechts einzureichen. Das Deutsche Patentamt kann die Einreichung weiterer Unterlagen über das Schutzrecht sowie einer deutschen Übersetzung der Unterlagen verlangen. Es kann den Antrag zurückweisen, wenn der Antragsteller die genannten Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist nicht eingereicht hat und anderweitige Unterlagen dem Deutschen Patentamt keine genügenden Anhaltspunkte für das Bestehen, den Anmeldetag, den Zeitrang und den Inhalt des Schutzrechts geben.

(4) Die Zurückweisung des Antrags erfolgt durch Beschluß. Gegen den Beschluß findet die Beschwerde statt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich beim Deutschen Patentamt einzulegen; § 34 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Über die Beschwerde entscheidet einer der in § 18 des Patentgesetzes bezeichneten Beschwerdesenatoren in der Besetzung mit drei rechtskundigen Mitgliedern.

(5) Die rechtskräftige Zurückweisung des Antrags hat die Wirkung, daß der Antrag als nicht gestellt gilt.

(6) Eines Aufrechterhaltungsantrages bedarf es nicht

1. für Warenzeichen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland auf Grund internationaler Registrierung geschützt sind, sofern ihnen nicht der Schutz für den

übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes versagt oder entzogen worden ist;

2. für Warenzeichen, die nur durch Benutzung entstanden und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht hinterlegt sind.

§ 2 *

Eintragung der aufrechterhaltenen Schutzrechte

(1) Patente, Warenzeichen und Geschmacksmuster, deren Aufrechterhaltung nach § 1 beantragt wird, werden in Sonderbände der Rollen des Deutschen Patentamts eingetragen und in Übersichten veröffentlicht; die Veröffentlichung geschieht für Patente im Patentblatt, für Warenzeichen im Warenzeichenblatt und für Geschmacksmuster im Bundesanzeiger.

(2) Der Präsident des Deutschen Patentamts erläßt Bestimmungen über die Einrichtung der Sonderbände.

(3) Die Einsicht in die Sonderbände steht jedermann frei. Über den Eingang von Aufrechterhaltungsanträgen und über Eintragungen in die Sonderbände ist auf Antrag Auskunft zu erteilen; sie kann davon abhängig gemacht werden, daß vorher die entstehenden Kosten erstattet werden.

§ 3

Aufrechterhaltung der Patentanmeldungen

(1) Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes beim französischen Patentamt oder beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft der Regierung des Saarlandes eingereichten, in diesem Zeitpunkt noch nicht erledigten Patentanmeldungen werden im Saarland mit ihrem bisherigen Zeitrang aufrechterhalten. Die auf diese Anmeldungen erteilten Patente gelten auch im Saarland. Sie können jedoch im Saarland nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Antrag auf Aufrechterhaltung der Anmeldung oder des auf die Anmeldung erteilten Patents gestellt wird.

(2) Der Antrag ist von dem Anmelder oder seinem Rechtsnachfolger beim Deutschen Patentamt einzureichen. Über den Antrag entscheidet die Patentabteilung.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 bis 5 entsprechend anzuwenden. Auf Patente, die auf die in Absatz 1 bezeichneten Patentanmeldungen erteilt werden, ist § 2 entsprechend anzuwenden.

§ 1 Abs. 4: § 34 a. F. PatG vgl. jetzt § 361 PatG 420-1. § 18 a. F. PatG vgl. jetzt § 36 c Abs. 1 Nr. 1 PatG 420-1

§ 2 Abs. 2: Vgl. Bestimmungen über die Einrichtung der Sonderbände der Patentrolle usw. 424-3-5-1

§ 4

Beendigung des Schutzes

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland bestehenden Patente, Warenzeichen und Geschmacksmuster können im Saarland nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie in Frankreich ihren gesetzlichen Schutz verlieren oder die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufende Schutzdauer abgelaufen ist. Für Warenzeichen bleibt die in § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 getroffene Regelung unberührt.

§ 5

Anzuwendendes Recht

Auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland bestehenden Patente, Patentanmeldungen, Warenzeichen und Geschmacksmuster sind die in diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften des französischen Rechts anzuwenden, soweit es sich um die Voraussetzungen der Schutzfähigkeit und die Schutzdauer dieser Rechte handelt. Im übrigen sind die Vorschriften des deutschen Rechts anzuwenden mit der Maßgabe, daß die Nichtigkeit eines Patents im Verfahren in Patentstreitsachen eingewandt werden kann und für die Erklärung der Nichtigkeit eines Patents und die Löschung eines Warenzeichens die Bestimmungen der §§ 25 bis 28 gelten.

ZWEITER ABSCHNITT**Erstreckung auf das Saarland**

§ 6

Erstreckung der Schutzrechte

Die Wirkung der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Saarlandes bestehenden Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen und Geschmacksmuster (gewerbliche Schutzrechte) erstreckt sich vorbehaltlich der in den §§ 21 bis 23 getroffenen Regelung auf das Saarland. Diese Rechte erhalten im Saarland denselben Zeitrang wie im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes.

§ 7*

Erstreckung der Schutzrechtsanmeldungen

(1) Die Wirkung der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Saarlandes bestehenden Anmeldungen von Patenten, Gebrauchsmustern und Warenzeichen erstreckt sich vorbehaltlich der in den §§ 21 bis 23 getroffenen Regelung auf das Saarland. Diese Anmeldungen erhalten im Saarland denselben Zeitrang wie im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(2) Dies gilt auch für die Wirkung des einstweiligen Schutzes von Patentanmeldungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 30 des Patentgesetzes bekanntgemacht worden sind.

§ 7 Abs. 2: PatG i. d. F. v. 18. 7. 1953 I 615/623

§ 8

Lizenzverträge und Zwangslizenzen

(1) Lizenzverträge über gewerbliche Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen, deren Wirkung sich nach diesem Gesetz auf das Saarland erstreckt, werden auf das Saarland ausgedehnt, soweit sich nicht entweder aus den Lizenzverträgen etwas anderes ergibt oder der Inhaber des Schutzrechts oder der Schutzrechtsanmeldung oder sein Rechtsvorgänger für das Saarland bereits einem Dritten, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder Sitz im Saarland hat, das ausschließliche Recht zur Benutzung des Gegenstands des Schutzrechts oder der Schutzrechtsanmeldung eingeräumt hat.

(2) Für Zwangslizenzen an Patenten, die nach diesem Gesetz auf das Saarland erstreckt werden, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 9*

Weiterbenutzungsrecht

(1) Die Wirkung eines nach diesem Gesetz auf das Saarland erstreckten Patents, Gebrauchsmusters oder einstweiligen Schutzes einer Patentanmeldung tritt im Saarland gegen den nicht ein, der die Erfindung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dort bereits rechtmäßig in Benutzung genommen oder die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte. § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Auch im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes tritt die Wirkung eines nach diesem Gesetz auf das Saarland erstreckten Patents, Gebrauchsmusters oder einstweiligen Schutzes einer Patentanmeldung gegen Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Saarland nicht ein, die die Erfindung dort bereits am 1. Juni 1958 rechtmäßig in Benutzung genommen oder die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatten. Auf Antrag kann das *Deutsche Patentamt* angemessene Bedingungen für die Weiterbenutzung der Erfindung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes festsetzen, sofern die uneingeschränkte Weiterbenutzung zu einer wesentlichen Benachteiligung des Inhabers des Schutzrechts oder der Personen, denen er die Benutzung der Erfindung gestattet hat, führen würde, die bei Abwägung der Interessen der Beteiligten unbillig wäre.

(3) Der Antrag nach Absatz 2 ist von dem Inhaber des Schutzrechts oder der Person, der er das ausschließliche Recht zur Benutzung der Erfindung eingeräumt hat, schriftlich an das *Deutsche Patentamt* zu richten und hat die Tatsachen anzugeben, auf die er gestützt wird. Mit dem Antrag ist eine Gebühr von 350 Deutsche Mark zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Über den Antrag entscheidet einer der in § 18 des Patentgesetzes bezeichneten Nichtigkeitssenate des *Deutschen Patentamts*. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen des § 37 Abs. 5 und der §§ 38 bis 40 und 42 des Patentgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 9 Abs. 1: PatG 420-1

§ 9 Abs. 3: §§ 38 bis 40 a. F. PatG vgl. jetzt §§ 38 bis 40 u. 41 a bis 41 o PatG 420-1; § 42 a. F. PatG vgl. jetzt §§ 42 bis 42 i PatG 420-1

§ 9 Abs. 4 u. 6: PatG 420-1

(4) In dem Verfahren nach Absatz 3 kann das *Deutsche Patentamt* auf Antrag durch einstweilige Verfügung die Weiterbenutzung der Erfindung von Bedingungen abhängig machen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 vorliegen und eine alsbaldige Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile dringend geboten ist. Mit dem Antrag ist eine Gebühr von 300 Deutsche Mark zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Im übrigen sind die Bestimmungen des § 41 Abs. 2 bis 6 des Patentgesetzes entsprechend anzuwenden.

(5) Ist die Erfindung von Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Saarland erst in der Zeit zwischen dem 1. Juni 1958 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland rechtmäßig in Benutzung genommen worden, so ist die Weiterbenutzung der Erfindungen im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes nur zu angemessenen Bedingungen zulässig. Auf Antrag eines Beteiligten setzt das *Deutsche Patentamt* angemessene Bedingungen für die Weiterbenutzung fest. Auf das Verfahren zur Festsetzung der Bedingungen sind die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

(6) Haben Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Saarland die Erfindung bereits vor der Anmeldung des erstreckten Schutzrechts im Saarland rechtmäßig in Benutzung genommen oder die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen, so gilt Absatz 1 ohne die Einschränkungen der Absätze 2 bis 5 auch für den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes. § 7 Abs. 3 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 sind auf Personen, die den Gegenstand eines auf das Saarland erstreckten Geschmacksmusters rechtmäßig in Benutzung genommen oder die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen haben, entsprechend anzuwenden.

§ 10

Vorbenutzungsrecht

Ist die Wirkung eines nach diesem Gesetz auf das Saarland erstreckten Patents, Gebrauchsmusters oder einstweiligen Schutzes einer Patentanmeldung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes durch ein Vorbenutzungsrecht eingeschränkt, so gilt diese Einschränkung auch im Saarland.

§ 11*

Offenkundige Vorbenutzung

Eine Erfindung, die Gegenstand eines nach diesem Gesetz auf das Saarland erstreckten Patents, Gebrauchsmusters oder einstweiligen Schutzes einer Patentanmeldung ist, gilt auch dann nicht als neu im Sinne des § 2 Satz 1 des Patentgesetzes und des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gebrauchsmustergesetzes, wenn sie zur Zeit der Anmeldung im Saarland bereits so offenkundig benutzt worden ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

§ 11: PatG 420-1, GebrMG 421-1

§ 12

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Deutschen Patentamts wird auf das Saarland ausgedehnt.

DRITTER ABSCHNITT

Erstreckung auf das übrige Bundesgebiet

§ 13

Erstreckung der Schutzrechte

(1) Die Wirkung der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland bestehenden Patente, Warenzeichen und Geschmacksmuster, deren Inhaber in diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz oder Sitz im Saarland haben, erstreckt sich vorbehaltlich der in den §§ 21 bis 23 getroffenen Regelung auf den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn ihnen ein Zeitrang vor dem 1. Juni 1958 zukommt. Diese Rechte erhalten im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes denselben Zeitrang wie im Saarland.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn nicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Antrag auf Aufrechterhaltung des Schutzrechts gemäß § 1 gestellt wird.

(3) Absatz 1 gilt ferner nicht

1. für Patente, Warenzeichen und Geschmacksmuster, die auf Grund der französischen Gesetzgebung über das deutsche Vermögen übertragen worden sind,
2. für Warenzeichen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland auf Grund internationaler Registrierung geschützt sind,
3. für Warenzeichen, die nur durch Benutzung entstanden und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht hinterlegt sind.

(4) Die Wirkung der in Absatz 1 bezeichneten Patente, die Nahrungs- oder Genußmittel oder auf chemischem Wege hergestellte Stoffe zum Gegenstand haben, erstreckt sich auf den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes nur insoweit, als diese Patente auch Verfahren zur Herstellung der Nahrungs- oder Genußmittel oder Stoffe zum Gegenstand haben.

§ 14

Erstreckung der Patentanmeldungen

(1) Die Wirkung der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes beim französischen Patentamt oder beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft der Regierung des Saarlandes eingereichten, in diesem Zeitpunkt noch nicht erledigten Patentanmeldungen, deren Inhaber bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder Sitz im Saarland haben, erstreckt sich vorbehaltlich der in § 21 getroffenen Regelung auf den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn ihnen ein Zeitrang vor dem 1. Juni 1958 zukommt. Diese Anmeldungen erhalten im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes denselben Zeitrang wie im Saarland.

(2) Das gleiche gilt für Patente, die auf die in Absatz 1 genannten Anmeldungen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt werden.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn nicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Antrag auf Aufrechterhaltung der Patentanmeldung oder des auf die Patentanmeldung erteilten Patents gemäß § 3 gestellt wird.

(4) Auf Patentanmeldungen, die Nahrungs- oder Genußmittel oder auf chemischem Wege hergestellte Stoffe zum Gegenstand haben, ist § 13 Abs. 4 entsprechend anzuwenden.

§ 15*

Nachanmeldungen von Schutzrechten beim Deutschen Patentamt

(1) Der Gegenstand der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland bestehenden Patente, Patentanmeldungen, Warenzeichen und Geschmacksmuster, denen ein Zeitrang nach dem 31. Mai 1958 zukommt und deren Inhaber bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder Sitz im Saarland haben, kann noch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Deutschen Patentamt mit dem Zeitrang des im Saarland bestehenden Schutzrechts oder der dort bestehenden Schutzrechtsanmeldung angemeldet werden. Weitergehende Prioritätsansprüche auf Grund eines Staatsvertrages bleiben unberührt.

(2) Anmeldungen nach Absatz 1 werden wie Anmeldungen behandelt, für die nach Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums in der am 2. Juni 1934 in London revidierten Fassung der Zeitpunkt einer vorangegangenen ausländischen Anmeldung als maßgebend in Anspruch genommen wird.

(3) § 27 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(4) Ist der Gegenstand der in Absatz 1 bezeichneten Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Deutschen Patentamt angemeldet worden, so kann für die Anmeldung oder das auf sie erteilte Schutzrecht noch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Zeitrang des im Saarland bestehenden Schutzrechts oder der dort bestehenden Schutzrechtsanmeldung in Anspruch genommen werden. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 16*

Beendigung des Schutzes

(1) Patente, Warenzeichen und Geschmacksmuster, die nach diesem Gesetz vom Saarland auf den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt werden, können dort nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nach § 4 im Saarland nicht mehr geltend gemacht werden können. Jedoch

§ 15 Abs. 2: PVU Londoner Fassung 01-424-1; vgl. jetzt auch Lissaboner Fassung 01-424-2

§ 15 Abs. 3: PatG 420-1

§ 16 Abs. 1: WZG 423-1

kann die Schutzdauer eines Warenzeichens nach § 9 des Warenzeichengesetzes verlängert werden mit der Maßgabe, daß die Verlängerung nach Ablauf von 14 Jahren seit dem Tage der Hinterlegung oder letzten Verlängerung zu bewirken ist. Die Verlängerung wirkt auch für das Saarland.

(2) Läuft die Schutzdauer eines Warenzeichens innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab, so kann die Verlängerung noch bis zum Ablauf der sechs Monate bewirkt werden.

§ 17

Anzuwendendes Recht

Auf Patente, Patentanmeldungen, Warenzeichen und Geschmacksmuster, die nach diesem Gesetz vom Saarland auf den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt werden, ist auch im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes das Recht anzuwenden, das nach § 5 für die im Saarland aufrechterhaltenen Schutzrechte maßgebend ist.

§ 18

Lizenzverträge

Lizenzverträge über im Saarland bestehende Patente, Patentanmeldungen, Warenzeichen und Geschmacksmuster, die nach diesem Gesetz auf den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt werden, werden durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht berührt, soweit sich nicht aus den Lizenzverträgen etwas anderes ergibt.

§ 19*

Weiterbenutzungsrecht

(1) Die Wirkung eines nach diesem Gesetz vom Saarland auf den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckten Patents tritt im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes gegen den nicht ein, der die Erfindung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dort bereits rechtmäßig in Benutzung genommen oder die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte. § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Im übrigen sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 bis 6 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß das Weiterbenutzungsrecht auch von Personen geltend gemacht werden kann, die im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Wohnsitz oder Sitz haben.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind auf Personen, die den Gegenstand eines auf den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckten Geschmacksmusters rechtmäßig in Benutzung genommen oder die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen haben, entsprechend anzuwenden.

(4) Die Wirkung eines nach diesem Gesetz vom Saarland auf den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckten Warenzeichens, das nach § 4

§ 19 Abs. 1: PatG 420-1

§ 19 Abs. 4: WZG 423-1

Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 des Warenzeichengesetzes von der Eintragung ausgeschlossen wäre, tritt im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes gegen den nicht ein, der das Zeichen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dort bereits rechtmäßig benutzt hat, es sei denn, daß sich das Zeichen im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes als Kennzeichen der Waren des Inhabers des erstreckten Warenzeichens im Verkehr durchgesetzt hat.

§ 20

Vorbenutzungsrecht

Ist die Wirkung eines nach diesem Gesetz vom Saarland auf den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckten Patents im Saarland durch ein Vorbenutzungsrecht eingeschränkt, dessen Inhaber bei Inkrafttreten dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder Sitz im Saarland hat, so gilt diese Einschränkung auch im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes.

VIERTER ABSCHNITT**Übereinstimmende Rechte**

§ 21

Patente, Patentanmeldungen, Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster

(1) Soweit Patente, Patentanmeldungen, Gebrauchsmuster oder Geschmacksmuster, die nach diesem Gesetz auf das Saarland oder auf den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt werden, übereinstimmen und infolge der Erstreckung zusammentreffen, können die Inhaber dieser Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen ohne Rücksicht auf deren Zeitrang Rechte aus den Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen nicht gegeneinander geltend machen. Auf Antrag kann das *Deutsche Patentamt* angemessene Bedingungen für die Benutzung des Gegenstands des Schutzrechts oder der Schutzrechtsanmeldung in dem Gebiet, auf das dieses Schutzrecht oder diese Schutzrechtsanmeldung erstreckt worden ist, festsetzen, sofern die uneingeschränkte Benutzung zu einer wesentlichen Benachteiligung des Inhabers des anderen Schutzrechts oder der anderen Schutzrechtsanmeldung oder der Personen, denen er die Benutzung des Gegenstands seines Schutzrechts oder seiner Schutzrechtsanmeldung gestattet hat, führen würde, die bei Abwägung der Interessen der Beteiligten unbillig wäre. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 und 4 sind anzuwenden.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Rechte gehen jedoch jüngeren Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen vor, die einen Zeitrang nach dem 31. Dezember 1956 haben. Die Bestimmungen der §§ 9 und 19 bleiben unberührt.

(3) Soweit Patente, Patentanmeldungen oder Geschmacksmuster, die nach diesem Gesetz aufrechterhalten, aber nicht auf den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt werden, und

Patente, Patentanmeldungen, Gebrauchsmuster oder Geschmacksmuster, die nach diesem Gesetz auf das Saarland erstreckt werden, übereinstimmen und infolge der Erstreckung zusammentreffen, können die Inhaber dieser Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen ohne Rücksicht auf deren Zeitrang im Saarland Rechte aus den Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen nicht gegeneinander geltend machen. Jedoch gehen Patente, Patentanmeldungen, Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster, die nach diesem Gesetz auf das Saarland erstreckt werden, jüngeren Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen vor, die nach diesem Gesetz aufrechterhalten, aber nicht auf den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt werden und einen Zeitrang nach dem 31. Dezember 1956 haben. Die Bestimmungen des § 9 bleiben unberührt.

(4) Die Wirkung der nach diesem Gesetz im Saarland aufrechterhaltenen Patente oder Patentanmeldungen, die Nahrungs- oder Genußmittel oder auf chemischem Wege hergestellte Stoffe zum Gegenstand haben, erstreckt sich im Saarland nicht auf Verfahren, die Gegenstand von nach diesem Gesetz auf das Saarland erstreckten Patenten oder Patentanmeldungen sind, und auf nach diesen Verfahren hergestellte Erzeugnisse.

§ 22

Warenzeichen

(1) Treffen Warenzeichen, die vor dem 1. Januar 1957 angemeldet worden sind und nach diesem Gesetz auf das Saarland erstreckt werden, infolge der Erstreckung mit übereinstimmenden oder verwechslungsfähigen Warenzeichen zusammen, die vor dem 1. Januar 1957 für gleiche oder gleichartige Waren hinterlegt worden sind und nach diesem Gesetz auf den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt werden, so dürfen beide Warenzeichen im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes nur mit folgender Maßgabe benutzt werden:

1. Sind beide Warenzeichen vor dem 1. Juni 1958 benutzt worden, so darf das auf den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckte Warenzeichen nur mit einem Zusatz benutzt werden, der geeignet ist, die Gefahr einer Täuschung über die Herkunft der mit dem Warenzeichen versehenen Waren aus dem Geschäftsbetrieb des Zeicheninhabers auszuschließen.
2. Ist nur eines der beiden Warenzeichen vor dem 1. Juni 1958 benutzt worden, so darf das vor diesem Zeitpunkt nicht benutzte Warenzeichen nur mit dem in Nummer 1 bezeichneten Zusatz benutzt werden.
3. Sind beide Warenzeichen vor dem 1. Juni 1958 nicht benutzt worden, so darf das jüngere Warenzeichen nur mit dem in Nummer 1 bezeichneten Zusatz benutzt werden.

(2) Treffen Warenzeichen, die nach diesem Gesetz auf das Saarland oder auf den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt werden, infolge der

Erstreckung mit übereinstimmenden oder verwechslungsfähigen Warenzeichen zusammen, die nach dem 31. Dezember 1956 für gleiche oder gleichartige Waren angemeldet oder hinterlegt worden sind und nach diesem Gesetz erstreckt werden, so dürfen die jüngeren Warenzeichen im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes nur mit dem in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Zusatz benutzt werden.

(3) Treffen Warenzeichen, die nach diesem Gesetz auf das Saarland erstreckt werden, infolge der Erstreckung mit übereinstimmenden oder verwechslungsfähigen Warenzeichen zusammen, die für gleiche oder gleichartige Waren hinterlegt worden sind und nach diesem Gesetz aufrechterhalten, aber nicht auf den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt werden, so dürfen die nicht erstreckten Warenzeichen ohne Rücksicht auf ihren Zeitrang nur mit dem in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Zusatz benutzt werden.

§ 23*

Sonstige Kennzeichnungsrechte

Treffen Warenzeichen, die nach diesem Gesetz auf das Saarland oder auf den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt werden, infolge der Erstreckung mit einer Ausstattung, die innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleicher oder gleichartiger Waren eines anderen gilt, oder mit einem Namen, einer Firma oder der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift, deren sich ein anderer befugterweise bedient, zusammen, so sind die Bestimmungen des § 22 Abs. 1 bis 3 entsprechend anzuwenden, sofern nicht die besonderen Umstände des einzelnen Falles bei Abwägung der Interessen der Beteiligten eine abweichende Regelung erfordern. § 16 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ist anzuwenden.

§ 24

Aufbrauchsfrist

(1) Waren, Verpackungen, Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen, die rechtmäßig mit Warenzeichen oder den in § 23 bezeichneten Kennzeichnungen versehen worden sind, die nach den §§ 22 und 23 dieses Gesetzes nur mit dem in § 22 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Zusatz benutzt werden dürfen, dürfen noch bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgesetzt oder aufgebraucht werden.

(2) Sind die Waren, Verpackungen, Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen rechtmäßig mit einem Warenzeichen versehen worden, das nach diesem Gesetz im Saarland aufrechterhalten, aber nicht auf den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt wird, so dürfen sie bis zum Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Frist nur im Saarland abgesetzt oder aufgebraucht werden.

FUNFTER ABSCHNITT

Nichtigkeitsverfahren und Lösungsverfahren

§ 25

Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit eines Patents

(1) Ein nach diesem Gesetz aufrechterhaltenes Patent wird auf Antrag für nichtig erklärt, wenn sich ergibt,

1. daß der Gegenstand des Patents nach den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften des französischen Rechts nicht patentfähig ist;
2. daß die Erfindung im Saarland bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Gegenstand eines früher angemeldeten Patents ist;
3. daß der wesentliche Inhalt des Patents in seinem bisherigen Geltungsbereich den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne seine Einwilligung entnommen ist.

(2) Trifft eine dieser Voraussetzungen nur teilweise zu, so wird die Nichtigkeit durch entsprechende Beschränkung des Patents erklärt.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 kann das Patent auch dann für nichtig erklärt werden, wenn das früher angemeldete Patent nach § 1 Abs. 1 nicht mehr geltend gemacht werden kann.

§ 26*

Nichtigkeitsverfahren

(1) Für den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit eines Patents nach § 25 ist das Landgericht Saarbrücken ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig. Gegen die Endurteile des Landgerichts Saarbrücken findet die Berufung an das Oberlandesgericht Saarbrücken statt. Gegen die in der Berufungsinstanz von dem Oberlandesgericht Saarbrücken erlassenen Endurteile ist die Revision an den Bundesgerichtshof zulässig. Eine erweiterte Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach den Bestimmungen des § 511 a Abs. 4 und des § 547 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung wird durch die Bestimmung der ausschließlichen Zuständigkeit des Landgerichts Saarbrücken nicht begründet.

(2) Auf das Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit eines Patents sind für den ersten und zweiten Rechtszug die Bestimmungen der §§ 37 bis 40 und des § 42 des Patentgesetzes entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß im Verfahren vor dem Oberlandesgericht Saarbrücken die Gebühren nach den Sätzen berechnet werden, die für das Verfahren in der Berufungsinstanz gelten. Für die Revision sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung anzuwenden.

§ 26 Abs. 1: ZPO 310-4

§ 26 Abs. 2: §§ 37 bis 40 a. F. PatG vgl. jetzt §§ 37 bis 40 u. 41 a bis 41 o PatG 420-1; § 42 a. F. PatG vgl. jetzt §§ 42 bis 42 l PatG 420-1. ZPO 310-4

(3) Wird das Patent rechtskräftig ganz oder teilweise für nichtig erklärt, so teilt das Landgericht Saarbrücken dies dem Deutschen Patentamt unter Übermittlung einer Ausfertigung des Urteils mit.

(4) Die Parteien können sich im Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit eines Patents vor dem Landgericht und Oberlandesgericht Saarbrücken vertreten lassen. Zur Vertretung sind die bei einem Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassenen Rechtsanwälte und die Patentanwälte befugt. Den Parteien und ihren Vertretern ist es gestattet, mit einem technischen Beistand zu erscheinen.

§ 27

Antrag auf Löschung eines Warenzeichens

(1) Ein nach diesem Gesetz aufrechterhaltenes Warenzeichen wird auf Antrag gelöscht,

1. wenn das Zeichen nach den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften des französischen Rechts nicht schutzfähig ist;
2. wenn ein übereinstimmendes oder verwechslungsfähiges Zeichen auf Grund einer früheren Hinterlegung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes für den Antragsteller für gleiche oder gleichartige Waren im Saarland geschützt ist.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 kann das Warenzeichen auch dann gelöscht werden, wenn das früher hinterlegte Zeichen nach § 1 Abs. 1 nicht mehr geltend gemacht werden kann, sofern der Antragsteller Inhaber eines nach diesem Gesetz auf das Saarland erstreckten Warenzeichens ist, das mit dem Zeichen des Antragsgegners übereinstimmt oder verwechslungsfähig ist und für gleiche oder gleichartige Waren eingetragen ist.

§ 28 *

Löschungsverfahren

(1) Für den Antrag auf Löschung eines Warenzeichens nach § 27 ist das Landgericht Saarbrücken ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig.

(2) Der Antrag auf Löschung eines Warenzeichens ist durch Klage geltend zu machen und gegen den als Inhaber des Zeichens im Sonderband der Warenzeichenrolle des Deutschen Patentamts Eingetragenen oder seinen Rechtsnachfolger zu richten. § 11 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes ist anzuwenden.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen des § 26 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

(4) Im Verfahren wegen Löschung eines Warenzeichens vor dem Landgericht und Oberlandesgericht Saarbrücken können sich die Parteien auch durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der bei einem anderen Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen ist. § 32 Abs. 5 des Warenzeichengesetzes ist anzuwenden.

§ 28 Abs. 2 u. 4: WZG 423-1

SECHSTER ABSCHNITT

Gebühren

§ 29 *

Gebühren für im Saarland aufrechterhaltene Patente

(1) Für Patente, die nach § 1 im Saarland aufrechterhalten werden, ist am Anfang des ersten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnenden Jahres sowie jedes folgenden Jahres ihrer Schutzdauer die der Patentdauer entsprechende Jahresgebühr in Höhe von 10 vom Hundert der in dem Gesetz über die patentamtlichen Gebühren vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 62) vorgesehenen Gebührensätze zu entrichten. Für das 19. und 20. Jahr der Dauer dieser Patente sind dieselben Gebühren wie für das 18. Patentjahr zu entrichten. Die Gebühren werden auf volle Markbeträge nach oben abgerundet.

(2) Auf die Entrichtung der Gebühren sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 bis 9 des Patentgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Patente, für die Gebühren nach Absatz 1 nach Zustellung der amtlichen Nachricht nicht rechtzeitig entrichtet werden, können im Saarland nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 30 *

Gebühren für die auf das übrige Bundesgebiet erstreckten Patente

(1) Für Patente, die nach diesem Gesetz vom Saarland auf den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt werden, ist anstelle der in § 29 vorgesehenen Gebühren am Anfang des ersten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnenden Jahres sowie jedes folgenden Jahres ihrer Schutzdauer die der Patentdauer entsprechende Jahresgebühr in Höhe von 80 vom Hundert der im Gesetz über die patentamtlichen Gebühren vom 22. Februar 1955 vorgesehenen Gebührensätze zu entrichten.

(2) Die Bestimmungen des § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

SIEBENTER ABSCHNITT

Schiedsverfahren

§ 31

Errichtung der Schiedsstelle

(1) Beim Deutschen Patentamt wird eine Schiedsstelle errichtet.

(2) Die Schiedsstelle kann auch außerhalb ihres Sitzes zusammentreten.

§ 29 Abs. 1: G über die patentamtlichen Gebühren jetzt G über die Gebühren des Patentamts u. des Patentgerichts 424-4-1

§ 29 Abs. 2: PatG 420-1

§ 30 Abs. 1: G über die patentamtlichen Gebühren jetzt G über die Gebühren des Patentamts u. des Patentgerichts 424-4-1

§ 32

Aufgabe der Schiedsstelle

Die Schiedsstelle hat die Aufgabe, auf Antrag eine gütliche Einigung über Fragen zu vermitteln, die sich aus der nach diesem Gesetz vorgesehenen Erstreckung eines Warenzeichens ergeben.

§ 33*

Besetzung der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern oder ihren Vertretern. Der Vorsitzende und die Beisitzer sowie ihre Vertreter sollen die Fähigkeit zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz besitzen und auf dem Gebiet des Wettbewerbs- und Warenzeichenrechts erfahren sein.

(2) Die Mitglieder der Schiedsstelle werden vom Bundesminister der Justiz berufen.

(3) Die Dienstaufsicht über die Schiedsstelle führt der Vorsitzende, die Dienstaufsicht über den Vorsitzenden der Bundesminister der Justiz.

§ 34

Anrufung der Schiedsstelle

(1) Die Anrufung der Schiedsstelle erfolgt durch schriftlichen Antrag. Der Antrag soll eine kurze Darstellung des Sachverhalts sowie Namen und Anschrift des anderen Beteiligten enthalten. Er soll in zwei Stücken eingereicht werden.

(2) Der Antrag wird vom Vorsitzenden der Schiedsstelle dem anderen Beteiligten mit der Aufforderung zugestellt, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu dem Antrag schriftlich zu äußern.

§ 35*

Verfahren vor der Schiedsstelle

(1) Auf das Verfahren vor der Schiedsstelle sind die §§ 1035 und 1036 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden. § 1034 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß auch Patentanwälte und Erlaubnischeinhaber (Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 2. Juli 1949 — WiGBI. S. 179) von der Schiedsstelle nicht zurückgewiesen werden dürfen.

(2) Im übrigen bestimmt die Schiedsstelle das Verfahren selbst.

§ 36

Einigungsvorschlag der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(2) Die Schiedsstelle hat den Beteiligten einen Einigungsvorschlag zu machen. Der Einigungsvorschlag ist zu begründen und von sämtlichen Mitgliedern der Schiedsstelle zu unterschreiben. Auf

§ 33 Abs. 1: GVG 300-2

§ 33 Abs. 3: Eingef. durch § 7 des am 1. 7. 1961 in Kraft getretenen 6. ÜberlG v. 23. 3. 1961 I 274

§ 35 Abs. 1: ZPO 310-4, 2. ÜberlG 424-3-2

die Möglichkeit des Widerspruchs und die Folgen bei Versäumung der Widerspruchsfrist ist in dem Einigungsvorschlag hinzuweisen. Der Einigungsvorschlag ist den Beteiligten zuzustellen.

(3) Der Einigungsvorschlag gilt als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Vorschlags ein schriftlicher Widerspruch eines der Beteiligten bei der Schiedsstelle eingeht.

§ 37

Erfolglose Beendigung des Schiedsverfahrens

(1) Das Verfahren vor der Schiedsstelle ist erfolglos beendet,

1. wenn sich der andere Beteiligte innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht geäußert hat;
2. wenn er es abgelehnt hat, sich auf das Verfahren vor der Schiedsstelle einzulassen;
3. wenn innerhalb der Frist des § 36 Abs. 3 ein schriftlicher Widerspruch eines der Beteiligten bei der Schiedsstelle eingegangen ist.

(2) Der Vorsitzende der Schiedsstelle teilt die erfolglose Beendigung des Schiedsverfahrens den Beteiligten mit.

§ 38

Kosten des Schiedsverfahrens

(1) Mit dem Antrag auf Anrufung der Schiedsstelle ist eine Gebühr von 20 Deutsche Mark zu entrichten. Wird die Gebühr nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

(2) Auslagen werden im Verfahren vor der Schiedsstelle nicht erhoben.

§ 39*

Entschädigung der Mitglieder der Schiedsstelle

(1) Die Mitglieder der Schiedsstelle erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 und 9 bis 11 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 900); § 12 dieses Gesetzes gilt entsprechend. Die Entschädigung wird von dem Präsidenten des Deutschen Patentamts festgesetzt. Für die gerichtliche Festsetzung ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat.

(2) Mitglieder der Schiedsstelle, die im öffentlichen Dienst stehen, erhalten ausschließlich Reisekostenvergütung nach den Vorschriften für Bundesbeamte.

§ 40*

Voraussetzungen für die Erhebung der Klage

(1) Rechte oder Rechtsverhältnisse, die sich aus der nach diesem Gesetz vorgesehenen Erstreckung eines Warenzeichens ergeben, können im Wege der Klage erst geltend gemacht werden, nachdem ein Verfahren vor der Schiedsstelle vorausgegangen ist.

§ 39 Abs. 1: G über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten 366-1

§ 40 Abs. 5: ZPO 310-4

(2) Dies gilt nicht,

1. wenn mit der Klage Rechte aus einer Vereinbarung geltend gemacht werden oder die Klage darauf gestützt wird, daß die Vereinbarung nicht rechtswirksam sei,
2. wenn seit der Anrufung der Schiedsstelle sechs Monate verstrichen sind,
3. wenn die Parteien vereinbart haben, von der Anrufung der Schiedsstelle abzusehen.

(3) Einer Vereinbarung nach Absatz 2 Nr. 3 steht es gleich, wenn beide Parteien zur Hauptsache mündlich verhandelt haben, ohne geltend zu machen, daß die Schiedsstelle nicht angerufen worden ist.

(4) Der vorherigen Anrufung der Schiedsstelle bedarf es ferner nicht für Anträge auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung.

(5) Die Klage ist nach Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ohne die Beschränkung des Absatzes 1 zulässig, wenn der Partei nach den §§ 926, 936 der Zivilprozeßordnung eine Frist zur Erhebung der Klage bestimmt worden ist. Auf Antrag kann das Gericht den Parteien unter Anberaumung eines neuen Termins aufgeben, vor diesem Termin die Schiedsstelle zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung anzurufen.

ACHTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 41 *

Arbeitnehmererfindungen

(1) Auf schutzfähige Erfindungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland von Arbeitnehmern oder Beamten gemacht worden sind, sind nur die Vorschriften über das Schiedsverfahren und das gerichtliche Verfahren des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen vom 25. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 756) anzuwenden. Im übrigen verbleibt es bei den bisher im Saarland geltenden Vorschriften.

(2) Auf technische Verbesserungsvorschläge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland von Arbeitnehmern oder Beamten gemacht worden sind und deren Verwertung vor diesem Zeitpunkt begonnen hat, ist § 20 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen nicht anzuwenden.

§ 42

Anhängige Verfahren

Für gerichtliche Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes über Ansprüche aus einem Recht oder Rechtsverhältnis anhängig sind, auf das dieses Gesetz Anwendung findet, bleiben die Gerichte zuständig, die nach den bisher im Saarland geltenden Vorschriften zuständig waren.

§ 41: ArbeitnehmererfindungsG 422-1

§ 43 *

Vertretung und Beratung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

(1) Personen, die seit dem 1. Januar 1957 ihren Wohnsitz im Saarland haben und seit diesem Zeitpunkt die Vertretungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vor saarländischen Behörden hauptberuflich für eigene Rechnung ausüben, ohne die Voraussetzungen für eine Vertretungstätigkeit vor dem Deutschen Patentamt zu erfüllen, erhalten auf Antrag einen Erlaubnisschein nach § 9 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 2. Juli 1949 (WiGBI. S. 179), auch wenn ihre Ausbildung den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 und 2 des genannten Gesetzes nicht entspricht. Der Antrag auf Ausstellung des Erlaubnisscheins ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen. Der Erlaubnisschein berechtigt zur Ausübung der in § 9 Abs. 1 des genannten Gesetzes bezeichneten Tätigkeiten. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 bis 6 des genannten Gesetzes sind anzuwenden.

(2) Personen, die seit dem 1. Januar 1957 ihren Wohnsitz im Saarland haben und seit diesem Zeitpunkt die Beratungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes im Saarland hauptberuflich für eigene Rechnung ausüben, ohne die Voraussetzungen für eine Beratungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes nach deutschem Recht zu erfüllen, dürfen vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Beratungstätigkeit im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Die Absicht, die Beratungstätigkeit weiterhin auszuüben, ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Präsidenten des Deutschen Patentamts unter Darlegung der in Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen anzuzeigen. Die Bestimmungen des § 60 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und 3 des Patentanwaltsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 44 *

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 45 *

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt im Zeitpunkt des Ablaufs der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) in Kraft.

§ 43 Abs. 1: 2. ÜberlG 424-3-2

§ 43 Abs. 2: PatAnwG 424-5-1

§ 44: 3. ÜberleitungsG 603-5. GVBl. Berlin 1959 S. 776

§ 45: Ablauf der Übergangszeit am 5. 7. 1959, 24 Uhr (Bek. v. 30. 6. 1959 I 401)

424-3-5-1

Bestimmungen
über die Einrichtung der Sonderbände der Patentrolle,
der Warenzeichenrolle und der Musterrolle für auf Grund
des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes
auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes auf Antrag
aufrechterhaltene Patente, Warenzeichen und Geschmacksmuster*

Vom 22. September 1959

BAnz. Nr. 186, verk. am 29. 9. 1959

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 388) bestimme ich folgendes:*

I.*

1. In dem Sonderband der Patentrolle für gemäß §§ 1, 3 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes — Eingliederungsgesetz — vom 30. Juni 1959 aufrechterhaltene Patente wird für jedes aufrechterhaltene Patent ein besonderes Rollenblatt geführt. Die Rollenblätter erhalten fortlaufende Blattzahlen.

In das Rollenblatt sind einzutragen:

Das Aktenzeichen des Aufrechterhaltungsantrages;
 die Patentnummer des französischen Patents;
 die Klasse der französischen Patentklasseneinteilung;
 die Klasse und Gruppe der deutschen Gruppeneinteilung der Patentklassen;
 die Klasse und Gruppe der internationalen Patentklassifikation;
 der Zeitpunkt der Hinterlegung der Anmeldung;
 die beanspruchte Unions- und Ausstellungspriorität nach Land, Ort und Zeit;
 die Bezeichnung des Gegenstandes des Patents;
 der Name und Wohnsitz des Inhabers;
 der Name und Wohnort des Vertreters des ausländischen Inhabers;
 die Lizenzbereitschaft;
 die ausschließliche Lizenz;
 das Erlöschen des Patents;
 die Erklärung der Nichtigkeit;
 Vermerke darüber, daß das Patent nicht mehr geltend gemacht werden kann;
 Erklärungen des Patentinhabers über Umstände, die für den Geltungsbereich des Patents von Bedeutung sein können.

2. In dem Sonderband der Warenzeichenrolle für gemäß § 1 des Eingliederungsgesetzes vom 30. Juni 1959 auf Antrag aufrechterhaltene Warenzeichen wird für jedes aufrechterhaltene

Warenzeichen ein besonderes Rollenblatt geführt. Die Rollenblätter erhalten fortlaufende Blattzahlen.

In das Rollenblatt sind einzutragen:

Das Aktenzeichen des Aufrechterhaltungsantrages;
 die Klasse der französischen oder internationalen Warenklasseneinteilung;
 die Klasse der deutschen Warenklasseneinteilung;
 die Nummer der Hinterlegung oder internationalen Registrierung;
 die deutsche Warenzeichennummer (soweit in die deutsche Warenzeichenrolle einzutragen);
 der Name und Wohnort des Zeicheninhabers;
 der Name und Wohnort des Vertreters des ausländischen Zeicheninhabers;
 der Geschäftsbetrieb, in welchem das Zeichen verwendet werden soll;
 der Zeitpunkt der Hinterlegung oder internationalen Registrierung;
 die beanspruchte Unions- oder Ausstellungspriorität nach Land, Ort und Zeit;
 die Waren, für welche das Zeichen bestimmt ist;
 die Verlängerung der (letzten) Schutzdauer;
 das Erlöschen des Warenzeichens;
 Vermerke darüber, daß das Zeichen nicht mehr geltend gemacht werden kann;
 Erklärungen des Zeicheninhabers über Umstände, die für den Geltungsbereich des Zeichens von Bedeutung sein können;
 die Darstellung des Zeichens.

Die im Sonderband der Warenzeichenrolle einzutragenden Warenzeichen französischen Ursprungs werden gleichzeitig mit dem Zusatz „(Saarland)“ in die deutsche Warenzeichenrolle eingetragen. Bei international registrierten Marken, die auf Antrag im Saarland aufrechterhalten werden, wird gleichzeitig die Aufrechterhaltung des Schutzes im Saarland im Markenregister vermerkt. In der Warenzeichenrolle und im Markenregister ist auf die Eintragung im Sonderband hinzuweisen.

3. Im Sonderband der Geschmacksmusterrolle für gemäß § 1 des Eingliederungsgesetzes vom 30. Juni 1959 aufrechterhaltene Geschmacksmuster wird für jedes aufrechterhaltene

Geschmacksmuster ein besonderes Rollenblatt geführt. Die Rollenblätter erhalten fortlaufende Blattzahlen.

In das Rollenblatt sind einzutragen:

Das Aktenzeichen des Aufrechterhaltungsantrages;
die Hinterlegungsstelle und die Nummer der Hinterlegung;
der Zeitpunkt der Hinterlegung;
die beanspruchte Unions- oder Ausstellungspriorität nach Land, Ort und Zeit;
der Name und Wohnort des Musterinhabers;
die Bezeichnung des Musters oder Modells;
die Angabe, ob das Muster für Flächen- oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist;

die Schutzfrist;

die Verlängerung der Schutzfrist;

Angaben des Musterinhabers über Umstände, die für den Schutzbereich des Geschmacksmusters von Bedeutung sein können.

II.

In den Rollenblättern der Sonderbände werden alle eintretenden Änderungen im gleichen Umfang und in der gleichen Weise eingetragen wie bei der vom Deutschen Patentamt geführten Patentrolle, Warenzeichenrolle, Markenregister und Geschmacksmusterrolle.

Der Präsident des Deutschen Patentamts

424-3-6-1

Gesetz über die Frist für die Anfechtung von Entscheidungen des Deutschen Patentamts

Vom 17. Februar 1960

Bundesgesetzbl. I S. 78

§ 1*

(1) Beschlüsse und Entscheidungen des Patentamts, die bis zum 13. Juni 1959 ergangen sind, können, soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, nur noch bis zum Ablauf eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bis zum Ablauf eines Jahres nach Zustellung des Beschlusses oder der Entscheidung, sofern diese Frist später abläuft, bei den Verwaltungsgerichten angefochten werden.

(2) Sofern die auf Grund der Bekanntmachung einer Patentanmeldung (§ 30 des Patentgesetzes) einstweilen eingetretenen gesetzlichen Wirkungen des Patents bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch bestehen, obwohl das Patent vor dem 13. Juni 1959 vom Patentamt versagt worden ist (§ 35 Abs. 2 des Patentgesetzes), sind Dritte, die den Gegenstand der Patentanmeldung in der Zeit zwischen der Versagung des Patents und dem 13. Juni 1959 in Benutzung genommen oder in dieser Zeit die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen haben, vom In-

krafttreten des Gesetzes an befugt, den Gegenstand der Patentanmeldung gegen angemessene Vergütung für die Bedürfnisse ihres eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten weiterzubnutzen. Dies gilt auch für die Zeit nach der Erteilung des Patents. Diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Betrieb vererbt oder veräußert werden. Der Vergütungsanspruch kann erst nach der Erteilung des Patents geltend gemacht werden.

(3) Die angemessene Vergütung wird auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten durch das Patentamt festgesetzt. § 14 Abs. 4 Satz 2 bis 6 des Patentgesetzes ist anzuwenden.

§ 2*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1960 in Kraft.

§ 1 Abs. 2 u. 3: PatG 420-1

§ 2: 3. Überleitungsg 603-5, GVBl. Berlin 1960 S. 133

Sechstes Gesetz 424-3-6-2 zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

Vom 23. März 1961

Bundesgesetzbl. I S. 274, ber. S. 316, verk. am 29. 3. 1961

Artikel 1

§ 1*

Artikel 2

§ 2*

Artikel 3

§ 3*

Artikel 4

§ 4*

Artikel 5

§§ 5 bis 10*

Artikel 6

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 11*

(1) Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Beschwerdesenaten oder Nichtigkeitssenaten des Patentamts anhängig sind, werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Patentgericht rechtshängig. Verfahren über Beschwerden nach § 21 des Patentgesetzes gegen Beschlüsse der Nichtigkeitssenaten des Patentamts werden eingestellt, es sei denn, daß der angefochtene Beschluß das Verfahren vor dem Nichtigkeitssenat des Patentamts abgeschlossen hat. In diesem Falle entscheidet ein Nichtigkeitssenat des Patentgerichts über die Beschwerde.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Verwaltungsgerichten oder Oberverwaltungsgerichten anhängigen Verfahren über Beschlüsse und Entscheidungen des Patentamts gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das Patentgericht über. Die bisherige Klage oder Berufung gilt als Beschwerde, über die nach den Vorschriften für das Verfahren vor dem Patentgericht entschieden wird. Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, wenn die Klage oder die Berufung nach den bisher geltenden Vorschriften unzulässig war.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren über Beschlüsse und Entscheidungen des Patentamts gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Bundesgerichtshof über. Die bisherige Revision gilt als zugelassene Rechtsbe-

schwerde, über die nach den Vorschriften über die Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse des Patentgerichts entschieden wird. Der Bundesgerichtshof hat die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen, wenn die Revision nach den bisher geltenden Vorschriften unzulässig war.

(4) Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündete oder von Amts wegen zugestellte Beschlüsse und Entscheidungen des Patentamts richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften mit folgender Maßgabe:

1. Beschwerden nach § 21 des Patentgesetzes sind innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Patentgericht einzulegen.
2. Beschlüsse der Nichtigkeitssenaten des Patentamts, die das Verfahren nicht abgeschlossen haben, sind unanfechtbar.
3. An die Stelle einer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Vorschriften zulässigen Anfechtungsklage vor den Verwaltungsgerichten tritt die Beschwerde an das Patentgericht. Sie ist innerhalb der Frist für die bisher gegebene Anfechtungsklage einzulegen. Die Frist ist gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf eine Klageschrift bei dem bisher zuständigen Verwaltungsgericht eingeht.

(5) An die Stelle einer nach den bisher geltenden Vorschriften zulässigen Berufung gegen Urteile der Verwaltungsgerichte tritt die Beschwerde an das Patentgericht, an die Stelle einer nach den bisher geltenden Vorschriften zulässigen Revision gegen Urteile der Oberverwaltungsgerichte die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof. Die Bestimmungen des Absatzes 4 Nr. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) An Verfahren, die nach den Absätzen 2 und 3 auf das Patentgericht oder den Bundesgerichtshof übergehen oder nach Absatz 5 bei diesen Gerichten anhängig gemacht werden, sind beteiligt

1. die an dem Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit Beteiligten.
2. die an dem Verfahren vor dem Patentamt Beteiligten.

(7) In den Fällen der Absätze 2, 4 und 5 ist § 41 a Abs. 2 des Patentgesetzes anzuwenden.

(8) Für Verfahren, die nach den Absätzen 2 bis 5 auf das Patentgericht oder den Bundesgerichtshof übergehen oder bei diesen Gerichten anhängig gemacht werden, sind die für das Verfahren vor

§§ 1 bis 10: Änderungs- u. Aufhebungsvorschriften
§ 11 Abs. 1 u. 4 Nr. 1: PatG i. d. F. v. 18. 7. 1953 I 615/623
§ 11 Abs. 7: PatG 420-1

diesen Gerichten vorgesehenen Gebühren innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zu zahlen. In den nach den Absätzen 2 und 3 übergeleiteten Verfahren werden auf diese Gebühren die bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit bereits gezahlten Gerichtskosten des Rechtszuges angerechnet, in dem das Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig ist.

(9) Das Patentgericht entscheidet, soweit erforderlich, auch über die Kosten des Verfahrens vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 12*

§ 13*

(1) Für Verfahren nach Artikel 7 des Gesetzes Nr. 8 der Alliierten Hohen Kommission über gewerbliche, literarische und künstlerische Eigentumsrechte ausländischer Staaten und Staatsangehöriger vom 20. Oktober 1949 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland S. 18) in der Fassung des Gesetzes Nr. 66 der Alliierten Hohen Kommission vom 15. November 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland S. 1309) wird im Patentgericht ein Großer Senat gebildet, der insoweit an die Stelle des Großen Senats des Patentamts tritt. Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten des Patentgerichts oder seinem ständigen Vertreter sowie aus drei rechtskundigen und drei technischen Mitgliedern des Patentgerichts.

(2) Für die Entscheidung über Beschwerden nach § 28 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 8 der Alliierten Hohen Kommission vom 8. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 357) wird im Patentgericht ein besonderer Senat gebildet, der an die Stelle des in § 29 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 8 der Alliierten Hohen Kommission bezeichneten besonderen Senats des Patentamts tritt. Der Senat entscheidet in der Besetzung mit drei Mitgliedern, von denen der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied rechtskundig sein müssen.

(3) Die Beisitzer des Großen Senats und ihre Vertreter sowie die Mitglieder des besonderen Senats und ihre Vertreter werden vor Beginn des Geschäftsjahres von dem Präsidium des Patentgerichts bestimmt.

§ 14*

§ 9 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) ist nicht anzuwenden, wenn mit der Zustellung die Frist für die Einlegung der Beschwerde nach § 28 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 8 der Alliierten Hohen Kommission vom 8. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 357) beginnt.

§ 15

(1) Für die Entrichtung von Patentjahresgebühren und Gebühren für die Verlängerung der Schutzdauer

§ 12: Befristet bis zum Inkrafttreten des Deutschen Richtergesetzes 301-1 (1. 7. 1962)
 § 13 Abs. 1: AHKG Nr. 8 siehe S. 157 unten
 § 13 Abs. 2: 1. DV zum AHKG Nr. 8 424-7-1
 § 14: VwZG 201-3, 1. DV zum AHKG Nr. 8 424-7-1

eines Gebrauchsmusters oder Warenzeichens, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden sind, verbleibt es bei den bisher geltenden Vorschriften.

(2) Das gleiche gilt für Klassengebühren, die für eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichte Anmeldung eines Warenzeichens zu entrichten sind oder die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Verlängerung der Schutzdauer eines Warenzeichens fällig geworden sind.

§ 16*

(1) Beschlüsse und Entscheidungen der Prüfungsstellen und Abteilungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, sind nicht deshalb ungültig, weil die Vorschriften des Patentgesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes und des Warenzeichengesetzes über die Besetzung der Prüfungsstellen und Abteilungen nicht eingehalten waren.

(2) Das gleiche gilt für Amtshandlungen eines Angehörigen des Patentamts, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen worden sind.

§ 17*

(1) Bis zum Ablauf der Frist zur Entrichtung patentamtlicher Gebühren, die durch Zustellung der Nachricht nach § 11 Abs. 3 und 4, § 26 Abs. 2, § 31 Satz 3 des Patentgesetzes, § 2 Abs. 5, § 14 Abs. 2 und 3 des Gebrauchsmustergesetzes und § 9 Abs. 2 und 3, § 17 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes in Lauf gesetzt wird, können folgende Personen beim Patentamt Stundung der Gebühren und des tarifmäßigen Zuschlags beantragen, wenn sie durch außergewöhnliche Umstände an der rechtzeitigen Zahlung gehindert sind:

1. Anerkannte Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und ihnen gleichgestellte Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes;
2. anerkannte Heimkehrer im Sinne des § 1 des Heimkehrergesetzes;
3. Personen, die auf Grund des § 94 des Bundesvertriebenengesetzes im Wege der Familienzusammenführung ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben;
4. Evakuierte im Sinne der §§ 1 und 2 des Bundesevakuiertengesetzes;
5. Personen mit Wohnsitz, ständigem Aufenthalt oder Sitz in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin.

Eine wiederholte Stundung ist zulässig; sie muß vor dem Ende der laufenden Stundungsfrist beantragt werden.

(2) Gegen den Beschluß, durch den ein Antrag nach Absatz 1 zurückgewiesen wird, findet die Beschwerde an das Patentgericht statt. Die Beschwerde

§ 16 Abs. 1 u. § 17 Abs. 1: PatG 420-1, GebrMG 421-1, WZG 423-1
 § 17 Abs. 1 Nr. 1: BVFG 240-1
 § 17 Abs. 1 Nr. 2: HeimkehrerG 84-1
 § 17 Abs. 1 Nr. 3: BVFG 240-1
 § 17 Abs. 1 Nr. 4: BundesevakuiertenG 241-1
 § 17 Abs. 2: PatG 420-1

ist gebührenfrei. Im übrigen sind § 36l Abs. 2, § 36m Abs. 1 sowie die §§ 36n bis 36q und 41a bis 41o des Patentgesetzes anzuwenden.

§ 18*

§ 19

Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder abgeänderten Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 20*

§ 18: Aufhebungsvorschrift

§ 20: Vollzogene Neufassungsermächtigung

§ 21*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 22*

(1) Soweit in Vorschriften dieses Gesetzes Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen enthalten sind, treten sie am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. ...

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 1961 in Kraft.

§ 21: 3. ÜberleitungsG 603-5. GVBl. Berlin 1961 S. 419 ber. S. 496

§ 22 Abs. 1 Satz 2: Abhängig von § 20

Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts

424-4-1

Vom 22. Februar 1955/9. Mai 1961

Bundesgesetzbl. 1955 I S. 62, in Kraft getreten am 1. 4. 1955

Neufassung gem. § 20 des 6. ÜberlG v. 23. 3. 1961 I S. 274 durch Bek. v. 9. 5. 1961

IS. 549/582 *

Artikel 1

Gebührentarif

§ 1*

Die Gebühren des Patentamts betragen:

A. Bei Patenten

Deutsche Mark

- | | |
|---|------|
| 1. für die Anmeldung (§ 26 Abs. 2 des Patentgesetzes) | 50 |
| 2. für die Bekanntmachung der Anmeldung (§ 11 Abs. 1, § 31) | 60 |
| 3. a) für das 3. Patentjahr (§ 11 Abs. 1) | 50 |
| b) für das 4. Patentjahr (§ 11 Abs. 1) | 50 |
| c) für das 5. Patentjahr (§ 11 Abs. 1) | 80 |
| d) für das 6. Patentjahr (§ 11 Abs. 1) | 125 |
| e) für das 7. Patentjahr (§ 11 Abs. 1) | 175 |
| f) für das 8. Patentjahr (§ 11 Abs. 1) | 250 |
| g) für das 9. Patentjahr (§ 11 Abs. 1) | 325 |
| h) für das 10. Patentjahr (§ 11 Abs. 1) | 400 |
| i) für das 11. Patentjahr (§ 11 Abs. 1) | 525 |
| k) für das 12. Patentjahr (§ 11 Abs. 1) | 675 |
| l) für das 13. Patentjahr (§ 11 Abs. 1) | 825 |
| m) für das 14. Patentjahr (§ 11 Abs. 1) | 1000 |

Überschrift: Die Neufassung ist am 1. 7. 1961 in Kraft getreten; Art. 2a ist gem. § 22 Abs. 1 des 6. ÜberlG 424-3-6-2 am 30. 3. 1961 in Kraft getreten

§ 1 A: PatG 420-1

§ 1 B: GebrMG 421-1

§ 1 C: WZG 423-1

§ 1 D: PatG 420-1, GebrMG 421-1, WZG 423-1, G über den Beitritt des Reichs zu dem MMA 423-3

Deutsche Mark

- | | |
|---|------|
| n) für das 15. Patentjahr (§ 11 Abs. 1) | 1175 |
| o) für das 16. Patentjahr (§ 11 Abs. 1) | 1350 |
| p) für das 17. Patentjahr (§ 11 Abs. 1) | 1525 |
| q) für das 18. Patentjahr (§ 11 Abs. 1) | 1700 |
| 4. für den Antrag auf Festsetzung der angemessenen Vergütung für die Benutzung der Erfindung (§ 14 Abs. 4) | 50 |
| 5. für den Antrag auf Änderung der festgesetzten Vergütung für die Benutzung der Erfindung (§ 14 Abs. 5) | 100 |
| 6. für den Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters (§ 24 Abs. 2) | 20 |
| 7. für den Antrag auf Eintragung der Einräumung eines Rechts zur ausschließlichen Benutzung der Erfindung oder auf Löschung dieser Eintragung (§ 25 Abs. 4) | 20 |
| 8. (weggefallen) | |
| 9. für den Antrag auf Beschränkung des Patents (§ 36 a Abs. 2) | 60 |
| 10. (weggefallen) | |
| 11. (weggefallen) | |
| 12. (weggefallen) | |
| 13. (weggefallen) | |

B. Bei Gebrauchsmustern

Deutsche Mark

- | | |
|--|-----|
| 1. für die Anmeldung (§ 2 Abs. 5 des Gebrauchsmustergesetzes) | 30 |
| 2. für den Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Rechtsinhabers oder seines Vertreters (§ 3 Abs. 4) | 10 |
| 3. für die Verlängerung der Schutzdauer (§ 14 Abs. 2) | 150 |
| 4. (weggefallen) | |
| 5. für den Antrag auf Löschung (§ 8) | 150 |
| 6. (weggefallen) | |

C. Bei Warenzeichen

- | | |
|--|------|
| 1. für die Anmeldung — Anmeldegebühr — (§ 2 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes) | 30 |
| 2. für die Anmeldung — Klassengebühr — (§ 2 Abs. 3) | 20 |
| 3. für die Erhebung des Widerspruchs (§ 5 Abs. 5) | 12 |
| 4. für den Antrag auf Eintragung eines Übergangs des Warenzeichens oder eines Wechsels des Vertreters des Zeicheninhabers (§ 3 Abs. 1 Nr. 3, § 8 Abs. 1) | 20 |
| 5. für die Eintragung (§ 7) | 50 |
| 6. für den Antrag auf beschleunigte Eintragung (§ 6a Abs. 2) | 60 |
| 7. für die Verlängerung der Schutzdauer — Verlängerungsgebühr — (§ 9 Abs. 2) | 120 |
| 8. für die Verlängerung der Schutzdauer — Klassengebühr — (§ 9 Abs. 2) | 30 |
| 9. für die Anmeldung eines Verbandszeichens — Anmeldegebühr — (§ 17 Abs. 3, § 2 Abs. 3) | 300 |
| 10. für die Anmeldung eines Verbandszeichens — Klassengebühr — (§ 17 Abs. 3, § 2 Abs. 3) | 50 |
| 11. für die Eintragung eines Verbandszeichens (§ 17 Abs. 3, § 7) | 300 |
| 12. für die Verlängerung der Schutzdauer eines Verbandszeichens — Verlängerungsgebühr — (§ 17 Abs. 3, § 9 Abs. 2) | 1000 |
| 13. für die Verlängerung der Schutzdauer eines Verbandszeichens — Klassengebühr — (§ 17 Abs. 3, § 9 Abs. 2) | 75 |
| 14. (weggefallen) | |
| 15. für den Antrag auf Löschung (§ 10 Abs. 2 Nr. 2) | 150 |
| 16. (weggefallen) | |

D. Sonstige Gebühren

Deutsche Mark

- | | |
|---|---|
| 1. Zuschlaggebühr für die Verspätung der Zahlung | |
| a) der Bekanntmachungsgebühr oder einer Patentjahresgebühr (A. Nummer 2, 3 Buchstaben a bis q des Tarifs; § 31 Satz 2, § 11 Abs. 3 Satz 3 des Patentgesetzes) | |
| b) der Gebühr für die Verlängerung der Schutzdauer eines Gebrauchsmusters (B. Nummer 3 des Tarifs; § 14 Abs. 2 Satz 5 des Gebrauchsmustergesetzes) .. | 10 vom Hundert der nachzuzahlenden Gebühr |
| c) der Gebühr für die Verlängerung der Schutzdauer eines Warenzeichens (C. Nummer 7 und 12 des Tarifs; § 9 Abs. 2 Satz 3, § 17 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes) | |
| 2. Nationale Gebühr für den Antrag auf internationale Markenregistrierung (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 12. Juli 1922 — Reichsgesetzbl. II S. 669, 779 —) | 100 |
| 3. (weggefallen) | |

§ 1a*

Die im Verfahren vor dem Patentgericht zu entrichtenden Gebühren betragen:

Deutsche Mark

A. Bei Patenten

- | | |
|---|-----|
| 1. für die Einlegung der Beschwerde (§ 361 Abs. 3 des Patentgesetzes) .. | 60 |
| 2. für die Klage auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme oder auf Erteilung einer Zwangslizenz (§ 37 Abs. 5) | 350 |
| 3. für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (§ 41 Abs. 2) .. | 300 |
| 4. für die Einlegung der Berufung (§ 42 Abs. 1) | 300 |
| 5. für die Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (§ 42m Abs. 2) | 300 |

B. Bei Gebrauchsmustern

- | | |
|--|----|
| 1. für die Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluß der Gebrauchsmusterstelle (§ 10 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes) | 60 |
|--|----|

§ 1a A: PatG 420-1

§ 1a B: GebrMG 421-1, PatG 420-1

§ 1a C: WZG 423-1, V über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken 423-3-1

Deutsche Mark

2. für die Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluß der Gebrauchsmusterabteilung (§ 10 Abs. 2) 250
3. für die Klage auf Erteilung einer Zwangslizenz (§ 11 a des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 37 Abs. 5 des Patentgesetzes) 250
4. für den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (§ 11 a des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 41 Abs. 2 des Patentgesetzes) 200
5. für die Einlegung der Berufung (§ 11 a des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 42 Abs. 1 des Patentgesetzes) 200
6. für die Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (§ 11 a des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 42 m Abs. 2 des Patentgesetzes) .. 200

C. Bei Warenzeichen

1. für die Einlegung der Beschwerde (§ 13 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes) außer dem Fall der Nummer 2 60
2. für die Einlegung der Beschwerde in Löschungssachen (§ 13 Abs. 2, § 10 Abs. 2 Nr. 2) 250
3. für die Einlegung der Beschwerde nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken in der Fassung vom 17. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 656) 60

Artikel 2

Gebührenmarken

§ 2

Gebühren können durch Verwendung von Gebührenmarken entrichtet werden.

Artikel 2a

Ermächtigung

§ 2a*

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Gebühren des

§ 2a: Vgl. V über die Zahlung der Gebühren des DPA u. des Bundespatentgerichts 424-4-2

Patentamts und des Patentgerichts Bestimmungen darüber zu erlassen, welche Zahlungsformen der Barzahlung gleichgestellt werden.

Artikel 3

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 3*

(1) ...

(2) Die Vorschrift des § 24 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. Juli 1949 (WiGBl. S. 175) ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werdenden Patentjahresgebühren an die Stelle der Gebührensätze des Gesetzes über die patentamtlichen Gebühren vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 142) die Gebührensätze dieses Gesetzes treten.

§ 4*

(1) Für Patentjahresgebühren, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werden und vor dem 1. Januar 1954 gemäß § 11 Abs. 9 des Patentgesetzes vorausgezahlt worden sind, gelten die bisherigen Gebührensätze.

(2) ...

§ 5*

§ 6*

Das Gesetz über die patentamtlichen Gebühren vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 142) wird aufgehoben.

§ 7*

§ 8*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9*

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1955 in Kraft.

§ 3 Abs. 1: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

§ 3 Abs. 2: 1. ÜberlG 424-3-1. G über die patentamtlichen Gebühren v. 5. 5. 1936 aufgeh. durch § 6 dieses Gesetzes

§ 4 Abs. 1: PatG i. d. F. v. 18. 7. 1953 I 615/623

§ 4 Abs. 2 u. § 5: Gegenstandslose Übergangsvorschriften

§ 6: Aufhebungsvorschrift, abgedruckt zum Verständnis des § 3 Abs. 2

§ 7: Gegenstandslos

§ 8: GVBl. Berlin 1955 S. 157; Neufassung v. 9. 5. 1961 GVBl. Berlin S. 711/735. 3. ÜberlG 603-5

§ 9: Zum Inkrafttreten der Neufassung vgl. Fußnote zur Überschrift

424-4-2

**Verordnung
über die Zahlung der Gebühren des Deutschen Patentamts
und des Bundespatentgerichts**

Vom 9. Mai 1961

Bundesgesetzbl. I S. 588

Auf Grund des § 2a des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 549) wird verordnet: *

§ 1

(1) Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts können entrichtet werden

1. durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder Gebührenmarken,
2. durch Überweisung oder Postscheck,
3. mit Zahlkarte oder Postanweisung.

(2) Zahlungsmittel im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind

1. die Noten der Deutschen Bundesbank und die Bundesmünzen,
2. Postschecks und Postüberweisungsaufträge an ein Postscheckamt im Geltungsbereich dieser Verordnung,
3. sonstige Schecks, die auf ein Kreditinstitut im Geltungsbereich dieser Verordnung gezogen und nicht mit Indossament versehen sind.

§ 2

Die Gebühren sind, sofern nicht Gebührenmarken verwendet werden, an die Amtskasse des Deutschen Patentamts oder die Zahlstelle der Dienststelle Berlin des Deutschen Patentamts zu entrichten.

§ 3

Als Einzahlungstag gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Noten der Deutschen Bundesbank, von Bundesmünzen oder von Gebührenmarken der Tag des Eingangs;
2. bei Übergabe oder Übersendung sonstiger Zahlungsmittel (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3) der Tag des Eingangs, sofern die Einlösung bei Vorlegung erfolgt;
3. bei Überweisung auf das Postscheckkonto oder bei Einzahlung durch Postscheck der Tag des Eingangs bei dem Postscheckamt, bei dem der Einzahler sein Konto hat, sofern es sich um ein Postscheckamt im Geltungsbereich dieser Verordnung handelt;

Einleitungssatz: G über die Gebühren des Patentamts u. des Patentgerichts 424-4-1

4. bei Überweisung auf das Girokonto bei der Deutschen Bundesbank der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck der Deutschen Bundesbank oder eines im Geltungsbereich dieser Verordnung dem Abrechnungsverkehr der Deutschen Bundesbank angeschlossenen Kreditinstituts ergibt;

5. bei Entrichtung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck des Aufgabepostamts ergibt, sofern es sich um ein Postamt im Geltungsbereich dieser Verordnung handelt;

6. bei Entrichtung aus einem anderen Währungsgebiet

a) durch Überweisung auf das Postscheckkonto der Tag des Eingangs bei einem Postscheckamt im Geltungsbereich dieser Verordnung,

b) durch Überweisung auf das Girokonto der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck der Deutschen Bundesbank oder eines Kreditinstituts (Nummer 4) ergibt,

c) mit Postanweisung der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck eines Postamts im Geltungsbereich dieser Verordnung ergibt;

7. im übrigen der Tag, an dem der Betrag bei der Amtskasse des Deutschen Patentamts oder der Zahlstelle der Dienststelle Berlin des Deutschen Patentamts eingeht oder auf ihrem Konto gutgeschrieben wird.

§ 4 *

§ 5 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Sechsten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 23. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 274, 316) auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Der Bundesminister der Justiz

§ 4: Aufhebungsvorschrift

§ 5: 3. ÜberleitungsgG 603-5, 6. ÜberlG 424-3-6-2. GVBl. Berlin 1961 S. 737/739

Bekanntmachung über die Einführung von Gebührenmarken bei dem Deutschen Patentamt*

424-4-3

Vom 22. März 1955

BANz. Nr. 59

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die patentamtlichen Gebühren vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 62) in Verbindung mit § 102 der Reichskassenordnung vom 6. August 1927 (Reichsministerialbl. S. 357) wird mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen und, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof folgendes bestimmt:

§ 1*

Zulässigkeit der Verwendung von Gebührenmarken

(1) In Gebührenmarken können für die Tätigkeit des Deutschen Patentamts folgende Gebühren und Auslagen entrichtet werden:

1. Alle Gebühren gemäß dem Gesetz über die patentamtlichen Gebühren vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 62);
2. Verwaltungsgebühren des Deutschen Patentamts (§ 34 der Verordnung über das Deutsche Patentamt in der Fassung vom 1. August 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 714 —);
3. Gebühren gemäß § 4 der Prüfungsordnung für Patentanwälte vom 7. Oktober 1933 (Reichsministerialblatt S. 502);
4. Druckkostenbeiträge für die Veröffentlichung von Warenzeichen und Alt-Warenzeichen (*Bekanntmachung des Präsidenten des Deutschen Patentamts vom 1. Oktober 1949 — Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen S. 296 — mit Ergänzung gemäß Bekanntmachung vom 4. Februar 1952 — Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen S. 67 — sowie Bestimmung des Präsidenten des Deutschen Patentamts über die erneute Veröffentlichung von Alt-Warenzeichen vom 1. August 1951 — Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen S. 231 —*);
5. Druckkostenbeiträge gemäß der Verordnung über Druckkostenbeiträge für Änderungen von Patentschriften auf Grund der Beschränkung eines Patents vom 31. August 1954 (Bundesanzeiger Nr. 185 vom 25. September 1954 — Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen S. 350 —);

6. Kosten für Auszüge, Abschriften und Beglaubigungen (*Bekanntmachung des Präsidenten des Deutschen Patentamts vom 25. August 1951 — Bundesanzeiger Nr. 166 vom 29. August 1951, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen S. 261 —*) sowie Kosten für Überstücke (*Mitteilung des Präsidenten des Deutschen Patentamts über Lieferung von Überstücken der in einem patentamtlichen Verfahren ergehenden Bescheide, Beschlüsse und Entscheidungen an Verfahrensbeteiligte gegen Entrichtung einer Kostenpauschale vom 29. Juni 1953 — Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen S. 230 —*).

(2) In Gebührenmarken sollen nicht entrichtet werden:

1. Gebühren und Auslagen, die einer Berechnung im Einzelfalle bedürfen (z.B. Schreibgebühren, Bezugsgelder für Ablichtungen, Auslagen an Postgebühren, Vorschüsse aller Art), ausgenommen die in Absatz 1 aufgeführten;
2. Bezugsgelder für Patentschriften.

§ 2

Markensorten

(1) Gebührenmarken werden über Werte von 10 und 50 Pf sowie von 1, 2, 5, 10, 20, 30, 50 und 100 DM ausgegeben. Die Gebührenmarken tragen den Aufdruck des Herstellungsjahres.

(2) Die Ausgabe weiterer Wertsorten bleibt vorbehalten. Sie wird im Bundesanzeiger und im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen sowie durch Anschlag in den Dienstgebäuden des Deutschen Patentamts in München und Berlin bekanntgemacht.

§ 3

Verkauf von Gebührenmarken

(1) Gegen Barzahlung können Gebührenmarken bei der Amtskasse des Deutschen Patentamts in München und bei der Zahlstelle der Dienststelle Berlin des Deutschen Patentamts bezogen werden.

(2) Schriftliche Bestellungen sind nur an die Amtskasse des Deutschen Patentamts in München zu richten. Auf Grund schriftlicher Bestellungen werden Gebührenmarken nur im Gesamtwerte von mindestens 100 DM abgegeben. Der Gegenwert ist tunlichst auf das Postscheckkonto München 791 91 mit der Angabe „Gebührenmarken“ zu überweisen. Die Gebührenmarken werden als gebührenpflichtige Dienstsache durch Einschreibbrief oder als unveriegeltes Wertpaket übersandt, sobald der Gegenwert bei der Amtskasse in München eingegangen ist.

Überschrift: Zur Verwendung von Gebührenmarken beim Bundespatentgericht vgl. auch §§ 1 a und 2 G über die Gebühren des Patentamts u. des Patentgerichts 424-4-1

§ 1 Abs. 1 Nr. 1: G über die patentamtlichen Gebühren jetzt G über die Gebühren des Patentamts u. des Patentgerichts 424-4-1

§ 1 Abs. 1 Nr. 2: § 34 a. F. PatentamtsV vgl. jetzt § 18 Abs. 1 u. 2 PatentamtsV 424-1-1 u. § 2 Abs. 1 V über Verwaltungskosten beim DPA 424-4-4

§ 1 Abs. 1 Nr. 3: Prüfungsordnung für Patentanwälte 424-5-2

§ 1 Abs. 1 Nr. 4 Kursivdruck u. Nr. 5 Kursivdruck: Vgl. jetzt § 2 Abs. 1 V über Verwaltungskosten beim DPA 424-4-4

§ 1 Abs. 1 Nr. 6 Kursivdruck: Vgl. jetzt § 18 Abs. 1 u. 2 PatentamtsV 424-1-1 u. § 2 Abs. 1 V über Verwaltungskosten beim DPA 424-4-4

§ 4

**Verwendung und Entwertung von Gebührenmarken;
Erteilung von Eingangsbestätigungen**

(1) Die Gebührenmarken sind auf die Vorderseite der Urschrift des an das Deutsche Patentamt gerichteten Schriftstücks (Antrag auf Patenterteilung, Warenzeicheneintragung, Gebrauchsmustereintragung, Mitteilung über Zahlung der Bekanntmachungs-, Patentjahres-, Gebrauchsmuster- oder Warenzeichenverlängerungsgebühr, Widerspruchs- oder Beschwerdeschriftsatz, Antrag auf Beschränkung eines Patents, Antrag auf Nichtigkeitserklärung, Antrag auf internationale Markenregistrierung, Antrag auf Ausfertigung eines Prioritätsbelegs, Umschreibungsantrag, Akteneinsichtsantrag, Antrag auf Mitteilung der entgegengehaltenen Druckschriften usw.) aufzukleben.

(2) Werden in einem Schriftsatz mehrere Anträge zusammengefaßt (z. B. Patenterteilungs- und Gebrauchsmusterhilfsantrag; Zahlung von Jahresgebühren für mehrere Patente), so ist eine der Zahl der Anträge entsprechende Anzahl von Stücken des Schriftsatzes einzureichen. Auf die einzelnen Stücke sind die für den jeweiligen Antrag erforderlichen Gebührenmarken aufzukleben.

(3) Die Gebührenmarken sind bei Eingang durch das Deutsche Patentamt zu entwerten.

(4) Über den Eingang von Gebührenmarken ist eine Eingangsbestätigung (keine Quittung) zu erteilen, sofern der Einsender dem Schriftsatz eine vorbereitete Eingangsbestätigung beigelegt hat. Die

Eingangsbestätigung ist mit dem Eingangsstempel und der Unterschrift des annehmenden Beamten der Annahmestelle zu versehen.

§ 5

**Rückgabe, Umtausch und Einziehung
von Gebührenmarken**

(1) Gebührenmarken können gegen Erstattung des Gegenwertes zurückgegeben oder gegen andere Werte umgetauscht werden, wenn es aus besonderen Gründen gerechtfertigt erscheint.

(2) Verdorbene, nicht mehr verwendbare Gebührenmarken können nur bei der Amtskasse des Deutschen Patentamts in München zurückgegeben oder umgetauscht werden, wenn festgestellt werden kann, daß sie echt und noch nicht entwertet sind.

(3) Der Aufruf von Gebührenmarken, die aus dem Verkehr gezogen werden sollen, wird durch den Bundesminister der Justiz angeordnet. Aufgerufene Marken können innerhalb einer Umtauschfrist, die jeweils besonders bestimmt wird, gegen andere Gebührenmarken umgetauscht werden. Nach Ablauf der Umtauschfrist werden Gebührenmarken nur gemäß Absatz 1 zurückgenommen oder umgetauscht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1955 in Kraft.

Der Bundesminister der Justiz

Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt

424-4-4

Vom 9. Mai 1961

Bundesgesetzbl. I S. 589

Auf Grund der §§ 22, 36 a Abs. 4 des Patentgesetzes, des § 21 des Gebrauchsmustergesetzes und der §§ 7, 36 des Warenzeichengesetzes, sämtlich in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 549), wird verordnet: *

§ 1

Beim Patentamt werden Kosten (Gebühren und Auslagen), über die nicht durch Gesetz Bestimmungen getroffen sind, nur nach den Vorschriften dieser Verordnung erhoben.

§ 2 *

(1) Die Kosten bestimmen sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis.

(2) Als Auslagen werden ferner erhoben

1. Kosten, die durch eine öffentliche Zustellung entstehen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren;
2. Kosten, die durch eine erneute Veröffentlichung im Patentblatt oder im Warenzeichenblatt oder durch den Neudruck oder die Änderung einer Patentschrift oder Auslegeschrift entstehen, sofern sie der Anmelder veranlaßt hat.

(3) Für die Erhebung sonstiger Auslagen gilt § 137 Nr. 1, 3 bis 5, 8 bis 10 der Kostenordnung entsprechend.

§ 3

Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn eine Gebühr für die Amtshandlung nicht zum Ansatz kommt.

§ 4

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet

1. derjenige, der die Amtshandlung veranlaßt oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird;
2. derjenige, dem durch eine Entscheidung des Patentamts oder des Patentgerichts die Kosten auferlegt sind;
3. derjenige, der die Kosten durch eine vor dem Patentamt abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
4. derjenige, der nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

(1) Gebühren werden mit der Stellung des Antrags auf Vornahme der gebührenpflichtigen Amtshandlung fällig.

(2) Auslagen werden sofort nach ihrer Entstehung fällig. Das Patentamt kann die Zahlung eines Auslagenvorschusses verlangen.

(3) Das Patentamt kann die Vornahme der Amtshandlung von der Zahlung oder Sicherstellung der Gebühr oder des Auslagenvorschusses abhängig machen.

(4) Bescheinigungen, Ausfertigungen und Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, Modelle und Probestücke, die aus Anlaß der Amtshandlung eingereicht sind, können zurückbehalten werden, bis die in der Angelegenheit erwachsenen Kosten bezahlt sind. Von der Zurückbehaltung ist abzusehen,

1. wenn der Eingang der Kosten mit Sicherheit zu erwarten ist;
2. wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung der Herausgabe einem Beteiligten einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde, und nicht anzunehmen ist, daß die Kosten entzogen werden sollen;
3. wenn das Schriftstück, das Modell oder das Probestück nicht vom Kostenschuldner, sondern von einem Dritten eingereicht ist, dem gegenüber die Zurückbehaltung eine unbillige Härte wäre.

§ 6

Von der Zahlung der Kosten sind befreit der Bund und die Länder sowie die nach den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder für Rechnung des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen.

§ 7

(1) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind.

(2) Das Patentamt kann ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, die Kosten unter die Sätze des Kostenverzeichnisses ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

(3) Das Patentamt kann vom Ansatz von Kosten ganz oder teilweise absehen, wenn Ausfertigungen, Abschriften, Beglaubigungen oder Bescheinigungen

für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, oder wenn Abschriften amtlicher Bekanntmachungen anderen Tageszeitungen oder Zeitschriften als den amtlichen Bekanntmachungsblättern auf Antrag zum unentgeltlichen Abdruck überlassen werden.

§ 8*

(1) Die Kosten werden beim Patentamt angesetzt, oder wenn sie bei einem ersuchten Gericht oder einer ersuchten Behörde entstanden sind.

(2) Über Einwendungen gegen den Kostenansatz oder gegen Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 entscheidet die Stelle des Patentamts, die für die Angelegenheit zuständig ist, in der die Kosten erwachsen sind. § 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Kostenordnung gilt entsprechend.

(3) Die in Absatz 2 bezeichnete Stelle trifft auch die Entscheidungen nach § 7. Die Anordnung nach § 7 Abs. 1, daß Kosten nicht erhoben werden, kann auch im Aufsichtsweg erlassen werden, solange nicht das Patentgericht entschieden hat.

§ 9*

Für die Zahlung der Kosten sind die Vorschriften der Verordnung über die Zahlung der Gebühren des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 588) entsprechend anzuwenden.

§ 8 Abs. 2: KostO 361-1

§ 9: V über die Zahlung der Gebühren des DPA u. des Bundespatentgerichts 424-4-2

§ 10*

Für die Verjährung der Kostenforderungen und der Ansprüche auf Rückzahlung zuviel gezahlter Kosten gilt § 17 der Kostenordnung entsprechend.

§ 11*

§ 12*

§ 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Patentanwälte vom 7. Oktober 1933 (Reichsministerialblatt S. 502) bleibt unberührt.

§ 13

In Angelegenheiten, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig sind, bestimmen sich die Kosten weiterhin nach den bisherigen Vorschriften.

§ 14*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Sechsten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 23. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 274, 316) auch im Land Berlin.

§ 15

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Der Bundesminister der Justiz

§ 10: KostO 361-1

§ 11: Aufhebungsvorschrift

§ 12: Prüfungsordnung für Patentanwälte 424-5-2

§ 14: 3. ÜberleitungsG 603-5, 6. ÜberlG 424-3-6-2. GVBl. Berlin 1961 S. 737/739

Kostenverzeichnis

Erster Teil

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebühren	DM
1	Beglaubigungen a) Beglaubigung eines Auszugs aus dem Bekanntmachungsregister oder aus den Rollen eines eingetragenen Schutzrechts (Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrolle) b) Beglaubigung der Ergänzung eines Rollenauszugs c) Beglaubigung von Anmeldungsunterlagen (sog. Prioritätsbelege) einschließlich der Bescheinigung des Anmeldezeitpunkts aa) einer Patentanmeldung bb) einer Gebrauchsmusteranmeldung cc) einer Warenzeichenanmeldung d) sonstige Beglaubigungen Wird in den Fällen zu Buchstaben a und b der Auszug oder die Ergänzung des Rollenauszugs vom Patentamt selbst hergestellt, so kommen die Gebühren nach Nr. 2b oder Nr. 2c hinzu. Die Grundgebühren zu Buchstaben c und d erhöhen sich Wird in den Fällen zu Buchstaben c und d die zu beglaubigende Abschrift vom Patentamt selbst hergestellt, so wird nur die Grundgebühr erhoben, zu der die Schreibkosten (Nr. 1 des Auslagenverzeichnisses) hinzukommen.	Grundgebühr Grundgebühr Grundgebühr Grundgebühr	1,00 1,00 5,00 3,00 3,00 1,00 0,60
2	Bescheinigungen und Rollenauszüge (ohne Beglaubigungen) a) Bescheinigungen b) Auszüge aus dem Bekanntmachungsregister oder aus den Rollen der eingetragenen Schutzrechte c) Ergänzung eines Rollenauszugs Wird der Text der Bescheinigung vom Patentamt selbst hergestellt, so kommen zu der Gebühr zu Buchstabe a die Schreibkosten (Nr. 1 des Auslagenverzeichnisses) hinzu.		1,00 2,00 1,00
3	Akteneinsicht Für Anträge auf Einsicht in Verfahrensakten des Deutschen Patentamts oder auf Erteilung von Abschriften oder Auszügen daraus Hinzu kommen für Abschriften oder Auszüge die Schreibkosten (Nr. 1 des Auslagenverzeichnisses) oder die Kosten für Ablichtungen (Nr. 2 des Auslagenverzeichnisses).		6,00

Nr.	Gegenstand	Gebühren	DM
	Gebühren werden nicht erhoben für Anträge auf Einsicht		
	a) in die Akten des eigenen Schutzrechts oder der eigenen Anmeldung;		
	b) in die Akten des Gebrauchsmusterlöschungsverfahrens durch die Verfahrensbeteiligten;		
	c) in Entscheidungen, durch die ein Gebrauchsmuster teilweise gelöscht oder klargestellt ist;		
	d) in solchen Unterlagen, deren Einsicht jedermann freisteht.		
4	Mitteilung öffentlicher Druckschriften		
	Für Anträge auf Mitteilung der öffentlichen Druckschriften, die dem Anmelder von Amts wegen entgegengehalten werden,		4,00
5	Auskünfte		
	a) Auskünfte über den Akteninhalt, soweit sie nicht das eigene Schutzrecht oder die eigene Anmeldung betreffen,		6,00
	b) Auskünfte über Aufrechterhaltungsanträge für Alt-Schutzrechte und Alt-Schutzrechtsanmeldungen		
	aa) für Alt-Patente bei Angabe der Patentnummer		2,00
	bb) für Alt-Warenzeichen bei Angabe der Warenzeichenummer		2,00
	cc) für Alt-Patentanmeldungen bei Angabe des Aktenzeichens sowie des Bekanntmachungstags		2,00
	c) sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen	für jede angefangene Viertelstunde jedoch mindestens	1,00 4,00

Zweiter Teil
Auslagenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Auslagen	DM
1	Schreibkosten		
	a) für Ausfertigungen und Abschriften, auch wenn sie auf mechanischem Wege angefertigt wurden (ausgenommen Ablichtungen),	1. für jede angefangene Seite	
		a) bis zur Größe DIN A 5	0,30
		b) der Größe DIN A 4 und größerer Abmessungen	0,50
	aa) die auf Antrag erteilt werden,	2. für Schriftstücke in fremder Sprache für jede angefangene Seite	
	bb) die angefertigt werden müssen, weil die Beteiligten es unterlassen haben, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftstück die erforderliche Anzahl von Abschriften beizufügen,	a) bis zur Größe DIN A 5	0,60
		b) der Größe DIN A 4 und größerer Abmessungen	1,00
	cc) die für die Akten angefertigt werden müssen, weil die vorgelegten Schriftstücke zurückgefordert werden,	3. für Schriftstücke in tabellarischer Form, Registerblätter, Verzeichnisse, Listen, Zeichnungen und dgl. werden die Schreibkosten nach dem Zeitaufwand berechnet, und zwar für jede angefangene Viertelstunde	0,60
		Werden für Ausfertigungen oder Abschriften vollständige Entwürfe verwendet, die der Antragsteller zur Verfügung gestellt hat und die nur durch Geschäftsnummer, Zeitangaben, Kostenrechnung und Unterschrift des ausfertigenden Beamten zu ergänzen sind, so betragen die Schreibkosten ohne Rücksicht auf den Zeitaufwand für jede angefangene Seite	0,10
	b) für einfache Abschriften von Entscheidungen, die zur Veröffentlichung in Entscheidungssammlungen oder Fachzeitschriften beantragt werden,	für jede angefangene Seite	0,20
		höchstens je Entscheidung	1,00
	c) für je ein einem Verfahrensbeteiligten auf Antrag erteiltes Überstück (Mehrfertigung) von sämtlichen Verfügungen, Bescheiden und Beschlüssen des Verfahrens	1. für Patent- und Warenzeichenanmelder, Löschantragsteller und -gegner in Gebrauchsmustersachen sowie für Nebenintervenienten	3,00
		2. für alle sonstigen Anmelder und Verfahrensbeteiligten	2,00
	Für die erste einem Beteiligten erteilte Ausfertigung oder Abschrift jedes Beschlusses werden Schreibkosten nicht erhoben.		
2	Ablichtungen (Filmnegative und Positivkopien)		
	a) Filmnegative (24 × 36)		
	aa) nach einer Vorlage bis zur Größe DIN A 2	je Stück	0,16
		bei laufenden Bestellungen auf ganze Klassen und Gruppen von eingetragenen Gebrauchsmustern ermäßigen sich die Kosten für jedes Negativ auf	0,14
	bb) nach einer größeren Vorlage	je Stück	1,50
	b) Positivkopien		
	aa) Positivkopien	je Stück	
	in der Größe 420 × 524 mm (DIN A 3)		0,75
	in der Größe 210 × 297 mm (DIN A 4)		0,60
	in der Größe 175 × 250 mm (altes Patentschriftenformat)		0,55
	in der Größe 148 × 210 mm (DIN A 5)		0,45
	in der Größe 105 × 148 mm (DIN A 6) (nur für Warenzeichen)		0,40

Nr.	Gegenstand	Auslagen	DM
	bb) Positivkopien auf Transparentpapier (zur Herstellung von Lichtpausen geeignet) in der Größe 210 × 297 mm (DIN A 4) in der Größe 148 × 210 mm (DIN A 5)	je Stück	1,00 0,70
	cc) Mengenbezug Bei gleichzeitiger Bestellung von mehreren Vergrößerungen nach derselben Vorlage ermäßigt sich der Preis je Seite um		0,15
	c) Mehrkosten durch Verwendung besonderen Materials (z. B. Farbfilmen, Spezial-Bromsilberpapier) werden gesondert berechnet.		
	d) Zuschläge für Ablichtungen, sofern sie auf besonderen Antrag, der nur für Film-negative und Positivkopien in der Größe DIN A 5 und DIN A 4 gestellt werden kann, innerhalb der nächsten 10 Geschäftsstunden nach Eingang beim Deutschen Patentamt in München ausgeführt worden sind,	50 v. H. Zuschlag zu den zu Buchstaben a und b angeführten Beträgen	
	e) Mengenbezug	Umsatzvergütung für Konteninhaber bei der Lichtbildstelle a) bei einem monatlichen Umsatz über 300,00 DM 5 v. H. b) bei einem monatlichen Umsatz über 500,00 DM 10 v. H.	
3	Aufnahmen von Modellen (24 × 36) und Anfertigung von Positivkopien	für jede Aufnahme die Kosten für Positivkopien werden nach Nr. 2 b und c berechnet	1,50
4	Druckkostenbeiträge		
	a) zur Deckung der Druckkosten, die durch Veröffentlichung einer nach § 36 a des Patentgesetzes geänderten Patentschrift entstehen,	für jede angefangene Druckzeile (durch den äußeren Rand der bedruckten Fläche — Satzspiegel — und die Spaltenlinien in der Blattmitte begrenzte Zeile; bei Formeln, Zeichnungen und ähnlichen Teilen der Patentschrift, die sich über mehrere Zeilen erstrecken, gilt als Druckzeile jeweils ein Hundertzwanzigstel des Satzspiegels einer Seite)	0,30 8,00
	b) für die Veröffentlichung von Warenzeichen	mindestens	
	Der Druckkostenbeitrag besteht aus einem nach Stufen zu berechnenden Grundbetrag und einem Zuschlag für die Darstellung des Zeichens.		
	I. Der Grundbetrag beträgt		
	in Stufe 1 bei einer Länge bis zu 4 cm		3,00
	in Stufe 2 bei einer Länge über 4 bis 9 cm		6,00
	in Stufe 3 bei einer Länge über 9 bis 14 cm		9,00
	in Stufe 4 bei einer Länge über 14 bis 22 cm		15,00
	in Stufe 5 bei einer Länge über 22 bis 31 cm		22,00
	in Stufe 6 bei einer Länge über 31 bis 40 cm		30,00
	in Stufe 7 bei einer Länge über 40 bis 50 cm		35,00
	in Stufe 8 bei einer Länge über 50 bis 60 cm		50,00

Nr.	Gegenstand	Auslagen	DM
	in Stufe 9 bei einer Länge über 60 bis 70 cm		75,00
	in Stufe 10 bei einer Länge über 70 bis 80 cm		100,00
	in Stufe 11 bei einer Länge über 80 cm		125,00
	II. Der Zuschlag beträgt		
	1. sofern die Breite 8 cm und die Höhe 10 cm nicht übersteigt		
	a) bei Wortzeichen ohne jede bildmäßig wirkende Ausgestaltung		3,00
	b) bei Bildzeichen		
	aa) bis 10 qcm Größe		8,00
	bb) bis 40 qcm Größe		10,00
	cc) bis 80 qcm Größe		13,00
	2. sofern die Darstellungen der Wort- oder Bildzeichen sich nicht in diesen Abmessungen halten		
	aa) bis 20 qcm Größe		16,00
	bb) bis 80 qcm Größe		20,00
	cc) bis 160 qcm Größe		26,00
	dd) bis 180 qcm Größe		42,00
	ee) bis 240 qcm Größe		46,00
	ff) bis 320 qcm Größe		52,00
	c) für die Veröffentlichung von Alt-Warenzeichen		10,00

Patentanwaltsgesetz *

424-5-1

Vom 28. September 1933

Reichsgesetzbl. I S. 669, verk. am 29. 9. 1933

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Zulassung zur Patentanwaltschaft

§ 1

Beim *Reichspatentamt* wird eine Liste der Patentanwälte geführt. In diese werden auf ihren Antrag Personen eingetragen, die andere vor dem *Reichspatentamt* in Angelegenheiten seines Geschäftskreises für eigene Rechnung berufsmäßig vertreten wollen.

§ 2

(1) Die Eintragung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller gemäß §§ 4, 5 seine technische Befähigung und den Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse nachweist.

Überschrift: Die durch das 2. ÜberlG v. 2. 7. 1949 WiGBI. S. 179 vorgenommenen Änderungen des Gesetzes gelten auch in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern, dem bayerischen Kreis Lindau u. in Berlin; vgl. Fußnote zur Überschrift des 2. ÜberlG 424-3-2

(2) Im übrigen ist die Eintragung zu versagen:

1. wenn der Antragsteller nicht im Inland wohnt;
2. wenn er nicht die deutsche *Reichsangehörigkeit* besitzt;
3. wenn er das fünfundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat;
4. wenn er in der Verfügung über sein Vermögen durch gerichtliche Anordnung beschränkt ist;
5. wenn er sich eines unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht hat.

(3) Von der Vorschrift des Absatzes 2 Nr. 2 kann der *Reichsminister der Justiz* in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen. Zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

(4) Wird die Eintragung nach Absatz 2 Nr. 5 versagt, so ist ausschließlich Beschwerde nach den folgenden Bestimmungen zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim *Reichspatentamt* anzumelden. Über die Beschwerde entscheidet das Ehrengericht endgültig. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 42, 43 entsprechend.

§ 3*

§ 4

(1) Als technisch befähigt gilt, wer im Inland als ordentlicher Studierender einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer Bergakademie sich dem Studium naturwissenschaftlicher und technischer Fächer gewidmet, alsdann eine staatliche oder akademische Abschlußprüfung bestanden, danach mindestens ein Jahr in praktischer technischer Tätigkeit gearbeitet und hierauf mindestens drei Jahre hindurch mit Erfolg eine praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt hat, und zwar wenigstens achtzehn Monate bei einem deutschen Patentanwalt und sechs Monate beim *Reichspatentamt*.

(2) Der Besuch ausländischer Universitäten oder Akademien und die Ausübung der praktischen Tätigkeit im Ausland kann durch Beschluß der Prüfungskommission (§ 5) als ausreichend anerkannt werden. Die Abschlußprüfung (Absatz 1) muß auch in diesem Fall im Inland abgelegt werden.

§ 5*

(1) Der Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse ist durch Ablegung einer Prüfung nachzuweisen. Zu ihr darf nur zugelassen werden, wer die Bedingungen der §§ 2, 4 erfüllt... Vor der Zulassung zur Prüfung soll der Vorstand der Anwaltskammer gehört werden. Die Prüfung geschieht schriftlich und mündlich; sie ist besonders auch darauf zu richten, ob der Bewerber die Fähigkeit zur praktischen Anwendung der Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes besitzt.

(2) Die Prüfung wird vor einer Kommission abgelegt, in die Mitglieder des *Reichspatentamts* und Patentanwälte durch den *Reichsminister der Justiz* berufen werden; vor der Berufung der Patentanwälte ist der Vorstand der Anwaltskammer zu hören.

(3) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie nach Ablauf einer von der Prüfungskommission festzusetzenden Frist von mindestens sechs Monaten einmal wiederholt werden.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang der Prüfungskommission, über das Prüfungsverfahren und die Prüfungsgebühr erläßt der *Reichsminister der Justiz*.

§ 6

(1) Die Eintragung wird vom *Reichspatentamt* gelöscht,

1. wenn der Eingetragene es beantragt;
2. wenn er gestorben ist;
3. wenn er im Inland keinen Wohnsitz hat;
4. wenn er die deutsche *Reichsangehörigkeit* verliert;
5. wenn er in der Verfügung über sein Vermögen durch gerichtliche Anordnung beschränkt ist;

§ 3: Aufgeh. durch § 1 Nr. 1 des 2. ÜberlG v. 2. 7. 1949 WiGBI. S. 179
 § 5 Abs. 1 Satz 2: Auslassung durch Aufhebung des § 3 gegenstandslos
 § 5 Abs. 4: Vgl. Prüfungsordnung für Patentanwälte 424-5-2

6. wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen eingetretener Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines Patentanwalts dauernd unfähig wird.

(2) Vor der Löschung nach Nummern 3 bis 5 sind der beteiligte Patentanwalt und der Vorstand der Anwaltskammer zu hören. Der Löschung nach Nummer 6 muß eine Entscheidung des Ehrengerichts vorausgehen. Der Antrag auf Erlaß der Entscheidung ist vom Präsidenten des *Reichspatentamts* zu stellen. Für das Verfahren gelten die §§ 40 bis 45 entsprechend.

§ 7

Die Eintragungen und Löschungen in der Liste der Patentanwälte sind zu veröffentlichen.

§ 8*

Ein Patentanwalt kann für seine ständige Vertretung im Verkehr mit dem *Reichspatentamt* die Eintragung eines Vertreters in eine besondere Spalte der Liste nachsuchen. Als Vertreter darf nur ein im Vorbereitungsdienst bei einem Patentanwalt beschäftigter Anwärter auf die Patentanwaltschaft bestellt werden. Für die Eintragung gelten die Vorschriften der §§ 2, 3, 4 entsprechend; doch genügt es, wenn der Einzutragende das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet und nach Ablegung der staatlichen oder akademischen Abschlußprüfung mindestens ein Jahr hindurch eine praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes bei einem deutschen Patentanwalt ausgeübt hat. Die als Vertreter Eingetragenen unterliegen den entsprechend anzuwendenden Vorschriften der §§ 6, 7, 11, 12, 37 bis 49 und 51.

Zweiter Abschnitt

Rechte und Pflichten des Patentanwalts

§ 9*

(1) Auf Grund der Eintragung in die Liste ist der Patentanwalt befugt, in Sachen, die zum Geschäftskreis des *Reichspatentamts* gehören, andere für eigene Rechnung vor dem *Reichspatentamt* berufsmäßig zu vertreten. Dieselbe Befugnis steht außer den Patentanwälten nur den bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälten zu.

(2) Anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Personen ist außer der berufsmäßigen Vertretung vor dem *Reichspatentamt* auch verboten, in Angelegenheiten der Erlangung, Aufrechterhaltung, Verteidigung und Anfechtung von Rechten auf dem Gebiet des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenwesens für eigene Rechnung berufsmäßig Schriftsätze oder Beschreibungen, mögen sie für in- oder ausländische Behörden oder Schiedsgerichte bestimmt sein, für andere zu verfassen oder ihnen

§ 8 Satz 3: § 3 aufgeh. durch § 1 Nr. 1 des 2. ÜberlG v. 2. 7. 1949 WiGBI. S. 179

§ 9 Abs. 3 Kursivdruck: Vgl. jetzt PatG 420-1, GebrMG 421-1 u. WZG 423-1

§ 9 Abs. 3: PatentG, G betr. den Schutz von Gebrauchsmustern u. G zum Schutze der Warenbezeichnungen i. d. F. v. 7. 12. 1923 II 437, 444 u. 445 jetzt PatG 420-1, GebrMG 421-1 u. WZG 423-1. Bundesgerichtshof vgl. Art. 8 III Nr. 68 G v. 12. 9. 1950 300-6 (Übergang der Aufgaben des Reichsgerichts auf den Bundesgerichtshof). ZPO 310-4

Auskünfte zu erteilen. Für die Erstattung wissenschaftlich begründeter Gutachten gilt diese Vorschrift nicht.

(3) In Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch aus einem der im Patentgesetz, im Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern und im Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird, ist auf Antrag einer Partei ihrem Patentanwalt das Wort zu gestatten, ebenso im Berufungsverfahren vor dem Bundesgerichtshof. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung § 157 Abs. 1, 2 gelten insoweit für Patentanwälte nicht.

§ 10*

Als Vertreter im Sinn des Patentgesetzes § 12, des Gesetzes betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern § 13 und des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen § 23 dürfen nur eingetragene Patentanwälte oder bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwälte bestellt werden.

§ 11

Der Patentanwalt hat seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und sich in Ausübung des Berufs wie auch sonst durch sein Verhalten der Achtung würdig zu zeigen, die der Beruf erfordert. Hierzu wird er vom Präsidenten des Reichspatentamts durch Handschlag verpflichtet.

§ 12

Die Eintragung in die Liste der Patentanwälte ist zu löschen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 die Versagung der Eintragung begründen. Hierüber wird auf Antrag des Präsidenten des Reichspatentamts in einem ehrengerichtlichen Verfahren entschieden, für das die Vorschriften der §§ 39 bis 51 entsprechend gelten.

§ 13

Der Patentanwalt ist verpflichtet, den im Vorbereitungsdienst bei ihm beschäftigten Anwärtern auf die Patentanwaltschaft Anleitung und Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben und ihnen am Schluß der Ausbildung ein schriftliches Zeugnis über den Erfolg zu erteilen.

Dritter Abschnitt

Anwaltskammer

§ 14*

(1) Die in die Liste eingetragenen Patentanwälte bilden eine Anwaltskammer. Sie bestimmt ihren Sitz.

(2) ...

§ 10 Kursivdruck: Vgl. jetzt § 16 PatG 420-1, § 20 GebrMG 421-1 u. § 35 WZG 423-1

§ 14 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch § 1 Nr. 2 des 2. ÜberlG v. 2. 7. 1949 WiGBI. S. 179

§ 14 Abs. 2: Aufgeh. durch § 1 Nr. 3 des 2. ÜberlG v. 2. 7. 1949 WiGBI. S. 179

§ 15

(1) Die Kammer hat einen Vorstand von neun Mitgliedern.

(2) Durch die Geschäftsordnung kann die Zahl der Mitglieder bis auf achtzehn erhöht werden.

§ 16

(1) Der Vorstand wird durch die Kammer gewählt. Wählbar sind die Mitglieder der Kammer.

(2) Nicht wählbar sind Mitglieder:

1. gegen die das ehrengerichtliche Verfahren eingeleitet oder wegen einer strafbaren Handlung, die die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben ist,
2. gegen die im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als fünfzig Deutsche Mark erkannt ist; die Wählbarkeit ist in diesem Fall auf die Dauer von fünf Jahren nach der Rechtskraft des Urteils ausgeschlossen.

(3) Verliert ein Mitglied des Vorstandes die Wählbarkeit, so scheidet es aus dem Vorstand aus.

(4) Bei dem Wahlakt können abwesende Wähler durch bevollmächtigte Kammermitglieder vertreten werden.

§ 17

(1) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt, doch scheidet alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder aus, bei ungerader Zahl zum erstenmal die größere Zahl. Die zum erstenmal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

(2) Anstelle eines Mitglieds, das vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, ist für deren Rest ein anderes Mitglied zu wählen.

(3) Wird die Zahl der Mitglieder des Vorstandes erhöht, so hat bei der ersten Wahl der Mitglieder, die wegen der Erhöhung in den Vorstand neu eintreten, die Kammer zu bestimmen, für welchen Zeitraum die einzelnen Mitglieder gewählt werden; dabei ist darauf zu achten, daß die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 gewahrt wird.

§ 18*

(1) Die Wahl zum Mitglied des Vorstandes darf ablehnen:

1. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat;
2. wer die letzten vier Jahre Mitglied des Vorstandes gewesen ist, für die nächsten vier Jahre.

(2) ...

§ 19

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer.

§ 18 Abs. 2: Aufgeh. durch § 1 Nr. 4 des 2. ÜberlG v. 2. 7. 1949 WiGBI. S. 179

§ 20*

Das Ergebnis der Wahlen wird dem *Reichsjustizminister* angezeigt. Es wird vom *Reichspatentamt* auf Kosten der Kammer durch den Bundesanzeiger und das Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen bekanntgemacht.

§ 21

Der Kammer liegt ob:

1. die Feststellung der Geschäftsordnung für die Kammer und den Vorstand;
2. die Bewilligung der Mittel für den Aufwand, den die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erfordern, und die Bestimmung des Beitrags der Mitglieder;
3. die Prüfung und Abnahme der vom Vorstand zu legenden Rechnung.

§ 22

(1) Der Vorstand hat:

1. die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu üben und die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben;
2. Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer auf Antrag zu vermitteln;
3. Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnisse zwischen einem Mitglied der Kammer und dem Auftraggeber auf dessen Antrag zu vermitteln;
4. Gutachten zu erstatten, die von der *Reichsjustizverwaltung* oder, bei Streitigkeiten zwischen einem Mitglied der Kammer und seinem Auftraggeber, von den Gerichten erfordert werden;
5. das Vermögen der Kammer zu verwalten und ihr über die Verwaltung jährlich Rechnung zu legen.

(2) Der Vorstand kann die in Nummer 1 bezeichnete Aufsicht und die in Nummern 2, 3 bezeichneten Geschäfte einzelnen seiner Mitglieder übertragen. Die Erteilung einer Rüge oder Mißbilligung bleibt jedoch dem Vorstand vorbehalten.

§ 23

Der Vorstand wie die Kammer ist berechtigt, Vorstellungen und Anträge, die das Interesse der Rechtspflege auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes oder die Patentanwaltschaft betreffen, an das *Reichspatentamt* oder an den *Reichsminister der Justiz* zu richten.

§ 24

Die Geschäfte des Vorstandes werden von den Mitgliedern unentgeltlich geführt; bare Auslagen werden ihnen erstattet.

§ 20: I. d. F. d. § 1 Nr. 5 des 2. ÜberlG v. 2. 7. 1949 WiGBL. S. 179. „Bundesanzeiger“ statt „Deutscher Reichsanzeiger“ gem. § 1 Abs. 1 G über Bekanntmachungen 415-1

§ 25

(1) Der Vorsitzende beruft die Versammlungen der Kammer und des Vorstandes und führt in beiden den Vorsitz.

(2) Die Kammer muß berufen werden, wenn vierzig ihrer Mitglieder, ebenso der Vorstand, wenn zwei seiner Mitglieder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstands schriftlich darauf antragen. Durch die Geschäftsordnung kann die Zahl der Mitglieder, auf deren Antrag die Kammer berufen werden muß, erhöht werden.

§ 26

(1) Die Versammlungen der Kammer werden durch schriftliche Einladung der Mitglieder berufen. Die Berufung des Vorstandes geschieht durch schriftliche Einladung.

(2) Die Einladung der Mitglieder gilt als bewirkt, wenn das Einladungsschreiben spätestens am fünften Tage vor der Versammlung zur Post gegeben ist.

(3) Bei der Berufung der Kammer muß der Gegenstand, worüber in der Versammlung Beschluß gefaßt werden soll, bekanntgemacht werden. Über andere Gegenstände, mit Ausnahme des Antrags auf abermalige Berufung der Kammer, darf ein Beschluß nicht gefaßt werden.

§ 27

(1) Die Beschlüsse der Kammer und des Vorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Dasselbe gilt für die Wahlen.

(2) Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

(3) Die bei einer Angelegenheit beteiligten Mitglieder sind von der Beschlußfassung darüber ausgeschlossen.

§ 28

(1) Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder teilnimmt.

(2) Die Beschlüsse des Vorstandes können in schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt.

§ 29

Über die in einer Versammlung gefaßten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 30

(1) Der Vorsitzende hat den geschäftlichen Verkehr der Kammer und des Vorstandes zu vermitteln, ihre Beschlüsse auszuführen und die Urkunden in ihrem Namen zu vollziehen.

(2) Die Kassengeschäfte liegen dem Schriftführer ob; er ist zur Empfangnahme von Geld berechtigt und vertritt die Kammer in Rechtsstreitigkeiten.

§ 31

(1) Die Mitglieder der Kammer haben auf die nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 ergehenden Ladungen zu erscheinen, die verlangten Aufschlüsse zu geben und den hierzu erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

(2) Zur Erzwingung solcher Anordnungen können Geldstrafen bis zum Gesamtbetrag von dreihundert Deutsche Mark festgesetzt werden. Die Strafe muß vorher schriftlich angedroht werden.

(3) Geht die Anordnung oder die Festsetzung der Strafe von einem beauftragten Mitglied des Vorstandes aus, so ist dagegen Beschwerde an den Vorstand zulässig.

§ 32*

(1) Die Geschäftsordnung kann zulassen, daß innerhalb des Vorstandes mehrere Abteilungen zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften gebildet werden.

(2) Jeder Abteilung müssen mindestens neun Mitglieder angehören.

(3) Vor Beginn des Geschäftsjahres setzt der Vorstand die Zahl der Abteilungen und ihrer Mitglieder fest, verteilt die Geschäfte unter die Abteilungen, soweit er sie nicht dem Gesamtvorstand vorbehält, bestimmt die Mitglieder jeder Abteilung und wählt aus ihnen je einen Abteilungsvorsitzenden und Abteilungsschriftführer und deren Stellvertreter. Jedes Mitglied kann mehreren Abteilungen gleichzeitig angehören. Die Vorschrift des Gerichtsverfassungsgesetzes § 63 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Der Vorstand kann die Abteilungen ermächtigen, ihre Sitzungen an einem anderen Ort als dem Sitze der Kammer abzuhalten.

(5) Die den Vorstand betreffenden Vorschriften des § 22 Abs. 2, der §§ 25 bis 29, 30 Abs. 1 und des § 31 gelten für die Abteilungen entsprechend.

(6) Anstelle der Abteilung entscheidet der Vorstand, wenn dies von der Abteilung, dem Vorsitzenden einer Abteilung oder dem Vorsitzenden des Vorstandes beantragt wird.

§ 33

Rückständige Beiträge der Mitglieder werden auf Grund einer Zahlungsaufforderung eingezogen, die vom Schriftführer des Vorstandes ausgestellt und mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehen ist; für die Einziehung sind die Vorschriften maßgebend, nach denen Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vollstreckt werden.

§ 34

(1) Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes steht dem Präsidenten des *Reichspatentamts* zu. Er entscheidet über Beschwerden, die den Geschäftsbetrieb des Vorstandes betreffen.

(2) Gesetzswidrige Beschlüsse oder Wahlen der Kammer oder des Vorstandes können vom *Reichsminister der Justiz* aufgehoben werden.

§ 32 Abs. 3: GVG 300-2

§ 35*

Die Verhandlungen und Erlasse der Kammer und des Vorstandes und die an sie gerichteten Erlasse und Eingaben sind von Gebühren und *Stempeln* frei, soweit darin nicht ein Rechtsgeschäft beurkundet ist.

§ 36

Der Vorsitzende hat in jedem Jahr dem *Reichsminister der Justiz* und dem Präsidenten des *Reichspatentamts* über die Tätigkeit der Kammer und des Vorstandes schriftlich zu berichten.

Vierter Abschnitt
Ehrengerichtliches Verfahren

§ 37

Ein Patentanwalt, der die ihm obliegenden Pflichten verletzt, hat die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt.

§ 38

(1) Die ehrengerichtlichen Strafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe bis zu 5 000 Deutsche Mark,
4. Löschung in der Liste der Patentanwälte.

(2) Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§ 39

Der Vorstand der Anwaltskammer entscheidet im ehrengerichtlichen Verfahren als Ehrengericht in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Das Ehrengericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei anderen Mitgliedern des Vorstandes. Diese Mitglieder wählt der Vorstand für die Dauer des Geschäftsjahres im voraus; er bestimmt gleichzeitig die Reihenfolge, in der die übrigen Mitglieder als Stellvertreter zu berufen sind.

§ 40

(1) Die Einleitung des Verfahrens wird auf Antrag des Präsidenten des *Reichspatentamts* nach Anhörung des Angeschuldigten durch das Ehrengericht beschlossen. Der Beschluß hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Angabe der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen. Er ist dem Angeschuldigten und dem Präsidenten des *Reichspatentamts* durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

(2) Gegen die Ablehnung des Antrags steht dem Präsidenten des *Reichspatentamts* die Beschwerde an den Ehrengerichtshof zu. Sie ist innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand der Anwaltskammer einzulegen.

§ 41*

(1) Das Ehrengericht kann die Eröffnung einer Voruntersuchung beschließen. Mit der Führung hat der Präsident des *Reichspatentamts* ein rechtskundiges Mitglied dieser Behörde zu beauftragen.

§ 35 Kursivdruck: Wegen Aufhebung der Landesstempelgesetze durch § 51 Abs. 2 G v. 5. 5. 1936 I 407 gegenstandslos
§ 41 Abs. 2: StPO 312-2

(2) Der Untersuchungsführer kann Zeugen und Sachverständige vernehmen. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beweisaufnahme gelten entsprechend. Die Gerichte sind zur Rechtshilfe verpflichtet. Um die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, die nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, sind die Gerichte zu ersuchen, ebenso um die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen.

(3) Der Präsident des *Reichspatentamts* ist berechtigt, sich jederzeit von dem Stand der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten zu unterrichten.

(4) Führt die Voruntersuchung zu dem Ergebnis, daß die Fortsetzung des Verfahrens nicht gerechtfertigt ist, so beschließt das Ehrengericht die Einstellung des Verfahrens. Der Beschluß ist dem Angeschuldigten und dem Präsidenten des *Reichspatentamts* durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Beschluß steht dem Präsidenten des *Reichspatentamts* die Beschwerde an den Ehrengerichtshof zu. Sie ist innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand der Anwaltskammer einzulegen.

§ 42*

(1) Zu der mündlichen Verhandlung der Sache ist der Angeschuldigte durch eingeschriebenen Brief zu laden. Dem Präsidenten des *Reichspatentamts* ist der Termin mitzuteilen. Er kann der mündlichen Verhandlung beiwohnen oder sich durch einen Beamten des *Reichspatentamts* vertreten lassen.

(2) Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen und über die Verteidigung gelten entsprechend, ebenso für die Beweisaufnahme die Vorschriften im § 41 Abs. 2 dieses Gesetzes. Als Verteidiger können Patentanwälte nicht zurückgewiesen werden.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes der Anwaltskammer bestimmt eines ihrer Mitglieder zum Protokollführer.

(4) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Das Ehrengericht kann die Öffentlichkeit in der Verhandlung anordnen. Die Anordnung muß erfolgen, falls der Angeschuldigte es beantragt, sofern nicht die Voraussetzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes § 172 vorliegen.

(5) Zu einer jeden dem Angeschuldigten nachteiligen Entscheidung, die die Schuldfrage oder die Bemessung der Strafe betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

§ 43

(1) Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und schriftlich auszufertigen. Sie ist dem Angeschuldigten und dem Präsidenten des *Reichspatentamts* durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

(2) Dem Angeschuldigten sind bei einer zu seinen Ungunsten ergehenden Entscheidung die baren Auslagen des Verfahrens zur Last zu legen.

§ 42 Abs. 2: StPO 312-2
§ 42 Abs. 4: GVG 300-2

§ 44

(1) Gegen die Entscheidung steht dem Angeschuldigten und dem Präsidenten des *Reichspatentamts* die Berufung zu. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Vorstand der Anwaltskammer einzulegen.

(2) Über die Berufung entscheidet der Ehrengerichtshof. Er besteht aus drei Mitgliedern des *Reichspatentamts*, von denen der Vorsitzende und ein Mitglied rechtskundig sein müssen, und vier Patentanwälten. Die Mitglieder des *Reichspatentamts* werden für jedes Jahr im voraus vom *Reichsminister der Justiz* bestellt. Die vier Patentanwälte und ihre Stellvertreter werden ebenso für jedes Jahr im voraus vom Vorstand der Anwaltskammer ausgewählt; dieser bestimmt gleichzeitig die Reihenfolge, in der sie zu berufen sind.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 42, 43 entsprechend.

§ 45

(1) Stellt der Angeschuldigte vor rechtskräftiger Entscheidung den Antrag, seinen Namen in der Liste zu löschen, so ist das Verfahren einzustellen.

(2) Dem Angeschuldigten fallen die baren Auslagen zur Last.

§ 46

(1) Geldstrafen (§§ 31, 38) fließen zur Kasse der Kammer.

(2) Die auf Geldstrafe erkennende Entscheidung wird auf Grund einer beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel vollstreckt, die vom Schriftführer des Vorstandes erteilt und mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehen ist; für die Vollstreckung sind die Vorschriften maßgebend, nach denen Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vollstreckt werden.

(3) Dasselbe gilt von der Vollstreckung der die Kosten festsetzenden Verfügung.

(4) Die Vollstreckung wird vom Schriftführer des Vorstandes betrieben.

§ 47*

(1) Ist gegen einen Patentanwalt die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens beschlossen, so kann gegen ihn durch Beschluß des Ehrengerichts ein Vertretungsverbot verhängt werden, wenn zu erwarten ist, daß gegen ihn auf Löschung in der Liste der Patentanwälte erkannt werden wird.

(2) Der Beschluß ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung. Für die Ladung und die mündliche Verhandlung gelten die Vorschriften des § 42. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Ehrengericht, ohne durch Anträge gebunden zu sein.

(3) Zur Verhängung des Vertretungsverbots ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

§ 47 Abs. 5: „Bundesgerichtshof“ vgl. Art. 8 III Nr. 88 G v. 12. 9. 1950 360-6 (Übergang der Aufgaben des Reichsgerichts auf den Bundesgerichtshof)

(4) Das Ehrengericht kann, wenn es auf Löschung in der Liste der Patentanwälte erkannt hat, im unmittelbaren Anschluß an die Verhandlung der Sache über das Vertretungsverbot verhandeln und entscheiden. Dies gilt auch dann, wenn der Angeschuldigte zu der Verhandlung nicht erschienen ist.

(5) Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Angeschuldigten durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Wird das Vertretungsverbot verhängt, so hat der Schriftführer des Vorstandes der Anwaltskammer eine beglaubigte Abschrift der Formel des Beschlusses dem Reichspatentamt und dem Bundesgerichtshof mitzuteilen.

§ 48

(1) Der Beschluß wird mit der Verkündung wirksam.

(2) Dem Patentanwalt, gegen den sich das Vertretungsverbot richtet, ist verboten, vor dem Reichspatentamt, einem Gericht, einer sonstigen Behörde oder einem Schiedsgericht in Person aufzutreten, Vollmachten oder Untervollmachten zu erteilen und mit dem Reichspatentamt, Gerichten, sonstigen Behörden, Schiedsgerichten, Patentanwälten oder Rechtsanwälten schriftlichen Verkehr zu pflegen. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung der eigenen Angelegenheiten des Patentanwalts und der Angelegenheiten seiner Ehefrau und seiner minderjährigen Kinder. Die rechtliche Wirksamkeit von Handlungen des Patentanwalts wird durch das Vertretungsverbot nicht berührt.

(3) Ein Patentanwalt, der dem Vertretungsverbot wissentlich zuwiderhandelt, ist mit der Löschung in der Liste der Patentanwälte zu bestrafen, sofern nicht nach den besonderen Verhältnissen des Falles eine der in § 38 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Strafen als ausreichende Sühne erscheint.

(4) Das Reichspatentamt, die Gerichte und sonstigen Behörden sollen einen Patentanwalt, der entgegen dem Vertretungsverbot vor ihnen in Person auftritt, zurückweisen.

§ 49

Gegen die Verhängung des Vertretungsverbots steht dem Patentanwalt die Beschwerde an den Ehrengerichtshof zu, die binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses bei dem Vorstand der Anwaltskammer einzulegen ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 47 Abs. 2, 3, 5 Satz 1 und, wenn das Vertretungsverbot aufgehoben wird, auch Satz 2 entsprechend.

§ 50

(1) Für den Patentanwalt, gegen den sich das Vertretungsverbot richtet, ist, falls erforderlich, vom Vorstand der Anwaltskammer ein Stellvertreter aus der Zahl der eingetragenen Patentanwälte zu bestellen. Der Patentanwalt kann einen geeigneten Vertreter vorschlagen.

(2) Ein Patentanwalt, dem die Stellvertretung übertragen wird, darf sie nur aus einem wichtigen Grunde ablehnen.

(3) Der Stellvertreter führt sein Amt unter eigener Verantwortung für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen; an dessen Weisungen ist er nicht gebunden. Der Vertretene ist verpflichtet, dem Stellvertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen. Auf Verlangen des Stellvertreters oder des Vertretenen ist die Vergütung vom Vorstand der Anwaltskammer festzusetzen. Für die festgesetzte Vergütung haftet die Anwaltskammer wie ein Bürge.

§ 51

(1) Das Vertretungsverbot tritt außer Kraft, wenn das ehrengerichtliche Verfahren eingestellt wird (§ 41 Abs. 4) oder eine nicht auf Ausschließung lautende Entscheidung ergeht.

(2) Das Vertretungsverbot ist vom Ehrengericht oder, wenn das ehrengerichtliche Verfahren in der Berufungsinstanz schwebt, vom Ehrengerichtshof aufzuheben, sobald sich herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Verhängung des Verbots nicht oder nicht mehr vorliegen.

(3) Beantragt der Angeschuldigte die Aufhebung des Vertretungsverbots, so kann das Gericht eine erneute mündliche Verhandlung anordnen. Die Ablehnung des Antrags unterliegt nicht der Beschwerde.

(4) In den Fällen der Absätze 1, 2 gilt § 47 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 52

(1) Mit Geldstrafe wird bestraft, wer, ohne als Patentanwalt eingetragen zu sein, sich als Patentanwalt oder ähnlich bezeichnet oder sonst durch sein Verhalten den Glauben erweckt, er sei als Patentanwalt eingetragen.

(2) Ebenso wird bestraft, wer dem § 9 Abs. 2 zuwider eine der dort bezeichneten Tätigkeiten ausübt oder sich zu ihrer Übernahme schriftlich oder mündlich oder in sonstigen Kundgebungen anbietet.

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 53*

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1934, soweit es sich jedoch um Maßnahmen zu seiner Einführung und zur Überleitung handelt, bereits mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Vorschriften des § 9 Abs. 1, 2 und die zugehörige Strafvorschrift im § 52 Abs. 2 treten erst am 1. April 1934 in Kraft; ...

§ 53 Satz 2 Auslassung: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

§ 54*

Wird die in § 4 Abs. 1 geforderte praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes bereits seit dem 1. Juli 1932 ausgeübt, so verbleibt es wegen ihrer Dauer und Art bei den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900.

§ 55*

Die auf Grund der §§ 1, 16 des Gesetzes betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 erfolgten Eintragungen behalten ihre Wirkung.

§ 56*

(1) Wer, ohne Patentanwalt oder Rechtsanwalt zu sein, bereits seit dem 1. April 1931 das Vertretungsgeschäft vor dem Reichspatentamt für eigene Rechnung berufsmäßig betreibt, darf die Vertretungstätigkeit auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter ausüben.

(2) Dies gilt jedoch nicht für die Fälle des § 10. ...

§ 57*

§ 58*

(1) Die in § 56 aufgeführten Personen bedürfen eines Erlaubnisscheins, den der Präsident des Reichspatentamts ausstellt. ...

(2) Der Erlaubnisschein gilt nur für den Inhaber und ist nicht übertragbar. ...

(3) Die Inhaber des Erlaubnisscheins unterliegen nicht der Vorschrift des § 9 Abs. 2. Es ist ihnen untersagt, unaufgefordert Dritten ihre Dienste schriftlich oder mündlich oder in sonstigen Kundgebungen anzubieten; Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bestraft.

§ 59*

(1) Die nach den §§ 56 bis 58 auf Grund des Erlaubnisscheins tätigen Gewerbetreibenden unterliegen, unbeschadet der Vorschriften der Gewerbeordnung, der Aufsicht durch den Präsidenten des Reichspatentamts.

(2) Dieser ist berechtigt, wegen Unzuverlässigkeit bei der Beratung Dritter oder aus einem anderen wichtigen Grund den Erlaubnisschein zu entziehen; der davon Betroffene hat sich, bei Vermeidung der im § 52 angedrohten Strafen, jeglicher gewerbsmäßigen Vertretung und jeder sonstigen Betätigung nach § 9 Abs. 2 zu enthalten.

(3) Gegen die vom Präsidenten des Reichspatentamts verfügte Entziehung des Erlaubnisscheins steht dem Betroffenen die Beschwerde an den Reichsminister der Justiz zu.

§§ 54 u. 55: G v. 21. 5. 1900 S. 233

§ 56 Abs. 2 Satz 2: Aufgeh. durch § 1 Nr. 6 des 2. ÜberlG v. 2. 7. 1949 WiGBI. S. 179

§ 57: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

§ 58 Abs. 1 Satz 2 bis 7 u. Abs. 2 Satz 2: Gegenstandslose Übergangsvorschriften

§ 59 Abs. 1: GewO 7100-1

§ 60*

(1) Wer die Beratung und Anfertigung von Schriftsätzen und Beschreibungen auf dem Gebiet des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenwesens bereits seit dem 1. April 1931 berufsmäßig für eigene Rechnung betreibt und das Gewerbe vor diesem Zeitpunkt nach der Gewerbeordnung § 35 Abs. 7 angemeldet hat, darf diese Tätigkeit auch weiterhin ausüben, sofern er binnen drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes dem Präsidenten des Reichspatentamts seine dahingehende Absicht unter Darlegung der vorstehend bezeichneten Voraussetzungen anzeigt. Unzulässig ist jedoch die weitere Tätigkeit, wenn sie sich nicht auf das Gebiet des deutschen gewerblichen Rechtsschutzes beschränkt oder wenn sie unter einem anderen als dem eigenen Namen ausgeübt wird. Gibt die Tätigkeit zu Anständen Anlaß, so kann der Präsident des Reichspatentamts ihre weitere Ausübung untersagen.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen ist es verboten, unaufgefordert Dritten ihre Dienste schriftlich oder mündlich oder in sonstigen Kundgebungen anzubieten. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Vorschriften der Gewerbeordnung, welche die genannten Personen betreffen, gelten weiter.

§ 61*

§ 62*

Die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die Polizeibehörden haben dem Präsidenten des Reichspatentamts für die zur Durchführung der §§ 58 bis 61 erforderlichen Ermittlungen auf Ersuchen Rechtshilfe zu leisten. Der Präsident kann Zeugen und Sachverständige auch selbst oder durch einen von ihm beauftragten Beamten des Reichspatentamts vernehmen. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beweisaufnahme gelten entsprechend. Um die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, die nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, sind die Gerichte zu ersuchen, ebenso um die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen.

§§ 63 u. 64*

§ 65

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen.

§ 60 Abs. 1 u. 3: GewO 7100-1

§ 61: Aufgeh. durch § 1 Nr. 7 des 2. ÜberlG v. 2. 7. 1949 WiGBI. S. 179

§ 62: § 61 aufgeh., vgl. vorhergehende Fußnote. StPO 312-2

§§ 63 u. 64: Gegenstandslose Übergangsvorschriften

Prüfungsordnung für Patentanwälte

424-5-2

Vom 7. Oktober 1933

Reichsministerialbl. S. 502

Auf Grund des § 5 Abs. 4 des Patentanwalts-gesetzes vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 669) wird hiermit bestimmt: *

§ 1 *

Der Präsident des *Reichspatentamts* setzt aus der Zahl der vom *Reichsminister der Justiz* nach § 5 Abs. 2 des Patentanwalts-gesetzes berufenen Mitglieder des *Reichspatentamts* und Patentanwälte die Prüfungskommission für den einzelnen Fall zusammen. Sie besteht aus zwei Mitgliedern des *Reichspatentamts*, von denen mindestens eins rechtskundig sein muß, und einem Patentanwalt. Den Vorsitz führt ein rechtskundiges Mitglied des *Reichspatentamts*.

§ 2

Die von der Prüfungskommission zu erledigenden Anträge sind an das *Reichspatentamt* zu richten. Beizufügen sind:

1. ein eigenhändig unterschriebener Lebenslauf;
2. die zur Begründung des Antrags nach dem Gesetz erforderlichen Nachweise.

§ 3

Der Präsident des *Reichspatentamts* prüft nach Anhörung des Vorstands der Anwaltskammer, ob der Zulassung zur Prüfung Bedenken entgegenstehen. Ist dies nicht der Fall, so überweist er den Antrag der Prüfungskommission.

§ 4

(1) Der mündlichen Prüfung geht eine schriftliche Prüfung voraus. Sie hat die Bearbeitung einer wissenschaftlichen und einer praktischen Aufgabe zum Gegenstand. Der Vorsitzende der Prüfungskommission stellt die Aufgaben, bestimmt die Frist für ihre Lösung und bezeichnet die zulässigen Hilfsmittel. Die Arbeiten sind unter Aufsicht anzufertigen.

(2) Vor Eintritt in die Prüfung ist an die Kasse des *Reichspatentamts* eine Gebühr von 60 Deutsche Mark zu zahlen, die zur Hälfte zurückgezahlt wird, wenn der Antragsteller von der Prüfung vor deren Beginn zurücktritt.

§ 5

Nachdem die schriftlichen Arbeiten von den Mitgliedern der Prüfungskommission begutachtet

worden sind, wird der Antragsteller zur mündlichen Prüfung geladen. Sie ist nicht öffentlich. Zu einem Prüfungstermin sollen nicht mehr als drei Personen geladen werden.

§ 6

(1) Die Frage, ob die Prüfung bestanden ist, wird nach dem Gesamtergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung durch Stimmenmehrheit entschieden.

(2) Der Verlauf und das Ergebnis der Prüfung sind zu den Akten zu vermerken. Über das Ergebnis erhält der Antragsteller eine Bescheinigung.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden worden, genügen aber nach dem einstimmigen Urteil der Prüfungskommission die schriftlichen Arbeiten, so kann die Wiederholung der Prüfung auf den mündlichen Teil beschränkt werden; doch muß der Antrag auf Zulassung zu der wiederholten Prüfung innerhalb eines Jahres seit dem Tage der nicht bestanden mündlichen Prüfung gestellt werden.

§ 7

Versäumt der Antragsteller ohne genügende Entschuldigung zweimal den Termin zur mündlichen oder schriftlichen Prüfung, so kann die Prüfung durch Beschluß der Prüfungskommission als nicht bestanden erklärt werden.

§ 8 *

(1) ...

(2) In der Prüfungskommission gibt bei Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag.

(3) Zu einem Prüfungstermin sollen nicht mehr als vier Personen geladen werden.

(4) Ein Beschluß nach § 7 ist von der gemäß § 1 besetzten Kommission zu fassen.

(5) ...

§ 9 *

Diese Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Januar 1934 in Kraft, § 8 jedoch bereits mit der Verkündung; ...

Der Reichsminister der Justiz

§ 8 Abs. 1 u. 5: Abhängig von dem gegenstandslosen § 57 PatAnwG v. 28. 9. 1933 I 669

§ 9 Auslassung: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

424-5-3 Beiordnung in Armensachen

424-5-4 Gebührenerstattung für Armenrechtsvertreter

424-5-3

Gesetz über die Beiordnung von Patentanwälten in Armensachen

Vom 5. Februar 1938

Reichsgesetzbl. I S. 116, verk. am 9. 2. 1938

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 *

(1) Wird in einer Patentstreitsache (§ 51 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 — Reichsgesetzbl. II S. 117), in einer Gebrauchsmusterstreitsache (§ 19 des Gebrauchsmustergesetzes vom 5. Mai 1936 — Reichsgesetzbl. II S. 130) oder in einer Warenzeichenstreitsache (§ 32 des Warenzeichengesetzes vom 5. Mai 1936 — Reichsgesetzbl. II S. 134) einer Partei das Armenrecht bewilligt, so kann ihr auf Antrag zu ihrer Beratung und zur Unterstützung des Rechtsanwalts ein Patentanwalt beigeordnet werden, wenn und soweit es zur sachgemäßen Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlich erscheint.

(2) Die Vorschriften des § 115 Abs. 2, § 118 Abs. 1, § 119 Abs. 1, der §§ 121, 124, 125 Abs. 1, §§ 126, 127 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 2 *

Auf die Erstattung der Gebühren und Auslagen des beigeordneten Patentanwalts finden die Vor-

schriften des Gesetzes betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 411) und des weiteren Gesetzes über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1469) sinngemäß Anwendung mit folgenden Maßgaben:

1. Der Patentanwalt erhält eine volle Gebühr und, wenn er eine mündliche Verhandlung oder einen Beweistermin wahrgenommen hat, insgesamt zwei volle Gebühren im Sinne der genannten Vorschriften.
2. Der dem Patentanwalt insgesamt zu ersetzende Gebührenbetrag darf den Betrag einer Gebühr nach § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte nicht übersteigen.
3. Reisekosten für die Wahrnehmung einer mündlichen Verhandlung oder eines Beweistermins werden nur ersetzt, wenn das Prozeßgericht vor dem Termin die Teilnahme des Patentanwalts für geboten erklärt hat.

§ 1 Abs. 1: PatG 420-1, GebrMG 421-1, WZG 423-1

§ 1 Abs. 2: ZPO 310-4

§ 2 Satz 1: G v. 20. 12. 1928 aufgeh. durch Art. XI § 4 Abs. 5 Nr. 3 G v. 26. 7. 1957 I 861, G v. 13. 12. 1935 abhängig von dem G v. 20. 12. 1928; vgl. jetzt §§ 121 ff. BRAGebO 368-1

§ 2 Nr. 2: § 9 Gebührenordnung für Rechtsanwälte vgl. jetzt § 7 Abs. 1 u. § 11 Abs. 1 Satz 1 BRAGebG 368-1

424-5-4

Gesetz über die Erstattung von Gebühren für im Armenrecht beigeordnete Vertreter in Patent- und Gebrauchsmustersachen

Vom 18. Juli 1953

Bundesgesetzbl. I S. 654

I

Allgemeines

§ 1

In Patent- und Gebrauchsmustersachen werden im Falle der Bewilligung des Armenrechts dem beigeordneten Vertreter die Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieses Gesetzes erstattet.

II

Verfahren vor dem Patentamt *

§ 2 *

(1) In den in Absatz 2 genannten Patentsachen beträgt der Gebührensatz 45 Deutsche Mark.

II. Überschrift: Jetzt Verfahren vor dem Patentamt u. dem Bundespatentgericht gem. § 19 des 6. ÜberlG 424-3-6-2

§ 2 Abs. 2 Nr. 4: § 34 a. P. PatG vgl. jetzt §§ 361 bis 364 PatG 420-1

(2) Dieser steht dem Vertreter als Verfahrensgebühr zu.

1. im Prüfungsverfahren zu zwanzig Zehnteilen,
2. im Einspruchsverfahren zu zehn Zehnteilen,
3. im Verfahren wegen Beschränkung des Patents zu zehn Zehnteilen,
4. im Beschwerdeverfahren nach § 34 des Patentgesetzes zu dreizehn Zehnteilen,
5. in anderen Beschwerdeverfahren zu drei Zehnteilen.

§ 3*

(1) In Gebrauchsmustersachen beträgt der Gebührensatz 45 Deutsche Mark.

(2) Dieser steht dem Vertreter als Verfahrensgebühr zu

1. im Eintragungsverfahren zu zehn Zehnteilen,
2. im Beschwerdeverfahren gegen Zurückweisung der Anmeldung zu dreizehn Zehnteilen,
3. im Löschungsverfahren zu fünfzehn Zehnteilen,
4. im Beschwerdeverfahren nach § 10 des Gebrauchsmustergesetzes zu zwanzig Zehnteilen,
5. in anderen Beschwerdeverfahren zu drei Zehnteilen.

§ 4

Wenn sich die Beordnung erledigt, ohne daß der Vertreter beim Patentamt eine Anmeldung oder einen die Sache betreffenden Schriftsatz eingereicht hat, erhält er die Verfahrensgebühr im Prüfungsverfahren zu einem Viertel, in anderen Verfahren zur Hälfte.

§ 5

Der Vertreter, dessen Tätigkeit sich auf die Vertretung in einem nur zur Beweisaufnahme bestimmten Termin oder auf die Wahrnehmung eines vom Patentamt anberaumten Termins zur Anhörung eines Beteiligten beschränkt, erhält die Verfahrensgebühr im Prüfungsverfahren zu einem Viertel, in anderen Verfahren zur Hälfte.

§ 6

Die in den §§ 2 und 3 genannten Gebühren umfassen die gesamte Tätigkeit des Vertreters von der Beordnung bis zur Beendigung des Rechtszuges. Jede der Gebühren kann der Vertreter in jedem Rechtszug nur einmal beanspruchen.

§ 7*

Auf die Erstattung der Gebühren und Auslagen des Vertreters sind im übrigen §§ 2, 44, 50, 51 Satz 1, §§ 76 bis 82, 85 und 86 der Gebührenordnung für

§ 3 Abs. 2 Nr. 4: GebrMG 421-1

§ 7: Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 5. 7. 1927 I 162 aufgeh. durch Art. XI § 4 Abs. 5 Nr. 1 G v. 26. 7. 1957 I 861, G v. 20. 12. 1928 aufgeh. durch Art. XI § 4 Abs. 5 Nr. 3 G v. 26. 7. 1957 I 861, V v. 6. 5. 1941 abhängig von dem G v. 20. 12. 1928; vgl. jetzt §§ 121 ff. BRAGebO 368-1

Rechtsanwälte sowie §§ 3 bis 5 des Gesetzes betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen und Änderung des Gerichtskostengesetzes vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 411) in der Fassung der Verordnung vom 6. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 246) mit folgenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden:

1. An die Stelle der Prozeßgebühr tritt im Prüfungsverfahren die halbe Verfahrensgebühr, im übrigen die volle Verfahrensgebühr;
2. Reisekosten werden nicht vergütet, wenn die Reise nicht erforderlich war;
3. über Erinnerungen gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen entscheidet die für die Bewilligung des Armenrechts zuständige Stelle.

§ 8*

Im Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder Zurücknahme des Patents oder wegen Erteilung einer Zwangslizenz ist das Gesetz betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen und Änderung des Gerichtskostengesetzes vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 411) in der Fassung der Verordnung vom 6. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 246) anzuwenden. Das gleiche gilt für die Erstattung der Gebühren und Auslagen eines beigeordneten Patentanwalts oder Erlaubnisscheininhabers.

III

Verfahren vor dem Bundesgerichtshof

§ 9*

Im Verfahren vor dem Bundesgerichtshof in Patentsachen ist das Gesetz betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen und Änderung des Gerichtskostengesetzes vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 411) in der Fassung der Verordnung vom 6. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 246) anzuwenden. Das gleiche gilt für die Erstattung der Gebühren und Auslagen eines beigeordneten Patentanwalts.

IV

Schlußbestimmungen

§ 10*

Dieses Gesetz gilt auch für das Land Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1953 in Kraft.

§§ 8 u. 9: G v. 20. 12. 1928 aufgeh. durch Art. XI § 4 Abs. 5 Nr. 3 G v. 26. 7. 1957 I 861, V v. 6. 5. 1941 abhängig von dem G v. 20. 12. 1928; vgl. jetzt §§ 121 ff. BRAGebO 368-1
§ 10: G v. 18. 7. 1953 GVBl. Berlin 1954 S. 89. Verfassung von Berlin v. 1. 9. 1950 VBl. Berlin I S. 433

- 424-6-1 Ausführung der revidierten PVU v. 2. 6. 1911
424-6-1-1 Geltendmachung des Prioritätsrechts nach Art. 4 PVU

424-6-1

Gesetz

zur Ausführung der revidierten Pariser Übereinkunft vom 2. Juni 1911 zum Schutze des gewerblichen Eigentums *

Vom 31. März 1913

Reichsgesetzbl. S. 236, in Kraft getreten am 1. 5. 1913

Artikel I *

Die Vorschriften ... in § 23 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 441) und in § 28 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 499) finden auf Reichsangehörige keine Anwendung.

Artikel II *

Der Reichskanzler bestimmt, bis wann für die Anmeldung eines Patents, eines Gebrauchsmusters, eines Musters oder Modells, eines Warenzeichens die im Artikel 4 Abs. d der revidierten Pariser Übereinkunft vom 2. Juni 1911 zum Schutze des

Überschrift: PVU Washingtoner Fassung v. 2. 6. 1911, 1913 S. 209

Art. I: Auslassung abhängig von dem durch Neuregelung ersetzten § 13 Abs. 1 G betr. den Schutz von Gebrauchsmustern v. 1. 6. 1891 S. 290. § 23 Abs. 1 G zum Schutze der Warenbezeichnungen vgl. jetzt § 35 Abs. 1 WZG 423-1. UWG 43-1

Art. II: Prioritätserklärung für die Anmeldung eines Patents, Gebrauchsmusters u. Warenzeichens neuregelt in § 27 PatG 420-1, § 2 Abs. 1 Satz 2 GebrMG 421-1 u. § 12 Abs. 1 Satz 1 WZG 423-1
PVU Washingtoner Fassung v. 2. 6. 1911, 1913 S. 209; vgl. jetzt auch Haager Fassung v. 6. 11. 1925, 1928 II 175/176, Londoner Fassung 01-424-1, Lissaboner Fassung 01-424-2

gewerblichen Eigentums vorgesehene Prioritätserklärung über Zeit und Land der Voranmeldung abzugeben ist, und ob die dort bezeichneten Beweisurkunden gleichzeitig mit der Prioritätserklärung beigebracht werden müssen. Wenn die Erklärung oder die Beweisurkunden nicht zu dem bestimmten Zeitpunkt eingereicht werden, so wird der Prioritätsanspruch für die Anmeldung verwirkt.

Artikel III *

Artikel IV *

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der revidierten Pariser Übereinkunft vom 2. Juni 1911 zum Schutze des gewerblichen Eigentums in Kraft.

Art. III: Abhängig von dem durch Neuregelung ersetzten G zum Schutz der Warenbezeichnungen v. 12. 5. 1894 S. 441

Art. IV: PVU Washingtoner Fassung v. 2. 6. 1911, 1913 S. 209 gem. Art. 18 Abs. 1 in Kraft getreten am 1. 5. 1913 (Reichsgesetzbl. S. 236)

424-6-1-1

Bekanntmachung

betreffend die Geltendmachung des in Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft vom 2. Juni 1911 zum Schutze des gewerblichen Eigentums vorgesehenen Prioritätsrechts

Vom 8. April 1913

Reichsgesetzbl. S. 241, verk. am 22. 4. 1913

Auf Grund des Artikel II des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Pariser Übereinkunft vom 2. Juni 1911 zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 31. März 1913 (Reichsgesetzbl. S. 236) wird bestimmt:

Die in Artikel 4 Abs. d der genannten Übereinkunft vorgesehene Prioritätserklärung über Zeit und Land der Voranmeldung ist bei der Anmeldung des Patents, des Gebrauchsmusters, des Musters

oder Modells, des Warenzeichens abzugeben. Die gleichzeitige Beibringung der Beweisurkunden ist bis auf weiteres nicht erforderlich. *

Der Reichskanzler

Text: G zur Ausführung der revidierten PVU 424-6-1. „Übereinkunft“ PVU Washingtoner Fassung v. 2. 6. 1911, 1913 S. 209; vgl. auch Haager Fassung v. 6. 11. 1925, 1928 II 175/176, Londoner Fassung 01-424-1, Lissaboner Fassung 01-424-2

Prioritätserklärung für die Anmeldung eines Patents, Gebrauchsmusters u. Warenzeichens neuregelt in § 27 PatG 420-1, § 2 Abs. 1 Satz 2 GebrMG 421-1 u. § 12 Abs. 1 Satz 1 WZG 423-1

**Erste Durchführungsverordnung
zum Gesetz Nr. 8 der Alliierten Hohen Kommission ***

424-7-1

Vom 8. Mai 1950

Bundesgesetzbl. S. 357, verk. am 10. 8. 1950

Auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes Nr. 8 der Alliierten Hohen Kommission über gewerbliche, literarische und künstlerische Eigentumsrechte ausländischer Staaten und Staatsangehöriger vom 20. Oktober 1949 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland S. 18) wird verordnet: *

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1 *

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet der Ausdruck

1. „Geschmacksmustergesetz“ das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 11),

Überschrift: Die Verordnung gilt nicht in Berlin; die Rechtswirkungen der auf Grund der Verordnung getroffenen Entscheidungen sind aber durch Art. 1 G Nr. 28 der Alliierten Kommandantura Berlin v. 19. 2. 1954 GVBl. Berlin S. 132 i. d. F. d. G Nr. 30 der Alliierten Kommandantura v. 17. 7. 1954 GVBl. Berlin S. 500 auf das Gebiet des Landes Berlin ausgedehnt worden. AHKG Nr. 8 siehe unten

Einleitungssatz: AHKG Nr. 8 siehe unten

- § 1 Abs. 1 Nr. 1: GeschmMG 442-1
§ 1 Abs. 1 Nr. 2: Vgl. jetzt PatG 420-1
§ 1 Abs. 1 Nr. 3: Vgl. jetzt GebrMG 421-1
§ 1 Abs. 1 Nr. 4: Vgl. jetzt WZG 423-1
§ 1 Abs. 1 Nr. 5: 1. ÜberlG 424-3-1
§ 1 Abs. 1 Nr. 6: 1. DV zum 1. ÜberlG 424-3-1-1
§ 1 Abs. 1 Nr. 7: AHKG Nr. 8 siehe unten

2. „Patentgesetz“ das Patentgesetz vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 117);
3. „Gebrauchsmustergesetz“ das Gebrauchsmustergesetz vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 130),
4. „Warenzeichengesetz“ das Warenzeichengesetz vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 134),
5. „Erstes Überleitungsgesetz“ das Erste Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. Juli 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 175),
6. „Erste Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz“ die Erste Durchführungsverordnung zum Ersten Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 1. Oktober 1949 (Bundesgesetzbl. S. 27),
7. „Gesetz Nr. 8“ das Gesetz Nr. 8 der Alliierten Hohen Kommission über gewerbliche, literarische und künstlerische Eigentumsrechte ausländischer Staaten und Staatsangehöriger vom 20. Oktober 1949 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland S. 18),

(Nachrichtlicher Abdruck)

Gesetz Nr. 8

AHKG Nr. 8

Gewerbliche, literarische und künstlerische Eigentumsrechte ausländischer Staaten und Staatsangehöriger

Vom 20. Oktober 1949

AHKABL. S. 18

Der Rat der Alliierten Hohen Kommission erläßt das folgende Gesetz:

Artikel 1

Gewerbliche, literarische und künstlerische Eigentumsrechte ausländischer Staaten und Staatsangehöriger in Deutschland, die durch das Bestehen eines Kriegszustandes oder auf Grund der deutschen Kriegsgesetzgebung beeinträchtigt worden sind, werden nach Maßgabe dieses Gesetzes im Gebiet der Bundesrepublik wiederhergestellt.

Artikel 2 *

Gewerbliche, literarische und künstlerische Eigentumsrechte in Deutschland, die einem ausländischen Staat

Art. 2 Satz 2: I. d. F. d. Art. 1 des am 1. 10. 1949 in Kraft getretenen AHKG Nr. 30 v. 29. 6. 1950 AHKABL. S. 472
Art. 2 Satz 3 Kursivdruck: Gegenstandslos infolge Erlöschens der Befugnisse der Besatzungsbehörden gem. Art. 8 Abs. 2 (b) des 10. Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg u. Besatzung entstandener Fragen v. 26. 5. 1952 in der gem. Liste IV zu dem am 23. 10. 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung (Bek. v. 30. 5. 1955 II 301/405)

oder Staatsangehörigen bei Beginn oder während des Kriegszustandes zwischen Deutschland und dem betreffenden Staat gehörten und übertragen, beschlagnahmt, eingezogen, widerrufen oder auf sonstige Weise durch Kriegsmaßnahmen gesetzgeberischer, gerichtlicher oder verwaltungsmäßiger Art beeinträchtigt worden sind, werden gebühren- und strafgebührenfrei vom Patentamt auf Grund eines vor dem 3. Oktober 1950 beim Patentamt gebührenfrei zu stellenden Antrages zugunsten des betreffenden ausländischen Staates oder Staatsangehörigen oder seines Rechtsnachfolgers wiederhergestellt. Jedoch wird ein gemäß Gesetz Nr. 59 der amerikanischen Militärregierung oder Gesetz Nr. 59 der britischen Militärregierung oder Verordnung Nr. 120 des Commandant en Chef Français en Allemagne eingereichter Antrag oder ein auf Grund der genannten Gesetze verkündetes oder zu verkündendes Urteil bzw. ergangene oder noch ergehende Entscheidung oder Verfügung durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt. Gegen eine Entscheidung des Patentamtes, durch die ein derartiger Antrag abgelehnt wird, kann bei den Besatzungsbehörden nach Maßgabe von Durchführungsverordnungen, die von ihnen erlassen werden können, Beschwerde eingelegt werden.

AHKG Nr. 8

8. „Gewerbliche Schutzrechte“ Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen,
9. „Geschmacksmuster“ gewerbliche Muster und Modelle im Sinne des Geschmacksmustergesetzes.

(2) Außerdem gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 14 des Gesetzes Nr. 8.

§ 2*

Form der Anträge

- (1) Anträge auf Grund des Gesetzes Nr. 8 sind schriftlich in deutscher Sprache zu stellen.
- (2) Für jedes Recht und jede Anmeldung ist ein besonderer Antrag erforderlich.
- (3) ...

ZWEITER ABSCHNITT

Gewerbliche Schutzrechte

§ 3

Anzuwendende Vorschriften

Auf gewerbliche Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen, die auf Grund der Artikel 2 bis 5 des Gesetzes Nr. 8 wiederhergestellt oder wieder in den vorigen Stand eingesetzt werden oder deren Schutzdauer verlängert wird, sind die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Ersten Überleitungsgesetzes mit Ausnahme der §§ 22, 23, 28 Abs. 1 und der §§ 29 und 34 sinngemäß anzuwenden, soweit sich nicht aus dem Gesetz Nr. 8 oder den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 2 Abs. 3: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos

Artikel 3

Ein ausländischer Staat oder Staatsangehöriger, der bei Beginn oder während des Kriegszustandes zwischen Deutschland und dem betreffenden ausländischen Staat gewerbliche, literarische oder künstlerische Eigentumsrechte in Deutschland besaß, kann vor dem 3. Oktober 1950 ohne Entrichtung von Wiederherstellungs- oder sonstigen Strafgebühren alle Handlungen vornehmen, die zum Erwerb oder zur Erhaltung gewerblicher, literarischer oder künstlerischer Eigentumsrechte im Gebiet der Bundesrepublik notwendig sind und wegen des Bestehens eines Kriegszustandes oder wegen der militärischen Besetzung Deutschlands unterblieben sind. Derartige Handlungen haben die gleiche Wirkung, als wenn sie rechtzeitig vorgenommen worden wären. Falls eine solche Handlung gebührenpflichtig gewesen wäre, gilt diese Gebühr als entrichtet.

Artikel 4*

Anmeldungen gewerblicher Eigentumsrechte, die beim früheren Deutschen Patentamt (Reichspatentamt) von einem ausländischen Staat oder Staatsangehörigen oder in deren Namen vorgenommen worden sind, werden auf Grund eines vor dem 3. Oktober 1950 beim Patentamt gebührenfrei zu stellenden Antrages vom Patentamt im Gebiet der Bundesrepublik ohne Entrichtung von Wiederherstellungs- oder sonstigen Strafgebühren wieder in den vorigen Stand eingesetzt, sofern die Anmeldung in der Zeit vom Beginn des Kriegszustandes zwischen Deutschland und dem betreffenden ausländischen Staat und dem 30. September 1949 einschließlich anhängig war oder eingereicht oder zurückgewiesen worden war. Ein derartiger

Art. 4: PatG 420-1

§ 4

Inhalt der Anträge

- (1) Anträge nach den Artikeln 2 bis 5 des Gesetzes Nr. 8, die gewerbliche Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen betreffen, sollen enthalten:
 1. die in §§ 2 und 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz geforderten Angaben,
 2. eine Erklärung des Antragstellers über seine Staatsangehörigkeit oder die seines Rechtsvorgängers vom Kriegsbeginn bis zum 1. Oktober 1949. Das Patentamt ist berechtigt, im Zweifelsfalle den Nachweis der Staatsangehörigkeit zu verlangen.
- (2) Der Präsident des Patentamts erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anträge.

§ 5

Veröffentlichung der Wiedereinsetzung bestimmter Patentanmeldungen

- (1) Wird eine Patentanmeldung, die bereits durch das Reichspatentamt bekanntgemacht worden war und für die der einstweilige Schutz nach § 30 des Patentgesetzes nicht mehr besteht, nach Artikel 4 des Gesetzes Nr. 8 wieder in den vorigen Stand eingesetzt, so ist die Wiedereinsetzung im Patentblatt zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, daß der einstweilige Schutz nach § 30 des Patentgesetzes für diese Anmeldung im Bundesgebiet mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 erneut in Kraft getreten ist.
- (2) Wird gleichzeitig mit der Wiedereinsetzung die Patentanmeldung nach § 32 des Ersten Überleitungsgesetzes erneut bekanntgemacht, so unterbleibt eine besondere Veröffentlichung nach Absatz 1.

Antrag ist vom ursprünglichen Anmelder oder seinem Rechtsnachfolger oder in deren Namen zu stellen. Bei Patentanmeldungen, die bereits bekanntgemacht und auf Grund dieses Artikels wieder in den vorigen Stand eingesetzt worden sind, tritt der durch die Bekanntmachung gemäß § 30 des deutschen Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 (geänderte Fassung) gewährte Schutz im Gebiet der Bundesrepublik mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 wieder in Kraft.

Artikel 5*

Auf Grund eines beim Patentamt vor dem 3. Oktober 1950 gebührenfrei zu stellenden Antrages verlängert das Patentamt ohne jede Zuschlags- oder sonstige Strafgebühr im Gebiet der Bundesrepublik die Schutzdauer der gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechte in Deutschland, die einem ausländischen Staat oder Staatsangehörigen bei Beginn oder während des Kriegszustandes zwischen Deutschland und dem betreffenden ausländischen Staat gehörten oder auf Grund einer Anmeldung erteilt worden sind, die gemäß Artikel 4 dieses Gesetzes wieder in den vorigen Stand eingesetzt worden sind. Die Dauer der Verlängerung entspricht der Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt des Beginns des Kriegszustandes oder dem späteren Zeitpunkt, an dem das Recht entstand, und dem 30. September 1949 einschließlich. Sie soll jedoch die noch nicht abgelaufene Zeit der Dauer eines Rechts, welches bei Beginn des Kriegszustandes bestand, nicht übersteigen. Ein dahingehender Antrag ist von dem ursprünglichen Rechtsinhaber oder seinem Rechtsnachfolger oder in deren Namen zu stellen.

Art. 5 Satz 1: Das letzte Wort muß richtig „ist“ lauten

Statt dessen ist in die Bekanntmachung ein Hinweis gemäß Absatz 1 Satz 2 aufzunehmen.

§ 6

Eintragung und Veröffentlichung von gewerblichen Schutzrechten

Wird ein gewerbliches Schutzrecht nach dem Gesetz Nr. 8 wiederhergestellt oder seine Schutzdauer verlängert, so ist die Wiederherstellung oder die Verlängerung gemäß § 18 des Ersten Überleitungsgesetzes in den Rollen zu vermerken und zu veröffentlichen.

§ 7

Wirkung der Schutzdauerverlängerung für gewerbliche Schutzrechte

Die Verlängerung der Schutzdauer für gewerbliche Schutzrechte hat die Wirkung, daß der Lauf der Schutzfrist für die in Artikel 5 des Gesetzes Nr. 8 angegebene Zeitspanne als gehemmt gilt.

§ 8

Gebühren. Allgemeines

Für die in Artikel 5 des Gesetzes Nr. 8 angegebene Zeitspanne werden keine Gebühren erhoben. Für diese Zeitspanne gezahlte Gebühren werden nicht angerechnet oder erstattet.

§ 9

Gebühren für verlängerte Patente

(1) Für ein Patent, dessen Schutzdauer nach dem Gesetz Nr. 8 verlängert worden ist, ist die erste nach dem 30. September 1949 gemäß § 11 des Patentgesetzes fällige Jahresgebühr bei Beginn des Jahres

der Schutzdauer zu entrichten, das dem bei Kriegsbeginn laufenden und nach dem 30. September 1949 fortgesetzten Jahr der Schutzdauer folgt.

(2) Für die Berechnung der Höhe der Jahresgebühren bleibt die in Artikel 5 des Gesetzes Nr. 8 angegebene Zeitspanne außer Betracht. Die erste nach dem 30. September 1949 fällig werdende Jahresgebühr entspricht der ersten Jahresgebühr, die nach Kriegsbeginn fällig geworden ist oder fällig geworden wäre.

§ 10

Gebühren für verlängerte Gebrauchsmuster

Für ein Gebrauchsmuster, bei dem die erste Schutzfrist nach dem Gesetz Nr. 8 verlängert worden ist, ist die Verlängerungsgebühr gemäß § 14 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes bis zum Ablauf zweier Monate nach Beendigung der gemäß dem Gesetz Nr. 8 verlängerten ersten Schutzfrist zu entrichten. § 27 des Ersten Überleitungsgesetzes ist nicht anzuwenden.

§ 11

Gebühren für verlängerte Warenzeichen

Für ein Warenzeichen, dessen Schutzdauer nach dem Gesetz Nr. 8 verlängert worden ist, ist die nächste Gebühr, die nach dem 30. September 1949 gemäß § 9 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes zu zahlen ist, bis zum Ablauf zweier Monate nach Beendigung der gemäß dem Gesetz Nr. 8 verlängerten Schutzdauer zu entrichten.

§ 12

Gebühren für Anmeldungen

(1) Die Anmeldegebühr ist für Anmeldungen, die nach Artikel 4 des Gesetzes Nr. 8 wieder in den

Artikel 6*

(1) Ein ausländischer Staat oder Staatsangehöriger, der vor dem 1. Oktober 1949 in einem anderen Land als Deutschland innerhalb eines Jahres vor Beginn des Kriegszustandes zwischen Deutschland und dem betreffenden ausländischen Staat die Erstanmeldung für ein Patent oder für die Eintragung eines Gebrauchsmusters oder innerhalb von 6 Monaten vor Beginn des Kriegszustandes für die Eintragung eines gewerblichen Modells oder Warenzeichens bewirkt hat, kann vor dem 3. Oktober 1950 bei dem Patentamt die Erteilung entsprechender Rechte im Gebiet der Bundesrepublik beantragen und dabei die Priorität der Erstanmeldung in Anspruch nehmen.

(2) Die Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels sind nur auf einen ausländischen Staat oder die Staatsangehörigen eines ausländischen Staates anwendbar, der dem Patentamt vor dem 3. Oktober 1950 amtlich mitteilt, daß

- a) er die Einreichung von Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte seitens deutscher Staatsangehöriger zuläßt,
- b) er hinsichtlich der bei einer Annahmestelle oder beim Patentamt eingereichten Anmeldungen Prioritätsrechte mindestens in dem Umfange gewährt, der in der Konvention bestimmt ist und,
- c) sofern Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte seitens deutscher Staatsangehöriger in dem Gebiet dieses Staates vor dem 1. April 1949 nicht zugelassen waren, dieser Staat die Einreichung solcher Anmeldungen seitens deutscher Staats-

angehöriger zuläßt, ihnen Prioritätsrechte mindestens in dem in der Konvention bestimmten Umfang gewährt und hinsichtlich der vor dem 1. April 1950 bei einer Annahmestelle oder beim Patentamt eingereichten Anmeldungen die in der Konvention bestimmte Frist für die Beanspruchung der Prioritätsrechte mindestens bis zum 3. Oktober 1950 verlängert.

Artikel 7*

(1) Natürliche oder juristische Personen, die im Gebiet der Bundesrepublik wohnhaft sind oder ihren Sitz haben oder sich dort geschäftlich betätigen, und die

- a) in der Zeit vom 1. September 1939 bis 30. September 1949 einschließlich, gutgläubig gewerbliche, literarische oder künstlerische Eigentumsrechte, mit Ausnahme von Warenzeichen, erworben haben, welche mit auf Grund dieses Gesetzes wiederhergestellten Rechten ausländischer Staaten oder unter Artikel 14 Abs. b (i) fallender Personen, oder mit Rechten, welche in diesem Gesetz vorgesehenen Prioritäten genießen, in Widerspruch stehen, oder die in gutem

Art. 7 Abs. 1: I. d. F. d. AHKG Nr. 66 v. 15. 11. 1951 AHKABl. S. 1309. „Großer Senat des Patentamtes“ jetzt „Großer Senat des Bundespatentgerichts“ gem. § 13 Abs. 1 u. 3 des 6. ÜberlG 424-3-6-2
Art. 7 Abs. 2: „Großer Senat des Patentamtes“ jetzt „Großer Senat des Bundespatentgerichts“ gem. § 13 Abs. 1 u. 3 des 6. ÜberlG 424-3-6-2
Art. 7 Abs. 3 Kursivdruck: Gegenstandslos infolge Erlöschens der Befugnisse der Besatzungsbehörden gem. Art. 8 Abs. 2 (b) des 10. Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg u. Besatzung entstandener Fragen v. 26. 5. 1952 in der gem. Liste IV zu dem am 23. 10. 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung (Bek. v. 30. 5. 1955 II 301/405)

Art. 6 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 2 des am 1. 10. 1949 in Kraft getretenen AHKG Nr. 30 v. 29. 6. 1950 AHKABl. S. 472

vorigen Stand eingesetzt worden sind, nicht erneut zu entrichten.

(2) Die Bekanntmachungsgebühr nach § 11 Abs. 1 des Patentgesetzes ist erneut zu entrichten, falls die Bekanntmachung gemäß § 32 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes wiederholt wird.

(3) Auf Schutzrechte, die auf Grund von Anmeldungen erteilt werden, die nach Artikel 4 des Gesetzes Nr. 8 wieder in den vorigen Stand eingesetzt worden sind, sind die Vorschriften der §§ 8 bis 11 entsprechend anzuwenden. § 33 des Ersten Überleitungsgesetzes ist nicht anzuwenden.

§ 13

Zuständigkeit

Über Anträge auf Grund der Artikel 2 bis 5 des Gesetzes Nr. 8 entscheiden bei gewerblichen Schutzrechten:

- für Patente die Patentabteilung,
- für Warenzeichen die Warenzeichenabteilung,
- für Gebrauchsmuster und Gebrauchsmusteranmeldungen die Gebrauchsmusterstelle,
- für Patent- und Warenzeichenanmeldungen die Prüfungsstellen.

§ 14*

Prioritätsbeanspruchung

Hat ein ausländischer Staatsangehöriger bei einer Annahmestelle oder bei dem Patentamt ein gewerbliches Schutzrecht angemeldet, so kann er für diese Anmeldung die Priorität gemäß Artikel 6 des Gesetzes Nr. 8 durch Erklärung gegenüber dem Patentamt vor dem 3. Oktober 1950 in Anspruch nehmen. ...

§ 14 Satz 2: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos

Glauben den Gegenstand derartiger gewerblicher, literarischer oder künstlerischer Eigentumsrechte, Warenzeichen ausgenommen, hergestellt, veröffentlicht, nachgebildet, benutzt oder verkauft haben, und die über diese Rechte vor dem 1. Oktober 1949 weder verfügt haben noch dieser Rechte verlustig gegangen sind, oder

- b) in der Zeit vom 1. September 1939 bis 20. November 1950 einschließlich, gutgläubig gewerbliche, literarische oder künstlerische Eigentumsrechte, mit Ausnahme von Warenzeichen, erworben haben, welche mit auf Grund dieses Gesetzes wiederhergestellten Rechten unter Artikel 14 Abs. b (ii) fallender Personen in Widerspruch stehen, oder die in gutem Glauben den Gegenstand derartiger gewerblicher, literarischer oder künstlerischer Eigentumsrechte, Warenzeichen ausgenommen, hergestellt, veröffentlicht, nachgebildet, benutzt oder verkauft haben, und die über diese Rechte vor dem 21. November 1950 weder verfügt haben noch dieser Rechte verlustig gegangen sind,

dürfen, ohne daß sie wegen Rechtsverletzung haftbar gemacht werden können, derartige Rechte weiter ausüben und die Herstellung, Veröffentlichung, Nachbildung, Benutzung oder den Verkauf gemäß einer nichtausschließlichen Lizenz, die von dem Inhaber der Rechte gewährt wird, die auf Grund dieses Gesetzes wiederhergestellt worden sind oder die die aus diesem Gesetz sich ergebenden Prioritäten genießen, unter gemeinsam festzusetzenden Bedingungen fortsetzen oder wiederaufnehmen. Kommt eine Verständigung über Bedingungen für eine

DRITTER ABSCHNITT

Geschmacksmuster

§ 15*

Inhalt der Anträge

(1) Anträge nach den Artikeln 2, 3 und 5 des Gesetzes Nr. 8, die Geschmacksmuster betreffen, sollen enthalten:

1. Namen (Firma) und Wohnort (Sitz) des Antragstellers,
2. Bezeichnung des Geschmacksmusters,
3. Bezeichnung des Amtsgerichts, bei dem das Geschmacksmuster angemeldet und niedergelegt ist (Registergericht), sowie Aktenzeichen und Nummer der Registereintragung,
4. eine Erklärung des Antragstellers über seine Staatsangehörigkeit oder die seines Rechtsvorgängers vom Kriegsbeginn bis zum 1. Oktober 1949. Das Patentamt ist berechtigt, im Zweifelsfalle den Nachweis der Staatsangehörigkeit zu verlangen.

(2) Das Patentamt kann die Einreichung eines neuen Geschmacksmusters oder einer neuen Abbildung fordern, falls sich das niedergelegte Geschmacksmuster bei einem Registergericht außerhalb des Bundesgebietes befindet oder nicht mehr vorhanden ist.

(3) ...

§ 15 Abs. 3: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos

derartige nichtausschließliche Lizenz nicht zustande, so kann jede der in Frage kommenden Vertragsparteien des Lizenzvertrages bei dem Großen Senat des *Patentamtes* die Festsetzung der Bedingungen beantragen. Auf einen derartigen Antrag hin setzt der Große Senat, nachdem er den in Frage kommenden Vertragsparteien des Lizenzvertrages Gelegenheit gegeben hat, in einer Verhandlung hierzu Stellung zu nehmen, die Bedingungen für die Lizenz fest.

(2) Der Große Senat des *Patentamtes* erläßt Verfahrensvorschriften für die in Absatz 1 vorgesehene Verhandlung.

(3) Gegen die Entscheidung des Großen Senats kann bei den Besatzungsbehörden nach Maßgabe von Durchführungsverordnungen, die von ihnen erlassen werden können, Beschwerde eingelegt werden.

Artikel 8

Bis spätestens 1. Oktober 1951 kann ein ausländischer Staat oder Staatsangehöriger oder der Rechtsnachfolger eines ausländischen Staatsangehörigen ein gerichtliches Verfahren gegen diejenigen natürlichen oder juristischen Personen einleiten, denen zur Last gelegt wird, gewerbliche, literarische oder künstlerische Eigentumsrechte des betreffenden ausländischen Staates oder Staatsangehörigen verletzt zu haben und zwar entweder

- a) in der Zeit vom Beginn des Kriegszustandes zwischen Deutschland und dem betreffenden ausländischen Staat und dem 30. September 1949 einschließlich, jedoch mit der Maßgabe, daß ein der-

§ 16

Musterregister und Rolle für Geschmacksmuster

(1) Das Patentamt führt zur Eintragung der Geschmacksmuster

1. ein Musterregister gemäß dem Geschmacksmustergesetz für die Geschmacksmuster, die vom Patentamt weiterbehandelt werden (§ 17 Abs. 2, § 19 Abs. 2),
2. eine Rolle für die Geschmacksmuster, die gemäß § 17 Abs. 1 vom Registergericht weiterbehandelt werden.

(2) Der Präsident des Patentamts erläßt Bestimmungen über die Einrichtung der Rolle.

(3) Die Einsicht in die Rolle steht jedermann frei. Über Eintragungen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen.

§ 17

Weiterbehandlung der Geschmacksmuster

(1) Wird ein Geschmacksmuster wiederhergestellt oder die Schutzdauer für ein Geschmacksmuster verlängert, so teilt das Patentamt dies dem nach § 9 des Geschmacksmustergesetzes zuständigen Registergericht mit, wenn dieses im Bundesgebiet liegt. Das Registergericht hat die Wiederherstellung und die Verlängerung der Schutzdauer im Musterregister zu vermerken und im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

(2) Wäre ein Registergericht außerhalb des Bundesgebiets zuständig, so übernimmt das Patentamt die Aufgaben des Registergerichts.

§ 18*

Wirkung der Schutzdauerverlängerung für Geschmacksmuster

(1) Die Verlängerung der Schutzdauer eines Geschmacksmusters hat die Wirkung, daß der Lauf der Schutzfrist für die in Artikel 5 des Gesetzes Nr. 8 angegebene Zeitspanne als gehemmt gilt.

(2) Für ein Geschmacksmuster, dessen Schutzdauer nach dem Gesetz Nr. 8 verlängert worden ist, kann eine Ausdehnung der Schutzfrist gemäß § 8 Abs. 2 und 3 des Geschmacksmustergesetzes vor Ablauf der gemäß dem Gesetz Nr. 8 verlängerten Schutzfrist verlangt werden. ...

§ 19

Prioritätsbeanspruchung

(1) Der Antrag auf Eintragung eines Geschmacksmusters mit Prioritätsbeanspruchung gemäß Artikel 6 des Gesetzes Nr. 8 ist mit dem niederzulegenden Geschmacksmuster oder seiner Abbildung vom Patentamt an das nach § 9 des Geschmacksmustergesetzes zuständige Registergericht abzugeben, wenn dieses im Bundesgebiet liegt.

(2) Wäre ein Registergericht außerhalb des Bundesgebiets zuständig, so übernimmt das Patentamt die Aufgaben des Registergerichts.

§ 20

Zuständigkeit

Über Anträge auf Grund der Artikel 2 bis 6 des Gesetzes Nr. 8, die Geschmacksmuster betreffen, oder über ihre Abgabe entscheidet die Urheberrechtsabteilung des Patentamts (§ 25).

§ 18 Abs. 2 Satz 2: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos

artiges Verfahren nicht eingeleitet werden kann, wenn die betreffenden Rechte im guten Glauben ausgeübt oder benutzt worden sind oder

- b) vor dem Zeitpunkt des Beginns des Kriegszustandes, vorausgesetzt, daß zu jener Zeit ein solches Verfahren nach deutschem Recht hätte durchgeführt werden können und die Einrede der Verjährung nicht hätte erhoben werden können.

Artikel 9

Eine Zeitspanne, die derjenigen vom Beginn des Kriegszustandes zwischen Deutschland und einem ausländischen Staat bis zum 1. April 1951 einschließlich entspricht, wird bei der Berechnung der Zeit, die für die Ausübung eines Patent- oder Gebrauchsmusters oder die Benutzung eines Musters oder Warenzeichens gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den Eigentumsrechten eines ausländischen Staates oder seiner Staatsangehörigen nicht berücksichtigt.

Artikel 10

Ausländische Staaten und Staatsangehörige sollen die gleichen Vergünstigungen hinsichtlich gewerblicher, literarischer und künstlerischer Eigentumsrechte genießen, die deutschen Staatsangehörigen nach deutschem Recht zustehen.

Artikel 11

Soweit nicht anders bestimmt ist, üben die zuständigen deutschen Gerichte in allen, die Anwendung dieses Gesetzes betreffenden Angelegenheiten Gerichtsbarkeit aus.

Artikel 12*

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 2 und 7 erläßt die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz. Derartige Durchführungsbestimmungen sind Gesetze im Sinne des Absatzes 5 des Besatzungsstatuts.

Artikel 13*

(1) Dieses Gesetz geht jedem anderen deutschen Gesetz vor, welches dazu im Widerspruch steht.

(2) ...

Artikel 14*

Im Sinne dieses Gesetzes

- a) bedeutet der Ausdruck „ausländischer Staat“ jeden Staat, welcher sich in der Zeit zwischen dem 1. September 1939 und dem 8. Mai 1945 mit Deutschland im Kriegszustand befand;
- b) bedeutet der Ausdruck „ausländischer Staatsangehöriger“:

Art. 12: Besatzungsstatut v. 12. 5. 1949 AHKABl. S. 2/13 i. d. F. d. l. Urkunde zur Revision des Besatzungsstatuts v. 6. 3. 1951 AHKABl. S. 792, aufgeh. durch Proklamation v. 5. 5. 1955 AHKABl. S. 3272
 Art. 13 Abs. 2: Infolge Aufhebung der hier außer Anwendung gesetzten Vorschriften durch §§ 1 u. 2 G v. 14. 6. 1951 I 391 gegenstandslos
 Art. 14 Buchst. b: I. d. F. d. Art. 1 AHKG Nr. 41 v. 9. 11. 1950 AHKABl. S. 661
 Art. 14 Buchst. c: G über die Errichtung eines Patentamtes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet 424-1-3
 Art. 14 Buchst. d: G über die Errichtung von Annahmestellen usw. 424-1-2
 Art. 14 Buchst. e: „Konvention“ PVU v. 20. 3. 1863 nebst Schlußprotokoll, Madrider Protokoll v. 15. 4. 1891 u. Brüsseler Zusatzakte v. 14. 12. 1900, 1903 S. 147/148, 159, 164 u. 167, Washingtoner Fassung v. 2. 6. 1911, 1913 S. 209, Haager Fassung v. 6. 11. 1925, 1928 II 175/176, Londoner Fassung 01-424-1; vgl. jetzt auch Lissaboner Fassung 01-424-2
 Art. 14 Buchst. h: I. d. F. d. Art. 1 des am 1. 10. 1949 in Kraft getretenen AHKG Nr. 39 v. 21. 9. 1950 AHKABl. S. 600

VIERTER ABSCHNITT

Urheberrechte

§ 21 *

Inhalt der Anträge

(1) Anträge nach den Artikeln 2, 3 und 5 des Gesetzes Nr. 8, die Urheberrechte betreffen, sollen enthalten:

1. Namen (Firma) und Wohnort (Sitz) des Antragstellers,
2. Titel oder sonstige Bezeichnung des Werkes,
3. eine Erklärung des Antragstellers über seine Staatsangehörigkeit oder die seines Rechtsvorgängers vom Kriegsbeginn bis zum 1. Oktober 1949. Das Patentamt ist berechtigt, im Zweifelsfalle den Nachweis der Staatsangehörigkeit zu verlangen.

(2) Ist das Werk in dem Antrag nicht eindeutig gekennzeichnet oder ist zweifelhaft, ob das Werk bei Beginn oder während des Kriegszustandes in einer Form vorhanden war, die den Urheberrechtsschutz nach den deutschen Gesetzen oder nach zwischenstaatlichen Verträgen begründete, so kann das Patentamt die Vorlage eines Belegstückes, einer Abbildung oder sonstiger Beweismittel verlangen.

(3) ...

§ 22

Wirkung der Schutzdauerverlängerung für Urheberrechte

(1) Die Verlängerung der Schutzdauer eines Urheberrechts hat die Wirkung, daß der Lauf der Schutzfrist für die in Artikel 5 des Gesetzes Nr. 8 angegebene Zeitspanne als gehemmt gilt.

§ 21 Abs. 3: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos

- (i) einen Staatsbürger oder Angehörigen eines ausländischen Staates einschließlich einer juristischen Person, die nach dem Recht eines ausländischen Staates errichtet ist;
- (ii) eine nicht unter den Unterabsatz (i) fallende natürliche oder juristische Person, wenn
 1. sie zwischen dem 1. September 1939 und 8. Mai 1945 auf Grund der deutschen Kriegsgesetzgebung als Feind oder als unter maßgebendem feindlichem Einfluß stehend behandelt wurde oder zufolge dieser Gesetzgebung aus Gründen der Staatsangehörigkeit einer Ausnahmebehandlung unterworfen war, und
 2. ihre gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechte in Deutschland dadurch beeinträchtigt worden sind.
 Eine unter den Unterabsatz (ii) fallende Person gilt jedoch nicht als ein ausländischer Staatsangehöriger im Sinne des Artikels 6;
- c) bedeutet der Ausdruck „Patentamt“ das durch Gesetz des Wirtschaftsrates Nr. 78 vom 12. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 251) errichtete Deutsche Patentamt;
- d) bedeutet der Ausdruck „Annahmestellen“ die gemäß Gesetz des Wirtschaftsrates Nr. 31 über die Errichtung von Annahmestellen für Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen vom 5. Juli 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 65) errichteten bizonalen Patentanmeldestellen Berlin und Darmstadt;

(2) Hatte der Lauf der Schutzfrist bei Kriegsbeginn noch nicht begonnen, so wird die Schutzfrist um die in Absatz 1 angegebene Zeitspanne verlängert.

§ 23

Rollen für Urheberrechte

(1) Das Patentamt führt zur Eintragung der Urheberrechte

1. eine Rolle für Werke der Literatur und der Tonkunst,
2. eine Rolle für Werke der bildenden Künste und der Photographie.

(2) Der Präsident des Patentamts erläßt Bestimmungen über die Einrichtung der Rollen.

(3) Die Einsicht in die Rollen steht jedermann frei. Über Eintragungen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen.

§ 24

Verwaltung der Belegstücke und Abbildungen

(1) Das Patentamt hat die gemäß § 21 Abs. 2 eingereichten Belegstücke und Abbildungen aufzubewahren und zu verwalten.

(2) Nach Ablauf des Urheberrechtsschutzes sind diese Belegstücke und Abbildungen dem Berechtigten auf seinen Antrag auszuhändigen. Hat er die Belegstücke und Abbildungen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Schutzfrist abgeholt, so können sie einer öffentlichen Bücherei oder Sammlung überwiesen oder vernichtet werden.

§ 25

Zuständigkeit

(1) Zur Entscheidung über die Anträge auf Wiederherstellung und auf Verlängerung der

- e) bedeutet der Ausdruck „Konvention“ die revidierte Pariser Internationale Konvention zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883;
- f) schließt der Ausdruck „Kriegszustand“ die Besetzung eines ausländischen Staatsgebietes durch Deutschland zu irgendeiner Zeit zwischen dem 1. September 1939 und dem 8. Mai 1945 ein;
- g) gilt eine Handlung als im guten Glauben vorgenommen, wenn sie in Übereinstimmung mit den zur Zeit der Vornahme der Handlung geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist;
- h) gelten die folgenden ausländischen Staaten als von den nachstehenden Zeitpunkten ab in den Kriegszustand mit Deutschland eingetreten:

STAATEN	Zeitpunkt des Beginns des Kriegszustandes:
Ägypten	26. Februar 1945
Äthiopien	1. Dezember 1942
Argentinien	27. März 1945
Australien	3. September 1939
Belgien	10. Mai 1940
Birma	3. September 1939
Bolivien	7. April 1943
Brasilien	22. August 1942
Bulgarien	8. September 1944
Canada	10. September 1939
Ceylon	3. September 1939
China	9. Dezember 1941
Columbien	27. November 1943
Costa Rica	11. Dezember 1941
Cuba	11. Dezember 1941

Schutzfrist von Urheberrechten werden bei dem Patentamt Urheberrechtsabteilungen gebildet.

(2) Die Urheberrechtsabteilung beschließt in der Besetzung mit einem rechtskundigen Mitglied. Im übrigen sind für die Einrichtung, den Geschäftskreis, den Geschäftsgang und das Verfahren der Urheberrechtsabteilung die für die Warenzeichenabteilung geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

FUNFTER ABSCHNITT

Verfahrensbestimmungen

§ 26

Mängel der Anträge

(1) Genügt ein Antrag den in § 2 Abs. 1 und 2 und §§ 4, 15 und 21 vorgeschriebenen Anforderungen nicht, so fordert das Patentamt den Antragsteller auf, die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen.

(2) Die Frist soll so bemessen sein, daß dem Antragsteller die Behebung der Beanstandungen möglich ist.

(3) Kommt der Antragsteller der Aufforderung des Patentamts nicht innerhalb der Frist nach, so weist das Patentamt den Antrag zurück.

§ 27

Anhörung des Betroffenen

Richtet sich der Antrag auf Rückübertragung eines Rechts oder auf Aufhebung eines Benutzungsrechts an einem Recht, so ist der Betroffene zu hören und der Beschluß auch ihm zuzustellen.

§ 28*

Beschwerde

(1) Gegen die Beschlüsse der Prüfungsstellen, der Gebrauchsmusterstelle und der Abteilungen des Patentamts auf Grund des Gesetzes Nr. 8 steht dem Antragsteller die Beschwerde an das Patentamt zu. ...

(2) Die Beschwerde steht auch dem Betroffenen (§ 27) zu, dem durch den Beschluß Rechte entzogen werden.

§ 29*

§ 30

Beschwerdeverfahren

(1) Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich beim Patentamt einzulegen und zu begründen. Die Frist

§ 28 Abs. 1 Satz 1 Kursivdruck: Neuregelt durch § 13 Abs. 2 des 6. ÜberlG 424-3-6-2

§ 28 Abs. 1 Satz 2: Gegenstandslos; die Befugnisse der Besatzungsbehörden als Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Patentamts (Art. 2 Satz 3 AHKG Nr. 8) sind gem. Art. 8 Abs. 2 (b) des 10. Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg u. Besatzung entstandener Fragen v. 26. 5. 1952 in der gem. Liste IV zu dem am 23. 10. 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung (Bek. v. 30. 5. 1955 II 301/405) erloschen

§ 29: Neuregelt durch § 13 Abs. 2 des 6. ÜberlG 424-3-6-2

Dänemark	9. April	1940
Die Dominikanische Republik	11. Dezember	1941
El Salvador	12. Dezember	1941
Finnland	15. September	1944
Frankreich	3. September	1939
Griechenland	6. April	1941
Guatemala	11. Dezember	1941
Haiti	12. Dezember	1941
Honduras	13. Dezember	1941
Indien	3. September	1939
Irak	16. Januar	1943
Iran	9. September	1943
Island	9. April	1940
Israel	3. September	1939
Italien	13. Oktober	1943
Jordanien	3. September	1939
Jugoslawien	6. April	1941
Kambodscha	3. September	1939
Laos	3. September	1939
Libanon	27. Februar	1945
Liberia	27. Januar	1944
Luxemburg	10. Mai	1940
Marokko	3. September	1939
Mexiko	22. Mai	1942
Monaco	3. September	1939
Neuseeland	3. September	1939
Nicaragua	11. Dezember	1941
Die Niederlande	10. Mai	1940
Norwegen	9. April	1940
Pakistan	3. September	1939

Panama	12. Dezember	1941
Paraguay	8. Februar	1945
Peru	13. Februar	1945
Die Philippinen	11. Dezember	1941
Polen	1. September	1939
Rumänien	26. August	1944
Saudi-Arabien	1. März	1945
Die Südafrikanische Union	6. September	1939
Syrien	26. Februar	1945
Die Tschechoslowakei	1. September	1939
Die Türkei	23. Februar	1945
Tunesien	3. September	1939
Ungarn	30. Dezember	1944
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	22. Juni	1941
Uruguay	22. Februar	1945
Venezuela	16. Februar	1945
Vereinigte Staaten von Amerika	11. Dezember	1941
Vereinigte Staaten von Indonesien	10. Mai	1940
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	3. September	1939
Viet-Nam	3. September	1939

Artikel 15

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 in Kraft.

für die Beschwerdebegründung kann auf Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden.

(2) Auf die Behandlung der Beschwerde sind § 33 Abs. 1 und § 34 Abs. 2 und 4 des Patentgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Mit der Durchführung der Ermittlungen gemäß § 33 Abs. 1 des Patentgesetzes kann der Beschwerdesenat ein Mitglied des Senats beauftragen.

§ 31 *

Gebühren und Auslagen

Die Beschwerde ist gebührenfrei. Die durch die Ermittlungen dem Patentamt entstandenen Auslagen können jedoch einem Beteiligten auferlegt werden, soweit er sie durch unrichtigen Sachvortrag oder unberechtigtes Bestreiten verursacht hat.

§ 32

Einwendungen in sonstigen Verfahren

(1) Gegen die Wiederherstellung oder die Verlängerung der Schutzdauer eines gewerblichen Schutzrechts oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einer Schutzrechtsanmeldung auf Grund des Gesetzes Nr. 8 können Dritte Einwendungen geltend machen

- a) bei Patentanmeldungen im Einspruchsverfahren in entsprechender Anwendung des § 32 des Patentgesetzes,
- b) bei Patenten im Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit in entsprechender Anwendung der §§ 37 bis 40 des Patentgesetzes,
- c) bei Gebrauchsmustern im Lösungsverfahren in entsprechender Anwendung der §§ 8 bis 11 des Gebrauchsmustergesetzes,

§ 31: „Patentamt“ neuregelt durch § 13 Abs. 2 des 6. ÜberlG 424-3-6-2

- d) bei Warenzeichenanmeldungen im Widerspruchsverfahren in entsprechender Anwendung des § 5 des Warenzeichengesetzes,
- e) bei Warenzeichen im Lösungsverfahren in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Warenzeichengesetzes.

(2) Einwendungen nach Absatz 1 können nur darauf gestützt werden, daß die Voraussetzungen des Gesetzes Nr. 8 nicht gegeben waren.

(3) Über Beschwerden gegen Beschlüsse in den Verfahren nach Absatz 1 entscheidet der in § 29 genannte Senat, soweit die Beschwerde auf eine Verletzung des Gesetzes Nr. 8 gestützt ist.

SECHSTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 33

**Bekanntmachung der Mitteilungen
ausländischer Staaten**

Amtliche Mitteilungen ausländischer Staaten gemäß Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 8 werden vom Präsidenten des Patentamts im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen bekanntgemacht.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister der Justiz

AHKG Nr. 41

Gesetz Nr. 41

(Nachrichtlicher Abdruck)

Anderung des Gesetzes Nr. 8

(Gewerbliche, literarische und künstlerische Eigentumsrechte ausländischer Staaten und Staatsangehöriger) *

Vom 9. November 1950

AHKABL. S. 661, verk. am 15. 11. 1950

Der Rat der Alliierten Hohen Kommission erläßt das folgende Gesetz:

Artikel 1 *

Artikel 2 *

In allen Fällen, in denen das Gesetz Nr. 8 Rechte und Befugnisse davon abhängig macht, daß eine Handlung von einem ausländischen Staatsangehörigen vor dem 3. Oktober 1950 vorgenommen worden ist, gilt eine vor dem 1. April 1951 vorgenommene Handlung einer unter Artikel 14 Abs. (b) Unterabs. (ii) des Gesetzes fallenden Person als rechtzeitig vorgenommen.

Überschrift: AHKG Nr. 8 siehe S. 157 unten
Art. 1 Änderungsvorschrift
Art. 2: AHKG Nr. 8 siehe S. 157 unten

424-7-2

Vorschriften
über das Verfahren vor dem Großen Senat
gemäß Artikel 7 des Gesetzes Nr. 8 der Alliierten Hohen Kommission*

Vom 15. März 1952

BANz. Nr. 61, verk. am 27. 3. 1952

1. Der Antrag auf Festsetzung der Lizenzbedingungen gemäß Artikel 7 des Gesetzes Nr. 8 der Alliierten Hohen Kommission vom 20. Oktober 1949 (HKABl. S. 18) in der Fassung des Gesetzes der Alliierten Hohen Kommission Nr. 66 vom 15. November 1951 (HKABl. S. 1309) ist schriftlich an das *Deutsche Patentamt* zu richten. Dem Antrag sind zwei Abschriften beizufügen. Für jedes Schutzrecht ist ein besonderer Antrag einzureichen.*
2. In dem Antrag sind die von dem Antragsteller vorgeschlagenen Bedingungen aufzuführen und eine Begründung dafür zu geben.
3. Das *Patentamt* stellt den Antrag an den Antragsgegner oder seinen Inlandsvertreter zu mit der Aufforderung, sich dazu binnen eines Monats zu erklären und etwaige Gegenanträge innerhalb dieser Frist zu stellen und zu begründen. Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden.*
4. Nach Ablauf der in Ziffer 3 genannten Frist trifft das *Patentamt* die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. § 33 Abs. 1 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 117) findet entsprechende Anwendung. Der Vorsitzende des Großen Senats kann ein Mitglied des Senats mit den Ermittlungen beauftragen.
 Mehrere Anträge, die dasselbe Patent betreffen oder zwischen denselben Parteien anhängig sind, können zu einem gemeinsamen Verfahren verbunden werden.*
5. Nach Abschluß der Ermittlungen beraumt der Vorsitzende Termin zur Verhandlung über die Anträge der Beteiligten vor dem Senat an. Zu diesem Termin sind beide Parteien oder ihre Vertreter zu laden.
6. In der Verhandlung ist den Beteiligten oder ihren Vertretern Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt zu begründen.
7. Der Große Senat entscheidet sodann auf Grund des Ergebnisses der Verhandlung. Auf die Beratung und Abstimmung finden die §§ 192 bis 197 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.*
8. Erscheint eine Partei in dem Verhandlungstermin nicht, so kann das bisherige Vorbringen der erschienenen Partei als erwiesen angesehen werden, soweit nicht in der Beweisaufnahme entgegenstehende Feststellungen getroffen sind. Erscheinen beide Parteien nicht, so kann der Große Senat nach Lage der Akten entscheiden.
9. In der Entscheidung kann der Große Senat nach freiem Ermessen bestimmen, inwieweit durch eine Beweisaufnahme oder andere Ermittlungen entstandene Auslagen des *Patentamts* einem Beteiligten zur Last fallen und die dafür geleisteten Vorschüsse dem Gegner zu erstatten sind.
 Diese Bestimmung kann auch getroffen werden, wenn der Antrag ganz oder teilweise zurückgenommen oder für erledigt erklärt wird. In diesem Falle kann die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen.*
10. Die Vertretung des Präsidenten bei der Leitung der Geschäfte des Senats für das Lizenzverfahren und dem Vorsitz in der Verhandlung wird gemäß § 66 des Gerichtsverfassungsgesetzes geregelt.*
11. Im übrigen sind auf das Verfahren die §§ 12 bis 14 der Verordnung über das Reichspatentamt vom 6. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 219) mit Ausnahme des § 13 Ziff. 1 b sinngemäß anzuwenden.*
12. Stellt einer der Beteiligten den Antrag, die Lizenzbedingungen neu festzusetzen, weil inzwischen Umstände eingetreten oder bekannt geworden seien, welche die festgesetzte Vergütung offenbar unangemessen erscheinen lassen, so wird ein erneutes Verfahren der Festsetzung der Lizenzbedingungen erst eingeleitet, wenn seit der letzten Festsetzung mindestens 1 Jahr verstrichen ist.

Der Große Senat
 beim Deutschen Patentamt

Überschrift: AHKG Nr. 8 siehe S. 157 unten

Nr. 1 „Deutsches Patentamt“: An die Stelle des Großen Senats des Patentamts ist gem. § 13 Abs. 1 des 6. ÜberlG 424-3-6-2 der Große Senat des Bundespatentgerichts getreten

Nr. 3 Kursivdruck, Nr. 4 Satz 1 „Patentamt“ u. Satz 2: Vgl. Fußnote zu Nr. 1

Nr. 7: GVG 300-2

Nr. 9: „Patentamt“ vgl. Fußnote zu Nr. 1

Nr. 10: GVG 300-2

Nr. 11: Vgl. Fußnote zu Nr. 1

Sachgebiet 43

Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Vom 7. Juni 1909

Reichsgesetzbl. S. 499

§ 1

Wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

§ 2

Unter Waren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen und Interessen auch landwirtschaftliche zu verstehen.

§ 3

Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte unrichtige Angaben macht, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden.

§ 4*

(1) Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe ... oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Werden die im Absatz 1 bezeichneten unrichtigen Angaben in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

§ 5

(1) Die Verwendung von Namen, die im geschäftlichen Verkehre zur Benennung gewisser Waren oder gewerblicher Leistungen dienen, ohne deren

§ 4 Abs. 1 Auslassung: Geldstrafenhöchstbetrag aufgeh. durch Art. XIV Abs. 2 V v. 6. 2. 1924 450-9; vgl. jetzt §§ 27 ff. StGB 450-2

Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt nicht unter die Vorschriften der §§ 3, 4.

(2) Im Sinne der Vorschriften der §§ 3, 4 sind den dort bezeichneten Angaben bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleichzuachten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen.

§ 6

(1) Wird in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, der Verkauf von Waren angekündigt, die aus einer Konkursmasse stammen, aber nicht mehr zum Bestande der Konkursmasse gehören, so ist dabei jede Bezugnahme auf die Herkunft der Waren aus einer Konkursmasse verboten.

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

§ 7*

(1) Als Ausverkäufe dürfen in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, nur solche Veranstaltungen angekündigt werden, die ihren Grund

- a) in der Aufgabe des gesamten Geschäftsbetriebs oder
- b) des Geschäftsbetriebs einer Zweigniederlassung oder
- c) in der Aufgabe einer einzelnen Warengattung haben.

(2) Bei der Ankündigung eines Ausverkaufs ist anzugeben, welcher der im Absatz 1 unter a bis c genannten Gründe für den Ausverkauf vorliegt. Im Falle zu c ist die Warengattung anzugeben, auf die sich der Ausverkauf bezieht.

(3) Die Vorschriften im Absatz 2 gelten auch für Ankündigungen, die, ohne sich des Ausdrucks „Ausverkauf“ zu bedienen, eine der im Absatz 1 bezeichneten Veranstaltungen betreffen.

(4) ...

§ 7a*

Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, einen Verkauf zum Zwecke der Räumung eines bestimmten Warenvorrats ankündigt, ist gehalten, in der Ankündigung den Grund anzugeben, der zu dem Verkauf Anlaß gegeben hat. Betrifft der Verkauf nur einzelne der in dem Geschäftsbetrieb geführten Warengattungen, so sind in der Ankündigung weiterhin die Warengattungen anzugeben, auf die sich der Verkauf bezieht.

§ 7 Abs. 1 bis 3: I. d. F. d. Art. I Nr. 1 des 2. Teils V v. 9. 3. 1932 I 121

§ 7 Abs. 4: Aufgeh. durch Art. I Nr. 1 G v. 26. 2. 1935 I 311

§ 7a: Eingef. durch Art. I Nr. 2 des 2. Teils V v. 9. 3. 1932 I 121; Satz 1 i. d. F. d. Art. I Nr. 2 G v. 26. 2. 1935 I 311

§ 7b*

(1) Die unter §§ 7, 7a fallenden Veranstaltungen sind unter Einhaltung einer durch die höhere Verwaltungsbehörde festzusetzenden Frist vor der Ankündigung bei der von ihr bezeichneten Stelle anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Verzeichnis der zu verkaufenden Waren nach ihrer Art, Beschaffenheit und Menge beizufügen, dessen Erneuerung von den höheren Verwaltungsbehörden für den Fall vorgesehen werden kann, daß die Veranstaltung nach Ablauf einer bestimmten Frist nicht beendet ist. Die Anzeige muß die im § 7 Abs. 2, 3, § 7a vorgesehenen Angaben enthalten und den Beginn, das voraussichtliche Ende und den Ort der Veranstaltung bezeichnen. Auf Verlangen der Stelle, bei der die Anzeige zu erstatten ist, sind für die den Grund der Veranstaltung bildenden Tatsachen Belege vorzulegen.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann zur Ausführung der vorstehenden Vorschriften weitere Bestimmungen treffen. Sie kann ferner Anordnungen über die Dauer der Veranstaltung erlassen. Sie kann Veranstaltungen untersagen, die die zugelassene Dauer überschreiten, die nach der Vorschrift des § 7 Abs. 1 nicht zulässig sind oder die im Falle des § 7a durch den angegebenen Grund nach der Verkehrsauffassung nicht gerechtfertigt werden. Vor Erlass ihrer Anordnungen hat sie die zuständigen amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie zu hören.

(3) Die Einsicht in die Anzeige ist jedermann gestattet. Zur Nachprüfung der Angaben sind außer den zuständigen Behörden die amtlich bestellten Vertrauensmänner der amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie befugt.

§ 7c*

(1) Nach Beendigung eines Ausverkaufs (§ 7) ist es dem Geschäftsinhaber, seinem Ehegatten und den nahen Angehörigen beider verboten, den Geschäftsbetrieb oder den Teil davon, dessen Aufgabe angekündigt worden war, fortzusetzen, oder vor Ablauf eines Jahres an dem Ort, an dem der Ausverkauf stattgefunden hat, einen Handel mit den davon betroffenen Warengattungen zu eröffnen. Der Fortsetzung des Geschäftsbetriebs oder der Eröffnung eines eigenen Handels steht es gleich, wenn der Geschäftsinhaber, sein Ehegatte oder ein naher Angehöriger beider sich zum Zwecke der Umgehung der Vorschrift des Satzes 1 an dem Geschäft eines anderen mittelbar oder unmittelbar beteiligt oder in diesem tätig wird. Als Geschäftsinhaber gilt auch derjenige, der an einer Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit wirtschaftlich maßgebend beteiligt ist oder auf ihre Geschäftsführung maßgebenden Einfluß hat. Nahe Angehörige sind die Verwandten in auf- und absteigender Linie und die voll- und halbbürtigen Geschwister sowie ihre Ehegatten.

(2) Nach Beginn eines Ausverkaufs ist es auch anderen als den im Absatz 1 genannten Personen

§ 7b: Eingef. durch Art. I Nr. 3 des 2. Teils V v. 9. 3. 1932 I 121

§ 7c: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 G v. 26. 2. 1935 I 311

verboten, mit Waren aus dem Bestand des von dem Ausverkauf betroffenen Unternehmens den Geschäftsbetrieb in denselben oder in unmittelbar benachbarten Räumen aufzunehmen.

(3) Ist der Verkauf des Warenbestandes einer unselbstständigen Verkaufsstelle wegen ihrer Aufgabe gemäß § 7a angekündigt worden, so darf innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Verkaufs keine neue Verkaufsstelle desselben Geschäftsbetriebes am gleichen Orte errichtet werden.

(4) Der Reichswirtschaftsminister kann bestimmen, daß benachbarte Gemeinden als ein Ort im Sinne der Vorschriften der Absätze 1 und 3 anzusehen sind.

(5) Die höhere Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung der zuständigen amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie Ausnahmen von den Verboten in den Absätzen 1, 2 und 3 gestatten.

§ 8*

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer im Falle der Ankündigung eines Ausverkaufs (§ 7 Abs. 1 bis 3) oder eines Verkaufs gemäß § 7a Waren zum Verkauf stellt, die nur für diese Veranstaltung herbeigeschafft worden sind (sogenanntes Vorschieben oder Nachschieben von Waren);
2. wer den Vorschriften des § 7c Absätze 1 bis 3 zuwiderhandelt.

§ 9*

Die Vorschriften der §§ 7a, 7b und 8 finden keine Anwendung auf Verkäufe, die auf Grund allgemeiner Zulassung um die Wende eines Verbrauchsabschnitts stattfinden. Die Zulassung kann durch den Reichswirtschaftsminister oder eine von ihm bestimmte Stelle erfolgen. Dabei kann Bestimmung über Zahl, Zeit und Dauer dieser Verkäufe, über die Art ihrer Ankündigung und über die Waren getroffen werden, die darin einbezogen werden dürfen. Auch kann das Vor- und Nachschieben von Waren (§ 8 Nr. 1) für diese Verkäufe verboten oder beschränkt werden. Macht der Reichswirtschaftsminister oder die von ihm bestimmte Stelle von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch, so kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der zuständigen amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie die Zulassung aussprechen und die näheren Bestimmungen treffen.

§ 9a*

Zur Regelung von Verkaufsveranstaltungen besonderer Art, die nicht den Vorschriften der §§ 7 bis 9 unterliegen, kann der Reichswirtschaftsminister Bestimmungen treffen. Sie sind im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 8 Einleitungssatz u. Nr. 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 4 des 2. Teils V v. 9. 3. 1932 I 121

§ 8 Nr. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 G v. 26. 2. 1935 I 311

§ 9: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 G v. 26. 2. 1935 I 311. Vgl. V über Sommer- u. Winterschlußverkäufe 43-1-1

§ 9a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 G v. 26. 2. 1935 I 311. Vgl. Anordnung (zur Regelung von Verkaufsveranstaltungen besonderer Art) 43-1-2-1. „Bundesanzeiger“ statt „Deutscher Reichsanzeiger“ gem. § 4 Abs. 2 VerkündungsG 114-1

§ 10 *

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer es unterläßt, in der Ankündigung eines Ausverkaufs oder eines Verkaufs gemäß § 7a die im § 7 Abs. 2, 3, § 7a vorgeschriebenen Angaben zu machen;
2. wer den Vorschriften des § 7b oder den auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder bei Befolgung der Vorschriften oder Anordnungen unrichtige Angaben macht;
3. wer den von dem Reichswirtschaftsminister, der von ihm bestimmten Stelle oder der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 9 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
4. wer den von dem Reichswirtschaftsminister auf Grund des § 9a getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 11 *

(1) Durch Beschluß des Bundesrats kann festgesetzt werden, daß bestimmte Waren im Einzelverkehre nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, des Maßes oder des Gewichts oder mit einer auf der Ware oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Zahl, Maß, Gewicht, über den Ort der Erzeugung oder den Ort der Herkunft der Ware gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen.

(2) Für den Einzelverkehr mit Bier in Flaschen oder Krügen kann die Angabe des Inhalts unter Festsetzung angemessener Fehlergrenzen vorgeschrieben werden.

(3) Die durch Beschluß des Bundesrats getroffenen Bestimmungen sind durch das Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage sogleich oder bei seinem nächsten Zusammentritte vorzulegen.

(4) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesrats werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

§ 12 *

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe ... oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verkirkt wird, bestraft, wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes dem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebs Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um durch unlauteres Verhalten des Angestellten oder Beauftragten bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen eine Bevorzugung für sich oder einen Dritten zu erlangen.

§ 10 Nr. 1 u. 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 6 des 2. Teils V v. 9. 3. 1932 I 121
 § 10 Nr. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 7 G v. 26. 2. 1935 I 311
 § 10 Nr. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 G v. 26. 2. 1935 I 311
 § 11 Abs. 1: Vgl. Bestimmungen über den Kleinhandel mit Kerzen, mit Garn u. mit seidenen Bändern 43-1-3-1 bis 43-1-3-3
 § 11 Abs. 3: „Bundesgesetzblatt“ statt „Reichsgesetzblatt“ gem. § 4 Abs. 1 VerkündungsG 114-1
 § 12 Abs. 1 Auslassung: Geldstrafenhöchstbetrag aufgeh. durch Art. XIV Abs. 2 V v. 6. 2. 1924 450-9; vgl. jetzt §§ 27 ff. StGB 450-2

(2) Die gleiche Strafe trifft den Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebs, der im geschäftlichen Verkehre Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, damit er durch unlauteres Verhalten einem anderen bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb eine Bevorzugung verschaffe.

(3) Im Urteil ist zu erklären, daß das Empfangene oder sein Wert dem Staate verfallen sei.

§ 13

(1) In den Fällen der §§ 1, 3 kann der Anspruch auf Unterlassung von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können. Auch können diese Gewerbetreibenden und Verbände denjenigen, welcher den §§ 6, 8, 10, 11, 12 zuwiderhandelt, auf Unterlassung in Anspruch nehmen.

(2) Zum Ersatze des durch die Zuwiderhandlung entstehenden Schadens ist verpflichtet:

1. wer im Falle des § 3 die Unrichtigkeit der von ihm gemachten Angaben kannte oder kennen mußte. Gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften kann der Anspruch auf Schadensersatz nur geltend gemacht werden, wenn sie die Unrichtigkeit der Angaben kannten;
2. wer gegen die §§ 6, 8, 10, 11, 12 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt.

(3) Werden in einem geschäftlichen Betriebe Handlungen, die nach §§ 1, 3, 6, 8, 10, 11, 12 unzulässig sind, von einem Angestellten oder Beauftragten vorgenommen, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebs begründet.

§ 14

(1) Wer zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Tatsachen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Der Verletzte kann auch den Anspruch geltend machen, daß die Behauptung oder Verbreitung der Tatsachen unterbleibe.

(2) Handelt es sich um vertrauliche Mitteilungen und hat der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse, so ist der Anspruch auf Unterlassung nur zulässig, wenn die Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet sind. Der Anspruch auf Schadensersatz

kann nur geltend gemacht werden, wenn der Mitteilende die Unrichtigkeit der Tatsachen kannte oder kennen mußte.

(3) Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 15*

(1) Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe ... oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Werden die in Absatz 1 bezeichneten Tatsachen in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten behauptet oder verbreitet, so ist der Inhaber des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

§ 16*

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, kann von diesem auf Unterlassung der Benutzung in Anspruch genommen werden.

(2) Der Benutzende ist dem Verletzten zum Ersatze des Schadens verpflichtet, wenn er wußte oder wissen mußte, daß die mißbräuchliche Art der Benutzung geeignet war, Verwechselungen hervorzurufen.

(3) Der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts stehen solche Geschäftsabzeichen und sonstigen zur Unterscheidung des Geschäfts von anderen Geschäften bestimmten Einrichtungen gleich, welche innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen des Erwerbsgeschäfts gelten. Auf den Schutz von Warenzeichen und Ausstattungen (§§ 1, 15 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, Reichsgesetzbl. S. 441) finden diese Vorschriften keine Anwendung.

(4) Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 17*

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm vermöge des Dienstver-

hältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, dessen Kenntnis er durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz unbefugt verwertet oder an jemand mitteilt.

(3) Weiß der Täter bei der Mitteilung, daß das Geheimnis im Ausland verwertet werden soll, oder verwertet er es selbst im Ausland, so kann auf Gefängnis bis zu fünf Jahren erkannt werden.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Empfänger der Mitteilung, ohne daß der Täter dies weiß, das Geheimnis schon kennt oder berechtigt ist, es kennenzulernen.

§ 18*

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte, zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz unbefugt verwertet oder an jemand mitteilt. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 19

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 17, 18 verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20*

(1) Wer zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz jemand zu einem Vergehen gegen die §§ 17 oder 18 zu verleiten sucht oder das Erbieten eines anderen zu einem solchen Vergehen annimmt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz sich zu einem Vergehen gegen die §§ 17 oder 18 erbietet oder sich auf das Ansinnen eines anderen zu einem solchen Vergehen bereit erklärt.

§ 20a*

Auf die Vergehen gegen die §§ 17, 18 und 20 findet die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Anwendung, wenn sich die Tat gegen das Geheimnis eines inländischen Geschäfts oder Betriebs richtet.

§ 15 Abs. 1 Auslassung: Geldstrafenhöchstbetrag aufgeh. durch Art. XIV Abs. 2 V v. 6. 2. 1944 450-9; vgl. §§ 27 ff. StGB 450-2
§ 16 Abs. 3 Satz 2 Kursivdruck: Vgl. jetzt §§ 1, 25 WZG 423-1
§ 17: I. d. F. d. Art. I Nr. 7 des 2. Teils V v. 9. 3. 1932 I 121

§ 18: I. d. F. d. Art. I Nr. 8 des 2. Teils V v. 9. 3. 1932 I 121
§ 20: I. d. F. d. Art. I Nr. 9 des 2. Teils V v. 9. 3. 1932 I 121
§ 20a: Eingef. durch Art. I Nr. 10 des 2. Teils V v. 9. 3. 1932 I 121
§ 20a Kursivdruck: Vgl. jetzt §§ 3 u. 4 Abs. 3 Nr. 5 StGB 450-2

§ 21

(1) Die in diesem Gesetze bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung an.

(2) Für die Ansprüche auf Schadensersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ein Schaden entstanden ist.

§ 22*

(1) Die Strafverfolgung tritt, mit Ausnahme der in den §§ 4, 6, 10, 11 bezeichneten Fälle, nur auf Antrag ein. In den Fällen der §§ 8, 12 hat das Recht, den Strafantrag zu stellen, jeder der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände.

(2) Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

(3) Wegen der nach § 4 strafbären Handlungen ist ebenso wie bei den nur auf Antrag verfolgbaren Handlungen (§§ 8, 12) neben dem Verletzten (§ 374 Abs. 1 Nr. 7 der Strafprozeßordnung) jeder der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände zur Privatklage berechtigt.

§ 23

(1) Wird in den Fällen der §§ 4, 6, 8, 12 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

(2) Wird in den Fällen des § 15 auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen.

(3) Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern sie nicht dem Anzeigenden oder dem Privatkläger auferlegt worden sind.

(4) Ist auf Grund einer der Vorschriften dieses Gesetzes auf Unterlassung Klage erhoben, so kann in dem Urteile der obsiegenden Partei die Befugnis zugesprochen werden, den verfügenden Teil des Urteils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen.

(5) Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

§ 24

Für Klagen auf Grund dieses Gesetzes ist ausschließlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirke der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Für Personen, die im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ist ausschließlich zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsorts, oder wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Bezirke die Handlung begangen ist.

§ 22: I. d. F. d. § 3 Buchst. b G v. 21. 3. 1925 II 115
§ 22 Abs. 3: StPO 312-2

§ 25*

Zur Sicherung der in diesem Gesetze bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935, 940 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Zuständig ist auch das Amtsgericht, in dessen Bezirke die den Anspruch begründende Handlung begangen ist; im übrigen finden die Vorschriften des § 942 der Zivilprozeßordnung Anwendung.

§ 26

Neben einer nach Maßgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegendende Buße bis zum Betrage von zehntausend Deutsche Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die dazu Verurteilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 27*

(1) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, gehören, sofern in erster Instanz die Landgerichte zuständig sind, vor die Kammern für Handelssachen.

(2) ...

§ 27a*

(1) Die Landesregierungen errichten bei Industrie- und Handelskammern Einigungsstellen zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten in der gewerblichen Wirtschaft (Einigungsstellen).

(2) Die Einigungsstellen sind mit einem Rechtskundigen, der die Befähigung zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz hat, als Vorsitzendem und mindestens zwei sachverständigen Gewerbetreibenden als Beisitzern zu besetzen. Der Vorsitzende soll auf dem Gebiete des Wettbewerbsrechts erfahren sein. Die Beisitzer werden von dem Vorsitzenden für den jeweiligen Streitfall aus einer alljährlich für das Kalenderjahr aufzustellenden Liste der Beisitzer berufen. Die Berufung soll im Einvernehmen mit den Parteien erfolgen. Für die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Einigungsstelle sind §§ 41 bis 43 und § 44 Abs. 2 bis 4 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das für den Sitz der Einigungsstelle zuständige Landgericht (Kammer für Handelssachen oder, falls es an einer solchen fehlt, Zivilkammer).

(3) Die Einigungsstellen können bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus § 13 von jeder Partei zu einer Aussprache mit dem Gegner über den Streitfall angerufen werden, soweit die Wettbewerbs-handlungen den geschäftlichen Verkehr mit dem letzten Verbraucher betreffen. Bei sonstigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus § 13 können die Einigungsstellen angerufen werden, wenn der Gegner zustimmt.

§ 25: ZPO 310-4

§ 27 Abs. 2: Infolge Neufassung des § 8 EGGVG 300-1 gem. Art. 1 II Nr. 81 G v. 12. 9. 1950 S. 455 gegenstandslos

§ 27a: Eingef. durch Art. I Nr. 11 des 2. Teils V v. 9. 3. 1932 I 121 u. neu gef. durch Art. 1 § 1 G v. 11. 3. 1957 I 172. GVG 300-2, ZPO 310-4

(4) Für die Zuständigkeit der Einigungsstellen ist § 24 entsprechend anzuwenden.

(5) Der Vorsitzende der Einigungsstelle kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen. Gegen eine unentschuldig ausbleibende Partei kann die Einigungsstelle eine Ordnungsstrafe in Geld festsetzen. Gegen die Anordnung des persönlichen Erscheinens und gegen die Straffestsetzung findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung an das für den Sitz der Einigungsstelle zuständige Landgericht (Kammer für Handelssachen oder, falls es an einer solchen fehlt, Zivilkammer) statt.

(6) Die Einigungsstelle hat einen gütlichen Ausgleich anzustreben. Sie kann den Parteien einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Einigungsvorschlag machen. Der Einigungsvorschlag und seine Begründung dürfen nur mit Zustimmung der Parteien veröffentlicht werden.

(7) Kommt ein Vergleich zustande, so muß er in einem besonderen Schriftstück niedergelegt und unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern der Einigungsstelle, welche in der Verhandlung mitgewirkt haben, sowie von den Parteien unterschrieben werden. Aus einem vor der Einigungsstelle geschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt; § 797a der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

(8) Die Einigungsstelle kann, wenn sie den geltend gemachten Anspruch von vornherein für unbegründet oder sich selbst für unzuständig erachtet, die Einleitung von Einigungsverhandlungen ablehnen.

(9) Durch die Anrufung der Einigungsstelle wird die Verjährung in gleicher Weise wie durch Klageerhebung unterbrochen. Die Unterbrechung dauert bis zur Beendigung des Verfahrens vor der Einigungsstelle fort. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so ist der Zeitpunkt, zu dem das Verfahren beendet ist, von der Einigungsstelle festzustellen. Der Vorsitzende hat dies den Parteien mitzuteilen. Wird die Anrufung der Einigungsstelle zurückgenommen, so gilt die Unterbrechung der Verjährung als nicht erfolgt.

(10) Ist ein Rechtsstreit der in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Art ohne vorherige Anrufung der Einigungsstelle anhängig gemacht worden, so kann das Gericht auf Antrag den Parteien unter Anberaumung eines neuen Termins aufgeben, vor diesem Termin die Einigungsstelle zur Herbeiführung eines gütlichen Ausgleichs anzurufen. In dem Verfahren über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist diese Anordnung nur zulässig, wenn der Gegner zustimmt. Absatz 8 ist nicht anzuwenden.

(11) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die zur Durchführung der vorstehenden Bestimmungen und zur Regelung des Verfahrens vor den Einigungsstellen erforderlichen Vorschriften zu erlassen, insbesondere über die Aufsicht über die Einigungsstellen, über ihre Besetzung unter angemessener Beteiligung der nicht den Industrie- und Handelskammern angehörenden Gewerbetreibenden (§ 2 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 — Bundesgesetzbl. I S. 920) und über die Vollstreckung von Ordnungsstrafen, sowie Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren und Auslagen durch die Einigungsstelle zu treffen.

§ 28*

Wer im Inland eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Bundesgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen.

§ 29

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bestimmt.

§ 30*

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1909 in Kraft.
- (2) ...

§ 28: Vgl. Bek. 43-1-4-1 u. 43-1-4-2. „Bundesgesetzblatt“ statt „Reichsgesetzblatt“ gem. § 4 Abs. 1 VerkündungsG 114-1

§ 30 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

43-1-1-1

Verordnung über Sommer- und Winterschlußverkäufe*

Vom 13. Juli 1950

BAnz. Nr. 135, verk. am 18. 7. 1950

Auf Grund von § 9 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 311) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1*

(1) Verkäufe am Ende eines Verbrauchsabschnittes im Sinne des § 9 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb finden zweimal im Jahre statt. Sie beginnen am letzten Montag im Januar und am letzten Montag im Juli. Die Verkaufszeit beträgt 12 Werktage.

(2) Der im Januar beginnende Verkauf ist als Winterschlußverkauf, der im Juli beginnende Verkauf als Sommerschlußverkauf zu bezeichnen.

(3) Die für die Wirtschaftsverwaltung zuständige oberste Landesbehörde kann den Beginn der Sommer- und Winterschlußverkäufe in Bädern und Kurorten anderweitig festsetzen.

§ 2

Es dürfen zum Verkauf gestellt werden

- a) in beiden Verkaufsveranstaltungen Textilien, Bekleidungsgegenstände, Schuhwaren sowie aus der Gruppe Lederwaren Damenhandtaschen, Damenhandschuhe, Lederblumen und Damengürtel,
- b) im Winterschlußverkauf auch Waren aus Porzellan, Glas und Steingut.

Überschrift: Die Verordnung gilt nicht in Berlin. Dort gilt die Anordnung v. 24. 6. 1952 GVBl. Berlin S. 561
Einleitungssatz u. § 1 Abs. 1: UWG 43-1

§ 3

(1) Auf die Verkäufe hinweisende öffentliche Ankündigungen müssen den Tag des Beginns des Verkaufs deutlich angeben. Enthalten sie Warenangebote, so sind sie frühestens am letzten Werktag vor dem Beginn der Verkäufe, und zwar in Zeitungen und Zeitschriften mit Beginn dieses Tages, im übrigen erst nach Ladenschluß zulässig.

(2) Mit der Plakatwerbung und der Verteilung von Druckschriften kann am letzten Werktag vor dem Beginn der Verkäufe nach 14 Uhr begonnen werden.

(3) Die vor Beginn und die während der Verkäufe gültigen Preise dürfen in öffentlichen Ankündigungen, insbesondere in Schaufenstern nicht einander gegenübergestellt werden. Dies gilt nicht für Preisangaben innerhalb der Verkaufsräume.

§ 4

Die vorstehende Regelung ist auch für die von Versandgeschäften veranstalteten Sommer- und Winterschlußverkäufe anzuwenden.

§ 5*

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. ...

Der Bundesminister für Wirtschaft

§ 5 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Anordnung 43-1-2-1 (zur Regelung von Verkaufsveranstaltungen besonderer Art)

Vom 4. Juli 1935

RAnz. Nr. 158, verk. am 10. 7. 1935

Auf Grund des § 9a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 311) wird zur Regelung von Verkaufsveranstaltungen besonderer Art, die nicht den Vorschriften der §§ 7 bis 9 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb unterliegen (Sonderveranstaltungen), hiermit angeordnet: *

§ 1

(1) Sonderveranstaltungen im Sinne der nachstehenden Vorschriften sind außerhalb des regelmäßigen Geschäftsverkehrs stattfindende Verkaufsveranstaltungen im Einzelhandel, die, ohne Ausverkäufe oder Räumungsverkäufe zu sein, der Beschleunigung des Warenabsatzes dienen und deren Ankündigungen den Eindruck hervorrufen, daß besondere Kaufvorteile gewährt werden.

(2) Sonderveranstaltungen sind nicht Sonderangebote, durch die einzelne nach Güte oder Preis gekennzeichnete Waren ohne zeitliche Begrenzung angeboten werden und die sich in den Rahmen des regelmäßigen Geschäftsbetriebes des Gesamtunternehmens oder der Betriebsabteilung einfügen.

§ 2

(1) Die Abhaltung von Sonderveranstaltungen wird untersagt.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht

- a) für Jubiläumsverkäufe, die den Vorschriften des § 3 entsprechen;
- b) für Restverkäufe nach Maßgabe des § 4.

§ 3

(1) Jubiläumsverkäufe dürfen zur Feier des Bestehens eines Geschäfts nach Ablauf von jeweils 25 Jahren abgehalten werden. Ihre Veranstaltung ist nur zulässig, wenn das Unternehmen den Geschäftszweig, den es bei der Gründung betrieben hat, die angegebene Zeit hindurch gepflegt hat.

(2) Der Wechsel des Firmennamens oder des Geschäftsinhabers ist für die Zulässigkeit der Veranstaltung von Jubiläumsverkäufen ohne Bedeutung.

Einleitungssatz: UWG 43-1

(3) Am Jubiläumsverkauf des Gesamtunternehmens dürfen auch Zweigniederlassungen und Verkaufsstellen teilnehmen, die nicht so lange wie das Stammhaus bestehen. Eigene Jubiläumsverkäufe von Zweigniederlassungen oder Verkaufsstellen finden nicht statt.

(4) Der Jubiläumsverkauf muß in dem Monat beginnen, in den der Jubiläumstag fällt. Die Verkaufszeit beträgt längstens 12 Werktage. Sonn- und Feiertage, die durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde für den Verkauf freigegeben sind, werden in die Verkaufszeit nicht eingerechnet.

§ 4

(1) Besondere Restverkäufe dürfen während der letzten drei Tage der Saisonschluß- und Inventurverkäufe (Sommerschluß- und Winterschlußverkäufe) in für diese Verkaufsveranstaltungen zugelassenen Waren abgehalten werden.

(2) Als Reste sind nur solche aus früheren Verkäufen verbliebene Teile eines Ganzen anzusehen, bei denen der verbliebene Teil, für sich genommen, nicht den vollen Verkaufswert mehr hat, den er im Zusammenhang mit dem Ganzen besessen hat.

§ 5

Die höhere Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung der zuständigen amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2 bis 4 gestatten.

§ 6 *

Meine Anordnung vom 14. Mai 1935 (*Deutscher Reichsanzeiger Nr. 112*) zur Regelung von Verkäufen, die zur Wende eines Verbrauchsabschnitts regelmäßig stattfinden, bleibt unberührt.

Der Reichswirtschaftsminister

§ 6 Kursivdruck: Vgl. jetzt V über Sommer- u. Winterschlußverkäufe 43-1-1-1

43-1-3-1

**Bekanntmachung
betreffend Bestimmungen für den Kleinhandel mit Kerzen**

Vom 4. Dezember 1901

Reichsgesetzbl. S. 494

Auf Grund der Vorschriften im § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (Reichsgesetzbl. S. 145) hat der Bundesrat die nachstehenden Vorschriften betreffend den Kleinhandel mit Kerzen beschlossen:

§ 1*

Packungen mit Ceresin-, Stearin- und Paraffinkerzen sowie mit Kerzen, die überwiegend aus diesen Stoffen hergestellt sind (Kompositionskerzen), dürfen im Einzelverkehre nur in bestimmten Einheiten des Gewichts und unter Angabe der Gewichtsmenge gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden.

§ 2

Als Einheiten für das Rohgewicht der Packungen werden 500 Gramm, 330 Gramm und für Packungen, bei welchen die einzelne Kerze 25 Gramm oder weniger wiegt, auch 250 Gramm zugelassen.

§ 1: I. d. F. d. V. v. 25. 9. 1926 I 471

§ 3

Das Reingewicht der in den Packungen enthaltenen Kerzen muß bei einem Rohgewichte von 500 Gramm mindestens 470 Gramm, von 330 Gramm mindestens 305 Gramm, von 250 Gramm mindestens 225 Gramm betragen.

§ 4

Auf der Außenseite der Packungen ist sowohl das Rohgewicht als das Reingewicht in leicht erkennbarer Weise anzugeben. Die Angabe ist in Gramm oder in Bruchteilen von Kilogramm auszudrücken.

§ 5

Weder das Rohgewicht noch das Reingewicht darf um mehr als 10 Gramm hinter dem angegebenen Betrage zurückbleiben.

§ 6

Diese Vorschriften treten mit dem 1. Januar 1903 in Kraft.

43-1-3-2

Bekanntmachung über den Kleinhandel mit Garn

Vom 10. April 1918

Reichsgesetzbl. S. 181

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 499) hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen für den Kleinhandel mit Garn beschlossen: *

§ 1

Zum Einzelverkauf aufgemachte baumwollene, wollene und halbwollene Garne aller Art dürfen nur in bestimmten Einheiten des Gewichts und unter Angabe der Gewichtsmenge im Einzelverkehre gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden, baumwollene Garne jedoch auch in bestimmten Einheiten der Länge und unter Angabe der Länge.

§ 2

(1) Als Mengeneinheiten werden zugelassen:

- a) Gewichtseinheiten zu 1, 5, 10, 20 und 50 Gramm und zu einem Vielfachen von 50 Gramm;
- b) Längeneinheiten für baumwollene Nähgarne zu 50, 100, 200, 500, 1000 Meter und zu einem Vielfachen von 1000 Meter;
- c) Längeneinheiten für andere baumwollene Garne zu 5, 10, 20, 30 usw. bis 100 Meter.

Einleitungssatz: UWG 43-1

(2) Die Vereinigung mehrerer zulässiger Mengeneinheiten ist nur insoweit statthaft, als sie zusammen eine zulässige Mengeneinheit darstellen.

§ 3

Als Gewicht gilt das Trockengewicht der Garne ohne Umhüllung, Einlage usw. (Reingewicht) und ohne Beschwerung, soweit diese nicht durch die Herstellung bedingt ist, nebst einem Normalfeuchtigkeitszuschlage, der bei Baumwollgarn $8\frac{1}{2}$, bei halbwollenen Garnen (sogenannten Mischgarnen) 10, bei Kammgarn $18\frac{1}{4}$ und bei Streichgarn 17 Hundertteile des Trockengewichts beträgt.

§ 4

Das Gewicht darf nicht um mehr als 3 vom Hundert bei Mengen über 50 Gramm, 5 vom Hundert bei Mengen von 10 bis 50 Gramm und 10 vom Hundert bei Mengen von 1 oder 5 Gramm, die Länge darf nicht um mehr als 3 vom Hundert bei Längen über 100 Meter, 5 vom Hundert bei Längen von 10 bis 100 Meter und 10 vom Hundert bei Längen von 5 Meter hinter den angegebenen Beträgen zurückbleiben.

§ 5

(1) Das Gewicht ist in Gramm, die Länge in Meter anzugeben; die Angaben sind an der Ware selbst oder an ihrer Aufmachung, Verpackung oder Umschließung leicht erkennbar anzubringen.

(2) Bei Vereinigung mehrerer Stränge im Gesamtgewichte bis zu 50 Gramm genügt es, wenn die Gewichtsangabe auf der gemeinsamen Verpackung angebracht ist, bei Mengen über 50 Gramm ist sie auf jedem einzelnen Stücke anzubringen. Garne in Knäueln sowie Garne, die nach der Länge verkauft werden, müssen stets mit einer Mengenangabe versehen sein.

§ 6

Für den Einzelverkauf bestimmte Packungen mit baumwollenem Nähgarn, die gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden, dürfen an Einzelaufmachungen (Spulen, Rollen, Karten, Papierhüllen oder dergleichen) nur je 10 oder 20 oder 30 usw. bis 100 Stück oder Vielfache von 100 Stück enthalten. Die Stückzahl muß unter Bezeichnung der Auf-

machungen auf der Außenseite der Packung leicht erkennbar angegeben sein.

§ 7*

(1) Die Bestimmungen finden keine Anwendung

- a) auf Garne, die zum Zwecke der Fertigstellung von halbfertigen Waren in Verbindung mit diesen feilgehalten werden;
- b) auf Garne, die dem Käufer zugemessen oder zugewogen werden.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung zulassen.

§ 8*

(1) Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1918 in Kraft.

(2) u. (3) ...

§ 7 Abs. 2: Eingef. durch V v. 9. 11. 1939 I 2177

§ 8 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

§ 8 Abs. 3: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

Verordnung über den Handel mit seidenen Bändern

43-1-3-3

Vom 11. Januar 1923

Reichsgesetzbl. II S. 38, verk. am 17. 1. 1923

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 499) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet: *

§ 1

Bänder, die in Kette oder Einschlag Seide oder Kunstseide — auch in Verbindung mit anderen Webstoffen — enthalten, dürfen, wenn sie unter einer handelsüblichen Nummerbezeichnung in den öffentlichen Verkehr gebracht werden, nur in den nachstehend angegebenen Nummern und dazugehörigen Linienbreiten gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden. Nicht betroffen werden Sammetbänder aller Art.

§ 2

Zugelassen sind die nachstehenden Nummern und Linienbreiten:

Nummer	Linienbreite	Nummer	Linienbreite
$\frac{3}{4}$	2	20	34
1	3	30	39
$1\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	40	44
2	6	60	48
3	7	70	54
4	9	80	58
5	$11\frac{1}{2}$	100	68
6	14	120	78
9	19	140	88
12	24	160	98
14	27	180	108
16	29	200	120

Einleitungssatz: UWG 43-1

§ 3

Die handelsüblichen Linienbreiten müssen in metrischem Maße den nachstehenden Abmessungen entsprechen:

Linienbreite	Millimeter	Linienbreite	Millimeter
2	4,5	34	76,7
3	6,8	39	88,0
$4\frac{1}{2}$	10,1	44	99,3
6	13,5	48	108,3
7	15,8	54	121,8
9	20,3	58	130,8
$11\frac{1}{2}$	25,9	68	153,4
14	31,6	78	176,0
19	42,9	88	198,5
24	54,1	98	221,1
27	60,9	108	243,6
29	65,4	120	270,7

§ 4

Werden die vorbezeichneten Bänder in Aufmachung auf Rollen mit Papierunterlauf innerhalb des deutschen Zollgebiets in den öffentlichen Verkehr gebracht, so darf dies nur in Stücken von 10 Meter Länge erfolgen. Die Längenangabe muß auf jeder Einzelaufmachung leicht erkennbar angegeben sein.

§ 5

Die nach § 3 den handelsüblichen Linienbreiten entsprechenden Abmessungen sind die Mindestmaße.

Bei Rollenaufmachung von 10 Meter (§ 4) darf die Länge nicht mehr als 0,5 vom Hundert hinter der Angabe zurückbleiben.

§ 6*

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden auf Grund des § 11 des Ge-

§ 6: UWG 43-1

setzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 bestraft.

§ 7

Die Verordnung tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

Der Reichswirtschaftsminister

43-1-4-1

**Bekanntmachung
betreffend den Schutz deutscher Gewerbetreibender gegen
unlauteren Wettbewerb in Ägypten**

Vom 17. August 1912

Reichsgesetzbl. S. 487, verk. am 26. 8. 1912

Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 499) wird hierdurch bekanntgemacht, daß deutsche Gewerbetreibende in Ägypten einen den Vorschriften der §§ 1, 3, 13, 14, 16, 19 des Gesetzes entsprechenden Schutz genießen.*

Der Reichskanzler

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). UWG 43-1

43-1-4-2

**Bekanntmachung
betreffend den Schutz deutscher Gewerbetreibender gegen
unlauteren Wettbewerb in der Freien Stadt Danzig**

Vom 27. März 1920

Reichsgesetzbl. S. 356, verk. am 30. 3. 1920

(1) Unter Hinweis auf § 28 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 499) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in der Freien Stadt Danzig deutsche Gewerbetreibende einen diesem Gesetz entsprechenden Schutz genießen.

(2) Danach hat, wer seine Hauptniederlassung im Gebiete der Freien Stadt Danzig hat, Anspruch auf den Schutz des genannten Gesetzes.*

Der Reichsminister der Justiz

Text: Vgl. den vorletzten Absatz der Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung (3. Umschlagseite). UWG 43-1

Gesetz zum Schutze des Namens „Solingen“**43-3****Vom 25. Juli 1938**

Reichsgesetzbl. I S. 953, verk. am 29. 7. 1938

Der Name „Solingen“ genießt als Bezeichnung deutscher Wertarbeit das Vertrauen der ganzen Welt. Um dieses Vertrauen und damit den Ruf der Solinger Schneidwaren zu erhalten und mißbräuchliche Verwendung des Namens zu unterbinden, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Mit dem Namen „Solingen“, einem sonstigen Hinweis auf Solingen oder einem entsprechenden Warenzeichen dürfen nur solche Schneidwaren bezeichnet werden, die

1. in allen wesentlichen Herstellungsstufen innerhalb des Solinger Industriegebiets bearbeitet und fertiggestellt worden sind und
2. nach Rohstoff und Bearbeitung geeignet sind, ihren arteigenen Verwendungszweck zu erfüllen.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Bezeichnung von Schneidwaren auf Verpackungen, Umhüllungen, Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen und dergleichen.

§ 2

Das Solinger Industriegebiet umfaßt den Stadtkreis Solingen und das Gebiet der im Landkreis Düsseldorf-Mettmann gelegenen Stadt Haan.

§ 3*

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. ...

§ 4

Wer vorsätzlich Schneidwaren dem § 1 oder den Durchführungsvorschriften zuwider bezeichnet oder so bezeichnete Schneidwaren anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe oder Haft bestraft.

§ 5

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

§ 3 Satz 1: Vgl. V zur Durchführung u. Ergänzung des G zum Schutze des Namens „Solingen“ 43-3-1

§ 3 Abs. 2: Gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1 erloschene Ergänzungsermächtigung

43-3-1

**Verordnung
zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes
zum Schutze des Namens „Solingen“***

Vom 25. Juli 1938

Reichsgesetzbl. I S. 954, ber. S. 1032, verk. am 29. 7. 1938

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zum Schutze des Namens „Solingen“ vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 953) wird folgendes verordnet:*

§ 1

Als Schneidwaren im Sinne des § 1 des Gesetzes gelten neben Scheren und Messern aller Art insbesondere auch:

1. Bestecke aller Art und Teile von solchen,
2. Tafelhilfsgeräte, z. B. Tortenheber, Gebäckzangen, Zuckerzangen, Traubenscheren und Vorleger,
3. Tafelwerkzeuge, z. B. Zigarrenabschneider, Brieföffner, Nußknacker, Korkenzieher, Dosenöffner und Messerschärfer,
4. Rasiermesser, Rasierklingen und Rasierapparate,
5. Haarschneidmaschinen und Schermaschinen,
6. Hand- und Fußpflegegeräte, z. B. Nagelfeilen, Haut- und Nagelzangen, Nagelknipser und Pinzetten,
7. blanke Waffen aller Art.

Überschrift u. Einleitungssatz: G zum Schutze des Namens „Solingen“
43-3

§ 2

Mit dem Namen „Solingen“, einem sonstigen Hinweis auf Solingen oder einem entsprechenden Warenzeichen dürfen namentlich folgende Schneidwaren nicht bezeichnet werden:

1. Schneidwaren, deren schneidende Teile nicht oder nicht ausreichend gehärtet, geschliffen und abgezogen sind,
2. gegossene oder kaltgeschlagene Scheren,
3. gegossene, kaltgeschlagene oder gedrückte Pinzetten, Nagel- und Fußpflegegeräte ohne schneidende Teile, die nicht oder nicht ausreichend entgratet und geschliffen sind, und Nagelfeilen, die nicht oder nicht ausreichend gehärtet, entgratet und geschliffen sind und deren Hieb nicht gehauen, sondern gedrückt ist,
4. Rasierklingen aus Ausschußbrohklingen und solche, die lediglich geschliffen, aber nicht ordnungsmäßig poliert und abgezogen sind.

§ 3*

Der Reichswirtschaftsminister

§ 3: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

43-4-1

**Verordnung
des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft**

**Erster Teil: Zugabewesen
(Zugabeverordnung)**

Vom 9. März 1932

Reichsgesetzbl. I S. 121, verk. am 10. 3. 1932

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:*

§ 1*

(1) Es ist verboten, im geschäftlichen Verkehr neben einer Ware oder einer Leistung eine Zugabe

Einleitungssatz: WRV v. 11. 8. 1919 S. 1383
§ 1 Abs. 2 Buchst. e: I. d. F. d. Art. 1 G v. 15. 11. 1955 I 719

(Ware oder Leistung) anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren. Eine Zugabe liegt auch dann vor, wenn die Zuwendung nur gegen ein geringfügiges, offenbar bloß zum Schein verlangtes Entgelt gewährt wird. Das gleiche gilt, wenn zur Verschleierung der Zugabe eine Ware oder Leistung mit einer anderen Ware oder Leistung zu einem Gesamtpreis angeboten, angekündigt oder gewährt wird.

(2) Die Vorschriften im Absatz 1 gelten nicht:

- a) wenn lediglich Reklamegegenstände von geringem Werte, die als solche durch eine dauerhafte und deutlich sichtbare Bezeichnung der reklametreibenden Firma gekennzeichnet sind, oder geringwertige Kleinigkeiten gewährt werden;
- b) wenn die Zugabe in einem bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Geldbetrage besteht;
- c) wenn die Zugabe zu Waren in einer bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Menge gleicher Ware besteht;
- d) wenn die Zugabe nur in handelsüblichem Zubehör zur Ware oder in handelsüblichen Nebenleistungen besteht;
- e) wenn Zeitschriften belehrenden und unterhaltenden Inhalts, die nach ihrer Aufmachung und Ausgestaltung der Werbung von Kunden und den Interessen des Ver-teilers dienen, durch einen entsprechenden Aufdruck auf der Titelseite diesen Zweck erkennbar machen und in ihren Herstellungskosten geringwertig sind, unentgeltlich an den Verbraucher abgegeben werden (Kundenzeitschriften);
- f) wenn die Zugabe in der Erteilung von Auskünften oder Ratschlägen besteht;
- g) wenn zugunsten der Bezieher einer Zeitung oder Zeitschrift Versicherungen bei beaufsichtigten Versicherungsunternehmungen oder Versicherungsanstalten abgeschlossen werden.

(3) Bei dem Angebot, der Ankündigung und der Gewährung einer der in Absatz 2 zugelassenen Zugaben ist es verboten, die Zuwendung als unentgeltlich gewährt (Gratiszugabe, Geschenk und dergleichen) zu bezeichnen oder sonstwie den Eindruck der Unentgeltlichkeit zu erwecken. Ferner ist es verboten, die Zugabe von dem Ergebnis einer Verlosung oder einem anderen Zufall abhängig zu machen.

§ 2*

(1) Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, kann von jedem, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art wie die Haupt- oder Zugabeware oder Haupt- oder Zugabeleistung herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, sowie von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit sie als solche in bürgerlichen Rechts-

§ 2 Abs. 3: UWG 43-1

streitigkeiten klagen können, auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Ist die Zuwiderhandlung im Geschäftsbetriebe von einem Angestellten oder Beauftragten vorgenommen worden, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebs begründet.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des § 1 verstößt, ist zum Ersatze des durch die Zuwiderhandlung entstehenden Schadens verpflichtet.

(3) Ansprüche, die wegen der Gewährung von Zugaben auf Grund anderer Vorschriften, insbesondere des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, begründet sind, bleiben unberührt.

(4) Die in den Absätzen 1, 2 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz ver-jähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung an. Für die Ansprüche auf Schadensersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem der Schaden entstanden ist.

§ 3

(1) Wer vorsätzlich den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Das Recht, den Strafantrag zu stellen, hat selbständig jeder der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

(3) Wird auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 4

Vergehen gegen § 3 können im Wege der Privatklage verfolgt werden. Die allgemeinen Vorschriften über die Privatklage finden Anwendung.

§ 5*

Die Vorschriften dieses Teiles treten drei Monate nach der Verkündung in Kraft. ...

§ 5 Satz 2: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

Gesetz über das Zugabewesen

Vom 12. Mai 1933

Reichsgesetzbl. I S. 264, verk. am 13. 5. 1933

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1*

§ 2*

Die in § 27a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vorgesehenen Einigungsstellen können

§ 1: Aufhebungsvorschrift

§ 2: I. d. F. d. § 2 G. v. 11. 3. 1937 I 172. UWG 43-1, V v. 9. 3. 1932, 1. Teil (Zugabe V) 43-4-1

auch bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus der Verordnung zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Erster Teil (Reichsgesetzbl. I S. 121) angerufen werden.

§ 3*

§ 3: Abs. 1 abhängig von § 1; Abs. 2 gegenstandslose Übergangsvorschrift

Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz)

Vom 25. November 1933

Reichsgesetzbl. I S. 1011

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

ERSTER TEIL

Preisnachlässe

§ 1

(1) Werden im geschäftlichen Verkehr Waren des täglichen Bedarfs im Einzelverkauf an den letzten Verbraucher veräußert oder gewerbliche Leistungen des täglichen Bedarfs für den letzten Verbraucher ausgeführt, so dürfen zu Zwecken des Wettbewerbs Preisnachlässe (Rabatte) nur nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften angekündigt oder gewährt werden.

(2) Als Preisnachlässe im Sinne dieses Gesetzes gelten Nachlässe von den Preisen, die der Unternehmer ankündigt oder allgemein fordert, oder Sonderpreise, die wegen der Zugehörigkeit zu bestimmten Verbraucherkreisen, Berufen, Vereinen oder Gesellschaften eingeräumt werden.

Erster Abschnitt

Barzahlungsnachlässe

§ 2

Der Preisnachlaß für Barzahlung (Barzahlungsnachlaß) darf drei vom Hundert des Preises der Ware oder Leistung nicht überschreiten. Er darf nur

gewährt werden, wenn die Gegenleistung unverzüglich nach der Lieferung der Ware oder der Bewirkung der gewerblichen Leistung durch Barzahlung oder in einer der Barzahlung gleichkommenden Weise, insbesondere durch Hingabe eines Schecks oder durch Überweisung, erfolgt.

§ 3

Werden während eines bestimmten Zeitabschnitts unter Stundung der Gegenleistung Waren geliefert oder Leistungen bewirkt, so kann bei der nach Ablauf des Zeitabschnitts erfolgenden Bezahlung ein Barzahlungsnachlaß gewährt werden, sofern der Zeitabschnitt nicht länger als einen Monat dauert. Die Vorschrift des § 2 gilt entsprechend.

§ 4

(1) Wer einen Barzahlungsnachlaß gewährt, muß den Nachlaßbetrag sofort vom Preise abziehen oder Gutscheine (Sparmarken, Kassenzettel, Zahlungsabschnitte) ausgeben, die in bar einzulösen sind. Der Umsatz an Waren oder Leistungen, von dem die Einlösung der Gutscheine abhängig gemacht wird, darf auf keinen höheren Betrag als fünfzig Deutsche Mark festgesetzt werden.

(2) Gutscheine, die von einer Vereinigung nachlaßgewährender Gewerbetreibender (Rabattsparvereine und dergleichen) eingelöst werden, dürfen nur ausgegeben werden, sofern sich die Vereinigung alljährlich einer unabhängigen Prüfung durch einen sachverständigen Prüfer unterzieht. Die Prüfung

muß sich auf die gesamte Geschäftsgebarung der Vereinigung während der Dauer des Geschäftsjahres erstrecken, insbesondere darauf, daß die Einlösung der ausgegebenen Gutscheine gesichert ist. Der Prüfer muß einen schriftlichen Bericht erstatten, den die Vereinigung ihren Mitgliedern zugänglich zu machen hat. Die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 5*

(1) Warenrückvergütungen, die Genossenschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Genossenschaftsgesetzes (Konsumvereine) ihren Mitgliedern gewähren, dürfen zusammen mit Barzahlungsnachlässen im Geschäftsjahr drei vom Hundert der mit den Mitgliedern erzielten Umsätze nicht übersteigen; Nichtmitgliedern dürfen Warenrückvergütungen nicht gewährt werden.

(2) Der Anspruch auf die Warenrückvergütung ist mit der Beschlußfassung über den Jahresabschluß fällig. Die Fälligkeit kann durch das Statut oder einen Beschluß der Generalversammlung nicht über sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres hinausgeschoben werden.

§ 6*

Warenhäuser, Einheits-, Klein- oder Serienpreisgeschäfte oder ähnliche, durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichnete Geschäfte und Werkskonsumanstalten dürfen Barzahlungsnachlässe nicht gewähren.

Zweiter Abschnitt

Mengennachlässe

§ 7

(1) Werden mehrere Stücke oder eine größere Menge von Waren in einer Lieferung veräußert, so kann ein Mengennachlaß gewährt werden, sofern dieser nach Art und Umfang sowie nach der verkauften Stückzahl oder Menge als handelsüblich anzusehen ist.

(2) Der Mengennachlaß kann entweder durch Hingabe einer bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Menge der verkauften Ware oder durch einen Preisnachlaß gewährt werden.

§ 8

Werden bei Aufträgen für mehrere gewerbliche Leistungen oder für eine gewerbliche Leistung größeren Umfanges oder beim Kauf von Dauer- oder Reihenkarten, die einen Anspruch auf eine bestimmte Zahl von Leistungen begründen, Mengennachlässe gewährt, so gilt die Vorschrift des § 7 entsprechend.

§ 5: I. d. F. d. § 2 Abs. 1 u. 2 des am 1. 7. 1954 in Kraft getretenen G v. 21. 7. 1954 I 212. GenG 4125-1

§ 6: I. d. F. d. § 2 Abs. 3 des am 1. 7. 1954 in Kraft getretenen G v. 21. 7. 1954 I 212

Dritter Abschnitt

Sondernachlässe

§ 9

Sondernachlässe oder Sonderpreise dürfen gewährt werden

1. an Personen, die die Ware oder Leistung in ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwerten, sofern dieser Nachlaß seiner Art und Höhe nach orts- oder handelsüblich ist;
2. an Personen, die auf Grund besonderen Lieferungs- oder Leistungsvertrages Waren oder Leistungen in solchen Mengen abnehmen, daß sie als Großverbraucher anzusehen sind;
3. an die Arbeiter, Angestellten, Leiter und Vertreter des eigenen Unternehmens, sofern die Ware oder Leistung für deren Bedarf, den Bedarf ihrer Ehegatten, ihrer Abkömmlinge oder der mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen bestimmt ist (Eigenbedarf) und in dem Unternehmen hergestellt, vertrieben oder bewirkt wird.

Vierter Abschnitt

Zusammentreffen mehrerer Preisnachlaßarten

§ 10

Treffen bei einem Rechtsgeschäft im Sinne des § 1 mehrere Preisnachlaßarten zusammen, so darf der Nachlaß nur für zwei Arten gewährt werden.

ZWEITER TEIL

Schlußvorschriften

§ 11

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer der Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft. Ist der Täter wegen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz bereits wiederholt rechtskräftig verurteilt worden, so kann auf Gefängnis erkannt werden.

§ 12

(1) Wer einer der Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Belange, soweit sie als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Nimmt in einem geschäftlichen Betriebe ein Angestellter oder Beauftragter Handlungen vor, die nach diesem Gesetz unzulässig sind, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebes begründet.

§ 13*

Die in § 27a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vorgesehenen Einigungsstellen können bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus diesem Gesetz angerufen werden.

§ 14*

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.
(2) ...

§ 15*

Die Vorschriften des Gesetzes über das Verbot des Verkaufs von Tabakerzeugnissen unter Steuerzeichenpreis vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 653) bleiben, soweit sich aus ihnen etwas anderes ergibt, unberührt.

§ 14 Abs. 2: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

§ 15: G v. 21. 9. 1933 aufgeh. durch § 108 Abs. 2 Nr. 3 TabaksteuerG v. 6. 5. 1953 I 169; vgl. jetzt §§ 28, 29 u. 94 Abs. 1 TabaksteuerG 612-1

§ 16

Zum Ersatz eines Schadens, der durch die in diesem Gesetz bestimmten Maßnahmen entsteht, sind weder das Reich noch die Länder verpflichtet.

§ 17*

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsverordnungen. ...

§ 17 Satz 1: Vgl. DV zum RabattG 43-5-1-1

§ 17 Satz 2: Gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1 erloschene Ergänzungs- u. Änderungsermächtigung

43-5-1-1

**Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über Preisnachlässe
(Rabattgesetz) ***

Vom 21. Februar 1934

Reichsgesetzbl. I S. 120, verk. am 22. 2. 1934

Auf Grund der Vorschrift des § 17 des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 25. November 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 1011 — wird hiermit verordnet: *

Erster Abschnitt

Barzahlungsnachlässe

1. Einlösung der Gutscheine

§ 1*

Wird ein Barzahlungsnachlaß durch Ausgabe von Gutscheinen gewährt, so müssen die Gutscheine entweder von dem nachlaßgewährenden Gewerbetreibenden selbst oder von einer Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Rabattgesetzes eingelöst werden, deren Mitglied der nachlaßgewährende Gewerbetreibende sein muß.

2. Vereinigungen nachlaßgewährender Gewerbetreibender

§ 2*

(1) Vereinigungen nachlaßgewährender Gewerbetreibender im Sinne des § 4 Abs. 2 des Rabattgesetzes müssen entweder rechtsfähige Vereine oder Genossenschaften im Sinne des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sein. Bei den Vereinen kann die Rechtsfähigkeit entweder auf der Eintragung in das Vereinsregister (§ 21 BGB) oder auf staatlicher Verleihung (§ 22 BGB) beruhen.

(2) Vereinigungen Gewerbetreibender, bei denen die Gewährung von Barzahlungsnachlässen nicht den Hauptzweck bildet, müssen den Geschäftsbetrieb und die Kassenführung für die Gewährung der

Barzahlungsnachlässe von dem übrigen Geschäftsbetrieb getrennt halten.

§ 3

Die Vereinigungen haben die aus dem Verkauf der Gutscheine eingehenden Beträge als zweckgebundenes, ihnen zu treuen Händen anvertrautes Vermögen zu verwalten. Sie haben die Beträge zur Einlösung der ausgegebenen Gutscheine bereitzuhalten und zu verwenden. Die Beträge sind bei Sparkassen oder Banken sicher anzulegen; sie dürfen weder langfristig festgelegt noch zu wirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken (z. B. als Betriebsvermögen oder in Warenbeständen) angelegt werden.

§ 4

Die jeweiligen Kassen- und Gutscheinbestände sind sicher aufzubewahren und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten. Die Unternehmungen (Sparkassen, Banken), denen die Beträge anvertraut werden, sind gleichfalls mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuwählen.

§ 5

Der Vorstand der Vereinigung ist für die Erfüllung der in § 2 Abs. 2 und in den §§ 3 und 4 vorgeschriebenen Verpflichtungen verantwortlich. Er hat insbesondere jedes Verschulden bei der Verwaltung und Anlegung der anvertrauten Beträge oder bei der Auswahl der Unternehmungen, denen die Beträge anvertraut werden, zu vertreten.

§ 6*

(1) Die in § 4 Abs. 2 des Rabattgesetzes vorgeschriebene Pflichtprüfung hat sich auf die gesamte Geschäftsgebarung der Vereinigung während der Dauer des Geschäftsjahres, insbesondere darauf zu

Überschrift, Einleitungssatz u. § 1: RabattG 43-5-1

§ 2 Abs. 1: RabattG 43-5-1, GenG 4125-1, BGB 400-2

§ 6 Abs. 1: RabattG 43-5-1

erstrecken, daß die Einlösung der ausgegebenen Gutscheine gesichert ist. Ferner ist darauf zu achten, daß den in den §§ 2, 3 und 4 dieser Verordnung aufgestellten Erfordernissen genügt ist und daß die sachlichen und persönlichen Unkosten möglichst niedrig gehalten werden und zu dem Geschäftsumfang und Aufgabenkreis der Vereinigung in einem angemessenen Verhältnis stehen.

(2) Die Prüfung hat für jedes Geschäftsjahr besonders zu erfolgen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

(3) Die Prüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7*

Sachverständige Prüfer im Sinne des § 4 Abs. 2 des Rabattgesetzes sind:

- a) die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder die Gesellschaften, die in die bei der Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geführte Liste der zur Wirtschaftsprüfertätigkeit zugelassenen Gesellschaften eingetragen sind;
- b) die beeidigten Bücherrevisoren;
- c) die Diplombücherrevisoren;
- d) diejenigen, welche die Prüfung als Diplomkaufmann oder Diplomvolkswirt oder eine gleichartige Prüfung bestanden und mindestens ein Jahr lang im Prüfungswesen gearbeitet haben.

§ 8*

(1) Die Prüfung kann auch einem Prüfungsverband von Rabattsparvereinigungen oder einem Revisionsverband gewerblicher Genossenschaften (§ 54 des Genossenschaftsgesetzes) übertragen werden. In diesem Fall muß der Verbandsprüfer die Voraussetzungen zu a, b, c oder d des § 7 erfüllen oder eine mehrjährige Tätigkeit als Verbandsprüfer nachweisen. Der Reichswirtschaftsminister kann gegen die Übertragung der Prüfung an einen der im Satz 1 genannten Prüfungsverbände Einspruch erheben. Der Prüfungs- oder Revisionsverband haftet für einen durch eine Pflichtverletzung seines Verbandsprüfers etwa entstehenden Schaden.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann die Vereinigungen zu einem Prüfungsverband zusammenschließen oder einzelne Vereinigungen an einen bereits bestehenden derartigen Verband anschließen, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die übrigen Rechtsverhältnisse des Verbandes regeln und ihn seiner Aufsicht unterstellen.

§ 9*

Die Vereinigung hat den Bericht des Prüfers gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 des Rabattgesetzes ihren Mitgliedern dadurch zugänglich zu machen, daß sie ihnen einen Abdruck übersendet oder die Urschrift oder Abschrift in ihren Geschäftsräumen mindestens

§ 7 Einleitungssatz: RabattG 43-5-1

§ 7 Buchst. a Kursivdruck: Jetzt anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gem. § 1 Abs. 3, §§ 27 ff. WirtschaftsprüferO 705-1

§ 7 Buchst. b: Jetzt vereidigte Buchprüfer gem. §§ 128 ff. WirtschaftsprüferO 705-1

§ 8 Abs. 1: GenG 4125-1

§ 8 Abs. 2: Eingef. durch Art. I der V v. 29. 7. 1938 I 981

§ 9: RabattG 43-5-1

einen Monat lang auslegt. Der Zeitraum, während dessen der Bericht ausliegt, ist den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

§ 10*

(1) Ist die Vereinigung in das Vereins- oder Genossenschaftsregister eingetragen, so hat sie jeweils dem zuständigen Registergericht einen Abdruck des Prüfungsberichtes zu übersenden und mitzuteilen, wann die Prüfung stattgefunden hat. Das Registergericht hat darüber zu wachen, daß die Pflichtprüfung alljährlich stattfindet. Es kann nach Ablauf des Geschäftsjahres den Beteiligten unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufgeben, innerhalb einer bestimmten Frist den Bericht einzureichen. Die Vorschriften der §§ 132 bis 139 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.

(2) Ist die Vereinigung durch staatliche Verleihung rechtsfähig, so hat sie der zuständigen Verwaltungsbehörde einen Abdruck des Prüfungsberichtes zu übersenden und mitzuteilen, wann die Prüfung stattgefunden hat. Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Wird innerhalb der bestimmten Frist der Verpflichtung nicht genügt, so ist die angedrohte Strafe festzusetzen; gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe ist die Aufsichtsbeschwerde zulässig.

(3) Vereinigungen im Sinne des Absatzes 1 haben dem zuständigen Registergericht, Vereinigungen im Sinne des Absatzes 2 der zuständigen Verwaltungsbehörde ihren Geschäftsbetrieb unverzüglich anzuzeigen.

3. Konsumvereine

§ 11*

Konsumvereine dürfen außer der Rückvergütung gemäß § 5 des Rabattgesetzes einen etwaigen weiteren Gewinn nur nach Maßgabe der Geschäftsanteile ausschütten. Der über die Rückvergütung hinaus errechnete Gewinnanteil darf erst dann ausbezahlt werden, wenn das Mitglied seinen Geschäftsanteil in voller Höhe eingezahlt hat (§ 19 des Genossenschaftsgesetzes). Entgegenstehende Satzungsbestimmungen (§ 19 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes) sind insoweit unwirksam.

Zweiter Abschnitt

Sondernachlässe

§ 12*

Bei Lieferungen an Behörden oder Einrichtungen des Reichs, der Länder, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, an die Reichsbank oder an Gemeinden oder Gebietskörperschaften kann ein Sondernachlaß oder Sonderpreis gemäß § 9 Nr. 2 des Rabatt-

§ 10 Abs. 1: FGG 315-1

§ 11: RabattG 43-5-1, GenG 4125-1

Partielles Bundesrecht (Aufhebung des § 11) in Bayern (§ 2 Nr. 4 G v. 19. 4. 1949 GVBl. S. 90, ber. S. 176), Bremen (§ 2 Abs. 5 G v. 3. 3. 1949 GBl. S. 39), Hessen (§ 1 Abs. 2 G v. 16. 12. 1947 GVBl. 1948 S. 9), Rheinland-Pfalz (§ 3 Abs. 5 G v. 30. 3. 1949 GVBl. S. 99), Württemberg-Baden (§ 2 Abs. 3 G v. 8. 6. 1949 RegBl. S. 79), Württemberg-Hohenzollern (§ 2 Abs. 5 G v. 6. 8. 1948 RegBl. S. 97); vgl. auch Baden (§ 2 Nr. 5 G v. 8. 2. 1950 GVBl. S. 127)

§ 12: I. d. F. d. Art. I der V v. 19. 2. 1935 I 208. „Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft“ jetzt „Deutsche Bundesbahn“ gem. Art. 2 G v. 10. 2. 1937 II 47, § 1 BBahnVermG 931-2 u. § 1 u. 2 BBahnG 931-1. „Deutsche Reichsbank“ vgl. RBankLiquG 7620-6 u. BBankG 7620-1. RabattG 43-5-1

gesetzes auch dann gewährt werden, wenn die Lieferung unter den von der zuständigen Beschaffungsstelle aufgestellten Bedingungen erfolgt.

Dritter Abschnitt

Treuvergütung

§ 13

(1) Bei Markenwaren, die in verschlossenen Packungen abgegeben werden, kann deren Hersteller eine Vergütung dadurch gewähren, daß er der Ware einen Gutschein beipackt und gegen eine bestimmte Anzahl gesammelter Gutscheine einen Barbetrag auszahlt (Treuvergütung). Der Reichswirtschaftsminister kann die Gewährung einer Treuvergütung nach Satz 1 untersagen, wenn sie nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Verhältnisse in dem Geschäfts- oder Warenzweig nicht angemessen erscheint.

(2) Die Gewährung von Preisnachlässen durch den Wiederverkäufer einer Markenware wird durch die Gewährung einer Treuvergütung nach Absatz 1 nicht berührt.

Vierter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 14*

Der Unterlassungsanspruch (§ 12 des Rabattgesetzes) verjährt in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung an.

§ 15*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) u. (3) ...

Der Reichswirtschaftsminister

§ 14: RabattG. 43-5-1

§ 15 Abs. 2 u. 3: Gegenstandslose Übergangsvorschriften

Gesetz

über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen betreffend die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren*

Vom 21. März 1925

Reichsgesetzbl. II S. 115, verk. am 31. 3. 1925

§ 1*

§ 2*

(1) Waren, die an sich selbst oder auf ihrer Aufmachung oder ihrer äußeren Verpackung irgendwelche Warenzeichen (Marken), Namen, Aufschriften oder sonstige Zeichen tragen, die unmittelbar oder mittelbar falsche Angaben über Ursprung, Gattung, Art oder charakteristische Eigenschaften dieser Waren darstellen, unterliegen bei ihrer Einfuhr oder Ausfuhr der Beschlagnahme zum Zwecke der Beseitigung der unrichtigen Angaben.

(2) Die Beschlagnahme erfolgt durch die Zollbehörde; diese ordnet auch die zur Beseitigung der

falschen Angaben erforderlichen Maßnahmen an. Wird den Anordnungen der Zollbehörde nicht entsprochen oder ist die Beseitigung untunlich, so setzt die Zollbehörde durch Strafbescheid (§ 419 der Strafprozeßordnung) die Einziehung der Waren fest.

§ 3*

§ 4*

Der § 1 dieses Gesetzes tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage, im übrigen tritt das Gesetz mit dem Tage in Kraft, an dem nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung der im § 1 vorgesehene Beitritt wirksam wird.

Überschrift: MHA Washingtoner Fassung v. 2. 6. 1911, 1925 II 115/116

§ 1 Abs. 1: Vollzogen (Zustimmung zum MHA Washingtoner Fassung v. 2. 6. 1911, 1925 II 115/116)

§ 1 Abs. 2: Vollzogen (Bekanntmachung des Abkommens)

§ 2 Abs. 2: § 419 StPO aufgeh. durch Art. 3 I Nr. 180 G v. 12. 9. 1950 S. 455

§ 3: Buchst. a abhängig von dem durch Neuregelung ersetzten G zum Schutz der Warenbezeichnungen v. 12. 5. 1894 S. 441; Buchst. b Änderungsvorschrift

§ 4: Der Beitritt ist mit dem 12. 6. 1925 wirksam geworden (Bek. v. 4. 6. 1925 II 287)

Sachgebiet 44

Urheberrecht

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst

Vom 19. Juni 1901

Reichsgesetzbl. S. 227

Erster Abschnitt

Voraussetzungen des Schutzes

§ 1*

(1) Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden geschützt:

1. die Urheber von Schriftwerken und solchen Vorträgen oder Reden, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen;
2. die Urheber von Werken der Tonkunst;
3. die Urheber von solchen Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind. Zu den Abbildungen gehören auch plastische Darstellungen.

(2) Choreographische und pantomimische Werke werden auch dann wie Schriftwerke geschützt, wenn der Bühnenvorgang auf andere Weise als schriftlich festgelegt ist.

§ 2*

(1) Urheber eines Werkes ist dessen Verfasser. Bei einer Übersetzung gilt der Übersetzer, bei einer sonstigen Bearbeitung der Bearbeiter als Urheber.

(2) Wird ein Werk der Literatur oder der Tonkunst durch einen persönlichen Vortrag auf Vorrichtungen für Instrumente übertragen, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, so steht die auf diese Weise hergestellte Vorrichtung einer Bearbeitung des Werkes gleich. Das gleiche gilt, wenn die Übertragung durch Lochen, Stanzen, Anordnung von Stiften oder eine ähnliche Tätigkeit geschieht und die Tätigkeit als eine künstlerische Leistung anzusehen ist. Im Falle des Satzes 1 gilt der Vortragende, im Falle des Satzes 2 derjenige, welcher die Übertragung bewirkt, als Bearbeiter.

§ 3

Juristische Personen des öffentlichen Rechtes, die als Herausgeber ein Werk veröffentlichen, dessen Verfasser nicht auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede oder am Schlusse genannt wird, werden, wenn nicht ein anderes vereinbart ist, als Urheber des Werkes angesehen.

§ 4

Besteht ein Werk aus den getrennten Beiträgen mehrerer (Sammelwerk), so wird für das Werk als Ganzes der Herausgeber als Urheber angesehen. Ist ein solcher nicht genannt, so gilt der Verleger als Herausgeber.

§ 1 Abs. 2: Eingef. durch Art. I Nr. 1 des am 9. 9. 1910 in Kraft getretenen G v. 22. 5. 1910 S. 793

§ 2 Abs. 2: Eingef. durch Art. I Nr. 2 des am 9. 9. 1910 in Kraft getretenen G v. 22. 5. 1910 S. 793

§ 5

Wird ein Schriftwerk mit einem Werke der Tonkunst oder mit Abbildungen verbunden, so gilt für jedes dieser Werke dessen Verfasser auch nach der Verbindung als Urheber.

§ 6*

Haben mehrere ein Werk gemeinsam in der Weise verfaßt, daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen, so besteht unter ihnen als Urhebern eine Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 7

(1) Enthält ein erschienenes Werk auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede oder am Schlusse den Namen eines Verfassers, so wird vermutet, daß dieser der Urheber des Werkes sei. Ist das Werk durch Beiträge mehrerer gebildet, so genügt es, wenn der Name an der Spitze oder am Schlusse des Beitrags angegeben ist.

(2) Bei Werken, die unter einem anderen als dem wahren Namen des Verfassers oder ohne den Namen eines Verfassers erschienen sind, ist der Herausgeber, falls aber ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen.

(3) Bei Werken, die vor oder nach dem Erscheinen öffentlich aufgeführt oder vorgetragen sind, wird vermutet, daß derjenige der Urheber sei, welcher bei der Ankündigung der Aufführung oder des Vortrags als Verfasser bezeichnet worden ist.

§ 8

(1) Das Recht des Urhebers geht auf die Erben über.

(2) Ist der Fiskus oder eine andere juristische Person gesetzlicher Erbe, so erlischt das Recht, soweit es dem Erblasser zusteht, mit dessen Tode.

(3) Das Recht kann beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden; die Übertragung kann auch mit der Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet geschehen.

§ 9

(1) Im Falle der Übertragung des Urheberrechts hat der Erwerber, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, nicht das Recht, an dem Werke selbst, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers Zusätze, Kürzungen oder sonstige Änderungen vorzunehmen.

(2) Zulässig sind Änderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

§ 6: BGB 400-2

§ 10

Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers oder in sein Werk findet gegen den Urheber selbst ohne dessen Einwilligung nicht statt; die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden. Gegen den Erben des Urhebers ist ohne seine Einwilligung die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn das Werk erschienen ist.

Zweiter Abschnitt

Befugnisse des Urhebers

§ 11

(1) Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten; die ausschließliche Befugnis erstreckt sich nicht auf das Verleihen. Der Urheber ist ferner, solange nicht der wesentliche Inhalt des Werkes öffentlich mitgeteilt ist, ausschließlich zu einer solchen Mitteilung befugt.

(2) Das Urheberrecht an einem Bühnenwerk oder an einem Werke der Tonkunst enthält auch die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich aufzuführen.

(3) Der Urheber eines Schriftwerkes oder eines Vortrags hat, solange nicht das Werk erschienen ist, die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich vorzutragen.

§ 12*

(1) Die ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber nach § 11 in Ansehung des Werkes selbst zustehen, erstrecken sich auch auf die Bearbeitungen des Werkes.

(2) Die Befugnisse des Urhebers erstrecken sich insbesondere auf:

1. die Übersetzung in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart derselben Sprache, auch wenn die Übersetzung in gebundener Form abgefaßt ist;
2. die Rückübersetzung in die Sprache des Originalwerkes;
3. die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung;
4. die Herstellung von Auszügen aus Werken der Tonkunst sowie von Einrichtungen solcher Werke für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen;
5. die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen für Instrumente, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, insbesondere auf auswechselbare Scheiben, Platten, Walzen, Bänder und sonstige Zubehörstücke solcher Instrumente;
6. die Benutzung eines Schriftwerkes zu einer bildlichen Darstellung, welche das Originalwerk seinem Inhalt nach im Wege der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens wiedergibt.

§ 12 Abs. 2 Nr. 5 u. 6: Eingef. durch Art. I Nr. 3 des am 9. 9. 1910 in Kraft getretenen G v. 22. 5. 1910 S. 793

§ 13

(1) Unbeschadet der ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber nach § 12 Abs. 2 zustehen, ist die freie Benutzung seines Werkes zulässig, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird.

(2) Bei einem Werke der Tonkunst ist jede Benutzung unzulässig, durch welche eine Melodie erkennbar dem Werke entnommen und einer neuen Arbeit zugrunde gelegt wird.

§ 14*

Im Falle der Übertragung des Urheberrechts verbleiben, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, dem Urheber seine ausschließlichen Befugnisse:

1. für die Übersetzung eines Werkes in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart;
2. für die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung;
3. für die Bearbeitung eines Werkes der Tonkunst, soweit sie nicht bloß ein Auszug oder eine Übertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage ist;
4. für die Benutzung des Werkes zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe für das Gehör (§ 12 Abs. 2 Nr. 5);
5. für die Benutzung eines Schriftwerkes zum Zwecke der kinematographischen Wiedergabe (§ 12 Abs. 2 Nr. 6).

§ 15

(1) Eine Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten ist unzulässig, gleichviel durch welches Verfahren sie bewirkt wird; auch begründet es keinen Unterschied, ob das Werk in einem oder in mehreren Exemplaren vervielfältigt wird.

(2) Eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch ist zulässig, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen.

§ 16

Zulässig ist der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, Verordnungen, amtlichen Erlassen und Entscheidungen sowie von anderen zum amtlichen Gebrauche hergestellten amtlichen Schriften.

§ 17

Zulässig ist:

1. die Wiedergabe eines Vortrags oder einer Rede in Zeitungen oder Zeitschriften, sofern der Vortrag oder die Rede Bestandteil einer öffentlichen Verhandlung ist;
 2. die Vervielfältigung von Vorträgen oder Reden, die bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen gehalten werden.
- Die Vervielfältigung ist jedoch unzulässig, wenn sie in einer Sammlung erfolgt, die der Hauptsache nach Reden desselben Verfassers enthält.

§ 14 Nr. 4 u. 5: Eingef. durch Art. I Nr. 4 des am 9. 9. 1910 in Kraft getretenen G v. 22. 5. 1910 S. 793

§ 18*

(1) Zulässig ist der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitungen in anderen Zeitungen, soweit die Artikel nicht mit einem Vorbehalte der Rechte versehen sind; jedoch ist nur ein Abdruck gestattet, durch den der Sinn nicht entstellt wird. Bei dem Abdruck ist die Quelle deutlich anzugeben.

(2) Der Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts ist, auch wenn ein Vorbehalt der Rechte fehlt, unzulässig.

(3) Vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten dürfen aus Zeitungen oder Zeitschriften stets abgedruckt werden.

§ 19

Zulässig ist die Vervielfältigung:

1. wenn einzelne Stellen oder kleinere Teile eines Schriftwerkes, eines Vortrags oder einer Rede nach der Veröffentlichung in einer selbständigen literarischen Arbeit angeführt werden;
2. wenn einzelne Aufsätze von geringem Umfang oder einzelne Gedichte nach dem Erscheinen in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aufgenommen werden;
3. wenn einzelne Gedichte nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach zur Benutzung bei Gesangsvorträgen bestimmt ist;
4. wenn einzelne Aufsätze von geringem Umfang, einzelne Gedichte oder kleinere Teile eines Schriftwerkes nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke bestimmt ist. Bei einer Sammlung zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke bedarf es, solange der Urheber lebt, seiner persönlichen Einwilligung.

Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Urheber nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm von der Absicht des Verfassers Mitteilung gemacht ist, Widerspruch erhebt.

§ 20*

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn kleinere Teile einer Dichtung oder Gedichte von geringem Umfange nach ihrem Erscheinen als Text zu einem neuen Werke der Tonkunst in Verbindung mit diesem wiedergegeben werden. Für eine Aufführung des Werkes darf die Dichtung auch allein wiedergegeben werden, sofern der Abdruck ausschließlich zum Gebrauche der Hörer bestimmt ist.

(2) Unzulässig ist die Vervielfältigung von Dichtungen, die ihrer Gattung nach zur Komposition bestimmt sind.

§ 18 Abs. 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 5 des am 9. 9. 1910 in Kraft getretenen G v. 22. 5. 1910 S. 793

§ 20 Abs. 3: Eingef. durch Art. I Nr. 6 des am 9. 9. 1910 in Kraft getretenen G v. 22. 5. 1910 S. 793

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden keine Anwendung, soweit der Text in Verbindung mit der mechanischen Wiedergabe eines Werkes der Tonkunst (§ 12 Abs. 2 Nr. 5) vervielfältigt werden soll.

§ 21

Zulässig ist die Vervielfältigung:

1. wenn einzelne Stellen eines bereits erschienenen Werkes der Tonkunst in einer selbständigen literarischen Arbeit angeführt werden;
2. wenn kleinere Kompositionen nach dem Erscheinen in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aufgenommen werden;
3. wenn kleinere Kompositionen nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Komponisten vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach für den Unterricht in Schulen mit Ausschluß der Musikschulen bestimmt ist.

§ 22*

(1) Gestattet der Urheber eines Werkes der Tonkunst einem anderen, das Werk zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe (§ 12 Abs. 2 Nr. 5) gewerbsmäßig zu vervielfältigen, so kann, nachdem das Werk erschienen ist, jeder Dritte, der im Inland eine gewerbliche Hauptniederlassung oder den Wohnsitz hat, verlangen, daß ihm der Urheber gegen eine angemessene Vergütung gleichfalls eine solche Erlaubnis erteile; für die Entstehung des Anspruchs begründet es keinen Unterschied, ob der Urheber dem anderen die Vervielfältigung mit oder ohne Übertragung der ausschließlichen Befugnis gestattet. Die Erlaubnis wirkt nur in bezug auf die Verbreitung im Inland und die Ausfuhr nach solchen Staaten, in denen der Urheber keinen Schutz gegen die mechanische Wiedergabe des Werkes genießt. Der Reichskanzler kann durch Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt für das Verhältnis zu einem Staate, in dem er die Gegenseitigkeit für verbürgt erachtet, bestimmen, inwieweit ein Dritter, auch wenn er im Inland weder eine gewerbliche Niederlassung noch den Wohnsitz hat, die Erlaubnis verlangen darf und daß die Erlaubnis auch für die Ausfuhr nach jenem Staate wirkt.

(2) Gehört als Text zu dem Werke der Tonkunst ein geschütztes Schriftwerk, dessen Urheber einem anderen gestattet hat, es zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe gewerbsmäßig zu vervielfältigen, so finden die Vorschriften des Absatzes 1 auch auf den Text Anwendung. Anstelle des Urhebers des Textes ist jedoch der Urheber des Werkes der Tonkunst berechtigt und verpflichtet, die Erlaubnis zu erteilen; er hat, wenn er die Erlaubnis erteilt, dem Urheber des Textes einen angemessenen Teil der Vergütung auszuzahlen.

§ 22a*

(1) Vorrichtungen, die auf Grund einer gemäß § 22 erteilten Erlaubnis hergestellt sind, dürfen mit

§ 22: I. d. F. d. Art. I Nr. 7 des am 9. 9. 1910 in Kraft getretenen G v. 22. 5. 1910 S. 793

§ 22 Abs. 1 Satz 3: „Bundesgesetzblatt“ statt „Reichsgesetzblatt“ gem. § 4 Abs. 1 VerkündungsG 114-1

§ 22a: Eingef. durch Art. I Nr. 7 des am 9. 9. 1910 in Kraft getretenen G v. 22. 5. 1910 S. 793

der in § 22 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Beschränkung ohne eine weitere Erlaubnis zu öffentlichen Aufführungen benutzt werden. Hat der Urheber vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift die ausschließliche Befugnis zur Aufführung einem anderen übertragen, so hat er dem anderen einen angemessenen Teil der Vergütung auszusahlen.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auch dann Anwendung, wenn der Urheber freiwillig einem anderen die Erlaubnis erteilt, das Werk zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe zu vervielfältigen.

§ 22 b *

Hat der Urheber die ausschließliche Befugnis zur mechanischen Wiedergabe einem anderen in beschränktem Umfang übertragen, so ist die in § 22 bestimmte Erlaubnis gleichwohl nur von ihm zu erteilen. Im Falle einer unbeschränkten Übertragung ist die Erlaubnis von dem Rechtsnachfolger zu erteilen.

§ 22 c *

(1) Für Klagen, durch die ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis geltend gemacht wird, sind, sofern der Urheber im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Gerichte der Stadt Leipzig zuständig.

(2) Einstweilige Verfügungen können erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935, 940 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen.

§ 23

Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn einem Schriftwerk ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts einzelne Abbildungen aus einem erschienenen Werke beigelegt werden.

§ 24 *

Auf Grund der §§ 19 bis 23 ist die Vervielfältigung eines fremden Werkes nur zulässig, wenn an den wiedergegebenen Teilen keine Änderung vorgenommen wird. Jedoch sind, soweit der Zweck der Wiedergabe es erfordert, Übersetzungen eines Schriftwerkes und solche Bearbeitungen eines Werkes der Tonkunst gestattet, die nur Auszüge oder Übertragungen in eine andere Tonart oder Stimmlage oder Einrichtungen für die in § 12 bezeichneten Instrumente darstellen. Werden einzelne Aufsätze, einzelne Gedichte oder kleinere Teile eines Schriftwerkes in eine Sammlung zum Schulgebrauch aufgenommen, so sind die für diesen Gebrauch erforderlichen Änderungen gestattet, jedoch bedarf es, solange der Urheber lebt, seiner persönlichen Einwilligung. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Urheber nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm von der beabsichtigten Änderung Mitteilung gemacht ist, Widerspruch erhebt.

§ 25

Wer ein fremdes Werk nach Maßgabe der §§ 19 bis 23 benutzt, hat die Quelle deutlich anzugeben.

§§ 22 b u. 22 c: Eingef. durch Art. I Nr. 7 des am 9. 9. 1910 in Kraft getretenen G v. 22. 5. 1910 S. 793

§ 22 c Abs. 2: ZPO 310-4

§ 24 Satz 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 8 des am 9. 9. 1910 in Kraft getretenen G v. 22. 5. 1910 S. 793

§ 26 *

Soweit ein Werk nach den §§ 16 bis 21, 23, 24 ohne Einwilligung des Berechtigten vervielfältigt werden darf, ist auch die Verbreitung, die öffentliche Aufführung sowie der öffentliche Vortrag zulässig.

§ 27

(1) Für öffentliche Aufführungen eines erschienenen Werkes der Tonkunst bedarf es der Einwilligung des Berechtigten nicht, wenn sie keinem gewerblichen Zwecke dienen und die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden. Im übrigen sind solche Aufführungen ohne Einwilligung des Berechtigten zulässig:

1. wenn sie bei Volksfesten, mit Ausnahme der Musikfeste, stattfinden;
2. wenn der Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist und die Mitwirkenden keine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten;
3. wenn sie von Vereinen veranstaltet werden und nur die Mitglieder sowie die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen als Hörer zugelassen werden.

(2) Auf die bühnenmäßige Aufführung einer Oper oder eines sonstigen Werkes der Tonkunst, zu welchem ein Text gehört, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 28

(1) Zur Veranstaltung einer öffentlichen Aufführung ist, wenn mehrere Berechtigte vorhanden sind, die Einwilligung eines jeden erforderlich.

(2) Bei einer Oper oder einem sonstigen Werke der Tonkunst, zu welchem ein Text gehört, bedarf der Veranstalter der Aufführung nur der Einwilligung desjenigen, welchem das Urheberrecht an dem musikalischen Teile zusteht.

Dritter Abschnitt

Dauer des Schutzes

§ 29 *

Der Schutz des Urheberrechts endigt, wenn seit dem Tode des Urhebers fünfzig Jahre und außerdem seit der ersten Veröffentlichung des Werkes zehn Jahre abgelaufen sind. Ist die Veröffentlichung bis zum Ablaufe von fünfzig Jahren seit dem Tode des Urhebers nicht erfolgt, so wird vermutet, daß das Urheberrecht dem Eigentümer des Werkes zustehe.

§ 30

Steht das Urheberrecht an einem Werke mehreren gemeinschaftlich zu, so bestimmt sich, soweit der Zeitpunkt des Todes für die Schutzfrist maßgebend ist, deren Ablauf nach dem Tode des Letztlebenden.

§ 26: I. d. F. d. Art. I Nr. 9 des am 9. 9. 1910 in Kraft getretenen G v. 22. 5. 1910 S. 793

§ 29: I. d. F. d. § 1 Abs. 2 Nr. 1 G v. 13. 12. 1934 II 1395

§ 31 *

(1) Ist der wahre Name des Urhebers nicht bei der ersten Veröffentlichung gemäß § 7 Abs. 1, 3 angegeben worden, so endet der Schutz mit dem Ablaufe von fünfzig Jahren seit der Veröffentlichung.

(2) Wird der wahre Name des Urhebers binnen der fünfzigjährigen Frist gemäß § 7 Abs. 1, 3 angegeben oder von dem Berechtigten zur Eintragung in die Eintragsrolle (§ 56) angemeldet, so finden die Vorschriften des § 29 Anwendung. Das gleiche gilt, wenn das Werk erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht wird.

§ 32 *

Steht einer juristischen Person nach den §§ 3, 4 das Urheberrecht zu, so endet der Schutz mit dem Ablaufe von fünfzig Jahren seit der Veröffentlichung. Jedoch endet der Schutz mit dem Ablaufe der in § 29 bestimmten Fristen, wenn das Werk erst nach dem Tode des Verfassers veröffentlicht wird.

§ 33

(1) Bei Werken, die aus mehreren in Zwischenräumen veröffentlichten Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften wird jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft für die Berechnung der Schutzfristen als ein besonderes Werk angesehen.

(2) Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken wird die Schutzfrist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung an berechnet.

§ 34

Die Schutzfristen beginnen mit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem der Urheber gestorben oder das Werk veröffentlicht worden ist.

§ 35

Soweit der in diesem Gesetze gewährte Schutz davon abhängt, ob ein Werk erschienen oder anderweit veröffentlicht oder ob der wesentliche Inhalt eines Werkes öffentlich mitgeteilt worden ist, kommt nur eine Veröffentlichung oder Mitteilung in Betracht, die der Berechtigte bewirkt hat.

Vierter Abschnitt Rechtsverletzungen

§ 36

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ein Werk vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet oder den wesentlichen Inhalt eines Werkes öffentlich mitteilt, ist dem Berechtigten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 37 *

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ein

§§ 31 u. 32: I. d. F. d. § 1 Abs. 2 Nr. 1 G v. 13. 12. 1934 II 1395
§ 37: I. d. F. d. Art. I Nr. 10 des am 9. 9. 1910 in Kraft getretenen G v. 22. 5. 1910 S. 793

Werk öffentlich aufführt oder öffentlich vorträgt, ist dem Berechtigten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher vorsätzlich oder fahrlässig eine dramatische Bearbeitung, die nach § 12 unzulässig ist, öffentlich aufführt oder eine bildliche Darstellung, die nach § 12 unzulässig ist, öffentlich vorführt.

§ 38 *

(1) Mit Geldstrafe ... wird bestraft:

1. wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk vervielfältigt oder gewerbsmäßig verbreitet;
2. wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Bühnenwerk, ein Werk der Tonkunst oder eine dramatische Bearbeitung, die nach § 12 unzulässig ist, öffentlich aufführt oder eine bildliche Darstellung, die nach § 12 unzulässig ist, öffentlich vorführt oder ein Werk, bevor es erschienen ist, öffentlich vorträgt.

(2) War die Einwilligung des Berechtigten nur deshalb erforderlich, weil an dem Werke selbst, an dessen Titel oder an der Bezeichnung des Urhebers Änderungen vorgekommen sind, so tritt Geldstrafe ... ein.

(3) Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer in den Fällen des Absatzes 1 sechs Monate, in den Fällen des Absatzes 2 einen Monat nicht übersteigen.

§ 39 *

Wer den wesentlichen Inhalt eines Werkes, bevor der Inhalt öffentlich mitgeteilt ist, vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten öffentlich mitteilt, wird mit Geldstrafe ... bestraft. Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer drei Monate nicht übersteigen.

§ 40 *

(1) Auf Verlangen des Berechtigten kann neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegendende Buße ... erkannt werden. Die zu dieser Buße Verurteilten haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Anspruchs auf Schadensersatz aus.

§ 38 Abs. 1 Auslassung: Geldstrafenhöchstbetrag aufgeh. durch Art. XIV Abs. 2 V v. 6. 2. 1924 450-9; vgl. jetzt §§ 27 ff. StGB 450-2

§ 38 Abs. 1 Nr. 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 11 des am 9. 9. 1910 in Kraft getretenen G v. 22. 5. 1910 S. 793

§ 38 Abs. 2 u. § 39: Auslassungen vgl. Fußnote zu § 38 Abs. 1

§ 40 Abs. 1 Auslassung: Höchstbetrag der Buße neuregelt durch Art. IV, XIV Abs. 2 Nr. 5 V v. 6. 2. 1924 450-9

§ 41 *

Die in den §§ 36 bis 39 bezeichneten Handlungen sind auch dann rechtswidrig, wenn das Werk nur zu einem Teile vervielfältigt, verbreitet, öffentlich mitgeteilt, aufgeführt, vorgeführt oder vorgetragen wird.

§ 42

(1) Die widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypen, unterliegen der Vernichtung. Ist nur ein Teil des Werkes widerrechtlich hergestellt oder verbreitet, so ist auf Vernichtung dieses Teiles und der entsprechenden Vorrichtungen zu erkennen.

(2) Gegenstand der Vernichtung sind alle Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigentume der an der Herstellung oder der Verbreitung Beteiligten sowie der Erben dieser Personen befinden.

(3) Auf die Vernichtung ist auch dann zu erkennen, wenn die Herstellung oder die Verbreitung weder vorsätzlich noch fahrlässig erfolgt. Das gleiche gilt, wenn die Herstellung noch nicht vollendet ist.

(4) Die Vernichtung hat zu erfolgen, nachdem dem Eigentümer gegenüber rechtskräftig darauf erkannt ist. Soweit die Exemplare oder die Vorrichtungen in anderer Weise als durch Vernichtung unschädlich gemacht werden können, hat dies zu geschehen, falls der Eigentümer die Kosten übernimmt.

§ 43

Der Berechtigte kann statt der Vernichtung verlangen, daß ihm das Recht zuerkannt wird, die Exemplare und Vorrichtungen ganz oder teilweise gegen eine angemessene, höchstens dem Betrage der Herstellungskosten gleichkommende Vergütung zu übernehmen.

§ 44

Wer den Vorschriften des § 18 Abs. 1 oder des § 25 zuwider unterläßt, die benutzte Quelle anzugeben, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark bestraft.

§ 45

Die Strafverfolgung in den Fällen der §§ 38, 39, 44 tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 46

Die Vernichtung der widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare und der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen kann im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits oder im Strafverfahren verfolgt werden.

§ 47 *

(1) Auf die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen kann auch im Strafverfahren nur auf besonderen Antrag des Berechtigten erkannt wer-

den. Die Zurücknahme des Antrags ist bis zur erfolgten Vernichtung zulässig.

(2) Der Berechtigte kann die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen selbständig verfolgen. In diesem Falle finden die §§ 477 bis 479 der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Berechtigte als Privatkläger auftreten kann.

§ 48

Die §§ 46, 47 finden auf die Verfolgung des im § 43 bezeichneten Rechtes entsprechende Anwendung.

§ 49 *

(1) Für sämtliche *Bundesstaaten* sollen Sachverständigenkammern bestehen, die verpflichtet sind, auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben.

(2) Die Sachverständigenkammern sind befugt, auf Anrufen der Beteiligten über Schadensersatzansprüche, über die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen sowie über die Zuerkennung des in § 43 bezeichneten Rechtes, ferner in den Fällen des § 22 über den Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

(3) Der *Reichskanzler* erläßt die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern.

(4) Die einzelnen Mitglieder der Sachverständigenkammern sollen nicht ohne ihre Zustimmung und nicht ohne Genehmigung des Vorsitzenden von den Gerichten als Sachverständige vernommen werden.

§ 50

(1) Der Anspruch auf Schadensersatz und die Strafverfolgung wegen Nachdrucks verjähren in drei Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdruckexemplare zuerst stattgefunden hat.

§ 51

(1) Der Anspruch auf Schadensersatz und die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Aufführung sowie wegen widerrechtlichen Vortrags verjähren in drei Jahren. Das gleiche gilt in den Fällen der §§ 36, 39.

(2) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die widerrechtliche Handlung zuletzt stattgefunden hat.

§ 52

Der Antrag auf Vernichtung der widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare sowie der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen ist so lange zulässig, als solche Exemplare oder Vorrichtungen vorhanden sind.

§ 49 Abs. 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 13 des am 9. 9. 1910 in Kraft getretenen G v. 22. 5. 1910 S. 793

§ 49 Abs. 3: Vgl. Bestimmungen über die Zusammensetzung u. den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern für Werke der Literatur u. der Tonkunst 440-1-1

§ 41: I. d. F. d. Art. I Nr. 12 des am 9. 9. 1910 in Kraft getretenen G v. 22. 5. 1910 S. 793

§ 47 Abs. 2 Kursivdruck: Vgl. jetzt §§ 430 bis 432 StPO 312-2

§ 53

Die Verjährung der nach dem § 44 strafbaren Handlung beginnt mit dem Tage, an welchem die erste Veröffentlichung stattgefunden hat.

Fünfter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 54

Den Schutz genießen die *Reichsangehörigen* für alle ihre Werke, gleichviel ob diese erschienen sind oder nicht.

§ 55*

(1) Wer nicht *Reichsangehöriger* ist, genießt den Schutz für jedes seiner Werke, das im Inland erscheint, sofern er nicht das Werk selbst oder eine Übersetzung an einem früheren Tage im Auslande hat erscheinen lassen. Für den in § 2 Abs. 2 bestimmten Schutz ist an Stelle des Erscheinens die Vervielfältigung der Vorrichtung maßgebend.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung genießt er den Schutz für jedes seiner Werke, das er im Inland in einer Übersetzung erscheinen läßt; die Übersetzung gilt in diesem Falle als das Originalwerk.

§ 56

(1) Die Rolle für die in § 31 Abs. 2 vorgesehenen Eintragungen wird bei dem *Stadtrate* zu Leipzig geführt. Der *Stadtrat* bewirkt die Eintragungen, ohne die Berechtigung des Antragstellers oder die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Tatsachen zu prüfen.

(2) Wird die Eintragung abgelehnt, so steht den Beteiligten die Beschwerde an den *Reichskanzler* zu.

§ 57*

(1) Der *Reichskanzler* erläßt die Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle. Die Einsicht der Eintragsrolle ist jedem gestattet. Aus der Rolle können Auszüge gefordert werden; die Auszüge sind auf Verlangen zu beglaubigen.

(2) Die Eintragungen werden im Börsenblatte für den deutschen Buchhandel und, falls das Blatt zu erscheinen aufhören sollte, in einer anderen vom *Reichskanzler* zu bestimmenden Zeitung öffentlich bekanntgemacht.

§ 58*

(1) ...

(2) Für jede Eintragung, für jeden Eintragsschein sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle wird eine Gebühr von 1,50 Mark erhoben; außerdem hat der Antragsteller die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung zu entrichten.

§ 59*

§ 55 Abs. 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 14 des am 9. 9. 1910 in Kraft getretenen G v. 22. 5. 1910 S. 793

§ 57 Abs. 2: Vgl. Bek. betr. die von dem Stadtrate zu Leipzig geführte Eintragsrolle 440-1-2

§ 58 Abs. 1: Infolge Aufhebung der Landesstempelgesetze durch § 51 Abs. 2 G v. 5. 5. 1936 I 407 gegenstandslos

§ 59: Infolge Neufassung des § 8 EGGVG 300-1 durch Art. 1 II Nr. 81 G v. 12. 9. 1950 S. 455 gegenstandslos

§ 60

Einem nachgelassenen Werke, das bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht veröffentlicht ist, wird die in § 29 vorgesehene Schutzfrist auch dann zuteil, wenn die bisherige Schutzfrist bereits abgelaufen ist.

§ 61

(1) Der durch dieses Gesetz gewährte Schutz gegen Aufführung kann nach dessen Inkrafttreten einem Werke der Tonkunst, für welches das Aufführungsrecht bis dahin nicht vorbehalten war, dadurch gesichert werden, daß das Werk nachträglich mit dem Vorbehalte versehen wird. Jedoch ist die Aufführung eines solchen Werkes auch ferner ohne Einwilligung des Urhebers zulässig, sofern nicht bei der Aufführung Noten benutzt werden, die mit dem Vorbehalte versehen sind.

(2) Die ausschließliche Befugnis zur öffentlichen Aufführung eines nach diesen Vorschriften geschützten Werkes steht dem Urheber zu.

§ 62

Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers eines geschützten Werkes bestimmen sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes, auch wenn das Werk vor dessen Inkrafttreten entstanden ist. War jedoch eine Übersetzung oder sonstige Bearbeitung oder eine Sammlung, welche aus den Werken mehrerer Schriftsteller zum Schulgebrauche veranstaltet ist, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlaubterweise ganz oder zum Teil erschienen, so bleibt die Befugnis des Bearbeiters zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Aufführung unberührt.

§ 63*

Soweit eine Vervielfältigung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unzulässig ist, bisher erlaubt war, darf der bereits begonnene Druck von Exemplaren vollendet werden. Die vorhandenen Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypen, dürfen noch bis zum Ablaufe von sechs Monaten benutzt werden. Die Verbreitung der gemäß dieser Vorschriften hergestellten sowie der bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vollendeten Exemplare ist zulässig.

§ 63a*

(1) Die Vorschrift des § 12 Abs. 2 Nr. 5 findet keine Anwendung auf Werke der Tonkunst, die bereits vor dem 1. Mai 1909 im Inland erlaubterweise für Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe benutzt worden sind. Im übrigen finden die Vorschriften des § 63 entsprechende Anwendung; Exemplare, deren Verbreitung hiernach zulässig ist, dürfen auch zu öffentlichen Aufführungen benutzt werden.

(2) Auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die vor dem Inkrafttreten der Vorschriften des § 22 entstanden sind, finden diese auch insoweit Anwendung, als die Werke schon bisher einen Schutz

§ 63 Satz 1 u. 2: Gegenstandslose Übergangsvorschriften, abgedruckt zum Verständnis des § 63 Satz 3

§ 63a: Eingef. durch Art. I Nr. 15 des am 9. 9. 1910 in Kraft getretenen G v. 22. 5. 1910 S. 793

gegen mechanische Wiedergabe genossen. Soweit jedoch dem Urheber bisher eine ausschließliche Befugnis zustand, das Werk zur mechanischen Wiedergabe zu benutzen, bleibt, wenn er die Befugnis einem anderen übertragen hat, dieser sowohl dem Urheber als Dritten gegenüber gemäß den bisherigen Vorschriften zu der Benutzung befugt. Auch wird in solchen Fällen, wenn der Urheber auf Grund des bisherigen Rechtes einem anderen ohne Übertragung der ausschließlichen Befugnis gestattet hat, das geschützte Werk zur mechanischen Wiedergabe zu benutzen, hierdurch für Dritte nicht der Anspruch begründet, daß ihnen gleichfalls eine solche Erlaubnis erteilt werde.

§ 64*

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1902 in Kraft. Die §§ 1 bis 56, 61, 62 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken usw. vom 11. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. S. 339) treten mit demselben Tage außer Kraft. Jedoch bleiben diese Vorschriften insoweit unberührt, als sie in den Reichsgesetzen über den Schutz von Werken der bildenden Künste, von Photographien sowie von Mustern und Modellen für anwendbar erklärt werden.

§ 64 Satz 2: Aufhebungsvorschrift, abgedruckt zum Verständnis des § 64 Satz 3

§ 64 Satz 3 Kursivdruck: Mit Inkrafttreten des KUG 440-3 am 1. 7. 1907 gegenstandslos geworden

Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern für Werke der Literatur und der Tonkunst

440-1-1

Vom 13. September 1901

Zentralblatt S. 337, verk. am 20. 9. 1901

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 227) wird bestimmt:*

§ 1

Für Werke der Literatur und für Werke der Tonkunst werden gesonderte Sachverständigenkammern gebildet. In keinem Bundesstaate soll von solchen Kammern mehr als je eine bestehen.

§ 2

Jede Kammer besteht aus sieben Mitgliedern und aus der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern.

§ 3

(1) Die einer Kammer angehörenden Sachverständigen (Mitglieder und Stellvertreter) werden von der Landes-Zentralbehörde ernannt. Diese ernannt auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder.

(2) Die Sachverständigen werden gerichtlich beeidigt.

§ 4

Auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften haben die Kammern ein Gutachten nur abzugeben, wenn

1. in dem Ersuchungsschreiben die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt,
2. die Akten und die zu vergleichenden Gegenstände übersandt werden.

§ 5

Der Vorsitzende der Kammer bestellt, sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens an ihn gelangt ist, nach seinem Ermessen einen oder zwei

Berichterstatter. Diese legen dem Vorsitzenden eine schriftliche Bearbeitung der Sache vor. Die Beschlußfassung der Kammer erfolgt auf Grund mündlicher Beratung in einer von dem Vorsitzenden anzuberaumenden Sitzung nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6

An jedem Beschlusse müssen mindestens fünf Sachverständige mit Einschluß des Vorsitzenden teilnehmen. Mehr als sieben Sachverständige dürfen an dem Beschlusse nicht teilnehmen.

§ 7

Die beschlossenen Gutachten werden ausgefertigt, von den Sachverständigen, die an dem Beschlusse teilgenommen haben, unterschrieben und mit dem Siegel der Kammer versehen.

§ 8*

Die Kammer ist befugt, Gebühren für das Gutachten im Betrage von dreißig bis neunhundert Deutsche Mark zu erheben. Die Gebühren sind von der ersuchenden Behörde der Kammer sofort nach Eingang des Gutachtens kostenfrei zu übersenden.

§ 9*

Anträge, durch welche eine Kammer gemäß § 49 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 als Schiedsrichter angerufen wird, sind in beglaubigter Form einzureichen. Auf die Erledigung solcher Anträge finden die Vorschriften der §§ 4 bis 8 entsprechende Anwendung.

Der Reichskanzler

440-1-2

Bekanntmachung
betreffend die von dem Stadtrate zu Leipzig geführte Eintragsrolle

Vom 28. April 1903

Reichsgesetzbl. S. 211, verk. am 1. 5. 1903

Auf Grund des § 57 Abs. 2 und des § 64 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 227) sowie des § 16 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 4) bestimme ich folgendes:

Eintragungen in die vom *Stadtrate* zu Leipzig geführte Eintragsrolle werden fortan im *Deutschen Reichsanzeiger* öffentlich bekanntgemacht.*

Der Reichskanzler

Text: LUG 440-1, § 16 G v. 9. 1. 1876 aufgeh. durch § 55 Abs. 2 des am 1. 7. 1907 in Kraft getretenen KUG v. 9. 1. 1907 S. 7

440-2

Gesetz
betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen,
musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken

Vom 11. Juni 1870

Bundesgesetzbl. S. 339

I.

§§ 1 bis 42 *

II.

§§ 43 u. 44 *

III.

§§ 45 bis 49 *

IV.

§§ 50 bis 56 *

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 57 *

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft. ...

§§ 1 bis 56: Aufgeh. durch § 64 Satz 2 des am 1. 1. 1902 in Kraft getretenen LUG 440-1. Jedoch bleiben die Vorschriften gem. § 64 Satz 3 LUG insoweit unberührt, als sie im GeschMG 442-1 für entsprechend anwendbar erklärt werden. Abdruck der betreffenden Vorschriften (§§ 18 bis 36, 38) unter 442-2
§ 57 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

§ 58 *

(1) Das gegenwärtige Gesetz findet auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Schriftwerke, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werke Anwendung, selbst wenn dieselben nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen Nachdruck, Nachbildung oder öffentliche Aufführung genossen haben.

(2) Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, sollen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist.

(3) Ebenso sollen die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse usw., auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden dürfen.

(4) Auch dürfen die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits begonnenen, bisher gestatteten Vervielfältigungen noch vollendet werden.

(5) Die Regierungen der Staaten des Norddeutschen Bundes werden ein Inventarium über die Vorrichtungen, deren fernere Benutzung hiernach

§ 58 Abs. 6 Satz 2: Gegenstandslos

gestattet ist, amtlich aufstellen und diese Vorrichtungen mit einem gleichförmigen Stempel bedrucken lassen. Ebenso sollen alle Exemplare von Schriftwerken, welche nach Maßgabe dieses Paragraphen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, mit einem Stempel versehen werden.

(6) Nach Ablauf der für die Legalisierung angegebenen Frist unterliegen alle mit dem Stempel nicht versehenen Vorrichtungen und Exemplare der bezeichneten Werke, auf Antrag des Verletzten, der Einziehung. ...

§ 59

Insofern nach den bisherigen Landesgesetzgebungen für den Vorbehalt des Übersetzungsrechts andere Förmlichkeiten und für das Erscheinen der ersten Übersetzung andere Fristen als in § 6 Buchst. c vorgeschrieben sind, hat es bei denselben in Betreff derjenigen Werke, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bereits erschienen sind, sein Bewenden.

§ 60

(1) Die Erteilung von Privilegien zum Schutze des Urheberrechts ist nicht mehr zulässig.

(2) Dem Inhaber eines vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes von dem Deutschen Bunde

oder den Regierungen einzelner, jetzt zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten erteilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Privilegium Gebrauch machen oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anrufen will.

(3) Der Privilegienschutz kann indes nur für den Umfang derjenigen Staaten geltend gemacht werden, von welchen derselbe erteilt worden ist.

(4) Die Berufung auf den Privilegienschutz ist dadurch bedingt, daß das Privilegium entweder ganz oder dem wesentlichen Inhalte nach dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter dem Titelblatt desselben bemerkt ist. Wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann oder bisher nicht geschehen ist, muß das Privilegium, bei Vermeidung des Erlöschens, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet und von dem Kuratorium derselben öffentlich bekanntgemacht werden.

§§ 61 u. 62*

§§ 61 u. 62: Aufgeh. durch § 64 Satz 2 des am 1. 1. 1902 in Kraft getretenen LUG 440-1

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie

440-3

Vom 9. Januar 1907

Reichsgesetzbl. S. 7

Erster Abschnitt

Voraussetzungen des Schutzes

§ 1

Die Urheber von Werken der bildenden Künste und der Photographie werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

§ 2

(1) Die Erzeugnisse des Kunstgewerbes gehören zu den Werken der bildenden Künste. Das gleiche gilt von Bauwerken, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen.

(2) Als Werke der bildenden Künste gelten auch Entwürfe für Erzeugnisse des Kunstgewerbes sowie für Bauwerke der in Absatz 1 bezeichneten Art.

§ 3

Als Werke der Photographie gelten auch solche Werke, welche durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt werden.

§ 4*

Soweit Entwürfe als Werke der bildenden Künste anzusehen sind, findet das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 227) auf sie keine Anwendung.

§ 5

Juristische Personen des öffentlichen Rechtes, die als Herausgeber ein Werk erscheinen lassen, das den Namen des Urhebers nicht angibt, werden, wenn nicht ein anderes vereinbart ist, als Urheber des Werkes angesehen.

§ 4: LUG 440-1

§ 6

Besteht ein Werk aus den getrennten Beiträgen mehrerer (Sammelwerk), so wird für das Werk als Ganzes der Herausgeber als Urheber angesehen. Ist ein solcher nicht genannt, so gilt der Verleger als Herausgeber.

§ 7

Wird ein Werk der bildenden Künste mit einem Werke der Photographie verbunden, so gilt für jedes dieser Werke dessen Urheber auch nach der Verbindung als Urheber. Das gleiche gilt, wenn ein Werk der bildenden Künste oder ein Werk der Photographie mit einem Werke der Literatur oder der Tonkunst oder mit einem geschützten Muster verbunden wird.

§ 8*

Haben bei einem Werke mehrere in der Weise zusammengewirkt, daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen, so besteht unter ihnen als Urheber eine Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 9

(1) Ist auf einem Werke der Name eines Urhebers angegeben oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt, so wird vermutet, daß dieser der Urheber des Werkes sei.

(2) Bei Werken, die unter einem anderen als dem wahren Namen des Urhebers oder ohne den Namen eines Urhebers erschienen sind, ist der Herausgeber, falls aber ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen.

§ 10

(1) Das Recht des Urhebers geht auf die Erben über.

(2) Ist der Fiskus oder eine andere juristische Person gesetzlicher Erbe, so erlischt das Recht, soweit es dem Erblasser zusteht, mit dessen Tode.

(3) Das Recht kann beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden; die Übertragung kann auch mit der Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet geschehen.

(4) Die Überlassung des Eigentums an einem Werke schließt, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, die Übertragung des Rechtes des Urhebers nicht in sich.

§ 11

(1) Über einen Beitrag, der für eine Zeitung, eine Zeitschrift oder ein sonstiges periodisches Sammelwerk zur Veröffentlichung angenommen wird, darf der Urheber anderweit verfügen, sofern nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, daß der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten soll.

(2) Über einen Beitrag, für welchen der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten hat, darf, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, der Urheber anderweit verfügen, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem der Beitrag erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist.

§ 8: BGB 400-2

(3) Auf Beiträge zu einem nicht periodischen Sammelwerke finden diese Vorschriften insoweit Anwendung, als dem Urheber ein Anspruch auf Vergütung für den Beitrag nicht zusteht.

§ 12

(1) Im Falle der Übertragung des Urheberrechts hat der Erwerber, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, nicht das Recht, bei der Ausübung seiner Befugnisse an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers Änderungen vorzunehmen.

(2) Zulässig sind Änderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

§ 13

Der Name oder der Namenszug des Urhebers darf auf dem Werke von einem anderen als dem Urheber selbst nur mit dessen Einwilligung angebracht werden.

§ 14

(1) Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers findet gegen den Urheber selbst ohne dessen Einwilligung nicht statt; die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden.

(2) Gegen den Erben des Urhebers ist ohne seine Einwilligung die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn das Werk oder eine Vervielfältigung davon erschienen ist.

(3) Die gleichen Vorschriften gelten für die Zwangsvollstreckung in solche Formen, Platten, Steine oder sonstige Vorrichtungen, welche ausschließlich zur Vervielfältigung des Werkes bestimmt sind.

Zweiter Abschnitt

Befugnisse des Urhebers

§ 15

(1) Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen, gewerbsmäßig zu verbreiten und gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorzuführen; die ausschließliche Befugnis erstreckt sich nicht auf das Verleihen. Als Vervielfältigung gilt auch die Nachbildung, bei Bauwerken und Entwürfen für Bauwerke auch das Nachbauen.

(2) Auch wer durch Nachbildung eines bereits vorhandenen Werkes ein anderes Werk der bildenden Künste oder der Photographie hervorbringt, hat die in Absatz 1 bezeichneten Befugnisse; jedoch darf er diese Befugnisse, sofern der Urheber des Originalwerkes gleichfalls Schutz genießt, nur mit dessen Einwilligung ausüben.

§ 15a*

Ist ein im Wege der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens hergestelltes Werk wegen der Anordnung des Bühnenvorganges oder der Ver-

§ 15a: Eingef. durch Art. III Nr. 1 des am 9. 9. 1910 in Kraft getretenen G v. 22. 5. 1910 S. 793

bindung der dargestellten Begebenheiten als eine eigentümliche Schöpfung anzusehen, so erstreckt sich das Urheberrecht auch auf die bildliche Wiedergabe der dargestellten Handlung in geänderter Gestaltung. Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich vorzuführen.

§ 16

Die freie Benutzung eines Werkes ist zulässig, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird.

§ 17

Eine Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten ist unzulässig, gleichviel durch welches Verfahren sie bewirkt wird; auch begründet es keinen Unterschied, ob das Werk in einem oder in mehreren Exemplaren vervielfältigt wird.

§ 18

(1) Eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch ist mit Ausnahme des Nachbauens zulässig, wenn sie unentgeltlich bewirkt wird.

(2) Bei Bildnissen einer Person ist dem Besteller und seinem Rechtsnachfolger gestattet, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, das Werk zu vervielfältigen. Ist das Bildnis ein Werk der bildenden Künste, so darf, solange der Urheber lebt, unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 1 die Vervielfältigung nur im Wege der Photographie erfolgen.

(3) Verboten ist es, den Namen oder eine sonstige Bezeichnung des Urhebers des Werkes in einer Weise auf der Vervielfältigung anzubringen, die zu Verwechselungen Anlaß geben kann.

§ 19

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung, wenn einzelne Werke in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit oder in ein für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmtes Schriftwerk ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden. Auf Werke, die weder erschienen noch bleibend öffentlich ausgestellt sind, erstreckt sich diese Befugnis nicht.

(2) Wer ein fremdes Werk in dieser Weise benutzt, hat die Quelle, sofern sie auf dem Werke genannt ist, deutlich anzugeben.

§ 20

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung von Werken, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, durch malende oder zeichnende Kunst oder durch Photographie. Die Vervielfältigung darf nicht an einem Bauwerk erfolgen.

(2) Bei Bauwerken erstreckt sich die Befugnis zur Vervielfältigung nur auf die äußere Ansicht.

(3) Soweit ein Werk hiernach vervielfältigt werden darf, ist auch die Verbreitung und Vorführung zulässig.

§ 21

Eine Vervielfältigung auf Grund der §§ 19, 20 ist nur zulässig, wenn an dem wiedergegebenen Werke keine Änderung vorgenommen wird. Jedoch sind Übertragungen des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen gestattet, welche das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt.

§ 22

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

§ 24

Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen von den Behörden Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.

Dritter Abschnitt

Dauer des Schutzes

§ 25*

(1) Der Schutz des Urheberrechts an einem Werke der bildenden Künste endigt, wenn seit dem Tode des Urhebers fünfzig Jahre abgelaufen sind.

(2) Steht einer juristischen Person nach §§ 5, 6 das Urheberrecht zu, so endigt der Schutz mit dem Ablaufe von fünfzig Jahren seit dem Erscheinen des

Werkes. Jedoch endigt der Schutz mit dem Ablaufe der in Absatz 1 bestimmten Frist, wenn das Werk erst nach dem Tode desjenigen erscheint, welcher es hervorgebracht hat.

§ 26*

Der Schutz des Urheberrechts an einem Werke der Photographie endigt mit dem Ablaufe von fünf- und zwanzig Jahren seit dem Erscheinen des Werkes. Jedoch endigt der Schutz mit dem Ablaufe von fünf und zwanzig Jahren seit dem Tode des Urhebers, wenn bis zu dessen Tode das Werk noch nicht erschienen war.

§ 27

Steht das Urheberrecht an einem Werke mehreren gemeinschaftlich zu, so bestimmt sich, soweit der Zeitpunkt des Todes für die Schutzfrist maßgebend ist, deren Ablauf nach dem Tode des Letztlebenden.

§ 28

(1) Bei Werken, die aus mehreren in Zwischenräumen veröffentlichten Abteilungen bestehen, sowie bei fortlaufenden Blättern oder Heften wird jede Abteilung, jedes Blatt oder Heft für die Berechnung der Schutzfristen als ein besonderes Werk angesehen.

(2) Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken wird die Schutzfrist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung an berechnet.

§ 29

Die Schutzfristen beginnen mit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem der Urheber gestorben oder das Werk erschienen ist.

§ 30

Soweit der in diesem Gesetze gewährte Schutz davon abhängt, ob ein Werk erschienen ist, kommt nur ein Erscheinen in Betracht, das der Berechtigte bewirkt hat.

Vierter Abschnitt
Rechtsverletzungen

§ 31*

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ein Werk vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet oder gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorführt, ist dem Berechtigten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der gewerbsmäßigen Vorführung steht, soweit die Kinematographie oder ein ihr ähnliches Verfahren angewandt wird, die öffentliche Vorführung gleich.

§ 26: I. d. F. d. § 1 Abs. 2 G v. 12. 5. 1940 I 758

§ 31 Satz 2: Eingef. durch Art. III Nr. 2 des am 9. 9. 1910 in Kraft getretenen G v. 22. 5. 1910 S. 793

§ 32*

(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet oder gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorführt, wird mit Geldstrafe ... bestraft. Der gewerbsmäßigen Vorführung steht, soweit die Kinematographie oder ein ihr ähnliches Verfahren angewendet wird, die öffentliche Vorführung gleich.

(2) War die Einwilligung des Berechtigten nur deshalb erforderlich, weil an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers Änderungen vorgenommen sind, so tritt Geldstrafe ... ein.

(3) Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer in den Fällen des Absatzes 1 sechs Monate, in den Fällen des Absatzes 2 einen Monat nicht übersteigen.

§ 33*

(1) Mit Geldstrafe ... wird bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 18 Abs. 3 zuwider vorsätzlich den Namen oder eine sonstige Bezeichnung des Urhebers des Werkes auf der Vervielfältigung anbringt;
2. wer den Vorschriften der §§ 22, 23 zuwider vorsätzlich ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

(2) Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer zwei Monate nicht übersteigen.

§ 34*

(1) Wer der Vorschrift des § 13 zuwider vorsätzlich auf dem Werke den Namen oder den Namenszug des Urhebers anbringt, wird mit Geldstrafe ... bestraft.

(2) Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer einen Monat nicht übersteigen.

§ 35*

(1) Auf Verlangen des Verletzten kann neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegenden Buße ... erkannt werden. Die zu dieser Buße Verurteilten haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Anspruchs auf Schadensersatz aus.

§ 32 Abs. 1 Satz 1 Auslassung: Geldstrafenhöchstbetrag aufgeh. durch Art. XIV Abs. 2 V v. 6. 2. 1924 450-9; vgl. jetzt §§ 27 ff. StGB 450-2

§ 32 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. III Nr. 3 des am 9. 9. 1910 in Kraft getretenen G v. 22. 5. 1910 S. 793

§ 32 Abs. 2, § 33 Abs. 1 u. § 34 Abs. 1 Auslassungen: Vgl. Fußnote zu § 32 Abs. 1 Satz 1

§ 35 Abs. 1 Auslassung: Höchstbetrag der Buße neugeregelt durch Art. IV, XIV Abs. 2 Nr. 5 V v. 6. 2. 1924 450-9

§ 36

Die in den §§ 31, 32 bezeichneten Handlungen sind auch dann rechtswidrig, wenn das Werk nur zu einem Teile vervielfältigt, verbreitet oder vorgeführt wird.

§ 37

(1) Die widerrechtlich hergestellten, verbreiteten oder vorgeführten Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung oder Vorführung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, unterliegen der Vernichtung. Das gleiche gilt von den widerrechtlich verbreiteten oder öffentlich zur Schau gestellten Bildnissen und den zu deren Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen. Ist nur ein Teil des Werkes widerrechtlich hergestellt, verbreitet oder vorgeführt, so ist auf Vernichtung dieses Teiles und der entsprechenden Vorrichtungen zu erkennen.

(2) Gegenstand der Vernichtung sind alle Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigentume der an der Herstellung, der Verbreitung, der Vorführung oder der Schauausstellung Beteiligten sowie der Erben dieser Personen befinden.

(3) Auf die Vernichtung ist auch dann zu erkennen, wenn die Herstellung, die Verbreitung, die Vorführung oder die Schauausstellung weder vorsätzlich noch fahrlässig erfolgt. Das gleiche gilt, wenn die Herstellung noch nicht vollendet ist.

(4) Die Vernichtung hat zu erfolgen, nachdem dem Eigentümer gegenüber rechtskräftig darauf erkannt ist. Soweit die Exemplare oder die Vorrichtungen in anderer Weise als durch Vernichtung unschädlich gemacht werden können, hat dies zu geschehen, falls der Eigentümer die Kosten übernimmt.

(5) Vorstehende Bestimmungen finden auf Bauwerke keine Anwendung.

§ 38

Der Verletzte kann statt der Vernichtung verlangen, daß ihm das Recht zuerkannt wird, die Exemplare und Vorrichtungen ganz oder teilweise gegen eine angemessene, höchstens dem Betrage der Herstellungskosten gleichkommende Vergütung zu übernehmen.

§ 39

(1) Unterliegt auf Grund des § 37 Abs. 1 ein Sammelwerk oder eine sonstige, aus mehreren verbundenen Werken bestehende Sammlung nur zum Teil der Vernichtung, so kann der Eigentümer von Exemplaren, die Gegenstand der Vernichtung sein würden, beantragen, daß ihm die Befugnis zugesprochen werde, die Vernichtung durch Zahlung einer Vergütung an den Verletzten abzuwenden und die Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten. Der Antrag ist unzulässig, wenn der Eigentümer die ausschließliche Befugnis des Urhebers vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat.

(2) Das Gericht kann dem Antrag entsprechen, sofern durch die Vernichtung dem Eigentümer ein unverhältnismäßiger Schaden entstehen würde. Den Betrag der Vergütung bestimmt das Gericht nach billigem Ermessen.

(3) Auf die Vernichtung eines den Vorschriften der §§ 22, 23 zuwider verbreiteten oder zur Schau gestellten Bildnisses finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 40

Wer der Vorschrift des § 19 Abs. 2 zuwider unterläßt, die benutzte Quelle anzugeben, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark bestraft.

§ 41

Die Strafverfolgung in den Fällen der §§ 32, 33, 40 tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 42

Die Vernichtung der Exemplare und der Vorrichtungen kann im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits oder im Strafverfahren verfolgt werden.

§ 43*

(1) Auf die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen kann auch im Strafverfahren nur auf besonderen Antrag des Verletzten erkannt werden. Die Zurücknahme des Antrags ist bis zur erfolgten Vernichtung zulässig.

(2) Der Verletzte kann die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen selbständig verfolgen. In diesem Falle finden die §§ 477 bis 479 der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Verletzte als Privatkläger auftreten kann.

§ 44

Die §§ 42, 43 finden auf die Verfolgung des in § 38 bezeichneten Rechtes entsprechende Anwendung.

§ 45

(1) Der in § 39 bezeichnete Antrag ist, falls ein auf die Vernichtung gerichtetes Verfahren bereits anhängig ist, in diesem Verfahren zu stellen. Ist ein Verfahren noch nicht anhängig, so kann der Antrag nur im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits bei dem Gericht angebracht werden, das für den Antrag auf Vernichtung der Exemplare zuständig ist.

(2) Dem Eigentümer kann im Wege einer einstweiligen Anordnung gestattet werden, die Vernichtung durch Sicherheitsleistung abzuwenden und die Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten; soll die Anordnung im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits getroffen werden, so finden die Vorschriften über die einstweiligen Verfügungen Anwendung.

(3) Wird dem Eigentümer nicht die Befugnis zugesprochen, die Vernichtung durch Zahlung einer Vergütung an den Verletzten abzuwenden und die Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten, so hat er, soweit auf Grund der einstweiligen Anordnung Exemplare von ihm verbreitet worden sind, dem Verletzten eine Vergütung zu gewähren. Den Betrag der Vergütung bestimmt das Gericht nach billigem Ermessen.

§ 43 Abs. 2 Kursivdruck: Vgl. jetzt §§ 430 bis 432 StPO 312-2

§ 46*

(1) Für sämtliche *Bundesstaaten* sollen Sachverständigenkammern bestehen, die verpflichtet sind, auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben.

(2) Die Sachverständigenkammern sind befugt, auf Anrufen der Beteiligten über Schadensersatzansprüche, über die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen sowie über die Zuerkennung des in § 38 bezeichneten Rechtes als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

(3) Der *Reichskanzler* erläßt die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern.

(4) Die einzelnen Mitglieder der Sachverständigenkammern sollen nicht ohne ihre Zustimmung und nicht ohne Genehmigung des Vorsitzenden von den Gerichten als Sachverständige vernommen werden.

§ 47

(1) Der Anspruch auf Schadensersatz und die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Vervielfältigung verjähren in drei Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Vervielfältigung vollendet ist. Ist die Vervielfältigung zum Zwecke der Verbreitung bewirkt, so beginnt die Verjährung erst mit dem Tage, an welchem eine Verbreitung stattgefunden hat.

§ 48

(1) Der Anspruch auf Schadensersatz und die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Vorführung eines Werkes sowie die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Schaustellung eines Bildnisses verjähren in drei Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die widerrechtliche Handlung zuletzt stattgefunden hat.

§ 49

Die Verjährung der nach § 40 strafbaren Handlung beginnt mit dem Tage, an welchem die erste Verbreitung stattgefunden hat.

§ 50

Der Antrag auf Vernichtung der Exemplare und der Vorrichtungen ist so lange zulässig, als solche Exemplare oder Vorrichtungen vorhanden sind.

§ 46 Abs. 3: Vgl. Bestimmungen über die Zusammensetzung u. den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern für Werke der bildenden Künste u. der Photographie 440-3-1

Fünfter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 51

(1) Den Schutz des Urhebers genießen die *Reichsangehörigen* für alle ihre Werke, gleichviel ob diese erschienen sind oder nicht.

(2) Wer nicht *Reichsangehöriger* ist, genießt den Schutz für jedes seiner Werke, das im Inland erscheint, sofern er nicht das Werk an einem früheren Tage im Auslande hat erscheinen lassen.

§ 52*

§ 53

(1) Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers eines Werkes, das zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes geschützt ist, bestimmen sich nach dessen Vorschriften. Auf ein Werk der Photographie, das bei dem Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht erschienen war, finden dessen Vorschriften auch dann Anwendung, wenn die bisherige Schutzfrist abgelaufen ist.

(2) Wer in seinem Geschäftsbetriebe vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlaubterweise ein Werk zur Bezeichnung, Ausstattung oder Ankündigung von Waren benutzt hat, darf das Werk auch ferner zu diesem Zwecke benutzen.

(3) Ist ein erschienenes Werk bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorgeführt worden, so genießt es den Schutz gegen unerlaubte Vorführung nicht.

§ 54*

Soweit eine Vervielfältigung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unzulässig ist, bisher erlaubt war, dürfen die vorhandenen Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, noch bis zum Ablaufe von drei Jahren benutzt werden. Vorrichtungen, deren Herstellung begonnen war, dürfen fertiggestellt und bis zu demselben Zeitpunkte benutzt werden. Die Verbreitung der gemäß dieser Vorschriften hergestellten sowie der bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vollendeten Exemplare ist zulässig.

§ 55*

(1) Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1907 in Kraft.

(2) ...

§ 52: Infolge Neufassung des § 8 EGGVG 300-1 durch Art. 1 II Nr. 81 G v. 12. 9. 1950 S. 455 gegenstandslos

§ 54 Satz 1 u. 2: Gegenstandslose Übergangsvorschriften, abgedruckt zum Verständnis des § 54 Satz 3

§ 55 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

440-3-1

Bestimmungen
über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb
der Sachverständigenkammern
für Werke der bildenden Künste und der Photographie

Vom 10. Mai 1907

Zentralblatt S. 214, verk. am 10. 5. 1907

Auf Grund des § 46 Abs. 3 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 (Reichsgesetzbl. S. 7) wird bestimmt: *

§ 1

Für Werke der bildenden Künste (einschließlich der Erzeugnisse des Kunstgewerbes und der Bauwerke) sowie für Werke der Photographie werden gesonderte Sachverständigenkammern gebildet. Bis auf weiteres soll in keinem *Bundesstaate* von solchen Kammern mehr als je eine bestehen.

§ 2

Jede Kammer besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und aus der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern.

§ 3

(1) Die einer Kammer angehörenden Sachverständigen (Mitglieder und Stellvertreter) werden von der *Landes-Zentralbehörde* ernannt. Diese ernennt auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder.

(2) Die Sachverständigen werden gerichtlich beidigt.

§ 4

Auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften haben die Kammern ein Gutachten nur abzugeben, wenn

1. in dem Ersuchungsschreiben die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt,
2. die Akten und das zur Abgabe des Gutachtens erforderliche Material übersandt werden.

§ 5

Der Vorsitzende der Kammer bestellt, sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens an ihn gelangt ist, nach seinem Ermessen einen oder zwei Berichterstatter. Diese legen dem Vor-

sitzenden eine schriftliche Bearbeitung der Sache vor. Die Beschlußfassung der Kammer erfolgt auf Grund mündlicher Beratung in einer von dem Vorsitzenden anzuberaumenden Sitzung nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6

An jedem Beschlusse müssen mindestens fünf Sachverständige mit Einschluß des Vorsitzenden teilnehmen. Mehr als sieben Sachverständige dürfen an dem Beschlusse nicht teilnehmen. Darüber, welche Sachverständige im einzelnen Falle an der Beratung und Beschlußfassung teilnehmen, entscheidet der Vorsitzende, soweit nicht darüber von der *Landes-Zentralbehörde* allgemeine Vorschriften erlassen werden.

§ 7

Die beschlossenen Gutachten werden ausgefertigt, von den Sachverständigen, die an dem Beschlusse teilgenommen haben, unterschrieben und mit dem Siegel der Kammer versehen.

§ 8 *

Die Kammer ist befugt, für ihre Tätigkeit im Einzelfalle Gebühren im Betrage von dreißig bis neunhundert Deutsche Mark zu erheben. Die Gebühren sind von der ersuchenden Behörde der Kammer sofort nach Erledigung des Ersuchens kostenfrei zu übersenden.

§ 9 *

Anträge, durch welche eine Kammer gemäß § 46 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 als Schiedsrichter angerufen wird, sind in beglaubigter Form einzureichen. Auf die Erledigung solcher Anträge finden die Vorschriften der §§ 4 bis 8 entsprechende Anwendung.

Der Reichskanzler

Gesetz
betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste

Vom 9. Januar 1876

Reichsgesetzbl. S. 4

A.

§§ 1 bis 8 *

B.

§§ 9 bis 15 *

C.

§ 16 *

D. Allgemeine Bestimmungen

§ 17 *

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1876 in Kraft. ...

§ 18 *

(1) Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Werke der bildenden Künste Anwendung, selbst wenn dieselben nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen Nachbildung genossen haben.

(2) Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, sollen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist.

(3) Ebenso sollen die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse usw. auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden dürfen.

(4) Auch dürfen die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits begonnenen, bisher gestatteten Vervielfältigungen noch vollendet werden.

§§ 1 bis 16: Aufgeh. durch § 55 Abs. 2 des am 1. 7. 1907 in Kraft getretenen KUG v. 9. 1. 1907 S. 7

§ 17 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

§ 18 Abs. 6 Satz 2: Gegenstandslos

(5) Die Regierungen der Staaten des Deutschen Reichs werden ein Inventarium über die Vorrichtungen, deren fernere Benutzung hiernach gestattet ist, amtlich aufstellen und diese Vorrichtungen mit einem gleichförmigen Stempel bedrucken lassen.

(6) Nach Ablauf der für die Legalisierung angegebenen Frist unterliegen alle mit dem Stempel nicht versehenen Vorrichtungen der bezeichneten Werke, auf Antrag des Verletzten, der Einziehung. ...

§ 19

(1) Die Erteilung von Privilegien zum Schutze des Urheberrechts ist nicht mehr zulässig.

(2) Dem Inhaber eines vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes von den Regierungen einzelner deutscher Staaten erteilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Privilegium Gebrauch machen oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anrufen will.

(3) Der Privilegienschutz kann indes nur für den Umfang derjenigen Staaten geltend gemacht werden, von welchen derselbe erteilt worden ist.

(4) Die Berufung auf den Privilegienschutz ist dadurch bedingt, daß das Privilegium entweder ganz oder dem wesentlichen Inhalte nach dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter dem Titelblatt desselben bemerkt ist. Wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann oder bisher nicht geschehen ist, muß das Privilegium, bei Vermeidung des Erlöschens, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet werden. Das Kuratorium der Eintragsrolle hat das Privilegium öffentlich bekanntzumachen.

§§ 20 u. 21 *

§§ 20 u. 21: Aufgeh. durch § 55 Abs. 2 des am 1. 7. 1907 in Kraft getretenen KUG v. 9. 1. 1907 S. 7

Gesetz zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht

440-5

Vom 13. Dezember 1934

Reichsgesetzbl. II S. 1395, verk. am 19. 12. 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 *

(1) Die Schutzfristen im Urheberrecht, die dreißig Jahre betragen, werden auf fünfzig Jahre verlängert.

(2) ...

§ 2

(1) Die Verlängerung der Schutzdauer tritt auch für die bereits geschaffenen Werke ein, die beim

§ 1 Abs. 2: Änderungsvorschrift

Inkrafttreten dieses Gesetzes noch urheberrechtlich geschützt sind.

(2) Wurde das Urheberrecht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ganz oder teilweise einem anderen übertragen, so erstreckt sich diese Verfügung im Zweifel nicht auf die Dauer der Verlängerung der Schutzfrist. Wer jedoch vor dem Inkrafttreten ein Urheberrecht erworben oder die Erlaubnis zur Ausübung einer urheberrechtlichen Befugnis erhalten hat, bleibt weiterhin gegen angemessene Vergütung zur Nutzung des Werkes berechtigt.

Gesetz

440-6

zur Verlängerung der Schutzfristen für das Urheberrecht an Lichtbildern

Vom 12. Mai 1940

Reichsgesetzbl. I S. 758, verk. am 16. 5. 1940

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1 *

(1) Die Schutzfristen für das Urheberrecht an Lichtbildern werden von zehn Jahren auf fünfundzwanzig Jahre verlängert.

(2) ...

§ 2

(1) Die Verlängerung der Schutzdauer tritt auch für die bereits geschaffenen Lichtbilder ein, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch urheberrechtlich geschützt sind.

(2) Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das Urheberrecht ganz oder teilweise einem anderen übertragen oder die Ausübung einer dem Urheber vorbehaltenen Befugnis einem anderen erlaubt worden, so erstreckt sich die Verfügung oder die Erlaubnis im Zweifel auch auf die Dauer der Verlängerung der Schutzfrist.

§ 1 Abs. 2: Änderungsvorschrift

(3) Dafür hat der Erwerber oder Erlaubnisnehmer dem Veräußerer oder Erlaubnisgeber eine angemessene Vergütung zu zahlen, sofern anzunehmen ist, daß dieser für die Übertragung oder die Erlaubnis eine höhere Gegenleistung erzielt haben würde, wenn damals bereits die verlängerte Schutzdauer bestimmt gewesen wäre.

(4) Der Anspruch auf die Vergütung entfällt, wenn alsbald nach seiner Geltendmachung der Erwerber dem Veräußerer das Urheberrecht für die Zeit nach Ablauf der bisher bestimmten Schutzdauer zur Verfügung stellt oder der Erlaubnisnehmer für diese Zeit auf die Erlaubnis verzichtet. Hat der Erwerber das Urheberrecht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter veräußert, so ist die Vergütung insoweit nicht zu zahlen, als sie den Erwerber mit Rücksicht auf die Umstände der Weiterveräußerung unbillig belasten würde.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am siebenten Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

- 440-7 Erleichterung der Filmberichterstattung
440-8 Vermittlung von Musikaufführungsrechten

440-7

Gesetz zur Erleichterung der Filmberichterstattung

Vom 30. April 1936

Reichsgesetzbl. I S. 404, verk. am 4. 5. 1936

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Unternehmen, die von der *Reichsfilmkammer* zur Herstellung von Filmberichten über Tagesereignisse zugelassen sind, ist es gestattet, bei der Aufnahme solcher Berichte auch urheberrechtlich ge-

schützte Werke, die im Verlauf der festgehaltenen Vorgänge für Auge oder Ohr wahrnehmbar werden, auf die Bild- oder Schallvorrichtungen zu übertragen.

Die Vorrichtungen dürfen für Zwecke der Filmberichterstattung vervielfältigt, verbreitet und zur öffentlichen Wiedergabe benutzt werden.

440-8

Gesetz über Vermittlung von Musikaufführungsrechten

Vom 4. Juli 1933

Reichsgesetzbl. I S. 452, verk. am 7. 7. 1933

Die Reichsregierung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 *

(1) Die gewerbsmäßige Vermittlung von Rechten zur öffentlichen Aufführung von Werken der Tonkunst mit oder ohne Text (kleinen Rechten), zu der es nach den gesetzlichen Bestimmungen der Einwilligung des Berechtigten bedarf, ist nur mit Genehmigung des *Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda* zulässig. Als Vermittlung gilt auch der Abschluß von Verträgen über die Verwertung von Aufführungsrechten im eigenen Namen, sei es für eigene oder fremde Rechnung, soweit er nicht durch den Urheber selbst erfolgt.

(2) Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 2

Verträge der bezeichneten Art, die von einem nicht gemäß § 1 zugelassenen Vermittler abgeschlossen worden sind, sind nichtig.

§ 3

Die öffentliche Aufführung eines dem Urheberrecht unterliegenden musikalischen Werkes ist unzulässig, wenn der Musikveranstalter den Erwerb der

§ 1: Vgl. jedoch Nr. 3 MilRegG Nr. 191 MilRegABl. Amerik. Zone
Ausg. A S. 53

Aufführungsbefugnis auf Erfordern nicht nachzuweisen vermag. Sowohl die Polizei wie der Berechtigte kann den Nachweis fordern. Er ist durch die Vorlegung eines schriftlichen Vertrages mit dem Berechtigten oder dessen schriftlicher Einwilligungserklärung zu führen. Kann der Musikveranstalter den Nachweis nicht erbringen, so ist er seitens der Polizei von Amts wegen oder auf Antrag des Berechtigten an der Aufführung zu verhindern.

§ 4

Im Falle des Nichtzustandekommens eines Vertrages über die Höhe der Aufführungsvergütungen zwischen einem nach § 1 zugelassenen Vermittler und einem für den Abschluß solcher Verträge von dem *Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda* anerkannten Verbands von Musikveranstaltern entscheidet eine paritätisch zusammengesetzte Schiedsstelle, deren Vorsitzender durch gemeinsame Anordnung des *Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda*, des *Reichsministers der Justiz* und des *Reichswirtschaftsministers* bestimmt wird, über die Art und Höhe der Tarife.

§ 5 *

Der *Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda* kann Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen. ...

§ 5 Satz 1: Vgl. DV zum G über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten 440-8-1

§ 5 Satz 2: Gegenstandslos

440-8-1

Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über die Vermittlung
von Musikaufführungsrechten *

Vom 15. Februar 1934

Reichsgesetzbl. I S. 100, verk. am 19. 2. 1934

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 452) wird verordnet: *

§ 1 *

(1) Die *Stagma*, staatlich genehmigte Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Urheberrechte, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, hat gemäß § 1 des Gesetzes über Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933 die Genehmigung erhalten, als alleinige Stelle die gewerbsmäßige Vermittlung zur öffentlichen Aufführung von Werken der Tonkunst mit oder ohne Text (kleinen Rechten) auszuüben.

(2) Die *Stagma* ist berechtigt, die seit dem 1. Oktober 1933 fällig gewordenen Forderungen gegen Musikveranstalter einzuziehen, insbesondere solche aus den Verträgen, welche der Verband zum Schutze musikalischer Aufführungsrechte für Deutschland (Musikschutzverband) vor Inkrafttreten des Gesetzes über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933 oder die Gema (Genossenschaft zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte) und die Genossenschaft Deutscher Tonsetzer gemeinsam nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen haben.

(3) Die im Absatz 2 bezeichneten Beträge sind von der *Stagma* mit den Bezugsberechtigten zu verrechnen und an sie auszuschütten.

Überschrift u. Einleitungssatz: G über Vermittlung von Musikaufführungsrechten 440-8

§ 1: „Stagma“ umbenannt in „GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- u. mechanische Vervielfältigungsrechte)“ durch Entscheidung 55 (c) Allied Control Authority Political Information Committee v. 24. 8. 1947. G über Vermittlung von Musikaufführungsrechten 440-8

§ 2 *

(1) Die auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933 zu bildende Schiedsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern.

(2) Als Vorsitzender ist ein Urheber von anerkannter Bedeutung zu bestimmen.

(3) Drei der Beisitzer werden von dem gemäß § 1 des Gesetzes über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933 zugelassenen gewerbsmäßigen Vermittler ernannt. Die drei anderen Beisitzer benennen die von der Regierung gemäß § 4 des Gesetzes vom 4. Juli 1933 anerkannten Verbände der Musikveranstalter.

§ 3 *

Ist gemäß § 4 des Gesetzes über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933 durch Vertrag oder durch Schiedsspruch die Höhe der Aufführungsvergütungen bestimmt, so kann von dem gemäß § 1 des Gesetzes zugelassenen Vermittler als Schadensersatz für eine unerlaubte Aufführung die in dem Vertrage oder Schiedsspruch bestimmte Aufführungsvergütung verlangt werden.

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda

§§ 2 u. 3: G über Vermittlung von Musikaufführungsrechten 440-8

440-9

Gesetz
betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern
abgeschlossenen Übereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes
zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst

Vom 4. April 1888

Reichsgesetzbl. S. 139, verk. am 18. 4. 1888

Die in Nummer 4 Abs. 3 des Schlußprotokolls zu der Übereinkunft vom 9. September 1886 betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Reichsgesetzbl. 1887 S. 493) vorbehaltenen Bestim-

mungen über die Art und Weise der Anwendung des in Artikel 14 der Übereinkunft enthaltenen Grundsatzes werden durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats getroffen.*

Text: BU nebst Zusatzartikel, Schlußprotokoll u. Vollziehungsprotokoll, alle v. 9. 9. 1886, 1887 S. 493, 506, 508 u. 514; vgl. jetzt auch Pariser Zusatzakte nebst Deklaration, beide v. 4. 5. 1896, 1897 S. 759 u. 769, RBU Berliner Fassung v. 13. 11. 1908, 1910 S. 965, Berner Zusatzprotokoll v. 20. 3. 1914, 1920 S. 137, RBU Rom-Fassung 01-440-1

Vgl. V betr. die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft usw. v. 29. 11. 1897 440-9-1

Verordnung
betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern
abgeschlossenen Übereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes
zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst*

Vom 29. November 1897

Reichsgesetzbl. S. 787, verk. am 6. 12. 1897

Wir Wilhelm, ... Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Gesetzes vom 4. April 1888 betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Reichsgesetzbl. S. 139), nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt: *

§ 1 *

Werden besondere Abkommen, die mit anderen Verbandsländern über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst abgeschlossen sind, außer Kraft gesetzt, so unterliegt die Anwendung der Übereinkunft auf Werke, welche bis dahin nach Maßgabe dieser Abkommen zu behandeln und in ihrem Ursprungslande beim Inkrafttreten der Übereinkunft noch nicht Gemeingut geworden waren (Artikel 14 der Übereinkunft), den nachstehenden Einschränkungen:

1. Der Druck der Exemplare, deren Herstellung zur Zeit der Aufhebung des Abkommens erlaubterweise im Gange war, darf vollendet werden; diese Exemplare sowie diejenigen, welche zu dem gedachten Zeitpunkt erlaubterweise hergestellt waren, dürfen verbreitet und verkauft werden. Ebenso dürfen die zu dem gedachten Zeitpunkte vorhandenen Vorrichtungen (Formen, Platten, Steine, Stereotypen usw.) noch vier Jahre lang benutzt werden; diese Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem das Abkommen aufgehoben worden ist.

Überschrift: BU nebst Zusatzartikel, Schlußprotokoll u. Vollziehungsprotokoll, alle v. 9. 9. 1886, 1887 S. 493, 506, 508 u. 514, Pariser Zusatzakte nebst Deklaration, beide v. 4. 5. 1896, 1897 S. 759 u. 769; vgl. jetzt auch RBU Berliner Fassung v. 13. 11. 1908, 1910 S. 965, Berner Zusatzprotokoll v. 20. 3. 1914, 1920 S. 137, RBU Rom-Fassung 01-440-1
Einleitungssatz: G betr. die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft usw. v. 4. 4. 1888 440-9
§ 1: „Übereinkunft“ vgl. Fußnote zur Überschrift

2. Werke, welche vor der Aufhebung des Abkommens in einem der übrigen Verbandsländer veröffentlicht sind, genießen den in Artikel 5 der Übereinkunft vorgesehenen Schutz des ausschließlichen Übersetzungsrechts nicht gegenüber solchen Übersetzungen, welche zu dem gedachten Zeitpunkt in Deutschland erlaubterweise bereits ganz oder teilweise veröffentlicht waren.

3. Dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, welche in einem der übrigen Verbandsländer veröffentlicht oder aufgeführt und vor der Aufhebung des Abkommens im Original oder in Übersetzung in Deutschland erlaubterweise öffentlich aufgeführt sind, genießen den Schutz gegen unerlaubte Aufführung im Original oder in einer Übersetzung nicht.

§ 2 *

Die in § 1 Nr. 1 gewährte Befugnis zur Verbreitung und zum Verkaufe von Exemplaren sowie zur Benutzung von Vorrichtungen unterliegt der Bedingung, daß die Exemplare und Vorrichtungen mit einem besonderen Stempel versehen sind. Die Abstempelung ist nur bis zum Ablaufe dreier Monate zulässig; diese Frist beginnt mit dem Schlusse des Monats, in welchem das Abkommen aufgehoben worden ist. ...

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

§ 2 Satz 3: Gegenstandslos

Gesetz **440-10**
zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft
zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908*

Vom 22. Mai 1910

Reichsgesetzbl. S. 793

Artikel I bis III*

Artikel IV*

In Ausführung des Artikel 9 Abs. 2, des Artikel 13 Abs. 2 und des Artikel 18 Abs. 3 der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 wird bestimmt:

§ 1*

Wer der Bestimmung des Artikel 9 Abs. 2 Satz 2 der Übereinkunft zuwider es unterläßt, die benutzte Quelle anzugeben, wird nach § 44 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 227) bestraft.

Überschrift: RBU Berliner Fassung v. 13. 11. 1908, 1910 S. 965; vgl. jetzt auch Berner Zusatzprotokoll v. 20. 3. 1914, 1920 S. 137, RBU Rom-Fassung 01-440-1

Art. I bis III: Änderungsvorschriften

Art. IV: RBU vgl. Fußnote zur Überschrift

Art. IV § 1: In Reichsgesetzblatt 1910 S. 793 versehentlich „Art. 9 Abs. 2 Satz 1“ statt „Art. 9 Abs. 2 Satz 2“. LUG 440-1

§ 2*

Auf die nach Artikel 13 Abs. 1 der Übereinkunft den Urhebern von Werken der Tonkunst zustehenden Befugnisse finden die Vorschriften der §§ 22 bis 22c und des § 63a Abs. 2 in der Fassung des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung. Die Bestimmung des Artikel 13 Abs. 3 der Übereinkunft bleibt unberührt.

§ 3*

Die in Artikel 18 Abs. 3 der Übereinkunft vorbehaltene Regelung der Anwendung des in Artikel 18 Abs. 1 enthaltenen Grundsatzes erfolgt durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats.

Artikel V*

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 in Kraft.

Art. IV § 2: §§ 22 bis 22c, 63a Abs. 2 LUG 440-1

Art. IV § 3: Vgl. V zur Ausführung der am 13. November 1908 zu Berlin abgeschlossenen RBU v. 12. 7. 1910 440-10-1

Art. V: RBU Berliner Fassung v. 13. 11. 1908, 1910 S. 965 gem. Art. 29 Abs. 1 in Kraft getreten am 9. 9. 1910 (Reichsgesetzbl. S. 987)

Verordnung **440-10-1**
zur Ausführung der am 13. November 1908
zu Berlin abgeschlossenen revidierten Berner Übereinkunft
zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst*

Vom 12. Juli 1910

Reichsgesetzbl. S. 989, verk. am 24. 8. 1910

Wir Wilhelm, ... Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Artikel IV § 3 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 (Reichsgesetzbl. 1910 S. 793), nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:*

§ 1*

Die in Artikel 18 der Übereinkunft vorgesehene Anwendung ihrer Bestimmungen auf alle Werke, die beim Inkrafttreten der Übereinkunft noch nicht im Ursprungslande zufolge des Ablaufs der Schutzfrist Gemeingut geworden sind, unterliegt, soweit nicht nach Artikel 18 Abs. 3 der Übereinkunft bestehende

Überschrift: RBU Berliner Fassung v. 13. 11. 1908, 1910 S. 965; vgl. jetzt auch Berner Zusatzprotokoll v. 20. 3. 1914, 1920 S. 137, RBU Rom-Fassung 01-440-1

Einleitungssatz: G zur Ausführung der RBU v. 22. 5. 1910 440-10

§ 1: „Übereinkunft“ vgl. Fußnote zur Überschrift. G zur Ausführung der RBU v. 22. 5. 1910 440-10

§ 1 Nr. 1 Satz 1 u. 2: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos, abgedruckt zum Verständnis des § 1 Nr. 1 Satz 3

Verträge Platz greifen und unbeschadet der in Artikel IV § 2 des Ausführungsgesetzes getroffenen Vorschriften über die Benutzung von Werken der Tonkunst zur Wiedergabe auf mechanischen Musikinstrumenten, den nachstehenden Einschränkungen.

1. Soweit eine Vervielfältigung, die nach dem Inkrafttreten der Übereinkunft unzulässig ist, bisher erlaubt war, dürfen die vorhandenen Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypen, noch bis zum Ablauf von drei Jahren benutzt werden. Vorrichtungen, deren Herstellung begonnen war, dürfen fertiggestellt und bis zu demselben Zeitpunkt benutzt werden. Die Verbreitung der gemäß diesen Vorschriften hergestellten sowie der bereits vor dem Inkrafttreten der Übereinkunft vollendeten Exemplare ist zulässig.
2. Für choreographische und pantomimische Werke, bei denen der Bühnenvorgang in anderer Weise als schriftlich festgelegt ist, genießt der Urheber den Schutz der Übereinkunft

gegenüber denjenigen nicht, welche vor dem Inkrafttreten der Übereinkunft das Werk erlaubterweise vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich aufgeführt haben.

3. War vor dem Inkrafttreten der Übereinkunft eine Übersetzung erlaubterweise ganz oder zum Teil erschienen, so bleibt die Befugnis des Übersetzers zur Vervielfältigung, Verbreitung und Aufführung dieser Übersetzung unberührt.
4. Dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, welche in einem anderen Verbandslande veröffentlicht oder aufgeführt und vor dem Inkrafttreten der Übereinkunft im Original oder in Übersetzung in Deutschland erlaubterweise öffentlich aufgeführt sind, genießen keinen Schutz gegen Aufführung im Original oder in Übersetzung.
5. Ein Werk der Tonkunst, das bis zu dem Inkrafttreten der Übereinkunft gegen öffentliche Aufführung mangels eines diese untersagenden Vermerkes nicht geschützt war, kann auch künftig ohne Einwilligung des Urhebers öffentlich aufgeführt werden, wenn der Aufführende Partituren oder Notenblätter benutzt, die einen Verbotsschutz nicht tragen und die sich bereits vor dem Inkrafttreten der Übereinkunft in seinem Besitze befanden.
6. Ist vor dem Inkrafttreten der Übereinkunft ein Werk in Deutschland erlaubterweise im Wege der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens wiedergegeben worden, so bleibt für den Bearbeiter sowie für diejenigen, welche die Wiedergabe erlaubterweise verbreitet oder aufgeführt haben, die Befugnis zur Vervielfäl-

tigung, Verbreitung und öffentlichen Vorführung dieser Wiedergabe unberührt. Das gleiche gilt zugunsten derjenigen, welche ein selbständiges, im Wege der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens zustande gekommenes Erzeugnis vor dem Inkrafttreten der Übereinkunft in Deutschland erlaubterweise vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich vorgeführt haben.

§ 2*

Im Verhältnis zu einem Staate, demgegenüber die revidierte Übereinkunft nach dem in ihrem Artikel 29 bezeichneten Zeitpunkt Geltung erlangt, finden die Vorschriften des § 1 entsprechende Anwendung. Soweit danach der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Übereinkunft entscheidet, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die revidierte Übereinkunft im Verhältnisse zu diesem Staate Geltung erlangt.

§ 3*

Durch die Vorschriften dieser Verordnung werden die Einschränkungen nicht berührt, denen auf Grund der Verordnungen vom 11. Juli 1888 (Reichsgesetzbl. S. 225) und vom 29. November 1897 (Reichsgesetzbl. S. 787) die Rückwirkung der Bestimmungen der Übereinkunft vom 9. September 1886 und der Zusatzabkommen vom 4. Mai 1896 unterliegt.

§ 2: Art. 29 RBU Berliner Fassung v. 13. 11. 1908, 1910 S. 965 bestimmte: „Diese Übereinkunft wird drei Monate nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft gesetzt werden . . .“. Die RBU ist am 9. 9. 1910 in Kraft getreten (Reichsgesetzbl. 1910 S. 987)

§ 3: V betr. die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft usw. v. 29. 11. 1897 440-9-1. BU nebst Zusatzartikel, Schlußprotokoll u. Vollziehungsprotokoll, alle v. 9. 9. 1886, 1887 S. 493, 506, 508 u. 514; Pariser Zusatzakte nebst Deklaration, beide v. 4. 5. 1896, 1897 S. 759 u. 769

Gesetz über den Schutz der Urheberrechte der Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika

Vom 18. Mai 1922

Reichsgesetzbl. II S. 129, verk. am 23. 5. 1922

§ 1*

Die Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika genießen für ihre Urheberrechte an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie, im Hinblick auf die in den Vereinigten Staaten von Amerika den Angehörigen des *Deutschen Reichs* zugesicherte gleiche Stellung, im *Deutschen Reich* den gesetzlichen Schutz in dem in dem Übereinkommen vom 15. Januar 1892 (Reichsgesetzbl. S. 473)

§ 1: Die Art. 1 u. 2 des Übereinkommens v. 15. 1. 1892 lauten:
(Art. 1) „Die Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika sollen im Deutschen Reich den Schutz des Urheberrechts bezüglich der Werke der Literatur und Kunst sowie den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung auf derselben Grundlage genießen, wie solcher den Reichsangehörigen gesetzlich zusteht.“
(Art. 2) „Dagegen übernimmt die Regierung der Vereinigten Staaten die Verpflichtung, daß der Präsident der Vereinigten Staaten in Gemäßheit der Section 13 der Kongreßakte vom 3. März 1891 die hierin vorgesehene Proklamation behufs Ausdehnung der Bestimmungen dieses Gesetzes auf deutsche Reichsangehörige erlassen wird, sobald der Staatssekretär amtlich davon in Kenntnis gesetzt worden ist, daß deutscherseits das gegenwärtige Abkommen die erforderliche gesetzgeberische Genehmigung erhalten hat.“
Art. 3 enthält Bestimmungen über die Ratifikation

bezeichneten Umfang. Dies gilt insbesondere auch für die in der Zeit zwischen dem 1. August 1914 und dem 2. Juli 1921 entstandenen Werke; doch bleiben die Rechte unberührt, die ein anderer durch die Vervielfältigung oder Verbreitung eines solchen Werkes vor dem 18. Dezember 1919 erworben haben sollte.

§ 2*

Inwieweit im Falle einer Änderung des Schutzes der deutschen Urheberrechte in den Vereinigten Staaten von Amerika eine Änderung des in § 1 vorgesehenen Schutzes für die Angehörigen der Vereinigten Staaten im *Deutschen Reich* eintritt, bestimmt die *Reichsregierung* . . .

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

§ 2 Auslassung: Zustimmung des Reichsrats entfallen gem. G v. 14. 2. 1934 I 89

Gesetz über das Verlagsrecht**441-1****Vom 19. Juni 1901**

Reichsgesetzbl. S. 217

§ 1

Durch den Verlagsvertrag über ein Werk der Literatur oder der Tonkunst wird der Verfasser verpflichtet, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten.

§ 2*

(1) Der Verfasser hat sich während der Dauer des Vertragsverhältnisses jeder Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu enthalten, die einem Dritten während der Dauer des Urheberrechts untersagt ist.

(2) Dem Verfasser verbleibt jedoch die Befugnis zur Vervielfältigung und Verbreitung:

1. Für die Übersetzung in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart;
2. für die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung;
3. für die Bearbeitung eines Werkes der Tonkunst, soweit sie nicht bloß ein Auszug oder eine Übertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage ist;
4. für die Benutzung des Werkes zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe für das Gehör;
5. für die Benutzung eines Schriftwerkes oder einer Abbildung zu einer bildlichen Darstellung, welche das Originalwerk seinem Inhalt nach im Wege der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens wiedergibt.

(3) Auch ist der Verfasser zur Vervielfältigung und Verbreitung in einer Gesamtausgabe befugt, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem das Werk erschienen ist, zwanzig Jahre verstrichen sind.

§ 3

Beiträge zu einem Sammelwerke, für die dem Verfasser ein Anspruch auf Vergütung nicht zusteht, dürfen von ihm anderweit verwertet werden, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem sie erschienen sind, ein Jahr verstrichen ist.

§ 4

Der Verleger ist nicht berechtigt, ein Einzelwerk für eine Gesamtausgabe oder ein Sammelwerk sowie Teile einer Gesamtausgabe oder eines Sammelwerkes für eine Sonderausgabe zu verwerten. So-

§ 2 Abs. 2 Nr. 4 u. 5: Eingef. durch Art. II des am 9. 9. 1910 in Kraft getretenen G v. 22. 5. 1910 S. 793

weit jedoch eine solche Verwertung auch während der Dauer des Urheberrechts einem jeden freisteht, bleibt sie dem Verleger gleichfalls gestattet.

§ 5

(1) Der Verleger ist nur zu einer Auflage berechtigt. Ist ihm das Recht zur Veranstaltung mehrerer Auflagen eingeräumt, so gelten im Zweifel für jede neue Auflage die gleichen Abreden wie für die vorhergehende.

(2) Ist die Zahl der Abzüge nicht bestimmt, so ist der Verleger berechtigt, tausend Abzüge herzustellen. Hat der Verleger durch eine vor dem Beginne der Vervielfältigung dem Verfasser gegenüber abgegebene Erklärung die Zahl der Abzüge niedriger bestimmt, so ist er nur berechtigt, die Auflage in der angegebenen Höhe herzustellen.

§ 6

(1) Die üblichen Zuschußexemplare werden in die Zahl der zulässigen Abzüge nicht eingerechnet. Das Gleiche gilt von Freixemplaren, soweit ihre Zahl den zwanzigsten Teil der zulässigen Abzüge nicht übersteigt.

(2) Zuschußexemplare, die nicht zum Ersatz oder zur Ergänzung beschädigter Abzüge verwendet worden sind, dürfen von dem Verleger nicht verbreitet werden.

§ 7

Gehen Abzüge unter, die der Verleger auf Lager hat, so darf er sie durch andere ersetzen; er hat vorher dem Verfasser Anzeige zu machen.

§ 8

In dem Umfang, in welchem der Verfasser nach den §§ 2 bis 7 verpflichtet ist, sich der Vervielfältigung und Verbreitung zu enthalten und sie dem Verleger zu gestatten, hat er, soweit nicht aus dem Vertrage sich ein anderes ergibt, dem Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht) zu verschaffen.

§ 9

(1) Das Verlagsrecht entsteht mit der Ablieferung des Werkes an den Verleger und erlischt mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(2) Soweit der Schutz des Verlagsrechts es erfordert, kann der Verleger gegen den Verfasser sowie gegen Dritte die Befugnisse ausüben, die zum Schutze des Urheberrechts durch das Gesetz vorgesehen sind.

§ 10

Der Verfasser ist verpflichtet, dem Verleger das Werk in einem für die Vervielfältigung geeigneten Zustand abzuliefern.

§ 11

(1) Ist der Verlagsvertrag über ein bereits vollendetes Werk geschlossen, so ist das Werk sofort abzuliefern.

(2) Soll das Werk erst nach dem Abschlusse des Verlagsvertrags hergestellt werden, so richtet sich die Frist der Ablieferung nach dem Zwecke, welchem das Werk dienen soll. Soweit sich hieraus nichts ergibt, richtet sich die Frist nach dem Zeitraum, innerhalb dessen der Verfasser das Werk bei einer seinen Verhältnissen entsprechenden Arbeitsleistung herstellen kann; eine anderweitige Tätigkeit des Verfassers bleibt bei der Bemessung der Frist nur dann außer Betracht, wenn der Verleger die Tätigkeit bei dem Abschlusse des Vertrags weder kannte noch kennen mußte.

§ 12

(1) Bis zur Beendigung der Vervielfältigung darf der Verfasser Änderungen an dem Werke vornehmen. Vor der Veranstaltung einer neuen Auflage hat der Verleger dem Verfasser zur Vornahme von Änderungen Gelegenheit zu geben. Änderungen sind nur insoweit zulässig, als nicht durch sie ein berechtigtes Interesse des Verlegers verletzt wird.

(2) Der Verfasser darf die Änderungen durch einen Dritten vornehmen lassen.

(3) Nimmt der Verfasser nach dem Beginne der Vervielfältigung Änderungen vor, welche das übliche Maß übersteigen, so ist er verpflichtet, die hieraus entstehenden Kosten zu ersetzen; die Ersatzpflicht liegt ihm nicht ob, wenn Umstände, die inzwischen eingetreten sind, die Änderung rechtfertigen.

§ 13

(1) Der Verleger darf an dem Werke selbst, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers Zusätze, Kürzungen oder sonstige Änderungen nicht vornehmen.

(2) Zulässig sind Änderungen, für die der Verfasser seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

§ 14

Der Verleger ist verpflichtet, das Werk in der zweckentsprechenden und üblichen Weise zu vervielfältigen und zu verbreiten. Die Form und Ausstattung der Abzüge wird unter Beobachtung der im Verlagshandel herrschenden Übung sowie mit Rücksicht auf Zweck und Inhalt des Werkes von dem Verleger bestimmt.

§ 15

Der Verleger hat mit der Vervielfältigung zu beginnen, sobald ihm das vollständige Werk zugegangen ist. Erscheint das Werk in Abteilungen, so ist mit der Vervielfältigung zu beginnen, sobald der Verfasser eine Abteilung abgeliefert hat, die nach ordnungsmäßiger Folge zur Herausgabe bestimmt ist.

§ 16

Der Verleger ist verpflichtet, diejenige Zahl von Abzügen herzustellen, welche er nach dem Vertrag oder gemäß dem § 5 herzustellen berechtigt ist. Er hat rechtzeitig dafür zu sorgen, daß der Bestand nicht vergriffen wird.

§ 17

Ein Verleger, der das Recht hat, eine neue Auflage zu veranstalten, ist nicht verpflichtet, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Zur Ausübung des Rechtes kann ihm der Verfasser eine angemessene Frist bestimmen. Nach dem Ablaufe der Frist ist der Verfasser berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn nicht die Veranstaltung rechtzeitig erfolgt ist. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Veranstaltung von dem Verleger verweigert wird.

§ 18

(1) Fällt der Zweck, welchem das Werk dienen sollte, nach dem Abschlusse des Vertrags weg, so kann der Verleger das Vertragsverhältnis kündigen; der Anspruch des Verfassers auf die Vergütung bleibt unberührt.

(2) Das gleiche gilt, wenn Gegenstand des Verlagsvertrags ein Beitrag zu einem Sammelwerk ist und die Vervielfältigung des Sammelwerkes unterbleibt.

§ 19

Werden von einem Sammelwerke neue Abzüge hergestellt, so ist der Verleger im Einverständnisse mit dem Herausgeber berechtigt, einzelne Beiträge wegzulassen.

§ 20

(1) Der Verleger hat für die Korrektur zu sorgen. Einen Abzug hat er rechtzeitig dem Verfasser zur Durchsicht vorzulegen.

(2) Der Abzug gilt als genehmigt, wenn der Verfasser ihn nicht binnen einer angemessenen Frist dem Verleger gegenüber beanstandet.

§ 21

Die Bestimmung des Ladenpreises, zu welchem das Werk verbreitet wird, steht für jede Auflage dem Verleger zu. Er darf den Ladenpreis ermäßigen, soweit nicht berechnete Interessen des Verfassers verletzt werden. Zur Erhöhung dieses Preises bedarf es stets der Zustimmung des Verfassers.

§ 22

(1) Der Verleger ist verpflichtet, dem Verfasser die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Überlassung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

(2) Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist eine angemessene Vergütung in Geld als vereinbart anzusehen.

§ 23

Die Vergütung ist bei der Ablieferung des Werkes zu entrichten. Ist die Höhe der Vergütung unbestimmt oder hängt sie von dem Umfange der Vervielfältigung, insbesondere von der Zahl der Druckbogen, ab, so wird die Vergütung fällig, sobald das Werk vervielfältigt ist.

§ 24

Bestimmt sich die Vergütung nach dem Absatze, so hat der Verleger jährlich dem Verfasser für das vorangegangene Geschäftsjahr Rechnung zu legen und ihm, soweit es für die Prüfung erforderlich ist, die Einsicht seiner Geschäftsbücher zu gestatten.

§ 25

(1) Der Verleger eines Werkes der Literatur ist verpflichtet, dem Verfasser auf je hundert Abzüge ein Freixemplar, jedoch im ganzen nicht weniger als fünf und nicht mehr als fünfzehn zu liefern. Auch hat er dem Verfasser auf dessen Verlangen ein Exemplar in Aushängebogen zu überlassen.

(2) Der Verleger eines Werkes der Tonkunst ist verpflichtet, dem Verfasser die übliche Zahl von Freixemplaren zu liefern.

(3) Von Beiträgen, die in Sammelwerken erscheinen, dürfen Sonderabzüge als Freixemplare geliefert werden.

§ 26

Der Verleger hat die zu seiner Verfügung stehenden Abzüge des Werkes zu dem niedrigsten Preise, für welchen er das Werk im Betriebe seines Verlagsgeschäfts abgibt, dem Verfasser, soweit dieser es verlangt, zu überlassen.

§ 27

Der Verleger ist verpflichtet, das Werk, nachdem es vervielfältigt worden ist, zurückzugeben, sofern der Verfasser sich vor dem Beginne der Vervielfältigung die Rückgabe vorbehalten hat.

§ 28

(1) Die Rechte des Verlegers sind übertragbar, soweit nicht die Übertragung durch Vereinbarung zwischen dem Verfasser und dem Verleger ausgeschlossen ist. Der Verleger kann jedoch durch einen Vertrag, der nur über einzelne Werke geschlossen wird, seine Rechte nicht ohne Zustimmung des Verfassers übertragen. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Fordert der Verleger den Verfasser zur Erklärung über die Zustimmung auf, so gilt diese als erteilt, wenn nicht die Verweigerung von dem Verfasser binnen zwei Monaten nach dem Empfange der Aufforderung dem Verleger gegenüber erklärt wird.

(2) Die dem Verleger obliegende Vervielfältigung und Verbreitung kann auch durch den Rechtsnachfolger bewirkt werden. Übernimmt der Rechtsnachfolger dem Verleger gegenüber die Verpflichtung, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, so

haftet er dem Verfasser für die Erfüllung der aus dem Verlagsvertrage sich ergebenden Verbindlichkeiten neben dem Verleger als Gesamtschuldner. Die Haftung erstreckt sich nicht auf eine bereits begründete Verpflichtung zum Schadensersatz.

§ 29

(1) Ist der Verlagsvertrag auf eine bestimmte Zahl von Auflagen oder von Abzügen beschränkt, so endigt das Vertragsverhältnis, wenn die Auflagen oder Abzüge vergriffen sind.

(2) Der Verleger ist verpflichtet, dem Verfasser auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, ob die einzelne Auflage oder die bestimmte Zahl von Abzügen vergriffen ist.

(3) Wird der Verlagsvertrag für eine bestimmte Zeit geschlossen, so ist nach dem Ablaufe der Zeit der Verleger nicht mehr zur Verbreitung der noch vorhandenen Abzüge berechtigt.

§ 30

(1) Wird das Werk ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig abgeliefert, so kann der Verleger, statt den Anspruch auf Erfüllung geltend zu machen, dem Verfasser eine angemessene Frist zur Ablieferung mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Zeigt sich schon vor dem Zeitpunkt, in welchem das Werk nach dem Vertrag abzuliefern ist, daß das Werk nicht rechtzeitig abgeliefert werden wird, so kann der Verleger die Frist sofort bestimmen; die Frist muß so bemessen werden, daß sie nicht vor dem bezeichneten Zeitpunkt abläuft. Nach dem Ablaufe der Frist ist der Verleger berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn nicht das Werk rechtzeitig abgeliefert worden ist; der Anspruch auf Ablieferung des Werkes ist ausgeschlossen.

(2) Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die rechtzeitige Herstellung des Werkes unmöglich ist oder von dem Verfasser verweigert wird oder wenn der sofortige Rücktritt von dem Vertrage durch ein besonderes Interesse des Verlegers gerechtfertigt wird.

(3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die nicht rechtzeitige Ablieferung des Werkes für den Verleger nur einen unerheblichen Nachteil mit sich bringt.

(4) Durch diese Vorschriften werden die im Falle des Verzugs des Verfassers dem Verleger zustehenden Rechte nicht berührt.

§ 31

(1) Die Vorschriften des § 30 finden entsprechende Anwendung, wenn das Werk nicht von vertragsmäßiger Beschaffenheit ist.

(2) Beruht der Mangel auf einem Umstande, den der Verfasser zu vertreten hat, so kann der Verleger statt des in § 30 vorgesehenen Rücktrittsrechts den Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen.

§ 32

Wird das Werk nicht vertragsmäßig vervielfältigt oder verbreitet, so finden zugunsten des Verfassers die Vorschriften des § 30 entsprechende Anwendung.

§ 33

(1) Geht das Werk nach der Ablieferung an den Verleger durch Zufall unter, so behält der Verfasser den Anspruch auf die Vergütung. Im übrigen werden beide Teile von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(2) Auf Verlangen des Verlegers hat jedoch der Verfasser gegen eine angemessene Vergütung ein anderes im wesentlichen übereinstimmendes Werk zu liefern, sofern dies auf Grund vorhandener Vorarbeiten oder sonstiger Unterlagen mit geringer Mühe geschehen kann; er bietet sich der Verfasser, ein solches Werk innerhalb einer angemessenen Frist kostenfrei zu liefern, so ist der Verleger verpflichtet, das Werk anstelle des untergegangenen zu vervielfältigen und zu verbreiten. Jeder Teil kann diese Rechte auch geltend machen, wenn das Werk nach der Ablieferung infolge eines Umstandes untergegangen ist, den der andere Teil zu vertreten hat.

(3) Der Ablieferung steht es gleich, wenn der Verleger in Verzug der Annahme kommt.

§ 34

(1) Stirbt der Verfasser vor der Vollendung des Werkes, so ist, wenn ein Teil des Werkes dem Verleger bereits abgeliefert worden war, der Verleger berechtigt, in Ansehung des gelieferten Teiles den Vertrag durch eine dem Erben des Verfassers gegenüber abzugebende Erklärung aufrechtzuerhalten.

(2) Der Erbe kann dem Verleger zur Ausübung des in Absatz 1 bezeichneten Rechtes eine angemessene Frist bestimmen. Das Recht erlischt, wenn sich der Verleger nicht vor dem Ablaufe der Frist für die Aufrechterhaltung des Vertrags erklärt.

(3) Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn die Vollendung des Werkes infolge eines sonstigen nicht von dem Verfasser zu vertretenden Umstandes unmöglich wird.

§ 35

(1) Bis zum Beginne der Vervielfältigung ist der Verfasser berechtigt, von dem Verlagsvertrage zurückzutreten, wenn sich Umstände ergeben, die bei dem Abschlusse des Vertrags nicht vorauszusehen waren und den Verfasser bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles von der Herausgabe des Werkes zurückgehalten haben würden. Ist der Verleger befugt, eine neue Auflage zu veranstalten, so findet für die Auflage diese Vorschrift entsprechende Anwendung.

(2) Erklärt der Verfasser auf Grund der Vorschrift des Absatzes 1 den Rücktritt, so ist er dem Verleger zum Ersatze der von diesem gemachten Aufwendungen verpflichtet. Gibt er innerhalb eines Jahres seit dem Rücktritte das Werk anderweit heraus, so ist er zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung verpflichtet; diese Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der

Verfasser dem Verleger den Antrag, den Vertrag nachträglich zur Ausführung zu bringen, gemacht und der Verleger den Antrag nicht angenommen hat.

§ 36*

(1) Wird über das Vermögen des Verlegers der Konkurs eröffnet, so finden die Vorschriften des § 17 der Konkursordnung auch dann Anwendung, wenn das Werk bereits vor der Eröffnung des Verfahrens abgeliefert worden war.

(2) Besteht der Konkursverwalter auf der Erfüllung des Vertrags, so tritt, wenn er die Rechte des Verlegers auf einen anderen überträgt, dieser anstelle der Konkursmasse in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen ein. Die Konkursmasse haftet jedoch, wenn der Erwerber die Verpflichtungen nicht erfüllt, für den von dem Erwerber zu ersetzenden Schaden wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Wird das Konkursverfahren aufgehoben, so sind die aus dieser Haftung sich ergebenden Ansprüche des Verfassers gegen die Masse sicherzustellen.

(3) War zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens mit der Vervielfältigung noch nicht begonnen, so kann der Verfasser von dem Vertrage zurücktreten

§ 37*

Auf das in den §§ 17, 30, 35, 36 bestimmte Rücktrittsrecht finden die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346 bis 356 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Erfolgt der Rücktritt wegen eines Umstandes, den der andere Teil nicht zu vertreten hat, so haftet dieser nur nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

§ 38

(1) Wird der Rücktritt von dem Verlagsvertrag erklärt, nachdem das Werk ganz oder zum Teil abgeliefert worden ist, so hängt es von den Umständen ab, ob der Vertrag teilweise aufrechterhalten bleibt. Es begründet keinen Unterschied, ob der Rücktritt auf Grund des Gesetzes oder eines Vorbehalts im Vertrag erfolgt.

(2) Im Zweifel bleibt der Vertrag insoweit aufrechterhalten, als er sich auf die nicht mehr zur Verfügung des Verlegers stehenden Abzüge, auf frühere Abteilungen des Werkes oder auf ältere Auflagen erstreckt.

(3) Soweit der Vertrag aufrechterhalten bleibt, kann der Verfasser einen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen.

(4) Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn der Vertrag in anderer Weise rückgängig wird.

§ 39

(1) Soll Gegenstand des Vertrags ein Werk sein, an dem ein Urheberrecht nicht besteht, so ist der Verfasser zur Verschaffung des Verlagsrechts nicht verpflichtet.

§ 36 Abs. 1: KO 311-4
§ 37: BGB 400-2

(2) Verschweigt der Verfasser arglistig, daß das Werk bereits anderweit in Verlag gegeben oder veröffentlicht worden ist, so finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, welche für die dem Verkäufer wegen eines Mangels im Rechte obliegende Gewährleistungspflicht gelten, entsprechende Anwendung.

(3) Der Verfasser hat sich der Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes gemäß den Vorschriften des § 2 in gleicher Weise zu enthalten, wie wenn an dem Werke ein Urheberrecht bestände. Diese Beschränkung fällt weg, wenn seit der Veröffentlichung des Werkes durch den Verleger sechs Monate abgelaufen sind.

§ 40

Im Falle des § 39 verbleibt dem Verleger die Befugnis, das von ihm veröffentlichte Werk gleich jedem Dritten von neuem unverändert oder mit Änderungen zu vervielfältigen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn nach dem Verträge die Herstellung neuer Auflagen oder weiterer Abzüge von der Zahlung einer besonderen Vergütung abhängig ist.

§ 41

Werden für eine Zeitung, eine Zeitschrift oder ein sonstiges periodisches Sammelwerk Beiträge zur Veröffentlichung angenommen, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 42 bis 46 ein anderes ergibt.

§ 42

(1) Sofern nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, daß der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten soll, verbleibt dem Verfasser die anderweitige Verfügung über den Beitrag.

(2) Über einen Beitrag, für welchen der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten hat, darf der Verfasser anderweit verfügen, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem der Beitrag erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist. Ist der Beitrag für eine Zeitung geliefert, so steht diese Befugnis dem Verfasser alsbald nach dem Erscheinen zu.

§ 43

Der Verleger ist in der Zahl der von dem Sammelwerke herzustellenden Abzüge, die den Beitrag enthalten, nicht beschränkt. Die Vorschrift des § 20 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 44

Soll der Beitrag ohne den Namen des Verfassers erscheinen, so ist der Verleger befugt, an der Fassung solche Änderungen vorzunehmen, welche bei Sammelwerken derselben Art üblich sind.

§ 45

(1) Wird der Beitrag nicht innerhalb eines Jahres nach der Ablieferung an den Verleger veröffentlicht, so kann der Verfasser das Vertragsverhältnis kündigen. Der Anspruch auf die Vergütung bleibt unberührt.

(2) Ein Anspruch auf Vervielfältigung und Verbreitung des Beitrags oder auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung steht dem Verfasser nur zu, wenn ihm der Zeitpunkt, in welchem der Beitrag erscheinen soll, von dem Verleger bezeichnet worden ist.

§ 46

(1) Erscheint der Beitrag in einer Zeitung, so kann der Verfasser Freixemplare nicht verlangen.

(2) Der Verleger ist nicht verpflichtet, dem Verfasser Abzüge zum Buchhändlerpreise zu überlassen.

§ 47

(1) Übernimmt jemand die Herstellung eines Werkes nach einem Plane, in welchem ihm der Besteller den Inhalt des Werkes sowie die Art und Weise der Behandlung genau vorschreibt, so ist der Besteller im Zweifel zur Vervielfältigung und Verbreitung nicht verpflichtet.

(2) Das gleiche gilt, wenn sich die Tätigkeit auf die Mitarbeit an enzyklopädischen Unternehmungen oder auf Hilfs- oder Nebenarbeiten für das Werk eines anderen oder für ein Sammelwerk beschränkt.

§ 48

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch dann Anwendung, wenn derjenige, welcher mit dem Verleger den Vertrag abschließt, nicht der Verfasser ist.

§ 49*

§ 50

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

§ 49: Infolge Neufassung des § 8 EGGVG 300-1 durch Art. 1 II Nr. 81 G v. 12. 9. 1950 S. 455 gegenstandslos

Gesetz
betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen
(Geschmacksmustergesetz)

Vom 11. Januar 1876

Reichsgesetzbl. S. 11

§ 1

(1) Das Recht, ein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder teilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

(2) Als Muster oder Modelle im Sinne dieses Gesetzes werden nur neue und eigentümliche Erzeugnisse angesehen.

§ 2

Bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern usw. im Auftrage oder für Rechnung des Eigentümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, gilt der letztere, wenn durch Vertrag nichts anderes bestimmt ist, als der Urheber der Muster und Modelle.

§ 3

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen auf andere übertragen werden.

§ 4

Die freie Benutzung einzelner Motive eines Musters oder Modells zur Herstellung eines neuen Musters oder Modells ist als Nachbildung nicht anzusehen.

§ 5

Jede Nachbildung eines Musters oder Modells, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten (§§ 1 bis 3) hergestellt wird, ist verboten. Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen:

1. wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerke, oder wenn die Nachbildung für einen anderen Gewerbszweig bestimmt ist, als das Original;
2. wenn die Nachbildung in anderen räumlichen Abmessungen oder Farben hergestellt wird, als das Original, oder wenn sie sich vom Original nur durch solche Abänderungen unterscheidet, welche nur bei Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können;
3. wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist.

§ 6

Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

1. die Einzelkopie eines Musters oder Modells, sofern dieselbe ohne die Absicht der gewerbsmäßigen Verbreitung und Verwertung angefertigt wird;
2. die Nachbildung von Mustern, welche für Flächenerzeugnisse bestimmt sind, durch plastische Erzeugnisse, und umgekehrt;
3. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster oder Modelle in ein Schriftwerk.

§ 7

(1) Der Urheber eines Musters oder Modells genießt den Schutz gegen Nachbildung nur dann, wenn er dasselbe zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Musters usw. bei der mit Führung des Musterregisters beauftragten Behörde niedergelegt hat.

(2) Die Anmeldung und Niederlegung muß erfolgen, bevor ein nach dem Muster oder Modelle gefertigtes Erzeugnis verbreitet wird.

§ 8*

(1) Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird dem Urheber des Musters oder Modells nach seiner Wahl ein bis drei Jahre lang, vom Tage der Anmeldung (§ 7) ab, gewährt.

(2) Der Urheber ist berechtigt, gegen Zahlung der in § 12 Abs. 3 bestimmten Gebühr, eine Ausdehnung der Schutzfrist bis auf höchstens fünfzehn Jahre zu verlangen. Die Verlängerung der Schutzfrist wird in dem Musterregister eingetragen.

(3) Der Urheber kann das ihm nach Absatz 2 zustehende Recht außer bei der Anmeldung auch bei Ablauf der dreijährigen und der zehnjährigen Schutzfrist ausüben.

§ 9*

(1) Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt.

(2) Der Urheber hat die Anmeldung und Niederlegung des Musters oder Modells bei der Gerichtsbehörde seiner Hauptniederlassung, und falls er eine eingetragene Firma nicht besitzt, bei der betreffenden Gerichtsbehörde seines Wohnortes zu bewirken.

§ 8 Abs. 2 Kursivdruck: § 12 aufgeh., vgl. Fußnote zu § 12

§ 9 Abs. 4: Vgl. Bestimmungen über die Führung des Musterregisters 442-1-1 u. Bek. v. 23. 12. 1886 442-1-2

§ 9 Abs. 6 Satz 1: „Bundesanzeiger“ statt „Deutscher Reichsanzeiger“ gem. § 1 Abs. 1 G über Bekanntmachungen 415-1

§ 9 Abs. 6 Satz 2: Aufgeh. durch Art. XI § 4 Abs. 1 Nr. 1 G v. 26. 7. 1957 I 861

(3) *Urheber, welche im Inlande weder eine Niederlassung, noch einen Wohnsitz haben, müssen die Anmeldung und Niederlegung bei dem Handelsgericht in Leipzig bewirken.*

(4) Die Muster oder Modelle können offen oder versiegelt, einzeln oder in Paketen niedergelegt werden. Die Pakete dürfen jedoch nicht mehr als 50 Muster oder Modelle enthalten und nicht mehr als 10 Kilogramm wiegen. Die näheren Vorschriften über die Führung des Musterregisters erläßt das Reichskanzleramt.

(5) Die Eröffnung der versiegelt niedergelegten Muster erfolgt drei Jahre nach der Anmeldung (§ 7) beziehentlich, wenn die Schutzfrist eine kürzere ist, nach dem Ablaufe derselben.

(6) Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfrist (§ 8 Abs. 2) wird monatlich im Bundesanzeiger bekanntgemacht. ...

§ 10

Die Eintragungen in das Musterregister werden bewirkt, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Tatsachen stattfindet.

§ 11

Es ist jedermann gestattet, von dem Musterregister und den nicht versiegelten Mustern und Modellen Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus dem Musterregister erteilen zu lassen. In Streitfällen darüber, ob ein Muster oder Modell gegen Nachbildung geschützt ist, können zur Herbeiführung der Entscheidung auch die versiegelten Pakete von der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde geöffnet werden.

§ 12*

§ 13

Derjenige, welcher nach Maßgabe des § 7 das Muster oder Modell zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und niedergelegt hat, gilt bis zum Gegenbeweise als Urheber.

§ 14*

(1) Die Bestimmungen in den §§ 18 bis 36, 38 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 betreffend das Urheber-

§ 12: Aufgeh. durch Art. XI § 4 Abs. 1 Nr. 1 G v. 26. 7. 1957 I 861; vgl. jetzt § 82 KostO 361-1

§ 14 Abs. 1: §§ 18 bis 36 u. 38 G v. 11. 6. 1870 442-2

§ 14 Abs. 2: Vgl. Bestimmungen über die Zusammensetzung u. den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Sachverständigenvereine 442-1-3.
§ 31 G v. 11. 6. 1870 442-2

recht an Schriftwerken usw. (Bundesgesetzbl. 1870 S. 339) finden auch auf das Urheberrecht an Mustern und Modellen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die vorrätigen Nachbildungen und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen nicht vernichtet, sondern auf Kosten des Eigentümers und nach Wahl desselben entweder ihrer gefährdenden Form entkleidet, oder bis zum Ablauf der Schutzfrist amtlich aufbewahrt werden.

(2) Die Sachverständigenvereine, welche nach § 31 des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Mustern oder Modellen abzugeben haben, sollen aus Künstlern, aus Gewerbetreibenden verschiedener Gewerbebezüge und aus sonstigen Personen, welche mit dem Muster- und Modellwesen vertraut sind, zusammengesetzt werden.

§ 15

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Klage wegen Entschädigung, Bereicherung oder Einziehung angestellt wird, gelten im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelssachen.

§ 16

(1) Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Muster und Modelle inländischer Urheber, sofern die nach den Mustern oder Modellen hergestellten Erzeugnisse im Inlande gefertigt sind, gleichviel ob dieselben im Inlande oder Auslande verbreitet werden.

(2) Wenn ausländische Urheber im Gebiete des Deutschen Reichs ihre gewerbliche Niederlassung haben, so genießen sie für die im Inlande gefertigten Erzeugnisse den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes.

(3) Im übrigen richtet sich der Schutz der ausländischen Urheber nach den bestehenden Staatsverträgen.

§ 17*

(1) Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1876 in Kraft. Es findet Anwendung auf alle Muster und Modelle, welche nach dem Inkrafttreten desselben angefertigt worden sind.

(2) u. (3) ...

§ 17 Abs. 2 u. 3: Gegenstandslose Übergangsvorschriften

Bestimmungen über die Führung des Musterregisters

Vom 29. Februar 1876

Zentralblatt S. 123, verk. am 3. 3. 1876

§ 1

Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt (§ 9 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen — Reichsgesetzbl. S. 11). Soweit im nachstehenden nichts Abweichendes bestimmt ist, kommen die Vorschriften über die Führung des Handelsregisters auch bei dem Musterregister zur Anwendung.

§ 2

Das Musterregister wird nach dem anliegenden Formular A eingerichtet. Zu demselben ist ein Verzeichnis anzulegen, welches die eingetragenen Namen, beziehungsweise Firmen in alphabetischer Reihenfolge enthält.

§ 3

(1) Zu dem Musterregister werden Akten angelegt, in welche, nach der Zeitfolge, alle dasselbe betreffenden Eingaben, Verhandlungen, Urkunden usw., gebracht werden.

(2) Eingaben und Verhandlungen, in welchen ein Antrag auf Eintragung in das Musterregister enthalten ist, müssen mit dem Vermerke versehen werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde sie bei dem Gerichte eingegangen sind.

§ 4*

Die Exemplare und Abbildungen der Muster usw., welche in Gemäßheit des § 7 des Gesetzes beim Gerichte niedergelegt werden, sind in einem besonderen, leicht zugänglichen Behältnisse sicher aufzubewahren und mit einem Papierstreifen zu versehen, auf welchem das betreffende Blatt des Musterregisters und der Akten angegeben ist.

§ 5*

Die Anträge auf Eintragung in das Musterregister können schriftlich oder mündlich zu Protokoll gestellt werden. ...

§ 6*

Bei der Anmeldung muß bestimmt angegeben werden, ob das Muster usw., dessen Eintragung verlangt wird, für Flächenerzeugnisse oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist (§ 6 Nr. 2 des Gesetzes). Wenn der Anmeldende eine solche Angabe unterlassen hat, so ist er zur nachträglichen Beibringung derselben mit dem Bemerken aufzufordern, daß die Eintragung des Musters usw. vor Abgabe dieser Erklärung nicht erfolgen könne. Die Anmeldung eines und desselben Musters usw. für Flächenerzeugnisse und für plastische Erzeugnisse ist unzulässig.

§ 4: GeschmMG 442-1

§ 5 Satz 2: Aufgeh. durch V v. 7. 2. 1923 RMBl. S. 190

§ 6: GeschmMG 442-1

§ 7*

(1) Die Muster können offen oder versiegelt, einzeln oder in Paketen niedergelegt werden. Die Pakete dürfen aber nicht mehr als 50 Muster usw. enthalten und nicht mehr als 10 Kilogramm wiegen (§ 9 Abs. 4 des Gesetzes). Wenn bei der Gerichtsbehörde ein Paket eingeht, welches mehr als 10 Kilogramm wiegt, oder welches — nach der Aufschrift bzw. nach dem Anschreiben — mehr als 50 Muster enthält, so ist dasselbe zurückzusenden und die Eintragung in das Musterregister zu verweigern. Auf den Paketen muß äußerlich angegeben sein, wieviel Muster usw. in demselben enthalten sind.

(2) Außerdem müssen an jedem Muster, beziehungsweise an jedem Pakete mit Mustern die Fabriknummern oder die Geschäftsnummern, unter welchen die Muster in den Geschäftsbüchern des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers eingetragen sind, angegeben sein.

§ 8*

(1) u. (2) ...

(3) ... Eintragungsscheine werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Anmeldenden erteilt. ...

(4) Die Gebühren sind entweder bar an das Gericht einzusenden oder, auf Verlangen des Anmeldenden, durch Postvorschuß von demselben einzuziehen.

§ 9*

(1) Wenn in Gemäßheit des § 8 des Gesetzes eine Verlängerung der Schutzfrist beantragt wird, so ist diese Verlängerung im Musterregister in der Spalte 7 einzutragen.

(2) Die Verlängerung der Schutzfrist wird ebenfalls im Bundesanzeiger bekanntgemacht, ...

§ 10*

(1) Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfrist wird monatlich im Bundesanzeiger bekanntgemacht (§ 9 des Gesetzes). Die mit der Führung des Musterregisters betraute Behörde hat am Schlusse jedes Monats ein Verzeichnis der von ihr

§ 7 Abs. 1: GeschmMG 442-1

§ 8 Abs. 1: Infolge Aufhebung der Landesstempelgesetze durch § 51 Abs. 2 G v. 5. 5. 1936 I 407 gegenstandslos

§ 8 Abs. 2: Abhängig von dem aufgehobenen § 12 GeschmMG v. 11. 1. 1876 S. 11

§ 8 Abs. 3 Satz 1: Abhängig von dem aufgehobenen § 9 Abs. 6 Satz 2 GeschmMG v. 11. 1. 1876 S. 11

§ 8 Abs. 3 Satz 2: Gegenstandslos

§ 8 Abs. 3 Satz 4: Abhängig von dem aufgehobenen § 12 GeschmMG v. 11. 1. 1876 S. 11

§ 9 Abs. 1: GeschmMG 442-1

§ 9 Abs. 2: „Bundesanzeiger“ statt „Deutscher Reichsanzeiger“ gem. § 1 Abs. 1 G über Bekanntmachungen 415-1. Auslassung gegenstandslos

§ 10 Abs. 1: „Bundesanzeiger“ statt „Deutscher Reichsanzeiger“ u. „Expedition des Deutschen Reichs- u. Preussischen Staatsanzeigers in Berlin“ gem. § 1 Abs. 1 G über Bekanntmachungen 415-1. GeschmMG 442-1. Auslassung gegenstandslos

§ 10 Abs. 2: „Bundesanzeiger“ statt „Expedition des Deutschen Reichsanzeigers usw.“ gem. § 1 Abs. 1 G über Bekanntmachungen 415-1

§ 10 Abs. 3: „Königliches Handelsgericht“ jetzt „Amtsgericht“ gem. § 9 Abs. 1 GeschmMG 442-1 u. § 125 Abs. 1 FGG 315-1

im Laufe des verflossenen Monats bewirkten Eintragungen an den Bundesanzeiger portofrei einzusenden ...

(2) Der Bundesanzeiger übersendet dem Gerichte über die erfolgte Bekanntmachung kostenfrei ein Belagsblatt, welches zu den Akten zu bringen ist.

(3) Die Bekanntmachung ist nach folgendem Muster abzufassen:

A. In das Musterregister ist eingetragen:

Nr. 1. Firma Schmidt u. Co. in Leipzig:
1 Muster für Teppiche; offen; Flächenmuster; Fabriknummer 100; Schutzfrist 1 Jahr; angemeldet am 1. April 1876, vormittags 9 Uhr.

Nr. 2. Fabrikant Schulz in Leipzig: 1 Paket mit 20 Mustern für Tapeten; Flächenmuster; Fabriknummer 10—29; Schutzfrist 3 Jahre; angemeldet am 2. April 1876, vormittags 10 Uhr.

Nr. 3. Glasfabrik von Müller in Leipzig: 1 Glaskrone; versiegelt; Muster für plastische Erzeugnisse; Fabriknummer 20; Schutzfrist 10 Jahre; angemeldet am 3. April 1876, vormittags 11 Uhr.

Leipzig, den 30. April 1876.

Königliches Handelsgericht.

B. In das Musterregister ist eingetragen:

bei Nr. 1. Firma Schmidt u. Co. in Leipzig hat für das unter Nr. 1 eingetragene Teppichmuster die Verlängerung der Schutzfrist bis auf 3 Jahre angemeldet.

Leipzig, den 31. Dezember 1876.

Königliches Handelsgericht.

§ 11

(1) Die versiegelt niedergelegten Muster usw. werden nach Ablauf der Schutzfrist, oder, falls die Schutzfrist drei Jahre übersteigt, nach Ablauf von drei Jahren, von der Anmeldung ab gerechnet, von Amts wegen eröffnet und können alsdann von jedermann eingesehen werden.

(2) Damit die Eröffnung rechtzeitig erfolge, ist über die versiegelt niedergelegten Muster ein besonderes Verzeichnis zu führen, in welchem der Tag vermerkt wird, an welchem die amtliche Eröffnung vorzunehmen ist. Über die erfolgte Öffnung ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen, welche bei den Akten verbleibt.

§ 12*

Die niedergelegten Muster usw., sowie deren Abbildungen werden vier Jahre nach Ablauf der Schutzfrist aufbewahrt. Demnächst ist an den Urheber, bzw. seinen Rechtsnachfolger die Aufforderung zu richten, die Muster usw. binnen vier Wochen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls über dieselben anderweitig verfügt werden würde. Die Aufforderung gilt mit der Aufgabe zur Post, selbst wenn sie als unbestellbar zurückkommt, als bewirkt. Wird ihr nicht entsprochen, so sind die Muster usw., sofern sie einen Wert nicht besitzen, zu vernichten, im übrigen aber einer öffentlichen Sammlung oder Anstalt zu überweisen oder auf geeignetem Wege zu veräußern. Die *Landesregierungen* bezeichnen die Kasse, welcher der Erlös aus der Veräußerung zuzuführen ist.

Das Reichskanzleramt

§ 12: I. d. F. d. Bek. v. 12. 11. 1883 Zentralbl. S. 325

A

Musterregister

Fortlaufende Nr.	Name bzw. Firma des Anmeldenden	Tag und Stunde der Anmeldung	Bezeichnung des angemeldeten Musters oder Modells	Angabe, ob das Muster für Flächen-erzeugnisse oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist	Schutzfrist	Verlängerung der Schutzfrist	Akten über das Musterregister	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Firma Schmidt u. Comp. in Leipzig	1. April 1876, vormittags 9 Uhr	1 Muster für Teppiche, offen, Fabriknummer 100	Flächen-erzeugnisse	1 Jahr		Bd. 1 S. 1	
2	Fabrikant Schulz in Leipzig	2. April 1876, vormittags 10 Uhr	1 versiegelttes Paket mit 20 Mustern für Tapeten, Fabriknummer 10—29	Flächen-erzeugnisse	3 Jahre			

442-1-2

(Bekanntmachung)

Vom 23. Dezember 1886

Zentralblatt S. 418, verk. am 24. 12. 1886

In Ergänzung und Abänderung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1876 (Zentralbl. S. 123), sowie unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1876 (Zentralblatt S. 404) wird folgendes bestimmt: *

§ 1

Im Musterregister erhält jedes Muster oder Modell, welches einzeln niedergelegt wird, und jedes

Einleitungssatz: Bek. v. 29. 2. 1876 442-1-1

niedergelegte Paket mit Mustern usw. bei Eintragung der Schutzfrist eine besondere Nummer.

§§ 2 u. 3 *

Der Reichskanzler

§§ 2 u. 3: Gegenstandslos

442-1-3

Bestimmungen

**über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb
der gewerblichen Sachverständigenvereine**

Vom 10. Mai 1907

Zentralblatt S. 215, verk. am 10. 5. 1907

Auf Grund des § 14 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 11) wird in Abänderung der Bestimmungen vom 29. Februar 1876 (Zentralblatt S. 117) folgendes bestimmt: *

§ 1

Für Muster und Modelle werden gewerbliche Sachverständigenvereine gebildet. Bis auf weiteres soll in keinem Bundesstaate mehr als ein gewerblicher Sachverständigenverein bestehen.

§ 2

Jeder Verein besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und aus der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern.

§ 3

(1) Die einem Verein angehörenden Sachverständigen (Mitglieder und Stellvertreter) werden von der Landes-Zentralbehörde ernannt. Diese ernannt auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder.

(2) Die Sachverständigen werden gerichtlich beidigt.

§ 4

Auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften haben die Vereine ein Gutachten nur abzugeben, wenn

1. in dem Ersuchungsschreiben die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt,
2. die Akten und das zur Abgabe des Gutachtens erforderliche Material übersandt werden.

§ 5

Der Vorsitzende des Vereins bestellt, sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens an ihn gelangt ist, nach seinem Ermessen einen oder zwei Berichterstatter. Diese legen dem Vorsitzenden eine schriftliche Bearbeitung der Sache vor. Die Be-

Einleitungssatz: GeschnMG v. 11. 1. 1876 442-1

schlußfassung des Vereins erfolgt auf Grund mündlicher Beratung in einer von dem Vorsitzenden anzuberaumenden Sitzung nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6

An jedem Beschlusse müssen mindestens fünf Sachverständige mit Einschluß des Vorsitzenden teilnehmen. Mehr als sieben Sachverständige dürfen an dem Beschlusse nicht teilnehmen. Darüber, welche Sachverständige im einzelnen Falle an der Beratung und Beschlußfassung teilnehmen, entscheidet der Vorsitzende, soweit nicht darüber von der Landes-Zentralbehörde allgemeine Vorschriften erlassen werden.

§ 7

Die beschlossenen Gutachten werden ausgefertigt, von den Sachverständigen, die an dem Beschlusse teilgenommen haben, unterschrieben und mit dem Siegel des Vereins versehen.

§ 8 *

Der Verein ist befugt, für seine Tätigkeit im Einzelfalle Gebühren im Betrage von dreißig bis neunhundert Deutsche Mark zu erheben. Die Gebühren sind von der ersuchenden Behörde dem Vereine sofort nach Erledigung des Ersuchens kostenfrei zu übersenden.

§ 9 *

Anträge, durch welche ein Verein gemäß § 14 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 (§ 31 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870) als Schiedsrichter angerufen wird, sind in beglaubigter Form einzureichen. Auf die Erledigung solcher Anträge finden die Vorschriften der §§ 4 bis 8 entsprechende Anwendung.

Der Reichskanzler

§ 8: I. d. F. d. V v. 22. 12. 1928 RMBl. S. 693

§ 9: GeschnMG v. 11. 1. 1876 442-1, § 31 Abs. 2 G v. 11. 6. 1870 442-2

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken

442-2

Vom 11. Juni 1870

Bundesgesetzbl. S. 339, in Kraft getreten am 1. 1. 1871

Hier: §§ 18 bis 36 u. 38*

I.

...

e. Entschädigung und Strafen

§ 18*

(1) Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Nachdruck (§§ 4 ff.) in der Absicht, denselben innerhalb oder außerhalb des *Norddeutschen Bundes* zu verbreiten, veranstaltet, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldstrafe ... bestraft.

(2) Die Bestrafung des Nachdrucks bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn der Veranstalter desselben auf Grund entschuldbaren, tatsächlichen oder rechtlichen Irrtums in gutem Glauben gehandelt hat.

(3) Kann die verwirkte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so wird dieselbe nach Maßgabe der allgemeinen Strafgesetze in eine entsprechende Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten umgewandelt.

(4) Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an den Beschädigten zu erlegende Geldbuße ... erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.

(5) Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

(6) Wenn den Veranstalter des Nachdrucks kein Verschulden trifft, so haftet er dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger für den entstandenen Schaden nur bis zur Höhe seiner Bereicherung.

§ 19

Darüber, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich derselbe beläuft, desgleichen über den Bestand und die Höhe einer Bereicherung, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung.

§ 20

(1) Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen anderen zur Veranstaltung eines Nachdrucks ver-

Überschrift: Die §§ 1 bis 56 sind durch § 64 Satz 2 des am 1. 1. 1902 in Kraft getretenen LUG 440-1 aufgehoben worden. Jedoch bleiben diese Vorschriften gem. § 64 Satz 3 LUG insoweit unberührt, als sie nach dem GeschmMG 442-1 entsprechende Anwendung finden. Abdruck der §§ 57 bis 60 unter 440-2

§ 18 Abs. 1 Auslassung: Geldstrafenhöchstbetrag aufgeh. durch Art. XIV Abs. 2 V v. 6. 2. 1924 450-9; vgl. jetzt §§ 27 ff. StGB 450-2

§ 18 Abs. 4 Auslassung: Höchstbetrag der Buße neuregelt durch Art. IV, XIV Abs. 2 Nr. 5 V v. 6. 2. 1924 450-9

anlaßt, hat die im § 18 festgesetzte Strafe verwirkt und ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger nach Maßgabe der §§ 18 und 19 zu entschädigen verpflichtet, und zwar selbst dann, wenn der Veranstalter des Nachdrucks nach § 18 nicht strafbar oder ersatzverbindlich sein sollte.

(2) Wenn der Veranstalter des Nachdrucks ebenfalls vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit gehandelt hat, so haften beide dem Berechtigten solidarisch.

(3) Die Strafbarkeit und die Ersatzverbindlichkeit der übrigen Teilnehmer am Nachdruck richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 21

(1) Die vorrätigen Nachdrucksexemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse usw., unterliegen der Einziehung. Dieselben sind, nachdem die Einziehung dem Eigentümer gegenüber rechtskräftig erkannt ist, entweder zu vernichten oder ihrer gefährdenden Form zu entkleiden und alsdann dem Eigentümer zurückzugeben.

(2) Wenn nur ein Teil des Werkes als Nachdruck anzusehen ist, so erstreckt sich die Einziehung nur auf den als Nachdruck erkannten Teil des Werkes und die Vorrichtungen zu diesem Teile.

(3) Die Einziehung erstreckt sich auf alle diejenigen Nachdrucksexemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigentum des Veranstalters des Nachdrucks, des Druckers, der Sortimentsbuchhändler, der gewerbsmäßigen Verbreiter und desjenigen, welcher den Nachdruck veranlaßt hat (§ 20), befinden.

(4) Die Einziehung tritt auch dann ein, wenn der Veranstalter oder Veranlasser des Nachdrucks weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat (§ 18). Sie erfolgt auch gegen die Erben desselben.

(5) Es steht dem Beschädigten frei, die Nachdrucksexemplare und Vorrichtungen ganz oder teilweise gegen die Herstellungskosten zu übernehmen, insofern nicht die Rechte eines Dritten dadurch verletzt oder gefährdet werden.

§ 22

(1) Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, sobald ein Nachdrucksexemplar eines Werkes den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider, sei es im Gebiete des *Norddeutschen Bundes*, sei es außerhalb desselben, hergestellt worden ist.

(2) Im Falle des bloßen Versuchs des Nachdrucks tritt weder eine Bestrafung noch eine Entschädigungsverbindlichkeit des Nachdruckers ein. Die Einziehung der Nachdrucksvorrichtungen (§ 21) erfolgt auch in diesem Falle.

§ 23

Wegen Rückfalls findet eine Erhöhung der Strafe über das höchste gesetzliche Maß (§ 18) nicht statt.

§ 24*

(1) Wenn in den Fällen des § 7 Buchst. a die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen wird, so haben der Veranstalter und der Veranlasser des Abdrucks eine Geldstrafe ... verwirkt.

(2) Eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt.

(3) Eine Entschädigungspflicht tritt nicht ein.

§ 25

(1) Wer vorsätzlich Exemplare eines Werkes, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider angefertigt worden sind, innerhalb oder außerhalb des *Norddeutschen Bundes* gewerbemäßig feilhält, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet, ist nach Maßgabe des von ihm verursachten Schadens den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit Geldstrafe nach § 18 bestraft.

(2) Die Einziehung der zur gewerbemäßigen Verbreitung bestimmten Nachdrucksexemplare nach Maßgabe des § 21 findet auch dann statt, wenn der Verbreiter nicht vorsätzlich gehandelt hat.

(3) Der Entschädigungspflicht sowie der Bestrafung wegen Verbreitung unterliegen auch der Veranstalter und Veranlasser des Nachdrucks, wenn sie nicht schon als solche entschädigungspflichtig und strafbar sind.

f. Verfahren

§ 26

(1) Sowohl die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch, als auch die Verhängung der im gegenwärtigen Gesetze angedrohten Strafen und die Einziehung der Nachdrucksexemplare usw. gehört zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte.

(2) Die Einziehung der Nachdrucksexemplare usw. kann sowohl im Strafrechtswege beantragt, als im Zivilrechtswege verfolgt werden.

§ 27

Das gerichtliche Strafverfahren ist nicht von Amts wegen, sondern nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten. Der Antrag auf Bestrafung kann bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses zurückgenommen werden.

§ 24 Abs. 1 Auslassung: Geldstrafenhöchstbetrag aufgeh. durch Art. XIV Abs. 2 V v. 6. 2. 1924 450-9; vgl. jetzt §§ 27 ff. StGB 450-2

§ 28

(1) Die Verfolgung des Nachdrucks steht jedem zu, dessen Urheber- oder Verlagsrechte durch die widerrechtliche Vervielfältigung beeinträchtigt oder gefährdet sind.

(2) Bei Werken, welche bereits veröffentlicht sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher nach Maßgabe des § 11 Abs. 1, 2 auf dem Werke als Urheber angegeben ist.

(3) Bei anonymen und pseudonymen Werken ist der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen. Der auf dem Werke angegebene Verleger gilt ohne weiteren Nachweis als der Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

§ 29*

(1) In den Rechtsstreitigkeiten wegen Nachdrucks, einschließlich der Klagen wegen Bereicherung aus dem Nachdruck, hat der Richter, ohne an positive Regeln über die Wirkung der Beweismittel gebunden zu sein, den Tatbestand nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Überzeugung festzustellen.

(2) ...

§ 30

Sind technische Fragen, von welchen der Tatbestand des Nachdrucks oder der Betrag des Schadens oder der Bereicherung abhängt, zweifelhaft oder streitig, so ist der Richter befugt, das Gutachten Sachverständiger einzuholen.

§ 31

(1) In allen *Staaten* des *Norddeutschen Bundes* sollen aus Gelehrten, Schriftstellern, Buchhändlern und anderen geeigneten Personen Sachverständigenvereine gebildet werden, welche, auf Erfordern des Richters, Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben verpflichtet sind. Es bleibt den einzelnen *Staaten* überlassen, sich zu diesem Behufe an andere *Staaten* des *Norddeutschen Bundes* anzuschließen, oder auch mit denselben sich zur Bildung gemeinschaftlicher Sachverständigenvereine zu verbinden.

(2) Die Sachverständigenvereine sind befugt, auf Anrufen der Beteiligten über streitige Entschädigungsansprüche und die Einziehung nach Maßgabe der §§ 18 bis 21 als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

(3) Das *Bundeskanzleramt* erläßt die Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenvereine.

§ 32*

§ 29 Abs. 2: Infolge Wegfalls der landesrechtlichen Bestimmungen über den Grad der Fahrlässigkeit gegenstandslos
§ 32: Infolge Wegfalls des Bundes-Oberhandelsgerichts gegenstandslos

g. Verjährung

§ 33

(1) Die Strafverfolgung des Nachdrucks und die Klage auf Entschädigung wegen Nachdrucks einschließlich der Klage wegen Bereicherung (§ 18) verjähren in drei Jahren.

(2) Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdrucksexemplare zuerst stattgefunden hat.

§ 34

(1) Die Strafverfolgung der Verbreitung von Nachdrucksexemplaren und die Klage auf Entschädigung wegen dieser Verbreitung (§ 25) verjähren ebenfalls in drei Jahren.

(2) Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung zuletzt stattgefunden hat.

§ 35

Der Nachdruck und die Verbreitung von Nachdrucksexemplaren sollen straflos bleiben, wenn der

zum Strafantrage Berechtigte den Antrag binnen drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem begangenen Vergehen und von der Person des Täters zu machen unterläßt.

§ 36

Der Antrag auf Einziehung und Vernichtung der Nachdrucksexemplare sowie der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen (§ 21) ist so lange zulässig, als solche Exemplare und Vorrichtungen vorhanden sind.

...

§ 38

(1) Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bestimmen, durch welche Handlungen die Verjährung unterbrochen wird.

(2) Die Einleitung des Strafverfahrens unterbricht die Verjährung der Entschädigungsklage nicht, und ebensowenig unterbricht die Anstellung der Entschädigungsklage die Verjährung des Strafverfahrens.

...

Gesetz

442-3

**über die am 6. November 1925 im Haag revidierte Pariser
Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums***

Vom 31. März 1928

Reichsgesetzbl. II S. 175, verk. am 5. 4. 1928

Artikel 1*

Artikel 2*

Die nach dem Haager Musterabkommen der inländischen Behörde zufallenden Geschäfte übernimmt das Reichspatentamt. Es kann Bestimmungen über das Verfahren erlassen.

Artikel 3*

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. ...

Überschrift: PVU Haager Fassung v. 6. 11. 1925, 1928 II 175/176; vgl. jetzt auch Londoner Fassung 01-424-1, Lissaboner Fassung 01-424-2
Art. 1: Inkraftsetzung von Staatsverträgen
Art. 2: HMA v. 6. 11. 1925, 1928 II 175/203; vgl. jetzt auch Londoner Fassung 01-442-1
Art. 3 Satz 2: Inkraftsetzung von Staatsverträgen

Abkürzungsverzeichnis

AAAnzHamb.	= Amtlicher Anzeiger (= Teil II des Hamburger Gesetz- und Verordnungsblattes)	bzw.	= beziehungsweise
Abb.	= Abbildung	d.	= der, des
Abs.	= Absatz	dgl.	= dergleichen
AGG	= Arbeitsgerichtsgesetz	DPA	= Deutsches Patentamt
AHKABL.	= Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland	3. Überleitungsg	= Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz)
AHKG	= Gesetz der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland	DV	= Durchführungsverordnung
amerik.	= amerikanische, -s	EGGVG	= Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
Anl.	= Anlage	eingef.	= eingefügt
ArbeitnehmererfindungsG	= Gesetz über Arbeitnehmererfindungen	EingliederungsG	= Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes
Art.	= Artikel	ff.	= folgende
aufgeh.	= aufgehoben	FGG	= Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Ausg.	= Ausgabe	G	= Gesetz
BAnz.	= Bundesanzeiger	GBL	= Gesetzblatt
BayBS	= Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts (Bd. I—IV)	GebrMG	= Gebrauchsmustergesetz
BBahnG	= Bundesbahngesetz	gem.	= gemäß
BBahnVermG	= Bundesbahnvermögensgesetz	GenG	= Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz)
Bd.	= Band	GeschmMG	= Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz)
Bek.	= Bekanntmachung	GewO	= Gewerbeordnung
ber.	= berichtet	GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
betr.	= betreffend	GKG	= Gerichtskostengesetz
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch	GRUR AIT	= Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Auslands- und internationaler Teil
Bl. f. PMZ	= Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen	GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
BRAGebO	= Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte		
Buchst.	= Buchstabe		
BU	= Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst		
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt		

GVG	= Gerichtsverfassungs- gesetz
GS. NW.	= Sammlung des bereinig- ten Landesrechts Nord- rhein Westfalen
HeimkehrerG	= Gesetz über Hilfsmaß- nahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz)
HKABL.	= Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland (s. AHKABL.)
HMA	= Haager Abkommen über die internationale Hinter- legung gewerblicher Muster oder Modelle (Haager Muster- abkommen)
i. d. F.	= in der Fassung
i. V. m.	= in Verbindung mit
JBeitrO	= Justizbeitreibungs- ordnung
KO	= Konkursordnung
KostO	= Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der frei- willigen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung)
KUG	= Gesetz betreffend das Ur- heberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie
LUG	= Gesetz betreffend das Ur- heberrecht an Werken der Literatur und der Ton- kunst
MHA	= Madrider Abkommen über die Unterdrückung fal- scher Herkunftsangaben auf Waren (Madrider Herkunftsabkommen)
MilRegABL.	= Amtsblatt der Militär- regierung Deutschland
MilRegG	= Gesetz der Militär- regierung Deutschland
MMA	= Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken (Madrider Marken- abkommen)

neugef.	= neugefaßt
Nizzaer Abkom- men über die internationale Waren- klassifikation	= Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- und Handels- marken
Nr.	= Nummer
PatAnwG	= Patentanwaltsgesetz
PatentamtsV	= Verordnung über das Deutsche Patentamt
PatG	= Patentgesetz
PVU	= Pariser Verbandsüberein- kunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums
RabattG	= Gesetz über Preisnach- lässe (Rabattgesetz)
RAnz.	= Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staats- anzeiger
RBanLiquG	= Gesetz über die Liquidation der Deutschen Reichs- bank und der Deutschen Golddiskontbank
RBU	= Revidierte Berner Über- einkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst
RegBl.	= Regierungsblatt
Reichsgesetzbl.	= Reichsgesetzblatt
RMBL.	= Reichsministerialblatt
RWM	= Reichswirtschaftsminister
S.	= Seite
StGB	= Strafgesetzbuch
StPO	= Strafprozeßordnung
u.	= und
ÜberlG	= (Erstes bzw. Zweites bzw. Drittes bzw. Viertes bzw. Fünftes bzw. Sechstes) Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vor- schriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechts- schutzes

ÜbertragungsV	= Verordnung über die Wahrnehmung einzelner Prüfungsstellen, der Gebrauchsmusterstelle oder den Abteilungen des Deutschen Patentamts obliegender Geschäfte durch Beamte des gehobenen und des mittleren Dienstes
Unterabs.	= Unterabsatz
usw.	= und so weiter
UWG	= Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
V	= Verordnung
v.	= vom
v. H.	= vom Hundert
verk.	= verkündet
VerkündungsG	= Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen
vgl.	= vergleiche
VwZG	= Verwaltungszustellungsgesetz
WährG	= Erstes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz)

WiGBL.	= Gesetz- u. Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (1947 bis 13. 9. 1948) bzw. Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (ab 30. 9. 1948)
WirtschaftsprüferO	= Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung)
WRV	= Verfassung des Deutschen Reichs (Weimarer Reichsverfassung)
WZG	= Warenzeichengesetz
z. B.	= zum Beispiel
Zentralblatt, Zentralbl.	= Zentralblatt für das Deutsche Reich
ZPO	= Zivilprozeßordnung
ZugabeV	= Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 I 121, Erster Teil: Zugabewesen (Zugabeverordnung)

Allgemeine Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung

Die Bezeichnungen „Reichspatentamt“ und „Deutsches Patentamt im Vereinigten Wirtschaftsgebiet“ sind überholt. Durch Gesetz vom 12. August 1949 (WiGBI. S. 251 = Bundesgesetzbl. III 424-1-3) wurde das Deutsche Patentamt im Vereinigten Wirtschaftsgebiet errichtet; das Gesetz vom 12. August 1949 wurde durch § 1 Nr. 3 der Verordnung vom 24. September 1949 (Bundesgesetzbl. S. 29) auch in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und dem bayerischen Kreis Lindau in Kraft gesetzt. Durch § 4 der Verordnung vom 8. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 678 = Bundesgesetzbl. III 200-1) wurde das Deutsche Patentamt im Vereinigten Wirtschaftsgebiet in die Verwaltung des Bundes überführt und erhielt die Bezeichnung „Deutsches Patentamt“. Auf die Änderungen der Bezeichnung ist nicht durch besondere Fußnoten hingewiesen worden. Durch das Sechste Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 23. März 1961 — 6. ÜberlG — (Bundesgesetzbl. I S. 274 = Bundesgesetzbl. III 424-3-6-2) ist ein Teil der bisherigen Zuständigkeit des Patentamts auf das Bundespatentgericht übertragen worden.

Soweit es zur abgerundeten Darstellung des Sachgebiets erforderlich erschien, sind auch einzelne Vorschriften aus Nebenverkündungsblättern in die Lieferung aufgenommen; aus demselben Grunde sind in einem Anhang verschiedene mehrseitige Staatsverträge abgedruckt. Da weder die Nebenverkündungsblätter noch Staatsverträge, Abkommen und die zu ihrer Inkraftsetzung ergangenen Vorschriften von der Bereinigung erfaßt werden (§ 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 10. Juli 1958, Bundesgesetzbl. I S. 437; III 114-2), wird hierdurch hinsichtlich der nicht aufgenommenen Vorschriften gleicher Art die Ausschlußwirkung des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1958 nicht ausgelöst.

Sind gemäß § 2 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) vom 20. Juni 1948 (Beilage Nummer 5 zum Gesetz- u. Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 15) frühere Währungseinheiten durch „Deutsche Mark“ ersetzt, so ist dies nicht durch eine Fußnote belegt.

Die Bekanntmachungen 423-1-6-1, 423-1-7-1 bis -50, 43-1-4-1 und 43-1-4-2 sind ohne Rücksicht darauf aufgenommen, ob die Rechtsbeziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu den darin genannten Staaten sich derzeit nach besonderen zweiseitigen oder mehrseitigen internationalen Verträgen, insbesondere der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums, richten. Auskunft über die internationalen Verträge, an denen die Bundesrepublik Deutschland beteiligt ist, geben die jährliche bzw. halbjährliche Beilage zum Bundesgesetzblatt „Fundstellen der Bundesgesetzgebung und Fortschreibung der Sammlung des Bundesrechts — Bundesgesetzblatt Teil III —“ und über den Mitgliederbestand bei mehrseitigen Verträgen ergänzend Glaesner-Langner, Die multilateralen Verträge der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1958, Verlag Bundesanzeiger, sowie die jährlichen Übersichten im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen (Februarheft).

Bezeichnungen fremder Staaten und Territorien sind in ihrer vom Gesetzgeber verwendeten Form belassen ohne Rücksicht darauf, ob dies den heutigen Verhältnissen noch entspricht.